Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis

Don

Dr. A. Brand

und Dr. C. Schnitzler

Landgerichterat

Sweite, verbefferte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg Embh
1921

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis

Don

Dr. A. Brand
Landgerichtspräsident

und Dr. C. Schnitzler

Sweite, verbefferte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1921

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-662-24117-2 ISBN 978-3-662-26229-0 (eBook) DOI 10.1007/978-3-662-26229-0

Vorwort zur ersten Auflage.

Das vorliegende, in erster Linie für das preußische Rechtsgebiet bestimmte Handbuch will allen mit Grundbuchsachen besaßten Behörden, Beamten und Privatpersonen ein Hilfsmittel für die Prazis des täglichen Lebens sein. Der jüngere Praktiker wird durch die in knapper Form geshaltene systematische Darstellung einen schnellen Überblick gewinnen über den in zahllosen Gesehen, Berordnungen und Berfügungen zerstreuten Stoff. Auch wird er durch die mannigfaltigen, in die Darstellung eingeslochtenen Beispiele von Anträgen, Berhandlungen und Berfügungsentwürsen dem Berständnisse der schwierigen Materie nähergebracht werden. Dem Grundbuchrichter und Notar wird die eingehende Berückssichtigung der Entscheidungen der obersten Gerichtshöse willkommen sein; die gerade auf dem Gebiete des neuen Grundbuchrechtes schon gewaltig angewachsen oberstrichterliche Rechtsprechung, besonders die des Kammersgerichts, ist die in die neueste Zeit mit tunlichster Vollständigkeit in der Darstellung verarbeitet.

Die Behandlung aller den Praktiker neben den eigentlichen grundbuchrechtlichen Borschriften interessierenden Rechtsmaterien wird einem praktischen Bedürfnisse entsprechen. Es wird häufig als ein Mangel selbst großer Kommentare und Lehrbücher empfunden, daß den in der Praxis so häufig auftauchenden Fragen nach der Vertretung der Beteiligten, insbesondere der Gewaltunterworfenen und Bevormundeten sowie der juristischen Bersonen und Handelsgesellschaften teine genügende Be= achtung geschenkt wird; mühlam müssen die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auch die Källe, in denen noch die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts oder gewisser Aufsichtsbehörden erforderlich ist, aus den zahllosen Gesetzen und Verordnungen zusammengesucht werden. Um den Praktiker dieser Mühe zu überheben, sind mit tunlichster Vollständigkeit und Kürze die maßgebenden Bestimmungen zusammengestellt und hierbei regelmäßig die zur Vertretung befugten Organe, die Form der von den Vertretern auszustellenden Urkunden und die einzelnen Afte bezeichnet, bei benen es der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde usw. bedarf.

Die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis ließ es auch ersorderlich erscheinen, die beurkundende Tätigkeit des Grundbuchanntes, seine Tätigkeit im Zwangsversteigerungs-, Konkurs-, Enteignungs- und agrarrecht- lichen Auseinandersetzungsversahren, sowie endlich die das Grundbuch- wesen berührenden Teile des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

Die besondere Berücksichtigung der dem Grundbuchführer obliegenden Geschäfte läßt das Buch auch zur Benutzung für die Beanten der Gerichtsichreiberei geeignet erscheinen.

In dem Anhange sind die sich auf das Grundbuchwesen beziehenden Verfügungen des Preußischen Justizministers in der jetzt geltenden Fassung wiedergegeben. Dies wird um so mehr erwünscht sein, als sie zum Teil wiederholt geändert sind, ohne daß ein neuer Abdruck in der amtlichen Sammlung erfolgt wäre.

Lychen (Udermark), im Juni 1904.

A. Brand.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat das materielle und formelle Grundbuchrecht zahlreiche Anderungen ersahren, die bei der vorliegenden Neuauflage des Buches berücksichtigt sind. Mehrere Abschnitte des Buches mußten vollständig umgearbeitet werden. Insbesondere sind die neue Steuergesetzung, darunter das Grunderwerbsteuergesetz, die versänderte Zuständigkeit der Behörden, die Übertragung richterlicher Grundbuchgeschäfte auf den Grundbuchführer, die Neuregelung des Erbbaurechts, die Ausschlageschafte worden.

Weiterhin ist aber auch inzwischen eine Fülle oberstrichterlicher neuer Entscheidungen ergangen. Um bei der Menge des Stosses die Übersichtlichteit des Buches und seine Handlichkeit nicht zu gesährden, sind nur die in der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen und in der Sammlung von Johow-Ring veröffentlichten Erkenntnisse des Reichsgerichts, Kammergerichts und anderer Oberlandesgerichte verwertet worden. Die Drucklegung des Buches ist so beschleunigt worden, daß die Entscheidungen des Kammergerichts dis zum 51. Bande und die des Reichsgerichts dis zum 100. Bande einschl. ausgenommen werden konnten. Die Benutzer des Buches werden deshalb über den allerneuesten Stand der Rechtsprechung unterrichtet werden. Desgleichen sind alle das Grundbuchrecht betreffenden Berfügungen des Justizministers berücksichtigt, die die Ende März d. J. im INBI veröffentlicht worden sind.

Die äußere Anordnung der Darstellung ist, da sie sich bewährt hat, beibehalten worden. Kur der Anhang, der eine Zusammenstellung von Allg. Versügungen des Justizministers enthielt, ist fortgefallen. Es erschien zwecknäßiger, alle für die Braxis wichtigen Versügungen in ihrer neuesten Fassung mit der Darstellung zu verweben und ihren wesentlichen Inhalt an den einschlägigen Stellen mitzuteilen. Den Wortlaut einer Versfügung einzusehen, muß dem Praktifer im Einzelsalle überlassen werden. Sierdurch dürste die Handlichkeit des Buches erheblich gewonnen haben.

Duisburg, im April 1921.

Inhaltsverzeichnis.

Rorw	vert zur ersten Auflage
	Erster Abschnitt.
	Die Verfassung der Grundbuchämter.
\$ 1. \$ 2. \$ 3. \$ 4. \$ 5. \$ 6. \$ 7. \$ 8. \$ 9. \$ 10. \$ 11.	Die Grundbuchbeamten
§ 11.	Rosten- und Stempesvorschriften. Armenrecht 16 Zweiter Abschnitt. Die Einrichtung des Grundbuchs.
§ 12. § 13.	o vijugema de viju
§ 14. § 15. § 16. § 17. § 18. § 19. § 20. § 21. § 22.	Einrichtung der neuen Grundbücher. Allgemeines

V	III	Inhaltsverzeichnis.	
		r.	ai e a
ş	23.	Rachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern bei bisher nicht	eite 47
ş	24.	Die Grundakten. Die Ausbewahrung von Urkunden. Die Tahelle Das Wohnungsblatt. Das Aktenzeichen	4 9
Ĭ	25.	Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten. Abschriften und	51
တ္မတ္မတ္မတ	26. 27. 28. 29.	Bom Buchungszwang befreite Grundstücke	54 56 57 57
		Dritter Abschnitt.	
		Die Eintragungen in das Grundbuch.	
		I. Die allgemeinen Borichriften.	
		A. Boraussehungen ber Eintragungen im allgemeinen.	
		1. Der Antrag.	
§	30.	Der Antrag als Boraussetung der Eintragung. Eintragungen von Amts wegen	60
§	31.	Rechtliche Ratur bes Antrags (Formalakt und materieller	61
Ş	32.	Anhalt has Untrans	62
§	33.	The fire stelling des Unitags Refeatlaten	63 64
ş	34.	Antragsbefugnis Dritter auf Berichtigung bes Grundbuchs	65
ş	35.	Das Antragsrecht ber Rotare	67
3	30. 27	Wintrage unter Morhenolf	68
8	38.	Antrace auf eine Mehrheit von Eintragungen	68
ş	32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.	Anträge auf eine Mehrheit von Eintragungen bezüglich desselven	69
e	40	Rechts	71
8	40. 41.	Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen bei Be-	-
3	*1.	anstandung von Anträgen	74
8	42.	Rurnanahme von Antragen	76
Š	42. 43.	Beurkundung bes Zeitpunkts bes Eingangs ber Antrage	77
		2. Die Bewilligung.	
Ą	}orbe	mertung	78
§	44.	Das der Bewilligung zugrunde liegende Konsensprinzip. Ma-	79
e	12	terielles und formelles Recht	81
8	45. 46. 47.	Inhalt ber Eintragungsbewilligung Das Konvaleszenzprinzip bei ber Eintragungsbewilligung	82
8	47.	Die Berfügungsbefugnis des Erklärenden bei der Eintragungs-	
ð		bewilligung. Rachträgliche Verfügungsbeschränkungen	83
		Form ber Eintragungsbewilligung.	
8389	48. 49.	Abersicht	84 86

		Inhaltsverzeichnis.	IX
60 60 50 60	50. 51. 52. 53. 54.	Eintragungsbewilligungen in öffentlichen Urkunden Eintragungsbewilligungen in öffentlich beglaubigten Urkunden Eintragungsbewilligungen in Urkunden öffentlicher Behörden 3. Das Urteil	©ette 86 88 91 92 95
8	56. 57.	6. Borgängige Eintragung des Berechtigten. Die vorgängige Eintragung des Verechtigten als Voraussetzung der Grundbucheintragungen	97 99
		B. Die Gintragung.	
တကာတာတာတာတ	58. 59. 60. 61. 62. 63. 64.	Die Eintragungsverfügung	103 104 106 108 111 113
		C. Die Berichtigung des Grundbuchs.	
8	65. 66.	Aberichtigung bes Grundbuchs im Falle eines Bersehens usw. bes Grundbuchrichters	118 119 125
		II. Die besonderen Borfchriften.	
		A. Eintragungen in die erste Abteilung.	
\$ 50.50	68. 69. 70.	1. Infolge einer Auflassung. Begriff und Inhalt der Auflassung	130 133 134
	71.	Auflassung sämtlicher Grundstücke eines Grundbuchblattes. Das Beräußerungsgeschäft	137
	72.	Auflassung einzelner von mehreren auf einem Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken	141
ş	73.	Auflassung von Trennstüden (Parzellierung). Das Katastermaterial	144
		2. Ohne Auflassung.	
Ş	74.	a) Auf Grund eines Erbscheins, Testaments oder Auszuges	
	75.	aus dem Handelsregister usw	153 154
		B. Eintragungen in die zweite Abteilung.	
88	76. 77.	Übersicht. Unzulässige Eintragungen	154 156

			Seite
8	78.	Der Nießbrauch. Die Antichrese	160
8	79.	Altenteile und Mohnungsrechte	163
§	80.	Das Vorkaufsrecht	167
തതതത	81.	Die Reallasten	169
ş	82.	Die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenkumers	172
3	83.	Die Vormerkungen, insbesondere die der zweiten Abteilung	173
		C. Eintragungen in die dritte Abteilung.	
8	84.	Abersicht	178
§	85 .	Die am 1. Januar 1900 bestehenden Hypotheten und Grund-	179
8	86.	schulben	179
തന്തതതതത	87.	Gegenstand der Belastung	181
Š	88.	Regründung der Hypothek wegen Rechtsgeschäfts	183
§	89.	Inhalt der Eintragung wegen der Hypothet	184
§	90.	Der Gläubiger der Hypothet	186
§	91.	Der Gelbbetrag der Forderung	188
8	92.	Der Zinssat ber Forderung. Die Strafprozente. Der An-	190
2	0.9	fangstag ber Berzinsung	191
8	93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105.	Die Rahlungen auger von Amfen	
Š	95.	Die Zahlungsbedingungen	193
Š	96.	Die Kunntheken der Preditanstalten	194
§	97.	Die Amortisationsbeiträge	196
§	98.	Die Brief- und die Buchhypothek	197
ş	99.	Rießbrauch an Hypotheten	199 200
3	100.	Die Abtretung der Buchhypotheken	203
8	101.	Teilabtretungen	204
8	102.	Rernfändung von Hypotheken	207
ş	104.	Verpfändung von Hypotheken	209
ş	105.	Anderung der Lins- und Lahlungsbestimmungen	213
§	106.	Die Umwandlung der Hypotheken und der ihnen zugrunde	010
	10=	liegenden Forderungen	216
8	107. 108.	Anderungen der Pfandhaft, insbesondere Entpfändungen	218
8		Qasting our consension bei Lippotheten	
8	110	Löschung einer ganzen Hypothet	222
Š	111.	Die Grundschulden	224
Š	112.	Die Grundschulben	230
§	113.	Die Eigentümerhypothet	232
ş	114.	Die Sicherungshypothek. Abersicht	240 241
8	115.	Die Sicherungshupothet im engeren Sinne Die Höchstrags- ober Kautionshppothet	
8	109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117.	Die Inhaber- und Orderhypothek	249
8	118	Die Zwangs- und Arresthypothet	251
Ş	118. 119. 120. 121.	Die Gesamthypothet	260
Š	120.	Die Vormerkungen ber dritten Abteilung Der Hypotheken-, der Grundschuld- und der Rentenschuldbrief	265
ş	121.	Der Hppotheken-, der Grundschuld- und der Rentenschuldbrief	268

	Inhaltsverzeichnis.	XI
		Seite
	Vierter Abschnitt.	
	Die Beschwerde in Grundbuchsachen.	
§ 122. § 123. § 124.	2. Das Beschwerdeverfahren	
	Fünfter Abschnitt.	
•	Die beurkundende Tätigkeit des Grundbuchamts.	
\$ 125. \$ 126. \$ 127. \$ 128. \$ 129. \$ 130. \$ 131. \$ 132. \$ 133. \$ 134.	Ausschluß des Grundbuchrichters von der Beurkundung Die Fassung der Urkundsprotokolle im allgemeinen Die Inslagen des Protokolls Fesstellung der Joentität der Beteiligten Geschäftsfähigkeit der Beteiligten. Absehnung von Beurkundungen ungültigen und strasbaren Inhalts Beurkundung der Erklärungen Blinder Beurkundung der Erklärungen Tauber und Stummer Beurkundung der Erklärungen Schreibensunkundiger Beurkundung der Erklärungen Schreibensunkundiger Beurkundung der Erklärungen ber der deutschen Sprache nicht Mächtigen	283 283 284 286 287 288 289 290 291 292
	Sechster Abschnitt.	
23e	extretung der Beteiligten im Grundbuchverfahren	ì.
	I. Die Bewollmächtigung.	
§ 136.	Form und Inhalt der Vollmacht. Sonder- und Generalvoll-	
§ 137. § 138. § 139.	macht. Bollmacht über den Tod des Machtgebers hinaus. Bollmacht zur Vornahme von Nechtsgeschäften mit sich selbst. Bertretung zweier Beteiligter durch denselben Bevollmächtigten. Substitutionsbefugnis des Bevollmächtigten Borlegung der Bollmachtsurfunde. Bezugnahme auf andere Atten wegen der Vollmacht und ohne Vertretungsmacht	296 299 301 301
	II. Die gesetliche Bertretung.	
	A. Die gesetliche Vertretung natürlicher Personen.	
§ 140. § 141.	Die elterliche Gewalt. Die Genehmigung des Vormundschafts- gerichts und des Beistandes	302 308
	B. Die gesetliche Bertretung juriftifcher Bersonen.	
0 140	Genehmigung von Aufsichtsbehörden.	0
§ 142. § 143.	Der beutsche Reichsfistus und der preußische Staatsfistus Die Provinzen	310 313

X	II	Inhaltsverzeichnis.	
§	144. 145. 146.	Die Kreise	Seite 314 315 318
C. Die Religionsgesellschaften.			
Š	147. 148. 149.	Die evangelischen Kirchengesellschaften	320 323 325
§	150. 151. 152.	Die Schulen Die Freimaurerlogen Die Junungen, Krankenkassen, Eingeschriebenen Hilfskassen, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften u. Knappschaftsvereine	326 326 327 329
§	152 a.	Sonstige juristische Personen	331
		D. Bertretung ber Hanbelsgesellschaften.	
§	orbei 153. 154.	merkung	332 332
000000000000000000000000000000000000000	155. 156. 157. 158.	Kommanditgesellschaft Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien Die Erwerds- und Wirtschaftsgenossensschaften Prokura und Handlungsvollmacht im Grundbuchverkehr	333 334 334 335 336
		Siebenter Abschnitt.	
	Eţ	Siebenter Abschnitt. Deliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren.	
	Eļ	veliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren.	
§	E ţ	elices Güterrecht und erbrechtliche Verhältniffe	338
§	·	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren. A. Cheliches Güterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchverfahren	338
	·	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren. A. Cheliches Enterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchversahren B. Stellung der Erben im Grundbuchversahren. Legitimation der Erben durch Erbschein und Testament. Beugnis bei sortgesetter Gütergeminschaft	
§ §	159.	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren. A. Cheliches Güterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchversahren B. Stellung der Erben im Grundbuchversahren. Legitimation der Erben durch Erbschein und Testament. Zeugnis bei sortgesehrer Gütergemeinschaft Die Racherbschaft Besugnisse des Testamentsvollstreckers Eintragungen auf Grund eines Leugnisses im Kalle der Erbschatzungungen auf Grund eines Leugnisses im Kalle der Erbscheiten	338 345 349 354
an anaonan	159. 160.	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren. A. Cheliches Enterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchversahren B. Stellung der Erben im Grundbuchversahren. Legitimation der Erben durch Erbschein und Testament. Beugnis bei sortgesetter Gütergeminschaft	345 349
an anaonan	159. 160. 161. 162. 163.	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren. A. Cheliches Güterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchversahren B. Stellung der Erben im Grundbuchversahren. Legitimation der Erben durch Erbschein und Testament. Zeugnis bei sortgesehrer Gütergemeinschaft Die Racherbschaft Besugnisse des Testamentsvollstreckers Eintragungen auf Grund eines Leugnisses im Kalle der Erbschatzungungen auf Grund eines Leugnisses im Kalle der Erbscheiten	345 349 354 357
an anaonan	159. 160. 161. 162. 163.	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchversahren. A. Cheliches Enterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchversahren B. Stellung der Erben im Grundbuchversahren. Legitimation der Erben durch Erbschein und Testament. Beugnis bei sortgesetzer Gütergemeinschaft Die Nacherbschaft Besugnisse des Testamentsvollstreckers Eintragungen auf Grund eines Zeugnisses im Falle der Erbauseinandersehung Der Vermächtnisnehmer	345 349 354 357 359
on concoron con	159. 160. 161. 162. 163.	peliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren. A. Cheliches Güterrecht. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchverfahren B. Stellung der Erben im Grundbuchverfahren. Legitimation der Erben durch Erbschein und Testament. Zeug- nis bei sortgesetzter Gütergemeinschaft Die Racherbschaft Besugnisse des Testamentsvollstreckers Eintragungen auf Grund eines Zeugnisses im Falle der Erb- außeinandersetzung Der Bermächtnisnehmer	345 349 354 357 359

Abkürzungen.

```
a. a. D. = am angegebenen Orte.
Abj. = Abjak.
a. E. = am Ende.
AG = Preußisches Ausführungsgeset.
AGGBO = Ausführungsgeset zur Grundbuchordnung.
AGGBB = Ausführungsgeset jum Deutschen Gerichtsverfassungsgesete.
Alla Bfg = Allgemeine Verfügung.
Allg Bfg (ohne Datumzusat) = Allgemeine Verfügung vom 20. November
       1899 jur Ausführung ber Grundbuchordnung (IMBI G. 349).
ALR = Allgemeines Landrecht für die Breufischen Staaten.
A.M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
 Art. = Artifel.
 Bb. = Band.
 Bek. = Bekanntmachung.
 Bem. = Bemertung.
 Beichl. = Beichluß.
baw. = beziehungsweise.
BBB = Bürgerliches Gesethuch.
BGBl. = Bundes-Gesetblatt des Nordbeutschen Bundes.
D. Jur. 3tg. = Deutsche Juristen-Reitung, herausgg, von Laband, Steng-
      lein und Staub.
EG = Einführungsgeset.
EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesethuch.
Entich. = Enticheidung.
Erl. - Erlaß.
FGG = Reichsgeset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-
       barteit.
 GBD = Grundbuchordnung.
Bei. = Befet.
Gesch D = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.
GS = Br. Gesetsammlung.
Guthe, Kommentar zur GBD, 3. Aufl.
GBG = Gerichtsverfassungsgesetz.
SGB = Handelsgesethuch.
IMBI = Breußisches Justizministerialblatt.
IMB = Verfügung bes Preußischen Justizministers.
ACF = Jahrbuch für Entscheidungen bes Kammergerichts, herausgg. von
      Johow und Ring.
Jur. Woch. = Juristische Wochenschrift.
KabO = Kabinettsorder.
KG = Kammergericht.
RD = Konfursordnung.
```

```
Motive = Motive zu dem Entwurf eines Burgerlichen Gesethuchs für bas
      Deutsche Reich.
```

PrFGG = Preußisches Geset über die freiwillige Gerichtsbarkeit. PrGBO = Preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Brund = Breußisches Gerichtstoftengeset vom 25. Juli 1910 (GS S. 184). BrSto = Breußisches Stempelfteuergeset vom 26./30. Juni 1909 (GS S. 535).

RG = Entscheidungen bes Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGBl = Reichsgesetzblatt.

RStG = Reichstenvelgeset vom 15. Juli 1909 (RGBI S. 883) und 3. Juli 1913 (RGBI S. 544) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. August 1913 (RGBI S. 639), abgeändert burch MGes. vom 26. Juli 1918 (MGBl S. 799). RBO = Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (AGBl S. 509). RBsg = Rundverfügung des preuß. Justizministers.

Schlegelberger, Kommentar zum Geset über die Angel. der fr. G., 2. Aufl. s. = fiehe.

S. = Seite.

str. = streitig.

B. = Berfügung.

Vdg. = Verordnung.

Bog. (ohne Zusap) = Königliche Berordnung, betr. das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (GS S. 519).

vgl. = vergleiche.

WD = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

3. B. = zum Beispiel. 8.Bl. f. fr. Ger. = Zentrasblatt für freiwissige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung, herausgg. von Lobe.

8PD = Zivilprozehordnung. ZwVG = Geseh über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Grundbuchämter.

§ 1. Die Grundbuchbeamten.

Die für die Führung der Grundbücher zuständigen Behörden sind die Grundbuchämter. § 1 GBD. Die Berrichtungen der Grundbuch=ämter werden in den einzelnen Bundesstaaten von verschiedenen Be=amten oder Behörden wahrgenommen. In Preußen sind die Grund=buchsachen den Amtsgerichten zur Bearbeitung überwiesen. Art. 1 AGGBD.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen liegt bei den Amtsgerichten bem Richter und dem Gerichtsschreiber ob. Art. 4 AC GBD. Die den festangestellten Richtern eines Amtsgerichts obliegenden Grundbucharbeiten können auch Gerichtsassessoren übertragen werden. §§ 3, 4 Auch Referendare, die im Vorbereitungsdienste seit min= થહ હાજહા. destens zwei Sahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung der dem Richter obliegenden Grundbuchgeschäfte beauftragt werden. § 2 AG & BG. Es kann aber auch den Referendaren, welche jene Vorbereitungszeit von mindestens zwei Jahren hinter sich haben, durch den Richter, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbständige Erledigung einzelner grundbuchrichterlicher Geschäfte übertragen werden. Bon dieser Borschrift soll aber nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werden. JMVfg. v. 9. Dez. 79 (JMVI S. 466). Jedoch ist die Abertragung von Grundbuchgeschäften an Referendare überhaupt nicht emp= sehlenswert; es erscheint unangemessen, jungen unbesoldeten Beamten die Grundbuchgeschäfte, bei denen es sich meist um erhebliche Werte handelt, zur Bearbeitung unter eigener Berantwortlichkeit zu überlassen.

Der mit den Amtsobliegenheiten eines Grundbuchführers zu beauftragende Justizobersekretär wird vom Aussichtsrichter durch schriftliche Anordnung bestimmt. § 1 Nr. 4 Gesch. Bur Beschäftigung bei der Führung des Grundbuchs können außer den Justizobersekretären in Fällen einer notwendigen Aushilse oder Vertretung Justizassisstenten und Justizsekretäre ohne Einschränkung verwendet werden. Darüber, ob sie, abgesehen von diesen Fälien, mit der Bearbeitung von Grundbuchsachen beauftragt werden können vgl. Allg Vsg vom 16. Juni 1920 (JMV) S. 299) II Nr. 3 und Artikel 131 PrFGG.

Nach der Allg Bfg vom 9. November 1910 (JWBIS. 393) und vom 31. Juli 1920 (JWBIS. 407) hat der Gerichtsschreiber bei den dem Richter obliegenden schriftlichen Arbeiten durch Entwürfe Hilfe zu leisten. Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen kommen folgende Geschäfte in Betracht:

a) ohne besondere Anordnung:

1. Verfügungen betr. Eintragung und Löschung von Konkurs., Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerken,

2. Verfügungen zur Erhaltung ber Abereinstimmung zwischen Grundbuch und Steuerbuch,

3. Verfügungen auf Antrage betr. Erteilung von Abschriften,

4. Antworten auf Anfragen über den Inhalt des Grundbuchs;

b) auf Anweisung des Richters:

Borbereitung einsacherer Verhandlungen zu Auflassungen, zu Bestellungen, Abtretungen, Löschungen von Hypotheken usweinschl. der Beurkundung von Schuldverschreibungen und Quittungen, zu Bewilligungen der Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Pfandentlassungen, zu Erklärungen über Vorrechtseinräumungen.

c) auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde (Landgerichtspräsidenten), wobei dem Oberlandesgerichtspräsidenten bei längerer als dreimonatiger Dauer Anzeige zu erstatten ist:

1. Verfügungen zur Anpassung der Grundbuchblätter an das neue Formular und zur Umschreibung unübersichtlicher Grundbuchblätter.

2. einfachere Verfügungen auf Eintragungsanträge.

Der Grundbuchrichter kann sich ferner der Hilfe der Kanzlei bedienen zur Übertragung umfangreicher Eintragungen von einer Tabelle in die andere im Kalle des Verfügens unter Berweisung auf die Tabelle.

Auch der Gerichtsschreiber (Grundbuchführer) kann nach Maßgabe der Nr. 7 und 8 der Allg Bfg v. 9. November 1910 durch die Kanzlei entlastet werden. (Allg Bfg v. 21. August 1920, JWVI S. 446.) Für die Grundbuchsachen kommt namentlich die Eintragung in die Grundbuchtabellen in Betracht. Der Vorstand der Behörde hat die Zeitdauer dafür nach Vorschrift der Allg Bfg v. 9. Oktober 1913 (JWVI S. 384) zu bestimmen. Von jeder Festsetzungsversügung eines aufsichtssssihrenden Amtsrichters ist dem Landgerichtspräsidenten eine Abschrift einzureichen.

Auf den Präsidenten des Amtsgerichts Berlin-Mitte findet diese Bor-schrift keine Anwendung.

Ist ein Amtsgericht nur mit einem Richter besetzt, so bearbeitet dieser die Grundbuchsachen. Bei den mit mehreren Kichtern besetzten Amtsgerichten werden die Grundbuchsachen entweder nach örtlich abgegrenzten Bezirken unter zwei oder mehrere Amtsrichter verteilt, oder

sie werden sämtlich einem Richter zur Bearbeitung sibertragen. Die Übertragung der Grundbuchgeschäfte auf einen oder mehrere Richter erfolgt durch das Präsidium (nicht etwa durch den Präsidenten) des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderiahr übereinstimmt. § 23 AG GBG.

Bei dem Amtsgericht in Lobau, das mit drei Amtsgerichtsräten besetztift, ist den Amtsgerichtsräten Schmidt und Schulze die Bearbeitung der Grundbuchsachen sür das Geschäftsjahr 1921, d. h. vom 1. Januar dis 31. Dezember 1921, in der Weise übertragen, daß Schmidt die Grundbuchsachen aus der Stadt Lobau, Schulze dagegen die Grundbuchsachen aus den ländlichen Bezirfen des Amtsgerichts zu bearbeiten hat. Das Präsibium des Landgerichts in Kronthal hat im voraus bestimmt, daß sich in Grundbuchsachen sir das Geschäftsjahr 1921 die beiden Richter Schmidt und Schulze wechselseitig vertreten und daß, wenn sie beide verhindert sein sollten, der dritte Richter, Amtsgerichtsrat Müller, sie in ihren Geschäften, also auch in Grundbuchsachen, vertrete. Sollten alle die Richter besdenachbarten Amtsgerichts Felsheim die Vertretung übernehmen. § 24 AG GVB. Das Landgericht in Kronthal könnte in besonderen Fällen aus praktischen Gründen die Erledigung der Grundbuchsachen auch einem anderen Amtsgericht übertragen. § 24 Abs. 3 AGB.

Burde der Amtsgerichtsrat Schulke eine ihm nach der Geschäftsverteilung nicht zustehende Grundbuchsache bearbeiten, z. B. die Sintragung einer Hypothet auf ein Grundstück der Stadt Lodau verfügen, so würde dennoch die Eintragung der Hypothet gültig sein, weil die Geschäftsverteilung nur das Arbeitsverhältnis der Richter untereinander regelt, nach außen aber, dem Publikum gegenüber, bedeutungslos ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Beurkundung des Zeitpunktes der Eingänge, vol. unten § 43.

Reuerdings besteht nach der Verordnung rom 14. Tezember 1920 (SE 1921 S. 75) in Verdindung mit der AllgKsg vom 25. Januar 1921 (JWBI S. 75) die Möglichseit, daß der Grundbuchsührer mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsechen (vgl. II der AllgKsg) beauftragt wird. Die betreffende Anordnung wird vom Landgerichtspräsidenten erlassen, an dessen Stelle beim Amtsgericht Verlin-Mitte der Amtsgerichtspräsident tritt. Ergebt eine derartige Anordnung des Land-(Ants-)gerichtspräsidenten nicht, so kann die selbständige Bearbeitung (insbesondere Erlaß und Zeichnung der erforderlich werdenden Versägung) von Eintragungsanträgen und anderen als den zu II Rr. 3 a. a. D. erwähnten Ersuchen im Einzelfall vom Grundbuchrichter dem Grundbuchsührer übertragen werden; dies gilt auch von der Entgegen nahme einer Aussalien. Die Versügungen wegen Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbücher bleiben steis dem Richter vorbehalten.

Auch wenn die Übertragung allgemein angeordnet ist, sind alle Ein-

¹⁾ Sine solche Anordnung ist gesetlich nur vorgeschrieben, wenn das betreffende Amtsgericht nur mit einem Richter beseth ist. § 24 AGGBG. Sie wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten erlassen (Allg Bfg vom 19. Juli 1915, JWBl 1915 S. 136).

gänge zunächst dem Richter vorzulegen, der sich die Entscheidung vorsbehalten kann.

Der Richter soll einen Eintragungkantrag (Ersuchen) dem Grundbuchführer nicht zur selhständigen Entscheidung überlassen, wenn die Einsicht in den Antrag ergibt, daß seine Erledigung besonderen rechtlichen Schwierigkeiten begegnet; hierfür trägt der Richter die Verantwortung. Umgekehrt hat auch der Grundbuchführer beim Vorhandensein rechtlicher Schwierigkeiten eine von ihm nach den Bestimmungen zu II 1—6 der AllgEsg vom 25. Januar 1921 selbständig zu erledigende Sache dem Richter vorzulegen.

Soweit der Richter dem Grundbuchführer die selbständige Erledigung eines Eintragungsantrags (Ersuchens) nicht anvertraut, kann er bei der Entscheidung die Feststellung des Wortlauts dem Grundbuchführer überslassen, z. B. indem er verfügt "nach Antrag". In diesem Fall liegt nunmehr die weitere selbständige Bearbeitung der Sache dem Grundbuchführer ob.

Eine bevorzugte Stellung nehmen solche Grundbuchführer ein, die Justizoberinspektoren oder Justizinspektoren sind. Diese sind ohne weiteres befugt, die in Nr. 1 bis 3 genannten Geschäfte wahrzunehmen. Im übrigen bedürfen auch sie zur selbständigen Bearbeitung von Eintragungsanträgen (Ersuchen) einer besonderen Ermächtigung.

§ 2. Ausschließung der Grundbuchbeamten von der grundbuchamtlichen Cätigkeit.

Der Grundbuchrichter ift ebenso wie der Grundbuchführer in Fällen, in denen er selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in nahen Beziehungen steht, von der Ausübung seiner Tätigkeit fraft Gesetzes ausgeschlossen. Hiernach mussen die Grundbuchbeamten ihre Tätigkeit unterlassen in Sachen, in denen sie selbst beteiligt sind, oder in denen sie zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen, ferner in Sachen ihrer Chefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Sachen einer Verson, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, und in Sachen, in denen sie als Bertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetliche Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind. § 6 FGG, Art. 1, 2 PrFGG. Hiernach darf z. B. der Grundbuchrichter die Eintragung einer Hppothek auf seinem oder seiner Chefrau Grundstück nicht verfügen und der Grundbuchführer die Eintragung einer Hypothek für sich oder seine Chefrau nicht vornehmen.

Nehmen die Beamten entgegen diesen Vorschriften Geschäfte vor, so sind diese zwar deshalb nicht ungültig, § 10 GBD, § 7 FGG; es ist aber die Beschwerde im Aussichtswege zulässig und die Beamten können unter Umständen disziplinarisch bestraft werden.

An die Stelle des fraft Gesetzes ausgeschlossenen Beamten tritt sein ordnungsmäßiger Stellvertreter.

Die Grundbuchbeamten können sich auch wegen Befangenheit der Ausübung ihres Amtes enthalten; die Ablehnung eines Beamten seitens eines Beteiligten ist nicht angängig.

Insoweit die Grundbuchbeamten als Urkundspersonen tätig werden, kommen die §§ 170 bis 172 FGG in Betracht¹). So kann z. B. der Richter, der gesetzlicher Vertreter des Gläubigers ist, nicht eine die Hypothekenbestellung für den Gläubiger enthaltende Urkunde ausnehmen (RGJ 20 A 184), auch nicht eine Vollmacht auf sich selbst beurkunden (RGJ 24 A 6; 36 A 194; 38 A 190), wohl aber kann er die Unterschrift eines Grundstückeigentümers unter der von ihm ausgestellten, die Einstragungsbewilligung enthaltenden Schuldurkunde beglaubigen (KGJ 20 A 184).

Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die in der Beschwerdeinstanz mit Grundbuchangelegenheiten besaßt werden, kommen die §§ 41 bis 48 JPD und § 137 GBG zur entsprechenden Anwendung. § 81 Abs. 2 GBD.

§ 3. Haftung der Grundbuchbeamten für Versehen.

Die Grundbuchbeamten²) müssen mit peinlichster Sorgfalt ihre Dienstgeschäfte erledigen, da es sich meist um beträchtliche Vermögenswerte handelt und der dem Publikum durch schuldhaftes Verhalten der Grundbuchbeamten erwachsende Schaden regelmäßig ein erheblicher sein wird. Sine Vernachlässigung der Amtspslichten macht die Grundbuchbeamten diziplinarisch und zwilrechtlich verantwortlich.

Ein Anlaß zu bisziplinarischem Einschreiten wird nur bei vorsäplichen und solchen fahrlässigen Amtsverletzungen gegeben sein, die sich, wie z. B. fortgesetzte Berzögerungen, grobe, sich häufende Bersehen verschiedenster Art u. dal., als Dienstvergehen im engeren Sinne darstellen.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Grundbuchbeamten hat neben der vorsätlichen oder sahrlässigen Verletung der Amtöpflichten zur Voraussetung, daß einem Beteiligten (vgl. RG 66 107; 72 330; 78 244) ein Schaden entstanden ist, der mit der Pflichtverletung in ursächlichem Zusammenhang steht. Regelmäßig wird ein Schaden nicht entstehen, da die Versehen von den Beamten selbst oder den Veteiligten meist noch rechtzeitig bemerkt werden und ohne weitere Nachteile richtiggestellt werden können. Auch durch die von Amtö wegen zu bewirkende Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 54 GBD wird sich nicht selten der Schaden abwenden lassen.

¹⁾ Bgl. unten § 126.

²⁾ Die Mitglieder der über Beschwerden in Grundbuchsachen entsicheibenden Gerichte sind keine Grundbuchbeamten; für sie gilt nicht § 12 GBD, sondern § 839 BGB unmittelbar (str.). Mit Rücksicht auf das Geset vom 1. August 1909 (GS S. 691) hat diese Frage kaum praktische Bedeutung.

Die Schadensersatpssischt der Grundbuchbeamten ist in der Beise geregelt, daß an Stelle der schuldigen Beamten dem Berletten allein der Staat haftet. Der Verlette kann sich also an den Beamten nicht halten. Nach dem früheren preußischen Grundbuchrechte haftete der Staat nur subsidiär neben dem Grundbuchbeamten. Der jetzige Rechtszustand entspricht der Billigkeit und ist im Interesse des Publikums und der Beamten lebhaft zu begrüßen. Der Beschädigte ist nicht mehr wie früher genötigt, zunächst in oft ergebnislosen Rechtsstreitigkeiten gegen vermögenslose Beamte vorzugehen, sondern er hält sich jetzt unmittelbar an den Staat. Andererseits ist auch der Grundbuchbeamte nicht mehr unbegründeten Entschädigungsansprüchen von Privatpersonen ausgesetzt, sondern er ist nur dem Staate verantwortlich.

Der Staat kann nun aber nicht in allen Fällen, in denen er dem verletzten Dritten zum Ersatze des durch den Beamten verursachten Schadens verpflichtet ist, seinen Rückgriff gegen den schuldigen Beamten nehmen. Nach Art. 8 AG GBD hat der Staat vielmehr ein Rückgriffsrecht gegen den Beamten nur, wenn dieser vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit seine Amtspflicht verletzt; trifft den Beamten nur der Borwurf nicht erheblicher Fahrlässigkeit, so hat der Staat den Schaden allein zu tragen, und der Beamte braucht ihm keinen Ersatz sier das dem Geschädigten Gewährte zu leisten. Der Grundbuchbeamte ist also für geringe Fahrlässigkeit zivilrechtlich überhaupt nicht verantwortlich.

Vorsätliche Amtsverletzungen gehören bei der Zuverlässiseit des deutschen Beamtenstandes zu den größten Seltenheiten. Versehen kommen natürlich mitunter vor und werden durch Unersahrenheit, Uberslässung des Richters oder eine mißbräuchliche Udung des Grundbuchamts nicht entschuldigt (RG 77 423). Ob die Versehen als grobe oder geringe zu erachten sind, ist Frage des Einzelfalles. Jedoch werden die meisten Verstöße gerade der zu besonderer Sorgsalt verpslichteten Grundbuchbeamten als grobe zu erachten sein. So wird man z. V. Schreibsehler, unterlassen oder ungenügende Prüfung der Jdentität, Legitimation und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten, Eintragungen ohne die vorsgeschriebenen Bewilligungen und Anträge, vorschriftswidrige Nichtmitsübertragung eingetragener Rechte auf das sür abgezweigte Trennstückeneu angelegte Grundbuchblatt, unrichtige Eingangsvermerke u. a. regelmäßig als auf grober Fahrlässigiseit beruhend ansehen müssen.

Der Grundbuchrichter ist leichter der Gesahr ausgesett, Verstöße zu begehen, als der Grundbuchführer. Denn der Richter hat bei der Aufnahme von Urkunden und der Verfügung von Eintragungen zahlereiche, nicht selten verschiedener Auslegung fähige Vorschriften des materiellen und formellen Grundbuchrechts zu berüchsichtigen und trägt für die Richtigkeit, auch wenn er sich der Hilpe eines Referendars oder Gerichtslichreibers bedient hat, die alleinige Verantwortung. Freilich wird nicht

iede irrige Rechtsauslegung, besonders wenn es sich um unklare und mehrdeutige Vorschriften handelt, als ein vertretbares Verschulden anzusehen Bal. RG 57 279; 59 383; 60 392. Die Unkenntnis ober Nichtbeachtung oberstrichterlicher Entscheidungen wird meist als Kahrläffiakeit. ja als grobes Versehen zu erachten sein siehe hierzu Guthe Anm. 11 zu § 12 (KD). Der Grundbuchführer1) haftet nur dafür, daß die von ihm im Grundbuche bewirkten Eintragungen mit der Verfügung des Richters übereinstimmen und daß die vom Grundbuchamt ausgestellten Sypotheken . Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorschriftsmäßig gebildet sind und. ebenso wie die nachträglich auf diese gesetzten Vermerke sowie die bealaubigten Abschriften aus dem Grundbuche, mit diesem in Einklang stehen: der Richter haftet in diesen Källen neben dem Grundbuchführer Für die Richtigkeit der Beurkundung des Zeitpunktes, in dem ein Schriftstud bei bem Grundbuchamt eingelaufen ist, haftet der Grundbuchbeamte, der den Vermerk auf das Schriftstud gesetzt hat; val. unten § 43.

Hervorzuheben bleibt noch, daß der Verletzte nur im Falle vorsätzticher Versehlung der Grundbuchbeamten den Staat sofort in Ansprucht nehmen kann. Handelt es sich nur um Fahrlässigkeit des Beamten, so muß der Verletzte sich zunächst auf andere Weise Ersatz zu verschaffen suchen, und erst wenn dieser Versuch mißlingt, kann er gegen den Staat vorgehen. Die Ersatzssicht des Staates ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch des Rechtsmittels der Beschwerde abzuwenden; überhaupt ist ein Ersatznspruch nicht gegeben, wenn der Veschädigte die Hauptschuld an dem entstandenen Schaden trägt.

§ 12 (9BD, Art. 8 ÁG (9BD, § 839 BGB.

§ 4. Ort der Tätigkeit der Grundbuchbeamten. Gerichtstage und Lokaltermine.

Die Grundbuchsachen werden in der Regel am Sitze des Amtsgerichts, und zwar in dessen Geschäftslokal, in dem sich auch die Grundbücher und Grundakten besinden, bearbeitet. Die Gültigkeit der von den Grundbuchbeamten vorgenommenen Geschäfte wird aber dadurch nicht berührt, daß sie außerhalb der Gerichtsstelle, sei es auf besonderen Gerichtstagen oder sonst an einem innerhalb des Gerichtsbezirkes belegenen Orte vorgenommen werden, wenn sie nur ein innerhalb dieses Bezirkes belegenes Grundstät zum Gegenstand haben.

¹⁾ über die Verantwoctlichkeit des mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen beauftragten Grundbuchsührers val. IV der Allg Bfg vom 25. Januar 1921 (JWVI S. 75). Ein solcher Grundbuchführer tritt auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit an die Stelle des Richters.

Beim Amtsgericht Lobau wird in jedem Monat ein Gerichtstag in der zu dem Gerichtsbezirke gehörigen Dorfgemeinde Buchhain abgehalten. Diesen Gerichtstag nimmt nach der Geschäftsverteilung abwechselnd der Amtsgerichtsrat Müller und der Amtsgerichtsrat Schulze wahr. Auch an den Gerichtstagen, die vom Amtsgerichtsrat Müller wahrgenommen werden, können in Buchjain Grundbuchsachen bearbeitet werden, obwohl der Amtsgerichtsrat Müller nach der Geschäftsverteilung mit der Bearbeitung von Grundbuchsachen nicht beauftragt ist; denn die auf den Gerichtstagen zu bearbeitenden Sachen werden von der sonstigen Geschäftsverteilung nicht berührt. Zu den Gerichtstagen in Buchhain nimmt der jedesmalige Gestichtstagskommissar der Grundsten derjenigen, zu dem Gerichtsbezirke gehörigen Grundstücke mit, zu dennen ein Gesuch um Aufnahme einer Grundsbuchverhandlung gestellt ist.

Die Grundbücher selbst dürfen zu den Gerichtstagen nicht mit= genommen werden. Auf dem Gerichtstage werden Anträge und Urkunden. die zu einer Eintragung oder Löschung erforderlich sind, sowie die im § 29 UBD erwähnten mündlichen Anträge und Erklärungen auf Eintragungen oder Löschungen entgegengenommen. IMV 18. Juni 1881 (I 1668). Freilich ist hierbei vorausgesett, daß entweder die betreffenden Grundakten zur Stelle sind oder daß sich ihre Einsichtnahme, etwa infolge der Borlegung von Urkunden durch die Beteiligten, erübrigt. Geeignetenfalls sind die Beteiligten auf den nächsten Gerichtstag zu bestellen. Auf den Gerichtstagen können auch Auflassungen aufgenommen werden, jedoch nur auf Berantwortung der Beteiligten. Die Gerichtstagskommissare haben zu ermessen, ob die Aufnahme der Auflassungserklärungen nicht besser an Gerichtsstelle zu bewirken ist. JMV 11. Mai 1882 (I 1709) u. 13. Juni 1882 (I 2079). Es kann vorkommen, daß vor Aufnahme einer Auflassungserklärung die Einsicht des Grundbuchs selbst und nicht bloß der Grundakten erforderlich wird, so 3. B., wenn die bei den Grundakten befindliche Tabelle offenbar nicht sorgfältig geführt ist und unter den Beteiligten Aweifel über ihre Übereinstimmung mit dem Grundbuche bestehen.

Ist der Amtsgerichtsrat Müller, der sonst Grundbuchsachen nicht besarbeitet, Gerichtstagskommissar, jo kann er den Zeitpunkt des Eingangs der auf dem Gerichtstage aufgenommenen Berhandlungen beim Grundbuchamte Lodau, der für die Reihenfolge der Eintragungen entscheidend ist (vgl. unten § 60), nicht wirksam beurkunden, sondern muß diese Beurkundung dem Amtsgerichtsrat Schulze überlassen, ber die Grundbuchsachen aus den ländelichen Bezirken des Gerichts zu bearbeiten hat. Jedoch kann am Stelle des Amtsgerichtsrats Schulze auch der Obersekretär Lehmann, der die sämtlichen Grundbuchsachen des Amtsgerichts Lodau als Grundbuchsührer bearbeitet, die Beurkundung des Eingangs schon am Orte des Gerichtstages wirksam vornehmen.

Außer den Gerichtstagen kann die Aufnahme von Grundbuchakten auch sonst außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen werden.

Auf dem Amtsgericht in Lobau erscheint der Kaufmann Schwarz und bittet, von seiner erkrankten Mutter in ihrem am Markt Nr. 37 belegenen

Haufe eine Auflassung entgegenzunehmen. Schwarz teilt dem hierfür zusftändigen Amtsgerichtsrat Schmidt mit, daß seine Mutter ihr Hausgrundstück an den Gastwirt Fritz Krause in Loban auflassen wolle. Auf Veranlassung des Amtsgerichtsrats Schmidt stellt der Obersekretar Lehmann aus dem Eigentümerverzeichnis (vgl. unten § 27) fest, daß das Grundstüd der Frau Schwarz im Grundbuche von Lobau Band II Blatt Nr. 57 eingetragen steht und holt die über das Grundstück in dem Aktenrepositorium der Nummernfolge nach verwahrten Grundakten heraus und übergibt sie dem Amtsgerichtsrat Schmidt. Dieser stellt durch Einsichtnahme in die Tabelle fest, daß eingetragene Eigentumerin bes Grundstud's die Witwe Bermine Schwarz geb. Otto in Lobau ist. Schwarz bestätigt auf Bestragen, daß die Eigentümerin seine Mutter ist. Der Amtsgerichtsrat Schmidt begibt sich nunmehr mit Schwarz unter Mitnahme der Erundakten von Lobau Bd. II Nr. 57 in das Haus am Markt Nr. 37. Er sindet hier außer dem ihm pers sönlich bekannten Gastwirt Friz Krause eine ihm nicht bekannte, anscheinend trante Frau vor, die sich durch Vorlegung ihres Taukscheins als die Witwe Hermine Schwarz geb. Otto, ausweist. Die barauf vom Amtsgerichtsrat Schmidt aufzunehmende Auflassungsverhandlung lautet:

Amtsgericht.

Lobau, den 9. Januar 1923.

Der unterzeichnete Richter begab sich heute auf Antrag des Raufmanns Schwarz in das in Lobau am Markte Ar. 37 belegene Haus ber Witwe Hermine Schwarz, geb. Otto, und traf hier an:

1. Die Witwe Schwarz, die sich durch Vorlegung ihres Taufscheins vom 30. Dezember 1840 über ihre Person auswies.

2. Den Gastwirt Fritz Krause in Lobau, von Person bekannt." Die Angetroffenen ertlärten . . .

Nunmehr folgt die übliche Auflassungsverhandlung.

Besondere Kommissionsgebühren kann der Amtsgerichtsrat Schmidt für diese Auflassungsverhandlung nicht beanspruchen, da solche nur bei Aufnahme von Testamenten außerhalb der Gerichtsstelle vorgesehen sind. § 116 PrGKG.

Sachliche Buffandigkeit der Grundbuchbeamten.

Die Grundbuchbeamten haben folgende Obliegenheiten:

- 1. Der Grundbuchrichter oder der Grundbuchführer hat alle auf eine Eintragung in das Grundbuch gerichteten Anträge oder Ersuchen entgegenzunehmen und den Zeitpunkt auf den Schriftstücken zu vermerken, in dem sie bei dem Grundbuchamt eingehen. § 13 GBD, § 5 Z. 9 Gesch. Räheres val. unten § 43.
- 2. Der Richter hat solche Erklärungen entgegenzunehmen, die vor ihm abgegeben werden und durch die die besonderen Formerfordernisse des § 29 GBO erfüllt werden sollen. Er hat über diese Erklärungen ein Brotokoll aufzunehmen. Hierzu ist auch der Grundbuchführer besugt, falls er ein Justizinspektor oder durch eine Anordnung des Landgerichtspräsidenten hierzu ermächtigt ist. AllgWfg vom 25. Kanuar 1921 (KMBI S. 75). Näheres vgl. unten §§ 125 ff.
- 3. Der Richter, unter Umständen auch der Grundbuchführer (II 4 ber AllgBfg vom 25. Januar 1921, JMBI S. 75), hat ferner die

ın das Grundbuch zu bewirkenden Eintragungen ihrem Wortlaute nach zu verfügen, und der Grundbuchführer hat den vom Richter verfügten Wortlaut in das Grundbuch und in die Tabelle einzu-

tragen. S. weiteres unten §§ 58ff.

4. Der Richter und der Grundbuchführer haben endlich die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch und die Hypotheken-, Grundschuld- und Kentenschuldbriefe sowie die nachträglich auf sie gesetzen Vermerke auszusertigen und zu unterschreiben; vgl. unten §§ 25 u. 121. Juwieweit in diesen Fällen an die Stelle des Richters der Grundbuchführer und an die Stelle des Grundbuchführers ein zweiter Bureau- oder ein Kanzleibeamter treten kann, vgl. II 2 der Allguss vom 25. Januar 1921.

§ 6. Örtliche Buftandigkeit der Grundbuchbeamten.

Die Zuständigkeit der Grundbuchämter erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke, Bergwerke, selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten. Art. 1, 22 UG GBD. Ausgenommen sind die dem Buchungszwange nicht unterworsenen Grundstücke, vgl. § 90 GBD, Art. 1 Bdg. und unten § 26. Da die Bezirke der Amtsgerichte durch Gesetz bestimmt sind, so ist damit von vornherein sestgesichte, welche Grundstücke zu einem Amtsgerichts-

bezirk gehören.

Es kann nun aber vorkommen, daß ein Grundstüd im Bezirke mehrerer Amtsgerichte belegen ist, indem die Grenze der Amtsgerichtsbezirke mitten durch ein Grundstüd geht. In einem solchen Falle ist es zweiselhaft, welches der beiden beteiligten Amtsgerichte zuständig ist. Ebenso können Zweisel über die Zuständigkeit entstehen, wenn zwei oder mehrere Grundstüde, die in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte liegen, zu einem Grundstüd vereinigt werden sollen. In diesen Fällen wird das Gericht, welches sich im gegebenen Falle mit der Bearbeitung der Sache zu befassen hat, von dem gemeinschaftlichen oberen Gerichte bestimmt. § 20 AG GRG in der Fassung des Art. 130 ArFGG.). Dieses odere Gericht ist, wenn die Amtsgerichte zu demsselben Landgerichtsbezirk gehören, das Landgericht, wenn sie zwar nicht zu demselben Landgerichtsbezirk, wohl aber zu demselben Oberlandesgerichtsbezirk gehören, das Oberlandesgericht, nicht etwa stets das Kammergericht. Handelt es sich um Amtsgerichte in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken, so entschiede der Justzminister. Liegen die Amtsgerichte in verschiedenen deutschen Staaten, so kann nur im Wege des Staatse

¹⁾ Das nunmehr zuständige Grundbuchamt hat hiervon den Eigentümer und die aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten unter Mitteilung der künftigen Aufschrift des Grundbuchblattes zu benachrichtigen. Allg Bfg vom 10. Januar 1907, (JWBI S. 6).

vertrags das örtlich zuständige Amtsgericht bestimmt werden. Die gleichen Borschriften finden auch Anwendung, wenn das an sich örtlich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle tatsächlich oder rechtlich an der Aussibung der Tätigkeit des Grundbuchrichteramtes verhindert ist Eine Ansechtung der Entscheidung, durch welche in solchen Fallen das örtlich zuständige Amtsgericht bestimmt wird, sindet nicht statt.

Soll ein Grundstück, welches in dem dem Bezirke A. benachbarten Amtsgerichtsbezirk B. belegen ist, einem in ersterem Bezirke belegenen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrag stattgegeben wird, sür die Führung des Grundbuchs über das ganze, durch Zuscheidung des Bestandteils vergrößerte Grundstück das Amtsgericht A. zuständig. Art. 2 AG GBO.).

Zu beachten ist aber der Grundsat, daß auch Grundbuchgeschäfte nicht deshalb unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen

Gericht vorgenommen sind. § 7 KGG; Art. 1 BrKGG.

Betrifft ein Antrag ober ein Ersuchen mehrere Grund stücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken²) liegen, so müssen auch die sämtlichen beteiligten Amtsgerichte bei der Bearbeitung der Sache mitwirken, und es ist nicht zulässig, daß etwa das zuerst angegangene Amtsgericht die Angelegenheit auch insoweit erledigt, als sie die nicht in seinem Bezirk belegenen Grundstücke betrifft. Für die Entgegennahme des Eintragungsantrags ist jedes Grundbuchamt nur bezüglich derjenigen Grundstücke zuständig, über welche das Grundbuch von ihm zu führen ist. NGJ 34 A 289.

Das Verfahren in solchen Fällen zeigt folgendes Beisviel:

Bei bem Amtsgericht in Lobau geht am 6. März 1921 ein Antrag auf Eintragung einer Hypothek auf ein in der Stadt Lobau und ein weiteres, im Amtsgerichtsbezirk Felsheim belegenes Grundstück ein. Der Amtsgerichtsrat Schmidt nimmt den Antrag entgegen und vermerkt darauf:

"Eingegangen Lobau, den 6. März 1921, vorm. 10 Uhr 4 Minuten. Schmidt."

1) Das nunmehr zuständige Erundbuchamt hat hiervon den Eigentümer und die aus dem Erundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten unter Mitteilung der künftigen Ausschlicht des Erundbuchblattes zu benachrichtigen. Alla Ren vom 10. Fanuar 1907 (SMR) (S. 6).

AllgAfg vom 10. Januar 1907 (JWBI S. 6).

2) Geht die Zuständigkeit für die Führung des Grundbuchs über eins der mehreren, auf einem gemeinschaftlichen Blatt eingetragenen Grundstücke auf ein anderes Grundbuchamt über, so hat das disherige Grundbuchsamt die seiner Zuständigkeit entzogenen Flächen abzuschweiben und dem neuen Grundbuchamt einen beglaubigten Tabellenauszug zu übersenden, auf Grund dessen schann die Reueintragung erfolgt. Der vorherigen Anlegung und demnächstigen Schließung eines besonderen Grundbuchblattes für die abzuschreibenden Barzellen bedarf es nicht. KGJ 34 A 215.

Er gibt bann bas eingegangene Schriftstud in die Verichtsschreiberei, wo es der Obersekretär Lehmann zu den in Frage kommenden Grundakten Lobau Bd. I Bl. Nr. 9 bringt, mit einer Ordnungsnummer versieht und sobann mit ben Atten dem Amtsgerichtsrat Schmidt wieder vorlegt. Dieser bemerkt teine Anstände und verfügt baher:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. I Bl. Ar. 9 Albt. III Sp. 1 bis 4.

Nr. 10. Sp. 2. 1 bis 3.

Sp. 3. 20000.

Zwanzigtausend Mark Darlehn mit vier vom Hundert Sp. 4. jährlich pom 1. April 1921 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar. für den Kaufmann Paul Erbe in Lobau. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen.

Eingetragen am . . . März 1921.

2. Bekanntmachung an den Eigentümer, den Gläubiger und das Amtsgericht Felsheim, an letteres wegen Vermerks ber Mithaft. 3. Nach 1 Monat (wegen Vermerks ber Mithaft bei Lobau I Nr. 9).

Lobau, 6./3. 21.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt hat sich auf eine Benachrichtigung bes Amtsgerichts Felscheim zu beschräfter; er kann weber sellscheiner Grundstück bewirken, noch auch den Antrag nach Erlebigung der Eintragung auf bewirken, noch auch den Antrag nach Erlebigung der Eintragung auf dem Lobauer Grundstück an das Amtsgericht in Felscheim zur weiteren Verschauer anlassung abgeben, es sei benn, daß der Antragsteller ein solches Verlangen ausdrudlich ausgesprochen hätte. Der Antragsteller muß, um zum Ziele zu gelangen, entweber beim Amtsgericht in Felsheim einen gleichlautenben Antrag auf Eintragung der 20000 Mark stellen ober das zuerst angegangene Amtsgericht Lobau ersuchen, die Sache demnächst an das Amtsgericht Felsheim zur weiteren Veranlassung abzugeben. Der zuständige Richter des Amtsgerichts in Felsheim hat dann ebenfalls die Eintragung der Hypothek auf dem Grundstüd in Felsheim (eingetragen Bb. II Bl. Nr. 47) zu bewirten und gleichzeitig die Mithaft des Grundstüds Lobau Bb. I Bl. Nr. 9 zu versmerken, vorausgesest, daß ihm die Nachricht von der Eintragung auf dem Lobauer Grundstüd bereits zugegangen ist. Schließlich benachrichtigt er noch das Amtsgericht Lobau von der erfolgten Eintragung, und der Amtsgerichtsrat Schmidt verfügt auf diese Nachricht folgendes:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bb. I Ar. 9 Abt. III Sp. 5 bis 7.

©p. 5. Nr. 10 20000.

Sp 6 Sp. 7. Das im Grundbuch von Felsheim Bb. II Bl. Ar. 47 eingetragene Grundstüdt haftet mit. Eingetragen am . . . April 1921.

2. Bekanntmachung an den Eigentümer, den Gläubiger und das Umtsgericht Felsheim.

Q. 3./4. 21. Schm.

Weit einfacher wäre zu versahren, wenn beibe verpfändeten Grundsftude im Bezirke bes Umtsgerichts Lobau lägen. Die Sache konnte dann selbst in dem Falle vom Amtsgerichtsrat Schmidt allein bearbeitet werden, daß nur das eine Grundstück in Lobau, das andere aber in Buchhain, also in dem Bezirke des Amtsgerichtstats Schulte läge¹). Denn nach Art. 4 Abs. 2 AG GBO könnte der Amtsgerichtstat Schmidt den Antrag in Ansehung beider Grundstücke rechtswirksam mit dem Eingangsvermerk versehen und auch die Eintragung auf beide Grundstücke gleichzeitig verstügen; nur müßte er den Amtsgerichtstat Schulze von der Verfügung alsbald benachrichtigen, da dieser von allen Veränderungen, die dei den seinem Geschäftsbereich unterstehenden Grundstücken eintreten, Kenntnis erhalten muß. Die vom Amtsgerichtstat Schmidt zu erkassende Verfügung dietet keine Besonderheiten; vgl. daher das unten im § 119 angeführte Beispiel der Eintragung einer Gesamthypothek.

§ 7. Ausschluß der Öffentlichkeit. Sitzungspolizei. Ordnungsfrafen zur Erzwingung von Anordnungen.

Die Verhandlungen, die vor dem Grundbuchrichter zur Aufnahme von Anträgen und sonstigen Erklärungen stattfinden, sind nicht öffentslich. Nur die unmittelbar Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit. Anderen Personen kann die Anwesenheit nur mit Zustimmung aller Besteiligten gestattet werden.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen in Grundbuchsachen liegt dem Richter ob. Er kann die Beteiligten und die übrigen zu den Verhandlungen zugelassenen Personen, die den zur Auferechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Verhandlungszimmer entfernen, auch zur Haff abführen und während einer näher zu bestimmenden Zeit, die 24 Stunden nicht übersteigen darf, festhalten lassen.

Machen sich die Versonen bei der Verhandlung einer Ungebühr schuldig, so kann der Richter gegen sie, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Versolgung, eine Ordnungsstrase dis zu 100 Mark oder dis zu 3 Tagen Haft seinen und sosort vollstrecken lassen. Gegen einen bei der Verhandsung beteiligten Rechtsanwalt, der sich ungebührlich benimmt, kann der Richter eine Ordnungsstrase dis zu 100 Mark sessen. In allen diesen Fällen muß der Richter seinen Veschluß nebst dessen Veranlassung in das Verotokoll aufnehmen.

Die geschilderten Besugnisse stehen dem Grundbuchrichter auch zu, wenn er außerhalb der Gerichtsstelle, auf Gerichtstagen oder Lokalsterntinen seine Tätigkeit ausübt.

Die Vollstredung der verhängten Ordnungsstrafen hat der Grundsbuchrichter unmittelbar zu veranlassen.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist binnen der Frist von

¹⁾ Bielfach werben in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken bei der Geschäftsverteilung Bestimmungen dahin getroffen, daß die Fälle, in denen die in einem einzigen Schriftstäd zusammengesaßten Anträge zu den Geschäftstreisen verschiedener Erundbuchrichter desselben Amtsgerichts gehören, von dem Richter dessenigen Bezirts bearbeitet werden, in dessen Geschäftsbezirk das in dem Antrag zuerst genannte Grundstüd liegt.

einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde zulässig, die an das dem Grundbuchamt übergeordnete Oberlandesgericht zu richten ist.

§ 88 AG GBG; §§ 177 bis 179, 181 bis 185 GBG. § 180 ift burch das am 1. April 1921 in Kraft getretene Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte gestrichen worden.

Wohl zu unterscheiben von den wegen Ungebühr vor Gericht verhängten Strasen sind Ordnungsstrasen zur Durchführung gerichtlicher Anordnungen. Sie sind nur da gestattet, wo die Grundbuchordnung Zwangsmaßnahmen besonders zuläßt (KG 83 290; KGJ 30 A 282, 38 A 294), z. B. Art. 32 Bdg. Die zwangsweise Einziehung der Ordnungsstrasen erfolgt im Wege des Berwaltungszwangsversahrens.

§ 8. Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien, die vom 15. Juli bis 15. September dauern, sind auf die Grundbuchsachen ohne Einfluß. Die Grundbuchsachen vertragen keinen Aufschub und werden daher auch während der Ferien ausnahmslos bearbeitet. If der an sich zuständige Grundbuchbeamte beurlaubt, so tritt für ihn sein amtlicher Vertreter ein. § 91 AG GBG; § 201 GBG.

§ 9. Rechtshilfe.

Die Gerichte des preußischen Staates sind verpflichtet, sich in Grundbuchsachen Rechtshilfe zu leisten. § 87 Abs. 1 AG GEG. Wegen des Rechtshilfeverkehrs mit den übrigen deutschen Bundesstaaten oder mit dem Auslande kommen die etwa geschlossenen Staatsverträge in Betracht.

Die Hilfe anderer Gerichte wird besonders in den Fällen beansprucht werden müssen, in denen nicht alle Beteiligten im Bezirk des zuständigen Grundbuchamtes wohnen. Besonders häusig kommt dies vor, wenn die im Grundbuch als Eigentilmer, Gläubiger usw. eingetragenen Berechtigten verstorben sind und ihre Erben die zur Übertragung oder Löschung des Rechts ersordertichen Erklärungen abgeben wollen. Abgesehen von der beurkundenden Tätigkeit des Grundbuchrichters werden Ersuchen um Rechtshilse besonders in den Fällen der §§ 59 Abs. 2 und 86 GBD in Betracht kommen können.

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist stets an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Andere Gerichte, etwa ein örtlich unzuständiges Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht, haben ein an sie gerichtetes Ersuchen um Rechtshilfe abzulehnen. §§ 158, 159 GBG. Wird das Ersuchen abgelehnt und hält das ersuchende Gericht oder ein Beteiligter die Ablehnung für unbegründet, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Erklärt das Oberlandesgericht die Ablehnung für unbegründet, so muß das ersuchte Amtsgericht dem Ersuchen stattgeben; hält aber das Oberlandesgericht die ablehnende Haltung des Amtsgeben; hält aber das Oberlandesgericht die ablehnende Haltung des Amts-

gerichts für zutreffend, so haben die Beteiligten oder das ersuchende Amtsegericht kein Recht, sich weiter zu beschweren. Die Entscheidung des Oberslandesgerichts ist stets unansechtbar. § 87 Abs. 1 AG GBG. Insbesondere ist eine Beschwerde an das Reichsgericht nicht zulässig (RG 55 275).

Beifpiel.

Im Grundbuch von Lobau Band I Bl. Ar. 10 stehen in Abt. III unter Ar. 3 für den Kausmann Richard Reiche in Lobau 3000 Mark Darlehn als Hypothek eingetragen. Reiche ist verstorben und nach dem vom Amtsgericht Lobau ausgestellten Erbscheine von seinen drei Söhnen Arthur, Bernhard und David beerbt worden; Arthur wohnt in Lobau, Bernhard in Königsberg i. Br. und David in Settlin. Die Erben haben die 3000 Mark von dem Grundsstädigentsimer, Schmiedemeister Karl Schröder in Lobau, ausgezahlt erhalten und wollen daher die Löschung der Hypothek bewilligen. Sie können dies in der Weise bewirken, daß seder an seinem Wohnorte zu einem dort wohnhaften Notar oder auch auf das dort besindliche Amtsgericht geht und die Löschungsbewilligung zu Arvotofoll gibt, oder auch nut die selbstgeschriebene Löschungsbewilligung der Unterschrift nach beglaubigen läßt. Die Angelegenheit kann aber auch — nach der treilich nicht unzweiselshaften Praxis — im Wege der Rechtshilse erledigt werden. In diesem Falle bewilligt Arthur Reiche vor dem Anntsgerichtsrat Schmidt in Lobau unter Aberreichung des Erbscheins und des Hypothekendries die Löschung der 3000 Mark, während der miterschienene Grundsstädseigentümer Schröder die Löschung beantragt und gleichzeitig bittet, die übrigen Erben durch Ersichung den Auntsgerichte ühres Wohnsibes über ihren Beitritt zu der Löschungsverhandlung zu vernehmen.

Auf die aufgenommene Verhandlung sest der Amtsgerichtsrat Schmidt solgende Verfügung:

1. Der Hypothekenbrief über 3000 Mart und der Erbichein sind in besondere Bermahrung zu nehmen1).

2. Urschriftlich

die Amisgerichte

in

a) Königsberg i. Pr.

b) Stettin

mit dem Ersuchen:

zu a: ben Buchhalter Bernhard Reiche, Königsberg l. Pr., Hobestr. 12.

ju b: ben Schlossermeister David Reiche, Stettin, Friedenstr. 3 über den Beitritt zu nebenstehender Berhandlung zu vernehmen

Umtegericht Lobau, den 9. September 1921

Schmidt.

V. B. nach 2 Monaten2).

1) Es ist zwedmäßig, die überreichten Urkunden nicht mitzusenden, um einem etwaigen Verluste vorzubeugen. Um sie sicher aufzubewahren, sind sie vom Grundbuchführer in besondere Verwahrung zu nehmen. § 61 Ar. 2 Gesch D.

^{*)} Der Gerichtsschreiber hat vor Absendung des Schriftsticks einen sog. Bersendungsbeleg zu fertigen und diesen nach zwei Monaten dem Richter vorzusegen, falls nicht inzwischen der Borgang zurückgelangt ift.

Der Vorgang gelangt zunächst an das Amtsgericht Königsberg; der für Erledigung von Rechtshilfesachen in Zivilsachen zuständige Richter versfügt die Vorladung des Buchhalters Reiche, nimmt mit dem Erschienenen eine Beitrittsverhandlung auf und sendet die Vorgänge an das Amtsgericht in Stettin unter Benachrichtigung des Amtsgerichts Lobau von der Beiterssendung. Das Amtsgericht Stettin verfährt vie das Amtsgericht Königskerg und sendet dann die Vorgänge an das Amtsgericht Lobau zurüc. Der Amtsgerichtsrat Schmidt verfügt dann die Herausgade der in Verwahrung des Erundbuchführers befindlichen Urkunden und erläßt die Löschungsverfügung (vgl. unten § 109).

§ 10. Gerichtssprache. Dolmetscher.

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Die Verhandlungen vor dem Richter werden in deutscher Sprache geführt; ist ein Beteiligter des Deutschen nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, auf dessen Vereidigung die Parteien verzichten können. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der fremden Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist.

§ 1 Prfsuu; §§ 8, 9 Fuu; §§ 186 bis 193 uru.

Bei der gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften gelten für die Zuziehung von Dolmetschern besondere Vorschriften, vol. unten § 134.

Auch die dem Grundbuchamt eingereichten Urkunden mussen in deutscher Sprache abgefaßt sein; deutsche Übersetzungen von Urkunden in fremder Sprache sind nur zulässig, wenn sie als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden im Sinne des § 29 GBD angesehen werden können.

§ 11. Roften- und Stempelvorschriften. Armenrecht.

1. Der dritte Abschnitt des I. Teils des PrGAG handelt von den Kosten in Grundduchsachen; jedoch sinden auch die allgemeinen Borschriften des ersten Abschnitts, so das im § 15 erwähnte Zurückbehaltungsrecht der Gerichtskasse an Aussertigungen und Abschriften, z. B. Hypothekenbriesen, die Borschriften über Gebührenstreiheit, Berjährung, Wertberechnung usw., auf Grundduchsachen entsprechende Anwendung. Ferner ist zu beachten § 108 (Gebühr für die Zurücknahme oder Zurückweisung von Anträgen) und der zehnte Abschnitt, der die Auslagen behandelt; Schreibgebühren und Porto sind durch Pauschsäcke ersetz, die jeht 30 v. H. der Gebühren betragen. Schreibgebühren sind nur noch für die auf Antrag erteilten Abschriften zu erheben, und zwar jeht 2 M. für die Seite. In Fällen, wo Gebührensreiheit besteht, sind natürlich

¹⁾ Diese Benachrichtigung erfolgt, damit das die Angelegenheit bestreibende Gericht weiß, in welcher Lage sich die Sache befindet und an welche Behörbe es sich im Kalle von Berzögerungen zu wenden hat.

Schreibgebühren und Porto stets anzusepen. Die Gebühren sind durch Geset vom 29. April 1920 (GS S. 155) und vom 10. Dezember 1920 (GS S. 540) erhöht.

2. Die stempelgesetlichen Vorschriften sind enthalten im BrSt& nebst Tarif (GS S. 535), den Ausf. Bestimmungen des Finanzministers vom 16. August 1910, der Allg Bfg über gerichtliche Landesstempelsachen vom 28. Juli 1910 (JWB1 S. 299)1), sowie im RStV. Tarifftelle 8 und 32 des PrStV sowie 11 des RStV haben indes durch das Grunderwerbsteuergeset vom 12. September 1919 (AVBI S. 1617) im Wesentlichen ihre Bedeutung verloren. Hiernach wird vom Reiche beim Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken oder Berechtigungen, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, eine Grunderwerbsteuer in Höhe von grundsählich 4 v. H. des gemeinen Werts2) oder des Veräußerungspreises, falls dieser höher ist als der gemeine Wert, erhoben3). Die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Steuerstelle beigebracht ist, daß die Steuer gestundet4) oder sichergestellt ist oder eine Steuer nicht zur Erhebung gelangt (§ 24 a. a. D.) Letteres ist der Fall bei Grundstücksübertragungen, die gewissen gemeinnützigen Zwecken dienen, bei Nachlaßteilungen, beim Erwerb der Abkömmlinge von Eltern und Voreltern sowie der Eltern von den Kindern (nicht etwa der Großeltern von den Enkeln). Im einzelnen vol. § 8 des Gesebes. Die Grundbuchämter sind mit der Erhebung der Grunderwerb-

¹⁾ Die Allg Bfg vom 28. Juli 1910 ift, soweit sie die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen betrifft, durch die Allg Bfg vom 5. März 1920 (JMBI S. 94) aufgehoben worden.

^{?)} Über die Berechnung des gemeinen Werts vgl. § 152 ff. der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (MGBI S. 1993). Nach einer Entsicheidung des Reichsfinanzhofs vom 21. Januar 1920 IIA 234/19 (Bd. 2 S. 133 der Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs) bildet der Wert einer Wirtschaftstonzession dzw. die für den Verzicht darauf gezahlte Vergütung als werterhöhende Eigenschaft einen Teil des Grundsstückstaufpreises.

^{*)} Von dem Steuerauftommen erhalten die Länder 50 v H.; welchen Leil sie hiervon den Gemeinden (Gemeindevechänden) überlassen, unterliegt ihrer freien Bestimmung. Hinzu tommen noch Juschläge, die von den Ländern sowie mit Genehmigung der Landesregierung von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden für ihre Rechnung erhoben werden, insgesamt aber nicht mehr als 2 v. H. detragen dürsen (§ 37 ff, 62 des Landesseleurgesetzes vom 30. März 1920, KGBl S. 402); vgl. hierzu Ges. detr. den preußischen Anteil an der Grunderwerbsteuer und Gesetz betr. die Erhebung von Ruschlägen auf Grunderwerbsteuer, beide vom 7. Mai 1920, GS S. 277, 278.

Buschlägen zur Grunderwerbsteuer, beibe vom 7. Mai 1920, GS €. 277, 278.
 Begen Stundung der Grunderwerbsteuer vgl. Erlaß des Reichsesinanzministeriums vom 26. Mai 1920 III a 1674 K, abgedruckt im JMBl 1920 S. 266.

steuer nicht besaßt. Sie haben lediglich der zuständigen Steuerstelle von den Eintragungen des Eigentumsüberganges Mitteilung zu machen (§ 25). Über die Whsendung der Übereignungsanzeigen ist von dem Grundbuchführer eine monatlich abzuschließende und zu bescheinigende Mitteilungsliste zu führen (§ 142 der Aussührungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergeset vom 14. Oktober 1919, abgedruckt im JMVI S. 555), vgl. auch unten § 29. Auf § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes sind die Beteiligten vom Grundbuchamt hinzuweisen. § 5 der Ausg Sfg vom 11. November 1919 (JMVI S. 553.)¹) Über die Anwendung des § 24 bei der Eintragung des Übergangs der Staatseisenbahnen auf das Keich im Grundbuche, vgl. den durch Ausg Sfg vom 30. Juli 1920 (JMVI S. 406) mitgeteilten Erlaß des Keichsfinanzministers vom 6. Juli 1920 IIIa 2611 K.

Die gebräuchlichsten Landesstempel in Grundbuchangelegensheiten sind folgende: Abtretung von Rechten 1/20 v.H. (T.St. 2), Ausfertigungen

und Nebenausfertigungen 3 Mark (T.St. 10), Nießbrauchsbestellungen $^3/_{10}$ v. H. (T.St. 44) des Kapitalwerts der Nutung, Schuldverschreibungen $^1/_{12}$ v. H. (T.St. 58), Sicherstellung von Rechten 0,50 Mark dis 5 Mk. (T.St. 59), unschäßbar 1,50 M. (Höchstbetragssicherungs-Hypotheken, Löschungsvormerkungen u. dgl.), Verträge 3 Mark (T.St. 71), Vollmachten 0,50 Mark dis 20 Mark (T.St. 73), Vorrechtseinräumungen 3 Mark (T.St. 74) Zeugnisse (Atteste) 3 Mark (T.St. 77); bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen ist, wenn ein höherer Stempel nicht anzusehen ist, mindestens der Protokollstempel von 3 Mark (T.St. 35) zu berechnen. Hierzu treten nach dem Geset vom 14. Januar 1921 (GS S. 117) Zuschläge in Höhe von 100 v. H. beim Wertstempel und von 300 v. H. beim Kirstempel. Bgl. hierzu

die Berfügung des pr. Finanzministers vom 22. Februar 1921 II 1935, abgedruckt im JMBI S. 129ff. Sachliche Stempelbesreiung liegt vor dei Werten von nicht mehr als 300 Mark. Die Geltung des Gesets vom 14. Januar 1921 ist vorgesehen dis zum 31. März 1922.

1920, abgebruckt im IMBI S. 564.

2) Nach § 31 GBD ist die im notariellen Kaufvertrage erteilte Bollmacht stempelfrei, wenn die Auflassung vor dem Grundbuchamt erklärt ist. Bedingung ist aber, daß die Bollmacht ausdrücklich zur Auflassung vor dem Grundbuchamt ermächtigt; vgl. AllgBfg vom 3. Juli 1919 (IMBI S. 363).

¹⁾ Soll nach übertragung eines Erbanteils an einem Nachlaß, zu dem ein Grundstück gehört, das Grundbuch, in dem die Erbengemeinschaft als Eigentümer eingetragen ist, berichtigt werden, so ist eine Bescheinigung nach § 24 des Grunderwerbsteuergesesse jedenfalls dann nicht beizubringen, wenn die übertragung nicht dazu geführt hat, daß sämtliche Erbanteile in einer Person vereinigt sind. Beschluß des Kammergerichts vom 15. April 1920, abgedruckt in ANBI S. 564.

Für die Stempelerhebung ist der § 30 PrGKG und § 2 der Allg Bfg vom 28. Juli 1910 über gerichtliche Landesstempelsachen von Bedeutung. Hiernach sollen die Stempelabgaben für die bei Gericht aufgenommenen Urkunden sowie für eine Neihe außersgerichtlicher, unversteuert oder ungenügend versteuert eingereichter Urkunden nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Zu beachten ift auch die durch § 303 PrStG und § 22 der Allg Lfg vom 28. Juli 1910 angeordnete Prüfungs- und Anseigepflicht der Beamten. Alle Behörden und Beamten, denen richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ift, haben die besondere Berpflichtung, auf Besolgung der Stempelgesche zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen das StG von Amts wegen zur Anzeige

zu bringen.

3. Auf das Armenrecht in Grundbuchsachen finden die §§ 114sff. 3PO entsprechende Anwendung. Art. 1 PrFGG; § 14 FGG Turch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der betreffende Beteiligte die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückftändigen und der künftig erwachsenden Gerichtskoften, der baren Auslagen und der Stempelsteuer, Beiordnung eines Anwalts, falls dies erforderlich oder angemessen erscheint, sowie gebührenfreie Fnanspruchnahme eines Notars.

3weiter Abschnitt.

Die Einrichtung des Grundbuchs.

§ 12. Die leitenden Grundsätze der Grundbuchverfassung. Publizitäts-, Eintragungs-, Legalitätsprinzip.

Das Grundbuch bezweckt in erster Linie die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Grundstücke, sodann die Sicherung und Besestigung des Eigentums daran und schließlich die Darstellung seiner Belastungen, insbes. der Hhpotheken und Grundschulden (AGJ 25 A 114). Es werden daher alle Grundstücke, soweit nicht gewisse Gruppen ausdrücklich vom Buchungszwang besreit sind (§ 90 GBD), in das Grundbuch eingetragen, und die an jedem einzelnen Grundstück bestehenden Rechte werden durch das Grundbuch nachgewiesen.

Der Zweck, für den die Grundbücher bestimmt sind, ist nur erreichbar, wenn demjenigen, der ein auf die Erwerbung eines Nechtes an einem

Grundstück gerichtetes Rechtsgeschäft im Vertrauen auf den Inhalt des Buches vornimmt, dieser Inhalt als richtig und vollständig gewährleistet, Buche öffentlicher Glaube (publica fides) beigelegt wird. (Bublizitätsprinzip.) Hierdurch wird der Erwerb von Rechten an Grundstücken im Verkehrsintereise auf eine sichere und feste Grundlage gestellt; val. § 892 BGB. Geschüpt wird aber nur der vollendete Erwerb, so daß beim Eigentumserwerb an einem Grundstück der Erwerber sich nicht schon nach erfolgter Auflassung, sondern erft nach der auf Grund der Auflassung erfolgten Eintragung des neuen Eigentilmers im Grundbuch mit Erfolg auf seinen guten Glauben berufen kann. (AGF 27 A 97.) Unzulässige Eintragungen genießen den Schutz des öffentlichen Glaubens nicht (RI 88 27f.). Ferner kann sich der Erwerber auf seinen auten Glauben nicht berufen, wenn das Grundstück zur Zeit der Auflassung auf zwei Grundbuchblättern für zwei verschiedene Eigentümer eingetragen stand. KUJ 39 A 154. Streitig ist, ob der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich auch auf die in dem Bestandsverzeichnis enthaltenen Angaben über die Lage und Größe des Grundstücks erstreckt. Rach KGZ 27 A 86, 30 A 206 erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht auf die im Bestandsverzeichnis enthaltenen Katasterangaben rein tatsächlicher Natur, die, wie namentlich die über Lage und Größe des Grundstücks, nur zur nachrichtlichen Beschreibung des Grundstücks dienen, wohl aber auf diejenigen Katasterangaben, die die eingetragenen dinglichen Rechte, namentlich das Eigentumsrecht, hinsichtlich des Gegenstandes umgrenzen und feststellen; val. auch RG 73 125 und unten § 17. Der öffentliche Glaube erstreckt sich nicht auf einen vorgemerkten Anspruch, noch weniger auf unmögliche Rechtsverhältnisse (RG 88 27; 98 219). Er schütt auch nicht den, der im Wege der Zwangsvollstredung oder Arrestvollziehung ein Recht an einem Grundstück erwerben will; vielmehr ist der öffentliche Glaube nur zugunsten des Erwerbs durch Rechtsgeschäfte anerkannt (RGS 20 A 88; RG 54 105; 59 315; 68 153; 72 271; 90 335; 97 227).

Bei einem Widerspruch zwischen dem Inhalt des Buches und der wirklichen Rechtslage tritt nun freilich der Übelstand ein, daß für den, der dem öffentlichen Glauben des Grundbuches gefolgt, also dadurch geschützt ist, ein anderer Rechtsstand des Grundstücks gilt wie für die sonstigen Beteiligten. Allein dieser Übelstand wird gehoben oder doch wesentlich abgeschwächt, wenn man die Buchsührung für den Rechtserwerd selbst derart verwertet, daß der Erwerd in den praktisch wichtigken Fällen, also namentlich in den Fällen der Eigentumsübertragung und der Hypothesenbestellung, von der Eintragung in das Buch abhängig gemacht wird. (Eintragungsprinzip.)1)

¹⁾ Wegen bes mit bem Eintragungsprinzip zusammenhängenben Konsensprinzips s. unten § 44.

Die Gefährbung wohlerworbener Rechte durch das Publizitätssprinzip beschränkt sich auf das geringste Maß, wenn für die Eintragungen bestimmte, einem Widerspruch zwischen dem Buch und der wirklichen Rechtslage möglichst vorbeugende Voraussehungen vorgeschrieben, die Grundbuchbehörden also verpstichtet werden, eine Eintragung nur beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussehungen vorzunehmen. (Legalistäprinzip)¹).

§ 13. Fortführung der alten Grundbücher.

Die bisher geführten, nach Maßgabe der Preuß. Grundbuchsordnung vom 5. Mai 1872 eingerichteten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze und werden weitersgeführt. Art. 3 Vog. und § 27 Allg Bfg. Die Vorschriften des BGB und der GBD über das Grundbuch und über die Eintragungen in das Grundbuch kommen auf die bisher geführten Bücher und alle Eintragungen in ihnen zur Anwendung.

Die alten Grundbücher sind entweder gemäß Form. I nach Realsfolien dergestalt angelegt, daß jedes Grundstück ein besonderes Grundbuchblatt hat²), oder sie weisen nach Personalsolien gemäß Form. II unter einem Artikel sämtliche Grundskücke eines Eigentümers nach.

Diese alten Grundbücher bestanden zur Zeit des Inkrastiretens des Bürgerlichen Gesetbuchs und der Grundbuchordnung, d. h. am 1. Jasusar 1900, im Kammergerichtsbezirke und in den Oberlandesgerichtsbezirken Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen, Breslau, sowie in den preußischen Bezirken der Oberlandesgerichte in Hamm, Naumburg und Jena vollständig und in den Oberlandesgerichtsbezirken Kiel, Celle, Kassel, Franksurt a. M. und Köln teilweise. Die seitdem angelegten Grundbuchblätter sind sämtlich nach dem neuen Formular eingerichtet; vgl. unten §§ 14ss. Nach Art. 186 EGBBB wird der Zeitpunkt, in dem das Grundbuch sür einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, durch landesherrliche Verordnung bestimmt; eine solche Verordnung ist am 13. November 1899 ergangen; zahlreiche weitere Verordnungen haben sich seitdem angeschlossen; s. § 14.

Sind in den alten Grundbüchern die Grundstücke bisher nicht unter

3) Bgl. die Anlage zu Art. 3 Bbg.

¹⁾ Die Ausführungen über die Erundprinzipien sind den Motiven III, 17 und der Denkschrift S. 171 entnommen.

²⁾ Die Eintragung mehrerer Katasterparzellen unter verschiedenen Rummern auf dem Titelblatt des Form. I ergibt nicht, ob diese Parzellen mehrere selbständige Erundstücke oder ein rechtlich einheitliches Erundstück sind. Die Frage, welches dieser Rechtsverhältnisse vorliegt, ist nach dem sonstigen Inhalt des Erundbuchblattes zu beurteilen. Dies gilt auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1900, solange das Erundbuchblatt nach dem alten Formular fortgesührt wird (KEJ 37 A 209).

Angabe des Namens, der Gemarkung, der Nummern des Kartenblattes und der Parzelle sowie der Nummer der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle bezeichnet, so muß diese Bezeichnung allmählich von Amts wegen bewirkt werden. Jedoch bedarf es der Angabe der Gemarkung nicht, wenn diese denselben Namen hat wie der Bezirk, für den das Grundbuch eingerichtet ist. In gleicher Weise sind auch die in den alten Büchern durch Aufsührung einer großen Jahl einzelner zu einem Grundstück geshörigen Parzellen entstandenen Unübersichtlichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 Allg Bfg zu beseitigen. §§ 27, 28 Allg Bfg.

Die bei den alten Grundbüchern zu bewirkenden Reueintragungen erhalten an den in den bisherigen Formularen dafür geeigneten Stellen ihren Plat. Hicker Anderung, dahin zu wirken, daß das alte Formular allmählich in Übereinstimmung mit dem neuen Formular gebracht wird.

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Anpassung der alten Formulare an das neue Formular besonders beim Verzeichnis des Bestandes. Hier reicht häusig der Raum in den alten Formularen für die in das Bestandsverzeichnis des neuen Formulars aufzunehmenden Vermerke nicht aus. In einem solchen Falle sind an der geeigneten Stelle des disherigen Formulars neue Einlagebogen mit dem alten Grundbuch sest zu verbinden, die der Einrichtung des Bestandsverzeichnisses im neuen Formular entsprechen; auf dem Einlagebogen ist die Stelle des bisherigen Formulars, zu welcher der Vogen gehörte, sowie die Zeit der Einsügung anzugeben.

Sind also 3. B. in dem nach dem alten Formular I geführten Grundbuch von Buchhain Bd. II Bl. Ar. 45 auf dem Titel unter Sp. Bezeichnung des Grundstücks aufgeführt: unter Ar. 1 das Gut Buchhain und unter Ar. 2 das Vorwerk Neukrug von 65 a 30 am Größe, und soll die Ar. 2 nach Abzweigung eines Trennstücks von 5 a 30 am Größe, das auf ein anderes Grundduchblatt übertragen ist, auf Bd. II Bl. Ar. 45 nach dem neuen Bestande eingetragen werden, so würden zunächst die Eintragungen zu Ar. 2 auf dem alten Formular rot zu unterstreichen sein, während Ar. 1 des Titels unverändert bleibt. Auf das alte Titelblatt würde sodann der Vermerk zu setzen sein:

"Fortsetzung vorher."

Vor das Titelblatt ist dann ein Einlagebogen zu heften, der das Besstandsverzeichnis nach neuem Formular enthält. Vorn auf den Bogen setzt der Grundbuchführer folgenden Vermerk:

Eingeschaltet als Fortsetzung des Bestandsverzeichnisses zu Bb. II Bl. Ar. 25 des Grundbuchs von Lobau am 24. April 1921.

> Lehmann, Justizobersekretär.

Schließlich erfolgt die Eintragung des Neubestandes der früheren Nr. 2 in den Spalten 1—10 des dem neuen Formular entsprechenden Einlages bogens und in den Spalten 13 und 14 dort wird die Abschreibung des Trennsstüds von 5 a 30 qm Größe vermerkt.

Von dem geschilderten Versahren ist nur in dem Fall Abstand zu nehmen, daß das Grundbuchblatt durch die Einfügung des Einlagebogens unübersichtlich werden würde; es müßte dann das ganze Grundbuchsblatt nach Maßgabe des neuen Formulars umgeschrieben werden. § 28 Allg Vfg und III der Allg Vfg vom 31. März 1919 (JMVI S. 207.) Zur Behebung von Zweiseln ist bei einer Reihe von Eintragungen, die in die nach den alten Formularen angelegten Grundbücher erfolgen sollen, näher bestimmt, an welcher Stelle der alten Formulare sie zu vermerken sind. Es sollen nämlich:

- 1. der Vermerk über die Eintragung des ursprünglichen Bestandes des Blattes (Zeit der Eintragung, Nummer des bisherigen Blattes usw.),
- 2. die Übertragung eines Grundstücks auf das Blatt sowie die Vereinigung mit einem auf dem Blatte bereits eingetragenen Grundsstück oder die Zuschreibung als Bestandteil zu einem solchen Grundstück.
- 3. die Vereinigung mehrerer auf dem Blatie eingetragener Grundstüde zu einem Grundstüd sowie die Zuschreibung eines solchen Grundstüds zu einem andern als Bestandteil,
- 4. die Bermerke, durch die bisherige Grundstücksteile als selbständige Grundstücke eingetragen werden,
- 5. die Vermerke über Berichtigungen der Bestandsangaben, bei dem bisherigen Formular I auf dem Titel, bei dem bisherigen Formular II in Sp. 8 der ersten Abteilung eingetragen werden.

Ferner sollen die Vermerke über Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer- eines auf dem Blatte verzeichneten Grundstücks zustehen, sowie über die Anderung oder Aushebung eines solchen Rechtes dei Formular I auf dem Titel, dei Formular II in der ersten Abteilung, unter Verweisung auf die laufende Nummer des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigentümer das Recht zusteht, eingetragen werden.

Endlich hat die Eintragung des Eigentümers sowie der Miteigenstümer unter Angabe der Anteile der Berechtigten in Bruchteilen oder unter Bezeichnung des für die Gemeinschaft maßgebenden Rechtsverhältsnisses beim Formular II auf dem Titel zu erfolgen. § 28 Allg Bfg. Im übrigen sind auch bei der Fortführung der bisherigen Bücher die für die neuen Bücher bestimmten Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6, 8 bis 19, 22 bis 26 Allg Bfg zu beachten.

¹⁾ Ein im Grundbuch auf dem alten Titelblatt verzeichnetes Recht gelangt nicht dadurch zur Löschung, daß es bei Anlegung eines neuen Titelsblattes auf dieses oder bei Anlegung eines Bestandsverzeichnisse auf das Berzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte nicht mitübertragen wird. Die Übertragung ist vielmehr seberzeit von Amts wegen nachzusholen (KBF 43 117).

Neu anzulegende Grundbuchblätter sind überall, auch in den Landesteilen Preußens, in denen am 1. Januar 1900 das Grundbuch als vollständig angelegt galt, nach den neuen Vorschriften einzurichten, es sei denn, daß sie sich in bereits eingebundenen alten Büchern befinden. § 27 Allg. Bfg.

Einrichtung der neuen Grundbücher.

§ 14. Allgemeines.

Kür jeden Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirk und. wenn ein Gemeindebezirk zum Awede der Grundbuchanlegung in mehrere Bezirke geteilt ist, für jeden Anlegungsbezirk, wird ein Grundbuch eingerichtet. Wird ein Gemeinde- oder Gutsbezirk mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vereinigt, so können die bisherigen Grundbuchbezirke beibehalten werden. (Alla Lfa vom 25. September 1908 (MBI S. 355). Solange nicht für alle Grundbuchbezirke Preußens das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (val. oben § 13), hat der Sustizminister alljährlich im Monat Januar die Bezirke, für die während des vorhergehenden Kalenderjahres die Anlegung erfolgt ist, in der Gesetsfammlung bekannt zu machen. Art. 36 Abs. 1 Bbg. Zu diesem Behufe haben die betreffenden Grundbuchämter, solange nicht für alle zu ihrem Bezirk gehörenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, alljährlich bis zum 15. Dezember dem Landgerichtspräsidenten ein Verzeichnis der Bezirke einzureichen, für die während des Kalenderjahres die Anlegung des Grundbuchs bekannt gemacht worden ist: in dem Verzeichnis ist die Nummer des Amtsblatts anzugeben, durch das die Bekanntmachung erfolgt ist. Eine nachträglich bis zum Schlusse des Kahres bewirkte Bekanntmachung ist dem Landgerichtspräsidenten unwerzüglich anzuzeigen. Nr. 6 Alla. Bfg. vom 18. November 1899 (MBI S. 347).

Das Grundbuch kann aus mehreren Bänden bestehen; die Bände erhalten sortlausende Nummern. Jedes Grundstück erhält im Grundbuch ein besonderes Grundbuchblatt; dieses Blatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesthuchs anzusehen. Die Grundbuchblätter erhalten fortlausende Nummern, und zwar ist aus praktischen Gründen, insbesondere um die Angabe des Grundbuchbandes bei der Bezeichnung des Grundbuchblattes entbehrlich zu machen und um Berwechselungen zu vermeiden, angeordnet, daß die Nummern der Grundbuchblätter durch alle Bände des Grundbuchs eines Anlegungsbezirks sortlausen. §§ 2, 3 GBD; §§ 1, 2 Allg Bfg; RBfg d. J. M. vom 10. März 1902 I 1203.

Bei dem Amtsgericht Lobau ist ein aus 30 Bänden bestehendes Grundbuch für die Stadt Lobau angelegt; die Bände tragen die Rummern 1 bis 30 und enthalten zurzeit 900 Grundbuchblätter. Diese Blätter haben die Nummern 1 bis 900, so baß nicht etwa in jedem Bande die einzelnen Grundbuchblätter besonders gezählt werden.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen. § 5 Abs. 2 Allg Afg.

§ 15. Die Anfschrift.

In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Bezirk, der Kreis, zu dem der Bezirk gehört, sowie die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben. Auf die Vereinigung des Bezirks mit einem anderen Bezirk ist gegebenenfalls durch einen Jusap hinzuweisen. Allg Vfg vom 25. September 1908. (IMBI S. 355, Nr. 2.) Gehört der Bezirk zu einem Stadtskreiß, so ist die Angabe des Kreises nicht ersorderlich. § 6 Allg Vfg.

Die Aufschrift lautet also z. B.:

Almtsgericht Lobau.

Grundbuch von Buchhain, Kreis Seefeld. Bd. I Bl. Ar. 12.

pber

Amtsgericht Lobau.

Grundbuch von Lobau. Bb. II Bl. Nr. 46.

Das Bestandsverzeichnis.

Das Bestandsverzeichnis zerfällt in das Berzeichnis der Grundstücke und das Berzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte. § 7 Alla Bsa.

§ 16. Das Verzeichnis der Grundflücke 1).

Das Verzeichnis der Grundstücke hat 14 Spalten.

Die Spalte 1 ist für die Angabe der laufenden Nummer des Grundstücks, die Spalte 2 für die Bezeichnung der bisherigen laufenden Nummer des Grundstücks in Fällen bestimmt, in denen durch Vereinigung mehrerer Grundstücks du einem anderen oder Grundstücks zu einem anderen oder durch Abschreibung eines Grundstückeils ein oder mehrere bisherige Grundstück verschwinden und ein neues an ihre Stelle tritt.

Der Inhalt der Spalten 3 bis 10 wird aus den Steuerbüchern (unten § 17) übernommen, und zwar enthält:

Sp. 3 ben Namen der Gemarkung, z. B.

Lobau, Buchhain.

Sp. 4 die Nummern des Kartenblattes (der Flux) und der Parzelle z. B. Ktbl. 2 Fl.Absch. Ar. 54.

¹⁾ über ben Begriff des Grundstücks vgl. RG 68 25; 84 270; RG 37 A 209.

- Sp. 5 die Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.
- Sp. 6 die Nummer der Gebäudesteuerrolle.
- Sp. 7 die Wirtschaftsart (also die Angabe, ob das Grundstück in Acker, Wiese, Weide, Holzung, Garten, Odland oder in einem bebauten Hofraum mit Hausgarten oder dal. besteht) und die Lage (also die Straße, Hausnummer oder sonstige ortsübliche Bezeichnung).

Beispiele für Eintragungen in Sp. 7:

bebauter Hofraum im Dorfe. Wiese am Tiefen Gee.

Bauernbof Nr. 8.

Bebauter Hofraum mit Hausgarten.

Friedenstr. 23.

- Sp. 8 die Größe nach ha, a und am oder, falls diese aus den Steuerbüchern nicht ersichtlich ist, ein Vermerk hierüber.
- Sp. 9 den staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrag nach Talern und Hundertsteln von Talern.
- Sv. 10 den staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswert nach Mark.

Sehr häufig, namentlich bei größeren Gütern, kommt es vor, daß ein Grundstück aus zahlreichen einzelnen Katasterparzellen besteht. Würden alle diese Parzellen in Sp. 4 des Bestandsverzeichnisses aufgenommen, so könnte leicht das Grundbuch unübersichtlich werden. In solchen Källen braucht der Grundbuchrichter die Sp. 4 überhaupt nicht auszufüllen, wenn die Parzellen nach Ausweis eines bei den Grundakten befindlichen beglaubigten Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle in dieser auf einem oder mehreren Artikeln nachgewiesen sind, die andere Barzellen nicht umfassen. Liegt ein solcher Auszug nicht vor, so kann der Grundbuchrichter die Katasterbehörde um die Erteilung eines solchen, erforderlichenfalls auch um die vorherige Eintragung des Grundstücks auf einem oder mehreren besonderen Mutterrollenartikeln von Amts wegen ersuchen. § 3 Abs. 2 Alla Bfa. In solchen Källen brauchen auch nicht in Sp. 7 die für jede einzelne Parzelle in den Steuerbüchern gebrauchten Bezeichnungen ihrer Wirtschaftsart und Lage eingetragen zu werden, sondern es genügt die Angabe des Gesamtnamens des Grundstücks, z. B Rittergut Neufelde, Bauergut Nr. 40 u. dgl. § 3 Abs. 3 Allg Bfg. Endlich brauchen auch in Sp. 8 nicht die Größen und in den Sp. 9 und 10 nicht die Reinerträge und Nutungswerte der einzelnen Varzellen vermerkt zu werden, sondern es genügt die Angabe der Gesamtgröße sowie des Gesamtbetrags des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswertes. § 8 Abs. 2 Sat 2 Allg Bfg.

Besteht also 3. B. der in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 18 aus folgenden Parzellen: Ktbl. 4 Nr. 47 Weide am großen Graben von 23 a 20 qm und

0,03 Tlr. R.E.

Atbl. 4 Nr. 49 Holzung am Tiefen See von 67 a 40 gm und 0,5 Tir. R.E.

Ktbl. 5 Rr. 14 bebauter Hofraum im Dorfe von 5 a 22 am und 50 M. N.W.

Ktbl. 5 Nr. 20 Acker auf den Rehbergen von 3 ha 42 a 33 am und 23,49 Alr. R.E.,

so können zwar diese Parzellen einzeln mit den näheren Angaben über Wirtschaftsart, Lage, Größe, Reinertrag und Ausungswert in das Erund-buch eingetragen werden. Würde aber der Richter annehmen, daß durch Aufführung der einzelnen Parzellen das Erundbuch unübersichtlich werden würftliching ver einzeinen Parzeilen aus Gründbuch untwerschild derven würde, und würden die vier Parzeilen ausweislich eines vei den Aften befindlichen Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle auf einem Artikel der Muterrolle nachgewiesen sein, der andere Parzeilen als diese vier nicht umfaßt, so würden diese Parzeilen in folgender Weise in das Bestandsverzeichnis des betreffenden Erundbuchblatts einzutragen sein:

- Sp. 1. 1. Sp. 2. Sp. 3. 31 Sp. 4. Sp. 5. 4. Buchbain.
- (teine Eintragung!)
- Sp. 6. 25.
- Sp. 7. Bauerhof Nr. 18.
- Sp. 8. 4 ha 38a 15 qm.
- 23,97 Tlr. Sp. 9.
- Sp. 10. 50 M.

Die Spalten 11 und 12 des Bestandsverzeichnisses dienen zur Aufnahme des Bestandes und der Zuschreibungen.

Sp. 11 enthält die Rummer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks.

In Sp. 12 sind einzutragen und vom Grundbuchrichter und Grundbuchführer zu unterschreiben:

1. Der Vermerk über die Eintragung des ursprünglichen Bestandes des Blattes (Zeit der Eintragung, Nummer des bisherigen Blattes usw.). § 8 Abs. 3 Ar. 1 Alla Bfg.

Beilviel:

Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 23. August 1914. Lebmann.

2. Die Übertragung eines Grundstücks auf das Blatt, so daß dann mehrere Grundstücke unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit zusammengeschrieben werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Buchung ist das öffentliche Interesse an einer übersichtlichen Grundbuchführung beteiligt, die Zustimmung des Eigentümers also nicht ersorderlich. Es handelt sich hierbei nicht um eine Eintragung mit materiell rechtlichen Folgen, wie bei der Vereinigung und Zuschreibung nach § 5 GBO (§§ 890, 1131 BGB), sondern um eine auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Einschreibung, die der Eigentümer zwar anregen, aber nicht fordern darf (KGJ 23 A 221). Er hat indes ein Beschwerderecht, falls

seine Rechte durch die Entscheidung des Grundbuchamts beeinträchtigt werden (KG3 50 127). Die Zusammenschreibung ist nur zulässig, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Auch müssen die Grundstücke denselben Eigentümer haben und im Bezirk desselben Grundbuchamtes Deshalb ist unzulässig die Zuschreibung oder Ver-§ 4 GBD. einigung eines im Miteigentum mehrerer Versonen stehenden Grundstücks zu oder mit solchen Grundstücken, die alleiniges Eigentum eines der Miteigentümer sind (KGJ 28 A 68). Ferner ist, wenn der Eigentümer auf sein Eigentum an einem der Grundstücke verzichtet, die Übertragung des herrenlosen Grundstücks auf ein besonderes Grundbuchblatt geboten (RG3 51 198). Das Grundbuchamt hat von Amts wegen darüber zu wachen, ob die Voraussekungen des § 4 GBO fortgefallen sind oder andere Umstände die Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes zweckmäßig erscheinen lassen (KGS 50 127). Bei mehreren zu einem Kamilienfideikommisse gehörenden Grundstücken ist die Rusammenschreibung auch dann zulässig, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Art. 37 Bdg. Das zuständige Grundbuchamt ist in diesem Falle nach § 20 AG GBG zu bestimmen; es hat hiervon den eingetragenen Fideikommißbesitzer und die aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten gemäß der Alla Bfg vom 10. Fanuar 1907 (FMBI S. 6) zu benachrichtigen.

Beispiel: Von Band I Blatt Ar. 21 dieses Grundbuchs hierher übertragen am 6. März 1922. Schmidt. Lehmann.

3. Die Übertragung eines Grundstücks auf das Blatt derart, daß es mit einem auf dem Blatte bereits eingetragenen Grundstück vereinigt oder einem solchen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird § 8 Abs. 3 Ar. 2 Allg Bfg; § 5 GBD; § 890 BGB; § 8 Abs. 5 des pr. Wassergesches vom 7. April 1913 (Ges. S. 53). Die Zuschreibung gemäß § 890 Abs. 2 BGB hat nach § 1131 BGB zur Folge, daß sich die an dem Hauptgrundstück bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück erstrecken, daß aber Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück besassen, daß aber Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück besassen ist, diesen Hypotheken im Range vorgehen. Die Vereinigung oder Zuschreibung ist auch hier wieder nur zulässig, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. § 5 GBD. Die Absehnung der Zuschreibung eines Grundstücks als Bestandteil eines andern wegen Besorgnis der Verwirrung bedarf aber der besonderen Begründung. Sie wird nicht durch den Umstand gerechtsertigt, daß auf dem Grundstück einem in dem von verschiedenem Betrage ruhen. Soll ein Grundstück einem in dem

¹⁾ Wird ein Erundstück mit einer Heimftätte vereinigt ober ihr als Bestandsteil zugeschrieben, so erstreckt sich die Eigenschaft als Heimstätte auf das ganze vergrößerte Erundstück: § 10 des Reichsheimstättengesess vom 10. Mai 1920 (NGN S. 962).

Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist das andere Grundbuchamt zuständig: val. oben §6.

Beispiel.

Im Grundbuch von Lobau Bd. III Blatt Ar. 94 ist unter Ar. 1 des Bestandsverzeichnisse ein in den Sp. 3 bis 9¹) näher beschriebener Acker eingetragen. Es soll nun eine im Grundbuch von Lobau Bd. II Blatt Ar. 25 eingetragene Wiese auf Bd. III Blatt Ar. 94 übertragen und dem dort verzeichneten Acker als Bestandteil zugeschrieben werden. Es wird baher zunächst die Wiese unter Nr. 2 des Bestandverzeichnisses unter Ausfüllung der Sp. 3 bis 91) eingetragen. Sobann wird in Sp. 11 und 12 folgendes vermerkt:

1, 2, 3. Ar. 2 nach Abschreibung von Bb. II Bl. Ar. 25 der Ar. 1 als Bestandteil zugeschrieben und Ar. 1 mit Ar. 2 unter Ar. 3 neu ein-

aetragen am 24. April 1922.

Lehmann. Schmidt.

Die Eintragungen zu Rr. 1 und 2 bes Bestandsverzeichnisses werden in den Sp. 1 bis 10 rot unterstrichen und das durch die Zuschreibung neu entstandene Grundstud wird, wie bereits in Sp. 12 vermerkt, unter Nr. 3 bes Bestandsverzeichnisses eingetragen; neben der Rr. 3 ist in Sp. 2 auf Die bisherigen laufenden Nummern der beiden beteiligten Grundstude gu verweisen; es wird also in Sp. 2 eingetragen:

1 mit 2.

Ebenso wäre zu verfahren, wenn die Biese mit dem Ader vereinigt werden sollte; nur wäre dann in dem Vermert statt "der Nr. 1 als Beftanbteil zugeschrieben" zu seben: Mit Ar. 1 zu einem Grundstüd vereinigt.

4. Die Bereinigung mehrerer auf demselben Blatt eingetragenen Grundstücke zu einem Grundstück sowie die Zuschreibung2) eines solchen Grundstücks zu einem anderen als Bestandteil. § 8 Abs. 3 Nr. 3 Allg Bfg.3)

1) Die Sp. 10 ist unausgefüllt geblieben, da der Uder keinen Gebäude-

steuernutungswert hat.

2) Die Vornahme der Zuschreibung hängt, abgesehen von dem Erforbernis des § 5 GBD, lediglich von dem Willen des Eigentümers, nicht aber von der Zustimmung der an beiden Grundstüden dinglich Berechtigten ab (AG3 43 125). Auf die Stellung des Antrags durch den Eigentümer ist vom Grundbuchamt hinzuwirken, wenn Katasterparzellen sich nach Inhalt der Katasterauszüge örtlich und wirtschaftlich als einheitliches Grundfüßd darstellen; Alg Big vom 14. März 1912 (JMBI S. 125) sowie Schlußgab der Allg Big vom 31. März 1919 (JMBI S. 207). Zur Förderung dieser Angelegenheit sollen die entstehenden Gebühren vorläufig gestundet werden, um ihre spätere Niederschlagung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind die betr. Gebühren und Bauschsäße in Berzeichnisse aufzunehmen und letztere bis Ende Januar dem Rechnungsamte des Oberlandesgerichts einzureichen; gegebenenfalls sind Fehlanzeigen zu erstatten; Bfg. vom 12. Oktober 1914 Ia 1799, abgedruckt im FWBI 1918 S. 209.

3) Soll die Juschreibung als Bestandeis zu einem im Bezirk eines anderen Erundbuchamts liegenden Erundbück erfolgen, so hat zunächsten zukköndige Krundbuchamt den Ermerher als Kigentümer einzus

das bisher zuständige Grundbuchamt den Erwerber als Eigentümer einzutragen und zu diesem Zwecke ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Erst wenn dies geschehen ist, hat das andere Grundbuchamt über den Antrag

auf Zuschreibung zu entscheiben (KGJ 36 A 191).

Beispiel.

Im Grundbuch von Lobau Bd. I Bl. Ar. 7 ist unter Ar. 1 des Bestandsverzeichnisses eine Hofraumparzelle und unter Ar. 2 dort ein Garten eingetragen. Der Garten soll mit dem Hofraum vereinigt werden. In Sp. 11 und 12 des Bestandsverzeichnisses wird folgendes eingetragen:

Sp. 11. 1, 2, 3. Sp. 12. Ar. 2 mit Ar. 1 vereinigt und Ar. 1 mit Ar. 2 unter Nr. 3 als ein Grundstück eingetragen am 6. Juni 1922. Lebmann. Schmidt.

Sodann werden die Eintragungen zu Rr. 1 und 2 in den Sp. 1 bis 10 rot unterstrichen, und auch im übrigen wird wie im vorstehenden Beispiel verfahren.

Ift ein aus mehreren Katasterparzellen bestehendes Grundstück als ein einheitliches Grundstück gebucht oder durch Zuschreibung von anderen Grundstüden als Bestandteilen ein einheitliches Grundstüd geworden, so kann eine neue Parzelle nur dem Ganzen, nicht aber einem früher selbständig gewesenen Teilstück als Bestandteil zugeschrieben werden1).

5. Die Bermerke, durch die bisherige Grundstücksteile als selbständige Grundstücke eingetragen werden, insbesondere wenn die Abschreibung der Teile zum Awede der Belastung mit einem Recht erfolgte. In der Regel wird freilich in solchen Källen der Teil auf ein anderes Blatt übertragen werden. Auf demselben Blatt kann der bisherige Teil nur dann als selbständiges Grundstück eingetragen werden, wennhiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. § 8 Abs. 3 Nr. 4 Allg Bfg; §§ 5, 6 Wenn ein Grundstücksteil ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll, so muß eine von dem Fort-§ 30 2065. 2 schreibungsbeamten beglaubigte Karte vorgelegt werden. Alla. Ofa. Wird ein ganzes Grundstück mit einem Recht belastet, die tatsächliche Ausübung des Rechtes aber vertraglich auf einen realen Teil des Grundstücks beschränkt, so ist eine Abschreibung und Verselbständigung dieses Teils gemäß § 6 UBD nicht erforderlich (KUN 35 A 258).

Beispiel. Im Grundbuch von Lobau Bd. I Bl. Ar. 6 ist unter Ar. 1 des Bestandsverzeichnisses ein bebauter Hofraum mit Hausgarten von 46 a 20 gm Größe eingetragen. Der Eigentümer dieses Grundstücks will den Hausgarten mit einer Hypothek von 300 Mark belasten, während der Hofraum mit Gebäuben unbelastet bleiben soll. Er hat daher den Hausgarten besonders vermessen justen der Bausgarten besonders vermessen zu lassen; nach dem vorgelegten Auszug aus der Erundsteuerrolle und der Katasterkarte hat der Garten die Größe von 40 a, während der bebaute Hofraum 6 a 20 am groß ist. Er könnte nun den Garten auf ein besonderes Blatt übertragen lassen. Er möchte ihn aber auf demselben Grundbuchblatt stehen lassen, und da sonst dort noch keine Lasten und Hipotheken eingetragen sind, also Verwirrung nicht zu befürchten ist, so gibt auch ber Richter dem Antrag statt, läßt die Eintragungen zu Nr. 1 des Bestands-

¹⁾ Die Selbständigkeit der als selbständige Grundstücke unter verschiedenen Nummern eingetragenen mehreren Katasterparzellen wird baburch noch nicht beeinträchtigt, daß das Katasteramt sie zusammenlegt (KGJ 31 A 236).

verzeichnisses in den Sp. 1 bis 10 rot unterstreichen und veranlaßt in den Ep. 11 und 12 folgende Gintragung:

Gp. 11.

1, 2, 3. Ar. 1 in Ar. 2 und 3 geteilt und Ar. 2 und 3 als felb-Sp. 12. ständige Grundstücke eingetragen am 16. Juni 1922. Lebmarn. Schmidt.

Sodann wird unter Nr. 2 der bebaute Hofraum und unter Nr. 3 der hausgarten unter Ausfüllung der Sp. 3 bis 10 nach Maßgabe des Katastermaterials eingetragen. In Sp. 2 wird zu Mr. 2 und 3 vermerkt:

Deil von 1.

6. Die Bermerke über Berichtigungen der Bestandsangaben. Solche Vermerke kommen besonders dann vor, wenn die von der Grundsteuerbehörde dem Amtsgericht mitgeteilten Veränderungen in den Bestandsangaben in das Grundbuch aufgenommen werden; val. Näheres unten § 17. Der Vermerk in Sp. 12 lautet:

Die Bestandsangaben sind nach dem Steuerbuch berichtigt. Eingetragen am 26. August 1922. Schmidt. Lebmann.

Die Spalten 13 und 14 des Bestandsverzeichnisses sind für Abschreibungen bestimmt. Die Eintragungen in Sp. 14 werden ebenso wie die in Sp. 12 vom Richter und Gerichtsschreiber unterschrieben.

In Sp. 13 wird auf die laufende Nummer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks verwiesen.

Die Sp. 14 enthält:

1. Die Abschreibungen von Grundstüden und Grundstüdsteilen, sofern sie auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen und nicht auf dem bisherigen Grundbuchblatt als selbständige Grundstücke eingetragen werden; vgl. oben Nr. 4 zu Sp. 12; § 8 Abs. 6 Nr. 1 Allg Bfg.

Bu unterscheiden ist, ob ein ganzes Grundstück oder nur ein Grundstücksteil abgeschrieben werden soll.

Bird ein ganzes Grundstück abgeschrieben, z. B. von Lobau Bd. I Bl. Ar. 13: Ar. 4 des Bestandsverzeichnisses, so wird eingetragen:

Übertragen nach Bb. III Bl. Ar. 105 des Grundbuchs von Sp. 14. Buchhain am 9. September 1922.

Lehmann. Schmidt. Es werden sodann die Eintragungen zu Nr. 4 bes Bestandsverzeichnisses in Sp. 1 bis 12 ebenso wie die ausschließlich das Grundstück Nr. 4 betreffenden Bermerke in den drei Abteilungen rot unterstrichen.

Bon besonderer Häufigkeit und daher von großer praktischer Bedeutung ist der Fall, daß ein Grundstücksteil abgeschrieben wird. Es ist der Fall der sog. Parzellierung. Er ist unten im § 73 besonders behandelt; hier ist er nur mit Rücksicht auf das Bestandsverzeichnis kurz zu besprechen.

Ift 3. B. im Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Nr. 90 unter Nr. 1 bes Bestandsverzeichnisses ein bebauter Hofraum mit Hausgarten eingetragen und soll hiervon ein Teil, nämlich ber Hausgarten, abgeschrieben und nach Bb. XX Bl. Nr. 430 besselben Grundbuchs übertragen werben, so wird in Sp. 13 und 14 eingetragen:

Sp. 13. 1.

Reit von 1.

Sp. 13. 1. Son Nr. 1 die Parzelle Ktbl. 4 Nr. $\frac{47}{60}$ übertragen nach

Bb. XX Bl. Ar. 430 am 19. August 1922. Rest: laufende Ar. 2.

Schmidt.

Lebmann.

Sobann werden die sich auf Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses beziehenden Eintragungen in den Sp. 1 bis 10 (nicht auch in den Sp. 11 und 12) rot unterstrichen, und unter Nr. 2 des Verzeichnisses wird die Restagelle als neues Grundstück eingetragen. Hierdei wird in Sp. 2 vermerkt:

Besonderes gilt, wenn in einem solchen Falle das zu teilende Grundstück aus mehreren Katasterparzellen besteht und gemäß § 3 Abs. 2 Allg Bsg die einzelnen Kartenblatt- und Parzellennummern im Grundbuch nicht vermerkt sind. Es muß dann die Abschreibung außer im Grundbuch auch in dem Auszug aus der Mutterrolle vermerkt werden; in dem Auszug ist eine ganz oder teilweise abgeschriebene Parzelle rot zu unterstreichen und eine bei dem Grundstück verbleibende Restparzelle am Schluß neu einzutragen. § 8 Abs. 7 Saß 3 Allg Bsg.

2. Die Eintragung des Ausscheidens eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils aus dem Grundbuch. Dieser Fall kommt vor, wenn derzenige, der nach § 90 Abs. 1 GBD von der Verpflichtung zur Eintragung seines Grundbesitzes befreit ist1, das Eigentum an einem Grundstück oder einem Grundstücksteil erwirdt, worüber ein Blatt geführt wird. Ausseinen Antrag ist dann das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden, vorausgesetzt freilich, daß eine Eintragung, von der das Recht des Eigentümers betroffen wird, nicht vorhanden ist. § 8 Abs. 6 Nr. 2 Allg Bfg.

Wird z. B. das im Erundbuch von Lobau Bd. I Bl. Ar. 13 einsgetragene Erundstück Ar. 4 des Bestandsverzeichnisses an den Eisenbahnssistus aufgelassen, so kann dieser das erwordene Erundstück, wenn es lastensund pfandsrei ist, aus dem Erundbuch ausscheiden lassen. Es ist dann einsautragen:

Sp. 13. 4

Sp. 14. Aus dem Grundbuch ausgeschieden am 9. Januar 1922. Schmidt. Lehmann.

Es werden sodann die Eintragungen zu Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses in den Sp. 1 bis 12 ebenso wie die ausschließlich das Grundstück Nr. 4 bestreffenden Vermerke in den drei Abteilungen rot unterstrichen.

Wird aber 3. B. von dem im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. $\rm Ar.~69$ eingetragenen Grundstück $\rm Ar.~3$ des Bestandsverzeichnisses nur ein Teil, nämslich die Parzelle Artbl. $\rm 4~Ar.~\frac{380}{67}$ an den Eisenbahnfiskus aufgelassen und soll die Parzelle aus dem Grundbuch ausschehen, so wird eingetragen:

¹⁾ Bgl. Näheres unten § 26.

Sp. 13. 3. Sp. 14. Von Nr. 3 die Parzelle Ktbl. 4 Nr. $\frac{380}{67}$ aus dem Grundbuch ausgeschieden am 23. August 1921. Rest: laufende Nr. 4. Schmidt. Lebmann.

Sobann werden die sich auf Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses beziehenden Eintragungen in den Sp. 1 dis 10 (nicht auch in Sp. 11 und 12) rot untersstrüchen und unter Nr. 4 des Verzeichnisses wird die Restparzelle als neues Grundstück eingetragen; hierdei wird in Sp. 2 vermerkt:

Rest von 3.

Besteht das zu teilende Grundstüd aus mehreren im Grundbuch gemäß § 3 Abs. 2 Allg Bsg noch nicht eingetragenen Katasterparzellen, so muß die Abschreibung auch in dem Auszug aus der Mutterrolle vermerkt werden; val. oben zu 1, letzter Absah.

§ 17. Burückführung des Grundbuchs auf das Grundsteuerbuch.

Die Spalten 3 bis 10 bes im § 16 besprochenen Verzeichnisses der Grundstücker werden nach Maßgabe der Grunds und Gebäudesteuerbücher ausgefüllt. Die in den Steuerbüchern ersolgten Veränderungen werden daher fortlausend in die Grundbücher übernommen. Zu diesem Zwecke sendet der Grundbuchführer des Amtsgerichts dem Katasteramt Sigentumsberänderungslisten ein, § 3 der Allg Vsg vom 18. Februar 1911 (JWV) S. 91), die das Katasteramt nach Verichtigung oder Vervollständigung an das AG zurücksendet. Nunmehr versügt der Richter die ersorderliche Verichtigung der Vestandsangaben des Grundbuchs. Die für die Grundsakten bestimmte Aussertigung oder Abschrift des Veräußerungsvertrags ist behuss Einsichtnahme durch das Katasteramt der Liste als Anlage beizusügen; ihre Kücksendang soll binnen drei Tagen ersolgen. Urschriften sind nicht mitzusenden. Auf sie ist vielmehr Vezug zu nehmen; Allg Vsg vom 20. Juni 1919 (JWV) S. 345).

Das Katasteramt sodann fertigt dem Amtsgericht in längstens viertels jährlichen Zwischenräumen Flurduchsanhänge und alljährlich Gebäudesteuerrollenanhänge zu, die nach § 45 Nr. 6 Gesch zusammen mit den Abschriften des Flurduchs und der Gebäudesteuerrolle sowie den sich auf die Anhänge beziehenden Schriften zu besonderen, für jeden Grundbuchbezirk getrennt zu haltenden Generalakten zu nehmen sind. Aus den Anhängen sind die Veränderungen, soweit ersorderlich, in das Grundbuch zu übertragen. Es ist das sog. Zurücksührungsgeschäft, das regelsmäßig vom Grundbuchsührer vorbereitet und vom Richter nur geprüst wird. Zur Kontrolle der eingehenden Anhänge ist für den Gerichtsbezirk ein gemeinschaftliches Generalaktenstück zu halten. Mit diesem ist alljährlich eine Übersicht vorzulegen, aus der sich der Eingang und die Erledigung der Kollen, Anhänge und Verzeichnisse ergibt. § 45 Nr. 7 Gesch.

Für das Berfahren gilt die Allg Bfg vom 18. Februar 1911 (JMBI Brand-Schnigter, Grundbuchsachen. 2. Auft.

Siehe dort auch die Formulare: Eigentumsveränderungsliste, Murbuchsanhang, Gebäudesteuerrollenanhang, Auszug aus den Grund-Vgl. ferner die Allg Bfg vom steuerfortschreibungsverhandlungen. 19. März und 5. Dezember 1912 (MBI S. 129, 409), sowie vom 20. Februar 1919 (IMBl S. 55.)

Die berichtigten Angaben werden im Verzeichnis der Grundstücke Sp. 3 bis 10 eingetragen1); in Sp. 11 und 12 wird die erfolgte Berichtigung der Bestandsangaben vermerkt und der Vermerk von beiden Grundbuchbeamten unterschrieben. Die berichtigten Angaben brauchen nicht unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen, und die bisherige braucht nicht rot unterstrichen zu werden; es genügt, daß die Veränderungen, 3. B. die neuen Größenangaben unter oder über die alten — nunmehr rot zu unterstreichenden — Größenangaben vermerkt und die Sp. 11 und 12 ausgefüllt werden. Nur wenn die bisherige Bestandsangabe in allen Spalten geändert wird, ist sie vollständig rot zu unterstreichen bis auf die Nummer in Sp. 1; darunter sind die neuen Angaben einzutragen; eine neue Nummer in Sp. 1 wird nicht vermerkt.

Beispiel.

In Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 43 ist im Verzeichnis der Grundstüde Sp. 1 bis 10 eingetragen, wie im Formular I S. 36.
Aus dem dem Amtsgericht Lobau im Jahre 1922 zugegangenen Flurbuchsanhang geht hervor, daß bei einer Neuvermessung sich ein Abgang von 20 am ergeben hat; aus dem dem Greichte mitgeteilten Gebäude steuerrollenanhang ist ersichtlich, daß ein Anbau zu dem Wohnhause vorgenommen und infolgedessen sich der Nutungswert um 70 Mart erhöht hat. Es ergeht folgende Berfügung:

1. Veranlassung zu dieser Verfügung gibt der Flurbuchsanhang von Lobau für 1922 Ar. 22 und der Gebäudesteuerrollenanhang von Lobau für 1922 Ar. 32.

2. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 43:

a) Sp. 1 bis 10 (siehe Form. II S. 36) b) Sp. 11 und 12

Ar. 2. Die Bestandsangaben sind nach dem Steuerbuch berichtigt. Eingetragen am . . . September 1922.

3. Die frühere Eintragung du Nr. 2, soweit berichtigt, also Sp. 8 und 10, rot unterstreichen.

4. Betanntmachung an ben Eigentümer.

Lobau, 20. September 1922.

Bu beachten ist, daß nicht etwa noch in Sp. 7 die Herstellung des An-baues zu vermerten ist; benn im Grundbuch werden nicht die einzelnen Gebäude aufgeführt und die Bezeichnung: bebauter Hofraum, trifft auch iett — nach Errichtung des Anbaues — noch zu.

¹⁾ Hat sich die Zurudführung des Grundbuchs auf das Kataster versehentlich nur auf einen Teil des Grundstücksbestandes bezogen, so ist der Restbestand auch dann als noch gebucht anzusehen, wenn die Angaben des den bisherigen Bestand enthaltenen alten Titelblatts rot unterstrichen sind und ein neues Titelblatt eingefügt ist. KGJ 43 122.

Eine Berichtigung der Bestandsangaben, insbesondere der Größe, ist aber nur solange zulässig, als nicht die Möglichkeit eines gutgläubigen Rechtserwerbes) auf Grund der zu berichtigenden Angaben besteht. Wo solche Möglichkeit erkenndar ist, hat der Grundbucherichter die Berichtigung abzulehnen und die Entscheidung darüber, ob die etwa unrichtige tatsächliche Notiz auf dem Titelblatt eine Anderung in der Rechtslage herbeigesührt hat, dem Prozestrichter zu überlassen. Es ist daher zu empsehlen, von den Bestandsangaben auf Ersuchen des Katasteramts ohne weiteres nur zu berichtigen: die Artikelnummer, Gebäudessteuerrollennummer, Bezeichnung der Lage, Keinertrag und Gebäudessteuernutzungswert, außerdem die Größe, wenn bescheinigt wird, daß der Zu- oder Abgang auf einer Neuvermessung ohne Veränderung der Grenzen beruht.

Dagegen dürfen diejenigen Katasterangaben, die die eingetragenen dinglichen Rechte, also das Eigentums-, Hypotheken- usw. Recht, hinsichtlich des Gegenstandes umgrenzen und feststellen, auf Grund der Kortschreibung des Katasteramts nicht berichtigt werden, wenn nach Auruckführung des Grundbuchs auf das Grundsteuerbuch ein Erwerb im — zu vermutenden — Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs stattgefunden hat, es sei denn, daß die Einwilligung des Erwerbers dem Grundbuchamt gegenüber in der Form des § 29 GBD erklärt oder daß das Nichtvorliegen eines Erwerbes in gutem Glauben im Prozeswege festgestellt ist. Diese Grundsätze gelten besonders auch dann, wenn es sich um einen Arrtum des Ratasters über das Eigentum an einer Parzelle handelt. Die Vorschriften des § 7 der Allg Afg vom 18. Februar 1911 (IMBI S. 91), wonach das Katasteramt im Einvernehmen mit dem Amtsgericht den Arrtum beseitigen und eine Fortschreibung nach dieser Richtung vornehmen, auch die Grenzberichtigung im Kataster unter Zustimmung der beteiligten Eigentümer bewirken darf, sind nur formaler Natur; sie regeln nur die Art des Verfahrens, das die Herbeiführung der Übereinstimmung zwischen Grundsteuerbuch und Grundbuch zum Gegenstande hat. Es darf also, auch wenn das Kataster nach diesen Vorschriften berichtigt worden ist, doch daraushin das Grundbuch nicht entsprechend berichtigt werden, wenn materielle Rechte, die sich aus dem Grundbuch eraeben, dadurch verlett werden würden. (KGJ 27 A 86.)

Lehnt das Grundbuchamt es ab, die ihm vom Katasteramt mitgeteilten Anderungen im Kataster in das Grundbuch zu übernehmen,

¹⁾ Der öffentliche Glaube des Grundbuchs erstreckt sich nicht auf die im Bestandsverzeichnis enthaltenen Katasterangaben rein tatsächlicher Natur, die, wie namentlich die über Lage und Größe des Grundstücks, nur zur nacherichtlichen Beschreibung des Grundstücks dienen, wohl aber auf diesenigen Katasterangaben, die die eingetragenen dinglichen Rechte, namentlich das Eigentumsrecht, hinsichtlich des Gegenstandes umgrenzen und sessitellen. KGJ 27 A 86; 30 A 206; KG 73 125.

•	•	, , , , ,		,	,		
	Sebäube- steuer- nuhungswert	Mart 10	450		Gebäude- steuer- nuhungswert mart	10	520
74	Grund- steuer- rein- erfrag	Cit. 1/100			Grund- steuer- rein- ertrag	6	
	Größe	ha a qm 8			Größe ha a am	æ	6 72
	Gebäude- Mittschaftsart steuer- rolle Lage	1	Bebauter Hofraum mit Hausgarten		Gebäude- Wirtschaftsart steuer- und rolle Lage	l	
	Gebäude- fteuer- rolle	ği.	38	ii .	Gebäude- fteuer- rolle	9	
	Grund- steuer- mutter- rosse	Art.	26		Grund- steuer- mutter- rolle	5	
	Flurbuch Karten* parzelle (Sture)	nr. nr.	1 312 43 313 43		Flurbuch Kartene hanzelle Glure) Ar.	-	
	Ge- marfung	3	Lobau		Se- mattung	3	
	Bisherige laufende Nummer der Grund- ftüde	2	1		Bisherige laufende Nummer ber Frunde	2	
	rommuse danglung der Erundlitäde	3 -	2		rommus odnojung obülidnund rod	1	2

.

so ist weder das Katasteramt noch die diesem vorgesetzte Regierung zur Erhebung der sachlichen Beschwerde über die Ablehnung berechtigt (KGJ 30 A 202).

Bgl. über Borlegung von Steuerbuchsauszügen und Karten im

Falle von Parzellierungen unten § 73.

Nach der AllgBfg vom 25. Januar 1921 (JWBI S. 75) hat der Grundbuchführer die regelmäßigen Verfügungen zur Erhaltung der Überseinstimmung zwischen Grundbuch und Steuerbuch selbständig ohne eine Mitwirkung des Richters zu erledigen, falls er ein Justizsinspektor oder vom Landgerichtspräsidenten hierzu ermächtigt ist.

§ 18. Das Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte 1).

In das Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte werden die Rechte aufgenommen, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen. In Betracht kommen besonders Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte und Reallasten. Nach § 8 GBD werden diese Rechte auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks sowie desjenigen, dessen Justimmung nach § 876 Sat 2 BGB zur Austhebung der Rechte ersorderlich ist, eingetragen. Das Recht kann auf dem Grundbuchblatt des berechtsgten Grundstücks nur vermerkt werden, nachdem die entsprechende Last auf dem Blatte des verpflichteten Grundstücks eingetragen ist (AGJ 25 A 142; 34 A 218)²). Sine Ausnahme hiervon besteht für solche subjektiv dinglichen Rechte, die, wie z. B. die Apothekengerechtigkeiten, nicht zusgleich objektiv dinglich sind. KGJ 34 A 818.

Das Verzeichnis enthalt fünf Spalten. Die Sp. 1 ist für die laufende Rummer der einzutragenden Rechte, die Sp. 2 für die laufende Rummer des mit dem Rechte bedachten Grundstücks und die Sp. 3 zur näheren

Bezeichnung des Rechtes bestimmt.

Beifpiel.

Im Grundbuch von Buchhain Bb. III Bl. Nr. 43 ift in Abt. II unter Nr. 4 ein Wegerecht für den jeweiligen Eigentümer des im Grundbuch desselben Ortes Bb. IV Bl. Nr. 76 unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisse ausgeführten Grundstücks eingetragen. Der Eigentümer des berechtigten Grundstücks beantragt in privatschristicher Form (vgl. § 30 GBC) das Wegerecht, welches disher nur auf dem belasteten Grundstück (Buchhain Bb. III Bl. Nr. 43) eingetragen ist, auch auf dem Blatte des berechtigten Grundstücks (Buchhain Bb. IV Bl. Nr. 76) vermerken zu lassen. Es wird nurmehr solgendes in den zweiten Abschrittdes Bestandsverzeichnisse eingetragen:

Sp. 1. 1. Sp. 2. 3³).

2) Dies gilt aber nur für die Eintragungen, die nach dem 1. Januar 1900 bewirkt werden. RGJ 43 121.

3) Das berechtigte Grundstück ist, wie vorbemerkt, unter Nr. 3 bes Berzeichnisses der Grundstücke eingetragen.

¹⁾ Wegen der Eintragungen dieser Rechte in die nach den früheren Formularen geführten Grundbücher voll. oben § 13.

Das auf dem Grundstück Buchhain Bb. III Bl. Nr. 43 in Abt. II Ar. 41) eingetragene Wegerecht hier vermerkt am 23. März 1921. Schmidt.

Bu beachten bleibt, baß diese Eintragung im Grundbuch des belasteten Grundstücks (Buchhain Bb. III Bl. Nr. 43) in Abt. II Spalte Beränderungen zu Nr. 4 etwa in folgender Form vermertt werden muß:

Sp. 4. 4.

Das Wegerecht ist im Grundbuch von Buchhain Bb. IV Sp. 5. Bl. Ar. 76 im Abschnitt II des Bestandsverzeichnisses unter Nr. 1 vermerkt. Eingetragen am 24. März 1921. Lehmann.

Die Sp. 4 ist für Veränderungen des in Sp. 3 eingetragenen Rechts bestimmt.

Beispiel.

Das auf bem Grundstück Buchhain Bd. III Bl. Nr. 73 in Abt. II Nr. 4 eingetragene Wegerecht wird bei Abzweigung einer Barzelle auf das Grundftüd Buchhain Bd. X Bl. Nr. 156 mitübertragen. Diese Veränderung muß nach § 8 Uhl. 2 GBO von Amts wegen (also ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf) bei dem berechtigten Grundstück vermerkt werden. Es ist also in Sp. Veränderungen des II. Abschnitts des Bestandsverzeichnisses folgendes einzutragen:

Das unter Ar. 1 aufgeführte Wegerecht ist auch auf das pach Bd. X Bl. Ar. 156 übertragene Grundstück in Abt. II Ar. 1 eingetragen. Hier vermerkt am 23. Oktober 1922.

Schmidt.

Lebmann.

Die Sp. 5 endlich ist für die Löschungen der eingetragenen Rechte bestimmt.

Beispiel.

Wird das auf den Grundstücken Buchhain Bd. III Bl. Nr. 43 und Bd. X Bl. Nr. 156 haftende Wegerecht aufgehoben, so ist diese Aufhebung von Amts wegen, also auch ohne Antrag, bei dem berechtigten Grundstüd zu vermerken. § 8 Abs. 2 GBD. Die Eintragung in Sp. Löschungen des II. Abschnitts des Bestandsverzeichnisses lautet sodann:

Ar. 1 gelöscht am 24. April 1922.

Schmidt.

Lehmann.

Bleichzeitig sind in den Sp. 1 bis 4 die sich auf die Nr. 1 beziehenden Eintragungen rot zu unterstreichen. § 9 Allg Bfg.

Bu beachten ist, daß, wenn ein solches Recht auf dem Blatte des berechtigten Grundstücks vermerkt ist, es zur Aufhebung des Rechts der Bewilligung derjenigen bedarf, für die ein durch die Aufhebung betroffenes Recht auf dem berechtigten Grundstück besteht. § 21 GBD.

Von großer praktischer Bedeutung ist übrigens der zweite Abschnitt des Bestandsverzeichnisses nicht, da in den meisten Fällen die betreffenden Rechte nur im Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden.

¹⁾ Das dienende Grundstück ist nach dem Inhalt der Steuerbücher zu bezeichnen. Ist es anders bezeichnet, so ist die kataftermäßige Bezeichnung gelegentlich von Amts wegen zu vermerken. KGJ 35 A 242.

§ 19. Die erfte Abteilung.

Die erste Abteilung besteht aus vier Spalten.

In Spalte 1 ist der Eigentümer einzutragen. Gehört er zu den natürlichen Personen, so sind der Name (Vorname [KGJ 39 A 223], Familienname), der soziale Stand, der Beruf sowie der Wohnort¹) und, soweit diese Angaben nicht tunlich oder nicht außreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale anzugeben. Gehört der Eigentümer zu den juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder eingetragenen Genossenschaften, so ist der Name oder die Firma und der Sit anzugeben. § 10 Nr. 1, § 4 Allgussp²).

Die Chefrau teilt den sozialen Stand des Ehemanns und es wird, wenn der Chemann einen Beruf ausübt, der Stand der Chefrau gekennzeichnet durch den Hinweis auf den Beruf des Chemanns. Auch die geschiedene Chefrau behält, solange sie nicht einen eigenen Beruf ergreift oder eine neue Che eingeht, den Stand des früheren Chemanns (KGJ 42 179;

51 140).

Beispiele:

Raufmann Samuel4) Levy in Lobau.

Der preußische Gijenbahnfistus.

Die St. Johannistirchengemeinde in Lobau.

Die Dorfgemeinde Buchhain. C. A. Schmidt & Co. in Lobau.

Moltereigenossenschaft Eintracht, Eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Lobau.

Bei Miteigentümern sind entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen anzugeben oder es ist das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis zu bezeichnen. § 48 GBD. § 10 Nr. 1 Allg Afg.

Beifpiele:

Seschiedene Arztfrau Elise Schwarz, geb.
Schmidt, in Lobau
Landwirt Otto Götsch in Buchain
Actebürger Bernhard Krebs in Lobau
Lischlermeister Robert Runge in Lobau
Schneidermeister Alfred Runge ebenda
Bühner Karl Gerber und seine Shefrau Marie,
geborene Gundlach, beide in Buchhain

zu je einem Drittel.

in ungeteilter Erbengemeinschaft. als Miteigentümer fraft ehelicher Gütergemeinschaft.

4) Ein Borname, ber Rufname, genügt.

¹⁾ Die häufigem Bechsel unterliegende Bohnung ist nicht in das Grundbuch, sondern in das Bohnungsblatt (unten § 24) einzutragen.

^{*)} Aber die Eintragung der Gesamtheit der Beteiligten im Auseinandersetungsverfahren vol. § 4 Abs. 3 Als Afg u. unten § 169.

3) Falls die Zweigniederlassung einer Attiengesellschaft mit einem besonderen Zusat in das Handelsregister eingetragen ist, können für die Sondersirma der Zweigniederlassung Eintragungen in das Erundbuch ersolgen. KGJ 28 A 81; 32 A 199; RG 62 7 (str.).

Steht an einem Wasserlauf erster Ordnung einem anderen als dem Staat ein von dem Wasserlauseigentum des pr. Wassergesets vom 7. April 1913 (GS S. 53) abweichendes Eigentum, insbesondere ein bloßes Eigentum an dem Flußbett zu (§ 9 Abs. 1 das.), so ist dem Namen der beiden Eigentümer ein Vermerk hinzuzusügen, aus dem sich ergibt, welchen Inhalt ihr Recht hat, III der Allg Vfg vom 14. April 1914 (WW) S. 479).

Bei Eintragungen für den Fiskus, eine Gemeinde oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts kann auf Antrag des Berechtigten derzenige Teil seines Bermögens, zu dem das eingetragene Grundstück oder Recht gehört, oder die Zweckbestimmung des Grundstücks oder des Rechts durch einen dem Namen des Berechtigten in Klammern beiszufügenden Zusat bezeichnet werden.). § 4 Abs. 2 AllaBfa.

Beispiele:

St. Petrikirchengemeinde (Diakonat) in Lobau. Evangelische Kirchengemeinde in Lobau (Begräbnisplat für die Evangelischen in Lobau²).

Stadtgemeinde in Lobau (städtischer Trockenplat).

Der Grundbuchrichter kann den Nachweis nicht fordern, daß eine einzutragende Berson existiert. Er hat aber die Sintragung abzulehnen, wenn der Bezeichnete nicht rechtssähig ist, oder wenn dei einem, der eine physische Berson nicht ist, die gewählte Bezeichnung Zweisel an der Rechtssähigkeit offen läßt (KGJ 24 A 83; vgl. auch unten § 90).

In Spalte 2 ist die laufende Nummer der Grundstücke aufzunehmen,

auf die sich die in Spalte 3 enthaltenen Eintragungen beziehen.

In Spalte 3 ift der Grund des Erwerds sowie der Verzicht auf das Eigentum an dem Grundstück sowie stets der Tag der Eintragung zu vermerken. Auch ist diese Spalte in allen Fällen vom Richter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Bildet die Grundlage der Eintragung eine Auflassung, so ist der Tag der letzteren anzugeben. Unzulässig ist die Angabe des der Auslassung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts, desgleichen der Vermerk, daß die Auslassung auf Grund einer Vormerkung erfolgt sei (KGF 50 171). Neben der Auflassung kommen als anderweite Eintragungsunterlagen besonders in Betracht: Erbscheine, Testamente, Auschlaasbeschlüsse, Enteignungsbeschlüsse und dal.

Beispiele:

Aufgelassen und eingetragen am 24. April 1921. Schmidt. Lehmann.

Auf Grund des am 23. Oktober 1922 eröffneten Testaments vom 7. Oktober 1914 eingetragen am 26. November 1922.
Schmidt. Lehmann.

¹⁾ Auch bei Rechtssubjekten bes Privatrechts ist der Zusat zulässig, 3. B. die zu X domizilierende Aktiengesellschaft in Firma Bank für H. und J., Zweigniederlassung in J. LEJ 28 A 81.
2) RGJ 26 A 109.

Auf Grund des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts in Lobau vom 22. September 1922 eingetragen am 1. Oktober 1922.
Schmidt. Lebmann.

Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund 44jährigen Besitzes eingetragen am 19. November 1920.

Lehmann.

Zu beachten bleibt, daß bei der Eintragung eines neuen Eigentümers die sich auf den bisher eingetragenen Eigentümer beziehenden Vermerke in den Spalten 1 bis 3 rot zu unterstreichen sind.

Schmidt.

In Spalte 4 ist auf Antrag des Eigentümers, also nicht etwa von Amts wegen, der Erwerbspreis, der durch eine öffentliche Tage sestellte Schätzungswert und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme unter Hinweis auf die laufende Nummer des Grundstücks und mit Angabe des für den Preis, die Schätzung oder die Versicherung maßgebenden Zeitpunktes aufzunehmen. § 10 Nr. 4 AllgBsg.

Beifpiele:

Bu Nr. 1:

50000 Mark Kaufpreis vom 23. August 1921 eingetragen am 12. November 1922.

Schmidt.

Lebmann.

Bu Mr. 4:

10000 Mark Schätzungswert nach der Taxe des Amtsgerichts in Lobau vom 22. Juni 1922 eingetragen am 30. Oktober 1922.
Schmidt. Lebmann.

Ru Mr. 5:

Wohnhaus und Stall am 12. März 1923 mit 15000 Mart versichert. Eingetragen am 20. Juni 1923.

Schmidt. Lehmann.

Die Spalte 4 enthält nur selten Eintragungen, da der hierfür erforderliche Antrag des Eigentümers in der Regel nicht gestellt wird. Bgl. über die Eintragungen in die erste Abteilung auch unten §§ 68ff.

§ 20. Die zweite Abteilung.

Die zweite Abteilung dient zur Aufnahme der Lasten und Besschränkungen mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentensschulden, für die die dritte Abteilung bestimmt ist.

Sie enthält acht Spalten.

In die drei ersten Spalten werden die einzelnen Lasten und Beschränkungen derart aufgenommen, daß die Spalte 1 die lausende Nummer der Eintragung, die Spalte 2 das von der Last oder Beschränkung betroffene Grundstüd mit der lausenden Nummer, die es im Bestandsverzeichnis führt, und die Spalte 3 die Lasten und Beschränkungen selbst enthält.

Es werden daher in Spalte 3 3. B. eingetragen:

a) an Lasten: die Altenteile, Wegegerechtigkeiten, Vorkaufsrechte; vgl. § 11 Abs. 1 Ar. 1 Allg Bsg.;

b) an Beschränkungen: das Recht eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, ein vom Konkursgericht erlassens Veräußerungsverbot oder die Eröffnung des Konkursversahrens tiber das Vermögen des Eigentümers, die Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsversahren u. a. § 11 Abs. 1 Nr. 2 dis 4 Allguss.

Beispiele fiehe unten §§ 76ff.

In die Spalten 4 und 5 sind die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 vermerkten Rechte und Beschränkungen dergestalt einzutragen, daß die Spalte 4 die laufende Rummer der Eintragung, auf die sich die Veränderung bezieht, und die Spalte 5 den Inhalt der Veränderung enthält.

Zu diesen Veränderungen gehört z. B. die Mitbelastung eines anderen Grundstücks in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 GBD, die Anderung des Kangverhältnisses u. a. § 11 Abs. 2 AllgVfg. 1)

Beispiele siehe unten §§ 76ff.

Die Spalte 6 dient zur Eintragung der Löschung der in den Spalten 4 und 5 eingetragenen Veränderung, so z. B. wenn die in den Spalten 4 und 5 vermerkte nachträgliche Mitbelastung eines anderen Grundstücks wieder aufgehoben wird.

Die Spalten 7 und 8 endlich dienen zur Löschung der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Rechte, und zwar wird in Spalte 7 die laufende Kummer der zur Löschung gelangenden Eintragung und in Spalte 8 der eigentliche Löschungsvermerk aufgenommen. Die gelöschte Eintragung ist in den Spalten 1 bis 6 rot zu unterstreichen.

§ 21. Die dritte Abteilung.

Die dritte Abteilung dient zur Aufnahme der Hppotheken, Grundsichulden und Rentenschulden. Sie enthält elf Spalten.

In den Spalten 1 bis 4 werden die einzelnen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bergestalt eingetragen, daß die Spalte 1 die laufende Nummer der Eintragung, die Spalte 2 das von der Hypothek usw. betroffene Grundstück mit der laufenden Nummer, die es im Bestandswerzeichnis führt, die Spalte 3 den Betrag der Hypothek usw. in Zahlen und die Spalte 4 die Hypothek usw. unter näherer Angabe des Gläubigers, der Zinssund Zahlungsbedingungen usw. enthält. Bgl. § 12 Abs. 2 AllgBss.)

Beispiele siehe unten §§ 86ff.

¹⁾ Wegen ber Eintragung von Vormerkungen und Wibersprüchen vgl. § 14 AllgBfg und unten §§ 41, 66 und 83.

Die Spalten 5 bis 7 dienen zur Aufnahme der Beränderungen, die sich auf die in den Spalten 1 bis 4 eingetragenen Hypotheken usw. beziehen. Die Spalte 5 enthält die laufende Rummer der Eintragung, auf die sich die Beränderung bezieht, die Spalte 6 den Betrag, der von der Beränderung betroffen wird, und die Spalte 7 den Jnhalt der Veränderung.

Als Veränderungen kommen z. B. in Betracht: die Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Rechts, die Anderung des Kangverhältnisses oder der Verzinsung, der Zahlungszeit oder des Zahlungsortes, die Univandlung des Rechtes, die Mitbelastung eines anderen Grundstücks in den Fällen des § 49 Abs. 1 S. 2 GBD, die nachträgliche Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder die Ausschließung der Ausschließung sowie die Erteilung eines neuen Briefes u. a. § 12 Abs. 2 Allg Vfg.).

Beispiele siehe unten §§ 100ff.

Die Spalte 8 dient zur Aufnahme der Löschung der in den Spalten 5 bis 7 eingetragenen Veränderungen, so z. B. wenn die Verpfändung des Rechts wieder aufgehoben oder die Mitbelastung eines anderen Grundstücks wieder beseitigt wird.

In die Spalten 9 bis 11 wird die Löschung der in den Spalten 1 bis 4 eingetragenen Rechte dergestalt eingetragen, daß die Spalte 9 die laufende Nummer des zur Löschung kommenden Rechts, die Spalte 10 den Betrag der gelöschten Summe in Zissern und die Spalte 11 den Löschungsvermerk enthält. Wird das Recht vollständig gelöscht, so werden die darauf bezüglichen Eintragungen in den Spalten 1 bis 8 rot untersstrichen. Wird das Recht nur teilweise gelöscht, so wird nur der gelöschte Teil in Spalte 3 von dem Betrage abgeschrieben; vgl. das amtliche Forsmular. §§ 12 und 13 Allg Bfg.

Beispiele siehe unten §§ 109ff.

§ 22. Die Schließung und Umschreibung des Grundbuchs.

Die Schliefung eines Grundbuchblattes tritt ein:

a) wenn alle auf dem Blatt eingetragenen Grundstücke abgeschrieben, also nach anderen Grundbuchblättern übertragen sind;

b) wenn alle auf dem Blatt eingetragenen Grundstücke aus dem Grundbuch ausscheiden, was geschieht, wenn der nicht buchungspflichtige Eigentümer, dessen Recht von einer Eintragung nicht betroffen wird, einen darauf bezüglichen Antrag stellt;

c) wenn die Zuständigkeit für die Führung des Blattes auf ein anderes Grundbuchamt übergeht; dieser Fall tritt ein, wenn das betreffende Grundstück, wie sich etwa nachträglich herausstellt, in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter liegt oder mit einem im Bezirk eines anderen Grundbuchamtes belegenen Grundstück zu einem Grundsstück vereinigt werden soll, soweit in diesen Fällen das andere

¹⁾ Bgl. Anm. 1 3. 42.

Grundbuchamt als das zuständige gemäß Art. 2 AG GBD bestimmt wird; der Fall tritt ferner auch dann ein, wenn das Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamtes belegenen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden soll. § 3 AG GBD; val. oben §§ 6, 16.

Das Grundbuch wird geschlossen durch:

- 1. Eintragung eines Schließungsvermerks in der Aufschrift; in dem Vermerk ist der Grund der Schließung anzugeben.
- 2. Rotdurchkreuzung sämtlicher nicht völlig leeren Seiten des Blattes; in der Aufschrift ist der Schlusvermerk nicht zu durchkreuzen. § 19 Allg Bfg in der Fassung der Allg Bfg vom 31. März 1919 (3MBI S. 207).

Die Schließung ist auch auf dem Deckel der zu dem Blatte gehaltenen Grundakten erkennbar zu machen. § 45 Nr. 5 Gesch D.

Der auf die Aufschrift zu setzende Schliekungsvermerk wird also lauten:

Diefes Blatt ift am 24. April 1924 geschlossen, weil sein Bestand nach Band XX Bl. Ar. 230 des Grundbuchs von Lobau übertragen ift. Schmidt. Lehmann.

pber

Das Blatt ist am 6. März 1922 geschlossen, weil sein Bestand aus dem Grundbuch ausgeschieden ift. Lehmann.

Schmidt.

nber

Das Blatt ist am 9. Januar 1924 geschlossen, weil sein Bestand bem im Bezirk des Amtsgerichts in Felsheim belegenen, im Grundbuch diefes Ortes Band X Bl. Ar. 130 eingetragenen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben ift.

Schmidt. Lehmann.

Besonderes gilt für den Fall c. Die Schließung des alten Blattes erfolat auch hier in der vorgeschilderten Weise: es sind aber ferner dem anderen Grundbuchamt, auf das die Zuständigkeit für die Führung des Blattes übergeht, die Grundakten zu übersenden, nachdem die wörtliche Übereinstimmung der Tabelle mit dem Grundbuchblatt vom Richter und Gerichtsschreiber bescheinigt ist. In der Aufschrift des neuen Blattes ist auf das bisherige Blatt zu verweisen. Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt nur insoweit übernommen, als dies zum Verständnis der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im übrigen sind aus den beiden Abschriften des Bestandsverzeichnisses und aus der zweiten und dritten Abteilung nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk "Gelöscht" zu übernehmen. Die Übereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalt des bisherigen Blattes ist in jedem Abschnitt und jeder Abteilung vom Richter und Gerichtsschreiber zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in einem Abschnitt oder einer Abteilung mehrfach erfolgen, wenn die Spalten nicht gleich weit ausgefüllt sind. Befinden sich vor einer Bescheinigung leer gebliebene Stellen, so sind sie zu durchkreuzen. Allg Bfg vom 25. September 1908 (JMBI S. 355).

Geht bei einer Bezirksänderung die Führung des Grundbuchs in Ansehung aller Blätter eines Grundbuchbandes auf ein anderes Grundbuchamt über, so sind die Blätter nicht zu schließen, sondern an das andere Grundbuchamt abzugeben. Die Abgabe kann auch erfolgen, wenn von der Bezirksänderung nicht alle Blätter eines Bandes betroffen werden.

Die Abgabe geschieht durch Übersendung des Grundbuchbandes, gegebenenfalls nach Austrennung der von der Anderung nicht betroffenen Blätter, oder durch Übersendung der aus dem Bande ausgetrennten Blätter. Der Verbleib der ausgetrennten Blätter ist in dem Grundbuchs band, soweit ersorderlich auf einem unter dem Deckel zu besesstigenden Blatte, zu vermerken; der Vermerk ist von dem Richter und dem Gerichtssichreiber zu unterschreiben.

Mit den Grundbuchblättern sind die Grundakten (§ 34 Alg&fg) sowie besonders verwahrte Urkunden (§ 46 Gesch), heim Übergang eines ganzen Grundbuchbezirkes auch die sich auf diesen beziehenden Kataster-urkunden und Schriften und das Eigentümerverzeichnis (§ 47 Gesch) abzugeben. Bei Grundskücken, die kein Grundbuchblatt haben, sind die sich auf sie beziehenden Schriften (§ 45 Kr. 8 Gesch) gleichfalls abzugeben. Über die Abgabe ist ein Vermerk zurückzubehalten.

Bei der neuen Aufschrift sind in Klammern mit dem Zusat "früher" auch der bisherige Bezirk sowie die bisherigen Band- und Blatinummern anzugeben.

Das nunmehr zuständige Grundbuchamt hat den Eigentümer und die aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten von dem Übergang der Zuständigkeit unter Mitteilung der künftigen Ausschlattes zu benachrichtigen. Allg Bfg vom 10. Januar 1907 (MB) \leq . 6)¹).

Wenn ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden ist — z. B. bei sehr zahlreichen, zum Teil gelöschten Eintragungen in die zur Versänderung der eingetragenen Rechte bestimmten Spalten — so ist das Blatt umzuschreiben. Vor der Umschreibung hat der Grundbuchrichter etwa von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen, insbesondere Löschungen auf Grund des § 54 Abs. 1 Sab 2 GBD, zu bewirken und die Beteilig-

¹⁾ Die Vorschriften bes § 18 und bes § 18a Abs. 1, 2, 5 Allgßfg finden entsprechende Anwendung, wenn Grundstücke durch Vereinigung eines Gemeindes oder Gutsbezirks mit einem anderen oder durch Abtrennung von einem solchen Bezirk in einem anderen Grundbuchbezirk desselben Grundbuchants übergehen. Allgßfg vom 25. September 1908 Ar. 4 (JMBI S. 355). Sebenso ist die Allgßfg vom 10. Januar 1907 (JMBI S. 6) entsprechend ansauvenden.

ten, wenn nötig, über die Beseitigung unrichtiger Eintragungen und die Bereinigung oder Zuschreibung von Grundstücken zu belehren (val. oben § 16 Nr. 4.) Das umgeschriebene Blatt ist in der bereits bezeichneten Allg Bfg vom 31. März 1919 (AMBI S. 207). Weise zu schließen. Das neue Blatt erhält die nächst fortlaufende Nummer. In der Aufschrift des neuen Blattes muß auf das alte Blatt verwiesen werden. Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch aultigen Eintragungen erforderlich erscheint; im übrigen sind aus den beiden Abschnitten des Bestandsverzeichnisses und aus der zweiten und dritten Abteilung nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk "Gelöscht" zu übernehmen. Die Eintragungs= vermerke sind tunlichst so zu ändern und zusammenzufassen, daß nur ihr gegenwärtiger Inhalt in das neue Blatt übernommen wird. zweiten und dritten Abteilung ist der Tag der ersten Eintragung des Rechts mitzuübertragen. Jeder übertragene Bermerk ist mit dem Zusat "Umgeschrieben" zu versehen und von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. In Spalte 12 des Verzeichnisses der Grundstücke genügt ber Vermerk: "Bei Umschreibung des unübersichtlich Blattes als Bestand eingetragen am; der Vermerk in Spalte 3 der ersten Abteilung hat zu lauten: "Das auf dem unübersichtlich gewordenen Blatt eingetragene Eigentum bei Umschreibung des Blattes hier eingetragen am (vgl. Allg Bfg vom 31. März 1919, IMBl ය. 207).

Die Umschreibung ist dem Eigentümer, den eingetragenen dinglich Berechtigten und der Grundsteuerbehörde bekanntzugeben; einem Briefgläubiger ist anheim zu geben, den Briefzwecks Berichtigung der Nummer des Grundbuchblattes dem Grundbuchant alsbald einzureichen.

Durch Erlaß vom 15. April 1919 I 7650 empfiehlt der Justizminister für die Umschreibungsgeschäfte, daß sich regelmäßig die ordentlichen Grundbuchrichter dieser Arbeit unterziehen, weil sie besondere Umsicht und Ersahrung ersordere. Im Bedarfsfalle sind Hilskräfte nach den dem obigen Erlasse beigesügten Mustern zu beantragen.

Das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz ober teilweise zerstörten oder abhandengekommenen Grundbuchs wird durch einzelstaatliche Verordnung bestimmt, die im einzelnen Falle erlassen wird. § 92 GBD. Bgl. z. B. Vbg. der Preußischen Staatseregierung betr. die Wiederherstellung der gelegentlich der Plünderung des Gerichtsgebäudes in Altona zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Altona. Vom 8. März 1920 (GS S. 79).

Wegen des Ersatzes der Eintragungen in die im Besitze der polnischen Behörden verbliebenen Grundbücher siehe Bdg. vom 16. Juli 1920 (GS S. 395.)

§ 23. Nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern bei bisher nicht eingetragenen Grundstücken.

Häufig kommt es vor, daß Grundstüde, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, z. B. weil sie nicht buchungspflichtig (unten § 26) oder weil sie übersehen waren, nachträglich ein Grundbuchblatt erhalten sollen. Das für diese Fälle zur Anwendung kommende Verfahren ist in den Art. 15 st. Vog. und der Kgl. Vdg. vom 18. März 1914 (GS S. 49) geregelt. Hervorzuheben ist solgendes:

Die Anlegung des Blattes erfolgt von Amts wegen, auch soweit, wie z.B. bei nichtbuchungspflichtigen Grundstücken, ein Antrag erforderlich ist (KGJ 30 A 174; 48 167; 49 158). In allen Fällen hat das Grundbuchamt die Katasterbehörde um Erteilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuch zu ersuchen; auch sind über Besitz und Eigentum der im Steuerbuch eingetragenen Besitzer, der etwa von dem Besitzer als Eigentümer Bezeichnete und die Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke, soweit nicht ihre Anhörung untunlich oder unnötig erscheint, zu vernehmen. Wer das Eigentum beansprucht, hat auf Verlangen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Kechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen korzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen. Als Eigentümer ist in das Grundbuch einzutragen:

- 1. wer das Grundstück in einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erstanden hat,
- 2. wer das Grundstück im Eigenbesitz hat und entweder:
 - a) durch Urkunden, Verfügungen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden, z. B. durch sog. Besitzatteste des Landrats¹) oder durch Zeugen glaubhaft macht²), daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers das Grundstück schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. KGZ 29 A 119) seit 44 Jahren oder auf Grund eines nach I, 9 § 579 NLR zur Erlangung des Eigentums geeigneten, wenngleich dem Inhalt oder der Form nach ungültigen Titels seit zehn Jahren im Eigenbesitz gehabt hat, oder

¹⁾ Der Magistrat einer preußischen Stadtgemeinde ist zur Erteilung von Besitzeugnissen für juristische Personen behufs Anlegung eines Grundbuchblattes nicht besugt. AGF 24 A 226. Ebensowenig haben die Landesdirektoren diese Besugnis. Dagegen ist die von städtischen Beamten geführte Polizeiverwaltung einer preußischen Stadtgemeinde eine staatliche Behörde und als solche zur Ausstellung von Zeugnissen über den Eigenbesitz juristischer Personen behufs Anlegung von Grundbuchblättern zuständig. RGF 21 A 290.

 $^{^2}$) Ein strifter Nachweis wird nicht verlangt; Glaubhaftmachung genügt. \mathfrak{KGF} 30 A 174.

- b) den im Art. 20 Nr. 2b a. a. D. näher bezeichneten Nachweis erbringt:
- 3. wer nach Makgabe der Art. 21 bis 27 Bdg. ein Ausschliekungsurteil erwirkt hat.

Art. 20 Bdg.

Soll ein Grundbuchblatt zugunsten einer juristischen Verson angelegt werden, so ist in der Regel das Zeugnis einer staatlichen Behörde, 3. B. einer städtischen Polizeiverwaltung, die genügende Grundlage für die Glaubhaftmachung des 44jährigen oder 10jährigen titulierten Eigenbesites. Sofern aber der Inhalt der Bescheinigung selbst zu Zweiseln an der Richtigkeit der Bescheinigung Anlaß gibt oder sofern dem Grundbuchrichter anderweit Tatsachen bekannt geworden sind, die geeignet sind, bearlindete Bedenken gegen die objektive Wahrheit des Zeugnisses zu erregen, so kann der Grundbuchrichter die Eintragung der juristischen Person als Eigentümerin auf der alleinigen Grundlage des Zeugnisses beanstanden (KGA 27 A 238; 30 A 171; 45 210).

Die Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt, wenn der nach Art. 20 Bdg. zur Eintragung des Eigentums erforderliche Nachweis geführt ist 1,2). Art. 28 Abs. 1 Bdg. In den Fällen des Art. 20 Nr. 2 darf die Anlegung erst erfolgen, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, die Absicht der Anlegung und die Berson des als Eigentümer Einzutragenden öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt (Art. 1 Ar. 3 der Kal. Bdg. vom 18. März 1914). Rechte an dem Grundstück werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes außer dem Falle des Art. 28 Abs. 2 Bdg. nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind. Zur Eintragung eines Rechtes, z. B. einer Hypothek, ist erforderlich, daß es sich auf eine von dem Eigentümer aus= gestellte öffentliche Urkunde gründet oder von dem Eigentümer anerkannt wird. Art. 29 Bdg. Letteres bildet in der Braris die Regel. Über die Anerkennung ist der Eigentümer zu vernehmen. Besonderes gilt, wenn der Eigentümer das Recht bestreitet. Art. 29 Abs. 2 Bdg.

Wegen der Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte val. Art. 30 Bda.

In dem Verfahren kann der Grundbuchrichter Zeugen und Sachverständige laden und eidlich oder eidesstattlich oder auch unbeeidet vernehmen, auch andere Beweise erheben. Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung sowie die Erfüllung jeder dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von

¹⁾ Ein strikter Nachweis wird nicht verlangt; Glaubhaftmachung genügt.

KGJ 30 A 174.

2) Besonderes gilt, wenn ein Ausschlußurten erwirkt ist. Art. 28 Abs. 2 Vdg.

150 Mark erzwingen, auch die in Art. 20 Bdg. bezeichneten Nachweisungen auf Kosten der Säumigen beschaffen. Art. 31 und 32 Bdg.; vgl. auch oben § 7. Im übrigen finden gemäß Art. 1 PrFGG und § 15 FGG die Vorschriften der ZPO über den Zeugendeweis (§§ 373 bis 401), über den Beweis durch Sachverständige (§§ 402 bis 414) und über das Versahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478 bis 484) entsprechende Anwendung.

Eine Zwischenverfügung auf Grund des § 18 GBD kann im Grund-

buchanlegungsverfahren nicht erlassen werden (AG3 48 170).

Über die Grundbuchanlegung für Wasserläufe und Wasserlaufanteile vgl. Güthe im JMV 1914 S. 497 und die Kgl. Edg. vom 18. März 1914 (GS S. 49) Artikel 1 Nr. 4.

§ 24. Die Grundakten. Die Aufbewahrung von Urkunden. Die Cabelle. Das Wohnungsblatt. Das Aktenzeichen.

Kür jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten1). Ru diesen Aften werden, abgesehen von den zu Sonderheften zu nehmenden Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (wie z. B. Anträge auf Erteilung von Abschriften, Bersendungsbelege, geschlossene Tabellen u. dgl.), alle Schriftstücke gebracht, die sich auf das Blatt beziehen. Insbesondere werden außer den Eintragungsverfügungen die Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet oder Bezug nimmt und die nach § 9 GBD vom Grundbuchamt zum jederzeitigen Nachweise der Gesetmäßigkeit der Gintragung aufzubewahren sind, zu den Grundakten genommen und geheftet. Zu den Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet, gehören 3. B. die vor dem Grundbuchamt errichteten Urfunden über eine Auflassung, Eintragungsbewilligung usw., oder die von einem andern Amtsgericht oder einem Notar aufgenommenen oder der Unterschrift nach beglaubigten Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträge, ebenso aber auch die bloß privatschriftlichen Urkunden, ferner Vollmachten, Bestallungen, Genehmigungsurkunden usw. Zu den Urkunden, auf die eine Eintragung Bezug nimmt, gehören z. B. die Bewilligungen der Eintragung einer Hypothek oder eines Altenteils, auf deren einzelne Bestimmungen in der Eintragung Bezug genommen werden kann; vgl. unten §§ 89, 77. Die Herausgabe einer solchen Urkunde darf nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine vom Richter oder Grundbuchführer2) beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird. § 9 GBC3). Jedoch bedarf es der

¹⁾ Soweit für gewisse Grundstücke (3. B. des Staats, der Gemeinde usw.) ein Grundbuchblatt weder angelegt, noch in der Anlegung begriffen ist, werden die auf solche Grundstücke sich beziehenden Schriften gemeindeweise zu Sammelatten vereinigt. § 45 Nr. 8 Gesch. — 2) Art. 35 PrFGG.
2) Jur Erleichterung des Geschäftsverkehrs empsiehlt es sich, daß die Notare

³⁾ Jur Erleichterung des Geschäftsverkehrs empfiehlt es sich, daß die Notare von den ihren Anträgen beigefügten Urtunden, von denen bei den Gerichtsatten Abschriften zurückzubehalten sind, die ersorderlichen Abschriften mit den Anträgen einreichen; vgl. hierzu die AllgBfg vom 19.Juni 1920 (JWBI S.313.

Aufbewahrung einer solchen beglaubigten Abschrift nicht, wenn die betreffende Urkunde sich in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts, also z. B. in anderen Grundakten oder Testamentsakten besindet; es genügt dann vielmehr eine Verweisung auf die anderen Akten. § 35 Allg Vsg. Die mit einem Eintragungsantrage eingereichten Urkunden sind, solange eine Einstragung nicht ersolgt ist, jederzeit dem Berechtigten auf Verlangen zurückzugeben (KGJ 44 170).

Außer den vorbezeichneten Urkunden können auch noch die Urkunden über das einer Eintragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft in Urschrift (nur bei Privaturkunden), Aussertigung (nur bei öffentlichen Urkunden) oder beglaubigter Abschrift (bei Privat- und öffentlichen Urkunden) bei den Grundakten aufbewahrt werden, wenn die Beteiligten dies wünschen. § 9 Abs. 2 GBD. Der häufigste Fall dieser Art ist der, daß bei einer Aussassischen der ihr zugrunde liegende Kaus- oder Tauschvertrag zur Ausbewahrung bei den Grundakten überreicht wird; vgl. unten § 71.

Müssen Urkunden längere Zeit bei dem Gericht ausbewahrt werden, ohne daß sie zu den Grundakten gehestet werden können — so z. B. wenn Hypothekendriese, Erbscheine, Testamente usw. mit Eintragungsanträgen überreicht sind, denen erst nach Beseitigung von Anständen stattgegeben werden kann —, so ist mit ihnen gemäß § 59ff. Gescho zu versahren (§ 46 das.).

Es empfiehlt sich, im Nummernverzeichnis des Aktenstücks oder auf einem vorn in dem Aktenstück einzuheftenden Blatte stets das Borhandensein, die Art der Berwahrung und den Verbleib der zur Sache eingereichten Arkunden zu vermerken.

Bei den Grundakten muß eine mit dem Blatt wörtlich übereinstimmende Tabelle gehalten werden. Die Tabelle ist, wenn nötig, in einen Umschlag von starkem Bapier zu heften und unter dem Deckel der Akten (bei mehreren Aftenbänden des letten Bandes) lose — was ihre Handlichkeit erleichtert — zu verwahren. Die Eintragungen in die Tabelle werden in der Regel vom Gerichtsschreiber bewirkt. Es kann aber auch der Richter die Eintragungen in die Tabelle vornehmen und anordnen, daß diese Eintragungen in das Grundbuch übernommen werden. In manchen Landesteilen ist es aber üblich, daß der Richter die Eintragungs= verfügung besonders entwirft und der Gerichtsschreiber die Eintragung im Grundbuch und der Tabelle bewirkt. Welche Eintragung zuerst erfolgt, ist gleich: val. unten § 59. Die Sorge für die Übereinstimmung des Tabelleninhalts mit dem Grundbuch liegt aber neben dem Gerichtsschreiber auch dem Richter ob. Es ist daher geboten, daß beim Vergleichen der Eintragungen mit den ergangenen Verfügungen die Tabelle mitgelesen wird, da auf diese Weise am sichersten die Übereinstimmung der Tabelle mit dem Grundbuch sestgestellt wird. Die Richtigkeit der Tabelle ist von besonderer Bedeutung, da der Grundbuchrichter bei der Prüsung der Eintragungsanträge usw. regelmäßig nur die Tabelle zur Hand hat und nur auf Grund dieser seine Entschließungen trifft. Weicht die Tabelle vom Grundbuch ab, so ist das letztere allein maßgebend, und der Richter kann sich nicht damit entschuldigen, daß die ihm vorliegende Tabelle anders gelautet habe. Es wird daher sters die Einsicht des Grundbuchs geboten sein, wenn irgendwelche Zweisel an der Richtigkeit der Tabelle vorliegen. Der Tabelle ist ein Wohnungsblatt vorzuhesten, jedoch nicht schon bei Anlegung der Grundakten, sondern erst, wenn sich ein Anlaß zur Ingebrauchnahme ergibt, was vielsach uicht der Fall ist. Auf diesem Blatt sind die Wohnungen der Berechtigten, die Bestellungeines Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten sowie die Veränderungen dieser Tatsachen zu vermerken. § 45 Nr. 3 u. 4 Gesch.

Als Aktenzeichen dient für Grundakten die Bezeichnung des Grundbuchs nach Bezirk, Band und Blatt; die zu denselben Grundakten gehörigen Schriftstücke erhalten in ununterbrochener Folge eine Nummer (Ordnungsnummer), die auch dann sortläuft, wenn ein neuer Band angelegt wird oder wenn die Akten unter einem neuen Aktenzeichen sortgesetzt werden. Die Ordnungsnummer bestimmt die Folge der Schriften in den Akten; Anlagen eines Schriftstücks erhalten keine Nummer und werden, als zu der betreffenden Nummer gehörig, nur dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit der Schriftstücke, so regelmäßig dei Urkunden, dies ersordert. § 7 Nr. 4, § 8 Nr. 1 u. 5 Gescho.

§ 25. Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten. Abschriften und Auskünfte.

Das Grundbuch und die Grundakten sind nicht öffentlich. Wer das Grundbuch oder die Grundakten einzusehen wünscht, muß ein be-

rechtigtes Interesse darlegen. (§ 11 GBD; § 36 Allg Bfg.)

Der Begriff "berechtigtes Interesse" beckt sich nicht mit dem des "rechtlichen Interesses". Ein berechtigtes Interesse kann jemand haben, ohne daß er ein Recht besäße, aus dem das Interesse an der Einsichtnahme herzuleiten wäre. Es können daher außer dem Eigentümer, Hypothekengläubiger und allen anderen im Grundbuch als Berechtigten eingetragenen Personen auch solche, die nur ein tatsächliches (wirtschaftsliches) Interesse haben, die Einsicht verlangen; hierher gehören z. B. Personen, die künftig ein Recht an dem Grundstück, z. B. das Eigentum, ein Psandrecht usw., zu erwerben ernstlich (RGI 20 A 176) beabsichtigen; ob dieser Erwerd im Wege des Vertrags freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstrechung ersolgen soll, ist gleich. Den Gläubigern des Eigentümers (RGI 20 A 173)¹), eines Hypothekengläubigers usw. wird

¹⁾ Hierher gehören auch die Bauhandwerker wegen der für sie einzutragenden Sicherungshypothek.

daher die Einsicht nicht zu versagen sein, wenn sie ihr berechtigtes Interesse, z. B. durch Vorlegung des vollstreckbaren Schuldtitels, darlegen. Ein berechtigtes Interesse kann nicht auß dem öffentlichen Recht hergeleitet werden (AGJ 45 198). Wird unter dem Vorwand eines berechtigten Interesses nur ein auf Neugier beruhendes, unbesugtes Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Eigentümers bezweckt, so ist die Einsicht nicht zu gestatten (AGJ 20 A 176.).

Zur Tarlegung des berechtigten Interesses genügt, daß der Grundbuchrichter, soweit Tatsachen in Betracht kommen, irgendwie greifbaren und überzeugenden Anhalt für die Richtigkeit der Darstellung des Antragstellers erlangt. Darlegung ist nicht gleichbedeutend mit Glaubhastemachung (KGJ 20 A 173).

Eine Ausnahmestellung nehmen öffentliche Behörden und die von ihnen beauftragten Beamten ein. Diesen ist nämlich die Einsicht gestattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf. §§ 32, 36 Allg Vfg. Das gleiche gilt für Notare sowie auch für Rechtsanwälte, die im nachgewiesenen Auftrag eines Notars das Grundbuch Allg Lfg vom 21. Februar 1919 (JMBI S. 53). einsehen wollen. Diese Bevorzugung genießen auch Bauschutzvereine und die von ihnen beauftragten Versonen, wenn der Minister für Handel und Gewerbe bescheinigt, daß ein berechtigtes Interesse des Bereins an der Einsicht des Grundbuchs allgemein anzuerkennen ist. Allg Bfg vom 10. August 1914 (MBI S. 676.) Öffentliche Behörden sind Träger eines dauernden, von der Berson des Inhabers und dessen Wechsel unabhängigen öffentlichen Amtes (RG3 22 A 290).

Die Einsichtnahme kann auch von Bevollmächtigten der zur Einsicht Berechtigten ersolgen. Die Bevollmächtigten haben sich durch eine Vollmacht, die einer Beglaubigung nicht bedarf, auszuweisen. Entscheidend ist das berechtigte Interesse des Vertretenen; ein Grund zur Zurückweisung des Vertreters kann aus dessen Person nur dann entnommen werden, wenn der im Einzelfalle näher zu rechtsertigende Verdacht besteht, das der Vertreter nicht das fremde berechtigte, sondern das eigene unberechtigte Interesse der das Interesse Tritter wahrnehmen werde (KGJ 22 A 122).

Die Einsichtnahme hat an der Gerichtsstelle bei dem Amtsgericht zu ersolgen, bei dem das betreffende Grundbuch geführt wird.). Eine Versendung der Grundbücher, etwa an andere Gerichte zur Einsichtsnahme durch die Beteiligten, ist unzulässig. Tagegen ist eine Versendung der Grundakten zulässig; sie soll aber auch möglichst eingeschränkt werden, und es ist nicht zu billigen, daß Grundakten oft jahrelang von den Prozessgerichten bei den Prozessakten behalten werden.

In den Grundakten können außer der Tabelle alle Urkunden ein-

¹⁾ Die Einsichtnahme ist gebührenfrei. § 67 Nr. 4 PrGKG.

gesehen werden, an deren Kenntnisnahme ein berechtigtes Interesse besteht. Die Einsichtnahme erstreckt sich insbesondere auf die Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und auf die noch nicht erledigten Eintragungsanträge. (§ 11 GBD; § 36 Allg Bsg.)

Soweit nach den vorstehend entwickelten Vorschriften die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten gestattet ist, kann eine Abschrift des Grundbuchblattes und der in den Grundakten enthaltenen Ur tunden gefordert werden1). Hiernach können öffentliche Behörden und die von ihnen beauftragten Beamten, ferner Notare und die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte ohne weiteres die Abschriften verlangen, alle übrigen Personen nur, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. § 11 Abs. 2 GBD; §§ 32 Abs. 4, 36 Abs. 2 Allg&fg. Auf einfachen Abschriften ist auf Berlangen der Tag zu vermerken, an dem sie gefertigt sind. Vermerk ist jedod) nicht zu unterzeichnen. Alla Bfg mad 25. 9. 08 (MBI S. 355). Die beglaubigten Abschriften des Grundbuchblattes nach Art. 7 **AGGBD** jind **21**61. 2 Richter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben; im übrigen bewirkt der Gerichtsschreiber allein die Beglaubigung. Art. 35 PrFGG. eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teil des Grundbuchblattes erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll; in dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Gintragungen in dem Grundbuch nicht enthalten sind; § 33 Allg Bfg. Stellt der Grundbuchrichter das Nichtvorhandensein solcher Eintragungen fest, so hat er dem Antraasteller hierüber Mitteilung zu machen.

Uber die Anträge auf Einsichtnahme des Grundbuchs²) und der Grundakten sowie auf Erteilung von Abschriften steht die Entscheidung nur dem Richter, nicht etwa dem Gerichtsschreiber zu. Freilich pflegt in zweisellosen Fällen der Grundbuchsührer ohne weitere Befragung des Richters, dessen stillschweigender Billigung er sich versichert hält, die Einsicht zu gestatten; dieses Versahren ist aber nicht unbedenklich, und jedenfalls kann der Richter sich stets durch ausdrückliche Anordnung für alle Fälle die Entscheidung vorbehalten. Diese ersolgt meist mündlich. Gegen die die Einsichtnahme usw. versagende Entscheidung ist Beschwerde zulässig (KGJ 20 A 173). Desgleichen unterliegt die Gewährung der Einsicht und die Erteilung des Grundbuchauszugs der Beschwerde;

¹⁾ Für die Abschriften werden Schreibgebühren berechnet. § 67 Broko.

²⁾ Auf die Bezeichnung des Grundstücks, auf das sich die Einsichtnahme beziehen soll, findet § 28 GBD keine Anwendung (KGJ 45 198).

jedoch sehlt dem Eigentümer die Sachberechtigung hierzu. KGJ 48 252 (DLG Karlsruhe).

Wenn die Voraussetzungen zu I der Allgufg vom 25. Januar 1921 (JMBI S. 75) gegeben sind, hat der Grundbuchführer die Entscheidungen auf Anträge betreffend die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten, die Verfügung auf Anträge betreffend Erteilung von Abschriften sowie Antworten auf Anfragen über den Juhalt des Grundbuchs selbständig ohne eine Mitwirkung des Kichters zu erledigen.

Die sehr häusig von Rechtsanwälten und Privatpersonen verlangten Auskünfte aus dem Grundbuch wird der Grundbuchrichter nur dann erteilen, wenn es sich um einsache, schnell und sicher zu erledigende Anfragen handelt. Im übrigen ist dem Richter zu empsehlen, solche Austünfte, zu deren Erteilung er niemandem, auch nicht den Notaren (KGJ 21 A 274) gegenüber, verpslichtet ist, wegen der für den Fall ihrer Unrichtigkeit drohenden Schadensersatzansprüche, abzulehnen und die Beteiligten auf die Borschriften des § 11 GBD über die Einsichtnahme des Grundbuchs usw. hinzuweisen. Der eine Auskunst verweigernde Richter kann zur Erteilung einer solchen auch vom Beschwerdegericht nicht angehalten werden (KGJ 21 A 274; 23 A 213).

Auch Behörden gegenüber ist das Grundbuchamt zur Erteilung von Auskünften gemäß der Grundbuchgesetzgebung nicht verpslichtet. Dagegen ist die Auskunftspflicht Behörden gegenüber nach dem öffentlichen Rechte Preußens nicht zu verneinen. Doch unterliegt die Feststellung der Verpslichtung nach Grund und Umfang im Beschwerdesfalle nur der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht der gerichtlichen Instanzen im Sinne des § 71 GBO (KGJ 23 A 213).

Dies gilt aber nur für positive Mitteilungen über Eintragungen im Grundbuch; Fälle, in denen auf an sich berechtigte Anträge wegen Erteilung auszugsweiser Grundbuchblattabschriften gemäß § 33 Allg Bfg das Nichtvorhandensein entsprechender Eintragungen sestellt wird, können ohne Mitteilung über das Fehlen entsprechender Eintragungen und damit über den negativen Inhalt des Grundbuchs überhaupt nicht erledigt werden (KGJ 23 A 217).

§ 26. Vom Buchungszwang befreite Grundflücke.

Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundsstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer¹), sowie die Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sind von der Buchungs-

¹⁾ Bgl. § 13 bes preußischen Wassergesetes vom 7. April 1913 (GS S. 53); Güthe im JMBl 1914 S. 492 ff.

pflicht befreit. Sie erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten¹), § 90 GBD; Art. 1 Bdg.

Steht einem nicht buchungspflichtigen Eigentümer das Eigentum an einem Grundstück zu, über das ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuch auszuschen, wenn eine Eintragung, von der das Recht des Eigentümers betroffen wird, nicht vorhanden ist. § 90 Abs. 2GBD.

Ift also 3. B. die Kirchengemeinde in Lobau als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen, so könnte auf den einseitigen Antrag der Gemeinde das Grundstück aus dem Grundduch ausscheiden, wenn weder in Abt. II noch in Abt. III Eintragungen vorhanden sind, die das Eigentumserecht der Kirchengemeinde belasten. Bürde die Kirchengemeinde ein bisher auf den Actrdürger Karl Brennecke in Lodau eingetragenes Grundstück von Brennecke ausgelassen erhalten, so könnte die Gemeinde das Grundstück, ohne daß es etwa zuvor auf ein neues Blatt übertragen würde, aus dem Grundbuch ausscheiden lassen, vorausgesetzt, daß es nicht belastet ist. Der Schluß der Ausschlangsverhandlung (vgl. unten § 69) würde dann lauten:

Wir, die Erschienenen zu 2 dis 5 (Mitglieder des Gemeindekirchenrats) als Vertreter der Kirchengemeinde in Lobau, beantragen, daß das auf die Gemeinde übergegangene Grundstück aus dem Grundbuch ausscheibet.

In der Praxis sind solche Anträge auf Ausscheiden nichtbuchungspflichtiger Grundstücke aus dem Grundbuch selten, wie denn überhaupt bei den Borzügen der Eintragung des Grundbesitzes im Grundbuch auch die nichtbuchungspflichtigen Grundstücke meist eingetragen werden.

Die Ausbuchungen kommen z. B. vor bei Abschreibungen von Marksteinschutzstächen (vgl. Ges. vom 7. Oktober 1865, 7. April 1869 und 3. Juni 1874 [GS 1865 S. 1033; 1869 S. 729 und 1874 S. 239] sowie Allg Bsg vom 6. September 1878, JWBI S. 136); der in Spalte Abschreibung des Verzeichnisses der Grundstücke einzutragende Vermerk lautet z. B.:

Von $\Re x$. 3 die Parzelle $\frac{220}{40}$ von 4 qm Größe auf Ersuchen des Landrats in . . . für den preuß. Fiskus (Landestriangulation) hier abgeschrieben und aus dem Grundbuch ausgeschieden am . . . Rest: lfd. $\Re x$. 4.

Ist ein in dieser Weise abgeschriebenes Grundstück für die Festlegung der trigonometrischen Punkte und die Sicherstellung der Marksteine nicht mehr notwendig, so genügt zur Rückübertragung des Sigentums auf den zeitigen Sigentümer des durch die Überlassung verkleinerten Grundstücks die Sinigung dieses Sigentümers und des regelmäßig durch den Landrat vertretenen Staates und die auf Ersuchen des Landrats kostenfrei zu des wirkende Sintragung in das Grundbuch. § 1 Ges. vom 24. Mai 1901 (GS S. 145).

¹⁾ Zu den Berechtigten gehört z. B. der, der ein subjektiv und objektiv dingliches Recht an dem Grundstück beansprucht. **AGJ 34** A 223.

Hervorzuheben ist noch, daß nach Art. 27 AB BBB zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, die Einigung des Beräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung erforderlich und ausreichend Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung: wird einer der Beteiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Art. 12 § 2 AG BBB für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags zuständigen Beamten. Art. 27 AG BGB. Will also 3. B. eine Stadtgemeinde ein ihr gehöriges, im Grundbuch nicht eingetragenes Grundstück an den Eisenbahnfiskus zu Eigentum übertragen, so bedarf es nicht der Auflassung und Eintragung der Eigentumsveränderung in ein etwa neu anzulegendes Grundbuch; es genügt vielmehr die Einigung der Stadtgemeinde und des Fiskus.

Soll aber ein Grundstück, das bisher vom Buchungszwange befreit und daher im Grundbuch nicht eingetragen war, an einen nicht vom Buchungszwange befreiten Erwerber zu Eigentum übertragen werden, so muß zuvor ein Grundbuchblatt für den Veräußerer angelegt werden; unter "Eintragung der Eigentumsübertragung" im Sinne des § 873 BGB ist nämlich eine in ein bereits angelegtes Grundbuchblatt erfolgende Eintragung zu verstehen, aus der sich ergibt, daß der disher eingetragene Eigentümer das Eigentum auf den neu eingetragenen übertragen hat (KGJ 26 A 115; 49 160). Will also z. B. eine Stadtgemeinde ein bisher im Grundbuch nicht eingetragenes Grundstück an eine Privatperson verkaufen und auflassen, so muß sie zunächst das Grundstück in einem gemäß Art. 15ff. Bdg. (s. oben § 23) zu betreibenden Versahren auf ein besonderes Grundbuchblatt für sich eintragen lassen, und erst wenn dies geschehen ist, kann sie das Grundstück an die Privatperson auflassen.

§ 27. Das Eigentümerverzeichnis.

Für den Bezirk des Gerichts ist ein alphabetisches Eigentümers verzeichnis zu führen. In dieses werden unter fortlausenden Nummern die Eigentümer nach alphabetischer Reihenfolge unter Angabe ihres Zus und Vornamens, Berufs und Wohnorts vermerkt; neben ihren Namen werden die ihnen gehörenden Grundstücke nach der grundsbuchmäßigen Bezeichnung, z. B.:

Lobau Bd. 3 Bl. Ar. 123.

aufgeführt. Das Berzeichnis kann, wenn die örtlichen Berhältnisse z. B. bei sehr ausgedehntem oder stark bevölkertem Gerichtsbezirk dies wünschense wert erscheinen lassen, für jeden Grundbuchbezirk gesondert geführt werden. Jeder Eigentümer ist in dasselbe Eigentümerverzeichnis nur einmal aufzunehmen, und neben seinem Namen sind alle ihm gehörigen Grundstücke

Nicht mehr gultige Eintragungen sind rot zu unterzu verzeichnen. streichen. § 47 Gesch D.

Das Gigentümerverzeichnis erleichtert die schnelle Ermittlung der den einzelnen Versonen gehörigen Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung.

§ 28. Das Cagebuch des Grundbuchführers.

Der Grundbuchführer hat über die von ihm im Grundbuch bewirkten Einschreibungen nach dem im IMBI 1914 S. 270 abgedruckten Muster 16 (abgeändert durch die Allg Bfg vom 2. Januar 1920, JMBl S. 11, und vom 25. Januar 1921, IMBI S. 75, unter III) ein Tagebuch zu führen. Das Tagebuch dient zur Ermittlung der in den Geschäftsübersichten darzustellenden statistischen Angaben; es werden besonders gezählt die Veränderungen des Eigentums an Grundstucken, ferner die auf andere Blätter übertragenen Grundstücke und die mit den Grundstücken auf andere Blätter übertragenen Posten, sodann die einmaligen sowie die gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkten Eintragungen in Abt. II und III, ferner die Löschungen und endlich die Blätter, auf denen Eintragungen bewirkt sind, die die Zurückführung des vorhandenen Grundbuchs auf die Steuerbücher betreffen.

Die jährlich fortlaufende Tagebuchnummer in Spalte 1a wird unterstrichen, wenn die im folgenden Paragraphen erwähnte Steuermitteilung anzufertigen ist, andernfalls mit einem Kreuz versehen.

Die Spalten 10 bis e des Tagebuchs dienen auch dazu, die von den Grundbuchbehörden zur Erledigung der Eintragungsanträge und Ersuchen gebrauchte Zeit festzustellen.

§ 29. Das Beurkundungsregister, Steuermitteilungen, Sypothekennachweisungen, Buwachofteuerlifte, Abereignungsanzeige, Deraußerungsanzeige, Mitteilungsliste.

a) Das Beurkundungsregister (Muster 15, JMBl 1914 S. 269). In dieses werden mit Ausnahme der Auflassungerklärungen und Unterchriftsbeglaubigungen die vom Richter beurkundeten Erklärungen gemäß § 42 Gesch aufgewommen. Es dient in erster Linie statistischen Zwecken und bildet daneben auch die Grundlage zur Aufstellung der den Steuerbehörden mitzuteilenden Verzeichnisse, die in einer auszugsweisen Abschrift des Beurkundungsregisters bestehen. Die Urkunden, aus denen Eintragungen in das Grundbuch erfolgen sollen, sind in dem Verzeichnis nur insoweit zu berücksichtigen, als nicht ihr Inhalt durch die nachstehend zu b genannte Steuermitteilung zur Kenntnis der Steuerbehörde gebracht wird. Diese Verzeichnisse werden deshalb beim Grundbuchamt nur wenig zur Ausfüllung kommen.

- b) Steuermitteilungen. Diese Mitteilungen nach vorgeschriebenem Formular, Muster A, haben den Zweck, den Steuerbehörden (jetz Finanzämtern) von den Einschreibungen im Grundbuch Kenntnis zu geben. Nach Maßgabe der Allg Bfg vom 7. Juni 1910 (JMBI S. 181) sind mitzuteilen:
 - 1. Die Eintragung einer Hypothek, Grunds oder Kentenschuld im Betrage von über 1000 Mark, sowie eines Altenteils, eines Nießbrauchs, einer Keallast oder eines sonstigen Kechts auf wiederkehrende Leistungen bei einem Jahreswert über 100 Mark zugunsten von natürlichen Versonen.

Ausgeschlossen bleiben: a) Eintragungen zugunsten von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften; b) Eintragungen von Sicherungshypotheken, Vormerkungen, alle im Verwaltungszwangsversahren erfolgten Eintragungen, Verfügungsbeschränkungen, Grunddienstbarkeiten, Übertragungen von Rechten bei Übertragung von Grundstücken auf ein anderes Vlatt oder einen anderen Artikel, Eintragungen eines bereits eingetragenen Rechts auf ein anderes Grundstück zur Mithaft, Entlassungen aus der Mithaft. Dagegen ist von einer Umschreibung einer Sicherungs in eine Verkehrshhypothek oder einer Vormerkung in eine endgültige Eintragung Mitteilung zu machen.

- 2. Umschreibungen eines unter 1 bezeichneten Rechts von einer natürlichen ober juristischen Person auf eine natürliche Person als neuen Erwerber. Ausgeschlossen von der Mitteilung bleiben Umschreibungen auf offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellsschaften, Verfügungsbeschränkungen, Verpfändungen, Vorrechtseinräumungen.
- 3. Beränderungen des Zinsfußes der für natürliche Personen eingetragenen Hypotheken oder Grundschulden.
- 4. Die gänzliche oder teilweise Löschung der unter 1 bezeichneten Rechte, ohne Unterschied der Person des Berechtigten.
- c) Nachweisung ber eingetragenen und gelöschten Sppotheken, Grundiculben und Rentenschulben.

Sie dient statistischen Zwecken und ist getrennt in städtische und ländliche Bezirke und gesondert nach den Berufzarten der Grundstückzeigentümer, je nachdem sie der Lande und Forstwirtschaft, dem Handel und Gewerbe und sonstigen Berusen angehören. In diese Nachweisung werden nach den Vorschriften der Allg Vfg vom 12. August 1912 (IMVI S. 294) die eingetragenen oder vorgemerkten und gelöschten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen unter Beachtung der auf dem vorgeschriebenen Muster vermerkten Anweisung. Am Schluß des Haushaltsjahres sind die einzelnen Beträge seitenweise zusammen-

zuzählen; die Zusammenstellungen sind mit Abschluß dem Grundbuchrichter, der sich nötigenfalls über etwaige Beobachtung wegen der wirtschaftlichen Ursachen der Hypothekenbewegung darauf zu äußern hat,
vorzulegen und sodann dis Juli seden Jahres dem statistischen Landesamt
unmittelbar ohne Anschreiben einzusenden.

d) Zuwachssteuerliste. Sie stellt eine Abschrift der dem Katafteramt zu übermittelnden Eigentumsveränderungsliste dar, ist den Zuwachssteuerämtern zuzusenden und dient den letzteren als Nachricht von der Eigentumseintragung oder dem Eigentumsübergang des betreffenden Grundstücks oder der Berechtigung sowie als Grundlage für die Veranlagung zur Zuwachssteuer (Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, Sie ist entsprechend den Vorschriften der Allg Lig RGB1 S. 33). vom 19. Mai und 23. Juni 1911 (JMBI S. 201 u. 205) sowie 8. April 1913 (IMBI S. 124) auszufüllen. In Spalte 18 ift der Kauf= und Erwerbs= preis anzugeben, wenn er aus den Grundakten ersichtlich ift. Darunter ist das Jahr des zulett vorangegangenen Gigentumsübergangs und, wenn dieser nicht vor dem 1. Januar 1885 liegt, auch der damalige Wert (Preis) anzugeben, wenn letterer für den jett betroffenen Grundbesitz gesondert festgestellt war. It nur ein Teil eines Grundstücks übereignet, während der Rest im Gigentum des bisherigen Gigentumers verblieben ift, so ist in Spalte 19 .. TV" und die Bezeichnung des Restgrundstücks durch "Rest Kbl. . . . Parz. . . . " zu vermerken.

e) Übereignungsanzeige, Beräußerungsanzeige, Mit-

teilungslifte.

Zur Kontrolle oder Nachprüfung der von den Finanzämtern zu berechnenden und einzuziehenden Grunderwerbssteuer nebst Zuschlägen (siehe oben § 112) haben die Grundbuchämter gemäß § 25 des Grunderwerbssteuergesetzes, der Alla Bfg vom 11. November 1919 und den Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1919 zum GrerwStGef vom 12. September 1919 (MW) S. 553ff., 632) den Steuerstellen (Finanzamt) nach Muster 1 von den Eintragungen in das Grundbuch, die eine Eigentumsberänderung oder den Übergang einer Berechtigung (§ 2 d. Ges.) betreffen, oder von der Umschreibung in öffentlichen Büchern durch die Übereignungsanzeige sowie die Behörden und Beamten nach Muster 2 von allen von ihnen beurkundeten Rechtsvorgängen, welche Fälle dieser Art betreffen (z. B. auch Zuschlagsbeschlüsse) oder zu der in den §§ 5. 6 des Gesetzes bezeichneten Rechtsvorgängen gehören (z. B. auch Prozesvergleiche), durch die Veräußerungsanzeige Mitteilung zu machen. Die lettere wird beim Grundbuch nur ausnahmsweise zur Ausfüllung kommen, wenn Übereignungsanzeigen nicht gemacht werden fönnen.

Diese Anzeigen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Einstragung bzw. Beurkundung — für jede Sache besonders — an das Finanz-

amt abzusenden.). Die Absendung ist in den Akten zu vermerken. Über die Absendung ist eine Liste — die "Mitteilungsliste" — zu führen, die monatlich abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen ist, daß alle auf Erund des Gesetzes mitzuteilenden Fälle in die Liste aufgenommen und sämtliche Anzeigen an das zuständige Finanzamt abgesandt sind.

Das Rähere ergeben die oben angegebenen gesetzlichen Vorschriften

nebst Mustern 1 und 2.

Die Grundbuchämter haben jährlich eine Nachweisung über die Zahl der im Lause des Haushaltsjahres bei der Eintragung eines Eigentumsüberganges in das Grundbuch zu ihrer Kenntnis gelangten Eigentumswechsel an solchen Grundstücken aufzustellen, die hauptsächlich zur Lands und Forstwirtschaft dienen und mindestens 2 ha groß sind, oder doch von mindestens 2 ha großen Grundstücken abgezweigt werden. Die gehörig ausgerechneten und abgeschlossenen Nachweisungen sind dis zum 1. Juli jeden Jahres dem Statistischen Landesamt ohne Anschreiben einzureichen. Die Übersend ung hat gemeinsam mit der Einreichung der Nachweisung über die Hvorbekenbewegung zu erfolgen. Vgl. Allg Vfg vom 24. März 1903 (JWV S. 63), 28. Dezember 1910 (JWV 1911 S. 2), 26. September 1912 (JWV S. 323), 27. Mai 1914 (JWV S. 545).

Dritter Abschnitt.

Die Eintragungen in das Grundbuch.

I. Die allgemeinen Vorschriften.

A. Boraussehungen ber Gintragungen im allgemeinen.

I. Der Antrag.

§ 30. Der Antrag als Voraussetzung der Eintragung. Eintragungen von Amts wegen.

Eintragungen im Grundbuch erfolgen, abgesehen von einigen gesetzlich

festgelegten Ausnahmen, nur auf Antrag.

Zu den Ausnahmefällen, in denen Eintragungen von Amts wegen erfolgen, gehören z. B.: die Anlegung eines Grundbuchblattes (§ 3 GBD), die Umschreibung eines unübersichtlich gewordenen Grundbuchblattes (§ 20 Allg Bfg), die Berichtigung des Vermerks eines dem jeweiligen

¹⁾ Hinsichtlich der Eintragung des Abergangs der Staatseisenbahnen auf das Reich im Grundbuch hat der Reichsminister der Finanzen die Steuersbehörden angewiesen, auf die Erteilung von Abereignungsanzeigen zu verzichten (Erlaß vom 6. Juli 1920 IIIa 2611 K, mitgeteilt durch Allg Bfg vom 30. Juli 1920, JWBI S. 406).

Eigentümer eines Grundstücks zustehenden Rechts auf dem Blatte des berechtigten Grundstücks, wenn das Recht geändert oder aufgehoben wird (§ 8 GBD), die Eintragung und die Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs dei Beanstandung von Anträgen im Falle des § 18 GBD, die Erkennbarmachung der Mitbelastung im Falle der Belastung mehrerer Grundstücke, sowie das Erlöschen dieser Mitbelastung (§ 49 GBD), die Eintragung des Rechts des Nacherben und der Ersnennung des Testamentsvollstreckers in den Fällen der §§ 52, 53 GBD, die Eintragung eines Widerspruchs und die Löschung einer unzulässigen Eintragung im Falle des § 54 GBD, die Eintragung des Enteignungsvermerks (§ 24 Abs. 4 Ges. vom 11. Juni 1874) 11. a.1)

§ 31. Rechtliche Natur des Antrags (Formalakt und materieller Rechtsakt).

Ter Antrag als solcher ist seiner Natur nach regelmäßig eine formale Handlung, durch die lediglich die Tätigkeit des Grundbuchsamtes veranlaßt wird; er ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung und bildet kein materiell-rechtliches Erfordernis der Rechtsänderung (KGJ 21 A 125; 22 A 154)²). Er bedarf daher auch regelmäßig nicht der Form des § 29 GBD, vgl. unten § 36. Soll aber der Antrag von Erfolg sein, so müssen seine materiell-rechtlichen Unterlagen (KGJ 20 A 210), so z. B. die Einigung der Beteiligten im Falle der Auflassung (§ 20 GBD), oder der Erbschein (KGJ 22 A 154), oder die Eintragungsbewilligung dessen vorliegen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird (§ 19 GBD).

Bewilligt z. B. der Eigentümer eines Grundstücks in einer notariellen Urkunde die Eintragung einer Hypothek auf sein Grundstück für einen bestimmt bezeichneten Gläubiger, so könnte der Gläubiger auf Grund dieser Bewilligung in einem privatschriftlichen Antrage die Eintragung der Hypothek für sich dei dem zuständigen Grundbuchamt verlangen. Dieser Antrag wäre lediglich ein Formasakt, der die Tätigkeit des Grundbuchamts, nämlich vorliegend die Eintragung der Hypothek veranlassen würde, während die der vorzunehmenden Eintragung zugrunde liegende materielle Voraussehung die Bewilligung des Gläubigers ist. In der Praxis schließen sich häusig Bewilligung und Antrag unmittel-

¹⁾ Bgl. z. B. noch § 37 der Bbg. über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (KGN S. 72), §§ 84, 23 Abj. 1, 24, 76 GBD, Art. 25 Abj. 2 AGGBD.

2) Bgl. jedoch die Bdg. betreffend den Erjat der Eintragungen in die im Besit der polnischen Behörden verbliebenen Grundbücher vom 16. Juli 1920 (GS S. 395). Die Mitteilung der Julassung in das Grundbuch verbunden ist. Tas Grundbuchamt hat ein Berzeichnis der zugelassenen Eintragungen zu führen, dessen Einstagungen zu gestatten ist, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

bar aneinander an, so daß der formale Antrag sich von der materiellen Bewilligung nur wenig abhebt. So stellt in der Regel der die Eintragung bewilligende Eigentümer gleichzeitig im unmittelbaren Anschluß daran den Antrag auf Eintragung; es heißt z. B. bei Bestellung einer Hypothek regelmäßig: "Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Hypothek im Grundbuch des vervfändeten Grundskäß."

Eine materiell-rechtliche Bedeutung hat der Antrag nur in den Fällen, in denen er entweder als von dem zur Bewilligung Berufenen ausgehend, die Bewilligung mit umfaßt und ersetzt (§ 30 GBC), oder von einer gesetzlich zu Eintragungsersuchen besugten Behörde innerhalb ihrer Ruständigkeit gestellt wird (§ 39 GBC). KGJ 21 A 125.

Als wirksam gestellt gesten Eintragungsanträge erst in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Grundbuchamt zugehen. In diesem Zeitpunkt oder, wenn der Antragsteller gestorben ist, in dem Zeitpunkt der Absendung des Antrags muß der Antragsteller rechtssähig sein (KGJ 44 174). Ein hiernach nicht wirksam gestellter Eintragungsantrag ist zurückzuweisen.

§ 32. Inhalt des Antrags.

Aus der formalen Natur des Antrags folgt nicht, daß in ihm die einzutragenden Rechtsänderungen etwa genau dem Wortlaut nach angegeben zu werden brauchten. Es genügt vielmehr, wenn die zu bewirkenden Eintragungen sich aus der beigefügten Eintragungsbewilligung oder den sonstigen Unterlagen des Antrags bestimmt und unzweiselhaft ergeben.

If also z. B. im Grundbuch von Lobau Bb. II Bl. Nr. 87 in Abt. II unter Nr. 6 für den Eigentümer des benachbarten Grundstücks Bb. II Bl. Nr. 90 eine Wegegerechtigkeit eingetragen und hat der derzeitige eingetragene Eigentümer von Lobau Bb. II Bl. Nr. 90 in einer notariellen Urkunde in die Löschung der im Grundbuch von Lobau Bb. II Bl. Nr. 87 in Abt. II unter Nr. 6 eingetragenen Wegegerechtigkeit gewilligt, so genügt es, wenn der Eigentümer von Lobau Bb. II Bl. Nr. 87 an das Umtsgericht Lobau unter Beifügung der Bewilligung folgenden privatschristlichen Antrag richtet:

Lobau, den 24. April 1922. Ich beantrage die Löschung der in der beigefügten Löschungsbewilligung näherbezeichneten Wegegerechtigkeit.

Karl Flaßhaar.

Der Antrag darf von der Bewilligung nicht abweichen. (KGJ 37 A 299.)

Geht aus den dem Antrag beigefügten Löschungsbewilligungen usw. der Inhalt der einzutragenden Vermerke, sowie das Grundbuchblatt, auf das die Eintragung bewirkt werden soll, nicht hervor, so muß natürlich der Antrag die erforderlichen Angaben enthalten.

Wird auf Grund eines Urteils die Eintragung einer Zwangshppothet beantragt, so muß in dem Antrag vor allem auch das Grundstück, bei dem die Hypothek vermerkt werden soll, übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt bezeichnet werden. § 28 GBD. Der Antrag würde also etwa lauten:

Lobau, den 6. März 1923.

Unter Überreichung beiliegender, mit dem Zeugnis der Rechtstraft versehener Urteilsausfertigung nebst Zustellungsurkunde beantrage ich, wegen der in dem Urteil näher bezeichneten Forderung von 500 Mark nebst Zinsen eine Hypothek bei dem Grundstüd des Schuldners, Lobau Bd. II Bl. Ar. 87, einzutragen.

Rarl Röbr.

In diesem Fall kann der Antrag auch auf einem geringeren Betrag lauten als den im Schuldtitel angegebenen (RG 71 315; RGJ 41 248).

§ 33. Die gur Stellung des Antrags Berechtigten.

Die Befugnis, einen Eintragungsantrag bei dem Grundbuchamt zu stellen, hat zunächst jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird. § 13 Uhs. 2 GBD. Unter demjenigen, dessen materielles (KG3 45 204) Recht von der Eintragung betroffen wird, ist nur der passiv Beteiligte, also der zu verstehen, dessen Recht durch die Eintragung eine Einbuße erleidet (vgl. § 44 zu 2.) Es kann deshalb z. B. der Eigentümer eines Grundstücks beantragen, daß auf diesem ein dingliches Recht, eine Hypothek oder Grundschuld eingetragen werde, da sein Eigentumsrecht von der beantragten Eintragung betroffen wird1). Ebenso kann ber Gläubiger einer Sprothek beantragen, daß die Verpfändung oder Übertragung des Rechts im Grundbuch vermerkt werde; denn hierdurch wird das Recht des Antragstellers betroffen, da es geschmälert wird oder künftig einem andern zustehen oder ganz fortfallen soll. Der Grundstückseigentümer ist in den letterwähnten Fällen nicht antragsberechtigt, da durch die Eintragung zwar ein Recht an dem Grundstück, nicht aber sein Eigentumsrecht betroffen wird. Dagegen ist bei der Löschung der Hypothek auch der Eigentümer des Grundstücks als antragsberechtigt zu erachten.

Das Antragsrecht hat aber ferner auch jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung ersolgen soll. § 13 Abs. 2 GBD. Unter dem letzteren ist der zu verstehen, der als Berechtigter eingetragen werden soll. Daher ist z.B. antragsberechtigt dersenige, für den eine Last, Hypothek usw. eingetragen werden oder auf den eine eingetragene Hypothek übergehen soll. Ebenso ist der Eigentümer eines Grundstücks, auch wenn er nicht als solcher im Grundbuch eingetragen ist, besugt, den Antrag auf Löschung eingetragener Belastungen auf Grund der von dem Berechtigten erteilten Löschungsbewilligung zu stellen, da solche Löschungen (die auch als Eintragungen anzusehen sind), zugunsten des Eigentümers ersolgen (KGS

¹⁾ Dem Eigentümer steht der für ein herrenloses Grundstüd bestellte Pfleger nicht gleich (KGJ 49 282, DLG Karlbruhe).

23 A 156). Ferner kann der Gläubiger einer Gesamthppothek, salls der Grundstückseigentümer die Zuschreibung des einen belasteten Grundstücks zu dem anderen als dessen Bestandteil bewilligt hat, den entsprechenden Eintragungsantrag stellen (KG3 30 A 178).

Streitig ist, ob die Antragsberechtigung sich auf die Personen beschränkt, deren Begünstigung die Eintragung unmittelbar bezweckt, oder ob auch solche Personen den Antrag stellen können, die nur mittelbar durch die Eintragung begünstigt werden. Letzteren Personen wird das Antragsrecht gleichsalls zuzusprechen sein, soweit Eintragungen in Frage kommen, die der Berichtigung des Grundbuchs dienen; es kann also z. B. wenn der Gläubiger X und der Eigentümer Y in die Löschung der für X eingetragenen Hypothek gewilligt haben, ein nachstehender Gläubiger Z die Eintragung der Löschung beantragen, da er durch die Löschung insosen mittelbar begünstigt wird, als seine Hypothek einen besseren Rang bekommen würde (RG 73 80; RGF 31 A 346; 47 208).

§ 34. Antragsbefugnis Dritter auf Berichtigung des Grundbuchs.

In einem besonderen Falle ist einem nur mittelbar Beteiligten das Antragsrecht ausdrücklich eingeräumt. Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten (vgl. unten § 67) fann nämlich auch bon dem beantragt werden, der auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Aulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt. § 14 GBD. Mit dieser Vorschrift foll das Hindernis beseitigt werden, das sonst daraus erwächst, daß regelmäßig eine Eintragung nur erfolgen darf, wenn der durch die Eintragung Betroffene als Berechtigter eingetragen ist. § 40 Abi. 1 GBD. der Gläubiger, dessen vollstreckbare Forderung den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt, oder dessen vollstreckbarer Titel ein Vollstreckungsbefehl ist, kann die Berichtigung des Grundbuchs durch Gintragung seines Schuldners als Eigentümer des Grundstücks beantragen; dies gilt trot der Vorschrift des § 866 Abs. 3 JPD, wonach die Eintragung von Sicherungshppotheken auf Grund von Vollstreckungsbefehlen oder von nicht mehr als 300 Mark betragenden vollstreckbaren Forderungen nicht erfolgen foll (KGR 27 A 101).

Beispiel.
Der Kausmann Karl Dohms in Lobau hat gegen den Kausmann Friedrich Sbert dort ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, durch das Sbert verurteilt ist, an ihn 500 Mark zu zahlen. Er will jest die Zwangsvollstreckung in ein dem Sbert gehöriges Hausgrundskück, eingetragen im Grundbuch von Lodau Bd. Ur. Nr. 53, detreiben, und zwar durch Sintragung einer Sicherungshypothek. Nun ist aber Ebert zwar Sigentümer von Lodau Bd. Ur. 53, aber noch nicht als solcher eingetragen; vielmehr steht noch der Bater des Sbert, der Kentner Christian Sbert, dessen alseiniger gesestlicher Erde Friedrich Ebert geworden ist, als Sigentümer eingetragen.

Nach § 40 Abs. 1 GBD nuß zunächst Friedrich Ebert als Eigentümer eingetragen sein, ehe dem Antrag auf Eintragung der Sicherungssphydothek stattgegeben werden kann. Wenn Friedrich Ebert bereit wäre, den zur Eintragung seines Eigentums ersorderlichen Erbschin zu erwirken und den Antrag auf Eintragung seines Eigentums ersorderlichen Erbschin zu erwirken und den Antrag auf Eintragung selbst zu stellen, so würden Schwierigkeiten sich nicht ersgeben. Sebert ist hierzu aber nicht bereit, so daß Dohms gezwungen ist, die Ausstellung des Erbscheins hinter Christian Ebert bei dem zuständigen Amtsgericht selbst zu beantragen; diesem Antrag nuß das Amtsgericht entsprechen, da nach § 792 BBD der Gläubiger, der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung einer Urkunde bedarf, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde zu crteilen ist, die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen kann. Auf Grund des Ervschieheins kann Dohms dann gemäß § 14 VBD die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Friedrich Ebert als des Eigentümers von Lobau Bd. II Bl. Nr. 53 beantragen, und sodald diese Berichtigung ersolgt ist, steht der Eintragung der Sicherungshypothek nichts mehr im Wege.

§ 35. Das Antragerecht der Notare.

In gewissen Fällen gilt der Notar auch ohne besondere Voll-macht stillschweigend zur Stellung von Eintragungsanträgen sür ermächtigt. § 15 GBD.¹) Es wird angenommen, daß der Notar sich nicht ohne Auftrag in die Verhältnisse anderer einnischen werde. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Notar die zu der beantragten Eintragung ersorderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, und daß er die zur Eintragung nötigen Erklärungen und Urkunden einreicht. Da der Notar sür einen seden Antragsberechtigten den Antrag zu stellen als ermächtigt gilt, so muß, wenn in dem Antrag nicht angegeben ist, sür wen er gestellt wird, auch grundsätlich davon ausgegangen werden, daß der Antrag namens aller Antragsberechtigten gestellt sei (KGJ 25 A 278). Diese Vermutung ist jedoch durch die besonderen Umstände des Falles widerslegdar (KGJ 24 A 91).

Beispiel. Ter Notar Hennig in Loban hat eine Ertlärung des Tischlermeisters Friedrich Götich in Loban beurkundet, ausweislich welcher Götich eine für ihn im Grundbuch von Loban Bd. I Bl. Nc. 2 in Abt. III unter Nr. 4 eingetragene Hypothet von 2000 Mark an den Rentier Karl Wolff in Berlin abtritt und darin willigt, daß Wolff als neuer Gläubiger der Post im Grundbuch eingetragen wird und den Hypothekenbrief ausgehändigt erhält. Ter

¹⁾ Dies Antragsrecht ber Notare enthält nur eine Vernutung, deren Biberlegung zulässig ist. AGJ 21 A 276. Steht der einen von zwei in derselben Urkunde bewilligten und von dem beurkundenden Notar auf einmal beantragten Eintragungen ein Hindernis entgegen, so liegt in der nachträglichen Erklärung des Notars, die Beteiligten könnten das Hindernis nicht beseitigen, sie verlangten aber die Vornahme der nicht beanstandeten Eintragung, keine der Formvorschrift des § 32 GBD unterliegende Einschräufung des ersten Antrags. Es ist daher die zulässige Eintragung vorzunehmen, die beanstandete abzulehnen, wenn nicht der Antragseller ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt hatte, daß die zulässige Eintragung nicht ohne die andere ersolgen solle.

Notar Hennig kann, ohne besondere Vollmacht von Götsch oder Wolff zu haben, dei dem Amtsgericht Lobau unter Aberreichung der von ihm aufgenommenen Eintragungsdewilligung und des Hypothekenbriefes deantragen, die Hypothek auf den Namen des neuen Erwerbers im Grundbuch umzuschreiben und den Brief dem Wolff auszuhändigen. Der Notar braucht nicht anzugeben, ob er die Eintragung im Namen des Götsch oder des Wolff, die beide antragsderechtigt sind (vgl. oben § 33), beantrage; macht er seinen Nachtgeber nicht namhaft, so gilt er als von allen Antragsberechtigten, also von Götsch und von Wolff, und nicht etwa nur von Götsch, dessen Erklärung er beurkundet hat, zur Antragsfellung ermächtigt (KGJ 21 A 93, 22 A 294).

Wohl zu beachten ist aber, daß das Antragsrecht des Notars nur dazu dient, die Tätigkeit des Grundbuchamtes insoweit in Bewegung zu sehen, als es dem Inhalt der von ihm, dem Notar, beurkundeten Erklärungen entspricht. Der Notar kann aber nicht materielle Grundlagen des Antrags, wie Eintragungsbewilligungen usw., ersehen, ergänzen oder gar abändern. Es könnte also im vorstehenden Beispiel dem Antrag des Notars keine Folge gegeben werden, wenn die Bewilligungserklärung des Götsch und der Hypothekenbrief nicht beigefügt wäre. Auch könnte der Notar nicht in Abänderung der Erklärung des Götsch beantragen, den Hypothekenbrief ihm, dem Notar, auszushändigen (vgl. AG3 23 A 163; 30 A 272).

Aus demselben Grunde kann auch ein Notar auf Grund einer löschungsfähigen Quittung über eine Hypothek nicht den Antrag auf Löschung im Namen des Eigentümers stellen; denn wegen der Borschriften über die Eigentümerhypothek ist dei Löschungen den Hypotheken der Löschungsantrag des Eigentümers von materieller Bedeutung (KG3 21 A 96). Ebensowenig kann der Notar die im § 28 GBD vorgeschriebene Bezeichnung des Grundstücks, die in der Eintragungsdewilligung sehlt, in seinem Antrag ergänzen (KG3 21 A 125; vgl. auch 22 A 294). Er kann auch nicht dei gleichzeitiger Einreichung mehrerer, auf die Eintragung von Hypotheken auf dasselbe Grundsstük gerichteter Anträge das Kangverhältnis der Hypotheken, über das die Eintragungsbewilligungen des Eigentümers nichts ergeben, bestimmen (KG3 26 A 83). Der Rotar seine Auflassung des neuen Erwerders in das Grundbuch notwendige Berichtigung des Grundbuchs beantragen (KG3 26 A 245).

Regelmäßig sind in den vom Notar überreichten Urkunden bereits die ersorderlichen Eintragungsanträge gestellt. Auch in solchen Fällen wiederholt aber der Notar meist die bereits in den überreichten Urkunden gestellten Anträge in einem besonderen Schriftsate. Diese Wiederholung ist für den Richter angenehm, da ihm durch eine sachgemäße Zusammenssssung der in den Unterlagen gestellten Anträge die Eintragungsversfügung erleichtert wird.

¹⁾ Siehe unten § 68 Abs. 3.

Vor allem aber ist zu beachten, daß der Notar durch Einreichung der Urkunden in solchen Källen keineswegs nur Dienste tatsächlicher Art gleich bem Boten leistet; benn ber Notar gilt, wenn er selbst einen Gintragungsantrag gestellt hat, als bevollmächtigt, die von ihm überreichten Urkunden, z. B. die Hyporhekenbriefe, vom Grundbuchamt wieder zurückzufordern. Deshalb kann auch der Grundbuchrichter in solchen Källen unbedenklich dem Notar die dem Gericht überreichten Urkunden nach gemachtem Gebrauch wieder behändigen. Es behält danach neben dem in der Urkunde mitenthaltenen Antrag der Beteiligten der Antrag des Rotars die rechtliche Wirksamkeit des Antrags eines legitimierten Willensvertreters (AU) 32 A 284; 38 A 196; 44 173); die frühere gegenteilige Ansicht des KG (RU328A 90) ift verlaffen. Sprechen im Cinzelfalle nicht besondere Umftande dagegen, so muß es als Wille der Beteiligten gelten, daß der Notar, dem jie die Besorgung der ganzen Angelegenheit und namentlich auch die Einreichung der Urkunden überlassen haben, die Urkunden auch für sie wieder bom Grundbuchamt zurücksordern darf, sobald es ihm nach pflichtmäßigem Ernessen angezeigt erscheint (KGR 44 173). — Außerdem erhält der Rotar, der den Antrag selbst gestellt hat, die Befugnis zur Beichwerdeerhebung ohne Vollmacht; diese Besugnis hat er nicht, wenn er ohne Wiederholung des Eintragungsantrags sich damit begnügt hat, die Urkunde dem Grundbuchamt zu überreichen. KGR 32 A 284. Über das Beschwerderecht des Notars val. auch unten § 122.

Ubrigens kann der Grundbuchrichter in Fällen, in denen der Notar außerhalb des Bereichs seiner geschlichen Vertretungsmacht Anträge stellt, von der Beibringung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht absehen; er kann sich vielmehr mit einer nur privatschristlichen Vollmacht begnügen, ja sogar von jedem besonderen Beweise sür die Vollmachtserteilung absehen. (KV3 33 A 65.)

§ 36. Die Form des Antrags.

Wegen der Form der Anträge unuß zwischen reinen Anträgen und solchen Anträgen unterschieden werden, durch die zugleich eine zu der Eintragung ersorderliche Erklärung ersent werden soll. § 29, 30 GBD.

Reine Anträge, d. h. Anträge, die sich nur als Formalakte darstellen und nur die Tätigkeit des Grundbuchantes veranlassen (vgl. oben § 31), bedürsen keiner besonderen Form. S genügt vielmehr, daß ein solcher Antrag privatschristlich¹) oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt wird. Anträge sedoch, durch die zugleich eine materielle Unterlage des Eintragungsbegehrens ersett werden soll, müssen entweder dor dem Grundbuchrichter zu Protokoll gegeben oder durch össentliche oder össentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (KGF 22 A 154).

¹⁾ Stillschweigende Antrage gibt es aber nicht. KGJ 44 176.

Beispiele:

1. Der Erbe eines im Grundbuch eingetragenen Hypothetengläubigers, der den Nachweis seiner Erbsolge durch einen Erbschein führt und gleichszeitig den Hypothekenbrief vorlegt, kann den Antrag, ihn als Gläubiger

ber Hypothet einzutragen, privatschriftlich stellen.

2. Der Zessisionar einer Hypothek kam unter Aberreichung der in der vorgeschriebenen Form ausgestellten Umschreibungsbewilligung des disherigen Gläubigers und des Hypothekenbriefes den privatschriftlichen Antrag stellen, die Hypothek auf seinen Namen im Erundbuch umzuschreiben; dagegen würde es nicht genügen, wenn der disherige Gläubiger unter Aberreichung nur des Sypothekenbriefes deim Erundbuchamt den privatschriftlichen Antrag stellte, die Hypothek auf einen namentlich bezeichneten Gläubiger im Grundbuch umzuschreiben. Denn der letztgedachte Antrag würde zugleich die zur Eintragung erforderliche Abtretungserklärung oder Bewilligung des bisherigen Gläubigers in sich schließen, also in der Form des § 29 GBO gestellt werden müssen

3. Der vom Grundstückseigentümer gestellte Antrag auf Löschung einer von ihm getilgten und dadurch zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hypothek enthält stets die sachliche Grundlage für die einzutragende Rechtsveränderung mit und muß daher in der Form des § 29 GBD gestellt

werben (AGJ 22 A 154; 23 A 156).

§ 37. Antrage nuter Vorbehalt.

Einem Eintragungsantrage, bessen Erledigung an einen Borbehalt, z. B. eine Bedingung oder Boraussetzung, geknüpft wird, soll nicht statzgegeben werden. § 16 GBD (vgl. KGJ 37 A 212).

Beantragt also 3. B. der Eigentümer eines Grundstücks die Gintragung einer Darlehnshppothek für eine bestimmte Berson mit der Maßgabe, daß die Eintragung erst erfolgen solle, wenn das Darlehn gezahlt sei, so ist dieser Antrag zurückzuweisen. Handelt es sich dagegen um Voraussetzungen, ohne die der Grundbuchrichter die Eintragung überhaupt nicht vornehmen darf, so liegt der Kall des § 16 GBO nicht vor. antraat also 3. B. ein Gläubiger die Eintragung einer Awangshypothek auf dem Grundstück seines Schuldners unter der Boraussetzung, daß der Schuldner der eingetragene Eigentümer des Grundstücks ist, so ist dies keine Voraussetzung im Sinne des § 16 GBO, da ohne solche Voraussetzung die Eintragung nicht erfolgen kann, der Richter also in jedem Falle das Vorhandensein einer solchen prlifen muß. Ebensowenig liegt der Kall des § 16 GBD vor, wenn das einzutragende Recht inhaltlich beschränkt werden soll, z. B. durch den Vorbehalt der Befugnis, mit dem Range vor dem einzutragenden Rechte demnächst ein anderes, dem Umfang nach bestimmtes Recht eintragen zu lassen.

§ 38. Antrage auf eine Mehrheit von Gintragungen.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere ersolgen soll. § 16 Abs. 2 GBD. Die Vorschrift ist also als eine Aus-

nahme von der oben § 37 abgehandelten Regel des § 16 Abs. 1 GBC anzusehen. Häufig wird eine solche Bestimmung des Antragstellers als stillschweigend gewollt angesehen werden müssen (KGJ 35 A 195).

Beisviel.

Der Aderbürger Johann Schnauß in Lobau hat sein im Grundbuch von Lobau Bb. 1 Bl. Ar. 17 verzeichnetes Grundstück an den Arbeiter Richard Schönfeld aufgelassen und bei der Aussalfung unter Justimmung Schönfelds beantragt, daß außer dessen Eintragung als des neuen Eigentümers auch für ihn, den Veräußerer, eine Restausgelhforderung auf das verkauste Grundstück als Hopothet eingetragen werde. Der Antsgerichtstat Schmidt, vor dem die Aussalfung stattgefunden hat, bemerkt, als er die beantragten Eintragungen verfügen will, daß zwar der Eintragung des neuen Eigentümers Bedenken nicht entgegenstehen, aber versehentlich die Höhe der einzutragenden Restausgeldforderung nicht angegeben ist, also gemäß § 1115 BGB die Hypothet noch nicht eingetragen werden fann. Es missen vielmehr über die Höhe der Forderung die Erkarungen der Beteiligten nachträglich beschafft werden. Benn der Richter den Schönseld jetz schon als Eigentümer eintrüge, so würde Schnauß unter Unständen erheblich geschäbigt werden können, so z. B., wenn Schönseld noch vor der Eintragung der Restausgende Raufgelbsorderung erst den Rang hinter dieser anderweiten Belastung erhielte. Es nuß hiernach angenontumen werden, daß Schnauß killschweigend hat beantragen wollen, die Eigentumsänderung nur gleichzeitig mit der Hypothet einzutragen. Daher muß der Richter mit der Eintragung des neuen Eigentümers warten, bis auch die Hypothet eintragungsfähig ist.

§ 39. Anträge auf eine Mehrheit von Eintragungen bezüglich desselben Rechts.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht bor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen. § 17 GBD.

Beijpiel.

Der Aderbürger Johann Schnauß in Lobau hat am 26. Januar 1924 iein im Grundbuch von Lobau Bb. I Bl. Ar. 17 verzeichnetes Grundstück an den Arbeiter Richard Schönfeld in Lobau vor dem Amtsgerichtstat Schmidt aufgelassen und hierbei under anderem im Einverständnis mit Schönfeld bewilligt und beantragt, diesen als neuen Eigentümer in das Grundbuch einzutragen. Die Ausstallungsverhandlung ist von dem Richter mit folgendem Vermerk versehen worden:

Eingegangen am 26. Januar 1924 vormittags 9 Uhr 30 Minuten. Schmidt,

Um 10 Uhr 30 Minuten, also eine Stunde später, geht von dem Notar Hennig in Lobau ein von ihm am 22. Januar 1924 beurkundeter Antrag des Johann Schnauß auf Eintragung einer Darlehnshupothek für den Kaufmann Büttner im Grundbuch von Lobau Bb. I Bl. Nr. 17 ein.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt, ber inzwischen auf die Auflassungsverhand lung noch keine Berfügung getroffen hat, erwägt, daß der bei der Auflassung gestellte Antrag auf Eintragung des neuen Eigentimmers und der balb barauf eingegangene Antrag auf Eintragung der Hypothek dasselbe Recht, nämlich das Eigentum an dem Grundstück Lodau Bd. I Bl. Ar. 17, betreffen. Er muß also gemäß § 17 GBD zunächk den in der Auflassungsverhandlung gestellten Antrag erledigen, da dieser früher eingegangen it als der zeitlich vorher beurkundete Antrag auf Eintragung der Hypothek (vgl. KG3 21 A 157; 25 A 163).

Die Erledigung des zuerst eingegangenen Antrags kann dadurch geschehen, daß der Richter dem Antrage stattgibt und die Sintragung des neuen Eigentümers verfügt, oder daß er, da noch Anstände vorliegen, dem Antragsteller ihre Beseitigung ausgibt, oder endlich, daß er den Antragzurückweist.

Gibt der Richter dem Antrage statt und verfügt er die Eintragung des neuen Eigentümers, so ist der später eingegangene Antrag auf Eintragung der Hypothek abzulehnen, da der bewilligende Eigeniümer zur Zeit der Brüfung des Antrags nicht mehr Eigentümer ist.

Gibt der Richter dem Antragsteller unter Bestimmung einer Frist die Beseitigung von Anständen auf, so kann zwar die Eintragung der Hypothek erfolgen, der Richter muß aber gleichzeitig zugunften des Antrags auf Eintragung des neuen Eigentümers von Amts wegen eine Bormerkung eintragen (vgl. unten § 41). Würden demnächst die Anstände gehoben werden, so könnte Schönseld die Löschung der Hypothek von Büttner nötigenfalls im Prozeswege verlangen. Würden dagegen die Anstände nicht gehoben, und würde der Antrag endgültig abgelehnt, so würde die Bormerkung zu löschen sein, und die Hypothek Büttners würde zu Recht bestehen.

Lehnt der Richter den Antrag auf Eintragung des neuen Eigen tümers von vornherein ab, so steht der Eintragung der Hypothek nichts im Wege.

Unter Umständen kann cs vorkommen, daß in scheinbarer Abweichung von dem Grundsat des § 17 GBO zuerst der später gestellte Eintragungsantrag erledigt wird.

Nehmen wir an, daß in vorstehendem Beispiel der notarielle Antrag auf Eintragung der Hypothek nicht von dem bisherigen Eigentümer Schnauß, sondern von dem neuen Erwerber Schönseld gestellt, und daß er vor der Auslassuchandlung beim Grundbuchamt eingegangen wäre. In diesem Falle müßte, streng genommen, der früher eingegangen Antrag auf Eintragung der Hypothek zurückgewiesen werden, da zur Zeit seiner Prüfung Schönseld noch nicht als Eigentümer eingetragen ist; der Antrag würde dann als erledigt im Sinne des § 17 GBD gelten, so daß nunmehr der Antrag auf Eintragung des neuen Erwerbers erledigt werden könnte. Ein solches Versahren würde aber zu unbilligen Härten sühren, und es wird daher der früher eingegangene Antrag zunächst unberücksichtigt gelassen und erst auf Grund des später eingegangenen die Eintragung des Schönseld als des neuen Eigentümers bewirkt werden. It

dies geschehen, so fann gemäß § 185 Abs. 2 BGB dem früheren Antrage

zufolge die Hypothek für Dohms eingetragen werden.

Betreffen die mehreren beantragten Eintragungen nicht dasselbe Recht, sondern verschiedene Rechte, so gilt die Vorschrift des § 17 GBO nicht, und die Anträge brauchen nicht nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt zu werden. Es kann also z. B. die später beantragte Löschung einer Hypothek vor der früher beantragten Eintragung einer anderen Hypothek desselben Grundstüds versügt werden.

§ 40. Abweisung und Beanftandung von Antragen.

Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, ist 3. B. dem Antrag auf Umschreidung einer Briefhypothek der Hypothekenbrief nicht beigesügt, so kann der Grundbuchrichter entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückweisen¹) oder dem Antragkeller eine angemessene Frist zur Hebung des hindernisses bestimmen. § 18 GBD. Unzulässig ist es, daß auf Grund eines Eintragungsantrags etwas anderes, als beantragt, eingetragen wird (KGJ 20 A 99). Wird der Antrag zurückgewiesen, so sind die zu dessen Erledigung eingereichten Urstunden demjenigen zurückzugeben, der sie eingereicht hat (KGJ 39 A 162).

Ob der Richter zuruchweisen oder eine Frist bestimmen will, steht in seinem freien Ermessen. Das freie Ermessen unterliegt aber der Nachbrufung in der Beschwerdeinstanz. Sat also der Richter einen Antrag wegen eines entgegenstehenden Hindernisses abgelehnt, statt eine Frist zu bessen Hebung festzuseten, so ist die Einlegung der Beschwerde nur zur Erlangung der Frist nicht ausgeschlossen; das Beschwerdegericht hat in diesem Falle nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob das Hindernis leicht zu heben und deshalb statt der Zurückweisung des Antrags die Setzung einer Frist am Blate ist (KGJ 24 A 83; 44 269). Antragfteller ist es von wesentlicher Bedeutung, daß ihm durch eine Friststellung die Möglichkeit der Beseitigung der Mängel gewährt wird, da ihm auf diese Weise das Rangrecht gewahrt bleibt, das er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn seinem Antrage sofort stattgegeben worden ware. Er hat auf Fristsehung geradezu einen Anspruch (KGJ 48 161; 51 169), und regelmäßig wird daher der Grundbuchrichter den Antrag nicht zurückweisen, sondern dem Antragsteller eine Frist zur Hebung der Anstände bestimmen, es sei denn, daß das vorliegende Hindernis aller Boraussicht nach nicht oder doch nur in sehr langer Zeit zu beseitigen ist, oder abgesehen von der Einschränkung des ursprünglichen Antrags (vgl. KG3 44 268) nur durch die Anderung des Antrags ein Erfolg erzielt werden kann (\$653 37 A 212: 47 179: 50 188).

¹⁾ Der Antrag darf nicht um deswillen sofort zurückgewiesen werden, weil sich das hindernis bei Anwendung ausreichender Sorgkalt hätte vermeiden lassen. AGZ 40, 99.

Wird eine Eintragung unter Hinzusügung eines unzulässigen Zusakes beantragt, so kann auf die Zurücknahme des Zusäckes durch eine Zwischensversügung hingewirft werden, sosern die Zurücknahme des Zusakes den Antrag nur beschränkt, aber nicht zu einem neuen Antrag macht. KGZ 44 264. Eine Zwischenersügung ist also z. B. nicht zulässig, wenn der Antrag eines Richtberechtigten vorliegt und der Mangel der Berechtigung nicht nachträglich mit rückwirkender Kraft beseitigt werden kann. KGZ 39 A 166. Man wird endlich auch dann den Anspruch auf Erlaß einer Zwischenversügung versagen müssen, wenn der Antragsteller den Mangel seines Antrags kennt und offensichtlich mit einer abweichenden Rechtsaussassischen hat (KGZ 47 254; 50 136). Berfügungen, durch die Anträge abgelehnt werden, bedürfen nicht der Zustellung, da die gegen solche Berfügungen zulässige Beschwerde an keine Frist gebunden ist.

Steht die Hebung des Hindernisses in absehbarer Zeit zu erwarten, so ist eine Zwischenversügung zu erlassen (KGJ 20 A 276; 50 4), die ebenso wie eine den Antrag abweisende Versügung mit der Beschwerde angesochten werden kann (KGJ 20A 125). Die Einlegung der Beschwerde hindert nicht die endgültige Zurückweisung des gestellten Antrags. Alsdann wird die Beschwerde gegen die Zwischenversügung gegenstandslos und unzulässig. Weist wird es jedoch gerechtsertigt sein, die Entscheidung des Beschwerdegerichts abzuwarten (KGJ 51 276). Nach Beseitigung der in der Zwischenversügung gerügten Anstände kann mitunter eine neue Zwischenversügung angebracht erscheinen, wenn sich z. B. bei nochmaliger Prüfung neue, bisher nicht beachtete Bedenken ergeben.

Die Zwischenversügung muß die zu beseitigenden Anstände genau bezeichnen und einen Hinweis darauf enthalten, welche Schritte der Antrassteller zur Hebung der Hindernisse zu tun habe (KGJ 50 299).

Die Verfügung wird also z. B. lauten:

1. Bu schreiben an den Raufmann Karl Dohms in Lobau.

Ihren Antrag vom 22. Mai d. J. auf Eintragung einer Darlehns-hypothet von 10000 Mark für den Rentier Steinbrückner auf Jhr im Grundbuch von Lobau Band I Blatt Ar. 33 verzeichnetes Grundstückann nicht stattgegeben werden, weil die von Jhnen ausgestellte und dem Antrage beigefügte Eintragungsbewilligung nur in privatschriftlicher Form erteilt ist, während sie nach § 29 GBO entweder vor dem Grundbuchrichter hätte zu Prototoll erklärt oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden müssen. Bur Beseitigung dieses Mangels wird Ihnen eine Frist von vier Wochen bestimmt. Nach dem Ablauf dieser Frist müßte Ihr Antrag zurückgewiesen werden, wenn nicht inzwischen die Hebung des Anstandes nachgewiesen ist.

2. Nach vier Wochen (von Zustellung ab).

Lobau, 23. Mai 1921.

Schmidt.

Für die Bewirfung der Zustellung des Schreibens hat der Gerichtsschreiber zu sorgen; die vom Justigwachtmeister, Gerichtsbollzieher

oder Postboten aufgenommene Zustellungsurkunde gesangt zu den Aften. Art. 1 PrFGG; § 16 FGG; §§ 208 bis 213 JPD. Durch Einsicht nahme der Zustellungsurkunde kann der Zeitpunkt der Zustellung genau bestimmt werden. — Hit ein Bevollmächtigter bestellt, so ist sie unter ent sprechender Anwendung des § 176 JPD diesem zuzustellen. Hat ein Notar gemäß § 15 GBD im Namen eines Antragsberechtigten die Ein tragung beantragt, so ist nur eine Bekanntmachung der Zwischenversügung an den Notar wirksam. KG3 38 A 194.

Die versügte Frist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem die Versügung zugestellt ist; sie endigt mit dem Ablauf des letzten Tages; vgl. auch die gemäß Art. 1 PrFGG und § 17 FGG hier zur An wendung kommenden §§ 187ff. VGB.

Am 20. Juni 1921, also noch vor Ablauf der Frist, geht beim Amts gericht Lobau ein Antrag Dohms auf Verlängerung der ihm gestellten vierwöchigen Frist um weitere vier Wochen mit der Begründung ein, daß er sich während der letten Wochen meist auf Geschäftsreisen aufgehalten und daher den Anstand noch nicht habe erledigen können.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt lehnt diesen Antrag durch folgende an

Dohms gerichtete Berftigung ab:

Amtsgericht Lobau, den 20. Juni 1921.

Ihrem Antrag auf Verlängerung der Ihnen zur Beseitigung des Anstandes durch Verfügung vom 23. Mai d. J. gewährten vierwöchigen Frist kann nicht entsprochen werden. Eine Nachfrist wird grundsählich niemals gewährt; eine Ausnahme könnte nur Plaz greisen, wenn die ursprünglich gestellte Frist sich nachträglich als zu kurz demessen erwiese und Sie glaubhaft dartun würden, daß der Anstand ohne ihre Schuld in der gestellten Frist nicht beseitigt werden konnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn Sie konnten während der vier Wochen troz Ihrer Geschäftsreisen die Angelegenheit leicht erledigen. Ihr Antrag wird baher nach Ablauf der vier Wochen zurückgewiesen werden, wenn Sie nicht noch rechtzeitig das dieher Versämnte nachholen.

Schmidt.

Un den Raufmann Herrn Karl Dohms, bier.

Dohms läßt nun alsbalb nach Empfang des Schreibens seine Unterschrift unter die Eintragungsbewilligung von einem Notar beglaubigen und reicht darauf das Schriftstäd beim Amtsgericht Lobau ein. Es geht dort am 25. Juni 1921 ein. Am 23. Juni war aber die gewährte vierwöchige Frist bereits abgelausen, und der Obersekretär Lehmann hatte auch an diesem Tage die Alten dem Amtsgerichtstat Schmidt zur Verfügung vorgelegt. Der Richter war aber bisher wegen anderweiter Dienstgeschäfte noch nicht zur Erledigung dieser Sache gekommen. Er kann und muß jest dem Antrag des Dohms stattgeben, obwohl die vierwöchige Frist nicht eingehalten ist. Denn dis zum Erlaß der Zurückweisungsverfügung können die Anstände immer noch beseitigt werden, wenn auch inzwischen die Frist abgelausen ist.

Hervorzuheben ist schließlich noch der Fall der in der Praxis nicht seltenen stillschweigenden Fristgewährung. Wird nämlich ein Antrag von dem Antragsteller mit dem Bemerken eingereicht, daß gewisse, von dem Antragsteller selbst bereits bemerkte Anstände binnen einer von

ihm angegebenen Frist beseitigt werden würden, und verfügt darauf der Grundbuchrichter die Wiedervorlegung des Untrags nach Ablauf der Frist, so liegt darin eine stillschweigend gewährte Frist zur Hebung der Anstände; vgl. den Fall bei KGF 26 A 238. Der Grundbuchrichter kann indes in solchen Fällen den Antrag sosort zurückweisen (KGF 31 A 250).

Wird ein Eintragungsantrag mit der Maßgabe gestellt, daß über ihn erst nach Ablauf einer gewissen Frist entschieden werden soll, so kann das Grundbuchamt die Entscheidung bis zum Ablauf der Frist außsehen, sosen die Außsehung die Interessen Dritter nicht gesährdet. Mit dem Ablauf der Frist gilt dann der Antrag, wie wenn er jeht neu gestellt wäre (KG3 34 A 312).

§ 41. Cintragung von Vormerkungen und Widersprüchen bei Beanstandung von Antragen.

Besondere Vorschriften gelten für den Fall, daß vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt wird, durch die dasselbe Recht betroffen wird. Es ist dann nämlich nicht etwa zugunsten des zuerst gestellten Antrags dis zu dessen endgültiger Erledigung das Grundbuch gewissermaßen für weitere, dasselbe Recht betreffende Eintragungen gesperrt. Vielmehr wird nur zugunsten und zur Wahrung des Vorrechts des früher gestellten Antrags von Amts wegen eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen, und dann kann auch trot des § 17 GBD die später beantragte Eintragung vorgenommen werden. § 18 Abs. 2 GBD. 1) 2)

Die Vormerkung des § 18 Abs. 2 GBD sichert nicht einen obligatorischen Anspruch, sondern dient zur Sicherung von Rechten, zu deren Dinglichkeit es — abgesehen von den Hindernissen — nur noch an der Eintragung sehlt. Der Widerspruch dagegen ist am Plate zur Sicherung von Rechten, die ohne Eintragung dinglich sind. Übrigens ist eine falsche Bezeichnung der Sicherungsmaßregel im Grundbuch unschädlich (RG 55 340).

2) § 24 Konko findet auf die Vormerkung des § 18 Abs. 2 GBC weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung. KGJ 39 A 167.

¹⁾ Für die Anwendung des § 18 Abs. 2 entscheidet nur die Frage, wie der Grundbuchrichter den ersten Antrag — gleichviel ob zutreffend oder unzutreffend — wirklich bereits beurteilt hat. Der Richter muß also, falls er auf den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Umschreidung einer Hypothek zur Hebung eines Hindereidung einer Hypothek zur Hebung eines Hindereidung einer Frist bestimmt hat und vor der Erledigung des Antrags vom Eigentümer des belasteten Erundstücks die Löschung der Hypothek verantragt wird, zugunsten des ersten Antrags von Amts wegen eine Bormerkung eintragen, auch wenn aus der Löschungsbewilligung sich ergeben sollte, daß dem Hypothekengläubiger zur Zeit des Erlasses der gegen ihn gerichteten einstweiligen Berfügung die Hypothek nicht mehr zustand.

Beispiele.

I. Ein Antrag des Kaufmanns Dohms in Lobau auf Eintragung einer Darlehnshypothet von 6000 Mart für den Rentier Wolff in Berlin auf dem im Grundbuch von Loban Bd. I Bl. Ar. 33 verzeichneten Grundstück ist vom Amtsgerichtsrat Schmidt beanstandet worden; dem Dohms ist aufgegeben, die Anstände binnen einer Frist von vier Bochen bei Bermeibung ber Zurudweisung bes Antrags zu beseitigen. Bährend diese Frift noch läuft, geht zu benselben Grunbatten ein Antrag auf Eintragung einer Sicherungehypothet von 20000 Mart für ben Agenten Luftig in Breslau ein. Burde dieser leptere Antrag erledigt werden, ohne daß bezüglich bes früheren etwas veranlaßt würde, so müßte die Sicherungshypothet den Rang vor jener, zuerst beantragten, aber wegen Borliegens von Anständen noch nicht eingetragenen hupothek von 6000 Mark bekommen. hierin wurde eine Unbilligfeit liegen, und beshalb soll nach § 18 Abs. 2 GBD zugunsten bes früher gestellten Antrags eine Bormerkung von Amts wegen eingetragen werden. Bürde auch der Antrag des Luftig beanstandet werden und zu einer Zwischenverfügung mit Frifigewährung führen, so brauchte natürlich die Vormerfung zugunsten des ersten Antrags nicht eingetragen zu werben.

Auf den nicht beanstandeten Antrag des Luftig wird nunmehr verfügt;

1. Einzutragen im Grundbuch von

Lobau Bd. I Bl. Ar. 33 Abt. III Sp. 1 bis 4.

A. Sp. 1. Ar. 3.

Ep. 2. 1 und 2. €p. 3. €000.

Ep. 4. (Halbspalte!) Vormertung zur Erhaltung des Anspruchs auf Eintragung einer Darlehnshppothet von sechstausend Mart nebst Zinsen für den Rentier Wolff in Berlin. Eingetragen am . . . Mai 1921.

B. Ep. 1. Nr. 4.

Ep. 2. 1 und 2.

Sp. 3. 20000.

Sp. 4. Sicherungshypothet für eine Darlehnsforderung von zwanzigtausend Mart nehst vier vom Hundert jährlicher Jinsen seit dem 1. Zuli 1920 für den Agenten Karl Lustig in Breslau unter Bezugnahme auf das rechtsträftige Urteil des Landgerichts in Kronthal vom 2. Februar 1921, eingetragen am . . . Mai 1921.

2. usw. Lobau, 27. Mai 1921.

Schmidt.

Die Wiedervorlegung der Akten nach Ablauf der gestellten Frist braucht nicht bei Anordnung der Eintragung der Bormerkung verfügt zu werden; denn diese Wiedervorlegung muß schon bei Erlaß der Zwischenverfügung angeordnet sein.

Wird der zuerst eingegangene Antrag nach Ablauf der zur Behebung der Anstände gesetzten Frist zurückgewiesen, so muß gleichzeitig mit der Zurückweisung von Amts wegen die Löschung der vorgemerkten 6000 Mark erfolgen, so daß dann die 20000 Mark ohne weiteres im Range vorrücken würden. Werden aber die Anstände rechtzeitig beseitigt, so werden

nunmehr die 6000 Mark als Hypothek unter Nr. 3 der Abt. III, d. h. an der durch die Vormerkung gesicherten Stelle endgültig vermerkt. § 14 Allg Bfg. Da die Vormerkung des § 18 Abs. 2 GBD kein bedingtes dingliches Recht begründet, so ist die Entscheidung über den Antrag so zu tressen, als ob die Vormerkung nicht eingetragen worden wäre. RGJ 39 A 167.

II. Der Antrag des Ackerbürgers Hermann Brennecke auf Umschreibung der für ihn im Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Nr. 142 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragenen Buchhypothek von 8000 Mark auf den Schlossermeister Aichter in Lobau ist unter Fristgewährung vom Grundbuchamt unterm 21. April 1921 beanstandet worden. Am 23. April 1921 geht ein nach Form und Inhalt begründeter Antrag des Kentiers Jädicke in Berlin auf Eintragung des für ihn an derselben Hypothek in ganzer Höhe von Brennecke bestellten Phandrechts ein.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt verfügt daher:

1. Einzutragen im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 142. Abt. III Sp. Veränd. (5—7)

Sp. 5. 5. Sp. 6. 8000 Mark.

Sp. 7. Achttausend Mark mit den Zinsen vom 1. Mai 1921 ab verpfändet an den Rentier Karl Jädicke in Berlin. Eingetragen unter Vorbehalt eines Widerspruchsrechts für den Schlossermeister Paul Richter in Lobau am . . . April 1921.

2. usw.

Würde der Antrag Brennedes nach Ablauf der Frist zurückgewiesen werden, so müßte das dem Richter vorbehaltene Widerspruchsrecht von Amts wegen gelöscht werden. Für diesen Fall würde die Verpfändung zu Recht bestehen. Würde aber nach Beseitigung der Anstände dem Antrag Brennedes stattgegeben werden, so würde sich die eingetragene Verpfändung als materiellundegründet erweisen, so daß sie, nötigenfalls nach vorherigem Prozesse, zu löschen ist, während die Umschreidung der Hypothes auf Richter zu bewirsen wäre.

Da die Eintragung der Vormerkungen und Widersprüche in den Fällen des § 18 Abs. 2 von Amts wegen erfolgen nuß, so wird der Grundbuchrichter sich stels erinnern müssen, daß bereits ein dasselbe Recht betreffender früherer Antrag gestellt war. Zur Unterstützung seines Gedächtnisse wird er daher zweckmäßig sich auf dem Deckel der betreffenden Grundakten einen kurzen, in die Augen fallenden Vermerk machen, um nicht gezwungen zu sein, in jedem Falle die Grundakten auf etwaige frühere, beanstandete Anträge durchzusehen.

§ 42. Burücknahme von Antragen.

Jeder Antrag kann ohne weitere Begründung jederzeit zurückgenommen werden (KGJ 24 A 91). Eine Zurücknahme ist nur dann nicht mehr möglich, wenn der Antrag bereits durch Eintragung oder Zurlickweisung vollständig erledigt ift; eine vollständige Erledigung liegt noch nicht vor, wenn erft die betreffende Eintragungs- usw. Verfügung ergangen, die Verfügung aber noch nicht durch Gintragung ausgeführt ift. In einem solchen Falle würde der Richter die Ausführung der Berfligung sofort zu untersagen haben. Zur Zurücknahme des Antrags ist nur der Untragsteller, bei mehreren Antragstellern nur die Gesamtheit befugt, da nach der Zurücknahme von einer Seite der für die Eintragung ausreichende Antrag der anderen Beteiligten bestehen bleibt (val. KG? 24 A 91; 34 A 312). Bei Anträgen, die von mehreren Bersonen gestellt werden mussen, um die Tätigkeit des Grundbuchrichters zu veranlassen, kann allerdings die Zurücknahme bes Antrags burch einen der Antragsteller zur Folge haben, daß der Antrag als nicht gestellt gilt. In allen Fällen kann auch ein mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehener Beauftragter des Antragstellers den Antrag zurücknehmen. Ift der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, so ift in der Vollmacht zur Stellung des Antrags auch diejenige zur Zurücknahme desselben zu finden. In der vermuteten Bollmacht des Notars zur Stellung eines Eintragungsantrags (§ 15 GBC) liegt also die Befugnis zur Zurücknahme (KGJ 28 A 88).

Die Zurücknahmeerklärung bedarf der Form des § 29 UBD, soweit sich der Antrag auf eine Eintragung richtete. § 32 GBD. Dies gilt auch für den Fall, daß der Antrag formlos gültig war, sowie auch dann, wenn der Notar die Zurücknahme auf Grund seiner vermuteten Vollmacht

bewirkt (KGJ 28 A 88).

§ 43. Benrkundung des Beitpunkts des Eingangs der Antrage.

Die Grundbuchämter haben alle auf eine Eintragung in das Grundbuch gerichteten Anträge und Ersuchen entgegenzunehmen und auf ihnen den Zeitpunkt zu beurkunden, in welchem sie eingehen. § 13 (BBD¹) Dies gilt auch für Anträge, die vom Grundbuchamt selbst auf genommen werden. § 11 Gesch. Sie sind sofort nach Fertigstellung des Protokolls mit dem Eingangsvermerk zu versehen.

Bur Beurkundung des Zeitpunktes des Eingangs sind nur die Beamten zuständig, die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragt sind.

Der Obersetetär Lehmann, der mit der Führung des Grundbuchs für alle Grundstüde des Amtsgerichtsbezirks Lobau beauftragt ist, kann daher alle Anträge, die auf eine Eintragung in ein zu diesem Bezirk gehöriges Grundstüd gerichtet sind, rechtswirksam beurkunden. Dagegen hat der Amtsgerichtsrat Schmidt und Amtsgerichtsrat Schwidze diese Beurkundungsbesugnis nur für die ihrem Geschäftsbereich unterstellten Grundstüde, während der mit der Bearbei tung von Grundbuchsachen überhaupt nicht beauftragte Amtsgerichtsrat Müller den Zeitpunkt des Eingangs in keinem Falle wirksam beurkunden kann.

¹⁾ Der Briefkasten des Amtsgerichts soll für Eingaben in Grundbuch-sachen nicht benutt werden. § 3 Nr. 7 Gesch.

Der Eingangsvermerk, der auf das den Antrag oder das Ersuchen enthaltende Schriststüd zu seizen ist, muß den Zeitpunkt des Eingangs genau nach Tag, Stunde und Minute angeben; auch ist er von dem beurkundenden Beamten mit ausgeschriebenem, nicht etwa abgekürztem Namen zu unterschreiben. § 5 Nr. 9 Gescho. Die Anlagen des Antrags werden nicht noch besonders mit dem Eingangsvermerk versehen, sedoch wird ihre Zahl in dem auf den Antrag zu setzenden Vermerk erwähnt. Der Eingangsvermerk lautet also z. B.:

Eingegangen am 9. Januar 1922, vormittags 9 Uhr 20 Minuten. 3 Anlagen. Schmidt.

Betrifft der Antrag oder das Ersuchen mehrere im Bezirk des Grundbuchamts belegene, zur Auständigkeit mehrerer Richter gehörende Grundstüde, so kann jeder Richter den Zeitpunkt des Eingangs für beide Grundstücke wirksam beurkunden. Art. 4 Abs. 2 AG GBD. Nur muß jeder Richter, der das Schriftstud zuerst mit dem Eingangsvermerk versehen hat, dem anderen Richter hiervon sofort durch Vorlegung Mitteilung machen, damit dieser alsbald Kenntnis erhält von dem Antrag, der das seinem Geschäftstreis unterstehende Grundstück betrifft. Sind auch verschiedene Grundbuchführer zuständig, so muß der Antrag oder das Ersuchen ebenfalls sosort zur Kenntnis aller beteiligten Grundbuchführer gebracht werden; diese müssen den Inhalt, den Zeitpunkt des Eingangs und den Berbleib des Antraas oder Ersuchens zu den Grundakten, oder soweit der Antrag oder das Ersuchen nicht selbst zu den Akten genommen wird, auf einem mit einer besonderen Ordnungsnummer zu versehenden Blatte vermerken. Auf diesem Blatte ist später anzugeben, wie der Antrag oder das Ersuchen erledigt ist. § 5 Nr. 11 Gescho. der Behandlung der sich auf mehrere, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegenen Grundstücke beziehenden Antrage vgl. oben § 6.

Der Zeitpunkt des Eingangs ist für das Rangrecht der einzutragenden Rechte von Bedeutung; vgl. §§ 17, 46 GBD; §§ 878, 879, 892 Abs. 2 BGB und unten § 60.

2. Die Bewilligung.

Borbemerkung.

Die Eintragungsbewilligung ist die regelmäßige Grundlage der Eintragung. Die Eintragung kann sich aber auch auf andere materielle Unterlagen stützen. So wird die Eintragungsbewilligung ersett durch das Ersuchen der zuständigen Behörde (vgl. unten § 55), serner durch ein rechtskräftiges Urteil, durch das der von der Eintragung Betrossen zur Erklärung der Eintragungsbewilligung verurteilt ist (vgl. unten § 53), sodann durch vollstreckbare Titel, aus Grund deren in ein

Grundstück oder ein Recht an einem solchen die Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll (vgl. unten § 118) u. a. 1)

§ 44. Das der Bewilligung zugrunde liegende Konseusprinzip. Materielles und formelles Recht.

Die Grundbuchgesetzgebung beruht auf dem sogenannten abstrakten Konsensprinzip, d. h. auf dem Grundsatz, daß bei der Erwerbung durch Rechtsgeschäft der abstrakte Konsens in Verbindung mit der Einstragung den Rechtsübergang vermittelt. Eine verschiedene Bedeutung hat dieses Prinzip nach materieliem und formellem Recht.

1. Nach materiellem Recht ist bei allen Rechtsgeschäften, die die Ubertragung des Eigentums an einem Erundstück, die Belastung eines solchen mit einem Recht sowie die Übertragung oder Belastung eines

solchen Rechts zum Gegenstand haben, zu unterscheiden:

a) das Kausalgeschäft, durch das die obligatorische Verpsliche tung zur Übertragung des Eigentums, der Belastung usw. begründet wird, also z. B. Kauf, Tausch, Darlehn, Erbteilung usw. und

b) die Erfüllung des Kausalgeschäfts durch Vollziehung der ver

einbarten Rechtsänderung.

Diese Vollziehung erfordert außer der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch die abstrafte Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung, den sog dinglichen Vertrag. § 873 BGB. Dasselbe gilt für Anderungen des Inhalts eines Rechts an einem Grundstück, für die Anderung des Rangverhältnisses und für die Anderung der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung. §§ 877, 880 Abs. 2, 1180 BGB; vgl. auch § 1116 Abs. 2 u. 3 BGB. In allen diesen Fällen vollzieht sich die Rechtsänderung lediglich durch den abstrakten, von dem Kausalgeschäft unabhängigen dinglichen Vertrag in Verbindung mit der Eintragung in das Grundbuch.

2. Das formelle Grundbuchrecht macht die Eintragung im Interesse der Erleichterung der Buchsithrung und des Verkehrs nur von der Bewilligung des leidenden Teils abhängig. Als leidender Teil (Passibeteiligter) gilt derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, der also durch die Eintragung an seinem Recht verliert (RGJ 23 A 115; 29 A 176; 51 223, 283). Ob die Einigung die Eintragungsbewilligung in sich schließt, ist streitig (vgl. RG 54 383; 62 378; RGJ 28 A 151).

¹⁾ Bgl. wegen ber übrigen Fälle, in benen eine Eintragungsbewilligung nicht erforberlich ist, die §§ 21 bis 26, 37 u. 38 GBD; § 1139 BGB und Güthe Anm. 88 f. zu § 19 GBD.

Beispiel.

Wenn ber Kaufmann Schwarz, der als Eigentümer des Grundstück Lodau Bd. I Bl. Ar. 23 eingetragen ist, auf sein Grundstück für den Rentier Wolff eine Tarsehnshydothek von 10000 Mark eintragen lassen will, so muß er sich nach matertellem Recht mit Wolff über die Hingabe des Darlehns und die Eintragung der Hydothek geeinigt haben; der Grundbuchrichter aber, der die Eintragung der Hydothek versügen soll, kann nicht den Rachweis dieser obligatorischen und dinglichen Einigung verlangen, sondern muß sich damit begnügen, daß der leidende Teil, dessen etumsrecht von der beabsichtigten Eintragung betroffen wird, also der Eigentümer Schwarz, die Eintragung der Hydothek bewissigen, dasso der Eigentümer Schwarz, die Eintragung der Hydothek bewissigen, best zu fich dieser hiermit einverstanden erklärt hat; Schwarz wird dies z. B. tun, wenn er sicher weiß, daß Wolff mit der Eintragung der Hydothek einverstanden und zur Hingabe des Tarlehns von 10000 Mark bereit ist. Wäre Wolff entgegen der Erwartung des Schwarz zur Hingabe des Tarlehns nicht bereit, so würde allerdings das Konsensprinzip des sormellen Grundbuchrechts zu einer Eintragung geführt haben, die mit der Kechtslage nicht übereinstimmt. Immerhin aber würde der Benachteisigte, der Kaufmann Schwarz, keinen Anlaß zur Beschwerde haben, da er die sein Grundstüd belastende Eintragung lessen hätte überzeugen müssen, od Wolff zur Tarlehnshingabe bereit sein würde.

Das Beispiel zeigt, daß die nach materiellem Kecht vorgeschriebene Einigung ebenso wie das der Eintragung zugrunde liegende obligatorische Rechtsverhältnis auch dem sormellen Grundbuchrecht gegenkter von Bedeutung bleibt; denn mangels eines Darlehnsvertrags und mangels einer Einigung kann Schwarz natürlich die für Wolff ersolgte Eintragung als zu Unrecht ersolgt und als nur formell zu Recht bestehend, ansechten und ihre Löschung begehren.

Sehr zweiselhaft ist die Frage, ob § 181 BGB auf die Eintragungs bewilligung Anwendung findet, ob also der Vertreter des Passibeteiligten eine Eintragung zu seinen Gunsten bewilligen kann oder nicht (vgl. KGJ 41 172, wo die Anwendbarkeit des § 181 BGB bejaht wird. Anderer Ansicht ist anscheinend RG 89 367).

Eine Einschränkung erleidet das Konsensprinzip des sormellen Rechts insofern, als die Eintragung trot des Vorliegens einer vorschriftsmäßigen Eintragungsbewilligung nicht erfolgen darf, wenn der Grundbuchrichter aus dem Grundbuch oder aus dem ihm vorliegenden Urkunden material ersieht, daß die Einigung weder ersolgt sein kann, noch auch künstig wird erzielt werden können (KGJ 20 A 294, insbes. 298; vgl. auch KGJ 41 2015.).

Zu beachten ist, daß der "Betroffene" der wahre, nicht bloß der eingetragene Berechtigte ist (vgl. RG 54 364 unter 1). Tas materielle Recht entschiedt also über die Legitimation des Passibeteiligten. Findet der Grundbuchrichter, daß das Grundbuch infolge der Verletzung gesetze

¹⁾ Die Bewilligung bes für ein herrenloses Grundstück bestellten Pflegers genügt nicht (KGJ 94 282, LLG Karlsruhe).

licher Borschriften unrichtig, also der Buchberechtigte nicht wahrer Berechtigter ist, so hat er einen Widerspruch einzutragen und Anträge des Buchberechtigten oder Anträge anderer, die sich auf dessen Bewilligung stüpen, abzulehnen (KGZ 23 A 117; vgl. ferner KGZ 28 A 92, 94, 102; 29 A 186; 35 A 303; 40 296).

Besonderes gilt für den Fall der Auflassung eines Grundstäcks und der Bestellung, Anderung des Juhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts. Hier muß nämlich der Richter auch nach sormellem Grundsbuchrecht den Nachweis der Einigung des Berechtigten und des anderen Teils verlangen und darf sich nicht mit der Bewilligung des leidenden Teils, also des eingetragenen Eigentümers oder des Erbbauberechtigten begnügen. § 20 GBD. (KG3 24 A 231).

In einer Reihe von Fällen, vgl. z. B. §§ 875, 1071, 1168 Abs. 2, 1188, 1196 Abs. 2 BGB, verlangt auch das materielle Recht nicht eine Einigung der Beteiligten über den Eintritt der Rechtsänderung, sondern nur die einseitige Erklärung des Berechtigten; diese einseitige Erklärung ist aber nach materiellem Recht dem Grundbuchsamt oder einem anderen gegenüber abzugeben. Nach sorsmellem Grundbuchrecht ist der Nachweis, daß die Bewilligung dem Grundbuchamt oder einem anderen gegenüber erklärt ist, nicht ersorderlich (KG3 21 A 206).

Beifpiel.

Wenn die im Grundbuch von Lodau Bb. I Bl. Nr. 23 in Abt. II für den Altsitzer Teter eingetragene Kente aufgehoben werden soll, so ist nach § 875 BGB außer der Löschung der Kente im Grundbuch auch die Erstlärung des Teter, daß er das Kecht aufgebe, ersorderlich. Die Ertlärung nuß Teter nach § 875 BGB dem Grundbuchamt in Lodau oder dem Eigentümer des Grundstücks Lodau Bd. I Bl. Nr. 23 gegenüber abgeben; sie ist also nach materiellem Kecht ein empfangsbedürftiges einseitiges Rechtsgesichäft. Der Grundbuchsführer aber kann den Nachsweiß, daß die Löschungsbewilligung des Teter dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber abgegeben ist, nicht verlangen, sondern braucht nur zu prüfen, ob Teter überhaupt in die Löschung gewilligt hat.

§ 45. Inhalt der Eintragungsbewilligung.

Tie Eintragungsbewilligung nuß den nach dem materiellen Recht vorgeschriebenen Inhalt haben. Der Inhalt richtet sich im einzelnen nach dem Recht, das den Gegenstand der Eintragung bildet; das Nähere ergeben daher die §§ 68 sf. Hier ist nur hervorzuheben, daß die Eintragungsbewilligung (ebenso wie der Antrag, vgl. oben § 37) unbedingt und unbetagt sein muß. Eine unzulässige Bewilligung läge daher z. B. vor, wenn der Eigentümer die Eintragung einer Hypothet sür A für den Fall bewilligen würde, daß A ihm das versprochene Darlehn geben werde. Dagegen kann das Recht, dessen Eintragung bewilligt wird, bedingt oder betagt sein. Es könnte also z. B. bewilligt werden, daß für A eine sier

ben Fall seiner Heira, mit der Tochter des Grundstückseigentümers zur Entstehung gelangende Huvothek eingetragen wird.

Die Bewilligung muß auch stets das Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt bezeichnen (AGZ 21 A 121, 125); einzutragende Geldbeträge sind in Reichsmährung anzugeben. § 28 GBD. (Bgl. jedoch Bdg. vom 13. Februar 1920 RUBI S. 231.) Es genügt also 3. B. nicht folgende Fassung: "Ich bewillige die Eintragung einer Hypothet im Grundbuch meiner sämtlichen Grundstücke (KGJ 21 A 125). Das Wort "bewilligen" muß nicht notwendig gebraucht werden; es genügt ein Ausdruck, der un mittelbar und unzweideutig den auf die Eintragung gerichteten Willen des Erflärenden erkennen läßt. Es genügt aber nichtdie Erklärung des Bewilligenden, daß er zur Bewilligung verpflichtet sei, oder eine Er klärung, die aus dem Zusammenhang der Erklärungen des von der Eintragung Betroffenen als Bewilligung zu folgern ist (KGJ 21 A 121ff.). Jedoch ist auch bei Eintragungsbewilligungen stets der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (KGJ 21 A 281). So sagt z. B. ein Gläubiger, der mehrere Hypotheken unter Festjetzung eines bestimmten Rangverhältnisses abtritt und nur die Umschreibung bewilligt, hiermit ohne weiteres, daß er die Avtretung einschließlich der Ranganderung eingetragen haben wolle. Auch liegt in der Einigung über die Erteilung eines Hypo thekenbriefes über eine bisher brieflos eingetragene Sypothet die Ein tragunasbewilligung (AG3 28 A 151).

Bei Bewilligung mehrerer Eintragungen kann bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll (s. oben § 38). Obwohl also die Eintragungsbewilligung grundsätzlich unbedingt sein muß, kann sie von der Vornahme anderer Eintragungen abhängig gemacht werden (KG3 44 200).

Inwieweit die Eintragungsbewilligung von dem eingetragenen Berechtigten erklärt sein muß, ist unten (§§ 56, 57) abgehandelt. Über die Unwiderruflichkeit der Bewilligung vgl. KGJ 49 149.

§ 46. Das Konvaleszenzprinzip bei der Eintragungebewilligung.

Es ift nicht erforderlich, daß der Bewilligende schon zur Zeit der Abgabe seiner Erklärung als der Berechtigte im Grundbuch einge tragen ist; es genügt vielmehr; daß er als solcher eingetragen ist zu der Zeit, zu der die Eintragung verfügt werden soll. Die Eintragungsbewilligung des Nichtberechtigten wird also mit dem Augenblick wirksam, wo er selbst das Grundstück oder das Recht durch Eintragung im Grundbuch erwirdt. Dies ist das im § 185 BGB enthaltene Konvaleszenzprinzip, das auch für den Grundbuchverkehr gilt (RGZ 21 A 150; 26 A 145; 41 234; RG 54 366). Die Auslassung, die ein nicht-

berechtigter Veräußerer in eigenem Namen erteilt, wird daher gemäß § 185 BGB durch die Genehmigung des eingetragenen Eigentümers wirksam (KGF 23 A 136); val. unten § 1391).

Beifpiel.

Der Kausmann Schwarz in Lobau hat durch notariellen Vertrag vom 24. April 1921 sein in Lobau belegenes Grundstück an den Bäckermeister Schönfeldt in Berlin verkauft und in demselben Vertrage für seine Restaufgelbsorderung von 10000 Mark von dem Erwerber die Eintragung einer Hopothek im Grundbuch des Kausgrundstücks dewilligen und beantragen lassen. Bei der am 1. Juli 1921 erfolgenden Auslassung des gekausten Grundstücks vor dem Amtsgericht in Lodau braucht Schönfeldt die Bewilligung der Eintragung der Restaufgelbshydothek nicht zu wiederholen, da zu der Zeit, zu der die Eintragung der Hypothek erfolgen soll, Schönfeldt als Eigenstümer eingetragen ist oder doch sosch sofort eingetragen werden kann.

Dasselbe würde gelten, wenn Schönfeldt, noch vor Abschluß des Kausvertrags, also noch ehe er ein auch nur obligatorisches Recht auf das Grundstück erworden hätte, die Eintragung einer Hypothek auf dem künstig ju kausenden Grundstück bewilligen und beantragen würde. Denn auch in diesem Falle würde die Bewilligung Schönfeldts gemäß § 185 Abs. 2 BGB durch den späteren Erwerd des Eigentums an dem Grundstück wirksam werden.

§ 47. Die Verfügungsbefugnis des Erklärenden bei der Eintragungsbewilligung. Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen.

Die Gültigkeit einer Eintragungsbewilligung hängt, wie bereits oben im § 44 bemerkt, davon ab, daß der sie Erklärende zur Verstigung über das Recht befugt ist. Ergeben sich aber weder aus dem Grundbuch noch aus den zur Eintragung ersorderlichen Urkunden Bedenken gegen die Verstügungsberechtigung, so ist der Grundbuchrichter zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet²). Er kann indes Bedenken, die ihm auf Grund des anderweit vorliegenden Materials erwachsen, der ühm auf Grund des anderweit vorliegenden Materials erwachsen, der ühm auf Grund des anderweit vorliegenden Materials erwachsen, der Grundbuchrichter die in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Prozestrichter zu seiner Kenntnis gelangten Pfändungsbeschlüsse berüchsichtigen. Dieser Grundsahssindet aber nur da Anwendung, wo die Eintragung im Grundbuch erst die dingliche Wirkung der Verstügung herbeisühren soll. Ist die Wirkung bereits außerhalb des Grundbuchs eingetreten, wie z. B. bei der Abtretung von Briesphpothefen, so daß die Eintragung im Grundbuch keine

¹⁾ Auf Berfügungen im Wege ber Zwangsvollstredung bezieht sich \ 185 BGB nicht (RG 60 72 unten).

²⁾ Ein Urteil gemäß § 894 Sat 1 JPD macht die Prüfung, ob die Billenserklärung von dem Berechtigten abgegeben ist, nicht entbehrlich (KGJ 51 194, wo die Frage erörtert und bejaht wird, ob der gemäß § 58 JPD bestellte Vertreter des herrenlosen Erundskücks besugt ist, das Erundskück an den Berechtigten einer Aussallungsvormerkung zu übertragen).

selbständige Bedeutung hat, sondern nur die eingetretene Rechtsänderung offenkundig macht, dann hat der Grundbuchrichter sich mit dem Rachweis des eingetretenen Erwerbs zu begnügen und nicht mehr die Legitimation des Beteiligten nachzuprüfen, deren etwaige Mängel an der Tatsache des Erwerds nichts ändert; er darf also dann z. B. die Eintragung nicht um deswillen versagen, weil ihm eine Verfügungsbeschränkung des Veräußerers bekannt geworden ist; auch hat er zu beachten, daß für den guten Glauben des Erwerbers die Vermutung spricht. §§ 891, 892, 1154 VGV (KG) 28 A 92).

Die Eintragungsbewilligung wird, vorausgescht, daß sie mit dem Eintragungsantrag bei dem Erundbuchamt eingereicht ift, nicht dadurch unwirksam, daß der Erklärende nach der Einreichung in der Verfügung beschränkt geworden, so z. B. in Konkurs geraten ist (RG 51 286). § 878 BGB. Bei Erklärungen eines Nichtberechtigten hat die Vorschrift des § 878 keine Bedeutung (KG 89 156f.).

Die Eintragungsbewilligung ist eine empsangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird nicht nur durch ihren Eingang beim Grundbuchamt, sondern auch dadurch wirksam, daß sie demjenigen zugeht, zu dessen Gunsten sie abgegeben ist. Die wirksam gewordene Eintragungsbewilligung eines Bertreters verliert dadurch nicht ihre Wirksamkeit, daß die Vertretungsmacht nach dem Eintritt der Wirksamkeit, aber vor Vornahme der Eintragung sortsällt. Dagegen kann eine Eintragungsbewilligung nach dem Fortsall der Vertretungsmacht nicht mehr wirksam werden (KGJ 43 147; U.M. NGJ 23 A 242).

Form der Cintragungsbewilligung.

§ 48. Übersicht.

Die Eintragungsbewilligung kann nicht in einer bloß privatschriftlichen Urkunde oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden. Sie muß vielmehr im Interesse der Verkehrssicherheit in eine besonders solenne Form gekleidet werden.

Die Bewilligung kann entweder vor dem Grundbuchamt zu Protokoll erklärt werden oder sie wird durch öffentliche¹⁾²) oder auch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen. Will also z. B. jemand auf seinem Grundskück eine Hypothek eintragen lassen, so kann

1) Die Eewerkenbücher einer Gewerkschaft neuen Rechts haben nicht die Eigenschaft öffentlicher Urkunden; durch sie kann daher die Bereinigung aller Kure in einer Hand nicht nachgewiesen werden (KGF 51 212, 213).

aller Kure in einer Hand nicht nachgewiesen werben (KGF 51 212, 213).

2) Ter Begriff der öffentlichen Urtunde ist auch sür das Grundbuchsversahren aus § 415 JPC zu entnehmen (KGF 40 114; 43 143; 44 208). Karten und Zeichnungen können öffentliche Urtunden sein. Durch Beistügung zu einer öffentlichen Urtunde und Bezugnahme erlangen sie diese Eigenschaft nicht. Ausgeschlossen ist ihre öffentliche Beglaubigung, da sie keine Ertlärungsurkunden sind (KGF 50 131).

er die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung entweder vor dem zuständigen Grundbuchrichter zu Protofoll erklären oder von einem hierfür zuständigen Richter eines Amtsgerichts oder einem beliebigen Rotar in einer von diesem aufgenommenen Verhandlung beurkunden lassen, oder er kann sie selbst schreiben und mit seinem Namen unterschreiben, worauf er dann seine Unterschrift von einem für solche Akte zuständigen Amtsrichter, Gerichtsschreiber (Ges. vom 18. März, 1914 GS. 35) oder einem besiebigen Notar beglaubigen läßt. Nachträgliche Verichtigungen einer beglaubigten Urkunde bedürfen einer nochmaligen Veglaubigung.

Auch die Urschrift einer öffentlichen Urkunde ist ein dem § 29 GBC entsprechendes Beweismittel. Wird auf die in den Gerichtsakten besindeliche Urschrift einer gerichtlichen Urkunde zwecks Beweises verwiesen, so bedarf sie nicht eines Siegels oder Stempels, um beweiskräftig zu sein (KB3 40 207).

Das Protofoll über eine Erflärung, die der im § 29 GBD vorgeschriebenen Form bedarf und vor dem Grundbuchamt abgegeben wird, kann unter den Boraussehungen zu I der Allg Bfg vom 25. Januar 1921 (JWBI S. 75) auch von dem Grundbuchführer aufgenommen werden.

Die Formvorschriften haben keine materiellrechtliche Bedeutung. Sollte der Grundbuchrichter auf Grund einer privatschristlichen Eintragungsbewilligung eine Eintragung versehentlich veranlaßt haben, so würe diese nicht unwirksam. Denn das materielle Recht (§§ 873 ss. BGB) fnüpft die Wirksamkeit der bezüglichen Erklärungen an keine bestimmte Form. Der Grundbuchrichter soll aber die Beobachtung der in dem § 29 a. a. D. vorgeschriebenen Formen verlangen, damit die Eintragungen nur auf Grund unverdächtiger und zuverlässiger Erklärungen bewirkt werden. Obwohl also z. B. im § 1154 BGB zur Abtretung einer Briefshypothek außer Übergabe des Hypothekenbrieses nur die privatschriftliche Abtretungserklärung vorgeschrieben ist, nunß dennach zur Umschreibung der abgetretenen Hypothek im Grundbuch die Erklärung des abtretenden Gläubigers in der Form des § 29 GBD abgegeben werden.

Offentliche oder öffentlich beglanbigte Urkunden siber rechtsgeschäft liche Erklärungen von Privatpersonen reichen im Sinne der § 22, 29 GBO zum Nachweise der sich aus dem fraglichen Rechtsgeschäft ergebenden Rechtsänderungen aus, sofern nicht aus den besonderen Umständen des Falles Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit, insbesondere die Ernstlichkeit der Erklärungen zu entnehmen sind (KUZ 40 133).

Ist eine öfsentliche Urkunde in vorschriftsmäßiger Form hergestellt, so kann das Grundbuchamt, von besonderen Ausnahmesällen abgesehen, nicht den Nachweis verlangen, daß die Aussteller in anntlicher Eigenschaft die Urkunde unterzeichnet haben.

§ 49. a) Eintragungsbewilligungen zu Protokoll des Grundbuchrichters.

Werden Erklärungen, die der im § 29 GBD vorgeschriebenen Form bedürfen, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll nicht etwa von dem Grundbuchführer, sondern von dem Grundbuchrichter aufzunehmen. Art. 5 AGGBD¹). Der Grundbuchrichter hat hierbei die für alle Urkundsbeamten gleichmäßig geltenden Vorschriften zu beachten. Das Nähere siehe im fünften Abschnitt dieser Darstellung.

§ 50. b) Eintragungsbewilligungen in öffentlichen Urkunden.

Als öffentliche Urkunden²), in denen Eintragungsbewilligungen enthalten sein können, kommen die von den Amtsgerichten und den Notaren ausgenommenen Verhandlungen in erster Linie in Betracht. Urt. 31 PrFGG. Wer also eine Eintragungsbewilligung in einer öfsent lichen Urkunde abgeben will, hat die Wahl, ob er die Erklärung vor einem Amtsrichter oder einem Notar abgeben will. Ter die Erklärung beur kundende Amtsrichter braucht nicht etwa mit dem zuständigen Grundbuchrichter identisch zu sein, und er braucht auch nicht bei dentselben Amtsgericht angestellt zu sein, bei dem das Grundbuch geführt wird. Über die bei den Beurkundungen zu beobachtenden Vorschriften vol. unten den fünsten Abschnitt dieser Tarstellung.

Die Beurkundung der Auflassung und der Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück kann nur vor dem Grundbuchamt, nicht vor anderen Behörden oder Beamten zu Protokoll erklärt werden; wegen der Sonderstellung der im disherigen Geltungsbereich des rheinischen Rechts liegenden Grundstücke vol. unten § 68.

Nach dem Geset vom 13. Mai 1918 (GS S. 51) ist die Befugnis zur Beurkundung der Aussassium und Bestellung des Erbbaurechts allen Amtsgerichten und Notaren verlichen worden; das Geset soll aber zwei Jahre nach Beendigung des Krieges außer Kraft treten.

Außer den Amtsgerichten und den Notaren sind noch andere Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen unter gewissen Einschränkungen zur Beurkundung der eingangs bezeichneten Erklärungen zuständig; vgl. Art. 32 PrFGG.

1. Die Konsuln des Deutschen Reichs, und zwar die Berufsund die Wahlkonsuln, können innerhalb ihres Amtsbezirks die auf das Grundbuch bezüglichen Erklärungen Reichsangehöriger wirksam beurkunden; sie müssen aber bei Aufmahme der Urkunden zwei Zeugen zuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Beteiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunersahrenseit

¹⁾ Bgl. jedoch oben § 48 Abl. 4, S. 85.
2) Ter Regriff der öffentlichen Urtunden ist auch

²⁾ Der Begriff ber öffentlichen Urkunden ist auch für den Grundbuche verkehr aus § 415 BBC zu entnehmen (KG3 40, 114; 43, 143; 44, 208).

durch Handzeichen zu vollziehen ist. Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls diese nicht die Kraft einer Rotariatsurkunde hat. Die Urkunde muß auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Konsuls versehen werden. §§ 16, 17 Ges. vom 8. November 1867 (BGBI S. 137). Die zur Ausübung der Konsulargerichtsvarkeit befugten Konsuln sind nach § 7 Abs. 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesets vom 7. April 1900 (RGBI S. 213) allgemein für die den Auntsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sür zuständig erklärt. Sie können daher die für das Grundbuch ersorderlichen Bewilligungen beurkunden.

Bon Personen, die nicht Reichsangehörige sind, können die deutschen Konfuln keine Erklärungen beurkunden (KGS 44, 6); hierfür sind vielmehr die ausländischen Ortsbehörden oder die fremden Konfuln zuständig, die nach den in ihren Gesetzen als zwingend vorgeschriebenen Formen verfahren muffen; die Unterschrift der ausländischen Behörde ober des fremden Konfuls muß dann von dem deutschen Konful oder Gesandten legalisiert werden. § 14 Ges. vom 8. November 1867 (BGBI 3. 137); § 2 Reichsges. vom 1. Mai 1878 (RGBI S. 89). Die Legali. sation bezwedt die Feststellung, daß gegen die Echtheit der Unterschrift des ausstellenden Beamten und seine Befugnis zur Beurkundung keine Bedenken vorliegen (KGJ 21 A 102); dagegen gibt die Legalisierung teine Gewähr für die Formrichtigkeit z. B. des Beglaubigungsvermerks oder der Beurkundung. Der Legalisationsvermerk wird unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift gesetzt und enthält den Ort und das Datum sowie die Firma und das Siegel des Konsuls. Einer Auziehung von Zeugen bedarf es hierbei nicht, falls der Konsul mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ift. Allgem. Dienstinstr. f. d. Konsuln d. Teutschen Reichs vom 6. Juni 1871 zu § 14 Ges. vom 8. November 1867. Eine so legalisierte Urkunde muß dem Grundbuchrichter genügen; jedoch ist die Legalisation nicht unbedingt erforderlich, vielmehr kann sich der Grundbuchrichter auch auf andere Weise, z. B. durch antliche Auskünfte der Konsuln über die Zuständigkeit der ausländischen Behörden Gewißheit verschaffen (KG3 21 A 5); er kann auch verlangen, daß die Beteiligten die erforder= lichen Bescheinigungen beibringen. Dagegen nimmt das Kammergericht an, daß der Grundbuchrichter sich auch über ausländisches Recht, soweit er dazu in der Lage ist (äußersten Kalls im Wege der Berichterstattung an den Justizminister), selbst Kenntnis verschaffen musse, so 3. B. zweits Prüfung der Foringültigkeit einer von einem ausländischen Notar vollzogenen Beglaubigung (KGJ 27 A 250).

2. Zur Beurkundung von Eintragungsbewilligungen sind ferner zuständig: die Kommissare der Auseinandersetzungsbehörden § 55 Bdg. vom 20. Juni 1817, GS S. 161; die Landschaftsspudiken für Beurkundungen innerhalb des Geschäftskreises der Landschaft, Art. 21

AGGBC und § 14 des im folgenden § 51 Abs. 4 zitierten Gesetzes vom 20. August 1906 (GS S. 389); für den Umfang der Besugnisse der Landschaftssphalici zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind maßgebend die bestätigten Satungen der landschaftlichen Kreditverbände (KGZ 25 A 93).

§ 51. c) Eintragungsbewilligungen in öffentlich beglanbigten Urkunden.

Eine Erklärung, für die öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, nuß nach § 129 B.G.B. schriftlich abgefaßt und der Unterschrift nach von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend. In der Beglaubigung von Unterschriften liegt nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts (KVJ 20 A 185). Daher sinden die §§ 168ff. FCC bei Beglaubigungen keine Unwendung¹).

Für die Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig, für die Beglaubigung einer Unterschrift in Preußen auch der Gerichtsschreiber (Ges. vom 18. März 1914, GS S. 35, Allg Bfg vom 31. März 1914, JMBI S. 475). Die Beglaubigungsbefugnis haben serner für gewisse Källe die Kommissare der Auseinandersehungsbehörden, die Landschaftssyndiken sowie die Konsuln (val. oben § 50).

Die Konsuln müssen bei der Beglaubigung eine besondere Urkunde über die Anerkennung der vollzogenen Unterschrift unter Zuziehung von zwei Zeugen aufnehmen (§§ 16, 17 Ges. vom 6. Rovember 1867); sind die Konsuln aber zur Ausübung der Gerichtsbarkeit besugt, so können sie die Beglaubigung durch einen einsachen mit Datum, Unterschrift und Siegel oder Stempel versehenen Bermerk bewirken; zur Beglaubigung der Unterschrift eines Ausländers unter einer einseitigen Erklärung, die nur gegenüber einem Deutschen abgegeben wird, ist ein Reichzkonsul auf Frund des § 16 a. a. D. nicht zuständig (KG3 44 6).

A 93, ferner § 14 des Gesetzes betr. die Julassung einer Verschuldungs grenze für land oder forstwirtschaftlich genutete Grundstücke vom 20. August 1906 (GS S. 389) und Schlußsatz der Allg Vfg vom 16. August 1913 (INVII S. 315).

Ferner können Unterschriften (nicht auch Handzeichen) von Personen, die in ihrem Amtsbezirk wohnen oder sich dort gewöhnlich aushalten,

¹⁾ Hieraus folgt z. B., daß sich die Ausschließung der Urkundspersonen nicht unch § 170f., sondern nach § 6 FCG richtet.

mit Wirksamkeit für den Grundbuchverkehr beglaubigen: Die aus dem Ortsgerichtsvorsteher und drei Gerichtsmännern bestehenden Ortsgerichte in den Hohenzollernschen Landen, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen, in dem vormals Landgrästich Hessischen Amtsbezirk Homburg, in dem vormaligen Herzogtum Nassau, in dem Gediet der vormals freien Stadt Franksurt, in den vormals Kurhessischen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks Franksurt und für den Bezirk des vormaligen Justizsenats in Ehrenbreitstein. Die Zuständigkeit der Ortsgerichte erstreckt sich aber nicht auf Orte, die Się eines Amtsgerichts sind. Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1899 (GS S. 640); Art. 115 Abs. 1 Artsche; § 89 Allg Vsg vom 28. Tezember 1899 (JWVI S. 889); zu vgl. Güthe Ann. 32 zu § 29 GBC.

In Neuvorpommern und Rügen sind auf dem Lande die zur Führung eines Amtssiegels besugten öffentlichen Beamten, die von dem Oberlandesgericht Stettin beauftragt sind, zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften behufs Sintragungen und Löschungen im Grundbuch. § 28 Nr. 4 Ges. vom 26. Mai 1873 (GSS. 229), aufrechterhalten durch Art. 33 Nr. 3 UGGBO.

Die Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder an erkannt wird; die Urkundsperson nuß also mit dem Unterzeichner stets persönlich verhandeln und kann nicht ohne weiteres eine ihr als echt erscheinende Unterschrift beglaubigen. Sie nuß sich auch von der Joentität des Erschienenen mit dem in der Unterschrift Bezeichneten Gewisheit verschafsen, da ja bei Nichtprsifung der Joentität der Beglaubigungsvermerk sinnlos ist und die Tatsache der Beglaubigung zugleich die Besurkundung enthält, daß die Identität geprüft ist.

Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Dieser Vermerk muß die Bezeichnung dessenigen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel¹) versehen sein. Diese Vorschriften sinden auf die gerichtsliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Unwendung. § 183 FGG. Der Beglaubigungsvermerk lautet also z. B.:

Die vorstehende Unterschrift des Kaufmanns Richard Schwarz in Lobau wird hiermit beglaubigt.

Amtegericht Lobau, den 26. Januar 1922.

(Siegel des Amtsgerichts.)

Müller.

In dem Vermerk braucht nicht gesagt zu werden, daß die Veglaubigung auf Grund der in Gegenwart des Richters erfolgten Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift erfolgt (KGJ 20 A 133). Bei Anderungen

¹⁾ Zu beachten ist, daß hier statt eines Siegels auch ein Stembel genügt. R 663 20 A 17.

der Urkunde muß die Anderung besonders vom Aussteller unterschrieben und diese Unterschrift nochmals beglaubigt werden (KGJ 22 A 127; 29 A 116; 35 A 227).

Ein besonderes Protokoll über die Beglaubigung einer Unterschrift braucht nicht aufgenommen zu werden¹), doch ist eine sog. Registratur üblich.

Werden von der Urkundsperson Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweisel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk sestgestellt werden. Art. 60 PrFGG. So kann z. B. in dem Vermerk angeführt werden, daß die Unterschrift einer Person beglaubigt ist, die sich in einer Frensanstalt besindet (KGJ 20 A 277). Die Geschäftsfähigkeit des Unterschreibenden hat die Urkundsperson nicht zu bescheinigen.

Auch die Firma des Kaufmanns gilt im Handelsverkehr als Name

und kann beglaubigt werden.

Ebenso genügt es im Grundbuchverkehr, wenn die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung einer offenen Handelsgesellschaft von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter mit der Firma der Gesellschaft gezeichnet und diese Zeichnung als von jenem Gesellschafter herrührend öffentlich beglaubigt ist; der bürgerliche Name des Gesellschafters kann nicht noch außerdem gesordert werden (RGJ 21A 103). Es würde übrigens auch genügen, wenn die Urkunde nur mit dem bürgerlichen Namen des Gesellschafters vollzogen und beglaubigt würde.

Die Unterschriften tauber, blinder, stummer und der deutschen Sprache nicht mächtiger Personen werden ohne Beobachtung besonderer Formen beglaubigt; der Vermerk erhält keinen Zusat. Auch die Unterschrift eines beschränkt Geschäftsfähigen, z. B. eines Mindersjährigen, kann beglaubigt werden. Die Unterschrift unter einen leeren Raum kann nicht beglaubigt werden²). Auch ist es unzulässig, der als unvollständig zurückgewiesenen beglaubigten Bewilligungsurkunde durch eine nachträgliche Einschaltung einen anderen Inhalt zu geben, ohne zusgleich diese Einschaltung besonders zu beglaubigen (KGJ 22 A 125; 29 A 116; 35 A 227); vgl. oben Absat 9.

Bei der Beglaubigung darf die Urkundsperson ohne Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalt der Urkunde nicht Kenntnis nehmen (Art. 60 PrFGG). Ist ihr die Kenntnisnahme gestattet worden, so ist bei ofsendarer Strafbarkeit oder Ungültigkeit des Inhalts der Urkunde die Beglaubigung abzulehnen (KG 87 232).

¹⁾ Wegen der für die Konsuln bestehenden Abweichung vgl. oben Abs. 3.
2) Über die Streitfrage, ob die Beglaubigung einer Unterschrift unter einer Blankozession zulässig ist, vgl. Euthe Anm. 115 zu § 29 GBD; Schlegelberger Anm. 9 zu § 183 FGG.

Eine beglaubigte Erklärung gilt erst in dem Zeitpunkt als abgegeben, in dem die Bealaubiaung erfolgt, nicht schon, in dem die Unterschrift geleistet ist. Der Grundbuchrichter hat daher die Legitimation und Berechtigung des Erklärenden für den Zeitpunkt ber erfolgten Beglaubigung ebenso wie für den etwa abweichenden Zeitpunkt der Unterschriftsvollziehung nachzubrüfen (KGR 21 A 276).

§ 52. d) Eintragungsbewilligungen in Urkunden öffentlicher Behörden.

Der Begriff der öffentlichen Urkunde ist auch für das Grundbuchverfahren aus § 415 Abs. 1 3AD zu entnehmen (KGR 40 114; 43 143; 44 208).

Eintragungsbewilligungen öffentlicher Behörden¹)²) sind ordnungsgemäß zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Art. 9 Eine ordnungsmäßige Unterschrift liegt vor, wenn sie XGGBD³).

1) über städtische Sparkassen vgl. unten § 145.

²⁾ Die Direktion der Breuß. Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin ist für den Grundbuchverkehr als öffentliche Behörde anzusehen (Gutachten bes K.G. vom 31. Ettober 1904, JWBI S. 316); desgl. das Berliner Pfandbriefamt (KGJ 29 A 112); ferner die Reichsversicherungsanstalt (§ 97 des Verficherungegesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, RUBI S. 989).

Eine von dem Oberpostdirektor als Borsitzenden des Borftandes eines Bost-Spar- und Darlehnsvereins namens bes Bereins unterschriebene und mit dem Siegel oder Stempel der Oberpostdirektion versehene Urkunde

ist eine öffentliche Urkunde im Sinne der GBD (KGJ 40 114). Die Reichsbansstellen — nicht auch die Rebenstellen — sind öffentliche Behörden in Ansehung des Grundbuchverkehrs. KGJ 39 A 149.

Der Borstand einer rechtsfähigen Stiftung ist nur bann öffentliche Behörde, wenn eine öffentlicherechtliche Stiftung vorliegt ober wenn die Berwaltung einer privatrechtlichen Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird. Das Kuratorium einer privatrechtlichen Stiftung, das aus Mitgliedern bes Magiftrats ober aus ftimmfähigen Burgern einer Stadtgemeinde besteht, ist regelmäßig keine Deputation im Sinne des § 59 der Pr.Städte-D. vom 30. Mai 1853 und somit keine öffentliche Behörde

⁽KGJ 35 A 217).

Die Handelskammern haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden (KGJ 40 217).

3) Unter Art. 9 fallen nicht nur solche urkundlichen Erklärungen einer Behörde, die sich als zur Eintragung ersorberliche Erklärungen eines Beteiligten im Sinne des § 29 Say 1 GBO darstellen, sondern auch alle sonstigen Erklärungen rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Art, so z. B. auch die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über eine erfolgte Hinterslegung. Art. 9 ist aber eine bloße Ordnungsvorschrift. Die Erllärung der Behörde ist auch ohne Untersieglung eine öffentliche Urkunde. Hat bas Grundbuchamt beshalb auf Grund einer folchen nicht unterfiegelten Erflarung eine Eintragung vorgenommen, jo ift badurch bas Grundbuch nicht unrichtig geworden (KG3 43 144).

von den Beamten geleistet ist, die zur Vertretung der Behörde oder zur Vollziehung der Urkunden befugt sind. Gine Beglaubigung ihrer Unterschriften ist nicht ersorderlich. Es braucht auch nicht etwa durch Bescheinigungen von Aufsichtsbehörden nachgewiesen zu werden, daß die Urkunden von den Unterzeichnern in ihrer amtlichen Sigenschaft unterschrieben sind, und daß das Siegel oder der Stempel echt ist; hierfür spricht die Vermutung. Vgl. § 437 JPD. Nur wenn im Ginzelsalle begründete Zweisel vorliegen, kann der Grundbuchrichter die Echtheit der Unterschriften anzweiseln und einen solchen Nachweis verlangen (KGJ 21 A 101)).

Dagegen kann der Grundbuchrichter stets die Klarlegung der Organisation der Behörde verlangen, wenn diese nicht ohne weiteres aus dem Gesch folgt; so kann er z. B. die Statuten einer Sparkasse zur Einsicht verlangen, um sestzustellen, ob die Unterzeichner innerhalb ihrer Buständigkeit und unter Beodachtung der etwa für ihre Willenserklärungen vorgeschriebenen Form gehandelt haben (KGJ 21 A 101).

3. Das Urteil.

§ 53.

Die rechtskräftige Verurteilung²) ersett die Eintragungsbewilligung und die Einigungserklärung³). § 894 Abs. 1 JBD. Sie gilt also insbesons dere auch als in der vorgeschriebenen Form und vor dem Grundbuchamt abgegeben (RG 76 409). Jedoch enthebt das erwirkte Urteil den Grundbuchrichter nicht der Pflicht nachzuprüsen, ob die Willenserklärung von dem betroffenen Berechtigten abgegeben ist (RG3 51 194).

Beiipiel.

1. Hat sich der Kausmann Lorenz verpslichtet, sein Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Loban Bd. VII Bl. Nr. 253, an den Rentner Beters aufzulassen, kommt er aber dieser Verpslichtung nicht nach, so wird er auf die Klage Beters verurteilt, zu ertlären, daß er mit der übertragung des Eigentums des Grundstücks an Reters einverstanden ist, und darin zu willigen, daß dieser als Eigentümer von Loban Bd. VII Bl. Nr. 253 in das Grundbuch eingetragen werde. Peters legt dann das mit Rechtstraftbescheinigung versehene Urteil dem Grundbuchrichter Schmidt in Loban vor und beantragt gleichzeitig, ihn auf Grund des Urteils als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen. Er muß aber vor dem Grundbuchrichter beziv. Amtsgericht oder Notar (vgl. Geset vom 13. Mai 1918, Ges. S. 51) erscheinen; es würde nicht genügen, wenn er das Urteil mit einem notariell beurfundeten oder beglaubigten Antrag auf Eintragung seines Eigentums

auf ben im § 325ff. BPO bestimmten Bersonentreis (KGJ 51 6f.).

3) Daneben bedarf es der sonst ersorderlichen Genchmigung des Borsmundschaftsgericht? (Gegenvormunds) nicht (KGJ 31 A 293).

Underes gilt für ausländische Urkunden, vgl. oben § 50.
 Urteile, die rechtsgestaltend wirken, sind für den Richter der frei-willigen Gerichtsbarkeit maßgebend. Die Wirkung der Rechtskraft eines Urteils beschränkt sich auch im Bersahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

einreichte. Auf diese Weise ist die Aussassiung ebenso vollzogen, als wenn Lorenz die bezügliche Erklärung vor dem Grundbuchrichter abgegeben hätte (KGJ 26 A 260; 31 A 253; 44 223; RG 76 409). Es wird demnach auch in Sp. 3 der Abt. I, wie gewöhnlich, eingetragen:

Aufgelassen am 24. April 1923 und eingetragen am 25. April 1923.

2. Hat sich der Mühlenbesiter Michael verpssichtet, auf seinem Grundstüd, eingetragen im Grundbuch von Lobau Bd. I Bl. Ar. 24, für den Landwirt Max Stabe eine Darlehnshypothet von 10000 Mark eintragen zu lassen und ist er infolge seiner unbegründeten Weigerung, eine bezügliche Eintragungsbewilligung zu erteilen, rechtskräftig verurteilt, darin zu willigen, daß die 10000 Mark für Stabe auf Lobau Bd. I Bl. Ar. 24 eingetragen werden, so genügt es, wenn Stabe unter überreichung einer Aussertigung des rechtskräftigen Urteils beim Grundbuchannt in Lobau den privatsschriftlichen Antrag stellt, die 10000 Mark für ihn im Grundbuch einzu tragen.

Die Urteilsformel muß natürlich stets die Willenserklärung des Verpflichteten deutlich erkennen lassen. Bur Klarstellung des Sinnes einer Urteilsformel kann aber unbedenklich auf die Urteilsgründe zurückgegangen werden (KGJ 23 A 158; 28 A 133). Der Grundbuch richter muß sorgfältig prüfen, ob die Ertlärung, zu deren Abgabe der Ber pflichtete verurteilt ist, sich auch wirklich als ein ausreichender Ersat der Eintragungsbewilligung oder der Einigungserklärung darstellt1). So genügt es 3. B. zur Auflassung nicht, wenn dem Kläger lediglich das Eigentum zugesprochen und der Beklagte zur Anerkennung des Sigentums des Klägers verurteilt ist. Ferner muß das Urteil das zwischen mehreren Erwerbern zu begründende Miteigentumsverhältnis bestimmt bezeichnen (RG 76 409: § 48 GBD). Ebenso muß die Urteilsformel im Beispiel 2 außer dem Grundstück Lobau Bd. I Bl. Nr. 24 auch die nach § 1115 BGB für den Eintragungsvermerk erforderlichen Angaben über den Gläubiger, Geldbetrag, Zinssatz usw. enthalten. Ift, wie im Beispiel 2, der Gigentumer schlechthin zur Eintragung einer Hypothek verurteilt, so kann der Gläubiger nur die Eintragung einer Briefhypothek (nicht auch einer Buchhypothek) verlangen, und der Hypothekenbrief ist nicht ihm, sondern dem Eigentümer auszuhändigen, es sei benn, daß bessen Justimmung zur Aushändigung an den Gläubiger beigebracht oder gemäß § 894 3PD ersett wird (KGJ 21 A 171). Lautet das Urteil auf Umschreibung einer Sicherungshppothek auf den Eigentümer, so bleibt die Hypothek Buchhppothek (KGJ 34 A 340).

Ist in dem rechtskräftigen Urteil eine Willenserklätung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so muß der Grundbuchrichter die Bor-

¹⁾ Ift gegen einen in Gütergemeinschaft lebenden Chemann in seiner Eigenschaft als Vertreter des Gesamtguts ein Urteil auf Auflassung eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks ergangen, so ersett, sobald die Willenserklärung des Schuldners nach § 894 BPD als abgegeben gilt, diese auch die Justimmung der Frau. KHJ 26 A 260; § 740 JPD (ftr.).

legung einer vollstreckbaren Aussertigung des Urteils verlangen. § 894 Abs. 1 ABD.1)

Lautet die Verurteilung nicht auf Auflassung an den Gläubiger, sondern an einen Dritten, so hat der Gläubiger das rechtskräftige Urteil nicht nur dem Grundbuchamt vorzulegen, sondern auch dem Dritten mitzuteilen, und der Dritte muß zusammen mit dem Gläubiger die Einigungserklärung vor dem Grundbuchrichter abgeben (KGJ 44 221).

§ 894 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Schuldner alternativ zur Abgabe einer Willenserklärung oder zu einer Leistung verurteilt ist (RG 53 80; KG; 30 A 254).

Urteile, die nicht rechtskräftig, sondern nur für vorläusig vollstreckbar erklärt sind, können nicht zu einer endgültigen Grundbucheintragung, sondern nur zur Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs führen. § 895 AVO.

Beispiele.

1. Wären die in obigen Beispielen erwähnten Urteile nur für vorläufig vollstrecker erklärt worden, so könnte Peters nur eine Bormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auslassung in der zweiten Abteilung des Grundbuchs, und Stade nur eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung einer Darlehnshpothek von 10000 Mark in der dritten Abteilung des Grundbuchs eintragen lassen.

2. Der Agent Cohn hat die für ihn im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 112 eingetragene Hypothek vom Eigentümer gezahlt erhalten und ist, da er sich weigert, in die Volgenkang der 10000 Mark zu willigen, auf die Klage des Figenkünges durch parkäufig politerakteres Ersentnis zur Res

2. Der Agent Cohn hat die für ihn im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Rr. 112 eingetragene Hypothek vom Eigentümer gezahlt erhalten und ift, da er sich weigert, in die Löschung der 10000 Mark zu willigen, auf die Klage des Sigentümers durch vorläufig vollstreckdares Erkenntnis zur Bewilligung der Löschung verurteilt worden. Der Sigentümer kann nun, um weitere Verfügungen Cohns über die ihm, dem Sigentümer, gemäß § 1143 BGB zustehende Hypothekenforderung zu verhindern, auf Grund des Urteils einen Widerspruch gegen weitere Verfügungen Cohns in Spalte Veränderungen der Abt. III zu Rr. 9 im Grundbuch eintragen lassen.

Zu beachten ist, daß das dem Grundbuchrichter mit dem Antrag auf Eintragung der Vormerkung oder des Widerspruchs vorzulegende Urteil mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß (val. KG3 51 194).

Wird das vorläufig vollstreckbare Urteil später durch eine vollstreckbare Entscheidung wieder aufgehoben, so können die von der Eintragung der Vormerkung oder des Widerspruchs Betroffenen die Löschung der Vormerkung oder des Widerspruchs unter Vorlegung der vollstreckbaren Entscheidung beautragen, ohne daß es der Bewilligung der Verechtigten bedarf. § 25 GBD.

Die sich bei der Eintragung auf Grund von Urteilen in dem Falle

¹⁾ Ift der Cläubiger einer im Wege der konkursrechtlichen Ansechung angesochtenen Hypothek zur Abgabe der Bewilligung der Löschung der Hypothek verurteilt, so kann auf Erund des Urteils weder die Umschreibung der Hypothek auf den Gemeinschuldner noch die Umschreibung auf einen Dritten, sondern nur Löschung der Hypothek verlangt werden (KEJ 39 A 226).

ergebenden Schwierigkeiten, daß der Verurteilte nicht als der Verechtigte im Grundbuch eingetragen ist, sind gemäß §§ 896, 792 3PO und § 14 GBO zu beseitigen (vgl. oben § 34).

4. Nachweis anderer Voraussetzungen der Eintragung.

§ 54.

Nach § 29 VBD bedürfen die außer den Eintragungsbewissigungen und den sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen in Betracht tommenden Voraussezungen der Eintragung des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Verson innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftstreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (RGF 25 A 123; 27 A 108; 33 A 190; 40 114; 43 143; 44 208). Sierher gehören 3. B. Auflassungsvollmachten, die von einer öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, Bestallungen, zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erklärte Testamente, Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts usw. Auch die Geschäftsfähigkeit (Verfügungsbefugnis) des Bewilligenden ist bei begründeten Zweifeln dem Grundbuchrichter durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Ergeben sich weder aus dem Grundbuch noch aus den zur Eintragung erforderlichen Urkunden Bedenken, so ist in dieser Beziehung der Grundbuchrichter zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet.

Durch diese Vorschriften¹) soll dem Grundbuchamt eine zuverlässige Grundlage für die Prüsung der Voraussehungen einer Eintragung verschafft werden. Die öffentliche Urkunde liesert Urkundenbeweis für den beurkundeten Vorgang einschließlich aller einzelner bei dem Vorgang hervorgetretener Tatumstände; ist daher die in einem notariellen Protosoll als Witwe Bezeichnete im Grundbuch als Chefrau eingetragen, so darf das Grundbuchamt zum Nachweis ihrer Versügungsbesugnis nicht noch eine Sterbeurkunde ihres Mannes verlangen (KGJ 44 208).

Der Grundbuchrichter ist in den Sachen, in denen er auf Antrag tätig wird, zu einer Beweisaufnahme oder auch nur zur Anstellung eigener Ermittlungen nicht verpflichtet²). Er kann erwarten, daß mit den Anträgen gleichzeitig die erforderlichen Beweisstücke in urkundlicher Form beigebracht werden. § 12 FGG findet auf den Grundbuchrichter auch nicht entsprechend Anwendung (KGJ 20 A 277; 27 A 110). Dagegen nimmt das Kammergericht in einer späteren Entscheidung an, daß der Grundbuchrichter sich Kenntnis des ausländischen Rechts, soweit er dazu in der Lage ist, selbst verschafsen muß, äußerstenfalls im Wege

¹⁾ Bgl. auch ben fünften Abschnitt dieses Buches.

²⁾ Anders im Anlegungsverfahren (vgl. oben § 23).

der Berichterstattung an den Justizminister zwecks Heranziehung einer gutachtlichen Außerung darüber, ob die vorgelegte Urkunde den auständischen Gesehen entspricht, durch Bermittlung der deutschen Bertretung im Ausland (KGJ 27 A 250). Es sehnt also eine entsprechende Anwendung des § 293 ABD ab.

Die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der betreffenden Urkunde ist nicht ausgeschlossen, soweit es sich nur um die Feststellung des Inhalts der Urkunde handelt. Soll aber die Urkunde zur Legitimation dienen, so daß es auf ihren Besitz in einem bestimmten Zeitpunkt ankommt, so nuß sie in Urschrift oder in einer diese ersezenden Aussertigung vorgelegt werden; dies trifft z. B. zu, wenn der Bornund oder Besstand sich über diese ihre Eigenschaft zur Zeit der Wygabe einer Erklärung auszuweisen haben. Dieser Nachweis, daß sich der Vormund oder Besstand damals im Besitz der Bestallung befunden haben, kann auch durch die Bescheinigung eines Amtsgerichts oder Notars ersolgen, die der Formvorschrift des Art. 54 PrFGG entspricht. So kann z. B. der Notar in dem Bermerk, in dem er die Unterschrift des Vormundes oder Beistandes unter der bezüglichen Erklärung beglaubigt, bescheinigen, daß der Vormund oder Beistand bei Anerkennung seiner Unterschrift seine Bestallung vorgelegt habe (KGF 25 A 120).

Der Rachweis durch öffentliche Urkunden ist nicht ersorderlich, salls die Boraussehungen der Eintragungen beim Grundbuchamt offenstundig sind. Offenkundig sind für das Grundbuchamt auch Borgänge, die in den Akten und Registern einer anderen Abteilung des nämlichen Amtsgerichts beurkundet sind und über die sich der Grundbuchrichter jederzeit leicht durch Einsichtnahme Gewisheit verschaffen kann.

5. Ersuchen von Behörden.

§ 55.

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, ersolgt diese auf Grund des Ersuchens der Behörde. Das Ersuchen ist ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Art. 9 AG BD. Statt eines Siegels genügt hier also auch ein Stempel (AGZ 20 A 17). Die Beisügung des Siegels oder Stempels soll die Echtheit der Urkunden gewährleisten. Diesem Zwecke kann nur ein Siegel usw. dienen, das sich als das für den Gebrauch der Behörde bestimmte Siegel usw. ohne weiteres durch den Augenschein kennzeichnet; die Um- oder Ausschlichtet muß auf die Behörde, die sich seiner im Verkehr bedient, mit ausreichender Deutlichkeit hinweisen.

Eines sonstigen Antrags ober einer sonst nach § 19 GBO erforderlichen Eintragungsbewilligung bedarf es nicht. § 39 GBO (KGJ 21 A 98; 22 A 157). Fnsbesondere haben Beteiligte kein Antragsrecht

(KGJ 41 193). Dagegen steht ihnen die Beschwerde zu, falls das Ersuchen abgelehnt wird (KGJ 41 254).

Die Prüfungspflicht des Grundbuchrichters erstreckt sich in diesem Falle, abgesehen von den etwa aus dem Grundbuch sich ergebenden Bedenken, lediglich auf die Frage der Zuständigkeit der Behörde zu dem betrefsenden Ersuchen. Im übrigen ist für die gesetzlichen Boraussetungen des Ersuchens die ersuchende Behörde verantwortlich. Das Ersuchen ersett in diesen Fällen den Antrag, die Eintragungsbewilligung und die sonst etwa zur Eintragung ersorderlichen Erstärungen Dritter (KGJ 25 A 311; 26 A 103). Dagegen müssen die übrigen allgemeinen Boraussetungen der Eintragung, insbesondere die des § 48 GBD auch dei dem Ersuchen einer Behörde gegeben sein (KGJ 26 A 103). Es müssen derhörden einer Behörde gegeben sein (KGJ 26 A 103). Es müssen derholden auch gemäß §§ 42 st. GBD die Hypothekendriese vorgelegt werden (KGJ 28 A 107). Auch muß geprüft werden, ob die beantragte Eintragung nicht zur Beeinträchtigung wohlerwordener Rechte Dritter sühren kann (KGJ 25 A 311; 26 A 103).

Wegen der am häufigsten vorkommenden Ersuchen von Behörden vgl. unten §§ 165, 166 (Ersuchen des Vollstreckungs= und Konkurs= gerichts), § 120 (Ersuchen des Prozesserichts oder des Amtsgerichts der belegenen Sache), §§ 83, 167 (Ersuchen der Enteignungsbehörde) und § 169 (Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde). Hier ist noch zu erwähnen der § 54 FGG, wonach das Vormundschaftsgericht unter Umständen das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungs= hypothek an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beisstandes ersuchen kann. Bgl. auch Art. 91 EGBB. Wegen der Bestugnis der Schlesischen Landschaft, um Löschung eines für sie eingetragenen Pfandbriesdarlehns ohne Führung des Nachweises der Zustimmung des Grundstückeigentümers zu ersuchen, vol. KG3 34 A 317.

Wegen Ersuchens des Deichhauptmanns um lastenfreie Umschreibung des zu Deichzwecken abzutretenden Eigentums auf den Deichverband s. KUJ 39 A 186.

6. Vorgängige Eintragung des Berechtigten.

§ 56. Die vorgängige Cintragung des Berechtigten als Voraussekung der Grundbucheintragungen.

Der Grundbuchrichter soll eine Eintragung im Grundbuch nur vornehmen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte ordnungsmäßig eingetragen ist.

¹⁾ So kann z. B. das Prozeßgericht nicht unmittelbar das Grundbuchamt anweisen, etwas zu tun oder zu unterlassen, z. B. eine Auslassung nicht vorzunehmen. Sine troßdem erlassen berartige Anweisung ist vom Grundbuchamt nicht zu berüchschiegen (KGJ 32 A 185). Sine Ausnahme bietet § 941 BBD.

Brand. Schnigler, Grundbuchfachen. 2. Aufl.

§ 40 Abs. 1 GBD1). Durch diese Borschrift soll dem Richter die Legitimationsprüfung erleichtert und der eingetragene Berechtigte dagegen gesichert werden, daß ungeachtet der gemäß § 891 BGB mit der Eintragung verbundenen Vermutung ein anderer unbefugt über das Recht verfügt (AG3 20 A 193, 303; 22 A 134).

Im Falle der Grundbuchberichtigung ist der Buchberechtigte der

Betroffene (vgl. jedoch RGJ 26 A 245).

Ein Urteil, durch das der Grundstückseigentümer auf Grund des Anfechtungsgesetes vom 21. Juli 1879 zur Dulbung der Zwangsvollstrectung wegen einer Geldschuld in das Grundstück verurteilt ist, richtet sich gegen den Grundstückseigentumer; nur dieser, nicht auch der Schuldner, ist der Betroffene im Sinne des § 40 Abs. 1 GBD (KG) **37** A 303).

Die Vorschrift des § 40 ist nur eine Ordnungsvorschrift des formellen Grundbuchrechts: ist sie nicht befolgt, so ist die tropdem bewirkte Eintragung daher nicht ungültig.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf bloke Namensänderungen. Anderungen der Kirma, des Bersonenstandes, Titel u. dal.

Beiipiel.

Der Kaufmann Wilhelm Ebel in Lobau will auf dem ihm gehörigen Grundstück Lodau Bd. II Bl. Ar. 144 eine Hypothet eintragen lassen. Eingetragener Eigentümer von Lodau Bd. II Bl. Ar. 144 ist der verstorbene Vater des Wilhelm Ebel, dessen alleiniger geseslicher Erde er nach einem vom Amtögericht Lodau ausgestellten Erhschein geworden ist. Wilhelm Ebel muß sich zunächst auf Grund des Erhscheins als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lassen, da durch die Eintragung der Hypothet sein Recht, nämlich bas Eigentumsrecht an bem Grundstück, betroffen wird (RG3 27 A 269)2).

Dasselbe würde gelten, wenn im Wege des Zwanges eine Hypothek auf dem Grundstück Ebels eingetragen werden sollte. Auch in diesem Falle müßte zunächst dieser als Eigentümer eingetragen werden, da die Vorschrift des § 40 Abs. 1 GBO auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Eintragung gegen den Willen des von ihr Betroffenen erfolgt; vgl. auch oben § 34. Will ferner z. B. eine Aftiengesellschaft, die im Wege der Fusion das Vermögen einer anderen Aktiengesellschaft als Ganzes übernommen hat, Briefhppotheken, die im Grundbuch auf den Namen der anderen Gesellschaft eingetragen sind, anderweit abtreten, so hat sie

¹⁾ Derjenige, bessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, ist bann nicht als der Berechtigte eingetragen, wenn die Eintragung nicht ersehen läßt, um was für ein Recht es sich handelt, z. B. die Eintragung gegen § 48 GBO verstößt (KGF 20 A 304; 39 A 190; 41 54).

²⁾ Ist eine Deszenbenz als Grunbstückseigentümer eingetragen, so bedarf es zur Eintragung von Belastungen oder Verfügungsbeschränfungen nicht der vorgängigen Eintragung bes Namens des Deszendenten (AG3 31 A 263).

vor der Eintragung der Abtretung sich selbst als Gläubigerin der Hypotheken eintragen zu lassen (KGR 35 A 289).

Ebenso können auch z. B. gütergemeinschaftliche Cheleute ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück mit Hypotheken usw. nur belasten, wenn sie als gütergemeinschaftliche Miteigenkümer im Grundbuch vermerkt sind; es genügt nicht, daß nur einer der Ehegatten als Eigenkümer einzetragen ist (KGJ 20 A 188). Desgleichen ist die Eintragung einer Bormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung, die gegen den Mann allein gerichtet ist, aus der sich aber das Gütergemeinschaftsverhältnis ergibt, abzulehnen, wenn nur der Mann, nicht auch die Frau, eingetragen ist (KGJ 29 A 150).

Fraglich ist, ob es in den Fällen, in denen der gütergemeinschaftliche Chemann selbständig über Gegenstände des Gesamtguts verfügen kann, 3. B. bei Abtretung von Spotheten, Zustimmung zu Ranganderungen usw., erforderlich ist, daß die Frau zuvor als Genossin der Gütergemeinschaft in das Grundbuch eingetragen wird. Das R.G. hat die Frage durch Beschluß vom 20. Mai 1912, abgedruckt im Z.Bl. f. fr. Ger. 13, 416, bejaht und zwar unter Aufgabe der gegenteiligen Entscheidung bei KGJ 22 A 134. Dagegen braucht z. B. der nicht eingetragene Eigentümer seine Ein= tragung als Eigentümer nicht herbeizuführen, wenn er die Löschung von Rechten in der zweiten Abteilung des Grundbuchs herbeiführen will; benn er ist bei der Löschung dieser Rechte nicht der Betroffene (KGR 23 A 156). Ebenso kann ein Grundstücksteil auf ein besonderes Grundbuchblatt auf Antrag des nicht eingetragenen Eigentümers übertragen werden, ohne daß zuvor das Stammgrundstück auf den Namen des Eigentümers umgeschrieben werden mußte; denn mit der "Eintragung" im Sinne des § 40 GBD ist nur eine solche gemeint, die das Recht des Betreffenden ändert (ASS 27 A 260).

§ 57. Ansnahmefälle.

Die Vorschrift des § 40 Abs. 1 GBD, wonach eine Eintragung nur ersolgen soll, wenn derzenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist, erleidet wichtige Ausnahmen²).

1. Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Kentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitze des Briefes befindet und sein Gläubigers recht durch eine zusammenhängende, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückschrende Reihe von öffentlich beglaubigten

¹⁾ Ob biese Entscheidung gegenüber KGJ 36 A 242 und 41 213 noch haltbar ift, ist allerdings zweiselhaft.

²⁾ Die Ausnahmen müssen streng interpretiert werden und lassen eine analoge Anwendung, die sich auf Zweckmäßigkeitsgründe stützt, nicht zu (KGZ 20 A 303).

Abtretungserklärungen nachweist; einer Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer traft Gesetzes erfolgten Übertragung der Forderung. § 40 Abj. 2 GBD, § 1155 BGB¹).

Beifpiel.

If im Grundbuch von Lobau Bd. I Bl. Nr. 29 in Abt. III unter Nr. 11 eine Briefhypothet von 10000 Mart für ben Kaufmann Luftig eingetragen, und hat Lustig diese Hypothet in einer von einem Notar der Unterschrift nach beglaubigten Erklärung an den Rentner Wolff und dieser wieder an den Ackerbürger Krasemann ebenfalls in einer notariell beglaubigten Urkunde abgetreten, so kann Krasemann unter Borlegung des Hypothekensbriefes) und der beiden Abtretungserklärungen die Umschreibung der Hypothek unmittelbar auf seinen Namen im Grundbuch beantragen, obwohl berjenige, bessen Recht von der Eintragung zunächst betroffen wird, nämlich ber Rentner Wolff, im Grundbuch als der Berechtigte nicht eingetragen ift.

Der Erbe des sich gemäß § 1155 BGB ausweisenden Hypotheken= briefbesitzers gilt als Erbe des eingetragenen Berechtigten im Sinne des § 41 GBO. Bei der Abtretung der Briefhppothek durch den Erben kann daher die Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Zessionars des Erben nach § 41 Abs. 1 GBO ohne vorgängige Eintragung des Erben als Gläubigers erfolgen. Ift ferner eine Briefhppothek von den Erben des eingetragenen Gläubigers an einen andern und von diesem wiederum an einen Dritten abgetreten worden, so kann die Umschreibung der Hwothek auf den Namen des letten Zessionars ohne vorgängige Eintragung des Awischenzedenten im Wege der Grundbuchberichtigung crfolaen, wenn der Übergang der Hppothek auf den Erben nachgewiesen ift und Abtretungserklärungen des Erben und des Zessionars des Erben vorgelegt werden (KGJ 36 A 242; 42 279). Die abweichende Ansicht bei KGJ 20 A 303; 25 A 159; 26 A 181; 27 A 126 ist aufgegeben. Indes ist die Frage, ob eine Verbindung des § 40 Abs. 2 mit § 41 Abs. 1 zulässig ist, derart, daß Erbscheine oder Verfügungen von Todes wegen in die Rette der Abtretungserklärungen, Überweisungsbeschlüsse und Anerkenntnisse eingeschoben werden dürfen, ohne den Zusammenhang zu unterbrechen, sehr bestritten.

2. Eine weitere Ausnahme von der Regel des § 40 Abs. 1 GBO tritt ein, wenn derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten ift und wenn die Abertragung

mäßigen Erwerbs (RGJ 31 A 287).

¹⁾ Wenn der mit den Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebende Chegatte eine zum Gesamtgut gehörende, auf den Namen des verstorbenen Chegatten eingetragene Hypothet unter Abergabe des Briefes durch schriftliche Erklärung an einen Dritten abgetreten hat, so bedarf es zur Eintragung des neuen Eläubigers nicht der vorgängigen Eintragung der Teilhaber an der fortgesetzten Gütergemeinschaft (KGJ 38 A 212).

2) Die Vorlage des Briefes begründet die Vermutung seines rechtschaft

oder die Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll. § 41 GBO1) Gleichgültig ift hierbei, ob nur ein Erbe oder mehrere Erben vorhanden Die Ausnahmevorschrift gilt nicht nur zugunsten des unmittel= baren Erben des eingetragenen Berechtigten, sondern bezieht sich auch auf Nacherben (KGF 51 190, 191), Erbeserben und noch weiter entfernte Erben2). Es sind also auch diese bei der Übertragung oder Aufhebung eines eingetragenen Rechts von der vorgängigen Eintragung als Berechtigte befreit3), und zwar auch dann, wenn die erforderlichen Erklärungen von einem seitens des Erblassers ernannten Testamentsvollstreder abgegeben werden (AG3 49 174).

Dem Erben des eingetragenen Berechtigten steht auch derjenige aleich. der von dem Miterben eines eingetragenen Berechtigten einen Erbanteil nach § 2033 Abs. 1 BGB mit dinglicher Wirkung erworben hat (KGJ 28 A 285; 44 238).

Das Gesagte bezieht sich aber nur auf die Fälle der Übertragungs) oder Aufhebung eines Rechts und findet keine Anwendung, wenn das Recht bestehen bleibt und durch die beabsichtigte Eintragung nur belastet oder eingeschränkt wird. Denn nur in den Fällen der Übertragung oder Aufhebung des Rechts verschwindet der Erbe völlig aus dem Kreise der an dem Grundstück berechtigten Personen, so daß es zwecklos wäre, unnötige Rosten verursachen und zur Belastung des Grundbuchs mit überflüssigen Eintragungen führen würde, wenn diese Versonen noch furz vor ihrem Ausscheiden aus der Reihe der Beteiligten in das Grundbuch eingetragen würden. Handelt es sich bagegen nur um eine Belastung ober Beränderung des ererbten Rechts (AGF 25 A 303; 27 A 125), so bleibt das Recht in der Person des Erben, wenn auch in einem durch das Recht eines Dritten beschränkten, oder in einem veränderten Austande bestehen, und deshalb wird dann auch der Erbe, dessen Recht beschränkt oder verändert wird, im Grundbuch vermerkt (KGS 27 A 263). Desgleichen findet § 41 GBO auf die Eintragung einer von Erben bewilligten Vormerkung

werden foll (KGJ 36 A 239 gegen KGJ 25 A 303).

¹⁾ Zu beachten ist, daß bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft im Falle des § 1483 BGB die Kinder nicht Erben im Sinne des § 41 GBD sind (KGJ 38 A 212). Es kann baher ein zum Gesamtgut gehörendes, noch auf den Namen der beiden Chegatten eingetragenes Grundstück von dem überlebenben Chegatten erst aufgelassen werben, nachbem zuvor gemäß § 40 GBD die Kinder in das Grundbuch mit dem Vermerk eingetragen sind, daß der überlebende Chegatte mit ihnen die Gütergemeinschaft fortsett (KGJ 27 A 258; vgl. KGJ 37 A 256.)

2) Über die Anwendung des § 41 GBO in anderen Fällen der Ge-

jamtrechtsnachfolge (Eingemeindungen u. a.) vgl. KGF 41 213.

³⁾ KGJ 26 A 96; 28 A 286; 44 241; RG 53 298. Das Kammer-gericht hat seine frühere gegenteilige Ansicht (KGJ 21 A 283) aufgegeben. 4) Dies gilt auch, wenn die Übertragung nicht allein, sondern zugleich mit einer von dem Erben bewilligten Anderung des Rechtes eingetragen

keine Anwendung, da diese nur zur Vorbereitung der Übertragung oder Aufhebung eines Rechts dienen kann, eine solche aber keineswegs im Gefolge haben muß (KGF 30 A 217).

Beispiele.

- a) Will A das von seinem Vater ererbte und noch auf dessen Ramen eingetragene Grundstück an B auflassen, so braucht er sich nicht zuvor als Sigentümer eintragen zu lassen, weil es sich bei der Auflassung um eine Übertragung des Sigentumsrechts handelt. Will A dagegen das ererbte Grundstück mit einer Hypothek belasten, so muß er sich zuvor als Sigenstümer in das Grundbuch eintragen lassen.
- b) Will A die von seinem Bater ererbte Buchhypothek!) an B abstreten und die Abtretung im Grundbuch vermerken lassen, so braucht er sich zuvor nicht im Grundbuch als Gläubiger eintragen zu lassen, sondern er kann die direkte Umschreibung der Hypothek auf B erwirken. Anders würde die Sache liegen, wenn B, der die Hypothek durch Abtretung von A (als dem nicht eingetragenen Erben des ursprünglichen eingetragenen Gläubigers) erworden hat, diese weiter an C abtreten und auf diesen umschreisden lassen wollte. In diesem Falle müßte sich B erst eintragen lassen und die Verpfänden in das Grundbuch eintragen lassen, oder will A die Eintragung der mit dem Grundstückseigentümer vereinbarten veränderten Zinds und Zahlungsbestimmungen in Ansehung der Hypothek bewirken, so muß er sich zunächt als Hypothekengläubiger in das Grundbuch eintragen lassen, da es sich in beiden Fällen nicht um eine Übertragung oder Aussehung, sondern um eine Belastung oder Veränderung des Hypothekengläubiger in das Grundbuch geder Aussehung, sondern um eine Belastung oder Veränderung des Hypothekenzeitz handelt.
- c) Willigt A in die Löschung einer ererbten Hypothek, so kann die Löschung der Hypothek auf Antrag des Grundskädeigentümers erfolgen, ohne daß A zuvor als Gläubiger der Hypothek in das Grundbuch eingetragen wird. Dasselbe gilt, wenn A als Erbe des eingetragenen Hypothekensgläubigers einzelne Grundskädsteile aus der Pfandhaft entläßt; auch in diesem Falle braucht A nicht zuvor die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen, da die Entpfändung einzelner Grundskädsteile rechtlich nichts anderes ist als die Aufhebung der Hypothek bezüglich der Teile, die für die Forderung künstig nicht mehr haften sollen (KG3 23 A 149).
- d) Beantragt A auf Grund einer von dem eingetragenen Hypothekensgläubiger ausgestellten Bewilligung die Löschung einer seinem Erblasser oder ihm, dem Erben, als Eigentümerhypothek zagesallenen Hypothek im Grundbuch des von ihm, A, ererbten Grundstücks, so braucht er sich nicht etwa zuvor als Gläubiger im Grundbuch eintragen zu lassen (KGJ 20 A 190; 21 A 150; 23 A 156; 25 A 303; 28 A 289; vgl. auch unten § 113. Steht nicht sest, daß infolge einer Löschungsbewilligung eine Eigentümerhypothek entstanden ist (vgl. unten § 113), so ist der Grundstücksigentämer nicht der von der Löschung Betrossen im Sinne des § 41 GBD. A braucht sich dann also schon aus diesem Grunde vor Stellung des Löschungsantrags nicht eintragen zu lassen (KGR 23 A 235).
- e) Die Enthaftung eines Grundstücksteils ist eine teilweise Aushebung des Hypothekenrechts, kann daher ohne vorherige Eintragung des Erben vermerkt werden (KEF 23 A 149).

¹⁾ Wegen der Briefhppothek vgl. oben unter 1.

3. Die vorherige Eintragung des Erben ist ferner auch dann nicht erforderlich, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung bes Erblaffers ober eines Rachlafpflegers ober burch einen gegen ben Erblaffer oder den Nachlagpfleger vollstrechbaren Titel begründet wird. § 41 Abs. 1 GBD. Dieser Grundsat gilt allgemein und ist nicht nur auf die Fälle der Übertragung oder Aufhebung eines Rechts beschränkt. Hat also z. B. A als der eingetragene Eigentümer die Eintragung einer Darlehnshppothek für B bewilligt, so kann nach dem Tode des A der B den Antrag auf Eintragung der Hypothek stellen, ohne daß zuvor die Erben des A als die Eigentümer in das Grundbuch eingetragen zu werden brauchen. Dasselbe gilt, wenn B gegen A einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und auf Grund dieses nach dem Tode des A eine Zwangshppothek auf dem Nachlafgrundstück eintragen lassen will.

Dieselben Erleichterungen gelten auch für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreders oder auf Grund eines gegen diesen vollstrecharen Titels, sofern die Bewilligung ober der Titel gegen den Erben wirksam ist. § 41 Abs. 2 GBD. Will also z. B. ein in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkter Testamentsvollstrecker auf ein Nachlaffgrundstück eine Hypothek eintragen lassen, so brauchen die Erben als Eigentümer zuvor nicht eingetragen zu werden.

4. Der Grundstückseigentumer, der von dem Glaubiger einer auf dem Grundstück haftenden Buchhppothek löschungsfähige Quittung erhalten hat, kann diese Hypothek an einen Dritten abtreten oder verpfänden oder auch zur Löschung bringen, ohne daß zuvor die Eigentümerhypothek auf seinen Namen umgeschrieben zu werden braucht (KGJ 20A 190, 282; 21A 159; 22A 171; 23A 156; 28A 135); vgl. unten § 113. Das gleiche gilt, wenn eine Pfändung der Eigentümerhppothek in Frage steht.

B. Die Eintragung.

Die Eintragungsverfügung.

Die Eintragungen in das Grundbuch verfügt der Richter1) mit Angabe bes Wortlauts. Art. 6 AGBBD. Die Formulierung des Gintragungsvermerks ist seine Sache; Parteianträge sind für ihn in dieser Hinsicht nicht maßgebend (KGJ 23 A 143). Auch hat er zu prüfen, ob die Vermerke, deren Eintragung beantragt wird, materiell den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (KGR 21 A 133).

Der Richter braucht die Eintragungsverfügung nicht selbst zu schreiben, kann sich hierbei vielmehr der Hilse eines Referendars bedienen, der die

¹⁾ Bgl. jedoch die Allg Bfg vom 25. Januar 1921, JMBl S.75, unter II Nr. 4.

Berfügung, um sich praktisch zu üben, entwirft. Die von anderen Beamten etwa entworsenen Versügungen hat der Richter genau zu prüsen; mit seiner Unterschrift¹) übernimmt er die alleinige Verantwortung. Er kann auch die Eintragungsverfügung in der Weise bewirken, daß er den Wortlaut in die Tabelle einträgt und anordnet, daß die Eintragung aus der Tabelle in das Grundbuch übernommen werde. Auch kann er anordnen, daß aus einer zu bezeichnenden Urkunde ein bestimmter Vermerk wörtlich eingetragen werde. So pslegen z. B. Hypothekenbanken, Psandbriefinstitute u. dgl. die einzutragenden Vermerke in ihren Anträgen so zu salsen, daß sie, wenn sonst keine Anstände vorliegen, regelmäßig wörtlich in das Grundbuch übernommen werden können.

§ 59. Bedentung, Inhalt und Ansführung der Cintragung.

Die Eintragung in das Grundbuch ist von großer Bedeutung, da nach den §§ 873, 875 Abs. 1, 877 BGB die dingliche Rechtswirkung erst mit der Eintragung eintritt. Die Eintragungsverfügung (oben § 58) hat diese Wirkung nicht²). Der Jnhalt der Eintragungen im einzelnen richtet sich nach dem zur Aufnahme in das Grundbuch bestimmten Rechtsverhältnis (vgl. unten §§ 68 st.). Hier ist nur solgendes von allgemeiner Bedeutung hervorzuheben:

Die Eintragung muß eine beutliche Kennzeichnung des fraglichen Rechts enthalten. Eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ist nach § 874 BGB nur zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts zulässig (KGJ 49 169). Bedingungen und Befristungen gehören nicht zum Inhalt des Rechts; daher ist ihre unmittelbare Einschreibung im Grundbuch erforderlich (KGJ 49 187; 50 188; RG 70 249).

Berweist die Eintragungsbewilligung auf eine andere öffentliche Urkunde und ist erst in dieser der Inhalt des Rechts näher dargelegt, so muß die Urkunde in der Eintragungsbewilligung unzweideutig bezeichnet und zu den Grundakten überreicht sein.

Eine Anlage ist mit der die Eintragungsbewilligung enthaltenden Urkunde zu verbinden. Ist diese Verbindung keine körperliche, so muß die Anlage gleichfalls eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde und so genau bezeichnet sein, daß kein Zweisel darüber bestehen kann, welches die in bezug genommene Urkunde ist (KGJ 48 175).

¹⁾ Die Verfügungen werden regelmäßig von dem Richter nicht mit ausgeschriebenem Namen, sondern mit dem Namen in abgekürzter Form unterzeichnet.

²⁾ Nach der Verordnung betreffend Ersat der Eintragungen in die im Besit der polnischen Behörden verbliebenen Erundbücher vom 16. Juli 1920 (ES. 395) hat bereits die Zulassung des Eintragungsantrags die Wirkung der Eintragung im Erundbuch.

Den vom Richter verfügten Wortlaut trägt der Grundbuchführer baldmöglichst in das Grundbuch und, salls dies noch nicht durch den Richter geschehen, auch in die Tabelle ein. Art. 6 AGGBO. Bei der rechtlichen Tragweite der Eintragungen in das Grundbuch hat der Richter besondere Beranlassung, den Grundbuchführer zu einer schleunigen Bewirkung der Eintragungen anzuhalten.

Jede Eintragung soll den Tag, an dem sie bewirkt wird, ansgeben (§ 45 GBD)¹); der Tag, an dem die Eintragung versügt oder vom Richter unterzeichnet ist, wird in das Grundbuch nicht aufgenommen. Wenn also der Amtsgerichtstat Schmidt am 9. Januar eine Eintragung versügt, der Obersekretär Lehmann diese Eintragung am 11. Januar bewirkt und der Amtsgerichtstat Schmidt die Eintragung am 13. Januar unterschreibt, so ist als Tag der Eintragung der 11. Januar zu bezeichnen. Bei manchen Grundbuchämtern wird der Tag der Eintragung zunächst ofsen gelassen und erst bei der Vergleichung durch den Richter mit deren Datum, an dem zugleich der Richter unterschreibt, ausgefüllt.

Die Eintragungen sollen vom Richter und Grundbuchführer untersichrieben werden. § 45 GBD; Art. 6 AGGBD.-) Die Eintragungen in die Tabelle brauchen weder vom Richter noch vom Gerichtsschreiber unterschrieben zu werden.

Um etwaige Fretümer und Unrichtigkeiten der Eintragungen im Grundbuch und in der Tabelle zu vermeiden, werden von den Grundbuchbeamten gemeinschaftlich die Eintragungen mit den ergansgenen Verfügungen verglichen. So geschieht dies regelmäßig in der Weise, daß der Grundbuchschrer die Verfügung des Richters vorliest und der Richter hierbei prüft, ob das ihm vorliegende Grundbuch mit der Verfügung übereinstimmt. Gleichzeitig vergleicht ein dritter Beamter die Tabelleneintragung mit der vorgelesenen Verfügung (vgl. auch oben § 24).

Sind für eine Eintragung mehrere Spalten desselben Abschnitts oder derselben Abteilung bestimmt, so gelten sämtliche Vermerke im Sinne des § 45 GBO nur als eine Eintragung. § 15 Allg Vsg. Wird also z. B. in Abt. III eine Hypothek eingetragen, so werden die Spalten 1 bis 4 ausgefüllt; der Tag der Eintragung und die Unterschrift der Grundbuchsbeamten braucht aber nicht etwa in allen vier Spalten eingetragen zu werden, sondern es wird nur in der den meisten Raum dietenden Spalte 4 der Vermerk der Eintragung unter Angabe des Datums und mit der Unterschrift der Grundbuchbeamten aufgenommen.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Grundbuch darf nichts radiert, ausgestrichen oder sonst unleserlich

¹⁾ Das Datum und die Unterschrift sind nicht derart wesentliche Erfordernisse, daß die Eintragung ohne sie ungültig wird.

gemacht werden. § 16 Abs. 1 Allg. Bfg. Geldbeträge sind mit Buchstaben zu schreiben. Gingetragene Vermerke oder einzelne Worte und Zahlen, die nicht gelten sollen, werden rot unterstrichen.

Sind die Voraussetzungen zu I der AllgKfg vom 25. Januar 1921 (JMBI S. 75) gegeben, so sind die Eintragungen im Grundbuch von dem Grundbuch-führer und einem zweiten Gerichtsschreibereibeamten oder Kanzleibeamten zu unterschreiben. Der Richter kann sich jedoch im einzelnen Falle die Unterschrift vorbehalten, falls er über den Eintragungsantrag entschieden hat.

§ 60. Die Reihenfolge der Eintragungen.

Die Reihenfolge der Eintragungen ist von weittragender Bedeutung. Nach § 879 BGB bestimmt sich nämlich das Rangverhält-nis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, nach der Reihenfolge der Eintragungen¹), wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind. Es geht also z. B. eine Hypothek von 10000 Mark einer solchen von 20000 Mark, die nach ihr einzgetragen ist, vor, ohne daß das Kangverhältnis der beiden Hypotheken zueinander im Grundbuch besonders bezeichnet zu werden braucht.

Der Grundbuchrichter muß, wenn in einer Abteilung des Grundbuchs bei demselben Grundstück mehrere Eintragungen zu bewirken sind, diesen Eintragungen die Reihenfolge geben, die der Zeitfolge des Eingangs ber Antrage entspricht. § 46 Abs. 1 GBD. Ift also z. B. in Bezug auf dasselbe Grundstück ein Antrag auf Eintragung einer Sprothek von 10000 Mark am 22. April 1925 vormittags 9 Uhr 50 Min. und ein solcher auf Eintragung einer Hypothek von 30000 Mark am selben Tage vormittags 10 Uhr 20 Min. eingegangen, so verfügt der Richter die Eintragung der 10000 Mark zur nächst offenen Stelle, die der 30000 Mark aber zu der auf die 10000 Mark folgenden Stelle des Grundbuchs. Wären beide Antrage gleichzeitig eingegangen, so mußte bei der Sypothet von 10000 Mark vermerkt werden, daß die nachfolgende Sypothek von 30000 Mark gleichen Rang mit ihr hat. Mach § 46 Abs. 1 BGD ift nämlich, wenn mehrere Anträge gleichzeitig gestellt sind, im Grundbuch zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben. Dies betrifft aber nur den Fall, daß die gleichzeitig gestellten Eintragungsanträge auf neue Belastungen mit mehreren Rechten gerichtet sind. Handelt es sich nur um Umschreibung bereits eingetragener Rechte auf einen neuen Inhaber, so ist es für die Rangverhältnisse dieser Rechte untereinander von keiner Bedeutung, ob die Umschreibungsanträge zu verschiedenen Zeiten oder ob sie gleichzeitig gestellt werden; sie stehen rechtlich fest und bleiben in dem einen wie in dem anderen Falle unverändert bestehen (KGJ 25 A 303)2).

1) über diesen Begriff siehe RGJ 41 224.

²⁾ Uber den Rang einzelner Teile einer Hypothek vgl. unten § 102.

Sind in verschiedenen Abteilungen des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, die gleichzeitig beantragt sind, so ist zu beachten, daß nach § 879 Abs. 1 Sat 2 BGB das unter Angabe eines früheren Tages in der einen Abteilung eingetragene Recht den Borrang vor dem in einer anderen Abteilung eingetragenen Recht hat, und daß die unter Angabe desselben Tages eingetragenen Rechte gleichen Rang haben1). At also 3. B. die Eintragung eines Altenteils in Abt. II und einer Kaufgeldhypothek in Abt. III gleichzeitig beantragt, so werden die Eintragungen des Altenteils und der Hypothek unter Angabe desselben Tages ohne weitere Bemerkung über das Rangverhältnis eingetragen; benn kraft Gesetzes haben beide Eintragungen gleichen Rang. etwa das Altenteil einen Tag früher als die Hypothek eingetragen, so würde das Altenteil den Vorrang vor der Hypothek haben; da das aber der Rechtslage nicht entsprechen würde, weil der Antrag auf Eintragung beider Rechte gleichzeitig eingegangen ist, so muß bei dem Altenteil vermerkt werden, daß es mit der Hypothek gleichen Rang hat.

Sind in verschiedenen Abteilungen des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, die nicht gleichzeitig beantragt sind, so ist auch hier wieder der Grundsat des § 879 Abs. 1 Sat 2 BGB zu beachten. It also der Antrag auf Eintragung eines Altenteils vor dem Antrag auf Eintragung einer Hypothek eingegangen und werden beide Rechte an demselben Tage in das Grundbuch eingetragen, so muß bei der Hypothek vermerkt werden, daß sie dem Altenteil im Range nachsteht. Wird dagegen das Altenteil einen oder mehrere Tage früher als die Hypothek eingetragen, so bedarf es eines weiteren Zusates über das Rangberhältnis nicht, da das unter dem früheren Datum eingetragene Altenteil kraft Gesetzes den Vorrang vor der später eingetragenen Hypothek hat.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze sinden insoweit keine Anwendung, als ein Rangverhältnis nicht besteht, wie z. B. zwischen Abt. I oder dem Bestandsverzeichnis einerseits und der Abt. II oder III anderseits (vgl. hierzu KGJ 38 A 262).

Selbstverständlich können die Kangverhältnisse von den Antragstellern von den gesetzlichen Borschriften abweichend bestimmt werden; diese Bestimmung, die in der durch § 29 GBD vorgesehenen Form zu treffen ist, ist dann als maßgebend in das Grundbuch einzutragen²).

¹⁾ Der Bauhppothek nach dem Gesetz über die Sicherung der Baussorberungen vom 1. Juni 1909 (R.G.B. S. 449) gebührt der Borrang vor Nießbrauchs- und Wohnungsrechten. Der Kang der Bauhppothek soll bei ihrer Eintragung ersichtlich gemacht werden (§ 32 des Ges.). Über den Kang der Baugeldhypothek siehe §§ 33 ff. des Gesetzes. Zu beachten ist, daß der 2. Abschiedt des Gesetzes nur in den durch einzelstaatliche Verordnung bestimmten Gemeinden gilt.

²⁾ Wie zu verfahren ist, wenn mehrere Eintragungen beantragt werden, burch die dasselbe Recht betroffen wird, ergibt § 17 GBD, s. oben § 39.

Der Kang mehrerer Rechte am Grundstück ober an einem Grundstücksrecht bestimmt sich auch bei einem Verstoß gegen § 46 GBD nach dem Inhalt des Grundbuchs (KGJ 39 A 248; RG 57 280). Wenn die Reihenfolge der Eintragungen nicht der Zeitsolge der Anträge entspricht, liegt eine Unrichtigkeit des Grundbuchs nur dann vor, wenn die Reihenfolge mit einer Einigung der Beteiligten über das Kangverhältnis in Widerspruch sieht (KGJ 34 A 289). Dagegen richtet sich der Rang der Rechte, die außerhalb des Grundbuchs ohne Eintragung begründet sind, nach der Zeit ihrer Entstehung (KGJ 35 A 300). Werden sie mit einem nicht zutressen Kang eingetragen, so wird das Grundbuch unrichtig. Endlich behalten die zu Unrecht gelösschen Kechte ihren Kang vorbehaltlich eines gutgläubigen Erwerbes.

§ 61. Änderung des Ranges eingetragener Rechte.

Das BGB kennt in den §§ 880, 881 zwei Formen der Kangänderung eingetragener Rechte: den Vorrangsvorbehalt des Eigentümers für ein erst zur Entstehung kommendes Recht (§ 881 BGB) und die nachträgliche Anderung des Kangverhältnisses unter zwei Rechten!) (§ 880 BGB).

1. Im ersteren Falle behält sich der Eigentümer bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vor, ein anderes, dem Umsange nach bestimmtes Recht mit dem Rang vor jenem Recht eintragen zu lassen. Bei der Belastung muß der Vorbehalt eingetragen werden. Nach der Belastung kann sich der Eigentümer diese Besugnis nicht vorbehalten. Ein ohne Rangvorbehalt eingetragenes Recht kann aber durch Einigung und Eintragung in ein Recht mit Rangvorbehalt umgewandelt werden (KGJ 34 A 240). Es ist aber die Eintragung eines Rangvorbehaltes auch noch nach Eintragung des Rechts, das zurücktreten soll, aber nicht mehr nach Eintragung des Rechts zulässig, dem der Vorrang beigelegt ist (KGJ 39 A 193). Der Ausübung des Kangvorbehalts steht der Umstand nicht entgegen, daß das Recht, dem der Vorrang beigelegt werden soll, bereits eingetragen ist. Nötig ist auch in diesem Falle nur die Bewilligung des Eigentümers (KGJ 40 234).

Ist das mit Vorrang vorbehaltene Recht eine Hppothek, so muß diese zu einem bestimmten Geldbetrag vorbehalten sein; ist die Hppothek verzinslich, so muß der Zinssat angegeben werden, da sonst der Geldbetrag einer verzinslichen Hppothek unbestimmt ist. Soll die Höhe der Zinsen der vorbehaltenen Hppothek unbestimmung des Eigentümers dei der künstigen Eintragung der Hppothek überlassen bleiben, so muß, um dem Ersordernis des bestimmten Geldbetrags der Hppothek zu ge-

¹⁾ Auch mit der Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Ginsräumung einer Hipothek kann einer Hipothek der Vorrang eingeräumt werden (乐學子 22 A 311).

nügen, der Höchstetrag, bis zu dem die Zinsen mit Vorrang sollen einsgetragen werden dürsen, angegeben werden. Es kann auch eingetragen werden eine Hypothek mit dem Vorbehalt, daß der Eigentümer besugt ist, eine andere Hypothek mit dem Range vor jener Hypothek eintragen zu lassen, daß aber der anderen — der Höhe nach bestimmten — Hypothek der Vorrang nur insoweit zustehen soll, als die Forderung, für die die andere Hypothek bestellt ist, zur Entstehung gelangt (KVJ 28 A 255). Der Rangvorbehalt erlischt, wenn er nicht auf einen bestimmten Fall beschränkt ist, nicht durch einmalige Ausübung. Es kann daher nach Löschung der zunächst eingetragenen Vorrangshypothek eingetragen werden (KVJ 40 234). Der Rangvorbehalt begründet eine Besugnis subjektivedinglicher Natur, folgt daher dem Eigentum am Grundsstüd und kann hiervon nicht getrenut werden (KVJ a. a. D.).

Die zur Rechtswirksamkeit erforderliche Eintragung des Vorbehalts in das Grundbuch muß bei dem Recht erfolgen, das zurücktreten soll. § 881 Abs. 1 BGB. Der bezügliche Vermerk lautet z. B.:

Neuntausend Mark Darlehn mit vier vom Hundert jährlich, seit dem 1. April 1922 in vierteljährlichen Teilbeträgen verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückahlbar, für den Gastwirt Karl Mohr in Lobau. Vorbehalten ist der Vorrang für eine später einzutragende Hypothek von zwanzigtausend Mark nebst vier vom Hundert Zinsen. Singetragen am 24. März 1922.

Zur näheren Bezeichnung der Art der Belastung kann auf die Einstragungsbewilligung Bezug genommen werden (KGF 48 179).

Wird später die bevorrechtigte Hypothek eingetragen1), so ist das Zurücktreten der zuerst eingetragenen Hypothek neben dieser in Spalte Veränderungen zu vermerken, z. B. in folgender Form:

Der vorbehaltene Vorrang vor dieser Hypothet ist der unter Nr. 7 eingetragenen Hypothet eingeräumt. Eingetragen am 12. Juli 1922.

2. Die nachträgliche Anderung des Rangverhältnisses unter zwei Rechten kann grundsätlich nur unter bereits eingetragenen oder auch nur vorgemerkten Rechten oder höchstens auch dann stattsinden, wenn dasjenige Recht, welches vorrücken soll, wenigstens gleichzeitig mit dem Eintrag des Vorrangs durch Eintragung zur Entstehung kommt (KG3 21 A 306; 22 A 311; 34 A 240; RG 69 3295.)2). Jedoch kann auch bei dem Rechte, dessen Inhaber zurücktreten will, die Eintragung wegen der Rangänderung schon erfolgen, bevor die zum Vortreten im Rang bestimmte Hypothek bestellt und eingetragen ist (KG3 21 A 281). Unsulässig ist eine Anderung des Rangverhältnisses mit der Einschränkung,

¹⁾ Die Eintragung darf den Umfang des Rangvorbehalts nicht überschreiten.

²⁾ Dem jeweiligen Rest einer Amortisationshypothet kann vor den jeweils abgetragenen Teilen einer anderen Amortisationshypothet der Borrang eingeräumt werden (KGK 26 A 145; 28 A 139).

daß die das zurücktretende Recht belastenden Rechte Dritter durch die Anderung nicht berührt werden sollen (KGJ 37 A 213.)

Auch die Einräumung des Gleichranges zwischen zwei Posten ist zu-

läffig (RGJ 40 241).

Weicht die Rangeintragung von der materiell-rechtlichen Rangänderungserklärung ab, so wird das Grundbuch unrichtig (KGF 34 A 289).

Bur Eintragung der Rangänderung in das Grundbuch bedarf es der Zustimmungserklärung des zurücktretenden Gläubigers¹) und des Grundstückseigentümers, soweit das zurücktretende Recht in der dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragen ist. Ist das zurücktretende Recht in der zweiten Abteilung eingetragen, so braucht der Eigentümer nicht zuzustimmen. § 880 Abs. Dies ist auch dann unnötig, wenn es sich um die Anderung des Rangverhältnisses von Teilhypotheken handelt, und zwar auch dann, wenn die Anderung erst nach der Teilung oder erst bei einer späteren anderweitigen Teilung vereinbart wird (KGF 34 A 300).

Die Kangänderung ist auch zulässig, wenn die beiden von ihr betrossenn Rechte demselben Berechtigten zustehen. An Stelle der Einigung des vortretenden und des zurücktretenden Berechtigten tritt in diesem Falle die einseitige Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamt (KGJ 40 241). Handelt es sich um die Anderung des Ranges zweier demselben Gläubiger zustehenden Hypotheken, so kann sie als Anderung des Inhalts der zurücktretenden Hypotheken, so kann sie als Anderung des Inhalts der zurücktretenden Hypothek oder beider Hypotheken durch Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Grundstäseigentümer und Eintragung in das Grundbuch bewirkt werden KGJ 20 A 184; 37 A 323 (DLG München).

Zur Eintragung der Rangänderung eines Teils der Hypothek, der durch Tilgung der Forderung zur Eigentümergrundschuld geworden ist, zugunsten einer nachstehenden Hypothek auf Grund der Bewilligung des Eigentümers ist die Angabe des Betrags des getilgten Teils und die urkundliche Feststellung der Tilgung ersorderlich (KGF 33 A 286).

¹⁾ Jur Eintragung des Borrangs vor den getilgten Teilen einer vorgehenden Hypothek genügt, solange eine Tilgung noch nicht erfolgt und eine Eigentümerhypothek daher noch nicht enklanden ist, nach KGZ 28 A 139 nicht schon die Bewilligung des Eigentümers als zukünstigen Eigentümerhypothekars, sondern es ist die Bewilligung durch den vorzehenden Hypothekengläubiger ersorderlich, wobei dessen hypothekenden vorzulegenist. Diese Ansicht ist in KGZ 33 A 286 aufgegeben. Danach kann der Eigentümer über eine ihm künstig möglicherweise aus- einer Hypothek zusallende Eigentümerschypothek nicht dadurch wirksam verfügen, daß er einer nachstehenden Hypothek den Vorrang vor der künstigen Eigentümerhypothek, z. B. vor den künstigetwa abgetragenen Teilen der vorstehenden Hypothek bewilkigt. Diese Vorrangseinräumung wird auch nicht dadurch rechtswirksam, daß der Gläubiger der Hypothek, aus der die Eigentümerhypothek künstig entstehen soll, seine Justimmung erklärt, gleichviel ob der Gläubiger der vorstehenden und der Gläubiger der nachstehenden Hypothek miteinander ibentisch oder ob sie verschiedene Personen sind.

Bei den in die dritte Abteilung einzutragenden Kangänderungen ist auch erforderlich, daß der zustimmende Eigentümer als solcher im Grundbuch eingetragen, § 40 GBD, und daß seine Zustimmung ausdrücklich erklärt ist. Ausdrücklich ist auch die Willenserklärung, die nach ihrer im Wege der Auslegung ermittelten Bedeutung nichts anderes bezwecken kann als die Eintragung (KGJ 21 A 281). Ob auch der vortretende Gläubiger seine Zustimmung erklären muß, ist streitig; der richtigen Ansicht nach ist dies nicht erforderlich, da die Lage des vortretenden Gläubigers nur verbessert wird (KG3 21 A 306; 28 A 255). Ift das zurücktretende Recht, z. B. die Hypothek mit dem Recht eines Dritten, z. B. einem Nießbrauch oder Pfandrecht belastet, so muß auch die Einwilligungserklärung des Dritten beigebracht werden. § 880 Abs. 3 BGB. Die Rechte der Amischengläubiger werden nach § 880 Abs. 5 BBB durch die Rangänderung nicht berührt; sie brauchen daher nicht zuzustimmen. Im Grundbuch ist die Rangänderung nicht nur neben dem zurücktretenden. sondern auch neben dem vortretenden Recht einzutragen. Die Unterlassung der Eintragung bei dem vortretenden Rechte beeinträchtigt indes die Rechts= wirksamkeit der Ranganderung nicht, kann vielmehr nur Schadensersat= ansprüche begründen (KGZ 44 256). Der in die Spalte "Veränderungen" neben der zurücktretenden Vost einzutragende Vermerk lautet 3. B.:

Ar. 4. Dreißigtausend Mark. Vor dieser Hypothet ist der unter Ar. 10 eingetragenen Hypothet von 20000 Mark der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 7. Mai 1922.

Schmidt. Lehmann.

Falls mehreren Posten der Vorrang eingeräumt wird, so behalten sie ihr bisheriges Kangverhältnis zueinander (AGF 47 189). Das gleiche gilt im umgekehrten Fall, d. h. wenn mehrere Posten zurücktreten (KGF 42 265).

Ein etwa gebildeter Brief über die zurücktretende Post muß vor der Eintragung vorgelegt werden, damit auf ihm die Rangänderung vermerkt werden kann. Auf dem Brief über die vortretende Post wird die Rangänderung nur auf Antrag vermerkt.

Wird einer Hypothek der Vorrang vor einer Hypothek für Zinsrückkände eingeräumt, so entfällt sowohl die Eintragung im Grundbuch als die Zustimmung des Eigentümers (RG 88 160; AGJ 42 248).

Eine Anderung des Rangverhältnisses kann auch zwischen Rechten der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs erfolgen.

§ 62. Die Arten der Eintragungen. Unzulässige Eintragungen.

Der Kreis der zulässigen Eintragungen ist bestimmt umgrenzt (vgl. KGJ 20 A 91, 309; 21 A 133, 310 und unten § 78). Kur eine beschränkte Zahl dinglicher Rechte ist eintragungsfähig. Hierher gehören:

Gigentum, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallast, Hepothek, Grundschuld, Kentenschuld, serner Vormerkungen, Beschränkungen des Eigentums und des Verfügungsrechts des Verechtigten¹) sowie Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs²).

Rein persönliche Rechte, 3. B. die Rechte aus § 1086 BGB (RG 70 348), Miete, Pacht, Antichrese können ebensowenig wie der Besitz in das Grundbuch eingetragen werden. Auch die öffentlichen Lasten des Grundstücks, z. B. Grundsteuern, Feuerkassenbeiträge usw., sind nach Art. 11 Abs. 1 AUSBO nicht eintragungsfähig. Auch selbstverständliche Vermerke sollen in das Grundbuch nicht aufgenommen werden, um es nicht unnütz zu belasten und den Überblick über Art und Umfang der Eintragungen zu erschweren (KGJ 20 A 203; 28 A 145). So kann 3. B. bei einer Hypothek nicht vermerkt werden, daß das Grundstück auch für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung haften soll aus dem Das Kammergericht hält auch den Vermerk für überflüssig, daß die kraft Gesetzes auf den Eigentümer, den personlichen Schuldner oder den Bürgen übergehenden Hypothekenteile im Range dem dem Gläubiger verbleibenden Teile nachstehen sollen (§ 1176 BGB; KG3 21 A 165; 28 A 139; val. jedoch unten § 113, drittletter Absat).

Endlich sind auch Vermerke, die nur den klaren Inhalt bereits vorhandener Vermerke wiederholen, von der Eintragung in das Grundbuch

auszuschließen.

Immerhin ift zu beachten, daß unnötige Eintragungen nicht auch inhaltlich unzulässig sind (KGI 35 315; 50 146). Letztere sind solche, aus deren Inhalt sich ohne weiteres ergibt, daß das Eingetragene etwas nach dem Geset Unzulässiges und daher rechtlich Bedeutungsloses ist (KG 88 83). Sie genießen den Schutz des öffentlichen Glaubens nicht (KG 88 275.), können auch nicht nachträglich ergänzt oder geheilt werden (KGI 44 189). Sie sind nach § 54 Abs. 1 Sat 2 GBD von Amts wegen zu löschen. Für überslüssige Vermerke gilt diese Vorschrift nicht.

2) Bei Eintragung eines relativen Beräußerungsverbots (§ 135 BGB) muß die geschützte Person im Grundbuch selbst bezeichnet werden (RG **89**

158f.).

¹⁾ Eine Verpachtungsbeschränkung ist keine Verfügungsbeschränkung; sie kann aber in die Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gekleibet werden (KGF 51 295). Ferner ist eine Vermögensbeschlagnahme gemäß 332 StPO keine Beschränkung des Verfügungsrechts, sondern eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Angeschuldigten und daher der Eintragung nicht zugänglich (KGF 29 A 238). Das gleiche gilt von dem Bestehen oder der Entziehung der elterlichen Verwaltung und Nutznießung (KGF 49 211).

§ 63. Eintragungen für mehrere gemeinschaftlich.

Die Eintragung eines gemeinschaftlichen Rechts kann nur in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden ober das für die Gemeinschaft maggebende Rechtsverhältnis - Gesellschafts- oder Miterbenverhältnis oder eheliche Gütergemeinschaft — bezeichnet wird. (\$BD1)2).

Diese Borschrift beruht auf der Erwägung, daß im Interesse des Grundbuchverkehrs das Grundbuch sichere Auskunft über das Rechtsverhältnis mehrerer zu einem Grundstuck oder einem dinglichen Recht an einem solchen geben soll (AGR 23 A 224). Die Vorschrift findet auf dingliche Rechte aller Art Anwendung, also 3. B. auf das Gigentum, die Spothek, Grundschuld usw.

Werden die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben, liegt also eine Gemeinschaft nach Bruchteilen gemäß § 741ff. BGB vor, so kann jeder Teilhaber über seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Gegenstand verfügen3). Nur in diesem Falle, wenn also die Größe des Anteils in einem Bruchteil aus dem Grundbuch ersichtlich ist, kann der Miteigentümer seinen Anteil an dem Grundstück auflassen oder mit einer Hypothek, Reallast oder einem sonstigen Recht belasten (RGZ 20 A 304: 21 A 110; 25 A 134; 27 A 143). If im Grundbuch nur eingetragen, daß ein Miteigentum zu Bruchteilen besteht, ohne daß die Größe der Bruchteile vermerkt ist, so muß zunächst, ehe über den Anteil verfügt werden kann, dessen Größe im Grundbuch nachgetragen werden4). Denn die Vermutung für gleiche Anteile, die der § 742 BGB aufstellt, gilt für den Grundbuchverkehr nicht, weil die vom Geset aufgestellte Vermutung nicht einen solchen Nachweis erbringen kann, wie er als Grundlage von Grundbuchakten im Interesse der Verkehrssicherheit zu fordern ist (KGI 20 A 304; 21 A 311; 25 A 134; 27 A 143).

Sind also z. B. der Landwirt Ludwig Schüßler und der Ackerbürger Karl Heinzelmann im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Nr. 58 .. als

¹⁾ Die Größe der Bruchteile muß deutlich zu ersehen sein (RG 76 413;

KGJ 29 A 179).

2) Die Angabe "zu gleichen Rechten" genügt nicht (KGJ 32 A 243).

3) Eine solche Gemeinschaft nach bestimmten Bruchteilen liegt z. B. nicht vor, wenn eine Sicherungshupothet für die Ansprüche eingetragen wird, die mehreren Bürgen im Falle ber Befriedigung des Gläubigers gegen ben Schuldner zustehen (KGJ 28 A 143).

⁴⁾ Ausnahmen von diesem Grundsat kommen vor. Soll z. B. eine Bormertung zugunften der Abkömmlinge der Kinder des Erblasiers eingetragen werden, also für Berechtigte, die zur Zeit unbekannt sind, so kann man eine nähere Angabe bes Gemeinschaftsverhältnisses gemäß § 48 GBD nicht verlangen, da wegen der Ungewißheit der Anzahl der Berechtigten deren Anteile in Bruchteilen nicht angegeben werden können (KGJ 25 A 151).

Miteigentümer je zur Hälfte" eingetragen, so kann sowohl Schüßler wie Heinzelmann seine ideelle Grundstückhälfte allein und ohne die Zustimmung des Miteigentümers auflassen, verpfänden usw. Wird der Anteil an mehrere zu Bruchteilen aufgelassen, so entsteht nicht eine besondere Bruchteilsgemeinschaft an dem aufgelassenen Grundstücksanteil, vielmehr zerfällt dieser ohne weiteres in die entsprechende Zahl von kleineren Grundstücksanteilen. Die Übertragung von ½ Anteil an drei Erwerber läßt demnach für jeden Erwerber Miteigentum zu ½ entstehen (KG3 51 198).

Sind mehrere Versonen nur "als Miteigentümer zu Bruchteilen" eingetragen, so muß erst die Größe der Bruchteile im Grundbuch nachgetragen werden, ehe jeder über seinen Anteil selbständig verfügen kann. Jedoch können sie durch gemeinsame Anträge über das ganze Grundstück, 3. B. durch Löschung einer auf diesem eingetragenen Hypothek, auch ohne vorherige Feststellung der Größe der Bruchteile verfügen (KGJ 27 A 143). Damit die Größe der Bruchteile nachträglich vermerkt werden könne, genügt eine in der Form des § 29 G.B.D. abgegebene übereinstimmende Erklärung der Eigentümer dahin, daß von vornherein das Miteigentum von ihnen zu bestimmten Quoten erworben worden sei, und daß der dem einzelnen zustehende Bruchteil ziffermäßig zur Eintragung gebracht werden solle; es ist nicht etwa eine gegenseitige Auflassung der Bruchteile er-Nur wenn sich etwa Bedenken nach der Richtung ergeben würden, ob nicht die Bruchteile ursprünglich andere, als die in der Erklärung angegebenen gewesen sind und inzwischen eine rechtsgeschäftliche Beränderung stattgefunden hat, konnte trot der Erklärung die Ablehnung der Eintragung der Bruchteile gerechtfertigt sein (KGJ 25 A 134).

Erfolgt die Eintragung eines gemeinschaftlichen Rechtst in der Weise, daß das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird, so bedeutet dies, daß eine Gemeinschaft zur gesamten Hand vorliegt. Eine solche Gemeinschaft kann nur beim Gesellschaftsvermögen, beim Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft und bei dem Verhältnis der Miterben in Betracht kommen. Sie kann durch Kartenvillen ohne Begründung eines dieser Rechtsverhältnisse nicht geschaffen werden (KGJ 21 A 112; 23 A 224). Sie schließt eine Verfügung über den Anteil an einzelnen, zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gegenständen aus, und es können nur die Gemeinschafter zusammen über den Gegenstand im ganzen versügen (KGJ 20 A 304). Steht also z. B. ein Grundstück im Miteigentum mehrerer Erben, die die Erbschaft noch nicht geteilt haben, so können die einzelnen Miterben einen ihrem Erbteil entsprechenden Teil des Grundstücks nicht aufalssen der belasten, vielmehr kann nur die Gesamtheit der Erben das Grundslässen.

¹⁾ Zuläisig ist auch eine Gesamtgläubigerhppothek (KGJ 46 226).

stud im ganzen auflassen oder belasten1). Die Eintragung einer Sppothek auf dem Anteil eines Miterben an dem zum ungeteilten Nachlaß gehörigen Grundstück würde unzulässig sein und der Dritterwerber könnte sich auf seinen guten Glauben nicht berufen, da unzulässige Eintragungen den Schutz des öffentlichen Glaubens nicht genießen (RG 88 27f.) Sind dagegen Miterben versehentlich als Miteigentümer nach Bruchteilen eingetragen und ist einer der Bruchteile mit einer Spoothek belastet worden. so besteht die Hypothek, falls sie gutgläubig erworben ist (§ 892 BCB), zu Recht (KGJ 51 220), und zwar haftet sie weiter auf dem betreffenden Grundstücksbruchteil, auch wenn das Grundbuch durch Eintragung der Gesamthandschaft berichtigt wird. Hierzu bedarf es nicht der Zustimmung des Hypothekengläubigers. Ein zu dem Gesamtaut gehöriges Grundstück fann zugunften eines einzelnen Gemeinschafters, z. B. eines Miterben, mit einer Hypothek belastet werden. Hierdurch wird auch der Grundsat, daß eine Hypothek nicht für den Grundstückseigentümer selbst bearundet werden kann, nicht verlett (KGJ 26 A 130). Soll das Gesamteigentum in Bruchteile für die einzelnen Gemeinschafter zerlegt werden. so handelt es sich um eine durch Auflassung zu bewirkende Rechtsänderung (RG3 24 A 106). Erwirbt ein Miterbe zu seinem Erbteil die übrigen Erbteile hinzu, so wird dadurch die Erbengemeinschaft aufgehoben. kann nunmehr über die Erbschaft oder Anteile daran nicht mehr dinglich verfügen (RG 88 116; KG3 46 181 und 187).

Ju beachten ist, daß die Eintragung mehrerer als Mitberechtigter zur gesamten Hand stets das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis im Grundbuch erkennen lassen muß; sehlt die Angabe diese Rechtsverhältnisses, so ist die Eintragung unvollständig und unklar (KGJ 20 A 307). Es muß also z. B. bei solchen Eintragungen in Abt. I heißen:

Badermeister Rarl Schönfelbt und beffen Chefrau Marie geborene Schafer, beide in Lobau, in ehelicher Gutergemeinschaft.

Bauer Richard Hahn in Lobau, in ungeteilter Erben-Schneidermeister Karl Jahn in Buchhain gemeinschaft.

Die vorstehend entwickellen Grundsäße sind auch dem Ersuchen einer Behörde gegenüber zur Anwendung zu bringen. Das Ersuchen einer Behörde, z. B. des Bersteigerungsrichters oder der Auseinandersseyungsbehörde, des Inhalts, ein Recht für mehrere gemeinschaftlich einzutragen, hat sich also darüber auszusprechen, ob eine Bruchteilgemeinschaft oder eine Gemeinschaft zur gesamten Hand und in letzterem Falle, welches der vom Gesetz zugelassenen Gesamthänderverhältnisse eingetragen werden soll (KGJ 23 A 224; 26 A 103). Ebenso ist ein auf §§ 29 Abs. 3, 26 Abs. 2 des Bolksschulunterh. G. gestütztes Ersuchen der Schulaufsichtssbehörde, an Stelle der Schulgemeinde und der Kirchengemeinde den

¹⁾ KGJ 20 A 89; vgl. auch § 2033 Abj. 2 BGB.

Schulverband und die Kirchengemeinde als Miteigentümer einzutragen, abzulehnen, wenn weder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden noch das für die Gemeinschaft maßgebende Rechts-verhältnis bezeichnet wird (KGJ 39 A 203).

§ 64. Benachrichtigung der Beteiligten von der Cintragung.

Jebe Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer, sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung ersolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Gigentümers, serner die Eintragung einer Beschränkung des Eigentümers durch das Recht des Nacherben oder Ernennung eines Testamentsvollstreckers sowie die Eintragung der im Art. 15 Abs. 1 AGBBD bezeichneten Eigenschaft eines Gutes auch derzenigen, für welche eine Hypothek, Grunds oder Kentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem sochen Recht im Grundbuch eingetragen ist. § 55 GBD, Reichsgeset vom 14. Juli 1905 (KBBI S. 707) und Allg Vfg vom 7. März 1916 (FMBI S. 52).

Die Eintragung eines Eigentümers ist weiterhin durch die Eigentumssteränderungsliste der Grundsteuerbehörde (Katasteramt), die Eintragung des Berzichts auf das Grundstückseigentum (§ 928 BGB) dem Regierungspräsidenten bekanntzumachen. § 31 Allg Bfg, Allg Bfg vom 18. Festruar 1911 (JMBI S. 91). Wegen der Benachrichtigung des Zuwachssteueramts und des Finanzamts vgl. oben § 29. Nachrichten an den Domänenfiskus sind nicht nach Berlin, sondern an die betressenden Resaierungen zu richten.

Die durch die Eintragung in ihrem Rechte Betroffenen sind die Passivbeteiligten, gegen die sich die Eintragung richtet, deren Recht aufgehoben oder in seinem Bestande verändert werden soll. Ein bloß wirtschaftliches Interesse eingetragenen Berechtigten genügt nicht, um den Grundbuchrichter zur Benachrichtigung von einer Eintragung zu verpslichten (RVJ 29 A 155). Ein Nacherbe z. B., dessen Nacherbenrecht in Abt. II des Grundbuchs auf das Nachlaßgrundstück eingetragen ist, gehört hinsichtlich einer auf das Grundstück eingetragenen Hypothek nicht zu den zu benachrichtigenden Personen (RVJ 28 A 155).

Als solche, zu beren Gunsten eine Eintragung erfolgt, kommen grundsfählich nur die unmittelbar Berechtigten in Betracht; mittelbar Berechtigte aber da, wo ihnen ein selbständiges Recht auf Herbeiführung der Einstragung zusteht (vgl. oben § 33 Schluhabsah). Z. B. ist der nachsolgende Sppothefengläubiger von der Löschung voreingetragener Rechte, zu der sich der Eigentümer ihm gegenüber verpflichtet hatte, zu benachrichtigen (KGJ 31 A 346).

hiernach sind z. B. von einem Eigentumswechsel zu benachrichtigen: der bisherige und der neue Eigentumer, das Katasteramt, das Zuwachssteueramt, das Finanzamt und die in der Verfügung des Kichters einzeln aufzuführenden Berechtigten in Abt. II und III, lettere unter Mitteilung des Veräußerungspreises (Allg Vsg vom 30. September 1911, JWBI S. 38). — Von der Eintragung einer Hypothet ist der eingetragene Eigentümer, der Antragsteller, der aber meist mit dem Eigentümer identisch sein wird, und der Gläubiger zu benachrichtigen. — Die Nachricht von der Eintragung der Verpfändung einer Hypothet ergeht außer an den eingetragenen Eigentümer an den verpfändenden Hypothetengläubiger als den, dessen Von der Eintragung betroffen wird, und an den Pfandgläubiger als den, zu dessen Gunsten die Eintragung ersolgt.

Eintragungen, die sich auf Hypotheken, Grund- und Rentenschulden beziehen, sind außerdem noch gewissen Hypothekenbanken sowie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mitzuteilen. Allg Bfg vom 9. September 1914 (JWBI S. 706).

Nach einigen Sondervorschriften sind von den Grundbucheintragungen endlich gewisse Behörden zu benachrichtigen. § 31 Abs. 2 Allg Bfg. Hierher gehören insbesondere: die Benachrichtigung der Enteignungsbehörde von allen während des Enteignungsversahrens an dem Grundstück eintetenden Rechtsveränderungen, die für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist. § 24 Abs. 4 Enteign. Ges. vom 11. Juni 1874 (GS. 221); ferner die Benachrichtigung der vorgesetzen Diensthehörde des Schuldners von jeder Eintragung einer Zwangshhpothek auf ein Pfarr oder ein Schuldnus oder auf ein anderes zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmtes Grundstück, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Körperschaft oder Stiftung. Allg Vfg vom 9. Dezember 1899 (JMVI S. 802). Bezüglich der der Steuerbehörde zu machenden Mitteilungen von geswissen Eintragungen in Abt. II und III vgl. oben § 29.

Die Bekanntmachungen erfolgen regelmäßig schriftlich unter wörtlicher Mitteilung der eingetragenen Vermerke. Ginem Anwesenden kann die Bekanntmachung zu Protokoll eröffnet werden, was besonders auch dann gilt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt (KGJ 22 A 16); in solchem Falle ist auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu erteilen. § 16 Abs. 3 FGG; Art. 1 PrFGG.

Das Unterlassen der Bekanntmachung gibt dem Empfangsberechtigten ein Beschwerderecht (KGJ 28 A 152), kann auch zu Schadensersatzunsprüchen führen.

Die Bekanntmachung erfolgt nicht etwa nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der ZPD, sondern durch

¹⁾ Die Abersenbung bes Hupothekenbriefes, in ben ber Eintragungsvermerk aufgenommen ist, ersett die Benachrichtigung (KGF 49 239).

Abersendung eines einsachen Brieses oder durch Behändigung ohne Beurkundung¹). § 2 AllgBsg vom 1. Februar 1910 (JWBI S. 43)²). Einschreibesendung ist nur dann geboten, wenn der Bekanntmachung wichtige Urkunden (Bollmachten, Erbscheine, Hypothekendriese) beigefügt werden. In den Grundakten soll vermerkt werden, in welcher Beise, an welchem Orte, und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Aussührung gebracht ist. § 16 Abs. 2 FGG; Art. 1 PrFGG; § 2 Abs. 3 der AllgBsg vom 1. Februar 1910.

Die Adressen der zu benachrichtigenden Beteiligten ergeben sich aus den Akten oder dem der Tabelle vorgehefteten Wohnungsblatt (s. oben § 24). Kommt ein Benachrichtigungsschreiben mit dem Vermerk zurück, daß der Adressa nicht zu ermitteln oder verstorben sei, so verfügt der Richter nur

"zu den Aften",

da er nicht verpflichtet ist, Nachsorschungen nach dem Aufenthaltsort der Beteiligten anzustellen oder deren Erben zu ermitteln.

Auf die Bekanntmachung kann seitens der Beteiligten durch eine dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene Erklärung (mündlich oder schriftlich) verzichtet werden. § 55 letter Sat GBD.

Hat der, dem eine Grundbucheintragung bekannt zu machen ist, das Grundbuchamt ersucht, die Bekanntmachung nicht an ihn, sondern an einen anderen ergehen zu lassen, so hat das Grundbuchamt sie nur an die von dem Berechtigten bezeichnete Person zu richten und kann die Eintragung nicht etwa nach seiner Wahl dem Berechtigten oder dem anderen mitteilen (KG3 34 A 328).

C. Die Berichtigung bes Grundbuchs.

§ 65. Aberblick.

Wenn der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an einem Grundstück, eines Rechts an einem solchen Recht oder einer Berstügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 BGB bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht, so kann derzenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Kecht durch die Berichtigung betroffen wird³). § 894

¹⁾ über die Bekanntmachung der eine Frist zur Behebung von Ansständen gewährenden Verfügungen des Erundbuchrichters vol. oben § 40.

^{2) § 8} bas. ist geändert durch die AllgBfg vom 4. Mai 1911 (JMBl S. 191).

³⁾ Die erfolgreiche Anfechtung einer Eintragung auf Grund des Ansfechtungsgesetzes bewirkt keine Unrichtigkeit des Grundbuchs (KGJ 49 200).

BGB. Die Grundbuchordnung regelt für die hiernach zulässige Berichtigung des Grundbuchs das Versahren verschieden, je nachdem die Unrichtigkeit auf ein Versehen der Grundbuchbeamten oder auf andere Gründe zurückzusühren ist.

Die Berichtigung hat den Zweck, den Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage in Einklang zu bringen. § 894 BGB erfordert nicht einen schrossen Widerspruch zwischen dem Inhalt des Grundbuchs und der wirklichen Rechtslage; vielmehr muß als Boraussetzung seiner Amwendbarkeit ein "Nichtineinklangstehen" von Grundbuch und Wirklichkeit genügen (RG 54 85), z. B. enthält auch die Unvollständigkeit eine Unsrichtigkeit des Grundbuchs (RGJ 50 151).

§ 66. Berichtigung des Grundbuchs im Falle eines Versehens usw. des Grundbuchrichters.

Das im Falle eines Versehens') des Grundbuchrichters eintretende Berichtigungsversahren ist ein verschiedenes, je nachdem: a) das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder unter Angabe unrichtiger Tatsachen eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, oder: b) die Eintragung sich nach ihrem Jnhalt als unzulässig erweist. § 54 GBD.

1. Ergibt sich, daß das Grundbuchamt unter Verletung gesetzelicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist²)³), so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. §54GBD.⁴) Sind gesetliche Vorschriften nicht verletzt, aber tatsächliche Unrichtigkeiten eingetragen, so ist ein Widerspruch nur auf Antrag zu vermerken. In beiden Fällen bedarf es zur Verichtigung des Grundbuchs der Vewilligung dessenigen, dessen Recht von der Verichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unsrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Verichtigung

¹⁾ Die Verletzung gesetzlicher Vorschriften braucht nicht notwendig auf einem Versehen des Grundbuchbeamten zu beruhen; es genügt auch eine sonstige unrichtige rechtliche Beurteilung der Sachlage. Dagegen greift 554 nicht Plat, wenn der Grundbuchbeamte das Gesetz auf den ihm vorsliegenden Tatbestand richtig angewendet hat, der Tatbestand aber unrichtig oder unvollständig ist, ohne daß dies zur Zeit der Entscheidung dem Grundsbuchbeamten bekannt oder insolge Fahrlässigkeit unbekannt gewesen ist (KGR 40 167).

⁽KGJ 40 167).

2) Die Eintragung der katholischen Kirchengemeinde als Eigentümerin eines an die katholische Kirche des Ortes aufgelassenen Grundstücks bewirkt im Geltungsbereich des ALR keine Unrichtigkeit des Grundbuchs (KGJ 40 109).

³⁾ Über Unrichtigkeiten bei Eintragungen auf Grund eines Separationssrezesses s. KGJ 38 A 255.

⁴⁾ Gegen einen eingetragenen Wiberspruch ist die Eintragung eines neuen Wiberspruchs unzulässig (KGJ 20 A 219; 21 A 147).

der Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung. Die Eintragung eines Widerspruchs ist nur zulässig, falls die Unrichtigkeit des Grundbuchs noch zur Zeit seiner Eintragung besteht (KGJ 31 A 271; 41 226)1).

Hat zwischenzeitlich ein Dritter das Grundstück erworben, so muß das Nichtworliegen eines gutgläubigen Erwerds glaubhaft gemacht werden. Ein Nachweis in den Formen des § 29 GBD ist nicht erforderlich (NGF 41 225); sind der unrichtigen Eintragung andere Eintragungen nachgefolgt, so ist der Vermerk des Widerspruchs nicht mehr zulässig, wenn durch die späteren Eintragungen die Wirkung der Unwirksamkeit der gesetzerden Eintragung für die Zukunft aufgehoben ist (NG 65 98).

Der Nachweis der Unrichtigkeit hat durch öffentliche Urkunden Es genügt auch die Glaubhaftmachung der Unrichtigfeit (KGJ 47 185). Der Nachweis ober die Glaubhaftmachung kann aber nicht dahingehen, daß die Urkunden, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, falsch ausgelegt seien, so z. B. wenn der Grundbuchrichter auf Grund unrichtiger Auslegung eines Testaments eine Einiragung bewirft hat (KG3 26 A 80). Dagegen darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers oder eines Erbbauberechtigten, sofern nicht der Fall des § 14 vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen. § 22 GBO (RGF 25 A 98). Der § 22 GBD umfaßt alle Unrichtigkeiten, die ein Grundbuch aufweist. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Unrichtigkeiten ist darin nicht enthalten. Es ist aber erforderlich, daß durch die Beseitigung der Unrichtigkeit ein eingetragenes Recht hinsichtlich seines Bestehens oder seines Umfanges oder seiner Gestaltung überhaupt betroffen werden kann. Bloße Schreibsehler, versehentliche Beschreibungen, unzutreffende Bezeichnungen und ähnliche unwesentliche Unrichtigkeiten, die nur die Form der Eintragung berühren und deren Beseitigung für den Inhalt des eingetragenen Rechts und für den Rechtserwerb von keiner Bedeutung ist, können von Amts wegen berichtigt werden, ohne daß die Vorausiehungen des § 22 a. a. D. vorzuliegen brauchen (KG? 27 A 244). Beifpiel.

Der Kaufmann Richard Schnauß in Lobau hat am 23. Oktober 1922 sein im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Kr. 35 verzeichnetes Grundstück an den Rentner Karl Wolff in Lobau aufgelassen. Der Amtsgerichtstat Schmidt versehentlich die Eintragung Wolffs in Vd. II Bl. Kr. 53 bes Grundbuchs von Lobau. Dieser wird dann auch dei Bd. II Bl. Kr. 53, dessentiger Eigentümer der Bädermeister Ulbrich ist, als Eigentümer eingetragen. Er ersieht aus der ihm zugegangenen Benachrichtigung, daß er als Eigentümer eines falschen Grundstücks eingetragen ist und beantragt daher, ihn als Eigentümer von Lobau Bd. II Bl. Kr. 35 in das Grundbuch einzutragen. Der Amtsgerichtstat Schmidt gibt diesem Antrag auf Grund

¹⁾ Die Eintragung des Nacherben kann nicht mehr nachgeholt werden, wenn der Vorerbe verstorben ist, obwohl auch dann noch der Nacherbe schutzbedürftig ist (象數 49 177; 50 160).

ber Auflassurhandlung vom 23. Oktober 1922 sofort statt und läßt Wolff als Eigentümer von Lobau Bb. II Bl. Rr. 35 in das Grundbuch eintragen. Die Eintragung Bolffs auf Lobau Bb. II Bl. Ar. 35 ist nun aber nicht die Berichtigung, die hier in Frage steht; denn auf Lobau Bb. II Bl. Nr. 35 ist etwas Falsches überhaupt nicht eingetragen worden. eigentliche Berichtigungsverfahren berührt daher nur Lobau Bd. II Bl. Rr. 53, wo ohne jede rechtliche Unterlage infolge eines Versehens des Grundbuchrichters als neuer Eigentümer Wolff eingetragen ist. Auf Lobau Bd. II Bl. Ar. 53 ist also sofort nach § 54 GBD von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen1).

Der Widerspruch ist nach § 14 Allg. Bfg. in Abteilung II Spalte 1 bis 3 des Grundbuchs einzutragen. Der bezügliche Vermerk wird lauten:

Ein Widerspruch zugunsten des Bacermeisters Anton Ulbrich in Lobau zum Schutze seines Anspruchs auf Rückgängigmachung der auf den Rentner Karl Wolff in Lobau erfolgten Umschreibung des Eigentums des Grundstücks. Eingetragen am 15. Dezember 1922.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Grundbuchrichter die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Ermittlungen anstellen; insbesondere Zeugen vernehmen. Die Zuziehung der Parteien ist nicht erforderlich (KGR 48 194).

Bei der Eintragung eines Widerspruchs mussen der Name desjenigen. für den er eingetragen wird, und der zu sichernde Berichtigungsanspruch mit eingetragen werden; die Bezugnahme auf eine Urkunde, aus der der Berechtigte und der zu sichernde Anspruch erst entnommen werden sollen, ist unzulässig. Eine Eintragung, bei der gegen diese Grundsätze verstoßen ist, ist unwirksam (RGJ 23 A 133)2).

Durch die Eintragung des Widerspruchs ist das Versehen natürlich noch nicht beseitigt und die Berichtigung des Grundbuchs noch nicht durchgeführt. Der Widerspruch hat vielmehr nur den Zwed, die Beteiligten, insbesondere den Betroffenen, d. h. den wahren Eigentümer von Lobau Bd. II Bl. Nr. 53, Ulbrich, sowie den für das Versehen seines Beamten haftenden Staat und endlich auch den Beamten selbst gegen etwaige mißbräuchliche Verfügungen Wolffs zu schützen (vgl. AGJ 26 A 238f.; 40 167). Denn dieser könnte das Grundstück Lobau Bd. II Bl. Nr. 53. als dessen Eigentümer er im Grundbuch eingetragen ist3), weiter an A auflassen oder für B belasten, und A oder B würden das Eigentum oder das sonstige Recht an dem Grundstück erwerben, wenn sie gutgläubig wären, d. h. wenn sie nicht wüßten, daß Wolff nicht der wahre Gigentümer

¹⁾ Die Eintragung ist gebührenfrei. § 62 PrGKG. 2) In diesem Falle kann auch die Abtretung des zu sichernden Berichtigungsanspruchs nicht eingetragen werden (KGJ 36 A 178). Nach KGJ 47 169 ist die Abtretung des Berichtigungsanspruchs überhaupt nicht eintragungsfähig.

³⁾ Wolff ist zwar als Eigentümer von Lobau Bb. II Bl. Nr. 53 eingetragen, aber mangels jeder materiell-rechtlichen Grundlage nicht etwa wirklicher Eigentumer dieses Grundstücks geworben.

wäre; dies folgt aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs, wonach derjenige geschützt wird, der sich auf die Richtigkeit des Grundbuchs verläßt.). If aber ein Widerspruch gegen die Eintragung Wolfs im Grundbuch vermerkt, so müssen A und B den Widerspruch gegen sich gelten lassen und auf ihre Gutgläubigkeit können sie sich nicht berusen. § 892 Abs. 1 BGB.²) Der Widerspruch ist hiernach das vom Geset gegebene Mittel, die mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs versknüpsten Gesahren zu beseitigen, und der Dritte sin unserem Beispiel A und B) muß die wahre, nicht die durch das Grundbuch geschassen Rechtslage gegen sich gelten lassen (KGJ 21 A 147; 23 A 133; 26 A 78; 26 A 241; 47 182).

Der Widerspruch führt andererseits keine Sperre des Grundbuchsein; der Grundbuchrichter müßte daher trotz des eingetragenen Widerspruchs eine Auflassungs- oder Belostungserlärung Wolffs zugunsten des A oder B berücksichtigen; die zugunsten des A oder B vorgenommenen Eintragungen könnten dann freilich von dem, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist, also vorliegend von Ulbrich, nötigenfalls im Prozeswege, wieder beseitigt werden. Das Kammergericht (KGJ 26 A 250) steht freilich auf dem Standpunkt, daß die Anträge des Buchberechtigten zurückzuweisen sind, weil der Grundbuchrichter den Mangelseiner Verfügungsberechtigung kennt. Die Eintragung des Widerspruchsist nach Ansicht des K.G. deshalb nicht überslüssig, weil sie für den Fall Schutz gewähre, daß später die Unrichtigkeit des Grundbuchs übersehen und deshalb eine Eintragung auf Grund einer Verfügung des nur buchsmäßig Verechtigten vorgenommen werde.

Die Eintragung eines Widerspruchs hat anderseits nicht die Wirkung, daß sie das Grundbuch für solche Verfügungen öffnet, die ohne die Einstragung des Widerspruchs unzulässig sind.

Durch die Eintragung des Widerspruchs zugunsten Ulbrichs ist die Berichtigung noch nicht durchgeführt, da immer noch Wolff als Eigenstümer von Lobau Bd. II Bl. Nr. 53 eingetragen ist. Es muß also noch die Eintragung des falschen Eigentümers aus dem Grundbuch entsernt und Ulbrich als Eigentümer wieder eingetragen werden. Da die Unrichtigkeit der Eigentumseintragung durch das Aussafzungsprotokoll vom 23. Oks

¹⁾ Ein Biberspruch kann nicht gegen den Bermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung eingetragen werden, da dieser Vermerk kein Recht ist und der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich nur auf Rechte bezieht (KGF 26 A 78). Desgleichen ist ein Biderspruch gegen die Eintragung eines Nacherben (KGF 34 A 238) oder gegen den Vermerk der Zugehörigkeit eines Grundsstück zu einer Bahneinheit (KGF 40 102) nicht gegeben.

keit eines Grundstücks zu einer Bahneinheit (KGJ 40 102) nicht gegeben.

2) Bei dem Widerspruch kann nach KGJ 36 A 178 eingetragen werden, daß der durch ihn gesicherte Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs an eine andere Person abgetreten sei. Nach KGJ 47 169 ist indes die Abtrestung des Berichtigungsanspruchs nicht eintragungsfähig.

tober 1922 zweifelsfrei nachgewiesen ist, so bedarf es gemäß der die Grundbuchberichtigungen wesentlich erleichternden Vorschrift des § 22 Abs. 1 UBD zur Berichtigung durch Neueintragung des wahren Eigentümers Ulbrich der sonst nach § 19 BD erforderlichen Bewilligung desjenigen, bessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, Wolff braucht also, obwohl er eingetragener Eigentümer ist, seine Zustimmung zur Berichtigung nicht zu geben (KGJ 25 A 98, 106)1). Anders wurde die Sache liegen, wenn Wolff vor Eintragung bes Widerspruchs das Grundstück an den gutgläubigen A aufgelassen hätte und dieser als Eigentümer eingetragen wäre. Dann könnte die Unrichtigkeit nicht mehr durch das Auflassungsprotokoll vom 23. Oktober als nachgewiesen erachtet werden. Denn bei der Frage, ob die Unrichtigkeit als nachgewiesen zu erachten, müssen die Wirkungen berücksichtigt werden, die der Erwerd im Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich des im Grundbuch vermerkten Bestandes eines Grundstücks ausübt.

Es muß aber der mahre Eigentümer, Ulbrich, seine Buftimmung zur Berichtigung des Grundbuchs in der Form des § 29 GBO (KGJ 26 A 249) geben, da nach § 22 Abs. 2 GBD bei der Berichtigung bes Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers (oder eines Erbbauberechtigten) die Zustimmung des Eigentümers (oder des Erbbauberechtigten) verlangt wird2), und unter dem Eigentümer, dessen Zustimmung bas Geset verlangt, nicht der eingetragene Eigentümer, sondern der noch nicht eingetragene mahre Gigentumer zu verstehen ist (KGJ 25 A 98, 106). Die Zustimmung des einzutragenden Eigentümers verlangt das Geset, weil niemand ohne seine ausdrückliche Rustimmung das Eigentumsrecht, das außer mit Rechten auch mit öffentlichrechtlichen Pflichten, insbesondere in polizeilicher und steuerlicher Sinsicht verknüpft ist, erwerben soll (KGJ 25 A 98).

Auf Grund der formgerechten Austimmungserklärung Ulbrichs erfolgt

¹⁾ Es können aber in solchem Falle die Beteiligten sich auch des Formalattes der Auflassung bedienen, um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Eigentümers herbeizuführen. Machen sie von dieser Beeintrigung des Sgentuliers herdetzgiftigten. Machen sie von vielet Fefiginis Gebrauch, so genügt es, wenn das Grundbuchamt in Spalte 3 der ersten Abteilung des Grundbuchs den Tag der Auflassung und den Tag der Eintragung vermerkt. Die Angade, daß eine Grundbuchberichtigung vorliege, kann in diesem Falle nicht verlangt werden (KGJ 34 A 245).

Zulässig ist natürlich auch, daß der als Eigentümer Eingetragene die Berichtigung des Grundbuchd durch Eintragung eines Eigentümers bewissigt.

Geschieht dies, so ist der Nachweis des Eigentums des Einzutragenden nicht Die Eintragung kann aber abgelehnt werden, wenn der Grundbuchrichter weiß, daß der Einzutragende nicht Eigentümer ist oder wenn er erheblichen Zweifel auf Grund tatsächlicher Unterlagen über das Eigentum des Sins zutragenden hat (KGJ 39 A 172; vgl. auch KGJ 33 A 323 [DLG Stutts gart]).
2) Ausgenommen ist der Fall des § 14 GBD.

also dessen Wiedereintragung als Eigentümer von Lobau Bd. II Bl. Nr. 53; in Spalte 3 der Abt. I wird vermerkt:

"Bei Berichtigung des Grundbuchs eingetragen am 22. Dezember 1922."

Schlieflich ist dann noch der Widerspruch zu löschen. Diese Löschung darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag und mit Bewilligung dessen erfolgen, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist (KGJ 21 A 147). Mangelt es an einer Einigung der Beteiligten, so kann der Widerspruch auch nicht im Beschwerdewege, sondern nur im Prozeswege beseitigt werden (KGJ 20 A 219; 23 A 117). In unserem Beispiel ist also Ulbrich der Antrags- und Bewilligungsberechtigte, und er wird daher nicht nur der Berichtigung zustimmen, sondern auch die Löschung des für ihn eingetragenen Widerspruchs bewilligen und beantragen1).

Besonders gilt für das Berichtigungsverfahren bezüglich einer eine Sypothek, eine Grundschuld ober eine Rentenschuld betreffenden Eintragung. In diesen Fällen bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs der Vorlegung des Briefes nicht, wenn der Widerspruch sich darauf gründet, daß die Hypothek oder die Forderung, für die sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede unterliege, oder daß die Hypothek unrichtig eingetragen sei2). Jedoch findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist. § 54 Abs. 2 68BD.3)

Die Eintragung des Widerspruchs gegen die Löschung einer Hypothek ist unzulässig, wenn nach der Entstehung der Unrichtigkeit des Grundbuchs das Eigentum des Grundstücks durch Rechtsgeschäft von einem Dritten erworben ist, es sei denn, daß die Kenntnis des Erwerbers von der Unrichtigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht würde (RGR 31 A 271: 41 225).

If eine Hypothek zu Unrecht gelöscht, so kann ihre Wiedereintragung im Wege der Berichtigung auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers erfolgen, soweit nicht ein Rechtserwerb im auten Glauben an die Richtig-

1) Ein Widerspruch gegen die unrechtmäßige Löschung des Widerspruchs ist unzulässig (KGJ 49 A 179).
2) Die versehentliche Eintragung eines unrichtigen Berechtigten ist Nichteintragung hinsichtlich des Nechts des Berechtigten und unrichtige Eintragung hinsichtlich des nicht bestehenden Nechts des Nichtberechtigten. Die Berichtigung des Grundbuchs ist daher nicht durch Umschreibung des Rechts auf den Berechtigten, sondern nur durch Löschung des Rechts möglich

⁽KG3 39 A 175).

8) Der Grundschuldbrief ist auch dann vom Grundstückseigentümer vorzulegen, wenn zu seinen Gunften auf Grund einer einstweiligen Verfügung bei einer Grundschuld ein Widerspruch gebucht werden soll, weil ber Eigentümer den Grundschulbgläubiger durch Aufrechnung befriedigt hat (KGJ 31 A 371; DLG Rostock).

keit des Grundbuchs entgegensteht. Eine inzwischen auf Grund einstweiliger Verfügung eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshppothek gemäß § 648 BGB begründet einen solchen Rechtserwerb nicht (KGJ 33 A 277).

2. Wesentlich einfacher gestaltet sich das Berichtigungsversahren, wenn sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig erweist (RG3 26 A 77: 39 A 210: 42 175), vgl. oben § 621). In diesem Falle hat nämlich der Grundbuchrichter die unzulässige Eintragung ohne weiteres von Amts wegen zu löschen. § 54 Abs. 1 Sat 2 GBD. Die Löschung findet nicht statt, wenn die Unzulässigkeit sich nicht lediglich aus dem Inhalt des Grundbuchs, sondern erft aus Beweisen ergibt, die außerhalb des Grundbuchs liegen (RG 88 83 ff. insbef. 88). In diesem Kalle kommt eine Berichtigung des Grundbuchs nur nach § 22 GBO in Frage (§ 67). Hat also der Amtsgerichtsrat Schmidt auf einem Grundstück ein Miet- oder Pachtrecht eingetragen, so muß er dies auch ohne Zuziehung des Berechtigten und des Grundstückseigentümers löschen, weil es nach gesetzlicher Vorschrift in das Grundbuch nicht eingetragen werden darf. Auch eine etwa ohne Bezeichnung eines Berechtigten eingetragene Last oder ein ohne Nennung der begünstigten Verson eingetragenes relatives Veräußerungsverbot (AGJ 45 255), oder die in früherer Zeit erfolgte Eintragung einer nach dem BGB nicht mehr wirksamen Verfügungs= beschränkung (AGJ 40 227) müßte als eine ihrem Inhalt nach unzulässige Eintragung gelöscht werden. Eine nachträgliche Ergänzung ist unstatthaft (AG3 44 182; 46 200). Der Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung kann niemals eine solche unzulässige Eintragung sein. Seine Löschung kann daher im Beschwerdewege nicht verlangt werden (AGF 26 A 77; 39 A 210; 42 175) vgl. S. 122 Anm. 1.

Die Eintragung eines dinglichen Vorkaufsrechts mit Vereinbarung eines festen Verkaufspreises ist nur hinsichtlich dieser Vereinbarung, nicht im ganzen inhaltlich unzulässig. Dagegen kann die Eintragung unrichtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Eintragung über das Vorkaufsrecht auch ohne die Preisvereindarung vorgenommen sein würde (KGJ 43 223). Über die Unzulässigsteit eines Teils des Einstragungsvermerks und die Zulässigkeit einer teilweisen Löschung vol. noch KGJ 42 260.

§ 67. Berichtigung des Grundbuchs in anderen Fällen.

Liegt kein Versehen der Grundbuchbeamten vor, sondern ist durch die Schuld der Beteiligten oder aus anderen Gründen etwas Unrichtiges im Grundbuch eingetragen, so ist ebenfalls, wie im Falle des § 66, die Bewilligung dessenigen, dessen

¹⁾ über die Zulässigsteit der Eintragung der vor dem Jahre 1910 entstandenen Realschenkgewerbeberechtigungen s. KGJ 33 A 216.

Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht erforderlich, wenn die Unrichtiakeit nachgewiesen wird. Liegt also die Eintragungsbewilligung vor, so ist der Nachweis der Unrichtigkeit entbehrlich (RV 73 154; RVJ 36 A 172: 40 153). Andererseits ist der Antrag abzulehnen, wenn der Grundbuchrichter weiß, daß die Angaben der Beteiligten nicht den Tatsachen entsprechen (AG3 48 184). Blofe Zweifel an der Richtigkeit der Erklärungen rechtfertigen die Ablehnung nicht (RGJ 41 201)1). Für den Fall der Berichtigung durch Eintragung eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten bedarf es, abgesehen vom Falle des § 14 GBD, zur Berichtigung der Zustimmung des nicht eingetragenen wahren Gigentumers ober Erbbauberechtigten. § 22 GBD2). Der Unterschied von den oben im § 66 abgehandelten Fällen liegt nur darin, daß hier nicht, wie dort, von Amts wegen, sondern nur auf besonderen Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs gemäß § 899 BGB eingetragen werden konn. Der § 54 BBD findet keine Anwendung. Auch kann hier dem Antrag nur entsprochen werden, wenn derjenige die Eintragung des Widerspruchs bewilligt, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. Bürde dieser sich weigern, in eine solche Eintragung zu willigen, so könnte die Eintragung des Widerspruchs außer im Prozestwege auch im Wege einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 936ff. BPD erreicht werden.

Beispiele. 1. Der als Gigentumer eines Grundstücks eingetragene Kaufmann Karl Erbe hat sich nach seiner Eintragung verheiratet und hat mit seiner Che-frau die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Durch diese außerhalb des Grundbuchs eingetretene Nechtsänderung ift das Grundbuch unrichtig geworden (KGJ 20 A 188), da das Eigentum an dem Grundstüd nunmehr nicht nur dem eingetragenen Chemanne, sondern auch der Chefrau zusteht. § 1438 BGB. Die Chefrau kann auf Grund eines Auszuges aus dem Güterrechtsregister, der die Unrichtigkeit des Grundduchs dartut (§ 34 GBD), ihre Eintragung als Miteigentümerin erwirken; der Bewissigung ihres Ehemannes bedarf es zu der Berichtigung nach § 22 Abs. 1 GBD nicht, obwohl sein Eigentumsrecht von der Bewilligung betroffen wird.

Ebenso liegt der Fall einer Berichtigung vor, wenn die Cheleute beantragen, ein auf den Namen der Frau eingetragenes Grundstück als ein Gesamtaut der Kahrnisgemeinschaft einzutragen.

Erwirbt ein Chegatte bei bestehender Fahrnisgemeinschaft ein Grund-

2) Keine solche Grundbuchberichtigung liegt vor, wenn die Eintragung ber Aberweisung eines fistalischen Grundstuds von ber einen Berwaltungsstelle auf die andere im formlosen Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 Allg Bfg vom 20. Rovember 1899 erfolgt (KGJ 38 A 237).

¹⁾ Ein rechtskräftiges Urteil, in dem festgestellt wird, daß eine hupothek ber einen ober anderen Prozespartei zusteht, hindert nicht die Feststellung des Grundbuchrichters, daß ein dritter Antragsteller der Hypothekargläubiger ist. Die Wirkung der Rechtskraft eines Urteils beschränkt sich auch im Berfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den in §§ 325ff. 3PD bestimmten Personentreis (AGF 51 6 ff.).

ftück, so kann die Gesamtgutseigenschaft gleichzeitig mit der Eigentumssänderung im Wege der Grundbuchberichtigung auch ohne Einwilligung des Veräußerers in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt, wenn der erwerbende Ehegatte sie mit Zustimmung des anderen Ehegatten bewilligt (AGJ 38 A 208; 47 258). If der Ehemann der Erwerber und beantragt er die Eintragung der Gesamtgutseigenschaft, so ist die Mitwirkung der Ehefrau nicht erforderlich (AG 84 326; AGJ 46 251, Beschluß des Obersten Landesgerichts München; a. M. DLG. Darmsstadt AGJ 46 256). Der Antrag des Ehemannes, trop bestehender Gütersgemeinschaft das Grundstück auf seinen Namen einzutragen, ist abzuslehnen (AGJ 20 A 282; 21 A 297; a. M. KG 84 71). Soll der zunächst suchs als Gesamtgut eingetragen werden, so bedarf es der Zustimmung der Frau (AGJ 40 153; 48 210).

Ist eine Chefrau als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, an deren Vermögen der Nießbrauch und die Verwaltung des Mannes aussesschlossen ist, so kann dieser Ausschluß der Rechte des Mannes nicht in das Grundbuch eingetragen werden, da in solchem Falle der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht in Widerspruch steht. Denn das Grundbuch gibt nur an, daß die Eigentümerin eine Ehefrau ist.

Ein besonders eigenartiger und bemerkenswerter Fall der Grundberichtigung ergibt sich auß § 2 Nr. 1 und 3 des Staatsvertrags betr. die Verreichlichung der Staatseisenbahnen (PrGS 1920, S. 97, NGBI 1920 S. 773).

2. Ift der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks unter Hinterslassung eines in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Testaments versstorben, so ist das Grundbuch unrichtig geworden, da nicht mehr der Versstorbene, sondern seine Erben die Eigentümer sind. Die Erben oder der Testamentsvollstrecker können durch Überreichung des Testaments und des Prototolls über die Eröffnung der Verfügung (§ 36 GPD) die Unrichtigseit des Grundbuchs dartun und ihre Eintragung als Eigentümer beanstragen. Zu beachten ist hierbei aber, daß der Antrag oder die Justimmung zur Eintragung von sämtlichen Erben erklärt und in der Form des § 29 GBD abgegeben sein muß (KGJ 25 A 114). Die Erbsolge in deutsche Liegenschaften regelt sich grundsählich nach deutschem Recht (RG 78 48).

3. If im Grundbuch als Eigentümerin die Firma einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Zusak "offene Handelsgesellschaft" eingetragen und wandelt sich diese Gesellschaft durch Eintritt eines Kommanditisten unter Beibehaltung der Firma in eine Kommanditgesellschaft um, so kann das Grundbuchamt die Eintragung der von der Kommanditgesellschaft bewilligten Hypothek solange ablehnen, die im Wege der Grundbuchsberichtigung (§ 22 GBD) die Umschreibung der Eigentümerin erfolgt ist (KGF 39 A 218).

- 4. Bei Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft gegen Aktiengewährung (Fusion) unter Ausschluß der Liquidation ist dem Grundbuchamt der Vermögensübergang durch die Handelsregistereintragung des Veräußerungsbeschlusse und der Auflösung der veräußernden Gesellschaft sowie der erfolgten Kapitalserhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis muß regelmäßig genügen, kann aber je nach dem Inhalt der Renistereintragungen noch der Ergänzung durch Vorlegung des Vertrags nud der Generalversammlungsbeschlüsse bedürfen (KGJ 32 A 203). Rechte, die im Grundbuch für die übertragende Gesellschaft eingetragen sind, gehen kraft Gesehes auf die übernehmende Gesellschaft über, und es hat die Umschreidung auf die letztere im Wege der Berichtigung zu ersolgen (KGJ 35 A 289).
- 5. Erwirbt ein Gesellschafter durch Beerbung des einzigen Mitzgesesschafters das Alleineigentum an einem Gesellschaftsgrundstück, so kann die Buchung des Alleineigentums im Wege der Grundbuchberichztigung erfolgen (KGJ 38 A 233).
- 6. Ist ein eingetragener Gläubiger einer Briefhypothek ohne Hinter-lassung eines Testaments verstorben, so können seine Erben oder der Testamentsvollstrecker unter Überreichung des die Unrichtigkeit des Grundbuchs dartuenden Erbscheins (§ 36 GBD) und des Hypothekenbrieses den Antrag auf Berichtigung dahin stellen, daß sie als Gläubiger der Hypothek eingetragen werden. Dieser Antrag braucht nicht von allen Erben gestellt zu werden und bedarf auch nicht der Form des § 29 GBD (KGJ 22 A 154), da diese erschwerenden Vorschriften nur bei Beantragung der Eintragung des Sigentums wegen der mit dem Sigentum verbundenen weittragenden öfsentlich-rechtlichen Pstichten Anwendung sinden. Es genügt aber nicht die "Bewilligung" des Erben oder des Testaments-vollstreckers; es muß vielmehr der Nachweis der Erbsolge geführt werden (KGS 44 231).
- 7. Auf dem Grundstück des Zimmermeisters Klahn steht eine Buchhypothek von 10000 Mark für den Kentner Schley eingetragen. Dieser hat die 10000 Mark gezahlt erhalten und hierüber eine notariell beglaubigte Duittung ausgestellt und an Klahn ausgehändigt. Klahn möchte das Grundbuch durch Löschung der Hypothek berichtigen lassen. Rach wer Kegel des § 19 GBD würde er hierzu der Löschungsbewilligung Schleys oder, da dieser inzwischen Klahn die Berichtigung. Er führt durch Vorlegung der Luittung Schleys dem Grundbuchrichter gegenüber den Rachweis, das die Hypothek getigt ist, und auf Grund seines in der Form des § 29 GBD gestellten Löschungsantrags erfolgt die Löschung der Hypothek im Grundbuch (KGZ 25 A 98).

8. Auf dem Grundstück des Kaufmanns Dohmes steht eine Darlehnshypothek von 10000 Mark für den Gastwirt Wohr eingetragen. Dohmes hatte die Eintragung in der Erwartung bewirkt, daß Wohr ihm das Darlehn von 10000 Mark geben würde. Da Mohr die 10000 Mark nicht zahlt, will Tohmes die Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung der Hudchket betreiben. Am einfachsten wäre diese durchzusühren, wenn Mohr in die Löschung willigte oder in der Form des § 29 GBD anerkennen würde, daß er die 10000 Mark nicht gezahlt habe. Ter Nachweis, daß die Hudchweis, daß die Hudchweis, daß die Hudchweis, daß die Hudchweis, daß wöhr die Hudchweis darübt. Tagegen könnte der Nachweis, daß Wohr die Hudchweis, daß einerzeit der über die 10000 Mark gebildete Briefgenäß § 60 GBD dem Eigentümer Tohmes ausgehändigt sei; vielmehr könnte auch in diesem Falle der Nachweis, daß Wohr mangels übergabe des Briefes die Hudcht nicht erworben habe, nur durch eine in der Korn des § 29 GBD ausgestellte Erklärung des Mohr geführt werden, daß ihm der Brief nicht übergeben sei und ihm also das Gländigerrecht nicht zustehe (KG3 22 A 309). Wirde Mohr sich weigern, eine solche Erklärung abzu geben, so müßte er im Prozeswege hierzu gezwungen werden.

- 9. Die Pfändung einer Bauhandwerkerforderung ergreift auch die zur Erhaltung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshydothet eingetragene Vormerkung und ist im Wege der Grundbuchberichtigung im Grundbuch zu vermerken. Die Eintragung ist auch zulässig, wenn die Pfändung für eine den Betrag von 300 Mark nicht übersteigende Forderung erfolgt ist (NGJ 35 A 314).
- 10. Die Pfändung eines Erbanteits fann, wenn Grundstüde zum Nachlaß gehören, im Wege der Grundbuchberichtigung als Versügungsbeschränkung gebucht werden (KGJ 31 A 263; KG 90 232). Solche Eintragung ist auf Antrag des Pfändungsgläubigers auch zulässig, wenn das Nachlaßgrundstüd der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt. Die Zustimmung des Testamentsvollstreckers interliegt. Die Zustimmung des Testamentsvollstreckers ist nicht erforderlich. Wohl aber muß ihm der Pfändungsbeschluß zugestellt werden (KG 86 294). Der Zustellung des Pfändungsbeschluß zugestellt werden (KG 86 294). Der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Ehemann einer im gesetlichen Güterstand lebenden Miterbin bedarf es nicht (KG 74 51). Will der Gläubiger die Erben des verstorbenen Eigentümers als Grundstückseigentümer eintragen lassen, so muß er die Zustimmung sämt licher Erben, insbesondere auch seines Schuldners, in einer dem § 29 GBD entsprechenden Form beibringen (KGJ 37 A 273).
- 11. Sind in einem gemäß § 927 BGB ergangenen Ausschluß urteil angemeldete Eigentumsrechte vorbehalten, so kann, wer das Ausschlußurteil erwirkt hat, erst dann als Eigentümer eingetragen werden, wenn der Borbehalt beseitigt ist (KGJ 33 A 210).
- 12. Eine Unrichtigkeit des Grundbuchs im Sinne des § 22 GBC liegt auch vor, wenn einzelne auf Grund des Katasters als Bestandteile des Grundstücks verzeichnete Parzellen tatsächlich im Eigentum eines anderen als des Bucheigentümers stehen. Es ist dies die sogenannte Parzellenverwechslung. Die Berichtigung erfolgt in der Weise, daß die Parzellen von dem Bestandsverzeichnis des einen Grundstücks abgeschrieben und als zu einem anderen Grundstück gehörig in das Bestandsverzeichnis des letzteren eingetragen werden. Eine Bewilligung

der Abschreibung durch den eingetragenen Eigentümer des ersteren Grundstücks bedarf es nicht; sie wird durch den Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs erset (KG? 25 A 98, 106)¹).

In den vorstehend erörterten Berichtigungsfällen könnte vor erfolgter Berichtigung auf Antrag gemäß § 899 BGB ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden; jedoch müßte derjenige, dessen Kecht durch die Berichtigung betroffen wird, also z. B. im Beispiel 8 Mohr, die Eintragung des Widerspruchs bewilligen. Würde er sich weigern, so könnte die Eintragung des Widerspruchs gemäß § 899 Uhs. 2 BGB auf Grund einer einstweiligen Versügung erfolgen. Die Eintragung eines Widerspruchs ist besonders in Fällen ratsam, in denen die Besorgnis vorliegt, daß der Berechtigte über das betressende Recht durch Veräußerung, Abtretung und Besaftung u. dgl. zugunsten eines gutgläubigen Tritten verfügen wird; denn nach Eintragung des Widerspruchs kann sich der Tritte auf seinen guten Glauben nicht mehr berusen.

Über die Zulässigkeit der Abtretung des Berichtigungsanspruchs vgl.

RG 59 293; 78 87; RG3 47 1732).

Die Abtretung verschafft nur die Austibung des Berichtigungsanspruchs; sie ist daher nicht eintragungsfähig; das gleiche gilt von der Pfändung des Berichtigungsanspruchs (KGJ 47 169).

II. Die besonderen Vorschriften.

A. Eintragungen in die erste Abteilung.

1. Infolge einer Auflassung3).

68. Begriff und Inhalt der Anflassung.

Unter der Auflassung versteht man die zur Übertragung des Eigenstums an einem Grundstück nach § 873 BGB erforderliche Einigung des Beräußerers und des Erwerbers. § 925 Abs. 2 BGB. Die Auflassung ist also ein dinglicher Bertrag (AGJ 22 A 146), der von dem ihm zugrunde liegenden obligatorischen Bertrage, z. B. Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl. zu unterscheiden ist.

Die Auflassung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchrichter erklärt werden. § 925 Abs. 1

2) Die Auflassung kann die Abtretung eines dem Beräußerer zustehenden

Berichtigungsanspruchs enthalten (RV 62 322).

¹⁾ Es bedarf in einem solchen Falle also nicht der Auflassung (KGJ 22 A 143).

³⁾ Die Auflassung eines lands ober forstwirtschaftlichen Erundstücks, das über 5 ha groß ist, bedarf der behördlichen Genehmigung, die in Preußen vom Landrat, in Stadtfreisen vom Bürgermeister erteilt wird; Bekanntsmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1918 (R.G.BI. S. 123), Ausf.Best. vom 16.März 1918 (J.M.BI. S.69); vgl. auch KGF 51 153 u.155 sowie RG 98244.

BGB. Die bei anderen Verträgen zugelassene sutzesssiebe Beurkundung der beiderseitigen Erklärungen ist also bei der Auflassung unzulässig (AGZ 22 A 146). Die Erklärungen werden vor, nicht gegenüber dem Grundbuchrichter abgegeben. Nicht der letztere, sondern die andere Bartei ninnnt die Erklärungen entgegen (AGZ 44 217).

Die Auflassung eines Nachlaßgrundstücks durch einen Teil der Miterben wird dadurch wirksam, daß die an der Auflassung nicht beteiligten Miterben sie genehmigen. — Wenn die auflassenden Miterben die Auflassung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der übrigen Miterben erklärt haben, so ist die Auflassung bedingt und deshalb unwirksam (KGJ 36 A 194). — Hiernach muß die Auflassung eines Nachlaßgrundstücks nicht notwendig dei gleichzeitiger Anwesenheit säntlicher Miterben erklärt werden; es genügt, daß die einzelnen Miterben ihre Einwilligung in den Übergang des Eigentums in mehreren, zu einer gemeinschaftlichen Versügung über das Nachlaßgrundstück sich ergänzenden Verhandlungen erflären, der Erwerber bei jeder dieser Verhandlungen gleichzeitig mit dem jeweilig erklärenden Miterben anwesend ist und die jeweilig Erschienenen die Auslassung erklären (KGJ 34 A 248, str.).

Bei Grundstücken, die im bisherigen Geltungsbereich des rheinischen Rechts belegen sind, kann die Auflassung außer vor dem Grundbuchant auch vor einem anderen preußischen Amtsgericht sowie vor einem preußischen Notar erklärt werden. Das Geset vom 13. Mai 1918 (GS. 51) hat dies auf alle Grundstücke ausgedehnt, soll aber zwei Jahre nach Beendigung des Krieges außer Kraft treten. Jeder Teil kann die Auflassung der Krundbuchamt selbst verlangen. Ferner ist im Falle der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks durch ein Amtsgericht oder einen Notar die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten entbehrlich, wenn in dem Versteigerungstermin sogleich die Auflassung erklärt wird. Art. 143 EGBGB; Art. 26 AGBGB, Vdg. vom 27. Dezember 1905 (GS 1906 S. 1).

Die Entgegennahme einer Auflassung kann durch eine allgemeine Anordnung des Landgerichtspräsidenten (beim Amtsgericht Berlin-Mitte des Amtsgerichtspräsidenten) oder durch eine Verfügung des Grundbuch=richters im einzelnen Falle auch dem Grundbuchführer übertragen werden (II 6 der AllgSfg vom 25. Januar 1921, JMBI S. 75).

Während sonst regelmäßig eine Eintragung in das Grundbuch schon vorgenommen werden kann, wenn nur dersenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird (§ 19 GBD), darf im Falke der Aussalfung die Eintragung des neuen Eigentümers erst ersolgen, wenn außer dem von ihr betroffenen bisherigen Eigentümer¹) auch der andere Teil seine Zustimmung zu der Rechtsänderung gegeben hat. § 20 GBD.

¹⁾ Erforderlich ist die Auflassung durch ben wirklich, nicht den bloß buchmäßig Berechtigten (នាមន្ 26 A 250).

Für die die Auflassung darstellende Einigung genügt die Erklärung der Beteiligten, sie seien darüber einig, daß das Eigentum von dem bisher Berechtigten auf den andern Teil übergehe. Eine ausdrückliche Bewilligung der Eintragung der Rechtsänderung ist weder als Bestandteil der Einigung noch als sormelle Voraussehung der Eintragung in das Grundbuch ersforderlich. Es genügt daher z. B. solgende Fassung:

Wir sind barüber einig, das bas Eigentum an dem im Grundbuche von Lobau Id. VI VI. Ar. 263 verzeichneten Grundstück auf den Erschienenen zu 2 übergehen soll. Jh, der Erschienene zu 2, beantrage die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

Die in dem amtlichen Auflassungsformular vorgesehene Einigung über die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, also die Bewilligung und Beantragung der Eintragung ist kein Ersordernis der Auslassung und Beantragung der Eintragung ist kein Ersordernis der Auslassung ist, wie das RG 54 378, 383 unrichtig annimmt, in der Einigung nicht notwendig enthalten (KG 43 200). Er hat aber nur die Bedeutung, die Tätigkeit des Grundbuchamts im Sinne der Erklärenden in Bewegung zu sehen und bedarf daher keiner Form. Auch sind Mängel des Antrogs auf die Wirksamkeit der Auslassung ohne Einsluß, sosen nicht im Einzelsall der Eintragungsantrag Bestandteil der Einigungserklärung ist (KG 43 200). Anderseits genügt zur Auslassung die Erklärung des Beräußerers, daß er die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer bewillige, in Berbindung mit der Erklärung des Erwerbers, daß er diese Eintragung des antrage, und es bedarf daneben nicht noch einer besonderen formalen Einigungserklärung (KG 43 202).

Diese Grundsätze sind jetzt salt allgemein als richtig anerkannt, und die im amtlichen Formular niedergelegte gegenteilige Auffassung ist verlassen (KGJ 24 A 231; RG 54 378).

Die Auflassung bedarf der Beurkundung gemäß §§ 168ff. FGG (AGJ 35 A 253; 51 142) und der gehörigen Protokollierung; zur Unterschrift gehört die Vollziehung des Namens unter, also räumlich nach der Erklärung (AGJ 35 A 253); das Protokoll muß dei Vermeidung seiner Nichtiakeit vom Nichter oder Notar unterschrieben werden (AGJ 23A117).

Zu beachten ist, daß die Auflassung allein noch nicht zum Übergang des Eigentums führt, sondern daß noch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch hinzukommen muß. § 873 BGB. Auflassung und Eintragung sind z. B. auch dann erforderlich, wenn nach Eintritt der Nacherbfolge der zum bloßen Bucheigentümer gewordene Vorerbe ein Nachlaßgrundstüd erwirdt. Auch in diesem Falle genügt also nicht die Auflassung, vielmehr bedarf es einer erneuten Eintragung des Vorerben (NGJ 51 187).

Zwischen Auflassung und Eintragung können, wenn der Eintragung Hindernisse entgegenstehen, von dem bisherigen Eigentümer anderweitige

Verfügungenüber das Grundstück getroffen werden. Gegebenenfalls ist nach § 18 Abs. 2 GD zu verfahren (RG 55 340). Läßt der Erwerber vor seiner Eintragung im Grundbuch das Grundstück an einen Tritten auf, so kann letzterer mit Einwilligung des Erstweräußerers eingetragen werden, ohne daß es der Eintragung des Ersterwerbers bedarf (RGJ 47 158). Streitig ist, ob die Aussalfung der Eintragung vorangehen muß (vgl. KGJ 51 189, 190).

Die Auflassungserklärung eines Beteiligten kann durch rechtskräftiges, ihn zur Abgabe der betreffenden Erklärung verurteilendes Erkenntnis ersett werden (AGJ 21 A 297; AG 76 409 und oben § 53).

Eine Auflassung kann wegen Scheins nichtig sein (KGJ 44 213; RG 78 376f.).

§ 69. Anftände, Bedingungen und Stellvertretung bei der Auflasinua.

Ter Grundbuchrichter muß Auflassanflärungen auch dann entgegennehmen, wenn auf Grund der Auflassung die Eintragung des neuen Erwerbers im Grundbuch noch nicht sosort erfolgen kann, weil noch Anstände zu beseitigen sind, z. B. eine Bollmacht nachzureichen, ein neuester Auszug aus dem Handelsregister an Stelle des vorgelegten älteren Auszugs zu beschäffen, die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts oder von Aussichtsbehörden beizubringen ist u. das. Denn Aussassingen unter solchen Rechtsbedingungen sind nicht unwirksam. Es ist dann gemäß s 18 GBO zu verfahren, also in der Regel im Anschluß an die Auslassungsverhandlung eine Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Dasselbe gilt auch, wenn Umstände, die vor der Auslassung liegen, erst nachher zur Kenntnis des Grundbuchrichters kommen.). In solchen Fällen ist der disherige Eigentümer durch die Auslassung dinglich gebunden, so daß erst nachträglich in seiner Person eintretende Hindernisse die Eintragung nicht mehr hindern können.

Der Grundbuchrichter ift aber berechtigt, die Entgegennahme der Auflassung von dem eingetragenen Eigentümer zu verweigern, wenn sich aus dem Grundbuch oder aus den Grundakten Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Eigentumseintragung ergeben. Hierbei ist aber zu beachten, daß der Auflassungsempfänger, wenn die Eigentumseintragung auf Grund einer Auflassung seitens des früheren eingetragenen Eigentümers erfolgt, mit Kücksicht auf den zu vermutenden guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs rechtswirksam Eigentum erworben hat; es darf dann also der Richter Eintragungsbewilligungen diese Erwerbers nicht beanstanden,

¹⁾ Der Frundbuchrichter kann asso auch trok Entgegennahme der Auflassung die Eintragung nicht verfügen, wenn er nachträglich bemerkt, daß der Eintragung materielse, z. B. aus den Grundakten ersichtliche Bedenken gegen die Legitimation des Auskassegebers entgegenstehen.

jei es auch, daß die Eintragung des früheren Eigentümers unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen ist (KVI 28 A 94; 48 171; 50 156).

Ist der Antrag auf Entgegennahme der Auflassung unter der Boraussehung sosortiger Eintragung der in Aussicht genommenen Gigentumsveränderung gestellt, so darf das Grundbuchannt die Entgegennahme der Auflassung ablehnen, wenn der sosortigen Eintragung sachliche Hinzberungsgründe entgegenstehen. Wird aber auf sosortiger Auflassung trot der Hindernisse bestanden, so darf die Auslassung wegen der Hindernisse nicht verweigert werden; vielmehr ist alsdann über die Hindernisse nach Stellung des Eintragungsantrags durch Bescheidung des letzteren zu besinden (KGJ 50 156).

Eine Auflassung, die unter einer wirklichen Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam. § 925 Abs. 2 BGB. Der Grund buchrichter darf also z. B. eine Auflassungserklärung des Inhalts, daß Beigentimer des Grundstücks des Awerden solle, wenn er die polizeiliche Erlandnis zum Betriebe der Gastwirtschaft auf dem Grundstück bekomme, nicht entgegennehmen. Unzulässig ist es auch, ein Haus ohne das Grundstück, auf dem es errichtet ist, oder das Grundstück ohne das darauf stehende Haus zu veräußern, da die mit dem Grund und Boden sest verbundenen Gebäude sabgesehen von den Fällen des § 95 BGB) nicht zum Gegenstand selbständigen Eigentums gemacht werden können; Auflassungserklärungen dieser Art sind also zurückzuweisen (ACG) 25 A 139).

§ 925 Abs. 2 BGB ist aber dann nicht anwendbar, wenn die zur Auflassung erforderliche behördliche Genehmigung unter einer Bedingung erreilt wird, vorausgesetzt, daß die Aussassung soldst unbedingt erfolgt ist (KGJ 44 191).

Wegen der Auflassung durch Vertreter mit oder ohne Vertretungsnacht sowie durch einen Nichtberechtigten voll. das Nähere unten §§ 136ff.

§ 70. Anwendungsgebiet der Anflassung. Abgreuzung gegen bloke Berichtiqung.

Hänfig entstehen Zweisel darüber, ob.zur Eintragung eines neuen Eigentümers Auflassung erforderlich ist oder das bloße Berichtigungs versahren (vgl. oben §§ 65ff.) außreicht. Hierüber gibt das materielle Recht im einzelnen Falle Aufschluß. Gesellschaftliche und erbrecht liche Verhältnisse fommen hier besonders in Betracht.

Beispiele aus der Rechtsprechung.

I. 1. Ift eine offene Handelsgesellschaft als Eigentümerin ein getragen, so können, auch wenn die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, nicht im Wege der Grundbuchberichtigung statt der Firma die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger als Grundstückseigentümer eingetragen werden. Der neue Eigentümer kann nur auf Grund

ber Auflassung der letzten Inhaber oder Liquidatoren eingetragen werden (KGJ 27 A 276). Dasselbe gilt, wenn bei der Auseinandersetung ein Gesellschafter der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft die Hauptniederstassung mit dem dazu gehörigen Grundstüd, der andere Gesellschafter die Zweigniederlassung übernimmt (KGJ 36 A 204). Dagegen ist eine Auflassung nicht erforderlich, wenn bei Auflösung einer zweigliedrigen offenen Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter das ganze Geschäft mit Attiven und Passien übernimmt. Er wird auf Grund der Anteilssunwachsung Alleineigentümer aller zum Gesellschaftsverwögen gehörigen Gegenstände (KG 65 227; 68 410; KGJ 50 194).

- 2. Auflassung ist erforderlich zur Übertragung des Eigentums der Grundstücke von einer aufgelösten Gewerkschaft neuen Rechts auf den Alleininhaber der Kure (KGJ 25 A 129).
- 3. Auflassung ift erforderlich, wenn eine Versicherungsgesellsichaft auf Gegenseitigkeit zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft aufgelöft wird und das Sigentum an den Grundstücken übergehen soll (KGJ 25 A 285)¹).
- 4. Im Falle der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen (der sogenannten Fusion) geht das Eigentum an den Grundstücken der aufgelösten Gesellschaft kraft des Titels der Gesantmachfolge auf die übernehmende Gesellschaft ohne Auflassung über: § 306 HGB. Es ist dabei aber außer der Eintragung des die Vermögensübertragung unter Ausschluß der Liquidation betreffenden Beschlusses der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft entweder die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Kapitals der übernehmenden Gesellschaft oder das Nichtvorhandensein einer solchen Erhöhung nachsaweisen (KGJ 38 A 230). Hat die aufnehmende Gesellschaft ihren Sitzen Ausland, so ist Ausschlug erforderlich (KGJ 21 A 294).
- II. 1. Die Auflassung ist erforderlich zur Übertragung des Eigenstums an einem Grundstück auf einen Miterben, wenn der Erdlasser in seinem Testament angeordnet hat, daß einer der Miterben das Nachlaßgrundstück zu Eigentum erhalten solle. Denn die Anordnung des Erdschissen hat keine dingliche Wirkung, sondern begründet nur einen persönlichen Anspruch des übernahmederechtigten Erben gegen die Miterben (KGJ 22 A 301; 24 A 106). Auch der Testamentsvollstrecker kann das Eigentum eines Nachlaßgrundstücks an einen Miterben nur durch Aufslassung übertragen.
 - 2. Die Überführung eines Nachlaßgrundstücks in das Vermögen einer

¹⁾ Besondere Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur für gewisse Fälle der Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im ganzen und dei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit desichränkter Haftung. §§ 304—306 HGB; §§ 80, 81 Ges. betr. Gesellsch. m. beschr. Hafta.

von den Erben unter sich gebildeten offenen Handelsgesellschaft ersordert Auflassung (KGJ 51 180). Dasselbe gilt von der Überführung eines zum Gesantgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücks in das Vermögen einer von den Teilhabern der Gütergemeinschaft gegründeten offenen Handelsgesellschaft (KGJ 45 230).

- 3. Auch wenn ein auf mehrere vererbtes Grundstück für die einzelnen Erben in Bruchteile zerlegt werden soll, ist Auflassung geboten (KGJ 24 A 106; 49 181; KG 57 432)¹). Desgleichen im umgekehrten Falle, wenn Miteigentümer eines Grundstücks das Eigentum nach Bruchteilen in Gesanthandseigentum verwandeln wollen, z. B. durch Einbringung des Grundstücks in eine von ihnen gegründete Gesellschaft (KG 56 96). Dagegen bedingt die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft keine Auflassung (KGJ 39 A 222).
- 4. Die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzung unter Miterben, gemäß deren das Nachlaßgrundstück einem der Erben überwiesen ist, macht die Auslassung nicht entbehrlich (KGR 22 A 301).
- 5. Auflassung ist nötig, wenn bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Elternteil gegen Absindung der Kinder das Gesamtgut und die zu ihm gehörenden Grundstüde übernimmt (KGJ 31 A 373 [DLG Hamm]: 36 A 200).
- 6. Dagegen ist die Unischreibung des Eigentums an dem zum Nachlaß gehörenden Grundstück auf den Namen eines Miterben ohne vorsgängige Auflassung zulässig, wenn dem Miterben bei der Auseinandersetung die Anteile der übrigen Miterben an dem Nachlasse übertragen sind. Denn eine solche Verfügung von Miterben über ihre Erbanteile hat dingliche Wirkung (KGF 33 A 207; 35 A 76). Jedoch ist nunmehr eine Weitersveräußerung der Erbteile nicht angängig (KGF 46 187).
- 7. Der Käufer bes Anteils eines Erben kann ohne Auflassung im Wege des Berichtigungsverfahrens als Miteigentümer der Nachlaßgrundskücke eingetragen werden, da er insolge des Erbschaftskauß auch in Ansehung der einzelnen Sachen an die Stelle des Verkäusers in die Erbengemeinschaft tritt und gleich den anderen Miterben ohne weiteres Miteigentümer zur gesamten Hand wird (KGK 33 A 207).
- III. Es bedarf nicht der Auflässung eines Grundstüds, das verssehentlich in das Titelblatt eines anderen aufgenommen und nicht im Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben ist; es gesnügt die Abschreibung zugunsten des wirklichen Eigentümers (KGF 22A 143).
- IV. Durch Anlegung eines Begräbnisplates auf dem Grundstück eines Privaten seitens der Kirchengemeinde geht das Eigentum des Grundstücks nicht von selbst auf die Kirchengemeinde über; es bedarf dazu vielmehr der Auflassung (AGJ 21 A 297).

¹⁾ hierbei muß, wenn mehrere Erben minderjährig sind, jeder Minderjährige burch einen besonderen Pfleger vertreten werden (RG 67 61).

§ 71. Anflassung sämtlicher Grundflücke eines Grundbuchblatts. Das Veräußerungsgeschäft.

Berden fämtliche Grundstüde eines Grundbuchblatts aufgelassen, so braucht in der Auflassungserklärung nur das betreffende Blatt ohne Hervorhebung der einzelnen Grundstüde angegeben zu werden.).

Das der Auflassung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft, also z. B. der Kauf-, Tausch-, Schenkungs- oder Erbteilungsvertrag, kann mündlich abgeschlossen werden. Allerdings bedarf nach § 313 Sat 1 BGB ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Es geben also privatschriftliche Kaufverträge tein Recht auf Auflassung des in ihnen verkauften Grundstücks, auch wenn die Urkunde zu den Aften eingereicht ist. Es wird aber nach § 313 Sat 2 BBB ein ohne Beobachtung dieser Form, also 3.B. nur mündlich oder privatschriftlich geschlossener Bertrag seinem ganzen Inhalt nach gultig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen. Wenn also die Beteiligten nicht befürchten, daß der eine von ihnen von dem bloß mündlich oder privat= schriftlich, also in unverbindlicher Form, geschlossenen Vertrag vor der Auflassung wieder abgehen werde, und es sich um einfache und klare Verhältnisse handelt, so werden sie sich mit einem mündlichen Vertrag bcanügen, um Weiterungen und vor allem auch die nicht unerheblichen skosten einer gerichtlichen oder notariellen Vertragsbeurkundung zu vermeiden.

Bei Kentengutsverträgen und den im Falle der Enteignung über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum geschlossenen Berträgen genügt die Schriftsorm. Art. 12 § 1 AGBGB. Eine erleichterte Form gilt auch bei Grundstücksveräußerungsgeschäften mit öffentlichen Behörden²). Art. 12 § 2 AGBGB. Für die dingliche Erklärung (Eintragungsbewilligung des § 19 GBD) entbindet Art. 12 von der Beobachtung der Form des § 29 GBD nicht (KGJ 29 A 138).

Der Grundbuchrichter kommt sehr oft in die Lage, vor der Auflassung zwischen den Beteiligten einen Kaufvertrag zu beurkunden. Er muß also mit dem Abschluß eines solchen wohl vertraut sein. Besonders häusig werden vor dem Grundbuchrichter in ländlichen Bezirken sogenannte Gutsüberlassungsverträge geschlossen. Die Verträge ersehen häusig vollskändig lehtwillige Verfügungen des Veräußerers. Der Verkäufer nämlich verkauft regelmäßig sein Besitzum an einen (meist den ältesten) Sohn für einen Kaufpreis, der den übrigen Kindern als Erbteil überwiesen

¹⁾ Es kann aber auch zur Bezeichnung ber aufzulassenben Grundstücke auf den gleichzeitig beurkundeten obligatorischen Bertrag Bezug genommen werden.

²⁾ Bgl. AG 72 414. Dem Bürgermeister steht es zu, den Beurkundungsbeamten zu ernennen. Er kann sich auch selbst bestellen (AG 53 150).

und für sie auf dem verkauften Grundstück hypothekarisch sichergestellt wird. Der Veräußerer behält sich und seiner Ehefrau an dieser Kaufgeldhypothek den lebenslänglichen Zinsgenuß vor und bedingt sich und seiner Ehefrau auch noch ein Altenteil aus, das ebenfalls auf dem Grundstück sichergestellt wird. Diese Altenteilsverträge unterstehen der Vorschrift des § 311 VVV nur, wenn nach dem Inhalt des Vertrags der Veräußerer sein Vermögen als Gesamtheit und mit diesem seine Grundstücke im ganzen oder zu einem Bruchteil dem Erwerber übertragen, nicht aber, wenn er ohne Rücksicht auf sein etwaiges sonstiges Vermögen nur die Grundstücke und deren Zubehör übereignen will (KVI 35 A 238).

Ein solder Kaufvertrag mit anschließender Auflassung wird etwa folgendermaßen lauten:

Eingegangen denselben, pormittags 10 Uhr 30 Minuten. Lobau, den 6. März 1922. Schulke.
Anwesend: Amtsgerichtsrat Schulke als Richter.

Es erscheinen:

1. der Bauer Rarl Gerber aus Buchbain;

2. bessen Sohn, Friedrich Gerber, ebendaher, 27 Jahre alt 1). Die Erschienenen sind dem Richter bekannt. Sie schlossen kauspertrag:

§ 1.

Der Erschienene zu 1. verkauft an seinen Sohn, den Erschienenen zu 2., sein im Grundbuch von Buchhain Bd. X Bl. Ar. 143 verzeichnetes Grundstüd nebst allem Zubehör für den Übernahmepreis von 30000 Mark und das im § 3 näher bezeichnete Altenteil.

Das Kaufgelb von 30000 Mart überweist der Verkäufer seinen drei Kindern, dem Schlosser Max Gerber in Berlin, der minderjährigen Klara und der gleichfalls minderjährigen Luguste Gerber in Buchhain zu je 10000 Mart, als vorbeschiedenes Vatererbe, mit der Maßgabe, daß der Zinsgenuß ihm und seiner Ehefrau lebenslänglich zusteht. Die 30000 Mart werden dem Käufer gestundet. Er verpflichtet sich, das Kapital von heute ab mit sechs vom Hundert in halbjährigen Teilbeträgen zu verzinsen und sechs Monate nach Kündigung zu zahlen. Die Kündigung soll für die Släubiger bei pünktlicher, d. h. innerhalb einer Woche nach dem Fälligwerden ersolgender Zinszahlung die zum Tode des Verkäufers und dessen Ehefrau Amalie geborenen Nethandt ausgeschlossen sein. Hypothetenbriefe sollen nicht gebildet werden. Die Teilbeträge von je 10000 Mart sollen untereinander gleichen Rang haben. Der Käufer bewilligt und beantragt die Eintragung der Hypothet mit den vorerwähnten Zinsund Zahlungsbestimmungen im Grundbuch des Pfandgrundstücks.

Der Räufer gewährt dem Bertäufer und dessen Chefrau folgendes lebenslängliches Altenteil:

Freie und alleinige Benutung der Stube rechts vom Eingang nebst Kammer und darunter liegendem Keller. Mithenutung der Küche sowie des Hoses; freie Feuerung und Heizung; freies standesgemäßes Be-

¹⁾ Die Feststellung des Alters im Protokoll empfiehlt sich, ba es mitunter vorkommt, bag Bater an noch minderjährige Sohne auflassen wollen.

Die Altfiter sind berechtigt, statt dieses Altenteils jährlich 500 Mart in barem Gelde, gablbar in vierteliährlichen Teilbeträgen au Stirbt einer der Altsiger, so behalt der Uberlebende das Alltenteil oder die an seine Stelle tretende Rente unverturzt.

Der Zahreswert des Altenteils wird auf 500 Mark angegeben2). Der Höchstbetrag des Ersages für den Fall des Erlöschens durch Zuschlag wird auf 7500 Mart festgesett.

Der Verkäufer ist 69, seine Shefrau 65 Jahre alt²). Der Käuser bewilligt und beantragt die Eintragung des Altenteils im Grundbuch des gekausten Grundstücks, und zwar mit dem Range vor der Hypothek von 30000 Mark. Bur Löschung des Rechts soll der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen.

Die Übergabe des Grundstücks erfolgt heute. Auhungen und Lasten geben von beute ab auf den Räufer über.

Die Rosten des Vertrags übernimmt der Räufer. Er bittet um eine Ausfertigung des Vertrags.

Demnächst erklärten die Erschienenen:

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundstück auf den Erschienenen zu 2. übergeben soll.

Ich, der Erschienene zu 2., beantrage die Eintragung der Eigentumsveränderung in das Grundbuch und bitte, den in dem Raufvertrag gestellten Eintragungsanträgen stattzugeben. Die Kosten übernehme ich, der Erschienene zu 2.

> v. g. u. Rarl Gerber. Friedrich Gerber. Schulke, Amtsgerichtsrat.

Auf diese Verhandlung sett der Amtsgerichtsrat Schulte den Eingangsvermerk und folgende Verfügung:

1. Einzutragen im Grundbuch von Buchbain Bb. XX Bl. Mr. 143.

a) Abt. I Sp. 1-3. Bauer Friedrich Gerber in Buchhain

1 und 2. Aufgelassen am 6. März 1922 und eingetragen am . . März 1922. b) Abt. II Sn. 1—3.

Nr. 3. 1 11. 2. Ein Altenteil für den Bauer Rarl Gerber in Buchhain und deffen Chefrau Amalie geb. Netbandt ebenda, nach Maßgabe der Bewilligung vom 6. März 1922. Der Söchstbetrag des Erfates für den Fall des Erlöschens durch den Auschlag ift

1) Naturalien sind in diesem Altenteil nicht vorgesehen, da die Altsiker sich von den Zinsen der 30000 Mark verpflegen können.

2) Diese Angaben sind für die Berechnung der Kosten erforderlich; über die Berechnung des Wertes des Altenteils vgl. § 21 Nr. 5 BORG.

3) Eine solche Bestimmung ift nach § 882 BOB zulässig und bebarf der Eintragung in das Grundbuch.

auf 7500 Mark (i. 28.)1) festgesett. Bur Löschung bes Rechts soll ber Nachweis des Todes der Berechtigten genügen.

Eingetragen mit dem Range vor der Hypothek von

30000 Mart Abt. III Nr. 4 am . . . März 1922.

c) Abt. III Ep. 1-4. Nr. 4. 1 u. 2. 30000 (i. 28.) Mark Raufpreis als vorbeschiedenes Vatererbe mit sechs vom hundert jährlich in halbjährlichen Teilbeträgen vom 6. März 1922 ab verzinslich, zahlbar sechs Monate nach Kündigung, die jedoch bei pünktlicher, d. h. innerhalb einer Woche nach dem Fälligwerden erfolgender Sinszahlung dis zum Tode des Bauern Karl Gerber in Buchhain und dessen Schefrau Amalie geb. Negband ausgeschlossen ift, zum Teilbetrage von je 10000 Mark für den Schlosser Max Gerber in Berlin, für die minderjährige Klara Gerber in Buchhain und die minderjährige Auguste Gerber ebenda. Die Teilbeträge haben untereinander gleichen Rang. Der Zinsgenuß steht dem Rarl Gerber und dessen Chefrau lebenslänglich zu. Die Erteilung von Briefen ist ausgeschlossen. Eingetragen mit dem Range nach dem Altenteil Abt. II

Mr. 3 am . . . März 1922.

2. Die frühere Eigentumseintragung ist rot zu unterstreichen. 3. Nachricht: von der Eintragung in Abt. I:

a) dem Katasteramt, Zuwachssteueramt und Finanzamt,

b) dem früheren Eigentümer, c) dem jetigen Eigentümer,

d) den dinglich Berechtigten unter Angabe des Beräußerungspreises; von der Eintragung in Abt. II: dem neuen Eigentümer und

den Alltsigern, von der Eintragung in Abt. III: dem neuen Eigentümer, den Alltsikern und den drei Gläubigern.

4. Ausfertigung des Raufvertrags an den neuen Eigentümer. Lobau, den 6. März 1922. Schulke.

Ein anderer Kaufvertrag wird etwa folgendermaßen lauten:

Lobau, den 24. April 1922.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. der Raufmann Karl Weiß in Lobau,

2. der Rentner Arthur Conrod, ebenda. Die Erschienenen sind dem Richter bekannt. Sie errichteten nachstehenden Raufvertrag:

nden Raufvertrag: Ser Erschienene zu 1. verfauft sein in Lobau in der Berliner Straße 6 belegenes, im Grundbuch von Lobau II II. Ar. 31 verzeichnetes Grundstück mit allem Zubehör an den Erschienenen zu 2. für den Preis von 50000 Mark — fünfzigtausend Mark. Von diesem Kaufpreis entfallen auf das Zubehör 8000 Mart2).

1) Der Höchstbetrag muß nach § 16 Abs. 2 Allg Bfg in dem Vermerke mit Buchstaben geschrieben werden.

²⁾ Dieser Zusak empfiehlt sich, um auszubrücken, daß der Beräußerungs-preis für das Grundstück allein nur 42000 Mark beträgt und daher nach biesem Betrage, falls nicht der gemeine Wert höher ist, die Grunderwerbsteuer zu berechnen ist (§ 11 f. des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919, RGBI S. 1617, § 154 der Abg. Ordnung vom 13. Dezember 1919, RGBI S. 1993).

§ 2. Das Raufgeld wird, wie folgt, belegt: Der Räufer hat heute, wie der Verkäufer quittierend anerkennt,

10000 Mart bar an den Vertäufer gezahlt.

Der Räufer übernimmt die auf dem getauften Grundstud eingetragenen Sppotheten von zusammen 2000 Mart mit den Zinsen von heute ab an Stelle des Verkäufers als Selbstichuldner in Anrechnung auf den Raufpreis. Vertäufer verpflichtet sich, sofort nach erfolgter Eigentumscintragung den Gläubigern die Schuldübernahme gemäß § 416 216f. 2 363 mitzuteilen und den Räufer von der Erteilung oder Berweigerung der Genehmigung alsbald zu benachrichtigen.

Der Rest mit 20000 Matt wird dem Käuser gestundet. Dieser verpslichtet sich, das Kapital von beute ab mit jährlich sechs vom Hundert in halbjährlichen Teilen zu verzinsen und sechs Monate nach Kündigung zu zahlen. Die Kündigung soll jedoch dem Verkäuser bei pünktlicher, d. h. innerhalb einer Woche nach dem Fälligwerden erfolgender Zinszahlung nicht früher als zum 1. Januar 1926 gestattet sein. Für diese Forderung bestellt der Käufer an dem bezeichneten Grundstud Hypothek. Zugleich bewilligt und beantragt er die Eintragung der Reftaufgeldforderung nebst den angegebenen Bins- und Sahlungsbedingungen im Grundbuch des Pfandgrundstücks, sobald die Auflassung an ihn geschehen sein wird. Der Hypothekenbrief soll dem Gläubiger ausgehändigt werden.

Die Übergabe des Grundstucks erfolgt heute. Rugungen und Laften

geben vom 1. Mai 1922 ab auf den Räufer über. Die Auflassung soll spätestens in 14 Tagen stattfinden.

Die Rosten und Stempel bieses Vertrags, der Auflassung und der Eintragungen im Grundbuch übernimmt der Käufer.

> Rarl Weiß. Arthur Conrod.

Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Wegen der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer vgl. oben §§ 11 und 29.

§ 72. Auflasung einzelner von mehreren auf einem Grundbuchblatt eingetragenen Grundflücken.

Es muß unterschieden werden, ob es sich um die Auflassung eines einzelnen selbständigen Grundstücks handelt, das mit anderen Grundstücken zusammen auf einem Grundbuchblatt eingetragen ift, oder ob nur ein Teil eines Grundstücks abgezweigt werden soll.

Am Grundbuch von Lobau Bd. V Bl. Nr. 112 steht im Verzeichnis der Grundstücke unter Nr. 1 "bebauter Hofraum" und unter Nr. 2 "Garten am Stadtsee" eingetragen. Der eingetragene Eigentumer von Lobau Bb. V Bl. Ar. 112, der Schlächtermeister Richard Kretschmer, will den Garten unter Ar. 2 des Berzeichnisses an den Fabrikbesitzer Edmund Buchholk auflassen. Da der Garten als selbständiges Grundstück aufgeführt ist, so macht die Auflassung weiter keine Schwierigkeiten, insbesondere bedarf es nicht der Borlegung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuch nebst Karte. Letteres wäre nur erforderlich, wenn der Garten kein selbständiges Grundstück, sondern Bestandteil des "bebauten Hofraums" wäre.

Es lautet daher die aufzunehmende Verhandlung:

Eingegangen denselben vormittags 9 11hr 23 Minuten1).

Lobau, den 6. Juni 1922.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. der Schlächtermeister Richard Rretschmer in Lobau;

2. der Fabritbesiger Edmund Buchholk, ebenda.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt.

Sie erflärten:

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an folgendem im Grundbuch von Lobau Bd. V Bl. Ar. 112 unter Ar. 2 des Verzeichnisses der Grundstüde verzeichneten Grundstüde:

Garten am Stadtsee, Kartenblatt 3, Parzelle Nr. 120 von 36 a

33 qm Größe und 2,43 Ilr. Reinertrag auf den Erschienenen zu 2. übergeben soll.

Der Erschienene zu 2. erflärte:

3ch beantrage:

1. die Eigentumsänderung in das Grundbuch einzutragen,

2. das Grundstück auf ein neues Grundbuchblatt zu über-

Die Kosten übernimmt der Erschienene zu 2.

Der Wert des Gegenstandes der Auflassung beträgt 1500 Mark.

p. g. u.

Richard Kretschmer. Edmund Buchholt.

> Schmidt. Almtsgerichtsrat.

Der Grundbuchrichter muß bei solchen Auflassungen sorgfältig prüfen, ob das Grundbuchblatt, von dessen Bestand ein Grundstück abgezweigt werden soll, belastet ist oder nicht. Sind keine Lasten in Abt. II oder III eingetragen, so steht der lasten- und pfandfreien Abschreibung des Grund stücks nichts im Wege. Ist aber das Stammgrundstück belastet, so kann das abzuzweigende Grundstück nur dann lasten- und pfandfrei abgeschrieben werden, wenn die eingetragenen Berechtigten das Grundstück wegen ihrer Rechte aus der Verbindlichkeit entlassen und in die lasten- und pfandfreie Abschreibung gewilligt haben2); die Hypothekengläubiger, über deren Forderung ein Brief gebildet ist, mussen aukerdem die Briefe vorlegen, damit auf ihnen die Entlassung des Grundstücks aus der Pfandverbindlich feit vermerft wird.

¹⁾ Dieser Vermerk wird erst nach beendeter Auflassung auf die Urkunde

²⁾ Unter Umständen genügt auch statt dessen die Vorlegung eines sog. Unschädlichkeitszeugnisses, das die Lorsteher der Kulturämter ausstellen: vgl. unten § 73.

In unserem Fall sind Lasten auf dem Stammgrundstück nicht eingetragen; es kann daher der Garten ohne weiteres laften= und pfandfrei abaeichrieben werden. Der Amtsgerichtsrat Schmidt erläft folgende Berfügung:

ന 1. Einzutragen im Grundbuch von Lobau Band V Blatt Ar. 112. Berzeichn. der Grundstücke, Spalte Abschr.

zur ifd. Mr. der Groft.: 2. Ubertragen nach Band . . . Blatt Ar. . . . 1) dieses Grundbuchs am . . . Juni 1922.

2. In dem Verzeichn. der Grundstücke sind zu Ar. 2 die Eintragungen in den Ep. 1 bis 12 rot zu unterstreichen.

3. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Band . . . Blatt Ar. . . . 1)

A. Verzeichnis der Grundstücke. a) Spalten 1 bis 10.

. Rumme Srundstü	Bisherige lfde.Ar. der Grundstücke	Ge- martung	Rarten- Relatt (Flux)	ng Parzelle	Reundsteuer- F mutterrolle	g Gebäude- F stenerrolle	Wirtschafts- art und Lage	Größe ha a qm	Grund- fteuer- rein- ertrag Tlr. ¹ / ₁₀₀	Sebäudesteuer- nugungswert
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
1		Lobau	3	120	-2)	—³)	Garten am Stadtsee	— 36 33	2 43	—³)

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Bur laufenben Nummer ber Grundstücke: 1. Bon Band V Blatt Nr. 112 dieses Grundbuchs hierher übertragen am . . . Juni 1922.

B. Abt. I Sp. 1-3.

Fabritbesiger Edmund Buchholt in Lobau. Sp. 1.

Sp. 2.

Sp. 3. Aufgelassen am 6. Juni 1922 und eingetragen am . . . Juni 1922.

3. Bekanntmachung der Eintragungen an:

a) das Katasteramt, Zuwachssteueramt und Finanzamt, b) den neuen Eigentümer,

c) den früheren Eigentümer.

4. Nachricht zu den Grundakten von Lobau Band Blatt Ar. . .

Lobau, den 6. Juni 1922.

Schmidt.

¹⁾ Die Band- und Blattnummer füllt der Grundbuchführer bei der Eintragung aus; schloß z. B. bisher das Grundbuch von Lobau mit Bd. XXV Bl. Ar. 685, so bekommt das neu anzulegende Blatt die Ar. 686 in Bd. XXV.

²⁾ Der bisherige Grundsteuermutterrollen-Artikel ist hier nicht einzutragen, da das abgezweigte Grundstück im Steuerbuch eine neue Nummer bekommt.

³⁾ Die Spalten 6 und 10 bleiben unausgefüllt, da auf dem Garten feine Gebäude ftehen.

Die Auflassungsverhandlung nebst Anlagen und die Verfügung kann entweder zu den Grundakten des Blattes genommen werden, auf das das Grundstück übertragen wird, oder zu denen des Blattes, von dem das Grundstück abgeschrieben wird. Vorschriften bestehen hierüber nicht. Bu den anderen Aften ist dann aber eine Nachricht zu geben, die zweckmäßig in einer beglaubigten Abschrift der Verfügung besteht, soweit diese für das betreffende Blatt von Interesse ist.

Buchholt hätte auch in der Verhandlung den Antrag stellen können, den Garten auf das seinen sonstigen Grundbesitz verzeichnende Grundbuchblatt Lobau Bd. XIII Bl. Nr. 143 zu übertragen; er hatte auch dem Amtsgerichtsrat Schmidt gegenüber den Wunsch ausgesprochen, den Garten mit seinem übrigen Besitz auf Lobau Bd. XIII Bl. Nr. 143 vereinigt zu sehen. Der Richter hatte ihm aber auseinandergesett, daß daraus leicht Verwirrung entstehen könne, weil die Bd. XIII Bl. Nr. 143 ver zeichneten Grundstücke mit Lasten und Hypotheken beschwert seien, während der Garten unbelastet sei. Darauf hatte Buchholt die Übertragung des Gartens auf ein neues Blatt beantragt.

Auflassung von Trennflücken. Parzellierung. § 73. Das Katastermaterial.

Die Auflassung von Trennstücken, die sogenannte Parzellierung, kommt in der Praxis sehr häufig vor, und es muß daher jeder Grundbuchrichter mit allen dabei in Betracht kommenden Vorschriften genau vertraut sein.

Vor allem ist zu beachten, daß ein Teil eines Grundstücks von diesem nur abgeschrieben werden soll, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuch sowie eine von dem Fortschreibungs-(Kataster) beamten beglaubigte Kartel) vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Teils ersichtlich ist2). Der Teil muß im Steuerbuch unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Grundsteuerbehörde die deutliche Darstellung der Rummer in der Karte unausführbar ist. Der Vorlegung einer Karte bedarf es nicht, wenn bei der Abschreibung eine Anderung der Karte nicht eintritt. § 30 Abs. 1 Alla Bfg. Der Borlegung des Auszugs und der Karte bedarf es nicht zu Abschreibungen, die auf Ersuchen einer Auseinandersetzungs-

Teile, deren Flächeninhalt weniger als ½ qm beträgt, vgl. die durch Runds verfügung vom 9. Mai 1916 (JMBl S. 105) mitgeteilte RBfg des Finans

ministers vom 27. März 1916 II 2995.

¹⁾ Für die Erteilung des Auszugs und der Karte galten gemäß § 30 Nh. 3 Allg Bfg früher die Allg Bfgen vom 27. Juni 1874 (JMBI S. 202), 5. Juni 1877 (JWBI S. 103), 2. Juli 1885 (JWBI S. 233) und 17. August 1888 (JWBI S. 199). Diese Bestimmungen sind jeht durch die Allg Bfg vom 18. Februar 1911 (JWBI S. 91) ersett.

2) Wegen der katasteramtlichen Behandlung der Abschreibung solcher

behörde auf Grund eines von ihr bestätigten Rezesses oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses ersolgen sollen. Art. 30 Abs. 4 Allg. Bfg. In der Praxis kommt man aber auch in diesen Fällen ohne Auszug nicht weiter, weil man ohne ihn den auf dem Stammgrundstück nach Abschreibung des Trennstücks verbleibenden Bestand nicht richtig und vollständig eintragen kann.

Mit der Einrichtung der Katasterauszüge muß sich der Grundbuchrichter vertraut machen, wie er auch die Einrichtung des Katasters überhaupt, wenigstens in den Grundzügen, kennen muß); er muß die Auszüge zu lesen verstehen, da er sie sonst nicht richtig benuhen kann. Die Schwierigkeiten, die sich für den Anfänger bei Parzellierungen ergeben, beruhen zum größten Teil darauf, daß die Auszüge nicht richtig verstanden werden.

Die Auszüge werden in doppelter Art erteilt: entweder stellen sie nur das abgezweigte Trennstüd dar oder sie geben auf zwei gegensüberliegenden Seiten den alten Bestand des Stammgrundstüds vor eingetretener Anderung und den neuen Bestand des Stammgrundstüds nach eingetretener Beränderung unter besonderer Aufsührung des abgezweigten Trennstüds an.

Der erstgedachte Auszug, der nur das abgezweigte Trennstück umfaßt, genügt in den Källen, in denen ein Stück abgeschrieben werden soll, das schon auf dem Stammgrundstüd eine besondere Barzellennummer hatte. Sind also 3. B. auf dem Stammgrundstück zwei Wiesen- und zwei Weideparzellen mit den Katasterbezeichnungen Krtbl. 18 Mr. 20, 21, 22 und 23 eingetragen und soll die eine Weideparzelle Artbl. 18 Nr. 22 abgezweigt werden, so braucht das Katasteramt nur über diese Parzelle einen Auszug zu erteilen; der Grundbuchrichter weiß dann, daß beim Stammgrundstück die Parzellen Krtbl. 18 Nr. 20, 21 und 23 verbleiben, und kann sie als Restbestand neu vortragen. Anders liegt die Sache, wenn nur ein Teil der Parzelle Nr. 22 abgezweigt werden soll. In diesem Falle genügt es nicht, wenn in dem Auszug nur die abgezweigte Teilparzelle dargestellt wird; denn der Grundbuchrichter weiß dann nicht, welcher Bestand dem Stammgrundstud ver-In diesen Källen ist daher ein Auszug beizubringen, der auch den Bestand des Stammgrundstuds vor und nach eingetretener Veranderung berücksichtigt.

Nicht selten ergibt eine Vergleichung des in dem Auszug vermerkten alten Bestandes mit der Eintragung im Grundbuch eine Verschiedenheit, und diese muß dann zunächst durch Rückfrage beim Katasteramt aufgeklärt

¹⁾ Eine lehrreiche Abersicht hierüber und über die Entwicklung bes Natafters geben Dernburg und Hinrichs, Preuß, Hupothekenrecht § 17 S. 166ff.

Brand. Schnibler, Grundbuchjachen. 2. Huft.

werden, wenn sie nicht, was häusig der Fall ist, schon aus dem Auszug selbst hervorgeht. So treten namentlich bei den aus Anlaß der Abzweigung des Trennstücks stattgesundenen Neubermessungen Beränderungen in den Größenangaben ein, weil bei srüheren Bermessungen die Größe zu hoch oder zu niedrig angegeben war. Auch Abgang an Reinertrag ist nicht selten zu verzeichnen, wenn in letzter Zeit Teile des Grundstücks zu Straßen, Bläken u. dal. veranlaat sind.

Hat der Grundbuchrichter die Übereinstimmung des im Auszug verzeichneten alten Bestandes mit den Grundbucheintragungen sestellt und etwaige Verschiedenheiten ausgeklärt, so kann er nunmehr aus den auf der gegenüberliegenden Seite des Auszuges aufgestührten neuen Bestande nach eingetretener Veränderung leicht entnehmen, welches Stück abgezweigt werden soll und welcher Bestand dem Stammarundstück verdleibt.

Die Auszüge und die daran befindlichen Karten werden jeder Bershandlung siber eine Auflassung von Trennstücken zugrunde gelegt, und der Richter wird, um jeden Jrrtum¹) zu vermeiden, die Beteiligten unter Borlegung des Katastermaterials ausdrücklich befragen, ob das in dem Auszug aufgeführte Trennstück auch tatsächlich dasjenige ist, welches aufgelassen werden soll. Besser als aus dem Auszug werden die Beteiligten sich aus der Karte über das Trennstück benehmen können; der Kichter wird also auf der Karte das Stück aussuchen und den Beteiligten zur Erklärung bezeichnen.

Bei der Abzweigung von Trennstticken muß der Richter serner besachten, daß die Lasten des Stammgrundstlicks von Amts wegen auf das abgezweigte Stück mit übertragen werden mussen, wenn nicht Enthaftungss oder Entpfändungserklärungen der eingetragenen Berechtigten vorliegen (KGJ 22 A 317; 31 A 281)²).

¹⁾ Die Birksamkeit einer Auflassung wird aber nicht dadurch beeinträchtigt, daß die aufgelassene Parzelle im Auflassungsprotokoll mit einer Nummer bezeichnet ist, die nach den Grundseuerbüchern einer anderen Parzelle zukommt, sofern nur in der Form des § 29 GBO nachgewiesen wird, daß sämtliche bei der Auflassung beteiligte Personen oder ihre Bertreter bei der Auflassung mit der unrichtigen Aummer die wirklich gemeinte Parzelle bezeichnen wollten und die Erklärung der übrigen Personen in diesem Sinne verstanden haben (AGJ 37 A 262).

²⁾ Bird die Last nicht mitübertragen, so gilt sie nach § 47 Abs. 2 GBC als gelöscht, und zwar auch dann, wenn die Mitübertragung aus Bersehen unterblieden ist. Hierbei ist aber vorausgesett, daß es sich um ein Recht handelt, das durch die Löschung in seinem Bestande, insbesondere durch gutgläubigen Erwerd, beeinträchtigt werden kann. Ein solches Recht ist z. B. die Kentenbankrente nicht. It also der Vermerk der Kentenpssichtigkeit versehentlich nicht mitübertragen, so ist die Abertragung nachträglich zu bewirten (KGZ 27 A 115). Bgl. auch Güthe Ann. 18 zu § 47, Ann. 10 zu § 54 GBC.

Aus wirtschaftspolitischen Gründen sind Ausnahmen zugelassen. Müßte in jedem Falle die Zustimmung der Realgläubiger eingeholt werden, so würde angesichts der mit der Ermittlung des Aufenthalts und der Legitimation der Berechtigten verbundenen Kosten und dem nicht seltenen Widerstand der Gläubiger die Abtrennung von Grundstucksteilen sehr erschwert werden. Diese Erschwerung wurde dem Staatsinteresse wider iprechen; denn die Abtrennung begünstigt die Sekhaftmachung ländlicher Arbeiter und die Gründung von Aleinstellen und befördert die Ausführung von Wegebaus und Eisenbahnanlagen, von Flufregulierungen, Grenzverichtigungen u. dal. Deshalb sind an Stelle der Enthaftungs- oder Entpfändungserklärungen in gewissen Fällen Unschädlichkeitszeugnisse der Außeinandersetungsbehörden zugelassen, f. Bro vom 27. Juni 1860 (GS 384); Art. 120 GGBGB; Art. 19, 20 AGBGB; § 83 GBD; Art. 20 AGGBO. Sie werden nach dem Gesetz vom 3. Juni 1919 (GS 3. 101) von dem Vorsteher des Kulturamts, bei Objekten über 600 Mark mit Genehmigung des Bräsidenten des Landeskulturamts, ausgestellt. Nach Art. 20 ASGBO erftreckt sich die Wirkung eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Unschädlichkeitszeugnisses nur auf Reallasten, Sypotheten, Grundschulden und Rentenschulden, mit denen das Grundstück belastet ist, von dem ein Teil lastenfrei abgeschrieben werden soll. Falls andere eingetragene Rechte, insbesondere öffentlich=recht= licher Natur. 3. B. die zu den Lasten mit öffentlich-rechtlichem Charafter gehörenden Roggenrenten an dem Grundstück bestehen, so fann der Grundbuchrichter den abveräufierten Teil des Grundstlicks auf Grund des Attestes frei von solchen Rechten nicht abschreiben (AGR 22 A 317: 31 A 281).

Die vorerörterten Vorschrissen beziehen sich nur auf die Abveräußerung von Grundstückeilen, nicht aber auch auf die Veräußerung eines von mehreren selbständigen zu einem Realverbande gehörenden, auf demselben Vlatte gebuchten Grundstücken (RV3 44 226).

Endlich ist in jedem einzelnen Falle darüber zu verhandeln, ob das Trennstück auf ein neues Grundbuchblatt oder auf ein bereits bestehendes übertragen werden soll. Letzteres kann nur geschehen, wenn daraus keine Verwirrung zu besorgen ist. Eine Zuschreibung zu bereits vorhandenem Grundbesit wird daher regelmäßig nur erfolgen, wenn entweder sowohl das bereits vorhandene wie das neu hinzukommende Stück unbelastet oder wenn sie mit denselben Lasten beschwert sind.

Beifpiele.

Im Grundbuch von Lobau Bb. IV Bl. Ar. 93, dessen eingetrasgener Eigentümer der Schuhmachermeister Albert Reusch in Lobau ist, ist in den Sp. 1 bis 10 des Verzeichnisses der Grundstücke folgendes eingetragen:

Libe. Rummer der Grundstücke	Bisherige lide.Ar der Grundstücke	Ge- markung	1 45		स्र Grundsteuer- न mutterrolle	Geb d ud steuerro	Wirtschafts- art und Lage	Größe ha a qm		Grund- fteuer- rein- ertrag		Sebäudesteuer-	
1	2	3	4		5	6 ¹)	7	8		9		10¹)	
1		Lobau	18	20,21 22 u. 23	13		Wiese und' Weide am Tiesen See		26	33	1	13	_

Es soll jest die Parzelle Artbl. 18 Nr. 22 abgezweigt und auf ein neues Grundbluchblatt übertragen werden. Belastet ist das Grundstück Lobau Bb. IV Bl. Nr. 93 nicht. Die aufzunehmende Verhandlung lautet:

Eingegangen denselben, vormittags 11 Uhr 33 Minuten²).

1 Anlage Schmidt. Amtsgericht Lobau, den 31. Juli 1922.

Es erschienen por dem unterzeichneten Richter:

1. der Schuhmachermeister Albert Reusch in Lobau,

2. der Raufmann Walter Collin, ebenda.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt. Sie überreichten einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerbuch nebst Karte³) und erklärten: Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an folgendem Trennstück, das bisher zu dem im Grundbuch von Lobau Band IV Blatt Arx'93 unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstück gehörte:

Flurbuch Artbl. 18 Parzelle Ar. 22, Weibe am Tiefen Gee von 5 a 30 qm Größe und 0,11 Elr. Reinertrag auf den Erschienenen zu 2. übergeben soll.

Der Erschienene zu 2. erklärte:

3ch beantrage:

1. die Eigentumsänderung in das Grundbuch einzutragen,

2. das Trennstück auf ein neues Grundbuchblatt zu übertragen.

Die Roften übernimmt der Erschienene ju 2.

Der Wert des Gegenstandes der Auflassung beträgt 600 Mart.

v. g. u. Albert Reusch. Walter Collin. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

2) Dieser Vermerk wird erst nach Abschluß der Verhandlung auf diese

eine Karte nötig.

¹⁾ Auf bem Grundstüd stehen teine Gebäude; die Spatten 6 und 10 sind daher unausgefüllt geblieben.

gesett. 3) Eine Karte ist nicht unbedingt erforderlich, weil eine Anderung der bisherigen Karte nicht eintritt; anders läge die Sache, wenn die Parzelle Krtbl. Ar. 22 geteilt würde in $\frac{212}{22}$ und $\frac{213}{22}$ und wenn $\frac{212}{22}$ dem Stammsgrundstück verbliebe, während $\frac{213}{22}$ abgezweigt werden sollte; dann wäre

Die darauf ergehende Berfügung lautet:

v.

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Band IV Bl. Ar. 93

A. Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalte Abidreibungen.

b) Epalten 1—10.

Libe. Rummer der Erundstücke	Bisherige lfde.Ar. der Grundstücke	Ge- markung	Rarten- : blatt (Flur) Rarzelle (pragni		Scundsteuer-		- 1		Größe		Grund- fteuer- rein- ertrag Clr. 1/100	
- ()	C7 "-		****	****	*****	****		na a	4111	2	/100	.16
1	2	3	4		5	6	7	8		9		10
2	Rest von 1	Lobau	18	20, 21 u. 23	13		Wicse und Weide am Tiefen See	_21	3	1	02	

- 2. In dem Verzeichnis der Grundstücke sind die Sintragungen zu Ar. 1 in den Sp. 1 bis 12 rot zu unterstreichen.
- 3. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Band Blatt $\Re {\bf r}.$ )
 - A. Verzeichnis der Grundstüde.
 - a) Spalten 1—10.

Libe. Runnner der Grundstücke	Bisherige lfde.Ar. der Grundstücke	Ge- martung	Karten- blatt (Flur) Parzelle		1	Sebāud steuerro	Wirtschafts- art und Lage	Größe		Grund- fteuer- rein- ertrag	Sebäudesteuer- nuhungswert	
कर है			200. 200.		Art.	Nr.		ha a qm			M	
1_	2	3	4		5°)	6	1	8		9	10	
1		Lobau	18	22			Weide am Tiefen See		5 30	- 0,11		

¹⁾ Diese Nummern füllt der Grundbuchführer bei der Eintragung aus; der Grundbuchrichter weiß in der Regel bei seiner Verfügung nicht, welche Nummer das neu anzulegende Blatt bekommt.

Nummer das neu anzulegende Blatt bekommt.

2) Die Grundsteuermutterrollen-Artikelnummer läßt sich noch nicht einstragen; die abgezweigte Parzelle wird vom Katasteramt nach Mitteilung der Eigentumsveränderungsliste auf einen neuen Artikel übertragen; die neue Artikels nummer wird späterdem Grundbuchamt mitgeteilt und wird dann nach getragen.

b) Spalte Bestand u. Zuschreibungen: Bur Ifd. Ar. ber Groft.: 1. Don Band IV Blatt Ar. 93 diefes Grundbuchs hierher übertragen am . . . August 1922.

B. Abt. I Spalten 1-3: Sp. 1. Raufmann Walter Collin in Lobau.

Sv. 2. 1.

- Ep. 3. Aufgelassen am 31. Juli 1922 und eingetragen am . . . August 1922.
- 4. Bekanntmachung der Eintragungen an:
 - a) das Ratasteramt, Buwachssteueramt und Finanzamt,
 - b) den neuen Eigentümer.
 - c) den früheren Eigentümer.
- 5. Nachricht zu den Grundakten von Lobau Bd. Blatt Nr. 1) Lobau, den 31. Auli 1922.

Gdm.

Wäre das Grundbuchblatt Lobau Bd. IV Bl. Nr. 93 belastet, z. B. in Abt. II Nr. 2 mit einem Altenteil für den Schuhmacher Adolf Reusch und dessen Chefrau Karoline geborenen Neuber, beide in Lobau, und in Abt. III Nr. 1 mit einer Sphothek von 10000 Mark für den Rentner Michard Köppen in Lobau, so müßten diese Lasten auf das abgezweigte Trennstück von Amts wegen mit übertragen werden. Es wäre dann zu verfügen:

- 1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Band IV Bl. Ar. 93. A. Verzeichnis der Grundstücke:
 - a) Spalte Abichreibungen.

wie oben;

b) Spalten 1—10

wie oben.

B. Abt. II Spalte Veränderungen: Bur Ifd. Ar. 2. Sp. 4.

Sp. 5. Bur Mithaft übertragen nach Band . . . Blatt Nr. . . . dieses Grundbuchs am . . . August 1922.

C. Albt. III Spalte Veränderungen:

Bur Ifd. Ar. 1. Sp. 5.

Sp. 6. 10000 Mart.

Sp. 7. Bur Mithaft übertragen nach Band ... Bl. Nr. . . . dieses Grundbuchs am . . . August 1922.

2. Wie oben.

3. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Band ... Blatt Br. . . . A. Verzeichnis der Grundstücke:

a) Sp. 1—10.

wie oben.

b) Sp. Bestand und Zuschreibungen. wie oben.

¹⁾ Diese Nummer füllt der Grundbuchführer bei der Eintragung aus: der Grundbuchrichter weiß bei seiner Verfügung in der Regel nicht, welche Nummer das neu anzulegende Blatt befommt.

B. Libt. I Sp. 1-3.

wie oben.

C. Abt. II Sp. 1-3.

Sp. 1. Lfd. Nr. d. Eintr. 1.

Sp. 2. Lid. Ar. d. belaft. Groft. 1.

Sp. 3.

Ein Altenteil für den Schuhmacher Abolf Reusch und dessen Chefrau Karoline geborene Neuber, beide in Lobau, nach näherer Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom 23. Juli 1915 eingetragen auf Bb. IV Bl. Ar. 93 am 12. April 1916 und von dort zur Mithaft hierher übertragen am August 1922.

D. Albt. III Sp. 1—4.

Sp. 1. Lfd. Ar. d. Eintr. 1.

Lfd. Ar. der belast. Grdst. 1. 10000 Mark. Sp. 2.

Sp. 3.

Sp. 4. Folgende Inpothet:

Rebntausend Mark Darlebn mit vier vom hundert jährlich vom 1. April 1915 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich, ruchablbar sechs Monate nach Kundigung, für den Rentner Richard Köppen in Lobau am 22. März 1915 bei Band IV Bl. Ar. 93 bieses Grundbuchs eingetragen und hierber zur Mithaft übertragen am August 1922.

- 4. Bekanntmachung der Eintragung im Berzeichn. der Groft, und Abt. I an:
 - a) das Ratafteramt, Rumachsiteueramt und Finanzamt,
 - b) den neuen Eigentümer,
 - c) den früheren Eigentümer.
- 5. Bekanntmachung der Eintragungen in Abt. I an die nachstehenden dinglich Berechtigten:

Schubmacher Abolf Reuschsche Cheleute, Rentner Richard Röppen.

- ö. Bekanntmachung der Eintragungen in Abt. II und III an:
 - a) ben neuen Eigentumer.
 - b) ben früheren Eigentumer,
 - c) die porstebend bezeichneten dinglich Berechtigten.
- 7. Nachricht zu den Grundatten von Lobau Bb. . . . Bl. Ar. . . .

Lobau, den 31. Juli 1922.

Schmidt.

Die dinglich Berechtigten brauchen zur Abzweigung des Trennstucks auf ein neues Blatt ihre Genehmigung nicht zu geben, da ihre Sicherheit dadurch nicht geschmälert ist. Ihre Einwilligung wäre aber natürlich erforderlich, wenn das abgezweigte Trennstück aus der Mithaft ausscheiden sollte. Bgl. vorher S. 146.

Die Schuhmacher Udolf Reuschschen Cheleute müßten dann folgende Erflärung in der Form des § 29 GBD abgeben:

Wir entlassen wegen des für uns im Grundbuch von Lobau Bd. IV Bl. Ar. 93 in Abt, II unter Ar. 2 eingetragenen Altenteils die Parzelle Kartenblatt 18 Ar. 22 aus der Mithaft und willigen in deren lastenfreie Abschreibung vom Stammgrundstück.

Ebenso müßte der Rentner Richard Köppen folgende Entpfändungscrklärung in der Form des § 29 GBD abgeben:

Ich entlasse wegen der für mich im Grundbuch von Lobau Bd. IV Bl. Ar. 93 in Abt. III unter Ar. 1 eingetragenen Hypothet von 10000 Mark die Parzelle Kartenblatt 18 Ar. 22 aus der Pfandverbindlickeit und willige in deren pfandsreie Abschreibung vom Stammgrundstück.).

Außerdem muß aber, um die Entpfändung bezüglich der Hppothek wirksam zu machen, der Eigentümer des Grundstücks, Albert Reusch, in der Form des § 29 GBD der Entpfändung zustimmen²).

Da über die Hypothek ein Brief gebildet ist, so muß Köppen auch diesen Brief vorlegen und auf ihn ist vom Grundbuchamt solgender Bermerk zu setzen:

Das Trennstüd Kartenblatt 18 Parzelle Ar. 22 von 5 a 30 qm Größe ist aus der Mithaft für die vorstehende Hypothek entlassen.

Amtsgericht Lobau, den 3. August 1922.

(Siegel des Amtsgerichts.)

Schmidt. Lehmann.

Sind die Euthaftungserklärungen von den dinglich Berechtigten abgegeben, so lautet die Verfügung bes Richters genau so, als wenn überhaupt keine Lasten auf bem Stammgrundstück eingetragen wären. Insbesondere ist es nicht etwa erforderlich, vielmehr überflüssig, in Abt. II und III des Stammgrundstücks in Spalte Beränderungen zu den eingetragenen Rechten zu vermerken, daß die Barzelle Arthl. 18 Mr. 22 aus der Mithaft ausgeschieden ift. Denn in Ermangelung eines besonderen Vermerks haften für die eingetragenen Rechte nur die Grundstücke des betreffenden Grundbuchblattes, und aus dem Berzeichnis der Grundstücke von Lobau Bd. IV Bd. Nr. 93 ist ersichtlich, daß jene Parzelle abgeschrieben ist. Auch gilt nach § 47 Abs. 2 UBO ein eingetragenes Recht, das bei der Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils auf ein anderes Blatt nicht mitübertragen wird, in Ansehung des Grundstücks oder des Teils als gelöscht. Dieser Punkt muß besonders hervorgehoben werden, da er in der Praxis ersahrungsgemäß oft nicht beachtet wird und badurch das Grundbuch mit überflüssigen Bermerken versehen wird, was zu vermeiden ist. Nur insofern bedarf die Verfügung des Richters, die oben für die Abzweigung einer Parzelle bei unbelastetem Stammgrundstück angegeben ist, bei belastetem Stammgrundstild und Bortiegen von Entpfändungserklärungen einer Erganzung, als für etwaige Hypothekenbriefe zu verfügen ist, daß auf ihnen die Entlassung aus der Mithaft vermerkt wird und die Briefe sodann den Gläubigern wieder ausgehändigt werden.

In der Bewilligung der pfandfreien Abschreibung des Grundstückeiseisteter übereinstimmend mit dem Grundbuch zu bezeichnen (KGJ38A243).
 Bgl. im übrigen wegen der Entpfändungserklärungen unten § 107.

2. Eintragungen in die erste Abteilung ohne Auflassung1).

a) Auf Grund eines Erbscheins, Testaments oder Ausangs aus dem gandelsregifter ufw.

Um häufigsten kommen Eintragungen in die erste Abteilung ohne Auflassung vor, wenn es sich um eine Berichtigung des Grundbuchs in bezug auf das Eigentumsrecht handelt; vgl. hierüber oben § 67. Bon besonderer Bedeutung ist dies bei erbrechtlichen, samilienrechtlichen und handelsrechtlichen Verhältnissen2).

Aft 3. B. der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks verstorben, so können sich die Erben3) unter Vorlegung des Erbscheins oder eines in einer öffentlichen Urkunde enthaltenden Testaments nebst Eröffnungsprotofoll (§ 36 GBD) im Berichtigungsverfahren als Eigentümer eintragen lassen, ohne daß es einer Auflassung bedarf. Es müssen aber sämt = liche Erben den Antrag auf Eintragung stellen, und zwar in ber Form des § 29 GBD: privatschriftliche Form genügt nicht. Diese durch die Rechtsprechung des Kammergerichts (KGJ 25 A 113) aufgestellten Grundsäte sind besonders hervorzuheben, da die Praxis früher fast allaemein abweichend verfuhr und den privatschriftlichen Antrag auch nur eines Miterben für ausreichend erklärte. Das Kammergericht gründet seine Ansicht auf § 22 Abs. 2 GBD. Es führt aus: "Das Eigentum gewährt nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur. insbesondere in polizeilicher und steuerlicher Hinsicht. Teshalb muß ieder cinzelne Eigentumer seine Zustimmung geben. Die Zustimmung kann zwar durch Stellung des Eintragungsantrags, muß aber auch dann in ber im § 29 GBD vorgeschriebenen Form erklärt werden."

Die in Abt. I Sp. 1 bis 3 zu bewirkende Eintragung lautet z. B.:

- Raufmann Otto Jacob in Lobau,) in ungeteilter Erb-Lehrer Friedrich Jacob in Berlin gemeinschaft.
- Sp. 2. 1 bis 3.
- Sp. 3. Auf Grund des Erbscheins4) des Amtsgerichts in Lobau vom 23. Mai 1922 eingetragen am 20. September 1923.

Schmidt. Lehmann.

¹⁾ Über den wohl selten vorkommenden Fall des Verzichtes auf das Eigentum an einem Grundstück vgl. § 928 BGB, KGZ 48 255 (DLG Karlsruhe). Die Eintragung des Verzichts ist dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. AllgBfg vom 18. Februar 1911 (JMBI S. 94).
2) Bgl. auch den Staatsvertrag betr. die Verreichlichung der Staatssijenbahnen (GS 1920 S. 97; RGBI 1920 S. 773).

³⁾ Borausgesett ift, daß alle Erben am Leben sind; Verstorbene können als Eigentümer niemals in das Grundbuch eingetragen werden (KGJ 25

⁴⁾ Ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund eines Testaments f. oben § 19 S. 40.

§ 75. b) Auf Grund des Ersuchens von Behörden.

In gewissen, gesetzlich geregelten Fällen sind im einzelnen nähet bezeichnete Behörden zuständig, das Grundbuchamt um Eintragung eines neuen Eigentümers zu ersuchen (vgl. oben § 55 und unten §§ 165ff.). In diesen Fällen hat sich der Grundbuchrichter darauf zu beschränken, das Ersuchen in formeller Beziehung (Zuständigkeit, Siegel und Unterschrift der ersuchenden Behörde) zu prüsen; er darf aber nicht unter suchen, ob die ersuchende Behörde materiell zu dem Ersuchen besugt war. Die Berantwortung für die materielle Richtigkeit trifft allein die ersuchende Behörde. Näheres s. unten §§ 165ff.

B. Eintragungen in die zweite Abteilung.

§ 76. Übersicht. Unzulässige Eintragungen1).

In die zweite Abteilung des Grundbuchs werden die Lasten und Beschränkungen des Eigentums eingetragen. Ausgenommen sind nur die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, für die die dritte Abteilung bestimmt ist.

Wie bereits oben im § 62 näher dargelegt, ist der Kreis der dinglichen Rechte, die in das Grundbuch eingetragen werden können, fest begrenzt. Es können daher in die zweite Abteilung nur eingetragen werden: die Grunddienstbarkeiten, der Nießbrauch, die beschränkten persönlichen Dienst barkeiten, das Vorkaufsrecht und die Reallasten. Nach Art. 167 GGBGB, Art. 21 AG GBO sind die Landschaften in der Lage, in Berbindung mit den in Art. 21 a. a. D. bezeichneten Pfandbriefgeschäften auch andere Rechte an Grundstüden als die im BGB vorgesehenen ins Leben zu rufen, weil ihre Sakungen für das ihnen vorbehaltene Rechtsgebiet die Be deutung eines Landesgesetzes haben (KG3 51 297). Auch im übrigen kann auf dem Gebiete der Vorbehalte für die Landesgesetzgebung der Kreis der eintragungsfähigen Rechte erweitert werden. 3. B. kann in Preußen das nach Bauernrecht (Anerbenrecht) dem aufheiratenden Chegatten eingeräumte Mithesitz und Mitgenufrecht im Grundbuch eingetragen werden (AUX 29 A 274, DLG Braunschweig). Desgleichen kann ein vor 1900 im Grundbuch eingetragenes, nach den Übergangsvorschriften fortbestehendes Recht, das zu Unrecht gelöscht worden ist, in der alten Form wieder eingetragen werden, auch wenn diese Rechtsform dem neuen Recht unbekannt ist (RG 82 20).

Außer den namentlich bezeichneten Rechten sind in die zweite Abteilung aufzunehmen: Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigen-

¹⁾ Jur Erhaltung der Birkjamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht die im Art. 22 AGBGB bezeichneten Rechte (gewisse gesetliche Borkaufsrechte, Gebrauchs- und Nutzungsrechte und Kentenbankrenten).

tümers, 3. B. Pfändung und Verpfändung des Miterbenanteils (RG 90 232; RGJ 31 A 263; 33 A 226)\(^1)\(^2\), das Pfandrecht an dem eingetragenen Recht des Racherben (RG 83 434), die Verschuldungsgrenze nach dem Geset vom 20. August 1906 (GS S. 389), Allg Vfg vom 20. April 1908, (JWVI S. 200) und \(^1 \) 18 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGVI. S. 962), Vereinbarungen der Miteigentümer gemäß \(^1 \) 749 Abs. 2, 1010 Abs. 1 VGV, sodann die Vormerkungen und Widersprüche, soweit sie nicht in die dritte Abteilung gehören. Wegen Eintragung der bertrags mäßigen Feststellung der Hohe einer für einen Überbau oder einen Notweg zu entrichtenden Rente sowie des Verzichts auf die Kente vgl. \(^1 \) 914 Abs. 2, 917 Abs. 2 VGV; \(^1 \) 11 Nr. 4 Allg Vfg.

Nach früherem preußischen Rechte konnte jedes persönliche Necht, das sich auf eine bestimmte Sache bezog, durch Eintragung in das Grundbuch dinglich werden (NGJ 20 A 91). Jest sind alle persönlichen Rechte, wie z. B. das Miet= und Pachtrecht (NG 54 233), das Nutungspfandrecht (Antichrese) (NGJ 25 A 290), das Befriedigungsrecht aus § 1086 BGB (NG 70 348) usw. von der Eintragung ausgeschlossen. Desgleichen ist eine Verpachtungsbeschränkung wegen der schuldrechtlichen Natur der Verpachtung keine Verfügungsbeschränkung, daher als solche nicht eintragungsfähig; sie kann aber in die Form einer beschränkten persönlichen Dienstwarteit gekleidet werden (NGJ 51 295)³).

Aus der Praxis der Gerichte sind noch folgende Fälle hervorzuheben:

- 1. Es kann nicht eingetragen werden, daß der Eigentümer verpflichtet ist, das Grundstück mit dem notwendigen Inventar zu versehen, die Gebäude bei einer bestimmten Gesellschaft und in bestimmter Art zu versichern sowie sie in gutem baulichen Zustand zu erhalten, serner auf dem Grundstück zu wohnen, die Bewirtschaftung selbsi zu führen usw. Solche Pflichten fallen unter keins der eintragungs sühigen dinglichen Rechte, insbesondere auch nicht unter die Reallasten (RGA 26 A 118).
- 2. Der Berzicht bes Grundstüdseigentümers auf Schabensersat ist nicht eintragungsfähig (KGJ 21 A 310: 22 A 152).
- 3. Der bei der Beräußerung eines Grundstücks gemachte Borbehalt,

1) Bei Pfändung eines Miterbenanteils ist, falls ein Testamentsvollstreder bestellt ist, die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Testamentssvollstreder erforderlich und genügend (AC 86 294).
2) Der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Ehemann einer

2) Der Justellung des Pfändungsbeschlusses an den Ehemann einer im gesehlichen Güterstande lebenden Witerdin bedarf es nicht (RG 74 51).

3) Die Bestellung eines dinglichen Rechts zum Genusse der Erzeugnisse eines über 5 de großen land, oder konstnirkliches Arnubskischs bedarf

eines über 5 ha großen lands ober forstwirtschaftlichen Grundstücks bedarf nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1918 (RGB1 S. 123) der behördlichen Genehmigung, in Preußen des Landrats, in Stadtkreisen des Bürgermeisters; vgl. die AusfBst vom 16. März 1918 (JWVI S. 69).

daß dem Veräußerer das Recht auf den Schat verbleiben solle, ist nicht eintragungsfähig (NGJ 24 A 244).

- 4. Wenn der Eigentümer eines Grundstücks sich einer Gemeinde gegenüber verpflichtet, sich für den Fall der Entziehung der durch die festgesetzen Straßenfluchtlinien für Straßen oder Pläte bestimmten Grundsläche mit einer bestimmten Entschädigung zu begnügen, so kann ein dingliches Recht für die Gemeinde nicht eingetragen werden (KGJ 25 A 147).
- 5. Die Bereinbarung zweier Miteigentümer eines Grundstücks nach Bruchteilen, daß einer von ihnen die Aushebung der Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung nur verlangen könne, wenn das Meistsgebot eine bestimmte Höhe erreiche, kann als Belastung seines Anteils in das Grundbuch eingetragen werden (KGJ 33 A 224).
- 6. Das Recht, den Ausbau einer Straße und die Herstellung der Kanalisation und Wasserlicitung fordern zu dürsen, ist lediglich obligatorischer Natur (RG 57 334).

Öffentliche Lasten können nicht eingetragen werden. Art. 11 AGGBD. Daher sind z. B. die Deichlasten, Kommunal-, Kirchen- und Schulabgaben, Wege-, Wasser- und Userbaulasten nicht eintragungsfähig; ferner sind z. B. die ortöstatutarischen, den Straßenanliegern der Gemeinde gegenüber auferlegten Verpflichtungen, zu den Kosten der Herstellung der Straße beizutragen, nicht eintragungsfähig.

§ 77. Die Grunddienftbarkeiten.

Nach § 1018 BGB kann ein Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstück in dreifacher Weise belastet werden.

- 1. Entweder besteht die Belastung darin, daß der jeweilige Eigentümer des berechtigten Grundstücks das belastete Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf, so z. B. zum Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben oder auch zu dem Zweck, dort ein den Interessen seigenen Besitztums dienendes Gebäude zu haben (KGJ 25 A 139). Bei derartigen Grunddienstbarkeiten kann auch die Unterhaltung einer Anlage auf dem belasteten Grundstück in Frage kommen (§§ 1021, 1022 BGB). Eine Grundsstücksbenutzung liegt z. B. nicht darin, daß eine Eisenbahngesellschaft einem Anleger den Anschluß eines Privatgleises an die Bahn gestattet (KG 58 265).
- 2. Die Last kann ferner den Inhalt haben, daß auf dem verpslichteten Grundstück gewisse Handlungen, die eine Einwirkung darauf in sich schließen, nicht vorgenommen werden dürsen, so z. B., daß auf dem Grundstück keine Fabrikanlage errichtet werden darf, daß infolge baupolizeilicher Borschriften ein zu errichtender Neubau einen bestimmten Abstand von dem auf dem Grundstück des Berechtigten errichteten Bau einhalten muß (KGJ 40 247), daß auf ihm bestimmte Gewerbe nicht bes

trieben werden dürsen (AGJ 24 A 241) u. dgl.1) Dagegen widerstreitet es dem Wesen der Dienstbarkeit, daß sonstige Handlungen, insbesondere solche, die kraft der persönlichen Freiheit des Grundstückseigentümers oder kraft der Freiheit seines Gewerbebetriebes sonst gestattet sind, z. B. auf einem Grundstück andere Biere, als aus einer bestimmten Brauerei, nicht zu verschänken, unterbleiben müssen; solche Verpslichtungen sind also nicht eintragungsfähig (AGJ 24A 241). So ist auch die Eintragung einer Grundsienstbarkeit des Inhalts, daß der Eigentümer des besasteen Grundsstücks verpslichtet sei, die Jagd darauf ruhen zu lassen, unzulässig (AGJ 34 A 259).

3. Endlich kann die Belastung auch darin bestehen, daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber an sich ergibt; vgl. z. B. KGJ 36 A 216, 38 A 324 und unten § 79 S. 164, Ann. 2. Diese Art der Dienstbarkeit soll ein Bedürsis des herrschenden Grundstücks, das nicht gerade auf wirtschaftlichem Gebiete zu liegen braucht, auf Kosten und mit den natürlichen Silfsmitteln des herrschenden Grundstücks desriedigen. Dies trifft z. B. zu bei der Aushebung von nachbarrechtlichen Beschränkungen, wenn z. B. zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks ausbedungen wird, daß er auch über die durch § 906 BGG gezogenen Grenzen hinaus dem anderen Grundstück Gase, Dämpse, Geräusche u. dgl. zusühren dürse (KGJ 23 A 226ff.). Dagegen ist der Berzicht des Duldungspflichtigen auf Entschädigung nicht eintragbar (KGJ 49 195).

Alle drei Arten von Belastungen als Rechte an einem fremden Grundstüd zielen auf die Minderung des Rechts zur tatsächlichen Versügung über das belastete Grundstüd ab: es wird also das Grundstüd selbst dinglich unterworfen (KGA 24 A 241).

Grunddienstbarkeiten anderen Inhalts, so z. B., daß der Verpslichtete unter gewissen Umständen eine bestimmte Handlung vornehmen soll, daß ein Grundstüd zum Bau einer Kirche benutzt werden darf (KGJ 39 A 215) oder daß ein Grundstüd von einer Belastung befreit werden soll, können nicht begründet werden (KGJ 20 A 95; 23 A 299)²).

Da eine Grunddienstbarkeit nach § 1019 BGB nur in einer Belastung bestehen kann, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten

¹⁾ Ein Tun bes dienenden Eigentümers als Nebenbestandteil ber zu einem Dulben oder Unterlassen verpflichtenden Dienstbarkeit ist nicht ausgeschlossen (KGJ 41 228; vgl. auch RG 60 87).

Der Berzicht auf ein gesehliches Borkaufsrecht, das dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zusteht, kann nicht als Grundbienstbarkeit oder als eine sonstige Belastung auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks des Berechtigten eingetragen werden (KGJ 25 A 142).

Vorteil bietet¹), so sind Dienstbarkeiten, die den persönlichen Bedürfnissen bes Gigentümers des berechtigten Grundstücks dienen sollen, nicht eintragsfähig. So muß z. B. die Eintragung einer Dienstbarkeit des Juhalts abgelehnt werden, daß der Gigentümer vom Nachbargrundstück Holz, Sand oder Lehm nicht nur für sich und seine Leute, sondern auch zum Verkauf entnehmen dars (KGZ 24 A 118). Auch der Zweck, einen Konkurrenzbetrieb auf dem belasteten Grundstück auszuschließen, ist ein rein persönlicher, dem eine Grundsienstbarkeit nicht dienen soll.

Kein Erfordernis einer Dienstbarkeit ist, daß die beteiligten Grundstück benachbart sind. Andererseits muß der Eigentümer des herrschenden Grundstücks ein anderer sein als der Eigentümer des dienenden Grundstücks ein anderer sein als der Eigentümer des dienenden Grundstücks (KGJ 20 A 294; KG 47 292), da sonst die zur Entstehung des Kechtsersorderliche dingliche Einigung unmöglich ist. Erwirdt nachträglich einer der beiden Sigentümer das andere Grundstück, so hat dies auf den Fort bestand der Dienstbarkeit keinen Einsluß. Tagegen erlischt die Dienstbarkeit durch Zuschreibung des herrschenden als Bestandteil des dienenden Grundstücks (KGJ 51 258).

Die Grundbienstbarkeiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Grundbuch. Auch die Bereinbarungen gemäß §§ 1021, 1022 BGB sind im Grundbuch zu vermerken, falls sie dingliche Wirkung gegen Dritte gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs erhalten sollen. Altere, d. h. vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem sonstigen Zeitpunkt, zu dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entstandene Grundbienstbarkeiten bedürfen auch für die Zukunft zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat aber auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks auf Kosten des Untrag stellers zu erfolgen. Art. 187 Abs. 1 EGBGB (vgl. z. B. KGZ 51 252).

Im Grundbuch des berechtigten Grundstäcks drauchen die Grunddiensteiten nicht eingetragen zu werden; sie können aber auf Antrag des Eigentümers des berechtigten Grundstücks sowie derjenigen, denen an letzterem Grundstück ein dingliches Recht zusteht, auch im Grundbuch des derechtigten Grundstücks vermerkt werden. § 8 GBD. Ein Beispiel für die Eintragung einer Grunddienstäarkeit im Grundbuch des berechtigten Grundstücks ist oben im § 18 gegeben.

Die Eintragung der Grunddienstbarkeit erfolgt in der Regel nur im Grundbuch des belasteten Grundstücks²). Hierzu genügt die Be willigung des Eigentümers des belasteten Grundstücks in der Form des

2) Tagegen ist die Unterhaltungspflicht des § 1021 Abs. 1 Sat 2 BGB im Grundbuch des herrschenden Grundstücks einzutragen, und zwar in Abt. II (KGF 51 246f.).

¹⁾ Hiermit sind auslösende, mit der Person des Berechtigten in Berbindung stehende Bedingungen vereindar (KGJ 44 356, Cberstes Landesgericht München).

§ 29 GBD und der privatschriftliche Antrag desselben Eigentümers oder des Eigentümers des berechtigten Grundstücks.). Bei der Eintragung ist das herrschende Grundstück nach dem Inhalt der Steuerbücher zu bezeichnen. zit es anders bezeichnet, so ist die vorgeschriebene Bezeichnung gelegentlich von Amts wegen zu vermerken (KGJ 35 A 242).

Eine vor dem Grundbuchrichter aufzunehmende Verhandlung wird 3. B. folgendermaßen lauten:

Amtsgericht. Lobau, den 24. April 1922.

Es erichien por bem unterzeichneten Richter ber Rentner Heinrich Clagen aus Lobau.

Der Erschienene ift bem Richter von Person bekannt.

Er erklärte:

Als eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Ar. 83 verzeichneten Grundstücks bewillige und beantrage ich, im Grundbuch dieses Grundstücks folgende Grunddienstbarkeit einzutragen: "Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Lobau Bd. III Bl. Ar. 84 ist ebenso wie seine Hausgenossen berechtigt, den über die Wiese,

Kartenblatt 12 Parzelle Nr. $\frac{283}{44}$ führenden Weg von zwei Metern Breite

zum Sehen und Reiten, nicht jedoch zum Fahren zu benuten." Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung gebe ich auf 800 M. an. Die Kosten übernehme ich.

> v. g. u. Heinrich Claßen. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Der Richter setzt auf diese Berhandlung den Eingangsvermerk und verfügt:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Ar. 83 Abt. II Ep. 1 dis 3.

Sp. 1. Nr. 3.

Sp. 2. 1 und 2.

- Sp. 3. Eine Wegegerechtigkeit für den jeweiligen Eigentümer des Grundftücks Lobau Bb. III Bl. Ar. 84 unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. April 1922 eingetragen am . . . April 1922.
 - 2. Bekanntmachung:
 - a) an den Eigentümer von Lobau Nr. 83, b) an den Eigentümer von Lobau Nr. 84.

L. 24. April 1922. Schm.

Zu beachten ist hierbei, daß die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt2) und die Wegegerechtigkeit in dem Eintragungs-

¹⁾ Handelt es sich um eine Heimftätte nach dem Gesetze vom 10. Mai 1920 (NGBI S. 962), so bedarf es auch der Zustimmung des Ausgebers der Heimstätte.

²⁾ Tagegen genügt nicht die Bezugnahme auf nicht mehr geltende Borschriften des früheren Rechtes (KGJ **26** A 271).

vermerk nicht näher beschrieben zu werden braucht. Es ist aber in dem Bermerk der Ausdruck: "Bewilligung" zu gebrauchen; unzulässig wäre es zu sagen, daß auf die "Urkunde vom 24. April 1922" verwiesen werde (KYF 21 A 142). § 50 GBD. Inwieweit Bezugnahmen in der Einstragungsbewilligung statthaft sind, ist zweiselhaft. Z. B. ist bei einer Grunddienstbarkeit die Bezugnahme auf lokale baupolizeiliche Borschriften nicht zulässig (KYF 46 224).

Im Grundbuch des berechtigten Grundstücks, und zwar in dem "Berzeichnis der mit dem Gigentum verbundenen Rechte" wird die Wegegerechtigkeit nur auf Antrag eingetragen; val. oben § 18.

Sollte nur ein Teil bes im Grundbuch von Lobau Bb. III Bl. Ar. 83 verzeichneten Grundstücks, z. B. nur die Wiese Krtbl. 12 Parzeile Ar. $\frac{283}{44}$ mit dem Wegerecht belastet werden, so könnte dies, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist, auch ohne Abschreibung der Wiesenparzelle vom Stammgrundstück geschehen. § 6 GBD. Zulässig ist es aber auch, eine Grundbienstdarkeit zu bestellen, deren Ausübung sich auf einen Teil des zu belastenden Grundstücks beschräntt und dabei doch das ganze Grundstück als das belastete zu bezeichnen. (KGZ 26 A 171.) Dies ist bei dem vorsangeführten Beispiel der Fall.

Wird nach der Eintragung einer Grundgerechtigkeit das belaftete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Dienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, die außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei. § 1026 BGB. Steht die räumliche Beschränkung der Dienstbarkeit, wie in unserem Beispiel, sest, so werden die nichtbeteiligten Parzellen, als hier alle Trennstücke außer der Wiese, dei einer Abtrennung so behandelt, als wenn sie nicht belastet wären; sie sind daher unbelastet abzuschreiben (AGJ 24 A 118). § 1026 sindet keine Anwendung, wenn zwar nach den Berhältnissen zur Zeit der Teilung die Ausübung der Dienstbarkeit auf dem abgezweigten Teil ausgeschlossen ist, aber die Möglichkeit einer Anderung besteht, insolge deren die Dienstbarkeit auch auf dem abgezweigten Teil ausgesibt werden kann (KGJ 31 A 309).

§ 78. Der Nickbranch. Die Antichrese.

Manunterscheidet den Nießbrauch an Sachen und an Forderungen. Für das Grundbuchwesen interessiert besonders der Nießbrauch an Grundstüden und an Hypotheken- und Grundschuldsorberungen.

Der Niegbrauch an einem Grundstück besteht darin, daß der Berechtigte die Rugungen des Grundstücks ziehen kann'). § 1030 BGB.

¹⁾ Die Bestellung des Nießbrauchs an einem über 5 ha großen landsoder forstwirtschaftlichen Grundstück bedarf der behördlichen Genehmigung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1918, RGBI S. 123), die in Preußen vom Landrat, in Stadtkreisen vom Bürgermeister erteilt wird (AusfBest vom 16. März 1918, JWBI S. 69).

Daneben hat der Berechtigte die Pflicht zur Bewirtschaftung des Grundstücks. Zu einer Beräußerung oder Belastung des Grundstücks ist er nicht besugt; dahingehende Anträge des Nießbrauchers hat der Grundbuchsrichter ohne weiteres zurückzuweisen. Der Eigentümer bleibt vielmehr zu allen Bersügungen über das Grundstück, durch die das Recht des Nießsbrauchers nicht beeinträchtigt wird, insbesondere also auch zur Beräußerung und zur Belastung allein besugt.

Der Nießbrauch ist im Gegensatzu dem früheren Nutungspfandrecht streng an die Person des Gläubigers geknüpft und kann daher nicht über den Tod des Gläubigers hinaus erstreckt werden!) (KGJ 25 A 290). Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser, z. B. wenn eine Aktiengesellschaft durch Verschmelzung gemäß §§ 304. 306 HBV untergeht (KGJ 51 262).

War der Nießbrauch für eine Bruchteilsgemeinschaft begründet worden und stirbt einer der Mitnießbraucher, so erlischt der ihm zustehende Bruchsteil des Nießbrauchs. Der Grundstückseigentümer darf einen neuen Nießsbruchsteil in Höhe des weggefallenen bestellen (KGJ 49 192)

Der Nießbrauch richtet sich auf die Gesamtheit der Nutungen einer Sache; einzelne Nutungen können aber ausgenommen werden. Es ist jedoch kein Nießbrauch mehr, wenn nur einzelne Nutungen als solche eingeräumt werden. Die bloße Erklärung, daß ein Nießbrauch bestellt werde, ist bedeutungslos, wenn der Inbegriff der eingeräumten Besugnisse mit den gesetzlichen Merkmalen des Nießbrauchs im Widerspruch steht.

Der Nießbraucher hat nach § 1047 BGB für die Dauer des Nießbrauchs die auf dem Grundstücke ruhenden Lasten zu tragen, insbesonbere die Hypothekenzinsen zu entrichten. Gleichwohl kann ihm der Anspruch auf Nücklände von Hypothekenzinsen übertragen werden, und zwar auch dann, wenn er sie mit Mitteln bezahlt, die aus dem Grundstücke herrühren (RG 100 157).

Unter den Fällen des durch Rechtsgeschäft begründeten Nießbrauchs ist der häusigste und praktisch wichtigste der testamentarisch angeordenete Nießbrauch, insbesondere des überlebenden Chegatten und die in Gutsübergabeverträgen bedungene Leibzucht.

Zur Eintragung des Nießbrauchs ift die Bewilligung des von der Eintragung Betroffenen in der Form des § 29 GBO und ein privatschriftlicher Antrag des Betroffenen oder des Berechtigten erforderlich und ausreichend²). Bei der Eintragung des Nießbrauchs an einem Grunds

¹⁾ Zulässig ist die Eintragung eines Nießbrauchs zwecks allmählicher Tilgung einer Hypothet mit dem Bermerk, daß der Nießbrauch bei voller Befriedigung des Gländigers wegen der Hypothet erlösche (KGJ 34 A 263; RG 67 378).

²⁾ Handelt es sich um eine Heimstätte nach dem Reichsgeset vom 10. Mai 1920 (RGAI S. 962), so bedarf es auch der Zustimmung des Aussgebers der Heimstätte.

ftück kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. § 50 GBD. Bedingungen und Befristungen bedürsen der unmittelbaren Einschreibung im Grundbuch (KGJ 49 187; 50 188; KG 70 249). Die Eintragung erfolgt in den Sp. 1 bis 3 der zweiten Abteilung; der einzutragende Vermerk lautet z. B.:

Ein Nießbrauchrecht auf die Dauer von drei Jahren für den Gastwirt Karl Krause in Lobau unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. August 1922 eingetragen am 20. September 1922.

Schmidt. Lehmann.

Die Spalte "Veränderungen" kann für den Nießbrauch nicht in Betracht kommen, da nach § 1059 BGB der Nießbrauch nicht übertragen werden, also weder veräußert noch verpfändet werden kann¹). Der Grundbuchrichter muß also Anträge auf Eintragung von Veränderungen beim Nießbrauch stets ablehnen. Auch die Verpfändung oder Pfändung der Ausübung des Nießbrauchs begründet ein dingliches Recht an dem Nießbrauchsrecht nicht (AGJ 40 A 254; 48 212). Vgl. jedoch RG 74 83 unter II.

Die Verlängerung der Geltungsdauer eines zeitlich begrenzten Nießbrauchs ist keine Veränderung des Nießbrauchs, sondern eine neue Belastung des Grundstücks (KGH 50 188)²).

Die Löschung des Nießbrauchs wird in der Spalte "Löschungen" der zweiten Abteilung bewirkt. Sie erfolgt mit Bewilligung des Nießbrauchers oder nach seinem Tode auf Antrag des Eigentümers. Letterer hat zur Begründung seines Antrags nur die Sterbeurkunde einzureichen. Sind Rückfände von Leistungen nicht ausgeschlossen, so bedarf es der Be-willigung des Rechtsnachfolgers, wenn die Löschung vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Nießbrauchers erfolgen soll oder wenn der Rechtsnachsolger der Löschung dei dem Grundbuchamt widersprochen hat. Der Bewilligung des Rechtsnachfolgers bedarf es nicht, wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll. § 23 GBO.

Stand der Nießbrauch einer juristischen Person zu und ist diese erloschen, so muß ein urkundlicher Nachweis des Erlöschens ersorderlich und ausreichend sein, da die Löschungsbewilligung unmöglich ist.

Der Nießbrauch an Forderungen findet sich im Grundbuch-

¹⁾ Eine Ausnahme ist in § 2 Nr. 1 Sat 3 bes Staatsvertrags betr. bie Verreichlichung der Staatseisenbahnen enthalten (PrES 1920 S. 97; REU 1920 S. 773ff.).

²⁾ Gegen diese Ansicht des Kammergerichts wendet sich du Chesne, "Anderung des Inhalts eines Liegenschaftsrechts" in Heft 1/2, Jahrgang 1920 des Z.Bl. f. fr. Ger., S. 1ff.

verkehr besonders häufig bei Hypotheken und Grundschulben; vgl. Näheres unten § 99.

An den in der zweiten Abteilung des Grundbuchs einsgetragenen Rechten wird ein Nießbrauch wohl nur selten bestellt.

Nicht selten besteht ein Vermögensnießbrauch gemäß § 1085 BGB. Alsdann ist das Befriedigungsrecht der Gläubiger des Bestellers aus § 1086 BGB einer Eintragung im Grundbuch weder bedürstig noch fähig. Es handelt sich um eine Legalobligation, die auch gegenüber dem öffentslichen Glauben des Grundbuchs Bestand hat (RG 70 348).

Zu unterscheiden von dem Nießbrauch ist die auf Gesetz beruhende Nutnießung des Ehemanns und Baters an dem Vermögen seiner Chefrau und seiner Kinder; diese Nutnießung kann in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

Tie Antichrese, d. h. die Abrede zwischen Hypothekengläubiger und schuldner, daß ersterer zum Zweck allmählicher Tilgung seiner Forberung zur Nutung des Grundstücks des letzteren besugt sein soll, hat nur obligatorische Wirkungen. Wird daher, um das wirtschaftliche Ergebnis der Antichrese zu erreichen, eine Hypothek und ein Nießbrauch an einem Grundstück für den Gläubiger bestellt, dann darf der einzutragende Nießbrauch nicht mit den charakteristischen Merkmalen des Nutungspsandrechts ausgestattet werden, die dem Wesen des Nießbrauchs zuwiderlaufen. Es darf also namentlich nicht ein Nießbrauch ohne Nücksicht auf die Lebensbauer des Cläubigers bestellt werden; denn der Nießbrauch des BGB erlischt mit dem Tode des Gläubigers (AGJ 25 A 290). — Dagegen ist die unter dem alten Recht eingetragene Antichrese mit ihrem sich aus den bisherigen Gesehen ergebenden Inhalt und Rang bestehen geblieben (RG 47 56).

§ 79. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, insbesondere Altenteile und Wohnungsrechte.

Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gewähren dem Berechtigten nicht, wie der Nießbrauch, die sämtlichen, sondern nur bestimmte, im Einzelfall näher bezeichnete Nutungen des Grundstücks. § 1090 BGB¹). Bon den Grunddienstbarkeiten unterscheiden sie sich das durch, daß sie nicht, wie jene, dem jeweiligen Eigentümer eines anderen

¹⁾ Die Berechtigung zur Vornahme einer einmaligen Handlung auf einem Grundstück ist nicht ein Recht, es in einer einzelnen Beziehung zu benutzen, im Sinne der § 1018, 1090 BGB. Daher ist die einer Stadtgemeinde gewährte Berechtigung, bei Freilegung einer Straße des Bedauungsplans Gebäude, die in das Straßenland hineinragen, zu beseitigen, keine keschränkte persönliche Dienstbarkeit und nicht eintragungsfähig (KGJ 26 A 274).

Grundstück, sondern einer bestimmten Person1) zugute fommen (RG3 24 A 241; 26 A 274)2).

Die Benutzung des Grundstücks muß für den Berechtigten einen unmittelbaren wirtschaftlichen Borteil ergeben; deshalb kann z. B. der Berkäufer einer in ein fremdes Grundstück einzubauenden Maschine den verabredeten Eigentumsvorbehalt nicht durch Eintragung einer Dienstebarkeit sichern lassen (KGJ 35 A 368, DLG Karlsruhe). Ferner muß der Borteil auf privatrechtlichem Gebiete liegen (KG 61 338; KGJ 42 246; 45 228). Der Borteil kann z. B. darin bestehen, daß durch die gleichzeitig mit einem dinglichen Wiederkaußrecht an einem Kentengut bestellte Dienstdarkeit die Erhaltung des belasteten Grundstücks in einem für den Berechtigten im Falle des Wiederkauß geeigneten Zustande gesichert werden soll (KGJ 45 227).

Die wichtigsten beschränkten personlichen Dienstbarkeiten sind die mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibzgedings, Leibzuchtsz, Altenteilsz oder Auszugsrechte. Sie enthalten allerdings nicht selten auch Reallasten (vol. unten § 81).

Bei der Bestimmung des Inhalts solcher Rechte, die der Grundbuchrichter in den von ihm aufzunehmenden Gutsüberlassungsverträgen zu bewirken hat, kann bei der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht sorgfältig genug vorgegangen werden. Der Richter wird hierbei besonders den Art. 15 AGBGB zu beachten haben, der ihm wichtige Fingerzeige gibt, welche Gesichtspunkte bei der Beurkundung solcher Altenteilsverträge besonders zu beachten sind. Hervorzuheben bleibt solgendes:

1) Die Eintragung von Baubeschränkungen zugunsten einer preußischen Polizeibehörde ist inhaltlich unzulässig, wenn die Aufführung der Behörde als berechtigt nicht etwa bloß eine falsche Bezeichnung für den Fiskus oder die Stadtgemeinde ist (KGF 39 A 210).

2) Das Recht, daß die Evangelischen bestimmter politischer Gemeinden an einem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Begräbnisplats allein benutungsberechtigt und unterhaltspslichtig sind, ist kein dingliches Recht, insbesondere keine beschränkte persönliche Dienstdarkeit; es kann also nicht in das Grundbuch eingetragen werden (KGJ 26 A 109). Zulässig ist eine beschränkte persönliche Dienstdarkeit des Inhalts, daß der Eigentümer eines Mühlengrundstücks die Entnahme des Mühlewassers zugunsten einer Meliorationsgenossenschaft zu dusden habe (KGJ 35 A 270).
Eine beschränkte persönliche Dienstdarkeit kann den Inhalt haben, daß

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann ben Inhalt haben, daß auf dem Grundstück nur Familien des Arbeiterstandes wohnen dürfen, daß Kostgänger nicht gehalten werden dürfen, daß keine Schankwirtschaft auf dem Grundstück betrieben werden und daß der Berechtigte das Grundstück zum Zwecke der Besichtigung betreten darf (KGJ 36 A 216; 38 A 324,

DLG Darmstadt).

Die Ausbeute von Bobenbestandteilen kann Gegenstand einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sein (AGJ 33 A 233).

Das Abholzungsrecht aus einem Kaufe von Holz auf bem Stamm ift nicht eintragungsfähig (RG 60 317).

Der Käufer muß im Interesse des Altsitzers die Eintragung des Altenteils im Grundbuch des gekauften Grundstücks mit dem Kang unmittelbar hinter den zur Zeit der Überlassung bestehenden Belasungen bewilligen und beantragen; der Kichter muß also darauf achten, daß das Altenteil den Borrang vor etwa sonst im Anschluß an den Verkauf erfolgenden Eintragungen, insbesondere also vor etwaigen Restaufgelbern erhält. Ist ein Altenteil für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten vereindart, so wird durch Bestagung der Vertragschließenden genau zu ermitteln sein, ob nach dem Tode des einen zum Altenteil berechtigten Esternteils dem Überlebenden nur die unteilbaren Leistungen, wie Wohnung, Feurung, Beleuchtung usw. vollständig, alse übrigen Leistungen aber, z. B. Ansprüche auf Naturalien, auf ein Taschengeld usw. nur zur Hälfte gewährt werden sollen, oder ob Abweichendes beabsichtigt wird; vgl. hierzu §§ 1 und 10 des Art. 15 AGBGB. Vgl. auch das oben § 71 ansgesührte Beispiel.

Hervorzuheben ist ferner das Wohnungsrecht. Dies ist eine Belastung des Grundstücks, also das dingliche Recht, kraft dessen der Berechtigte ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß
des Gigentümers als Wohnung benuten darf. Hierbei kann der Eigentümer des dienenden Grundstücks nicht etwa zu Leistungen, insbesondere
zur Instandhaltung des Gebäudes verpslichtet werden; das Wohnungsrecht erzeugt nicht gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten; es ist nur Grundstücksbelastung, mit der zufällig, aber nicht notwendig die persönliche
Pflicht des Berechtigten zur Jahlung eines Jinses verknüpft sein kann. Ein Verhältnis, für das die Regeln der Niete gelten sollen, wird nicht
dadurch zum Wohnungsrecht und eintragungsfähig, daß die Parteien
es so benennen (RG 54 233; KGF 24 A 121).

Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden erst dadurch wirksam, daß sie in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erfolgt nach den allgemeinen Regeln auf Grund der Eintragungsbewilligung des Eigentümers in der Form des § 29 BGD und eines formlosen Anstrages des Beschwerten oder des Berechtigten¹)²). Bei der in der zweiten Abteilung zu bewirkenden Eintragung bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, z. B. des Wohnungsrechts, der Naturalleistungen,

¹⁾ Handelt es sich um eine Heimstätte nach dem Gesete vom 10. Mai 1920 (RGBl S. 962), so bedarf es auch der Zustimmung des Ausgebers der Heimstätte.

^{?)} Rach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1918 (NGBI S. 123) bedarf die Bestellung eines dinglichen Kechts zum Genusse erzeugnisse eines über 5 ha großen land» oder forstwirtschaftlichen Grundstücks der behördlichen Genehmigung, die in Preußen vom Landrat, in Stadtreisen vom Bürgermeister erteilt wird (Aussche vom 16. März 1918, FMBI S. 69).

des Taschengeldes usw.; es kann vielmehr auf die — regelmäßig im Gutsüberlassungsvertrage enthaltene — Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. § 50 GBD. Hierdurch wird einer Überfüllung des Grundbuchs vorgebeugt.

Der einzutragende Vermerk lautet also z. B.:

Ein Altenteil nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom 6. März 1922 für den Altsiger Christian Collin und dessen Chefrau Amalie, geb. Dahm, beide in Buchhain, eingetragen am 23. Marg 1922.

Die Spalte "Veränderungen" kann für Altenteile usw. nicht in Betracht kommen, da diese Rechte ihrer Natur nach weder abgetreten noch vervfändet werden können. Ein zum Teil aus beschränkten versönlichen Dienstbarkeiten bestehendes Ausgedinge ist auch hinsichtlich der anderen dazu gehörenden Rechte, selbst wenn diese an sich übertragbar find, unübertragbar, falls das Ausgedinge nach dem Willen der Beteiligten eine rechtliche Einheit insoweit bildet, als die sämtlichen Ausgedingerechte dasselbe rechtliche Schickfal haben sollen (RG3 40 250).

Die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten kann nach dem Tode der Altsitzer unter Vorlegung der Sterbeurkunde von dem Grundstückseigentümer auf privatschriftlichen Antrag erfolgen, wenn seit dem Tode mindestens ein Sahr verflossen ift. Ift der Berechtigte für tot erklärt, so beginnt die einjährige Frist mit dem Erlaß des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. Ist das Jahr noch nicht abgelaufen und sind Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen1), oder hat der Rechtsnachfolger (der sich als solcher auszuweisen hat) der Löschung beim Grundbuchamt widersprochen2), so kann die Löschung nur mit Bewilligung bes Rechtsnachfolgers erfolgen. Die Bewilligung bes Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll. § 23 GBO. Es wird daher häufig in den Gutsüberlassungsvertrag die Bestimmung mit aufgenommen, daß zur Löschung des Altenteils der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll. Die Bestimmung muß aber stets in das Grundbuch eingetragen werden und kann nicht durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung erseptwerden; vgl. das Beispiel obenim § 713).

2) Es wird bann in Spalte Beränderungen neben dem Recht, gegen bessen Löschung Einspruch erhoben ist, von Amts wegen ein Biderspruch Der Vermert wird lauten: eingetragen.

Der Ackerbürger Karl Collin in Buchhain hat der Löschung widersprochen.

¹⁾ Rudftände sind regelmäßig ausgeschlossen beim Wohnungsrecht und Rießbrauchrecht. Dagegen können sie besonders bei Altenteilen, zu denen Naturalleistungen, Taschengeld usw. gehören, vorkommen.

Eingetragen am 22. März 1922.

3) Alles das gilt auch dann, wenn das Altenteil infolge eines vor dem 1. Januar 1900 oder vor der nach diesem Beitpunkt erfolgten Anlegung des Grundbuchs eingetretenen Endtermins erloschen ift (KGJ 44 248).

Ift die Löschung vor Ablauf des Jahres nicht ohne weiteres zulässig, so pflegt man in der Braris etwa früher beabsichtigten Löschungsanträgen dadurch zu begegnen, daß man die Eigentümer unter Hinweis auf die gesetlichen Vorschriften veranlaßt, die Anträge bis zum Ablauf des Jahres zurückzustellen; regelmäßig ist es für die Eigentümer von keiner großen Bedeutung, daß die Löschung erst einige Zeit später erfolgt.

§ 80. Das Vorkaufsrecht.

Für die vorliegende Darstellung kommt nur das dingliche Borkaufsrecht in Betracht1). Es besteht in einer Belastung des Grundstücks berart, daß derjenige, zu dessen Gunften die Belaftung erfolgt, dem Gigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist2).

1) Ein bingliches Wiederkaufsrecht kennt das BOB nicht. Redoch finden sich landes= und reichsrechtliche Ausnahmen, z. B. Art. 9 AGBGB, §§ 19ff. des Gesehes über das Enteignungsrecht von Gemeinden bei Auf= hebung oder Ermäßigung von Raponbeschränkungen vom 27. April 1920 (RGBI S. 697).

Ferner kann im Bege einer Vormerkung (vgl. unten § 83) der Zweck bes Wieberkaufsrechts mittelbar erreicht werden, wobei die Vormerkung für den jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks eingetragen werden kann

(AG3 36 A 212).

Ein dingliches Wiederkaufsrecht ist nach § 20 des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl S. 1429) vorgesehen und als Belastung im Grundbuch einzutragen. Gegenstand des Wiederkaufsrechts ist die von dem gemeinnüßigen Siedlungsunternehmen begründete Ansiedlerstelle. Im Falle der sogenannten Abjazentensiedlung umfaßt das Wiederkaufsrecht die gesamte durch Zukauf vergrößerte Ansiedlerstelle (Gutachten des Kovom 30. September 1920, INV S. 594).

Bu den gemeinnütigen Siedlungsunternehmungen gehören auch die Sie werden bei der Anliegersiedlung badurch tätig, daß sie eine Bereinbarung über Landhergabe zwischen den Besitzern ber zu vergrößernden Stelle und den benachbarten Besitzern größerer Guter herbeiführen und erforderlichenfalls die Beschaffung von Siedlungsland in die Bege zu leiten haben. Das für das Kulturamt begründete Wiederkaufsrecht ist vom Kulturamtsvorsteher an die Kreissiedlungsgesellschaft oder die provinzielle Landgesellschaft, gegebenenfalls an den Kreis oder an die Gemeinde, abzutreten; für diese ist das Wiederkaufsrecht im Grundbuch einzutragen. Die vorbezeichnete Abtretung bedarf nach Ansicht des kG a. a. D. (FMBI 1920 S. 594) keiner besonderen Beurkundung; da das Kulturamt eine öffentliche Behörde ift, wird die Beurkundung durch die in gehöriger Form (Art. 9 ACCBD) abgegebene Erklärung des Kulturamtsvorstehers erfest.

2) Neben dem vertraglichen sind gesetzliche Vorkaufsrechte zu beachten, 3. B. das gesetliche Borkaufsrecht des § 57 Abs. 2 und 3 des Enteign. Ges. bom 11. Juni 1874. Es steht dem jeweiligen Eigentümer des Restgrundstücks ðu; eð ift gemäß Art. 109 EGBGB aufrechterhalten und bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht. Art. 22 Nr. 1 AGBGB, KGJ 25 A 142. Sobann ist hinzuweisen auf bas Vorkaufsrecht des Ausgebers einer Heimstätte gemäß § 11 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (AGBI S. 962). Ferner Das dingliche Vorkaufsrecht hat nicht etwa die Bedeutung, daß nunmehr das Grundbuch gesperrt wäre und der Eigentümer das Grundstück nicht veräußern oder anderweit belasten könnte. Es kann vielmehr das Grundstück auch ohne Zustimmung des Vorkaufsberechtigten beliebig weiter belaste und auch aufgelassen werden. Die anderweiten Belastungen, z. B. Hopotheken, bleiben auch dem Vorkaufsberechtigten gegenüber, der von dem Vorkaufsrecht Gebrauch macht, bestehen; natürlich vermindern sie den Kauspreis, den der Berechtigte zu entrichten hat.

Die Bedeutung des Rechts beruht darin, daß der Borkaufsberechtigte nicht nur den unmittelbar Verpflichteten, sondern auch einen dritten Erwerber des Grundstücks und dessen etwaigen Rechtsnachfolger zur Übertragung des Eigentums an ihn nötigenfalls im Prozestwege anhalten kann. § 1098 Abs. 2 BGB druckt dies dahin auß: "Tritten gegenüber hat das Borkaufsrecht die Wirkung einer Lormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums." Der Grundbuchrichter wird daher bei der Auflassung eines mit einem Vorkaufsrecht belasteten Grundstücks die Beteiligten über die Rechtswirkungen des Vorkaufsrechts zu belehren haben. Ru beachten ist aber, daß das Vorkaufsrecht nach § 514 EVB regelmäßig nicht vererblich ist; ist also der eingetragene Berechtigte verstorben, so ist das Borkaufsrecht erledigt. Nicht selten ist freilich das Borkaufsrecht zugunsten des jeweiligen Gigentümers eines bestimmten Grundstücks bestellt; in diesem Falle wird natürlich das Borkaufsrecht mit dem Grundstück vererbt.

Hervorzuheben ist noch, daß das Vorkaufsrecht nur dann eintritt, wenn es sich um einen Kauf handelt; ein Tausch berechtigt nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts. Auch muß der Vertrag mit dem Dritten sest abgeschlossen sein. Erklärt dann der Berechtigte dem Verpslichteten gegenüber, daß er sein Vorkaufsrecht ausübe, so kommt der Kauf zwischen

bedarf der Erwähnung das durch das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGV S. 1429) begründete Vortaufsrecht an landwirtschaftlichen Grundstüden von 20 ha und darüber zugunsten gemeinnütziger Siedlungsunternehmen bzw. der Landlieferungsverbände (vgl. Pr. Ausf. Gel. vom 15. Dezember 1919, GS 1920 S. 31, AllgKfg vom 12. April 1919, FWV S. 260, und vom 4. Juni 1920, FWV S. 277, sowie die Bekanntmachungen im FWV 1919 S. 261, 404, 630, FWV 1920 S. 360, 395, 410). Das Vortaufsrecht gilt nicht nur im Falle des Vertaufs, sondern auch dann, wenn die Bestüng eingetauscht, in eine Gesellschaft eingebracht, vom Konkursverwalter aus freier Hand vertauft oder im Wege der Zwangsversteigerung übereignet wird. Das Grundbuchamt kann, wenn ihm das Vestehen des Vorkaufsrechts bekannt ift, die Eintragung des Eigentumsübergangs solange aussehen, dis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird (hierüber vgl. die gutachtliche Außerung des Koc. vom 3. Juli 1919, FWV S. 457). Es hat auf Antrag des Verpflichteten oder des Dritten dem Vorkaufsberechtigten über den Inhalt des Übereignungsgeschäfts Witteilung zu machen (AllgVfg vom 12. April 1919, FWV S. 260).

dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bedingungen zustande, die der Verpflichtete mit dem Tritten vereinbart hat. § 505 KGB.

Ein Vorkaufsrecht mit der Vorausbestimmung eines festen Vorstaufspreises (ein sogen. Limitiertes Vorkaufsrecht) kann als dingliches Recht nicht bestellt werden (KGJ 29 A 171; 43 223).

Diese Grundsätze muß der Grundbuchrichter kennen, um die Beteiligten über die Bedeutung des Borkaussrechts aufklären zu können.

Die Eintragung bes Borkaufsrechts erfolgt in der zweiten Abteilung des Grundbuchs auf Grund der Bewilligung des Eigentümers. In dem Eintragungsvermerk kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. § 874 BGB.

Der Vermerk lautet 3. B.:

Ein Vorkaufsrecht für den Kaufmann David Salman in Lobau unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 22. August 1922 eingetragen am 27. August 1922.

Schmidt. Lehmann.

ober:

Ein Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigentümer des im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 60 verzeichneten Grundstücks unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 5. Mai 1923, eingetragen am 10. Mai 1923.

Schmidt. Lehmann.

Ein zweites Vorkaufsrecht gleichen Inhalts im Range nach dem bereits eingetragenen kann für denselben Berechtigten nicht eingetragen werden (RGJ 51 273).

Eine Übertragung oder Verpfändung des Vorkauserchts ist regelmäßig nicht zulässig. § 514 BGB. Die Spalte "Veränderungen" wird also bei Vorkaussrechten kaum benutt werden.

Die Löschung bes Vorkaufsrechts kann regelmäßig auf den bloßen Nachweis des Todes des Berechtigten (durch Vorlegung der Sterbeurkunde) erfolgen, da Kückstände von Leistungen ausgeschlossen sind. § 23 GBD. Ausnahmen treten nur in dem Falle ein, daß das Vorkaufsrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks
bestellt ist.

Zulässig ist die Belastung eines ganzen Grundstücks mit einem auf einzelne Trennstücke beschränkten Borkaufsrecht. § 6 GBD kommt nur in Frage, wenn die Belastung auf die einzelnen Trennstücke beschränkt wird.

§ 81. Die Reallasten.

Unter Reallasten versteht man wiederkehrende Leistungen, die aus dem belasteten Grundstück an den Berechtigten zu entrichten sind. § 1105 BGB. Z. B. ist das Recht, von einem anderen den Ausbau einer Straße und die Herstellung der Kanalisation und Wasserleitung fordern

zu dürfen, als Reallast nicht eintragungsfähig, weil nicht wiederkehrende Leistungen in Frage sind (MG 57 334). Die einzelnen aus der Reallast als Ganzem fließenden Leistungen brauchen nicht jedesmal einander gleichwertig zu sein; ebenso ist die regelmäßige Wiederkehr der Einzelleistungen nicht notwendig (AG3 22 A 305; 51 268)1).

Innerhalb dieses für den Reallastbegriff gezogenen Rahmens ent= scheidet die Landesgesetzgebung über die Zulässigkeit und die Beschränkung sowie über das Maß und den Inhalt der Reallasten. Art. 115 **EG**BBB²).

Die Reallasten können auch zugunsten des jeweiligen Gigentumers eines anderen Grundstücks bestellt werden. § 1105 Abf. 2 BGB. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so kann dieser bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamt gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 BGB finden enisprechende Anwendung. Beräußert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teil verbunden, den er behält. § 1109 BCB.

Die einzelnen wiederkehrenden Leistungen können einen sehr verschiedenen Inhalt haben; sie können z. B. in jährlichen Abgaben in Geld (Renten) oder Naturalien (Korn, Stroh, Heu usw.), sogen. Zehnten oder auch in Dienstleistungen bestehen; auch ist eine Verbindung dieser Leistungsart zulässig (RG3 22 A 303). Es handelt sich aber dabei stets nur um privatrechtliche Lasten (KGJ 31 A 281). Gewährt die Reallast den Genuß der Erzeugnisse eines über 5 ha großen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, so bedarf ihre Begründung der behördlichen Genehmigung, die in Preußen vom Landrat, in Stadtfreisen vom Bürgermeister erteilt wird (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1918, RVBI S. 123, Ausf. Best. vom 16. März 1918, JMBI S. 69).

Ein land- oder forstwirtschaftlich genuttes Grundstück, das von einer zuständigen Kreditanstalt beliehen werden darf, kann über die nach der Berfassung der Anstalt zulässige Beleihungsgrenze hinaus nicht mit festen Gelbrenten belastet werden, wenn diese Beschränkung (Verschuldungsarenze) im Grundbuch eingetragen ist (siehe § 84).

Die Begründung einer Reallast auf Zeit3) ist nach dem für Preußen

¹⁾ Die Eintragung einer ausschließlichen Bierbezugslast verstößt gegen

^{§ 10} ber Gewerbeordnung, ist daher nichtig (RG 59 109).

2) Wird für die Bestellung des Erbbaurechts ein Entgelt in wieders kehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen, so finden die Borschriften bes BGB über die Reallasten entsprechende Anwendung. Die zugunsten der Landesgesetze bestehenden Vorbehalte über Reallasten finden keine Anwendung (§ 9 der Berordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919, MGBI S. 72).

³⁾ Über den Begriff der beständigen Reallasten vgl. RGJ 38 A 269.

in Betracht kommenden Ablösungsgeset vom 2. März 1850 (GS S. 77) und Art. 30 AGBGB nicht ausgeschlossen; auch liegt eine gültige Reallast vor, wenn die jährliche Geldrente der Verzinsung und Tilgung eines dem Grundstückseigentümer gegebenen Kapitals dient (KGJ 21 A 312).

Steht nur eine einmalige Leistung in Frage, so kann von einer Reallast keine Rede sein (AGJ 20A 96). Sine ohne zeitliche Begrenzung bestellte Reallast ist aber auch dann eine beständige, wenn ihre Ablösbarkeit vereinbart ist (AGJ 38 A 269).

Die Rentenschuld des BGB (vgl. unten § 112) ist im Gegensatzu den Renten keine Reallast.

Die Reallasten konnten früher in Breußen rechtswirksam auch ohne Eintragung im Grundbuch begründet und übertragen werden: nur um Birksamkeit gegen Dritte zu erlangen, mußten die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Reallasten eingetragen werden. Br EigentErwerbsGes. Nach § 873 BGB bedarf es zur Begründung. Übertragung oder Belastung einer Reallast stets ihrer Eintragung im Bei der Eintragung muß der wesentliche Inhalt der Grundbuch1). Last angegeben werden (AG, 51 272); dagegen kann im Interesse der Entlastung des Grundbuchs zur näheren Bezeichnung des Inhalts der Reallasten auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. § 874 BGB. Die Eintragungsbewilligung muß Aufschluß über das Recht selbst, seine Individualität und seinen Inhalt geben (KGI 22 A 303). Dies geht aber nicht so weit, daß etwa auch die ziffermäßige Angabe des Jahreswertes der einzelnen Leistungen verlangt werden tann. Es muß nur nach dem Grundsat der Spezialität der grundbuchniäßigen Belastung der Inhalt der Reallast in der Eintragungsbewilligung so weit individualisiert werden, daß die in Betracht kommende Höchstbelastung in einen Geldbetrag umgewandelt werden tann (KGJ 22 A 305; 51 272). Die in das Grundbuch einzutragenden Geldbeträge sind in den Vermerken über die Eintragung des Rechts mit Buchstaben zu schreiben. § 16 Abs. 2 AllgBfg.

Von der Eintragung der Veränderungen und Löschungen gilt im allgemeinen das oben im § 80 Gesagte. Jedoch ist zu beachten, daß die subjektiv-persönliche Reallast grundsätlich veräußert und belastet werden kann, es sei denn, daß der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar ist (§§ 1111, 1107 VGV). Ferner wird man annehmen müssen, daß die subjektiv-dingliche Reallast vererblich ist.

Nach Art. 113 EGBGB sind die landesgesetlichen Vorschriften über die Ablösung von Reallasten, insbesondere auch soweit sich die Bestimmungen auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen, in Kraft

¹⁾ Handelt es sich um eine Heimstätte nach dem Gesetze vom 10. Mai 1920 (RGBI S. 962), so bedarf die Bestellung der Reallast auch der Zustimmung des Ausgebers der Heimstätte.

geblieben. Das grundbuchliche Verfahren bei der Ablösung besteht hiernach in der Hauptsache darin, daß diejenigen eingetragenen Reallasten, an beren Stelle die Ablösungsrenten getreten sind, im Grundbuch kostenfrei gelöscht werden und dort in der zweiten Abteilung vermerkt wird, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist1). Diese Löschung der Reallasten erfolgt auf Ersuchen der Auseinandersehungsbehörde, sobald die Übernahme der Rente von der Direttion der Kentenbank und die Abfindung der Berechtigten erfolgt sind. Das Ersuchen braucht nur auf die Löschung gerichtet zu werden; wegen der Eintragung des Rentenvermerks hat der Grundbuchrichter das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen. Die Löschung kann nicht von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers des mit der Reallast beschwerten Grundstücks abhängig gemacht werden; dasselbe gilt auch für den Ersatvermerk der Renten= pflichtigkeit. § 40 GBD findet hier also keine Anwendung (KGJ 24 A 124). § 83 BGD; Art. 12 Abs. 1 AGGBD; §§ 18, 30 Ges. vom 2. März 1850 (ISS S. 112). Die an den Staat zu entrichtenden Ablösungsrenten bedürfen nach Art. 114 EGBGB, § 18 Gef. vom 2. März 1850 und Art. 22 Nr. 3 UGBGB zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht (KGJ 27 A 115). Sie sind aber stets eintragungsfähig.

Wegen der Löschung des Vermerks der Rentenpslicht vol. AllgBsg vom 15. Dezember 1865 und 17. Mai 1866 (JMBI 65, S. 286; 66, S. 146).

§ 82. Die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers.

Nicht alle Beschränkungen bes Berfügungsrechts bes Gigentümers sind eintragungsfähig. So sind z. B. der Eintragung entzogen die Beschränkungen in tatsächlicher Beziehung (AGR 20 A 96). Auch eine Vereinbarung, durch die sich der Gigentumer eines Grundstücks des Rechts begibt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten, ist nach § 137 BGB Dritten gegenüber nichtig und daher nicht eintragungsfähig (KGR 20 A 292; 21 A 133); es kann also z. B. nicht eingetragen werden, daß ein Grundstück ohne Genehmigung eines Dritten weder veräußert noch belastet werden darf. Nach § 1136 BGB ist eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Sypothekengläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht zu belasten, nichtig und daher nicht eintragungsfähig. Eine solche Vereinbarung liegt aber nicht schon dann vor, wenn sie mit einer Person getroffen ift, die zugleich Gläubiger ist oder werden soll; die Verpflichtung muß vielmehr mit besonderer Beziehung auf das Gläubigerrecht dergestalt eingegangen sein, daß das Gläubigerrecht als solches eine über das gesetlich bestimmte Maß hinaus=

¹⁾ Die Borschrift, daß die Rentenpflichtigkeit im Grundbuch vermerkt werden soll, hat nur instruktionellen Charakter (KGF 27 A 115).

gehende Verstärkung durch die Verpflichtung erhalten soll (KGJ 39 A 159). Unzulässig ist auch die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung des Inhalts, daß kein Miteigentümer eines Grundstücks ohne Genehmigung des andern seinen Anteil veräußern oder belasten dürse. Auch kann nicht eingetragen werden, daß das Grundstück nach einem Pachtvertrage dis zu einem bestimmten Zeitpunkt nur an den Pächter verkauft werden darf.

Die der Eintragung zugänglichen Beschränkungen des Verfügungs= rechts des Eigentümers hindern diesen in gewisser Weise in einer rechtlichen Verfügung über das Grundstück (KGJ 20 A 96). Der Umfang und die Art der Beschränkungen ist im einzelnen verschieden; val. hierüber Bu diesen Verfügungsbeschränkungen gehören insunten §§ 165ff.1). besondere: die Fideikommiß- und Erbpachtseigenschaft eines Grundstücks (§ 170), das Recht eines Nacherben oder eines Testamentsvollstreckers (§§ 161, 163), die Anordnung der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung eines Grundstücks (§ 165), der Erlaß des Veräußerungsverbots und die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Grundstückseigentümers (§ 166), sowie die Einleitung des Ent= eignungsversahrens über ein Grundstück (§ 167). Auch die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung gehört hierher (§ 83). (KG) 20A 80.) Zulässig ist ferner die Eintragung eines Pfandrechts an dem Anteil eines Miterben auf ein zum ungeteilten Nachlaß gehörendes Grundstück (RG 90 232; RG 33 A 226); desgleichen ist eintragunasfähig das Pfandrecht an dem eingetragenen Recht des Nacherben (RG 83 434).

Die Beschränkungen werden in den Spalten 1 bis 3 der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragen. § 11 Nr. 2 Allaufg.

Die Eintragung eines Beräußerungsverbots zugunsten einer bestimmten Person ist inhaltlich unzulässig, wenn die begünstigte Person in der Eintragung nicht genannt ist (AGF 45 255).

Einschränkungen der Verfügungsfähigkeit, 3. B. Entmündigung, sind der Eintragung nicht zugänglich. Auch die Vermögensbeschlagnahme gemäß § 332 f. StVD beschränkt nicht das Verfügungsrecht, sondern die Verfügungsfähigkeit des Angeschuldigten (KGJ 29 A 238), ist daher nicht eintragungsfähig.

§ 83. Die Vormerkungen, insbesondere die der zweiten Abteilung.

Alle Rechtsverhältnisse, die einen privatrechtlichen²) Anspruch auf Eintragung, Anderung oder Löschung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht gewähren, können durch Bormerkung gesichert werden. § 883 Abs. 1 BGB. Dies gilt auch dann,

¹⁾ Wegen der Fortwirkung von Verfügungsbeschränkungen des früheren Rechts val. KGF 21 A 136.

²⁾ Der Anspruch auf Pfändung einer Buchhypothek kann nicht durch. Vormerkung gesichert werden (RG 56 9).

wenn durch die Vormerkung eine Wirkung erzeugt wird, die einer Berfügungsbeschränkung im Sinne des § 137 BBB gleichkommt (KBJ 40 123).

Die Vormerkung bezweckt die Sicherung eines persönlichen Anspruchs1) auf eine endgültige Eintragung mit dem Range der Bormerkung (KGJ 21 A 286). Es soll solchen Ansprüchen schuldrechtlicher Ratur burch Gintragung ber Bormerkung Sicherung mit binglicher Wirksamkeit gegen Dritte gewährt werden (KGJ 25 A 166). Es muß sich aber bei den Vormerkungen stets um einen Anspruch auf ein Recht an einem Grundstück ober an einem das Grundstück belastenden Recht handeln: nicht jedes Forderungsrecht kann daher durch eine Vormerkung dingliche Sicherheit erlangen, sondern nur ein solches auf Einräumung eines gesetzlich anerkannten dinglichen Rechts (KGR 21 A 286)2). Es kann also vorgemerkt nur werden, was eingetragen werden darf3). 3. B. kann eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung aus einem Wiederkaufsrecht eingetragen werden4) (KGF 36 A 212; 39 A 198). Bgl. oben § 80 Anm. 1, S. 167.

Vormerkungsfähig kann gemäß § 883 BVB auch der aus einer bin= denden Offerte entstehende Anspruch auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück jein (RG3 37 A 280)5).

Nach dem Gesagten erhält der Anspruch durch die Vormerkung nur Sicherung, nicht Erfüllung. Die Vormertung ift fein bedingtes dingliches Recht, sondern nur ein Grundbuchvermerk, der vom Gesete mit einzelnen dinglichen Wirkungen ausgestattet ist. Zu diesen Wirkungen gehört die Sicherungs- und die Rangwirkung (KGR 25 A 170; 32 A 214; 43 125; 51 195). Die lettgenannte Entscheidung wendet auf die Auflassungsvormerkung auch § 58 BBO an und stellt sie damit einem dinglichen Recht am Grundstück gleich.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstlick oder das Recht am Grundstück getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen

getragen werden (KGJ 48 189).

2) Daher kann z. B. der auf dem Ansechtungsgeset beruhende Anssechtungsanspruch nicht durch eine Vormerkung gesichert werden (RG 60 423).

3) Gegen eine im Grundbuch eingetragene Vormerkung kann ein Widers

spruch nicht eingetragen werden (KGJ 21 A 286).

4) Eine solche Vormerkung steht mit den Rechten an dem Grundstück in einem Rangverhältnis; es ist daher betreffs ihrer eine Ranganderung möglich (KGJ 39 A 198; RG 55 270).

¹⁾ Zur Sicherung der künftigen Ansprüche eines durch lettwillige Verfügung Bedachten kann vor dem Erbfalle eine Vormerkung nicht ein-

⁵⁾ Unzulässig ift die Eintragung einer Vormerkung des Inhalts, baß bei dem Bertauf eines von zwei demselben Gigentumer gehörigen Grundstüden eine Grunddienstbarkeit des einen Grundstücks gegenüber dem anderen Grundstüd auf den Blättern beider Grundstüde eingetragen werden soll (£G3 40 126).

würde (KGJ 20 A 78; 21 A 175). Ift der Anspruch auf Einräumung eines Rechts gerichtet, so wird außerdem sür das einzuräumende Recht die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen, die die Vormerkung einnimmt, offengehalten, so daß das Recht, wenn es entsteht, den Rang der Vormerkung erhält. Wird die Vormerkung, wenn auch zu Unrecht, gelöscht, so gehen ihre Wirkungen unter. Das Grundbuch wird also nicht unrichtig, kann daßer nicht berichtigt werden (KGJ 43 209; 50 173).

Der Eigentümer ober der sonst Berechtigte werden durch die zugunsten eines Dritten eingetragene Vormerkung in ihrer Versügung über das Grundstück oder das Recht, z. B. durch Auflassung oder Belastung, nicht gehindert, und der Grundbuchrichter darf daher die Vormerkung nicht etwa in der Weise berücksichtigen, daß er weitere Eintragungen bei dem Grundstück oder Recht ablehnt und daher das Grundstück tatsächlich außer Verkehr sett. So hindert z. B. eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung nicht die weitere Belastung. Die bezüglichen Versügungen sind nicht als nichtig, sondern nur als relativ unwirksam zu bezeichnen, und zwar gegenüber dem aus der Vormerkung Verechtigten. Der Grundbuchrichter hat also trot der Vormerkung die beantragten Eintragungen auszusühren und den Beteiligten zu überlassen. Nur darf er ein Recht, dessen Abtretung oder Belastung durch die Vormerkung gesichert ist, ohne Bewilligung des Vorgemerkten nicht löschen.

Ebensowenig steht ein im Grundbuch eingetragenes Veräußerungsverbot dem Antrage auf Umschreibung des von dem Verbot betroffenen Rechts entgegen. Denn im Hindlick auf die §§ 888 Abs. 2, 892 Abs. 1 Sat 2 BGB kann ein Dritter ein auch gegenüber der geschützen Person wirkssames Recht nicht erwerben (KGJ 44 179).

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund der in die Form des § 29 GBD zu kleidenden Bewilligung¹) desjenigen, dessen Grundskück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird oder — bei streitigen Rechtsverhältnissen — auf Grund einer einstweiligen Verfügung. § 885 BGB.

Jur Erlassung der einstweiligen Versügung braucht nur der Anspruch, nicht aber eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht zu werden. § 885 Abs. 1 BGB. Nicht nur der, zu dessen Gunsten die Eintragung der Vormerkung erfolgen soll, sondern auch das Gericht selbst ist behufs Beschleunigung der Sache besugt, das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen. § 13 GBD; § 941 BPD. Im Falle der Ablehnung des Ersuchens hat die Partei neben dem ersuchenden Gericht das Beschwerderecht (KGJ 21 A 96; 41 220).

Der Grundbuchrichter hat die auf Grund einer einstweiligen Ber-

¹⁾ Dabei muß ber burch bie Vormerkung zu sichernde Anspruch nach Gegenstand und Grund bezeichnet werden (KGF 37 A 280).

fügung gestellten Anträge ober Ersuchen nicht nur nach Maßgabe bes Grundbuchs, sondern auch nach den allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstredung in Grundstude zu prufen (AGA 21 A 96). Jedoch braucht dem Grundbuchrichter die Zustellung der einstweiligen Verfügung nicht nachgewiesen zu werden; er hat nur zu prüfen, ob die für die Bollziehung der einstweiligen Verfügung festgesetzte Frist von einem Monat noch nicht abgelaufen ist. § 929 BBD.

Die Eintragung der Bormerkungen erfolgt in die zweite oder dritte Abteilung des Grundbuchs. In den Spalten 1 bis 3 der zweiten Abteilung werden die Vormerkungen eingetragen, die den Anspruch auf Auflassung oder auf Einräumung eines in diese Abteilung gehörenden Rechts sichern sollen. § 14 Allg&fg. Wegen der in die dritte Abteiluna einzutragenden Vormerkungen val. unten § 120. Gine Vormerkung kann nur für eine bestimmte Person, nicht für den jeweiligen Inhaber eines Rechts eingetragen werden (KG3 31 A 324).

Beispiele.

1. Will A bis zur Zahlung des Kaufpreises für sein an B verkauftes Grundstück Eigentümer bleiben, so gelangt für B eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung auf Erund einer entsprechenden Bewilligung des A im Kausvertrage zur Eintragung im Erundbuch. A könnte auch sofort an B auflassen und für sich eine Vormerkung zur Erstellung seines Vortes auf Weiterstellung auch eine Vormerkung zur Erstellung seines Vortes auf haltung seines Rechts auf Nüdauflassung eintragen lassen. Eine soche Vormertung ist auch zulässig, wenn für den Kaufpreis eine Hypothet an dem Grundfild bestellt wird.

Betrifft die Beräußerung nur einen Grundstücksteil, so muß die Bormertung den Grundstücksteil so genau bezeichnen, daß jeder, der Eigentum ober ein dingliches Recht an dem betroffenen Grundstud erwirbt, sehen kann, um wieviel es sich verkleinert, wenn der Bormerkungsberechtigte von seinem Recht zum Erwerbe Gebrauch macht (KUJ 29 A 135). Ein beglaubigter Aussung auß dem Steuerbuch und eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte braucht jedoch nicht vorgelegt zu werden (KGF 20 A 77). Kommt der Anteil eines Miteigentümers in Frage, so ist die Eintragung der Vormerfung davon abhängig, daß die Anteile der Miteigentümer in Bruchteilen im Grundbuch eingetragen sind (KGF 29 A 236).

2. Hat der Eigentümer eines Grundstücks sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, sich für den Fall der Entziehung der durch die festgesetzten Strafenfluchtlinien für Strafen oder Blate bestimmten Grundflache mit einer bestimmten Entschädigung zu begnügen, so tann die Eintragung einer Vormertung zur Sicherung des Anspruchs auf Abertragung

bes Eigentums an der Fläche erfolgen (KGF 25 A 147).

Das Verfahren bei der Eintragung der Vormerkung zeigt folgendes Beispiel.

Um 25. April 1922 geht folgendes Schreiben beim Umtsgericht Lobau ein: Ich beantrage auf Grund der beigefügten einstweiligen Berfügung des Landgerichts in Felsheim vom 22. April 1922, die darin angeordnete Eintragung einer Vormertung zur Erhaltung meines Rechts auf Auflassung des im Grundbuch von Lobau Bb. II Bl. Ar. 107 verzeichneten Grundstücks vorzunehmen.

Lobau, den 24. April 1922.

Rarl Lustig, Raufmann.

Dem nach § 30 GBD privatschriftlich gestellten Antrage ist eine Aussertigung der einstweiligen Verfügung beigefügt. Lustig könnte natürlich den Antrag auch durch seinen zum Prozesbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt stellen lassen.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt stellt sest, daß die einstweilige Verfügung gegen den Kaufmann Max Schwarz in Lobau gerichtet und daß dieser eingetragener Eigentümer des im Antrage bezeichneten Grundstücks ist; da auch die Frist von einem Monat seit Erlaß der einstweiligen Verfügung noch nicht verstrichen ist, so kann die Vormerkung eingetragen werden.

Es wird daher verfügt:

- 1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bb. II Bl. Ar. 107 Abt. II Sp. 1 bis 3.
- Sp. 1. 7.
- Sp. 2. 1 bis 3.
- Sp. 3. Eine Vormertung zur Erhaltung des Rechts des Kaufmanns Karl Lustig in Lobau auf Auflassung unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts in Felsbeim vom 22. April 1922, eingetragen am . . . April 1922.
- 2. Bekanntmachung an den Eigentumer und Lustig.
- 3. Einstw. Verf. z. d. A.
- Lobau, 26. April 1922.

Schm.

Bäre nicht der Kaufmann Schwarz, sondern dessen verstorbener Bater als Eigentümer des gedachten Grundstücks eingetragen, so könnte die Eintragung der Bormerkung nur erfolgen, wenn der Kaufmann Schwarz der alleinige Erde seines Baters geworden und zuvor als Eigenstümer in das Grundbuch eingetragen würde. Gemäß § 14 GBD, 792 ZPD (vgl. oben § 34) könnte Lustig die Eintragung des Kaufmanns Schwarz betreiben.

Der durch Bormerkung gesicherte Anspruch auf Einräumung eines Rechtes kann abgetreten und die Abtretung in das Grundbuch eingetragen werden. Dies kann z. B. in dem Falle vorkommen, daß der Käuser eines Grundskücks, sür den der Anspruch auf Aussassiung vorgemerkt ist, seine Rechte aus dem Kausvertrage abtritt.

Die Löschung der Vormerkung ersolgt auf Bewilligung des Berechtigten (§ 19 GBD) in der Form des § 29 GBD. Die Zustimmung des Eigentümers ist nicht ersorderlich. Durch ein rechtskräftiges, den Berechtigten zur Löschungsbewilligung verurteilendes Erkenntnis wird gemäß § 894 ZBD die Bewilligung ersett.

Jur Löschung einer auf Grund einer einstweiligen Verfügung einsgetragenen Vormerkung bedarf es der Bewilligung des Berechstigten nicht, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. § 25 GBD. Denn die Löschung erfolgt als Akt der Vollstreckung der die einstweilige Verfügung aufhebenden Entscheidung (KGJ 22 A 136), die eine Unrichtigkeit des Grundbuchs

verursacht hat (AGJ 41 223). Der Antrag auf Löschung kann in privatschriftlicher Form von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer gestellt werden. Es ist aber bei dem Löschungsantrage zu prüsen, ob die Zwangsvollstreckung aus dem die einstweilige Verfügung beseitigenden Titel zulässig ist. Soll also z. B. die auf Grund der einstweiligen Verfügung eingetragene Vormerkung, die einen zum eingebrachten Gut einer Ehestrau gehörigen Anspruch sichern soll, auf Grund einer die Versügung aushebenden Entscheidung gelöscht werden, so muß diese Entscheidung auch dem Manne gegenüber ergangen sein (AGJ 22 A 136).

Wird eine Vormerkung zu Unrecht gelöscht, so gehen ihre Wirkungen unter; das Grundbuch wird also nicht unrichtig, kann daher nicht berichtigt werden (KGF 43 209; 50 173).

C. Eintragungen in die dritte Abteilung.

§ 84. Überficht.

In die britte Abteilung des Grundbuchs werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden aufgenommen. Arten der Belastung eines Grundstücks stimmen ihrem Inhalt nach darin überein, daß an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück, d. h. aus dem im Wege der Awangsvollstreckung zu erzielenden Ertrag oder Erlös des Grundstücks zu zahlen ist. Während jedoch bei der Supothet und ber Grundschuld der Berechtigte, wenn die Voraussetzungen für die Geltendmachung seines Rechts gegeben sind, eine einmalige Kapitalzahlung verlangen kann, hat er bei der Rentenschuld grundsählich nur auf eine in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zahl-Spothet und Grundschuld unterbare Geldrente Anspruch. scheiden sich im wesentlichen dadurch, daß bei der Hypothek das dingliche Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstück der Regel nach von dem Bestande einer persönlichen Forderung des Gläubigers abhängt, mährend bei der Grundschuld eine solche Abhängigkeit ausgeschlossen ist.

Über die eingetragenen ober vorgemerkten und gelöschten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden haben die Amtsgerichte jährlich Nach-weisungen aufzustellen und dem Statistischen Landesamt dis zum 1. Juli jeden Jahres unmittelbar ohne Anschreiben zu übersenden (vgl. hierüber

AllaBfa vom 12. August 1912, JMBI S. 294f.).

Lands ober forstwirtschaftlich genutzte Grundstüde, die von einer zuständigen Areditanstalt beliehen werden dürfen, können über die nach der Verfassung der Anstalt zulässige Beleihungsgrenze hinaus nicht belastet werden, wenn diese Beschräntung (Verschuldungsgrenze) im Grundbuch eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in Spalte 1 bis 3 der zweiten Abteilung des Grundbuchblattes mit den Worten: "Verschuldungsgrenze

nach dem Gesetze vom 20. August 1906." Sie ist ferner in der Aufschrift nachrichtlich zu vermerken. Die Verschuldungsgrenze gilt auch für die Eintragung von Zwangshypotheken. Im einzelnen siehe Gesetz vom 20. August 1906 (GS S. 389), Kgl. Verrordnung vom 23. Mai 1908 (GS S. 65), 16. Juni 1909 (GS S. 492), 5. Mai 1913 (GS S. 274) sowie die Allgust vom 22. April 1908 (JWVI S. 200), 10. August 1909 (JWVI S. 296), 16. August 1913 (JWVI S. 315) und 28. Mai 1914 (JWVI S. 546). Die Eintragung einer Verschuldungsgrenze ist ferner vorgesehen im § 18 des Reichsheimstättengesetze vom 10. Mai 1920 (KGVI S. 962).

§ 85. Die am 1. Januar 1900 bestehenden Hypotheken und Grundschulden.

Tie am 1. Januar 1900 in Preußen bestehenden Hypotheken sind, soweit für sie ein Hypothekenbrief nach älterem Recht gebildet war, zu Briefhypotheken des BGB, und soweit ein Brief nicht gebildet war, zu Buchhypothekenden des BGB geworden. Die nach älterem Recht gebildeten Hypothekendriese gelten als Hypothekendriese im Sinne der Reichsgesehe. Diejenigen älteren Hypotheken, bei denen der Betrag der Forderung nicht bestimmt ist, also die Kautionsshypotheken alten Rechts, gelten als Sicherungshypotheken gemäß § 1190 Ubs. 1 BGB. Die zu dem angegebenen Zeitpunkt bestehenden Grundschulden werden als Grundschulden im Sinne des BGB und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief angesehen. Art. 192, 193 GGBGB, §§ 1, 2 Art. 33 AGBGB.

Alle Veränderungen, die bei den bor dem 1. Januar 1900 oder vor Anlegung des Grundbuchs bestehenden Sphotheken oder Grundschulben eintreten, sind nach den Vorschriften des BGB zu behandeln.

Wegen der vor dem 1. Fanuar 1900 entstandenen Eigentümershypotheten vgl. unten § 113.

§ 86. Begriff der Hypothek (vgl. RGJ 41 232).

Unter Hppothek') versteht man die Belastung eines Grundstucks in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolge, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer

¹⁾ Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundsküden und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hantlichen Aussicht (hypothekenbanken), unterkiegen einer weitgehenden staatlichen Aussicht nach dem Hypothekengese vom 13. Juli 1899 (KGBI S. 375). Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betried eines Unternehmens der bezeichneten Art untersagt. Den Hypotheken stehen die Grundschulden gleich (§ 40 des Ges.). Im übrigen siehe die Ausstührungen bei Güthe Anm. 9ff. zu Art. 21 AGGBD.

ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstud zu zahlen ift. § 1113 BGB1). Die Hypothek kann also nur zur Sicherung für eine Geldforderung, nicht aber auch für eine Forderung, die alternativ auf Geld oder auf etwas anderes gerichtet ist, bestellt werden, und das Weien der hypothekarischen Belastung besteht darin, daß aus dem Grundstück eine bestimmte Geldsumme, nicht aber Geld oder andere Gegenstände gezahlt werden sollen (AGI 25 A 150). Der Bestand der Sypothet ist nicht von dem Bestehen der Forderung abhängig; das Bestehen der Forderung ist vielmehr nur für die Legitimation des Gläubigers von Bedeutung. Jeboch ift zu beachten, daß nur die Belaftung als folche bon der Korberung unabhängig ist, daß dagegen eine Hypothek ohne Forderung nicht entsteht und nicht besteht. Wenn die Forderung nicht entsteht oder erlischt, so ist das dem Eigentümer verbleibende dingliche Recht keine Hubothek, sondern eine Grundschuld. Es genügt aber regelmäßig die bloke Angabe eines Schuldverhältnisses, zu dessen Sicherung die Hypothek dienen soll. Nur wenn der Grundbuchrichter aus den Angaben des Antraastellers oder aus sonstigen ihm bekannten Tatsachen die Unmöglichkeit der Entstehung der Forderung ersieht, ist der Eintragungsantrag abzulehnen (KG3 40 258).

Bedingte Sypotheken sind zulässig: es muß aber die Bedingung mit eingetragen werden. Hiervon verschieden sind Sppotheten für bedingte ober fünftige Forderungen2), die durch § 1113 Abs. 2 BGB ausdrücklich für zulässig erklärt sind. Indes steht eine Hypothek für eine kunftige Forderung bis zur Entstehung der Forderung dem Gigentümer zu (RG 51 43). Zulässig ist, daß ein Teil der Nebenforderungen auf Zinsen und andere Nebenleistungen bedingt ist, sofern nur die Zahl und die Höhe der bei Eintritt der Bedingungen zu zahlenden Gelbsummen bestimmt sind. Die Abreden, daß der Zinsfuß sich für die Bierteljahre, für die die Rinsen nicht am Fälligkeitstermin gezahlt werden, um ein Prozent erhöhe und daß dem Gläubiger, wenn das Kapital vor dem Reitpunkt fällig wird, zu dem es regelmäßig unkundbar sein soll, vom Tage der früheren Källigkeit bis zu jenem Reitwunkt eine nach Prozenten des Ravitals bemessene Entschädigung für jedes angefangene Sahr zu zahlen sei, begründen zwar bedingte, aber nicht unbestimmte Forderungen und sind deshalb eintragungsfähig (KG3 36 A 233).

1) Der Zweich ber Hypothek wird durch eine Belastung völlig erreicht; für eine zweite Belastung zu dem gleichen Zweich bleibt kein Raum.

²⁾ Die Forderung kann nicht der künftige Erbanspruch, wohl aber der durch einen Schenkungsvertrag unter Lebenden begründete Anspruch gegen den künftigen Erblasser auf Zahlung einer bestimmten Summe sein, selbst wenn dieser Anspruch dei Ledzeiten des Schenkers zinslos und erst mit dessen Tode fällig ist, vorausgesetzt, daß das Schenkungsversprechen nicht unter der Bedingung erteilt ist, daß der Beschenkte den Schenker überlebt (KBF 40 258).

§ 87. Gegenstand der Belafinna.

Gegenstand der Belaftung sind nur Grundstücke und das Erbbaurecht: in Breußen auch noch die selbständigen Gerechtigkeiten, die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten, das Bergwerks= eigentum und die unbeweglichen Kure. Art. 37ff. AVBGB. Die Revenuenhypothek des preußischen Rechts, wonach die Früchte eines Grundstücks den Gegenstand der Belastung bildeten, ist nicht mehr zulässig; die bisher eingetragenen Revenuenhppotheken bleiben aber bestehen. Art. 192 Abs. 2, 195 Abs. 1 GGBGB¹).

Ein ideeller Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Sppothek nur belaftet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentumers besteht. § 1114 BGB. Über die Größe dieses Anteils muß nach § 48 GBD das Grundbuch Auskunft geben. Hiernach ist es z. B. zulässig, daß A, der zusammen mit B als Eigentümer je der ideellen Hälfte eines Grundstlicks eingetragen ist, seine ideelle Sälfte mit einer Spothek belastet. Bei der Eintragung der Hypothek im Grundbuch ist dann natürlich zum Ausdruck zu bringen, daß nur die ideelle Hälfte des A verhaftet ist. Es kann dies entweder dadurch geschehen, daß in Spalte 2 (lfd. Nr. der belasteten Grundstücke) neben der Nummer vermerkt wird:

. . . zur ideellen Sälfte des A. ober daß in Spalte 4 gesagt wird:

. . . eingetragen auf der ideellen Sälfte des A am . . .

Dagegen ist die Belastung eines ideellen Bruchteils in allen anderen Fällen unzulässig. Es kann also z. B. nicht ber Alleineigentümer eines Grundstücks einen ideellen Teil, etwa die Hälfte des Grundstücks, mit einer Sppothek belasten; die dieser Vorschrift zuwider eingetragene Belastung wurde nichtig sein (KGJ 23 A 230; 26 A 288; 27 A 121)2)3). Ebensowenig kann der Eigentümer eines ideellen Teils eines Grundstücks einen Teil seines Anteils belasten. Auch hat der Eigentümer eines Bruchteils, der zu seinem bisherigen Anteil einen weiteren Bruchteil hinzuerwirbt, nicht etwa von jest an zwei besondere Anteile, sondern einen einheitlichen Anteil von der Größe der beiden bisherigen

¹⁾ Im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau ift das Berbot, Grundstüde, deren Gebäude nicht bei der nassaussichen Brandversicherungs-

anstalt in Wiesdaden versichert sind, mit Hypotheken zu belasten, auch unter der Herrschaft des BGB noch in Geltung (KGJ 32 A 220).

2) Eine Ausnahme macht KG 94 154 für das Zwangsversteigerungs- versahren, indem Ersashppotheken gemäß §§ 50, 125, 128 ZwBG auf Mitseigentumsanteilen eingetragen werden können, die durch Zuschlag an densselben Erseher zu bessen Meieneigentum wiedervereinigt sind.

³⁾ Der Alleineigenttimer eines Grundstücks kann auch für die Forberung, die für eine Hypothet an einem Bruchteil des Grundstücks eingetragen ist, nicht eine zweite Sypothek an den übrigen Bruchteilen eintragen lassen (KGF 26 A 286; 32 A 231; vgl. jedoch unten Abs. 5).

Bruchteile; er kann also nur noch seinen ganzen Anteil, nicht einen der Größe eines der beiden bisherigen Bruchteile entsprechenden Bruchteil mit einer Hypothek belasten. Wird er durch den Erwerb des Bruchteils Alleineigentümer des Grundstüds, so kann er nicht mit dem hinzuerwordenen Teil allein eine Hypothek für die Kauspreissorderung bestellen (KGJ 30 A 219). Hierbei ist es auch für die Frage der Zulässigteit der hypothekaussischen Bruchteilbelastung von keiner Erheblichkeit, ob die Bruchteilbei ihrer Bereinigung in einer Hand in völlig gleichem Rechtszustande sich besinden, oder ob ihre Rechtsverhältnisse, namentlich ihre Belastungen und Rechtsbeschränkungen, voneinander verschieden sind und ob sie deshalb trot ihrer Bereinigung eine gewisse Sonderezistenz beibehalten (KGJ 27 A 119).

Sind Miterben versehentlich als Miteigentümer nach Bruchteilen eingetragen und ist einer der Bruchteile mit einer Hypothek belastet worden, so besteht die Hypothek zu Recht, falls dem Erwerber die Erbengemeinschaft nicht bekannt war (§ 892 BGB, AGJ 51 220). Im übrigen aber kann ein Miterbe ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück, bei dem er und die übrigen Erben als Eigentümer in ungetrennter Erbengemeinschaft einsgetragen sind, zu dem seinem Anteil an der Erbschaft entsprechenden Teil nicht verpfänden oder mit einer Bormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Hypothek belasten (RG 88 21; RGJ 20 A 85; 28 A 111). Nuch kann nicht auf den Anteil eines Gesellschafters an dem zum Bermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehörigen und auf deren Namen gebuchten Grundstück eine Hypothek eingetragen werden (RGJ 24 A 126). Derartige Eintragungen sind unzulässig und von Amts wegen zu löschen; dritte Erwerber können sich hierbei nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen (RG 88 275.).

Es fällt aber die durch den Alleineigentümer erfolgende Erstreckung der auf einem Bruchteil stehenden Hypothek auf das ganze Grundstück nicht unter das Verbot des § 1114 BGB (RG 68 79). Es ist dabei unersheblich, ob auf dem Grundstück hinter der Bruchteilhypothek weitere Rechte eingetragen sind und ob diese Zwischenberechtigten der zu erstreckenden Hypothek in Ansehung des von ihr bisher nicht ergriffenen Grundstücksanteils den Vorrang eingeräumt haben (RG3 36 A 237).

Ein realer Bruchteil eines Grundstücks kann von dem Alleineigentümer belastet werden; jedoch ist er zu diesem Zwecke gemäß § 6 BGD im Interesse der Abersichtlichkeit des Grundbuchs von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Der abzuschreibende Teil braucht aber nicht unter allen Umständen auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen zu werden; es kann vielmehr für ihn und den übrigen Bestand des Grundstücks auf dem bisherigen Blatt ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt gebildet werden, wenn hieraus keine Verwirrung zu besorgen ist (KGJ 21 A 116). Diese Grundsäße gelten nicht nur, wenn es sich um eine neue Belastung eines Grundstücksteils, sondern auch, wenn es sich um dessen Entlassung aus der Pfandhaft wegen eines auf dem ganzen Grundstück haftenden Rechts handelt (KGF 21 A 112).

Bgl. im übrigen auch § 63 dieser Darstellung.

Der Gegenstand der Belastung ist in der Eintragungsbewilligung gemäß § 28 GBD übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinsweisung auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen¹).

§ 88. Begründung der Anyothek infolge Rechtsgeschäfts.

Die Sypothek kann nur durch Eintragung der ihr zugrunde liegenden Forderung in das Grundbuch entstehen. Die Forderung muß genau, insbesondere auch durch Angabe des Schuldverhältnisses, aus dem sie entstanden ist, bezeichnet werden. Die Bezeichnung des Schuldverhält= nisses braucht nicht mit einem juristisch-technischen Ausdruck, wie Kaufgeld Darlehn u. dal. zu erfolgen, es genügt vielmehr, wenn sich aus dem Inhalte der Bewilligung das Schuldverhältnis, jedoch mit genügender Sicherheit, ergibt. Die Bewilligung muß sich jedoch in klaren, ein Mißverständnis ausschließenden Worten auch über die Art des Schuldverhältnisses aus-(SG3 21 A 139; 22 A 307; 25 A 173; A 26 278). aber der Grundstückseigentümer schriftlich bekannt hat, aus einer Schuldübernahme dem Gläubiger eine bestimmte Summe zu verschulden, und wenn er demnächst für diese Schuld Hypothek bestellt. so kann die Eintragung nicht wegen ungenügender Bezeichnung der Forderung abgelehnt werden; denn die Forderung ist die aus dem Schuldanerfenntnis entspringende (RGJ 22 A 307; 26 A 278). Es genügt hiernach 3. B., wenn gejagt wird: "Ich bekenne, dem A 2000 Mark zu verschulden"; es ist dies ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB, das eine geeignete Grundlage einer Spothek bildet (KG3 27 A 128).

In der Praxis wird man jedoch nicht selten Bedenken tragen, solche abstrakten Erklärungen ohne Beanstandung hinzunehmen; denn in der Regel wird in solchen Fällen kein abstraktes Schuldversprechen beabsichtigt, sondern der konkrete Schuldgrund, wie Darlehn, Kauf, Schadenersatzensticht usw. nur versehentlich nicht mit aufgenommen sein.

Die außer der Eintragung in das Grundbuch zur Entstehung der Hypothek erforderliche dingliche Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über die Eintragung (KGJ 27 A 128) kann dieser vorgehen oder nachfolgen. Sie ersolgt meist in der Weise, daß der Eigentümer dem Gläubiger nach der Eintragung den Hypothekendrief oder die Benach-

^{1) § 28} GBO enthält trot bes Wortes "ift" nur eine Ordnungsvorschrift.
— Die in einem Vergleiche übernommene Verpflichtung, eine Forderung "auf sein Grundvermögen" eintragen zu lassen, enthält keine dem § 28 GBO genügende Grundstücksbezeichnung; auf Grund eines solchen Vergleichskann daher eine Eintragung nicht erfolgen.

richtigung von der Eintragung vom Grundbuchamt aushändigen läßt und daß der Gläubiger diese Urkunden ohne Widerspruch annimmt. Dem Grundbuchamt braucht die Einigung nicht nachgewiesen zu werden; ihm gegenüber genügt zur Eintragung der Hypothek die Bewilligung des Eigentümers (KVJ 20 A 97) und der Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers. Bgl. oden § 44. Handelt es sich um die Belastung einer Heinstätte gemäß RGesetz vom 10. Mai 1920 (RGBI S. 962), so bedarf es serner der Zustimmung des Ausgebers der Heinstätte (§ 17 das.).

In der Regel verbindet der Sigentümer die Bewilligung mit dem Antrage auf Eintragung der Hypothek und läßt die Schuldurkunde über die der Hypothek zugrunde liegende Forderung der Hypothekenbestellung vorangehen. Der Eintragung fähig ist auch die Abrede, daß der Gläubiger nicht befugt sein soll, die Forderung abzutreten (AGJ 29 A 243).

Die Eintragungsbewilligung muß zum mindesten alles enthalten, was in das Grundbuch aufzunehmen ist, also den Gläubiger, den Geldbetrag der Forderung, den Zinssatz und den Geldbetrag etwaiger Nebensleistungen; außerdem muß sie sich auch über die Verzinsungs und Zahlungsbedingungen auslassen.

Beispiel.

Amtsgericht Lobau, den 24. April 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Kichter: Der Tischlermeister Karl Goetsch aus Lobau. Der Erschlenene ist dem Richter von Person bekannt. Er erklärte:

Ich bekenne, von dem Aentner Ludwig Aretschmer in Lodau 10000 Mark — zehntausend Mark — als Darlehn empfangen zu haben. Dieses Kapital soll vom 1. April 1922 ab mit jährlich fünf vom Hundert in halbsährlichen Teilen verzinst werden Die Auchahlung soll sechs Monate nach Kündigung erfolgen, die Kündigung aber dem Gläubiger, wenn die Zinsen innerhalb einer Woche nach der Fälligkeit gezahlt werden, nicht früher als zum 1. April 1928 gestattet sein.

nicht früher als zum 1. April 1928 gestattet sein.
Für diese Forderung bestelle ich an dem im Grundbuch von Lobau Bb. III Bl. Ar. 86 verzeichneten Grundstück Hypothek. Zugleich bewillige und beantrage ich die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch. Der Hypothekendrief soll dem Gläubiger ausgehändigt werden. Die

Rosten übernehme ich.

v. g. u. Karl Goetsch.

Schmidt, Amtsgerichtsrat.

§ 89. Inhalt der Eintragung wegen der Hypothek1).

Bei der Eintragung einer Hppothek mussen nach § 1115 BGB der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung2) und, wenn die

2) Der Gelbbetrag ift in bem Bermerk über die Eintragung bes Rechtes mit Buchstaben zu schreiben. § 16 Abs. 2 AllgBfg.

¹⁾ Bgl. gutachtliche Außerung des I. Ziv. Senats des Kammergerichts vom 8. Ottober 1914 über die Gültigkeit von Hypothekeneintragungen (FMBl 1914 S. 772).

Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Weldbetrag im Grundbuch angegeben werden. Im übrigen kann, um einer Überlastung des Grundbuchs vorzubeugen, zur Bezeichnung der Forderung auf die Gintragsbewilligung Bezug genommen werden.

Beilviel.

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Ar. 86 Abt. III Sp. 1 bis 4.

Nr. 5. 1 und 2.

10000 (i. W.)1) Mark Darlehn, mit fünf vom Hunbert jährlich, vom 1. April 1922 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich, rückahlbar sechs Monate nach Kundigung, die dem Gläubiger, wenn die Binfen innerhalb einer Woche nach dem Fälligwerden gezahlt werden, nicht früher als zum 1. April 1928 gestattet ist, für den Rentner Ludwig

Rretichmer in Lobau. Eingetragen am . . . April 1922. 2. Ein Hypothekenbrief zu erteilen 2), mit einer Ausfertigung ber

Schuldurtunde verbinden und an Kretschmer auszuhändigen. 3. Nachricht an den Eigentümer und den Gläubiger.

Lobau, 24. April 1922.

Schm.

Die Bezugnahme ist besonders in den Fällen angebracht, in denen über die Art der Berzinsung oder die Zahlungsbedingungen weitläufige Bestimmungen getroffen sind, durch deren Aufnahme in das Grundbuch dessen Übersichtlichkeit beeinträchtigt werden würde.

Eine solche Eintragung wird 3. B. lauten:

10000 Mark — zehntausend Mark — Darlehn, vom 1. April 1922 ab mit fünf vom Hundert jährlich in halbjährlichen Teilbeträgen verzinslich, für den Rentner Paul Zabel in Lobau. Wegen der Rückzahlungsbedingungen wird auf die Eintragungsbewilligung 3) vom 23. März 1922 Bezug genommen. Eingetragen am 24. April 1922.

Schmidt.

Der Schuldgrund, wie Darlehn, Kaufgeld, Schadenersatz u. dgl. wird regelmäßig kurz miteingetragen, obwohl die Eintragung nicht unbedingt erforderlich ist und durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersett werden kann, vgl. hierüber autachtliche Außerung des Kammergerichts vom 8. Oktober 1914 (MBI. S. 772). In der Eintragung ist auch die Person des Schuldners oder der Gesamtschuldner (KG3 46 221) erkennbar zu machen, und zwar entweder durch unmittelbare Eintragung oder durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (KGJ 35 A 279).

¹⁾ Der Gelbbetrag ist in dem Vermerk über die Eintragung des Rechtes mit Buchstaben zu schreiben. § 16 Abs. 2 Allg Bfg.
2) Die Aushändigung des hypothetenbriefes kann von Zahlung der

Gerichtstosten und Stempel abhängig gemacht werden. § 15 PrGKG.

3) Bei der Eintragung ist der Ausdruck "Bewilligung" zu gebrauchen; es genügt nicht, daß "auf die Urkunde vom verwiesen" wird (KGF 21 A 142).

Dies kann dann unterbleiben, wenn der persönliche Schuldner mit dem eingetragenen Eigentümer identisch ist (KGJ 47 198, abweichend von der vorbezeichneten Entsch. im 35. Bande).

Ferner können durch Bezugnahme auf die Bewilligung erset werden: Der Anfangstag der Berzinsung, die Zinstermine und die Zahlungsbedingungen. Als eine Modifikation der Zahlungsbedingungen ist der Berzicht des Eigentümers auf seine Besugnis aus § 1160 Abs. 2 BFB anzusehen; er ist zulässig und eintragungsfähig (KF 57 342).

Begen der Gintragung des Bermerks, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Gigentümer des Grundstücks zulässig sein soll, val. unten § 95.

Die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung sind nicht eintragsbedürftig, da sich die Haftung des Grundstücks hierfür aus dem Gesetz ergibt. Sie sind aber auch nicht eintragungsfähig, weil sie in unzulässigerweise das Grundbuch unnötig belasten.

§ 90. Der Glänbiger der Sppothek.

Die Art der Bezeichnung des Gläubigers bestimmt sich nach der darüber von der Landesjustizverwaltung getrossenen Anordnung. Die Preuß. AussührgsBsg stellt für die Bezeichnung bestimmte Mindestersordernisse auf, von denen das Grundbuchamt z. B. hinsichtlich der den Beteiligten möglichen Angabe des Vornamens des Gläubigers auch dann nicht abgehen darf, wenn es sie im Einzelsalle zur Feststellung der Jdentität nicht für ersorderlich erachtet. (KGF 39 A 223)

Der Gläubiger kann eine phhfische1) oder juristische Person sein. Der Grundbuchrichter hat nicht zu prüsen, ob die als Gläubiger bezeichnete phhsische Person wirklich lebt oder die juristische Person rechtlich besteht (NGJ38 A 333, DLG Jena)2). Soll also z. B. eine Hydothek für eine offene Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft eingetragen werden, so kann der Grundbuchrichter regelmäßig nicht zum Nachweis der Existenz einen Auszug aus dem Handelsregister verlangen, es sei denn etwa, daß er bestimmten Grund zu der Annahme hat, es solle seine Mitwirkung zu einer unredlichen Handlung mißbraucht werden (NGJ 24 A 83; 25 A 114).

Bei einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft braucht außer der Firma und dem Sitze der Gesellschaft nicht auch noch der Gesellschaftscharafter in das Grundbuch eingetragen zu werden (KGF 39 A 218).

¹⁾ siber die Eintragung des Vornamens vgl. auch oben § 19.
2) Jit eine nicht vorhandene Person als Gläubiger eingetragen, so sindet eine Löschung der Hypothet im Wege der Grundbuchberichtigung von Amts wegen nicht statt, es sei denn, daß sich die Eintragung — z. B. wenn die Gläubigerbezeichnung selbst ohne weiteres den Wangel der Rechtspersönlichkeit ertennen läßt — ihrem Inhalt nach als unzuläsigig erweist (KG3 38 A 333, DLG Zena).

Ob die Eintragung einer Hypothek für eine Aktiengesellschaft unter der Firma einer Zweigniederlassung der Gesellschaft zulässig ist, ist streitig. Das KG hat die Frage bejaht (RG 62 7). Zweisellos ist es zusässig, bei der Bezeichnung des Berechtigten neben der Eintragung der Firma des Hauptgeschäfts die zusäsliche Benennung der Zweigniederlassung einzusügen, z. B. die zu X domizilierende Aktiengesellschaft in Firma Bank für Handel und Industrie, Zweigniederlassung in Berlin (KGF 28 A 81). Soll eine durch den Betried der Zweigniederlassung begründete Hypothek in das Grundbuch eingetragen werden, so ist, wenn die Beteiligten es des antragen, nach KGF 32 A 199 die Aktiengesellschaft mit der von der Hauptssirma abweichenden Firma der Zweigniederlassung als Berechtigte einszutragen; das KG hält es für zulässig, daß gegebenensalls im Beschwerdeswege die Berichtigung der Eintragung der Hauptsirma durch Eintragung der Firma der Zweigniederlassung werdangt werde.

Der Richter soll nicht Personen als Gläubiger eintragen, die seiner zuverlässigen Kenntnis nach bereits verstorben sind oder deren Rechtsstähigkeit nach der gewählten Bezeichnung zweiselhaft oder gar ausgesichlossen ist. So kann ein Verein, der nicht rechtssähig oder dessen Kechtssähigkeit nicht hervorgehoben ist, nicht eingetragen werden (KGJ 24 A 83; 25 A 114), wohl aber die künftige Deszendenz (KGJ 29 A 153; KG 61 355: 65 277).

Ein Einzelkaufmann kann nur unter seinem bürgerlichen Namen, nicht unter seiner Firma, als Gläubiger eingetragen werden, da der Grundssat der Publizität des Grundbuchs unbedingte Klarheit hinsichtlich der Persönlichkeit verlangt (KGF 26 A 135; § 4 AllgBfg; a. M RG 72 38). Eine ordnungswidrige Eintragung auf die Firma eines Einzelkaufmannsist aber wirksam, wenn durch sie der Berechtigte so bestimmt bezeichnet ist, daß über seine Person kein Zweisel besteht (KGF 38 A 229). Der Einzelstaufmann kann aber über eine auf seinen Familiennamen eingetragene Hypothek unter seiner Firma versügen und insbesondere eine die Hypothek betressende Eintragungsbewilligung mit seiner Firma in öffentlich besglaubigter Form unterzeichnen (KGF 37 A 226).

Der Eigentümer kann sich selbst nur bei einer Grundschulb als Gläubiger eintragen lassen. Jedoch darf für den Teilhaber einer Gemeinschaft zur gesamten Hand auch eine Hypothek auf dem Gesamtgrundstück eingetragen werden (KGJ 26 A 130).

In der Regel ist der Gläubigername miteinzutragen. (AGJ 28 A 115). Dabei ist derjenige einzutragen, der in der Eintragungsbewilligung als Gläubiger angegeben ist. Falls dieser stirbt, bevor die Hypothek auf Grund der Bewilligung eingetragen ist, bedarf es zur Eintragung der Hypothek auf seine Erben einer auf diese lautenden neuen Eintragungsbewilligung (KGJ 36 A 226).

Die "Erben" eines Verstorbenen können unter diesem Sommelnamen

als Gläubiger nur eingetragen werden, wenn sie noch nicht sestgestellt sind und daher ihre namentliche Einzelbezeichnung nicht möglich ist. Es muß aber der Kreis der Berechtigten genügend bestimmt und ein zur Verfügung über das Recht besugtes Organ vorhanden sein (KGJ 34 A 276). Stehen die Erben der Person nach sest, so sind sie mit Namen als die Berechtigten einzutragen (KGJ 28 A 115).

Nicht ausgeschlossen ist die Eintragung einer Hypothek für eine Nach-

lagmasse: val. das Beispiel in RG3 34 A 276.

Dagegen ist es nicht zulässig, die Hypothek für den Nachlaßpfleger als solchen einzutragen (AGJ 36 A 226). Auch ist die Bestimmung in der Eintragsbewilligung, daß die Hypothek mit dem Tode des Gläubigers auf eine andere Person übergehen soll, wegen Unklarheit des einzutragenden Rechtsverhältnisses nicht eintragungsfähig (AGJ 38 A 271); vgl. jedoch RG 76 90 s., das die Abrede als Resolutivbedingung zuläst.

Über die Eintragung eines Racherben oder Testamentsvollsftreders neben dem Gläubiger vgl. unten §§ 161, 162.

Der Zustellungsbevollmächtigte eines Gläubigers kann nicht in

das Grundbuch eingetragen werden.

Über die Eintragung einer Hypothek für mehrere Gläubiger gemeinschaftlich vgl. § 46 GBO und oben § 63. Richt zulässig ist es, awei auf verschiedenen Rechtsgeschäften beruhende Sprotheken für zwei verschiedene Gläubiger unter einer Rummer in das Grundbuch einzutragen (KGR 20 A 101). Unzulässig ift es auch, eine Sypothek auf den Namen einer in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Shefrau mit dem Bermerke einzutragen, daß die Hypothek zum Borbehaltsgut der Frau gehöre. Dagegen kann die Eintragung einer Spothek für mehrere, aber zur Sicherung einer einheitlichen Forderung in der Weise erfolgen, daß den einzelnen Gläubigern bestimmte Bruchteile an der Hypothek zustehen (RG3 31 A 313). Jedoch wird durch die Angabe, daß eine Sppothek mehreren, "zu gleichen Rechten" zustehen soll, dem Erfordernisse des § 48 UBD bezüglich der Bezeichnung der unter den Mitberechtigten bestehenden Gemeinschaft nicht genügt (KG3 32 243). Aufässig ist aber auch eine Gesamtgläubigerhppothet (RG3 46 226).

Bei der Sicherungshupothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen indossablen Papier und bei der Grundschuld mit Grundschuldbrief auf den Inhaber wird der Gläubiger nicht eingetragen. §§ 1187ff., 1195 BGB und unten § 117.

§ 91. Der Geldbetrag der Forderung.

Der Gelbbetrag der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung muß stets in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung kann nicht durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung erset werden.

Der Geldbetrag der Forderung ist in einer bestimmten Summe nach Reichswährung anzugeben; vgl. § 28 GBD. In einer ausländischen oder in einer nicht mehr bestehenden inländischen Währung sind Einstragungen unzulässig. Ausnahmen sind betreffs ausländischer Währung zusolge der Verordnung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) statthaft. Die Erweiterung einer Hypothet durch nachträgliche Erhöhung des eingetragenen Kapitalbetrages ist nicht zulässig (KGR 40 282).

Eintragungsfähig ist die sogenannte Goldtlausel (AGS 20 A 194: RV 50 145)., insbesondere eine Vereinbarung dahin, daß alle Zahlungen auf Berlangen des Gläubigers in Gold deutscher Währung zu leisten seien. Sie ist dahin zu verstehen, daß, wenn, im Deutschen Reiche nach dem jeweilig geltenden Münzrechte neben dem Goldgeld auch Silbergeld als währungsmäßiges Zahlungsmittel festaesett ausschließlich in dem dann als gesetzliches Währungsmittel anerkannten Goldgelde zu zahlen sei (KG3 25 A 155). Dagegen kann eine Beredung, die sich gerade auf den Fall bezieht, daß die jetige Babrung nicht mehr gilt, nicht eingetragen werden; denn es soll sich der Betrag der Belastung regelmäkig ohne weiteres nach Makgabe des Grundbuchs und der Reichsmunzgesetze berechnen lassen. Es kann also z. B. nicht eingetragen werden, daß für den Kall einer Währungsänderung nicht mit den gesetlichen Zahlungsmitteln, sondern mit den jetigen Goldmunzen, oder wenn solche nicht mehr vorhanden sind, mit anderen (ausländischen) Goldmungen zu einem jenen entsprechenden Feingehalte die Schuld getilgt werden solle: ftr. (985) 21 A 322; 25 A 155).

Die nachträgliche Eintragung der Goldklausel erfordert die Zusstimmung der im Range gleichs oder nachstehend Berechtigten. Die Goldsklausel kann keinen anderen Rang als die Hypothek selbst erhalten (KGJ 48 218).

Bestritten ist, ob die Goldklausel durch bloße Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung eingetragen werden dürse. Das Reichzgericht hält die bloße Bezugnahme sür genügend; das Kammergericht verlangt ausdrückliche Eintragung der Klausel (KG 50 145; KG, 20 A 194).

Die Borschrift, daß die einzutragende Summe bestimmt sein muß, bezieht sich nur auf die Hauptsumme, nicht auf die Zinsen.

¹⁾ Durch Reichsgeset vom 4. August 1914 (RGBI S. 326) sind bis auf weiteres die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Sat 2 und 3 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBI S. 507) dahin geändert worden, daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenschen und Reichsbanknoten verabsolgt werden können. Nach einem weiteren Gesetze vom 4. August 1914 (RGBI S. 347) sind die Reichskassensche bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel. Man wird hiernach annehmen müssen, daß eine Auszahlung in Gold oder auch nur in dem Kurswert des Goldes dei Hypotheten, die mit Goldklausel eingetragen sind, vorab nicht verlangt werden kann.

Zinsen als solche können, wenn sie nicht als Nebenleistungen zu einem Kapital auftreten, nicht Gegenstand der Sicherung einer Verkehrshppothek sein (KGF 26 A 290).

§ 92. Der Binssatz der Forderung. Die Strafprozente. Der Ansangstag der Verzinsung.

Der die Höhe der Zinsen bestimmende Zinssat der Forderung muß stets in das Grundbuch eingetragen werden; eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt nicht. Zedoch kann für die Zinsen ein Minimal- und Maximalprozentsatz unter Berweisung auf die Eintratragungsbewilligung eingetragen werden, so namentlich bei Festsetzung von Zinszuschlägen für gewisse Källe (KV3 22 A 122); ist aber ein solcher Maximalprozentsat nicht eingetragen, so müssen die sogenannten Strafprozente, d. h. das Versprechen, den Geldbetrag der Forderung für den Kall nicht pünkilicher Linszahlung mit einem höheren Zinssat (z. B. 6 v. H. statt 5 v.H.) zu verzinsen, als eine den Zinssatz betreffende Beredung in das Grundbuch eingetragen werden, und eine Bezugnahme auf die Gintragungs= bewilligung genügt nicht (KGJ 20 A 198). Die Zinsvergütung kann auch in einer bestimmten, foctdauernd in gewissen Zeitabschnitten zu entrichtenden Gelbsumme festgesetzt werden z. B. 2000 Mark jährlich, zahlbar in gleichen Raten am ersten Tage jedes Kalendervierteljahrs nachträglich mit je 500 Mark. Diese Zinsvergütung wird durch Aufnahme der Vergütungsfumme in den Eintragungsvermerk eingetragen; der Angabe eines Binsfakes (in Brozenten des Rapitals) im Eintragungsvermerke bedarf es hierbei Der jeweilige Bankdiskont oder der jeweilige nicht (KGJ 28 A 118). Lombardzinssat der Reichsbank dürfen als Zinssat bei der Eintragung nicht angegeben werden (KG3 32 A 307 [DLG Oldenburg]; 34 A 279).

Zinseszinsen, die sich gemäß § 248 Abs. 2 BGB nur Kreditanstalten versprechen lassen dürsen, sind nicht als eine Erweiterung des Zinssatzs, sondern als Nebenkeistungen anzusehen. Sie können daher ins Grundbuch nur eingetragen werden, wenn für sie ein bestimmter Gelbbetrag

angegeben ist (KGJ 20 A 198).

Der Anfangstag der Verzinsung braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden; die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt. In manchen Fällen, z. B. bei Kautionen oder bei der für den Eigentümer eingetragenen Grundschuld, kann ein bestimmter Anfangstag der Verzinsung nicht angegeben werden (KGF 24 A 127).

Die Zinsen sind je nach der Bereinbarung meist vierteljährlich oder

halbjährlich, mitunter auch jährlich, zu entrichten.

Soll das Kapital unverzinslich sein, so braucht dies weder in der Eintragungsbewilligung noch im Grundbuch vermerkt zu werden, da mangels eines bezüglichen Vermerks die Unverzinslichkeit des Kapitals anzunehmen ist. Nicht selten freilich beruht die Unterlassung der Angabe

ber Verzinsung auf einem Versehen, das in Zweifelsfällen durch Rückstragen festzustellen ist.

Mehrere Hypotheken können zwar nicht zu einer einheitlichen Hypotheken bet vereinigt werden; es kann aber im Grundbuch zu mehreren Hypotheken die einheitliche Berzinsung und Tilgung eingetragen werden (KGJ 33 A 330 [DLG München]).

§ 93. Nebenleiftungen außer den Binfen.

Etwaige noch neben den Zinsen dem Gläubiger zu gewährende Nebenleistungen, so z. B. Vertragsstrasen für unpünktliche Zinszahlung, sowie für vorzeitige Rückzahlung eines Darlehns (KGJ 27 A 122), Beisträge zu Verwaltungskosten usw. müssen mit ihrem Geldbetrage in das Grundbuch eingetragen werden (KGJ 20 A 204). Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ist insoweit unzulässig (KGJ 49 211). Läßt sich der Geldbetrag angeben, so kann jede Art anderer Nebenleistungen als Zinsen in die Eintragung ausgenommen werden, z. B. Verpachtungssebschränkungen (KGJ 51 2975.). Zur Angabe des Geldbetrags genügt es, daß der Höchsterag der Hatung des Grundstücks aus dem Eintragungssermert erkennbar ist (KGJ 33 A 250; 42 259). Auch ist die Angabe einer Zahl von Währungseinheiten entbehrlich, wenn nur die Umstände ansgegeben werden, aus denen sich eine solche Zahl berechnen läßt (KGJ 42 259).

Nebenleistungen einer Hypothek sind Leistungen, die zu der Hauptsforderung in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dahin gehören nicht Vertragsstrasen, die für den Fall sestgeset sind, daß der Grundstückseigenstümer persönliche, im Interesse des Hypothekengläubigers übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt. Nebenleistungen müssen entweder summensmäßig oder in ihren Rechnungssaktoren feststehen. Hierunter sind deshalb nicht Vertragsstrasen für eine unbestimmte Anzahl von Fällen zu rechnen (KVI 32 A 247).

Werden Nebenleistungen nachträglich vereinbart, so sind sie nicht in der Hauptspalte als besondere Hypotheken oder Sicherungshypotheken, sondern bei der Hypothek in Spalte "Beränderungen" einzutragen, auch wenn sie den folgenden Hypotheken im Range nachstehen; im letzteren Falle ist dieses Rangverhältnis bei der Eintragung in Spalte "Veränderungen" und bei den nachsolgenden Hypotheken mitzuvermerken (NGJ 33 A 250).

Durch die Zulässigkeit der Eintragung solcher Nebenleistungen wird die Eintragung von besonderen Sicherungshypotheken für sie vermieden und die Darlehnshypothek auf sie erstreckt (KGJ 20 A 204; 33 A 250). Über die Nebenleistungshypothek als auflösend bedingte Eigentümersgrundschuld, die Umwandlung der alten in eine neue Nebenleistung, die Zuslässigkeit einer auf die Nebenleistungshypothek beschränkten Löschungssvormerkung nach § 1179 BGB vgl. KGJ 45 282; 49 214, 220.

Oft wird zur Vereinsachung ein Höchstbetrag angegeben, bis zu

dem das Grundstück für die Nebenleistungen haften soll.

Die als Zuschläge zu den Hypothekenzinsen vereinbarten regelmäßigen Amortisationsbeiträge gehören nicht zu den Nebenleistungen im Sinne des § 1115 BGB; vgl. KG; 24 A 246; RG 54 88 sowie unten § 97.

Wegen der für die Darlehne der Areditanstalten geltenden besonderen Vorschriften val. unten § 96.

§ 94. Die Bahlungsbedingungen.

Die Zahlungsbedingungen, d. h. die Verabredungen über den Ort, die Art und insbesondere über die Zeit der Zahlung des Kapitals brauchen in das Grundbuch nicht eingetragen zu werden; es genügt, daß ihretwegen auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

Über den Zahlungsort finden sich in den Eintragungsbewilligungen häusig Vermerke, wie "zahlbar am jedesmaligen Wohnort des Gläubigers und dessen Rechtsnachsolger innerhalb des Deutschen Reiches" u. dgl. Ist über den Zahlungsort nichts bestimmt, so hat nach § 270 BGB der Eigentümer die Summe auf seine Gesahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Erhöhen sich aber insolge einer nach der Entstehung der Hypothekensorderung eintretenden Anderung des Wohnsitzs des Gläubigers die Kosten oder die Gesahr der Übermittlung, so hat der Gläubiger die Mehrkosten oder die Gesahr der Übermittlung, so hat der Gläubiger die Mehrkosten oder die Gesahr zu tragen. Bei der Grundschuld sind die Zahlungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, an dem Orte zu bewirken, an dem das Grundbuchamt seinen Siz hat. § 1194 BGB. Wegen der Zahlungen der Kentenschuld (§ 1199 BGB) s. § 1200 BGB.

Die Zahlungszeit wird meist in der Weise bestimmt, daß das Kapital eine gewisse Zeit, meist 3 oder 6 Monate nach Kündigung, zu zahlen ist. Häusig wird die Kündigung für den Fall pünttlicher Zinszahlung für den Gläubiger für eine Reihe von Jahren ausgeschlossen. Für die Kückzahlung kann natürlich auch ein bestimmter Termin ohne Kündigungsfrist sestegeset werden.

Nach Art. 32 § 1 AGBGB kann bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden das Kündigungsrecht des Eigentümers¹) nur so weit ausgeschlossen werden, daß der Eigentümer nach 20 Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann. Die nicht seltenen Bestimmungen, wonach die Kündigung einer Hypothek für die Lebensbauer des Gläubigers oder Eigentümers ausgeschlossen sein soll, sind nicht

¹⁾ Für den persönlichen Schuldner, der nicht zugleich Eigentümer des Pfandgrundstücks ist, bleiben die vertragsmäßigen Bestimmungen maßebend, wenn durch sie auch die Kündbarkeit ganz oder für einen längeren als 20jährigen Zeitraum ausgeschlossen ist; nur der Grundbesit soll von erschwerenden Belastungen befreit sein.

cintragungsfähig; wo sie noch vorsommen, sind sie dahin auszulegen, daß der Eigentümer nach 20 Jahren die Hypothek mit sechsmonatiger Frist kündigen kann. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesehbuchs bestehenden Hypotheken und Grundschulden, die bisher seiner der Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach Art. 32 § 2 AGBCB nach dem Ablauf von 20 Jahren seit dem 1. Januar 1900 unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. Sine Hypothek, bei der beiderseits die Kündigung ausgeschlossen ist, ist hiernach nicht eintragungssähig. Dagegen kann das Kündigungsrecht des Gläubigers auf beliebig lange Zeit ausgeschlossen werden.

Den vereinbarten Tilgungsbedingungen durch die Eintragung oder durch Aufnahme in die Eintragungsbewilligung, auf die in der Eintragung Bezug genommen werden kann, dingliche Wirkung zu verschaffen, steht den Beteiligten allgemein insoweit frei, als damit nicht eine zwingende sachenrechtliche Vorschrift des Gesetzes kollidiert. So ist z. B. die Klausel, daß der Gläubiger beim Fälligwerden der Forderung auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet sein soll, gegen Empfang des Betrags, für den das Grundstück haftet, die Hypothek an einen von dem Eigentümer zu benennenden Dritten abzutreten, mit den Vorschriften über die Eigenstümerhypothek nicht vereindar und daher nicht eintragungsfähig (KGJ 20 A 308). Dagegen ist der Vorbehalt des Schuldners, daß der Hypothekensgläubiger seine Befriedigung zunächst aus dem belasteten Grundskück zu juchen habe, eintragungsfähig (KGJ 33 A 243).

§ 95. Die Unterwerfung nuter die sofortige Bwangsvollstreckung.

Der Eigentümer des Grundstücks kann sich in einer nach § 794 Nr. 5 BBD aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstredung aus der Urkunde gegen ben jeweiligen Eigentumer bes Grundstücks zuläffig fein joll. Zur Wirksamkeit gegen ben Sondernachfolger des Grundstückseigentümers muß die Unterwerfung in das Grundbuch eingetragen werden; eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt nicht. § 800 Ubs. 1 ABD: val. MGJ 45 261. Auf diese Weise kann jeder Erwerber des Grundstücks aus dem Grundbuch selbst die für ihn bedeutungsvolle Abmachung ersehen. Die Unterwerfungsklausel braucht aber nicht mit ihrem vollständigen Inhalt und unter Wiedergabe der einzelnen Forderungen und Nebenforderungen, auf die sie sich erstreckt, und der Voraussezungen, unter denen die sofortige Zwangsvollstreckung statthaft sein soll, in das Grundbuch aufgenommen zu werden. Es kann vielmehr zur näheren Bezeichnung des Inhalts der kelausel auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (KGJ 28 A 262). Das Grundbuchamt verletzt auch das Gesetz nicht, wenn es die Klausel nicht genau mit den Worten der Probeeintragung im Formular A der JMBs vom 20. November 1899 einträgt, sosern nur der Eintragungsvermerk inhaltlich mit der Probeeintragung übereinstimmt (KGJ 32 A 236). Handelt es sich um ein Grundstüd einer Ehefrau, so bedarf der Ehemann zu der Eintragung der Klausel nicht der Zustimmung der Ehefrau, da die Unterwerfung unter die sosorige Zwangsvollstreckung nicht als eine Versugung über das Grundstüd zu erachten ist (KGJ 47 260).

Die Klausel ist dahin zu fassen (vgl. KGJ 23 A 232):

Der Eigentümer hat sich ber sofortigen Swangsvollstreckung in ber Weise unterworfen, daß sie gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

ober:

Wegen der Hypothet ist die sofortige Awangsvollstredung gegen den jeweiligen Eigentumer des Grundstücks zulässig.

Dagegen genügt nicht eine Eintragung bahin:

Die sofortige Zwangsvollstredung ist zulässig (RG3 23 A 232).

Die nachträgliche Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bedarf keines Nachweises der Zustimmung des Hypothekengläubigers. Bei einer Erhöhung des Umfangs der hypothekarischen Belastung durch höheren Zinssatz und Rebenleistungen bedarf es im Falle der Erstreckung der Unterwerfungsklausel auf diese der erneuten Aufnahme einer Unterwerfungsurkunde und der Eintragung des Unterwerfungsvermerks aus dieser in das Grundbuch (KGJ 45 260).

Die Rlausel ist nicht zulässig bei einer Kautionshppothek (vgl. unten § 116).

§ 96. Die Sypotheken der Rreditanstalten.

Eine Reihe von besonderen Vorschriften gelten für die Darlehnshppotheken derzenigen Kreditanstalten, deren Satung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht ist.). Es genügt, wenn der Teil der Satung öffentlich bekannt gemacht ist, der die einzutragenden Nebenleistungen betrifft; die Bekanntmachung des Gesamtinhalts der Satung ist nicht erforderlich (KGJ 21A 143).

Kreditanstalten sind solche Unternehmen, die auf den Großbetrieb gerichtet sind und den Abschluß von Kreditgeschäften bezweden. Zu diesen Anstalten gehören besonders die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstitute, sowie die prodinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten. Art. 21 Abs. 2 AGGBD. Die satungsmäßigen Borschriften dieser Anstalten über die Aufnahme, Eintragung oder Löschung der Pfandbriefsdarlehen, sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefsdarlehen und die Umwandlung der Pfand-

¹⁾ Siehe Güthe Anm. 6 zu Art. 21 AGGBD.

briefe sind auch nach Inkrafttreten des BGB gültig geblieben. Art. 21 AGGBD (KGJ 24 A 138). Das materielle Recht des BGB gilt nur insoweit, als nicht die Sahungen Abweichendes bestimmen; dies gilt insbesondere von den §§ 873, 1113, 1115 BGB (KGJ 35 A 274).

Nach den Satzungen dieser Anstalten muß der Schuldner neben den Rinsen und Kosten noch mehrere andere Nebenleistungen entrichten. 3. B. Binfen für rückftändig gebliebene, von der Anstalt vorgeschoffene Hypothetenzinsen, Vertragsstrafen (Strafprozente)1), für unpunktliche Rinszahlung usw. (KGR 24 A 130; 47 202). Während bei sonstigen Sypothefen der Geldbetrag solcher Nebenleistungen außer dem Linssat im Grundbuch angegeben werden muß, ift dies nach § 1115 Abs. 2 BGB bei diesen Hypotheken der Areditanstalten nicht erforderlich; es genügt vielmehr zur Bezeichnung ber außer den Zinsen satungsgemäß zu entrichtenden Rebenleiftungen die Bezugnahme auf die Satung (KG3 20 A 199; 47 202); es braucht dabei nicht vermerkt zu werden, daß die Bezugnahme "wegen der Nebenleistungen" erfolge (KGJ 40 261). gegen reicht die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung nicht Diese Nebenleiftungen können aber durch Bezugnahme auf die Satung nur unter ber Boraussetzung bezeichnet werden, daß sie in der Satung selbst und nicht erst in der Schuldurkunde aus Anlag der gahlung geregelt sind; sonst kann die Eintragung der Nebenleiftungen nur unter Angabe des Geldbetrags oder gemäß § 1190 BGB als Sicherungshppothek erfolgen (AGI 22A 167). Auf Antrag müffen in dem Eintragungevermert die Satzung nach dem Datum und die außer den Zinsen zu entrichtenden Rebenleistungen nach den Paragraphen der Satung bezeichnet werden (KGJ 23 A 143). Das Grundbuchamt ist an die Fassung des Eintragungsvermerks, die von den Beteiligten hinsichtlich der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung beantragt ift, bei der Eintragung der Hypothek nicht gebunden. Vielmehr hat es die nach seiner Ansicht in den Eintragungsvermerk aufzunehmenden Momente in ihn aufzunehmen, bezüglich der übrigen Momente aber nach seinem Ermessen zu bestimmen, ob sie ebenfalls in den Vermerk aufzunehmen oder durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung bzw. auf die Satzung der Kreditanstalt einzutragen sind (KGJ 32 A 252).

Durch die Bezugnahme auf die Satung erwächst dem Grundbuch der Borteil, daß es nicht mit verwickelten und weitläufigen Bestimmungen überlastet und seine Übersichtlichkeit nicht gefährdet wird. Auch wird auf diese Weise die Eintragung von besonderen Sicherungshppotheken für die

¹⁾ Solche Bertragsstrafen sind, auch wenn sie in Prozenten des Hypothetentapitals festgeseth sind, nicht Zinsen der Hypothet, sondern andere Rebenleistungen im Sinne des § 1115 Abs. 2 BGB, die, wenn sie in der Satung der die Hypothet innehabenden Areditanstalt normiert sind, durch Bezugnahme auf die Satung eingetragen werden können (KGJ 32 A 252).

Nebenleistungen vermieden. Der Dritte kann jederzeit durch Einsicht der Sakung genau bemessen, wie hoch das Grundstück belastet ist (AGA 22 A 167)1). Die Eintragung einer solchen Sypothek lautet 2. B.:

20 000 — zwanzigtausend Mark — Darlehn mit vier vom Hundert jährlich verzinslich für das . . . Rreditinstitut unter Bezugnahme auf die Satung dieses Instituts vom ... eingetragen am ...

Bei den übrigen Kreditanstalten, deren Sapungen nicht von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht sind, können solche Nebenleistungen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn ein bestimmter Geldbetrag für sie angegeben ist (AGF 20 A 199). Geldbetrag ist bei einem in Pfandbriefen gegebenen Darlehn, das nach Wahl des Schuldners in Pfandbriefen ober in barem, nach dem Nennwerte der Pfandbriefe zu berechnenden Gelde zurückzugewähren ist, der bezeichnete Nennwert (KGJ 36 A 229).

Das sog. Zuschußdarlehn, das der Darlehnsnehmer zur Ausgleichung der Differenz zwischen dem unter Bari stehenden Kurse der Pfandbriefe und dem Rominalbetrage der letteren in bar erhält, ist ein selbständiges. von der Pfandbriefschuld unabhängiges Darlehn, das besonders einzutragen ist; im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des Grundbuchs kann es als Nebenleistung bei einem Pfandbriefsdarlehn nicht eingetragen werden. Dagegen ist es zulässig, Jahreszahlungen zweits Tilgung eines nicht eingetragenen Auschundarlehns als Nebenleistungen des Pfandbriefdarlehns, insbesondere in Prozenten des letteren, festzuseten. Die Eintragung dieser Nebenleistungen erfolgt dann durch ihre Aufnahme in den Eintragungsvermerk über das Pfandbriefdarlehn unter Angabe des Geldbetrags (AG3 33 A 244).

§ 97. Die Amortisationsbeiträge2).

Die als Zuschläge zu den Hypothekenzinsen vereinbarten regelmäßigen Amortisationsbeiträge des Eigentümers gehören nicht zu den Nebenleiftungen des § 1115 BGB, sondern sind Rudzahlungsbedingungen (RY 54 88; RY3 24 A 246; 26 A 145; 38 A 244). Die Zuschläge sind nicht neben dem Kapital, sondern als Kapitalteile zu dessen allmählicher Tilgung zu entrichten. Ihre Eintragung kann daher durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersett werden (RG 54 88; RG 24 A 246; 26 A 145; 33 A 244). Ob durch die Zahlung der Amortisationsbeiträge die Forderung zu dem betreffenden Teil sofort getilgt wird oder nicht, richtet sich nach den Satungen. In der Regel dienen die Anträge nicht sofort zur Tilgung der Schuld, sondern zunächst nur zur Ansammlung eines Gut-

nicht aufgenommen zu werden. § 57 Abs. 2 Nr. 3 GBD.

2) Bgl. über die schwierige und vielumstrittene Lehre der Amortisationsshypotheken Güthe S. 1624.

¹⁾ In den zu bildenden Hypothekenbrief braucht der Inhalt der Satzung

habens des Schuldners, des sog. Amortisationsfonds. Mit diesem Fonds ersolgt erst später die Tilgung der Schuld durch Aufrechnung (KGJ 20 A 206; 26 A 145; KG 64 211), und erst dann, also meist erst nach Jahlung aller Abträge, entsteht die Eigentümerhypothek. Der Anspruch auf den Fonds folgt dem Eigentum am Grundstück (KG 74 401). In den Fällen, in denen die Abträge satzungsgemäß sofort zur Tilgung der Schuld dienen, erwirdt der Eigentümer sofort mit Abtrag einen entsprechenden Teil der Hypothek (KGJ 26 A 145).

Da also in der Regel die Amortisationsbeiträge nicht die hypothekarisch gesicherte Forderung zu dem entsprechenden Teil vernichten, so kann auch, wenn an die Stelle eines Teils der durch eine solche Hypothek gesicherten Forderung eine andere Forderung in entsprechender Höhe gesett wird, der Wechsel der Forderung unmittelbar eingetragen werden, auch wenn nach der Eintragungsbewilligung die frühere Forderung zur entsprechenden Höhe durch den Tilgungssonds gedeckt ist; die Umwandlung in eine Grundsschuld sindet nicht statt (KGF 23 A 143).

§ 98. Die Brief- und die Buchhnpothek.

Die regelmäßige Form der Hypothek ist die sogenannte Briefshypothek, über die vom Grundbuchamt ein Hypothekenbrief außgestellt wird. It die Erteilung des Briefes nicht außdrücklich außgeschlossen, so wird stets ein Brief erteilt. § 1116 BGB. Hierbei muß der Richter außer dem Entwurf des Gerichtsschreibers auch die Außfertigung des Hypothekensbriefes selbst prüsen (RG 77 423). Die Erteilung des Briefes wird in das Grundbuch nicht eingetragen. Die Briefhhypothek entsteht mit der Einstragung in das Grundbuch, der Gläubiger erwirdt sie aber nach § 1117 BGB erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird¹) oder wenn zwischen Eigentümer und Gläubiger verseinbart ist, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamt außhändigen zu lassen.

Bis zur Übergade des Briefes steht in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Briefhypothek dem Eigentümer zu; das Grundbuchsamt hat daher auch den Brief stets dem Eigentümer auszuhändigen, wenn nicht etwa dieser — oder bei mehreren Eigentümern sämtliche Mitseigentümer (RG 52 360) — die Übergade des Briefes an den Gläubiger in der Form des § 29 GBD vorgeschrieden hat. § 60 Abs. 1 GBD. Der

2) Im Falle der nachträglichen Erteilung ist der Brief stets dem Gläubiger auszuhändigen. § 60 Abs. 1 GBD.

¹⁾ Der etwa in Berichtigungsfällen zu erbringende Nachweis, daß der Brief dem Gläubiger nicht übergeben sei, wird nicht durch die einseitige Erklärung des Eigentümers geführt. Auch der Umstand, daß der letzter sich zur Zeit im Besitze des Briefes besindet, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Brief dem Gläubiger übergeben und somit das Recht aus der Hypothek in bessen Person entstanden ist (KGF 22 A 309).

Gläubiger kann alsdann die Aushändigung des Briefes formlos beantragen (KGJ 30 A 272). Die Bestimmung des Eigentümers ist kein widerruflicher Antrag, sondern eine unwiderrufliche Bewilligung (KGJ 38 A 283). Der Eigentümer wird sich nicht selten den Brief aushändigen lassen, wenn ihm die Baluta noch nicht gezahlt ist; er läßt sich dann vom Gläubiger Zug um Zug gegen Übergabe des Briefes den Gegenwert geben.

Ein nach § 62 GBD dem Grundbuchamt eingereichter Hypothekenbrief ist dem, der ihn im eigenen Namen überreicht hat, und falls dies in fremdem Namen geschehen ist, dem zurückugeben, in dessen Namen er überreicht ist. Dem Verlangen des hiernach Empfangsberechtigten auf Klütgabe des Briefes an einen anderen ist slutzugeben, sosern nicht besondere Eründe entgegenstehen. Die öffentliche Beglaubigung solchen Recignaria kann nicht gesardert werden (ROSE 31 A 341). Gemäß § 15 Prond kann die Aushändigung des Hypothekenbriefes von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempel abhängig gemacht werden.

If die Erteilung eines Briefes ausgeschlossen, so wird die Hypothek als Buchhypothek bezeichnet, und die Ausschließung der Erteilung des Briefes bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Zur Ausschließung der Brieferteitung ist aber außer der Eintragung auch die Einigung des Giaubigers und des Eigentümers gemäß § 1116. Abs. 2 BEB erforderlich. Der Grundbuchrichter kann freilich nicht den Nachweis der Einigung, sondern gemäß § 19 GBD (bgl. auch oben § 44) nur verlangen, daß der Eigentümer, dessen Verlegen Becht von der Eintragung der Buchhyppothek trossen wird, die Ausschließung in der Form des § 29 GBD bewilligt; die Bewilligung des einzutragenden Gläubigers ist nicht erforderlich).

meinschaftlich kündigen. § 1077 BGB. Der Grundbuchrichter muß sorgfältig beachten, daß die Verfügungen des Gläubigers, soweit sie die Rechte des Nießbrauchers beeinträchtigen, dessen Zustimmung bedürsen.

Zinserhöhungen und Kapitalsabtretungen verschlechtern die Lage des Nießbrauchers nicht; hierzu braucht also der Gläubiger die Einwilligung des Nießbrauchers nicht. Soll aber die dem Nießbrauch unterliegende Hypothek sonst geändert oder aufgehoben werden, so muß die Zustimmung

des Nießbrauchers in der Form des § 29 GBO vorliegen.

Andererseits darf auch der Nießbrauch gemäß § 27 Abs. 2 GBD nicht auf einseitigen Antrag des Nießbrauchers gelöscht werden; vielmehr muß auch der Gläubiger zustimmen, da der Nießbrauch mit der Hypothek in derselben Person zusammentressen kann und dann nicht als erloschen gilt, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse am Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

Wird eine Hypothet mit den Zinsen von einem bestimmten Tage ab an einen neuen Gläubiger mit der Maßgabe abgetreten, daß das Zinsrecht vom gleichen Tage ab einem Dritten auf dessen Lebenszeit zustehen soll, so kann darin die Bestellung eines Nießbrauchs an der Hypothet für den Dritten enthalten sein. Bom Zeitpunkt der Beendigung des Nießbrauchs ab steht alsdann das Zinsrecht ohne weiteres dem neuen Hypothetensgläubiger oder dessen Rechtsnachsolgern zu (NGR 40 275).

Unzulässig ist die Abtretung des Nießbrauchrechts. §§ 1063ff. BGB;

val. auch oben § 78.

Beränderungen der Sppotheten.

§ 100. Die Abtretung der Briefhypotheken.

Bur Abtretung einer Briefhpothek ist Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Übergabe des Hypothekendrieses erforderlich und ausreichend. § 1154 Abs. 1 Sat 1 BGB¹). Die Übergabe
eines Urteils, das den Brief für kraftlos erklärt, genügt nicht (KGJ 45 294).
Die Urkunde über Abtretung einer Briefhypothek beweist also nicht die
Zeit des Übergangs der Hypothek, da sie nicht klarstellt, wann die Übergabe des Hypothekendrieses ersolgt ist (KGJ 25 A 163). Die Übergabekann gemäß § 1117 Abs. 2 BGB durch die Ermächtigung des Zessionars,
sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen, erset werden.
In diesem Falle erwirdt der Zessionar die Hypothek in dem Zeitpunkt,
in dem der Brief dem Grundbuchamt zur Eintragung der Abtretung eingereicht wird, nicht erst in dem Zeitpunkt der Eintragung (KGJ 35 A 287).

¹⁾ Dies gilt auch dann, wenn hypotheken, die zu einem vom Stifter im Stiftungsgeschäft einer Stiftung zugesicherten Vermögen gehören, auf diese übergehen soll; der Übergang vollzieht sich also nicht schon mit der Genehmigung der Stiftung (KGJ 35 A 217).

Die Abtretung braucht also nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden: jedoch ersett die Eintragung die schriftliche Form der Abtretungserklärung. 8 1154 2161, 2 256323.

Aft der Rechtserwerb infolge des Fehlens der Briefübergabe noch nicht vollendet, so kann doch in der Aushändigung der Abtretungserklärung an den Ressionar die Einwilligung des Abtretenden zu Verfügungen des Ressionars über die Hypothek erblickt werden, zumal dann, wenn der Abtretende den Brief selbst nicht besitzt (AG3 41 236). Das Verfügungsrecht des Zessionars ist auch übertragbar.

Soll die Eintragung der abgetretenen Hypothek in das Grundbuch erfolgen, so muß die Abtretungserklärung in der Form des § 29 GBO abgegeben und außerdem der Brief zwecks Bermerks der Eintraguna der Abtretung dem Grundbuchamt vorgelegt werden (KG3 51 276). Die Übergabe des Briefes braucht nicht nachgewiesen zu werden. Bgl. auch RGJ 32 A 287. Der Borlegung des Briefes an das Grundbuchamt steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 BGB auf Grund des Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. § 42 Abs. 2 GBD1). Dagegen ist eine Eintragungsbewilligung besab= tretenden Gläubigers nicht erforderlich; es genügt eine Abtretungserklärung. § 26 Uhf. 1 UBD. Andererseits genügt eine bloße Eintragungsbewilligung, auf Grund deren die Umschreibung auf einen neuen Gläubiger erfolgen soll, nicht; sie muß vielmehr den dinglichen Rechtsakt angeben, der die Umschreibung rechtfertigt (AG3 40 268). Sollen die Zinsen auf den neuen Gläubiger übergehen, was die Regel bilden wird, so muß dies aus der Abtretungserklärung deutlich erhellen. Das Grundbuchamt kann eine zweiselsfreie Erklärung darüber verlangen, ob das Zinsrecht mit der Forderung abgetreten oder — was zulässig ist — für den bisherigen Gläubiger vorbehalten bleiben soll (KG3 40 273).

Beifpiel.

Amtsgericht Lobau.

Eingegangen am 6. März 1922 vorm. 10 Uhr 20 Min. 1 Unlage. Schmidt. Lobau, den 6. März 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter der Malermeister Ferdinand Eggert in Lobau. Der Erschienene ist dem Richter bekannt.

Er überreichte einen Hypothekenbrief vom 2. Dezember 1918 und

Am Grundbuch von Lobau Bd. V Bl. Ar. 186 ist in Abteilung III unter Ar. 4 eine Hypothek von 30000 Mark du fünf vom hundert jährlich verzinslich für mich eingetragen. Diese Hypothekenforderung trete ich mit den ginsen seit dem 1. April 1922 an den Raufmann Rarl Behrendt in Berlin W., Stegliger Str. 22, ab und beantrage:

¹⁾ Das zivilprozessuale Antragsrecht des Antragstellers im Aufgebotsverfahren ist vom Grundbuchamt nicht nachzuprüfen (KGJ 45 294).

bie Abtretung in das Grundbuch einzutragen und den überreichten Hypothekendrief dem neuen Gläubiger auszuhändigen. Die Kosten übernehme ich¹).

v. g. u. Ferdinand Eggert. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf ergeht folgende Verfügung:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. V Bl. Ar. 186 Abt. III Sp. 5 bis 7

Rr. 4. 30000 Mark. Dreißigtausend Mark abgetreten mit ben Zinsen seit bem 1. April 1922 an ben Kaufmann Karl Behrendt in Berlin. Eingetragen am . . . März 1922.

2. Die Umschreibung auf dem Briefe zu vermerken; dieser an Behrendt

auszubandigen.

3. Bekanntmachung an:

a) ben Eigentümer,

b) ben bisherigen Gläubiger,

c) ben neuen Gläubiger.

Lobau, den 6. März 1922.

Schm.

Auch bedingte Abtretungen sind zulässig (KGJ 49 207).

Birksam erteilt ist die Erklärung der Abtretung einer Hypothek im Falle des Todes des Abtretenden nur dann, wenn sie bei desseiten dem neuen Gläubiger zugegangen ist. Dieser muß daher den Zeitpunkt der Übergabe der Abtretungserklärung nachweisen. Dagegen braucht er den Zeitpunkt der Übergabe des Hypothekenbrieses nicht nachzuweisen (KGA 44 175; 51 276).

Hatt eine mehrfache Abertragung der Hypothet stattgesunden, so kann der neue Gläubiger die Eintragung nur beanspruchen, wenn er außer dem Hypothekenbrief eine zusammenhängende, auf einen einsgetragenen Gläubiger zurücksührende Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungsertlärungen vorlegt; der öffentlich beglaubigten Abtretungsertlärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft Gesehes erfolgten Übertragung der Forderung. § 40 Abs. 2 GBD.

Ist also z. B. A als Gläubiger einer Briefhppothek im Grundbuch eingetragen und hat A an B, B an C und C an D die Hypothek abgetreten, so kann D seine Eintragung im Grundbuch nur erwirken, wenn er außer dem Hypothekendrief öffentlich beglaubigte Abtretungserklärungen des A an B, des B an C und des C an ihn vorlegt. Ist die Reihe der Abtretungs-

¹⁾ Häufig übernimmt bei Abtretungen ber Grunbstüdseigentümer die Kosten, nämlich regelmäßig in den Fällen, in denen der bisherige Gläubiger die von ihm gekündigte Hypothet auf Anweisung des Eigentümers an einen Dritten abtritt, der dem bisherigen Gläubiger die an sich vom Eigentümer zu zahlende Summe entrichtet.

erklärungen auch nur an einer Stelle unterbrochen, so ist die Eintragung des letzten Erwerbers nicht zuläsig. Bgl. das Beispiel oben § 57. Dagegen ist es unschädlich, wenn der Bormann des letzten Erwerbers sich nicht auf eine "Reihe" öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen, sondern nur auf eine einzige Erklärung stützt und diese äußerlich einwandsreie Er-

flärung vom Notar gefälscht ist (MG 85 58; 88 262).

Die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch ("die Umschreibung") ist für den neuen Gläubiger besonders in dem Falle von Bedeutung, daß er die Hypothet als dauernde Kapitalanlage behalten will. Denn die Einstragung erleichtert ihm die Geltendmachung seines Rechts im Streitfalle (§ 1160 BGB), überhebt ihn der Gesahr, daß der disherige — eingetragene — Gläubiger sich weiter als Gläubiger hinstellt und die Zinsen erhebt, und hat zur Folge, daß er vom Eigentumswechsel, Einleitung der Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung usw. vom Grundbuchamt Nachricht erhält.

Über Umschreibung der Hypotheken auf den Ersteher nach vorausgegangener öffentlicher Versteigerung vgl. KGJ 31 A 315; 33 A 267; 40 285.

§ 101. Die Abtretung der Buchhypotheken.

Die Abtretung der Buchhpotheken wird erst wirksam, wenn die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird. Sine schriftliche, selbst öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung kann die Sintragung nicht ersehen; auch bildet sie keine genügende Unterlage für die Sintragung. Vielmehr bedarf es gemäß §§ 19, 26 GBD einer Sintragungsbewilligung.

In der Berhandlung über die Abtretung einer Buchhypothek ist daher zu sagen:

Ich trete diese Hypothekensorderung nebst den Zinsen seit dem 1. April 1922 an den ab und bewillige und beantrage:

die Abtretung in das Grundbuch einzutragen2)3)

ujw

2) Das amtliche Formular GS Ar. 29, bas nur ben Antrag, nicht bie Bewilligung enthält, ist ungenau gesaßt. Wenn auch ber Antrag in ber Regel die Bewilligung in sich schließt, so ist es besser, die Bewilligung auß-

drudlich hervorzuheben.

¹⁾ Der auf die Bewilligung des eingetragenen Hypothetengläubigers gestütte Antrag, eine Buchhypothet auf einen neuen Gläubiger umzuschreiben, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Hypothetengläubiger früher die Löschung der Hypothet bewilligt hat (KGJ 38 A 273).

³⁾ Eine klare Angabe und die Eintragung des Zinzübergangsdatums ift erforderlich (KGZ 29 A 184, 185), es sei denn, daß eine Rechtsnachfolge in eine ganze, rechtlich einheitliche Bermögensmasse eingetreten ist (KGZ 50 194).

Wird eine Nachlaßhypothek an einen Miterben übertragen, so ift nur die Eintragungsbewilligung der übrigen Miterben, nicht auch die des erwerbenden Miterben erforderlich (KGF 51 281); auch bedarf es nicht

feiner Zustimmung.

Tritt der als Buchhppothekar im Grundbuch eingetragene Gläubiger die Hypothek in der Form des § 29 GBD einem anderen ab und bewilligt er ihre Umschreidung im Grundbuch auf den neuen Gläubiger, so ist, wenn nicht etwas anderes erhellt oder nachgewiesen wird, in diesen Erklärungen auch die Einwilligung zu Verfügungen des neuen Gläubigers enthalten, die er vor der Umschreidung der Hypothek auf seinen Namen vornimmt (NG 54 369). Tritt also A in der gedachten Weise die Buchhypothek an B ab und überträgt B, ohne sich zuvor als neuer Gläubiger im Grundbuch eintragen zu lassen, die Hypothek weiter an C, so ist diese übertragung gültig, odwohl die Abtretung von A an B erst durch Eintragung des B wirksam wird. Hieraus solgt natürlich noch nicht, daß C sich nun auch unmittelbar als Gläubiger eintragen lassen könne, vielmehr muß erst B als solcher eingetragen werden, ehe C zur Eintragung kommen kann; vogl. oben §§ 56, 57.

§ 102. Teilabtretungen.

Wird ein Teil einer Hypothek abgetreten und ist nichts weiter darüber bestimmt, welchen Rang die Teilhppotheken untereinander haben sollen, so haben sie gleichen Rang. Wird bei der Teilung dem einen Teil, 3. B. dem bei dem bisherigen Gläubiger zurückleibenden, der Vorrang vor dem abgetretenen eingeräumt, so ist hierzu trop § 880 Abs. 2 BGB die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich. § 1151 BGB (AGF 21 A 281). Soll aber außer dem Rangverhältnis der Inhalt einer Teilhppothek, z. B. die Art der Zinszahlung, die Kündigungsfrist usw. geändert werden, so muß der Eigentümer natürlich zustimmen. Gine Teilabtretung liegt auch dann vor, wenn der Abtretende sich den Zinsgenuß porbehält: die Zinshppothek steht dann selbständig neben der Haupthppothek (RG 86 218; RGJ 40 273; 51 290). Letteres ist auch dann der Kall, wenn nur das Zinsrecht abgetreten wird¹). Abgesehen von den Källen des 8 1158, 1159 BGB vollzieht sich die Übertragung des Zinsrechts in denselben Formen, wie die Abtretung des Hypothekenrechts. tretung von Zinsrückständen und eine hinsichtlich ihrer vereinbarte Rangänderung ist nicht eintragungsfähig (KGJ 42 248); vgl. auch KG **88** 160.

Bei einer Teilung der Forderung kann, sofern es sich um eine Brief-

¹⁾ Tas Zinsrecht kann auch an den Nießbraucher des Grundstücks absetreten werden, und zwar auch dann, wenn dieser mit Mitteln zahlt, die aus dem Grundstück herrühren. § 1047 BCB steht nicht entgegen (RG 100 157).

hypothet handelt, für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden. § 1152 BGB. Ein Zwang, Teilbriefe herstellen zu lassen, besteht aber nicht (KGJ 21 A 330)1). Zur Bildung von Teilbriefen ist die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich. Der Teilbrief tritt für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes. Der ursprüngliche Brief gilt also nur noch in Höhe des Restes, und der Teilhypothekengläubiger kann ohne Zustimmung des ursprünglichen Gläubigers lediglich auf Grund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer den Teilbrief aus dem Verkehr ziehen. Die Bildung von Teilbriefen kommt besonders in den Fallen vor, in denen die ursprünglich einem Gläubiger allein zustehende Forderung zu Teilbeträgen auf mehrere Gläubiger übergeht, wie bei Teilabtretungen, Teilverpfändungen und bei der Erbfolge: Teilbriefe können aber auch dann gebildet werden, wenn kraft Gesepes oder zufolge rechtsgeschäftlicher Verfügung die Forderung in der Weise in Teile zerfällt, daß diese im Verhältnis zueinander durch ihre rechtlichen Beziehungen oder durch Art oder Umfang der damit verbundenen Rechte sich als gesondert darstellen, z. B. wenn für einzelne Teilbeträge einer Forderung hinsichtlich des Zinssates, des Ranges oder der Fälligkeit besondere Bestimmungen festgesett werden. Wenn aber bei einer Teilung der Forderung zugleich das Pfandgrundstück in der Weise zerlegt wird, daß die einzelnen Teile der Forderung nur auf je einem Teil des Grundstücks hypothekarijch gesichert bleiben, so kann ein Teilhypothekenbrief nicht ge= bildet werden. Denn durch die Teilung des Grundstücks werden die einzelnen Teile selbständige Grundstücke, und sind daher die Hypotheken für die einzelnen Teilbeträge der Forderung nicht Teile derselben Hypothek, jondern voneinander in ihrer Eriftenz völlig gesonderte Einzelhppotheken, für die je ein neuer Brief zu bilden ist (AGJ 27 A 151).

Beiipiel:

Almtsgericht Lobau.

Eingegangen ben 24. April 1922, vorm. 9 Uhr 30 Minuten. 1 Anlage. Schmidt. Lobau, den 24. April 1922.

Es ericien vor bein unterzeichneten Richter ber Badermeifter Rarl Albrich in Lobau.

Der Erschienene ift bem Richter befannt.

Er überreichte einen Hypothetenbrief vom 22. März 1918 und erklärte:

Im Grundbuche von Lobau Bd. I Bl. Ar. 23 ist in Abteilung III unter Ar. 10 eine Hypothek von 20000 M. zu viereinhalb vom Hundert jährlich verzinslich für mich eingetragen.

Von dieser Hypothetenforderung trete ich den Vetrag von 7500 M. — siebentausendfünfhundert — mit dem Nange nach dem Reste und mit

¹⁾ über die Bildung der Teilbriefe vgl. unten § 121. Ist ein Teilbrief nicht gebildet, so behält der über die Stammhypothek gebildete Hypothekens brief auch für die abgetretenen Teile Geltung (AGF 44 281).

den auf vier vom Hundert herabgesetzten Finfen seit dem 1. April 1922 an den Rentner Karl Wolff in Lobau ab und beantrage:

die Teilabtretung und das Rangverhältnis in das Grundbuch einzutragen, den zu bilbenden Teilhppothekenbrief an Wolff ausjuhandigen und den Stammbrief mir jurudzugeben. Die Roften übernehme ich.

> v. g. u. Rarl Ulbrich.

Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf ergeht folgende Berfügung:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau 3b. 1 31. Ar. 23 Abt. III Sp. Veränderungen.

Nr. 10. 7500 M. (i. W.)1) abgetreten mit bem Range nach den Reste und mit den auf vier vom Hundert herach gesetzten Zinsen seit dem 1. April 1922 an den Rentner Rarl Wolff in Lobau. Eingetragen am . . April 1922²). 2. Auf dem disherigen Briefe ist die Teilumschreibung, das Kang-verhältnis, die Höhe der Reststorderung und die Bildung des Teilbriefes zu vermerken, den Brief sodann an Ulbrich auszuhändigen. 3. Über den Teilbetrag von 7500 M. ist ein Teilbrief herzustellen³)

und an Wolff auszuhändigen.

4. Befanntmachung an:

a) ben Eigentumer,

b) ben bisberigen Gläubiger.

c) ben neuen Gläubiger.

L. 22. April 1922.

Som.

Gelangt ohne Mitwirkung des Gläubigers ein Teil seiner Sypothek in dritte Hand, so verbleibt der dem Gläubiger noch zustehenden Teilhppothek der Vorrang vor dem abgezweigten Teil. Wenn § 1176 BGB für solche Källe bestimmt, daß die dem Eigentümer oder dem perjönlichen Schuldner zufallende Teilhypothek nicht zum Nachteil der dem Gläubiger verbleibenden Resthypothek geltend gemacht werden könne, so hat hiermit namentlich ausgedrückt werden sollen, daß dem Gläubiger in Ansehung seiner Teilhppothek der Borrang zustehe. Die Eintragung eines solchen auf dem Gesetze beruhenden Rangverhältnisses ist überflüssig und daher unzulässig (AGF 25 A 303). Wenn aber die Umschreibung des getilgten Hypothekenanteils auf den Eigentümer oder den zahlenden Schuldner oder einen Dritten erfolgt, so muß zugleich die Rangänderung eingetragen werden. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Rangveränderung in dem

2) Die Herstellung bes Teilbriefs wird in das Grundbuch nicht eingetragen.

¹⁾ Der abgetretene Teilbetrag muß nach § 16 Abs. 2 Allg Bfg mit Buchstaben geschrieben werden.

³⁾ **AG**3 21 A 165.

Antrag auf Umschreibung bedarf es nicht, da sie sich aus der dem Grundbuchrichter nachzuweisenden Tilgung des Teilbetrags durch den Eigentümer oder Schuldner von selbst ergibt¹).

§ 103. Derpfändung der Anpotheken.

Aur Verpfändung einer Briefhppothet ift eine schriftliche Verpfändungserklärung und Übergabe des Sypothekenbriefes erforderlich. Der Pfandgläubiger kann verlangen, daß der Hypothekengläubiger die Berpfändungserklärung auf seine Kosten beglaubigen läßt. §§ 1274, 1154 BVB. Diese Beglaubigung gemäß § 29 BVD ist erforderlich, wenn die Berpfändung in das Grundbuch eingetragen werden foll. Dagegen bedarf es zur Eintragung ber Vorlegung einer Eintragungsbewilligung nicht. Der Hpothekenbrief muß aber dem Grundbuchamt vorgelegt werden. damit die Verpfändung auf ihm vermerkt werden kann. §§ 26 Abs. 2. 42, 62 GBD2). Dieser Vermerk braucht eine nähere Bezeichnung des Inhalts des Pfandrechts nicht zu enthalten (KGJ 33 A 262). Der Borlegung des Briefes steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170. 1171 BBB auf Grund bes Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. § 42 Abs. 2 GBD. Bei der Eintragung der Verpfändung ist auch die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung im Gintragungsvermert selbst anzugeben. Im übrigen kann zur naheren Bezeichnung des Inhalts des Pfandrechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (KGR 33 A 262).

Beilviel:

Amtsgericht Lobau.

Eingegangen am 23. August 1922, vormittags 10 Uhr 30 Minuten. Eine Anlage. Schmidt.

Lobau, ben 23. August 1922.

Es ericien vor dem unterzeichneten Richter:

ber Rentner Rarl Lange in Lobau.

Der Erschienene ift bem Richter von Berfon befannt.

Er überreichte einen Hypothekenbrief vom 20. Fanuar 1916 und erklärte:

Am Grundbuch von Lobau Bb. IV Bl. Ar. 147 ist in Abt. III unter Ar. 17 eine Hypothek von 15000 M. zu fünf vom Hundert jährlich verzinslich für mich eingetragen.

Diese Hopothekenforderung verpfände ich mit den Sinsen vom 1. Oktober 1922 ab dem Raufmann Rurt Ritter in Berlin N., Stralsunder Straße 33, für eine diesem gegen mich zustehende Darlehnsforderung

¹⁾ Über die Bilbung des Teilbriefes vgl. unten § 121.

²⁾ Begen bes im § 40 Abl. 2 GOD besprochenen Falles gilt für Verpfändungen basselbe wie für Abtretungen.

in gleicher Böbe1) nebst fünf vom Hundert Zinsen seit dem 1. Oktober 1922 und beantrage:

die Verpfändung in das Grundbuch einzutragen und den überreichten Hypothekenbrief an Ritter auszuhändigen. Die Roften übernehme ich.

> v. g. u. Rarl Lanae. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Vd. IV <u>Vl. Ar. 147</u>

Abt. III Sp. Veränderungen (5—7) Ar. 17. 15000 M. Diese fünfzehntausend Mart sind verpfändet mit den Zinsen seit dem 1. Oktober 1922 an den Kaufmann Kurt Kitter in Berlin für eine diesem gegen den Rentner Lange zustehende Darlehnsforderung in gleicher Söhe nebst fünf vom Hundert Zinsen seit dem 1. Ot-

tober 1922. Eingetragen am August 1922. 2. Die Berpfändung ist auf dem Briefe zu vermerten; dieser ist sobann an Ritter auszuhändigen.

3. Bekanntmachung an:
a) ben Eigentümer,

b) den Gläubiger,

c) den Pfandgläubiger.

2. 23. August 1922.

Schm.

Bur Verpfändung einer Buchhppothet ift die Ginigung des Spothekengläubigers mit dem Pfandgläubiger und die Eintragung der Verpfändung in das Grundbuch erforderlich. §§ 1274, 1154 Abs. 3 BGB. Der Grundbuchrichter kann aber nicht den Nachweis der Einigung, sondern nur die Eintragungsbewilligung des Hypothekengläubigers, als des von der Eintragung Betroffenen (§ 19 GBD) in der Form des § 29 GBD fordern (AG? 22 A 1712)); eine Berpfändungserklärung, wie bei der Briefhypothek, genügt nicht. Er kann ferner die Angabe verlangen, ob und von welchem Zeitpunkt ab die Zinsen mitverpfändet sind (KGZ 46 240).

Das Pfandrecht an einer Sprothek wird badurch aufgehoben, daß der Pfandgläubiger gegenüber dem Verpfänder seinen Verzicht auf das Pfandrecht erklärt; der Löschung im Grundbuch bedarf es zur Aufhebung nicht. §§ 1255, 1273 Abs. 2 BGB. Jedoch empfiehlt sich die

2) über Berpfändungen von Hypotheken für die Forderung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einem andern indossablen Bapiere

vgl. §§ 1185, 1187 BGB, § 44 GBD.

¹⁾ Die durch ein Pfandrecht an der Hypothek gesicherte Forderung braucht übrigens nicht notwendig mit einem bestimmten Geldbetrag oder mit einem Höchstgelbbetrag angegeben und eingetragen zu werden; dies gilt auch dann, wenn eine solche Ungabe möglich ist. Doch muß die Forderung bestimmbar sein (AG3 44 269).

Löschung zum Schutze gegen den gutgläubigen Erwerber (§ 892 BGB). Soll das Pfandrecht im Grundbuch gelöscht werden, so ist hierzu außer der Löschungsbewilligung des Pfandgläubigers die Zustimmung des Hyposthetengläubigers ersorderlich, da nach § 1256 BGB das Pfandrecht unter Umständen nicht als erloschen gilt, wenn es mit dem Gläubigerrecht in einer Person zusammentrisst. Zedoch ist für die Löschung, die zur Berichtigung des Grundbuchs ersolgen soll, die Justimmung des Pfandgläubigers und des Hypothetengläubigers nicht ersorderlich, wenn die Unrichtigkeit (z. B. durch Borlegung einer Berzichtserklärung des Pfandgläubigers) nachsgewiesen wird. § 27 Abs. 2 GBD; vgl. auch oben § 67. Die Löschung des Pfandrechts ist vom Grundbuchamt auf dem Spoothetenbriese zu vermerken

Das Pfandrecht an der Hypothek kann bedingt oder befristet sein (KG3 44 269).

§ 104. Pfändung und Überweifung der Sypotheken.

Die Pfändung der Hypothekensorderungen ersolgt auf Antrag des Gläubigers auf Grund vorzulegender, gegen den Hypothekengläubiger gerichteter, vollstreckarer Schuldtitel außerhalb des Grundbuchs durch das Vollstreckungsgericht gemäß § 704ff., 794ff., 830 JPD. Soll die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden, so muß der Gläubiger dei dem Grundbuchamt unter Überreichung des Beschlusses des Vollsstreckungsgerichts einen dahin gehenden Antrag, der in privatwirtschaftlicher Form genügt, stellen. Der Pfändungsbeschluß ersett die nach § 19 GVD ersoderliche Eintragungsbewilligung (KGJ 22 A 771).

Der Prozesbevollmächtigte des Gläubigers gilt auf Grund seiner Prozesbollmacht zur Stellung des Antrags beim Grundbuchamt ohne Beisbringung einer besonderen Vollmacht für legitimiert.

Der Grundbuchrichter hat zu prüfen, ob der Pfandungsbeschluß dem Drittschuldner, das heißt dem Eigentümer des Grundstücks, ordnungs-mäßig zugestellt und ob der Schuldner als Gläubiger der gepfändeten Hypothek im Grundbuch eingetragen ist. § 40 Abs. 1 GBO (KGZ 22 A 171). Trifft dies zu, so hat der Grundbuchrichter die Eintragung zu bewirken, ohne zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Pfändungs-beschlusses befugt zu sein.

Ist eine Briefhppothek gepfändet, so muß, wenn die Pfändung eingetragen werden soll, der Brief mit vorgelegt werden, damit auf ihm die Eintragung vermerkt werden kann 1)2). Doch ist zu beachten, daß die

¹⁾ Die Vollziehung bes Arrestbefehls in eine Briefhypothet ist nur bann statthaft, wenn innerhalb ber Frist bes § 929 BBD (ein Monat!) nicht nur ber Pfändungsbeschluß erlassen, sondern auch die Übergabe bes Hyposthekenbriefes erfolgt ist (KGK 41 241).

thekenbriefes ersolgt ist (KGF 41 241).

2) Der Vorlegung des Briefes steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 VGB auf Grund des Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. § 42 Abs. 2 GBD.

Eintragung zur Wirksamkeit der Pfändung einer Brieshppothek nicht erforderlich ist, vielmehr die Übergabe des Brieses an den Gläubiger) in Verbindung mit dem Pfändungsbeschluß die Pfändung wirksam macht; vgl. NGF 35A 299; 44 277. Die Eintragung dient also nur der Berichtigung des Grundbuchs. Dagegen wird die Pfändung der Buchhppothek erst wirtsam, wenn sie in das Grundbuch eingetragen ist. § 830 Abs. 1 BBD. Dies gilt auch bei Eigentümerhppotheken oder sgrundschulden (RGF 41 244).

Beantragen mehrere Pfändungsgläubiger nacheinander die Eintragung der Pfändung einer Briefhypothek, so hat das Grundbuchamt, wenn ihm nicht urkundlich nachgewiesen wird, in welcher Zeitsclge die Pfändungsspfandrechte außerhalb des Grundbuchs entstanden sind, die Eintragungen in derjenigen Reihenfolge zu bewirken, die der Zeitsolge des Einganges

der Anträge entspricht (KS3 35 A 297).

Die Pfändung einer Briefhppothek, die sich auf einen nicht bestimmten Teilbetrag bezieht, kann nicht in das Grundbuch eingetragen werden; denn die Teilhfändung seht die Zulässigteit der Bildung eines Teilhprothekenbriefes voraus, und der Teilbrief muß den Teilbetrag der Hypothek, auf den er sich bezieht, bezeichnen (KG3 24 A 132).

Die Pfändung einer Eigentümerhypothek ober Eigentümergrundschuld (vgl. unten § 113) kann nur eingetragen werden, wenn die Entstehung des Rechts urkundlich nachgewiesen, also dargetan ist, daß die Forderung nicht entstanden oder erloschen ist (KGJ 22 A 171; 28 A 137). Streitig ist, ob in einem Falle der Eigentümerhypothek, wo ein Brief nicht erteilt ist, zur Gültigkeit der Pfändung die Eintragung in das Grundbuch ersorderlich ist (bejahend KGJ 22 A 127; 28 A 136; 33 A 274; RG 56 9, 184; 61 376; 70 278).

Durch die Pfändung und den Erwerb des Pfandrechts an der Hypothekensorderung erwirdt der Gläubiger nur eine Sicherheit, aber keine Befriedigung. Will er eine solche erlangen, so muß er sich die Hypothek durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts überweisen lassen, und zwar entweder zur Einziehung oder an Zahlungs Statt.

Die Aberweisung zur Einziehung berechtigt den Gläubiger, die Hypothekenforderung an Stelle des Schuldners und ohne dessen Mitwirkung, ja selbst gegen dessen Widerspruch vom Grundstückseigentümer einzuziehen und ohne Mitwirkung des Vollstreckungsschuldners über die eingezogene Forderung zu quittieren. In anderer Weise, etwa durch

2) Der Anspruch auf Pfändung kann nicht durch Bormerkung gesichert werden (RE 56 9).

¹⁾ Diese Übergabe des Brieses an den Gläubiger ist auch dann ersorderslich, wenn der Gläubiger eine Gerichtskasse ist und der Bries sich bei dem Grundbuchamt oder einer Berwahrungsstelle desselben Bundesstaats bestindet (KGJ 44 276).

Abtretung, darf aber der pfändende Gläubiger nicht über die Forderung verfügen. Er darf auch nicht die Löschung der Hypothek bewilligen. Duittiert er, so ist zur Löschung die Bewilligung desjenigen, auf den die Hypothek insolge der Jahlung übergegangen ist, nicht aber die Bewilligung des eingetragenen Hypothekengläubigers als solchen erforderlich (KGJ 34 A 309). Die Forderung bleibt für den Bollstreckungsschuldner dis zur Einziehung bestehen; ein Gläubigerwechsel sindet nicht statt (KGJ 26 A 300; 28 A 137). Die Überweisung zur Einziehung kann daher im Grundbuche neben der Pfändung nicht eingetragen werden, weil sie eine Anderung des für den Gläubiger auf Grund der Pfändung bereits einsgetragenen Rechts nicht enthält (KGJ 33 A 274)¹). Insbesondere kann die Umschreibung der gepfändeten Hypothek auf den Namen des Gläubigers nicht erfolgen (KGJ 28 A 137).

Die Überweisung an Zahlungs Statt wirkt als Befriedigung und ersett die Abtretungserklärung des Schuldners. § 836 BPD. überwiesene Spothekenforderung geht auf den Gläubiger über. Die Eintragung der Überweisung an Zahlungs Statt in das Grundbuch unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung der Abtretung. Sie ist also nur bei Buchhypotheken zur Wirksamkeit der Überweisung erforderlich, während sie bei Briefhppotheken durch den Beschluß des Vollstredungs= gerichts und die Aushandigung des Hypothekenbriefes ersett wird. Die Rustellung des Überweisungsbeschlusses braucht nach § 837 RPO zum Awede der Eintragung dem Grundbuchrichter nicht nachgewiesen zu werben. Die gleichzeitige Eintragung der Pfändung und Überweisung an Rahlungs Statt ist zulässig. Wird also auf Grund eines Pfandung und Aberweisung an Zahlungs Statt zusammenfassenden Beschlusses eine Eintragung beantragt, so ist dies dahin aufzusassen, daß Pfändung und Überweisung an Zahlungs Statt zugleich eingetragen werden sollen (KGJ 28 A 136).

Ist nur ein Teil einer Hypothekenforderung gepfändet und dem Gläubiger an Zahlungs Statt überwiesen, so darf einem Antrag auf Eintragung des Borzugsrechts des überwiesenen Teils vor dem dem Schuldner verbleibenden Reste nur stattgegeben werden, wenn das Borzugsrecht im Überweisungsbeschluß zum Ausdruck gelangt ist.).

Die Pfändung kann sich auch auf die Zinsen der Hypothek beschränken (RG 78 78).

¹⁾ über die Umschreibung der gemäß § 844 BBO auf Anordnung des Bollstreckungsgerichts öffentlich versteigerten Briefhypothek auf den Ersteher vgl. LGJ 28 A 126.

²⁾ Die Boraussetzungen bes § 851 Abs. 2 JPD liegen nicht vor, wenn nicht nur die Abtretung der Forderung durch Bereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen, sondern auch weiter mit ihm vereinbart ist, daß die Forderung im Falle der Abtretung erlöschen solle (KGF 40 232).

³⁾ Die Frage ist bestritten.

Beispiel für Afandung einer Briefhnpothet:

Bei dem Amtsgericht Lobau geht am 27. März 1923 folgender Antrag ein:

Berlin, ben 26. März 1923.

Ach überreiche:

1. Beschluß des Umtsgerichts in Lobau vom 2. März 1923, betreffend Pfändung und Aberweisung zur Einziehung einer im Grundbuche von Lobau Bd. III Bl. Ar. 112 in Abteilung III unter Ar. 8 für den Rentner Karl Wolff in Lobau eingetragenen Darlebnshypothet von 6000 Mark für den durch mich vertretenen Raufmann Rarl Doering in Berlin N., Chausseestr. 82,

2. die an die Beschlufaussertigung zu 1. angehängte Urkunde über Bustellung des Beschlusses an den Orittschuldner, den Bader-

meister Friedrich Cichmann in Lobau, 3. den Anpothekenbrief über die gepfändeten 6000 Mark

und beantrage:

die Pfändung der Hypothetenforderung von 6000 Mark nebst den Binsen seit dem 1. Januar 1923 wegen der meinem Auftraggeber gegen den Rentner Wolff zustehenden Forderung von 7000 Mart nebst vier vom Hundert Rinfen seit dem 1. April 1921 im Grundbuche des Pfandgrundstuds einzutragen. Den Hypothekenbrief bitte ich meinem Machtgeber auszuhändigen. Meine Legitimation zur Stellung des Antrags ergibt fich aus bem überreichten Beschluffe.

> Dr. Davidsobn, Rechtsanwalt.

Der Umtsgerichtsrat Schmidt versieht das Schreiben mit dem Eingangsvermert und stellt fest, daß der Beschluß dem Drittschuldner Eichmann ordnungemäßig zugestellt und daß der Schuldner als Gläubiger ber gepfändeten Spoothet im Grundbuch eingetragen ift. Er verfügt daher:

1. Einzutragen im Grundbuche von Lobau Bd. III Bl. Ar. 112 Abt. III Sp. Veränderungen.

Ar. 8. 6000 Mart. Diese Hypothet ist nebst den Zinsen vom 1. Januar 1923 ab für den Raufmann Rarl Doering in Berlin wegen einer Forderung von 7000 Mart nebst vier vom Hundert Zinsen seit dem 1. April 1921 gepfändet. Eingetragen am . . . März 1923.

2. Die Eintragung der Pfändung ist auf dem Hypothekenbrief zu

vermerken; dieser ist sodann an Doering auszuhändigen. 3. Bekanntmachung an:

- a) den Eigentümer,
 - b) den Gläubiger.
 - c) den Pfandgläubiger.

Lobau, 28. März 1923.

Schm.

Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks erstreckt sich die Pfändung der Hypothek auch auf den Erlösanspruch. Anderseits muß nach dem Zuschlage die Pfändung des Erlösanspruchs den Formen der Forderungspfändung genügen; § 830 BPD fommt alsbann nicht mehr zur Anwendung (RG 70 278; 75 313).

§ 105. Anderung der Bins- und Bahlungsbestimmungen.

Beränderungen, die bei den Sppotheken eintreten, werden in ber Spalte Veränderungen (Nr. 5-7) eingetragen.

Aur Eintragung der Anderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen, die besonders häufig bei Abtretungen von Sypotheken vorkommen, ist in der Form des § 29 GBO die Zustimmung des Gigentimers 1) und des Gläubigers sowie bessen nachzuweisen, dem ein Recht an der Sypothet, 3. B. ein Niefzbrauchs- oder Pfandrecht, zusteht. Denn durch solche Anderungen werden sowohl der Grundstückseigentümer wie der Gläubiger und der sonst an der Sprothek Berechtigte berührt, und sie alle sind als die von der Eintragung Betroffenen im Sinne des § 19 GBO zu erachten. Auch ist bei den die Briefhppotheken betreffenden Ver= änderungen der Brief vorzulegen, damit auf ihm die Veränderung vermerkt werden kann. §§ 42, 62 (BD2)3). Wird hierbei wegen des Umfangs der Anderungen auf den Inhalt der hierüber ausgestellten Urkinde Bezug genommen, so ist die Urkunde mit dem Hypothekenbrief zu verbinden (KGA 30 A 276). Der Grundbuchrichter muß bei Brüfung der Eintragungsanträge die bezüglichen Eintragungsvermerke in den Spalten 3 und 7 genau durchlesen, um zu ermitteln, ob die Hypothek mit Rechten beschwert ist, deren Inhaber ihre Zustimmung zu der Veränderung geben müssen, ob es sich um eine Brief- oder Buchhppothek handelt, ob noch andere Grundstude mitverpfändet sind, auf deren Blätter dann ebenfalls die Beränderungen einzutragen wären u. dal.

Auch zur Eintragung einer Zinsherabsetzung bedarf es stets ber Zustimmung des Eigentümers (MV 73 362). Dagegen ist die Zustimmung des an der Hypothek Berechtigten, z. B. des Nießbrauchers oder Pfandgläubigers, nicht erforderlich, wenn die Veränderung das betreffende Recht nicht beeinträchtigt, was 3. B. der Fall ist, wenn der Zinsfuß erhöht wird.

Hat der bisherige Hypothekengläubiger die Hypothek abgetreten und die Umschreibung sowie die Aushändigung des Hypothekenbriefes an den Zessionar bewilligt, so kann die vom Grundstückseigentümer verlangte Eintragung einer Anderung der Verzinsungs- und Zahlungs-

1) Die Bustimmung bes für ein herrenloses Grundstud bestellten Pflegers

2) Der Vorlegung des Briefes steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 BGB auf Grund des Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird (§ 42 Abs. 2 BBD).

genügt nicht (KGF 49 282, DLG Karlsruhe).

2) In allen Fällen, in denen das Grundbuchamt einen Brief von dem Besitzer eingesordert hat, um einen Vermerk darauf zu setzen, muß es den Brief regelmäßig auch dem Besitzer zurückgeben. Die über den Vesitz an dem Brief etwa entstandenen Streitigkeiten sind nicht vom Grundbuchamte zu entscheiden (KG3 25 A 322).

bedingungen auch im Falle der Schlechterstellung des Gläubigers erfolgen, wenn der Zessionar bei Stellung des Umschreibungsantrags die Einstragung der Anderungen bewilligt und die Aushändigung des Hypothekens

briefes beantragt (KGJ 32 A 239).

Der Grundbuchrichter muß ferner noch beachten, daß zur Eintragung der Beränderungen die Zustimmung der gleiche oder nachsstehenden Berechtigten in den Abt. II und III des Grundbuchs verlangt werden muß, wenn durch die Veränderung das Grundstück erheblicher belastet, also die Lage der gedachten Berechtigten verschlechtert wird. Es darf daher z. B. eine Veränderung des Inhalts, daß außer den bisherigen Jinsen noch sonstige Nebenleistungen zu entrichten sind, nur eingetragen werden, wenn die gleiche oder nachstehenden Berechtigten einwilligen. Dagegen ist diese Zustimmung nicht ersorderlich, wenn die Veränderung keine Erweiterung der Grundstücksbelastung enthält, z. B. wenn an Stelle der als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichtenden Tilgungsbeiträge und Verwaltungskosten wirkliche Zinsen dergestalt gesetzt werden sollen, daß der Zinssatz die Höhe der bisher zu entrichtenden Nebenleistungen nicht übersteigt (KGJ 24 A 130).

Bon diesen Grundsätzen gibt es aber Ausnahmen. Ift nämlich bie Forderung unverzinslich oder ift ber Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung ber im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet. § 1119 Abs. 1 BBB). Diese neue Zinsverpflichtung wird im allgemeinen nur auf Zinsen vom Tage der Eintragung der Zinsverpflichtung ab bezogen werden. Jedoch ist die Erweiterung auch dahin zulässig, daß das Grundstück für Zinsen vom Zeitpunkt der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen oder vom Zeitvunkt der Eintragungsbewilligung ab bis zu fünf vom Hundert haftet und daß diese Erweiterung den Rang der ursprünglichen Hypothek hat (RGJ 37 A 295 gegen RGJ 21 A 160; 25 A 175; val. auch RG 69 243). Eine Erhöhung der Zinsen über fünf vom Hundert hinaus kann ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nur in der Weise eingetragen werden, daß die Eintragung des sechsten und ferneren Prozentes zwar mit in der Veränderungsspalte (Sp. 5-7), aber unter ausdrücklicher Hervorhebung des Ranges hinter den nach der Hypothek eingetragenen Posten erfolgen muß (AGZ 26 A 142, 290)1). Auch zu einer bloßen Anderung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes ist die Austimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich. § 1119 Abs. 1 BGB.

¹⁾ Ein besonderer Hupothefenbrief ift bezüglich ber über fünf vom hundert hinausgehenden Zinsen nicht zu bilben.

Beispiel:

Eingegangen benselben Vorm. 10 Ubr 50 Minuten. 1. Unlage. Schmidt.

Amtsgericht.

Lobau. den 13. März 1922.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. der Raufmann Baul Rramer in Lobau,

2. ber Rentner Rarl Ritter, ebenda, 3. ber Aderburger Siegfried Richter, ebenda.

Die Erschienenen sind dem Richter von Berson bekannt.

Der Erschienene ju 1. überreichte einen Sppothekenbrief vom 22. Juni 1918 über 15000 Mart und erklärte:

Im Grundbuche von Lobau Bb. IV Bl. Ar. 130 steht in Abteilung III unter Ar. 9 eine Hypothet von 15000 Mark mit vier vom Hundert lährlich verzinslich für mich eingetragen. Diese Sypothek trete ich nebst ben Binsen seit dem 1. März 1922 an den Erschienenen zu 2. ab.

Darauf erklärten die Erschienenen zu 2. und 3.:

36, der Erschienene zu 2., als neuer Gläubiger der vorbezeichneten Anpothet von 13000 Mart und ich, der Erschienene zu 3., als Eigentumer des Pfandgrundstucks, vereinbaren binsichtlich der abgetretenen Hypothetenforderung folgende Anderungen:

Das Kapital ist vom 1. März 1922 ab mit fünf vom Hundert jährlich in halbjährlichen Teilbeträgen zu verzinsen und nicht wie bisher feche Monate, sondern schon drei Monate nach Rundigung zu zahlen.

Wir bewilligen und beantragen, die Abtretung und die veränderten Bins- und Bablungsbeftimmungen in das Grundbuch einzutragen.

Die Rosten übernehme ich, der Erschienene ju 3.

v. g. 11.

Vaul Kramer.

Rarl Ritter.

Siegfried Richter.

Schmidt. Amtsgerichtsrat.

Die darauf ergehende Verfügung lautet:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. IV Bl. Ar. 130 Abt. III Sp. 5-7.

Rr. 9. 15000 Mart. Fünfzehntausend Mark abgetreten mit ben auf funf vom Hundert erhöhten Zinsen seit dem 1. Marz 1922 an den Rentner Karl Ritter in Lobau. Wegen der neu vereinbarten Bins- und Sahlungsbestimmungen wird im übrigen auf die Eintragebewilligung vom 1. März 1922 Bezug genommen. Eingetragen am . . . März 1922.

2. Die Umschreibung und die neu vereinbarten Bins- und Zahlungsbestimmungen sind auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; dieser ist sodann dem neuen Gläubiger auszuhändigen.

3. Bekanntmachung an:

a) den bisherigen Gläubiger,

b) den neuen Gläubiger,

c) ben Eigentümer.

Lobau, 13. März 1922.

Øcm.

§ 106. Die Umwandlung der Anvotheken und der ihnen zugrunde liegenden Forderungen.

Bur Eintragung der Umwandlung einer Buchhppothet in eine Briefhnpothek ober einer Briefhypothet in eine Buchhnpothek muß dem Grundbuchrichter die Austimmung des Gläubigers (KGR 20 A 97)1) und des Gigentümers (KGR 21 A 117) sowie dessen nachgewiesen werden, dem an der Spothet ein Recht, z. B. ein Nießbrauchs- oder Pfandrecht, zusteht. § 1116 BBB. Die Einwilligung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich. Wird die Briefhppothek zur Buchhppothek, so ist der Brief einzureichen2) und gemäß § 69 UBO unbrauchbar zu machen; eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und dem Gläubiger zurudzugeben. Wird die Buchhppothek in eine Briefhppothek umgewandelt, so ist der zu bildende Hypothekenbrief dem Gläubiger auszuhändigen. § 60 Abs. 1 GBD. Der übereinstimmende Antrag des Eigentumers und Gläubigers auf nachträgliche Bildung eines Hypothekenbriefes enthält ben Antrag und die Bewilligung, die Aufhebung der Ausschließung der Erteilung des Briefes in das Grundbuch einzutragen (KGF 28 A 151).

Die in Spalte Veränderungen (Sp. 5-7) einzutragenden Vermerke

lauten 3. B.:

Nr. 6. 17000 Mart. Die Ausschließung der Erteilung eines Briefes

ist aufgehoben. Eingetragen am 7. Mai 1922.

Ar. 4. 13000 Mark. Die Erteilung eines Briefes ist nachträglich ausgeschlossen. Eingetragen am 8. Mai 1922.

Goll an die Stelle der Forderung, für die eine Hypothek besteht. eine andere Forderung gemäß § 1180 BGB³) gesetzt und soll diese Anderung in das Grundbuch eingetragen werden, so muß hierzu sowohl der bisherige wie auch der etwa von diesem verschiedene neue Gläubiger und außerdem der Grundstückzeigentumer in ber Form des § 29 GBD zustimmen. Bei einer Briefhpothet ist der Brief einzureichen, damit auf ihm die Eintragung der Rechtsänderung vermerkt werden kann. Die alte Schuldurkunde ist abzutrennen und dem Eigentümer zurüdzugeben; die neue Schuldurkunde ift mit dem Briefe zu berbinden. § 65 Abs. 2 GBD 4).

der Brief vom Eigentümer noch nicht eingehändigt ist (KGF 20 A 100).

2) In den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 BGB genügt die Vorlegung des Aussichlußurteils. § 42 Abi. 2 Sat 2 GBD.

3) Auf Grund dieser Vorschrift ist es zulässig, daß der Eigentümer

4) Es kann auch die Erteilung eines neuen Briefes beantragt werden.

¹⁾ Die Austimmung des Gläubigers ist selbst dann erforderlich, wenn ihm

während des Bestehens einer Sicherungshppothet im Ginne des § 1190 BEB mit Zustimmung bes eingetragenen Gläubigers einen zweiten Gläubiger mit der Bestimmung eintragen läßt, daß ihm die Sicherungshppothet nur für den Anteil haften soll, den der erste Gläubiger an ihr nicht verbraucht (RGJ 22 A 160, a. M. RG 75 245).

Soll also z. B. an die Stelle einer durch Briefhypothek gesicherten Darlehnsforderung des A nach Tilgung der Darlehnsforderung eine Restkaufgeldsorderung des B treten, so muß dem Grundbuchrichter zur Eintragung dieser Umwandlung die Bewilligungserklärung des A, des B und des Grundstückseigentümers in der Form des § 29 GBO beigebracht und der Hypothekenbrief eingereicht werden. Der in Spalte Veränderungen (Sp. 5—7) einzutragende Vermerk wird etwa lauten:

Nr. 4. 75 000 Mart. An die Stelle nebenstehender Darlehnsforderung des Kaufmanns Karl Lustig in Berlin ist eine vom 1. April 1922 ab mit vier vom Hundert jährlich verzinsliche und drei Monate nach Kündigung zahlbare Resttaufgelbforderung des Kaufmanns David Strauß in Lobau gesetzt. Eingetragen am 10. Mai 1922.

Schmidt.

Lebmann.

Über die Umwandlung von Spotheken in Grundsichulden und von Grundschulden in Spotheken vgl. unten § 111.

§ 107. Änderungen der Pfandhaft, insbesondere Entpfändungen.

Läßt der Eigentümer ein Grundstück einem anderen Grundstück im Grundbuch zuschreiben, so wird es zum Bestandteil dieses anderen, und es erstrecken sich die an dem Stammgrundstück besiehenden Hypotheken usw. von Nechts wegen auf das zugeschriebene Grundstück. Zedoch gehen Nechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück velasteit, diesen Hypotheken im Range vor. §§ 890 Abs. 2, 1131 BGB¹).

Das zugeschriebene Grundstück kann auch nach seiner Zuschreibung besonders belastet werden; soll es aber mit einem anderen Rechte, als Dienstbarkeiten oder Reallasten, insbesondere also mit Hypotheken oder Grundschulden beschwert werden, so muß es nach § 6 GBD zuvor wieder als selbständiges Grundstück entweder auf dem bisherigen oder auf einem neuen Grundbuchblatt eingetragen werden (KGJ 21 A 112; 30 A 178; 31 A 236).

Diese Grundsätze gelten nicht, wenn nur formell mehrere Grundstücke desselben Sigentümers unter mehreren Rummern auf einem gemeinschaftlichen Blatte vereinigt werden, ohne daß das eine Grundstück zum Bestandteil des anderen wird. In diesem Falle behält jedes Grundstück seine Selbständigkeit, und die Hyppstheken auf den mehreren Grundstücken werden durch die Vereinigung der Grundstücke auf einem Blatte nicht berührt.

Über die nachträgliche Mitverpfändung eines zweiten Grundstücks, sowie über das nachträgliche Ausscheiden eines ursprünglich mitverpfänbeten Grundstücks aus der Pfandverbindlichkeit vgl. unten § 119.

¹⁾ Bei einer Vereinigung mehrerer Grundstüde nach Abs. 1 bes § 800 BGB tritt eine Anderung der Pfandhaft nicht ein.

Eine Verminderung der Pfandhaft tritt auch ein, wenn ein Teil des verhafteten Grundstücks aus der Pfandverbindlichkeit entlassen wird. Diese Pfandentlassungen, sogenannte Entpfändungen, spielen in der Braris eine große Rolle. Denn in den zahllosen Fällen, in denen Teile eines Grundstücks veräußert und aufgelassen werden sollen, ohne daß die auf dem Stammgrundstüd eingetragenen Sppotheten usw. auf die abzuzweigenden Trennstücke mitübergeben follen, muffen Entpfandungserklärungen der Gläubiger beschafft werden. Da aber rechtlich die Entyfändung einzelner Grundstücksteile nichts anderes ist als die Aufhebung der Sypothek bezüglich dieser Teile, die für die Forderung nicht weiter haften sollen, so muß auch zu dieser Löschung der Sypothek auf den abzuzweigenden Trennstücken, obwohl die Entstehung einer Eigentumerhppothek ausgeschlossen ist, gemäß § 27 Abs. 1 GBD ber Grundfüdseigentumer in der Form des § 29 GBD zustimmen (RGS 23 A 149, 152; 24 A 135; 25 A 315)1). Dieser Punkt bedarf besonderer Hervorhebung. Bei einer Briefhypothet muß außerdem der Brief vorgelegt werden, damit auf ihm die Entpfändung vermerkt werden kann.

Beispiele über Entpfändungen sinden sich oben § 73, S. 151, 152. Die Verpflichtung zur Entpfändung von Grundstückteilen, die der Hypothekengläubiger dem Eigentümer gegenüber übernimmt, ist nicht eintragungsfähig; nur eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf ihre Erfüllung kann eingetragen werden (KGJ 33 A 258).

§ 108. Gintragung von Widersprüchen bei Sypotheken.

Die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (vgl. oben §§ 65ff.) erfolgt, wenn der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschräntung zugunsten einer bestimmten Person mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang sieht. §§ 894, 899 BGB. Sie geschieht auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Verichtigung des Grundbuchs betroffen wird.

Bur Eintragung eines Widerspruchs bedarf es bei einer Briefhypothet der Vorlegung des Briefes; in den im § 62 Abs. 2 GBO genannten Fällen hat das Grundbuchantt den Besitzer des Briefes hierzu anzuhalten (vgl. KGJ 26 A 15; 38 A 291). Die Vorlegung kann durch Ordnungsstrasen erzwungen werden. § 33 FGG; Art. 15 bis 17 ArFGG. Der Vorlegung des Briefes bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs nur dann nicht, wenn die Eintragung durch eine einstweilige Versügung angeordnet ist und der Widerspruch sich darauf gründet, daß die Hypothet oder die Forderung, für die sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede

¹⁾ Den Entpfändungen bezüglich der Eintragungen in der zweiten Abteilung des Grundbuchs braucht der Eigentümer nicht zuzustimmen.

unterliege, oder daß die Hypothek unrichtig eingetragen sei. Ik aber der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so muß er stets vorgelegt werden. §§ 42 Uhs. 1 Sat 2, 44, 54 Uhs. 2 GBD. In solchen Källen, wo der Brief nicht vorgelegt zu werden braucht, hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes nötigenfalls unter Bershängung von Ordnungsstrasen (s. oben) zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich den Widerspruch auf dem Brief zu vermerken. § 62 Uhs. 2 Sat 2 GBD.

Bei der Buchhypothek für ein Darlehn (nicht auch bei der Brickschuppthek) ist ein besonderer Widerspruch zu erwähnen, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehns unterblieben sei. Zur Eintragung eines solchen Widerspruchs genügt der dom Eigentlimer in privatschriftlicher Form gestellte Antrag, sosern er dor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre; er wirkt also gegen alle, die während dieses Monats die Hypothek oder ein Recht an ihr erworden haben. § 1139 BCB. Die in Spalte Veränderungen zu bewirkende Eintragung lautet etwa:

Ar. 10. 15000 M. Sin Widerspruchsrecht für den Grundstückseigentumer Karl Strauß in Lobau. Singetragen am 22. April 1921.

Löschung der Sypothek.

§ 109. Löschung einer gangen Sypothek.

Bur Löschung einer Hypothek ist die Löschungsbewilligung des Gläubigers sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers in der Form des § 29 GBO (KGJ 24 A 83) ersorderlich. §§ 1183 BGB, §§ 19, 27 GBO. Als Gläubiger gilt der, dem die Hypothek materiell zusteht. Es ist dies vermutlich der eingetragene Gläubiger, dei nachgewiesener Ubtretung der Zessionar, und dei nachgewiesener Zahlung der Schuld durch den Eigentümer an den Zedenten und dadurch bewirkter Bestreiung des Eigentümers von der Schuld ist es der Eigentümer (KGJ 35 A 302).

Die beiden Erklärungen des Eläubigers und des Eigentümers werden nicht als Bestandteile eines Vertrags, sondern als einseitige Rechtsgeschäfte behandelt, die sich selbständig gegenüberstehen (KGJ 24 A 216).

Die Zustimmung des Eigentümers ist stets, also auch dann ersorderlich, wenn die Entstehung einer Eigentümerhypothek ausgeschlossen ist (KGJ 24 A 135). In der Regel freilich hat der Eigentümer in seiner Eigenschaft zwar nicht als wirklicher, aber als möglicher Eigentümerhypothekar zuzustimmen. Daß er auch als Eigentümer eingetragen sei, verlangt das Gesetz nicht (KGJ 23 A 235). Die Zustimmung des Eigen-

tümers kann auch durch Stellung des Löschungsantrags erklärt werden¹). It die Hypothek auf dem Grundstück mehrerer Miteigentümer eingetragen, so müssen alle Miteigentümer ihre Zustimmung zur Löschung erklären (KGJ 20 A 209). Bei gütergemeinschaftlichen Cheleuten, die als Eigentümer eingetragen sind, braucht nur der Chemann seine Zustimmung zur Löschung zu geben (KGJ 22 A 134, 140).

It die Hypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, z. B. mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht, so ist auch die Zustimmung des Dritten

in der Form des § 29 GBD erforderlich.

Auch ist bei einer Briefhypothek der Brief vorzulegen²). Auf ihm ist die Löschung zu vermerken, der Vermerk über die erste Sintragung des Rechtes zu durchstreichen und der Brief sodann mit Sinschnitten zu versehen. Die mit dem Briese verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und ebenso wie der unbrauchbar gemachte Brief dem Sigentümer zurückzugeben. Aus besonderen Gründen kann der unbrauchbar gemachte Brief auch bei den Grundakten zurückgehalten werden. § 69 GBD. § 42 Allgefg.

Mit der Eintragung der Löschung im Grundbuch geht die Hypothek unter.

Mit der Löschungsbewilligung pflegt der Gläubiger regelmäßig eine Duittung über die erfolgte Zahlung des Kapitals nehft Zinsen zu verbinden. In dieser Duittung ist stets der Zeitpunkt der Zahlung und die Person des Zahlers anzugeben, weil zur Löschung einer Hypothek die Zustimmung dessenigen Eigentümers notwendig ist, zu dessentümerszeit die Befriedigung erfolgt ist. Die Person des Zahlers ist auch deshalb wichtig, weil, wenn dies nicht der Eigentümer, sondern ein Dritter ist, auch dieser der Löschung zustimmen muß, da möglicherweise die Hypothekinsolge der Zahlung auf ihn übergegangen ist. Enthält die Quittung keine Angabe des Zahlenden, so ist damit nur nachgewiesen, daß der einse

¹⁾ Darüber, ob zur Löschung eines für eine Landschaft eingetragenen Pfandbriefdarlehns die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist und ob diese Zustimmung nicht durch das Ersuchen der Landschaft um Löschung ersest wird, vol. NGS 21 A 177.

ersett wird, vgl. KGJ 21 A 177.

2) Der Borlegung des Briefes steht in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 BGB die Borlegung des Ausschlußurteils gleich. § 42 Abs. 2 GBD. ster die Löschung einer Hypothet im Falle eines gemäß § 1170 BGB ergehenden Ausschlußurteils vgl. KGJ 34 A 301. Der Borlegung des Briefes oder eines Ausschlußurteils bedarf es dann nicht, wenn der Brief durch ein Versehen des Grundbuchamts schon vorher unbrauchbar gemacht war (KGJ 48 226).

³⁾ Ift ber eingetragene Cläubiger nicht der materiell Berechtigte, so genügt seine Quittung nicht, um den mit einer gutgläubigen Zahlung eintretenden Übergang der Hypothek auf den zahlenden Grundsstüderigenstümer grundbuchmäßig darzutun. Dem Grundbuchrichter muß vielmehr noch der gute Claube des Zahlenden an die Berechtigung des eingetragenen Eläubigers nachgewiesen werden (KCF 40 265).

getragene Bläubiger nicht mehr der wirklich Berechtigte ist. Die mit einer solchen Quittung verbundene Löschungsbewilligung des eingetragenen Gläubigers genügt daher zur Begründung des Löschungsantrags nicht (AG3 40 294; vgl. AG3 26 A 149). Die Quittung muß auch, wenn von dem, auf den die Hypothek infolge der Zahlung übergegangen ist, über die Hypothek, 3. B. durch Löschungsbewilligung verfügt werden und auf Grund dieser Verfügung und der Quittung eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, die Bezeichnung des belasteten Grundstücks übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt enthalten (KG3 34 A 304).

Beifpiel:

Eingegangen denselben vormittags 10 Uhr 30 Minuten. 1 Anlage. Schmidt.

Amtsgericht.

Lobau, den 6. März 1922.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. ber Gastwirt Bermann Rrause,

2. der Raufmann Mar Rosenberg, beibe in Lobau.

Die Erschienenen sind bem Richter bekannt.

Der Erschienene zu 1. überreichte einen Hypothekenbrief vom 22. Marz 1917 und ertlärte:

Im Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 35, sind 13000 M. für mich in der dritten Abteilung unter Ar. 10 als Hypothet eingetragen.

Oer eingetragene Eigentümer, nämlich der Erschienene zu 2., hat diese 13000 M. — dreizehntausend Mark — nebst den Zinsen dies zum 1. April 1922 heute an mich gezahlt¹). Ich bewillige die Löschung der Appothet im Grundbuche.

Der Etschienene zu 2. erklärte: Ich beantrage als eingetragener Eigentümer die bezeichnete Hypothek im Grundbuche zu loschen.

Der Gläubiger und der Schuldner erklärten:

Wir beantragen, den vernichteten Hypothekenbrief und die Schuldurtunde dem Erschienenen zu 2. auszuhändigen 2). Die Rosten übernehme ich, der Erschienene zu 2.

> Hermann Rrause. Mar Rosenbera. Schmidt. Umtsgerichtsrat.

1) Es empfiehlt sich im Interesse der Beteiligten, der Kostenersparnis wegen diese Quittung in Fällen, wo sie nicht erforderlich ist, also z. B. wenn sich die Löschung an die Bewilligung anschließt, fortzulassen.

²⁾ E3 ift angenommen, daß der Eigentümer persönlicher Schuldner ift und Zahlung geleistet hat. Wird nur die Hypothet aufgehoben, bleibt aber die Forderung bestehen, so wird meist die Aushändigung der Schuld-urkunde an den Gläubiger beantragt werden. Bezahlt ein persönlicher Schuldner, der nicht Eigentümer ift, die Forderung, so wird regelmäßig die Aushändigung ber Schuldurkunde an diesen beantragt werden.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bb. II Blatt Nr. 35 Abt. III Ep. 9 bis 11. Nr. 10. 13000 M. gelöscht am . . . Marz 1922.

2. Die Eintragungen zu Ar. 10 sind rot zu unterstreichen.

- 3. Der Hypothetenbrief ist unbrauchbar zu machen und nebst ber abzutrennenden Schuldurfunde dem Eigentumer Rofenberg auszubändigen.
- 4. Bekanntmachung an:

a) den Eigentümer,

b) den bisherigen Gläubiger.

Lobau, 6. März 1922.

Schmidt.

Rach § 22 Abs. 1 GBD bedarf es zur Löschung einer Sprothek der Bewilligung des Sypothetengläubigers dann nicht, wenn dem Grundbuchrichter nachgewiesen wird, daß die Spoothet zur Zeit der Löschung nicht besteht.

§ 110. Löschung eines Teils einer Anpothek1)2).

Rur Löschung eines Teils einer Spothet bedarf es aufer der in der Form des § 29 GBO abzugebenden Zustimmungserklärungen bes Gläubigers, des Eigentumers und eines etwa berechtigten Dritten ber Borlegung bes Sppothekenbriefes. Auf dem Brief ift ber Betrag, für den das Recht noch besteht, neben der in der Überschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen:

Noch gültig auf . . . Tritt das teilweise Erlöschen einer Sypothek im Awang?= versteigerungsverfahren durch den Zuschlag ein, so liegt der Nochaultigfeitsvermerk nicht bem Grundbuchrichter, sondern dem Bollstreckungsrichter ob. der nach § 127 Abs. 1, Sat 2 AwBG zu vermerken hat.

in welcher Höhe das Recht erloschen ist (KG3 51 308).

Am Grundbuch ist in Spalte Löschungen der gelöschte Teilbetrag in Rahlen und Buchstaben zu vermerken. § 16 Abs. 2 Alla. Rfa.; in Spalte 3 der Abt. III ist bei der betreffenden Eintragung der gelöschte Teil von bem Betrage abzuschreiben: die Spalte 3 lautet bann 3. B.:

 $\frac{-12000}{3000}$

1) Berzichtet der Gläubiger auf einen Teil der Hypothek, so kann

²⁾ Verzitchtet ver Glandiger auf einen Leit ver hipothet, ib tant bieser mit Küchicht auf § 1168 BGB und § 27 GBD ebenfalls nur mit Zustimmung des Sigentümers gesöscht werden.

2) Die Herabsehung des Zinsfußes einer verzinslichen Hipothet ist als teilweise Aufhebung der Hipothet anzusehen. Denn die Zinsen nehmen als Nebenleistungen an allen Rechten des Kapitals teil und dieden einen Teil der hundstrijken Ausschalb der Krupkfische Gernauftsicht. Teil ber hypothetarischen Belastung bes Grundstuds. Es muß beshalb ber Eigentumer auch bei ber Herabsehung bes Binsfußes zustimmen (RG 72 362).

Die aufzunehmende Verhandlung lautet z. B.:

Eingegangen am 9. Sept. 1922, vorm. 10 Uhr 20 Min. 1 Anlage Schmidt.

Umtegericht.

Lobau, den 9. September 1922.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. der Schuhmachermeister Friedrich Reusch,

2. der Aderburger Rarl Rrafemann,

beide aus Lobau.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt.

Der Erschienene zu 1. überreichte einen Hypothekenbrief vom 9. Januar 1916 und ertlätte:

Im Grundbuche von Lobau Bd. XX Bl. Ar. 587 sind 15000 M.
— fünfzehntausend Mark — für mich in der dritten Abteilung unter Ar. 5 als Hypothef eingetragen. Der eingetragene Sigentümer, nämlich der Erschienene zu 2., hat von diesen 15000 M. den Teilbetrag von 12000 M.
— zwölftausend Mark — heute nebst den Zinsen die zum 1. September 1922 an mich gezahlt.

Ich bewillige die Löschung der bezahlten Teilhppothet im Grundbuche.

Der Erschienene zu 2. erflärte:

36 beantrage als eingetragener Eigentumer, ben bezeichneten Teilbetrag im Grundbuche ju loiden.

Die Erschienenen erflärten:

Der berichtigte Sypothetenbrief soll bem Erschienenen zu 1. wieder ausgehändigt werden.

Die Roften übernimmt der Erschienene zu 2.

v. g. u. Friedrich Reusch. Karl Krasemann. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Die darauf ergehende Verfügung lautet:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. XX Bl. Ar. 587 Abteilung III. Ep. 9 bis 11:

Abteilung III, Sp. 9 bis 11: Nr. 5. 12000 M. — zwölftausend Mark¹) — gelöscht am . . . September 1922.

2. Der gelöschte Teil ist in Sp. 3 abzuschreiben.

3. Der Inpothekenbrief ist zu berichtigen und bem Gläubiger aus-

4. Befanntmachung an:

a) den Gläubiger,

b) den Eigentümer.

Lobau, 9. September 1922.

Schmidt.

¹⁾ Eei ber Löschung eines Teilbetrags ist nach § 16 Abs. 2 AllgBfg ber zur Löschung kommenbe Gelbbetrag auch mit Buchstaben zu schreiben; bei ber Löschung bes ganzen Betrags ist die Summe nur in Zahlen einzutragen.

§ 111. Die Grundschulden1).

Eine Grundschuld liegt vor, wenn ein Grundstüd in der Weise belastet wird, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstüd zu zahlen ist. Die Grundschuld unterscheidet sich von der Hypothek im wesentlichen dadurch, daß bei der Hypothek dem dinglichen Rechte des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstüd regelmäßig eine persönliche Forderung zugrunde liegt, während dies bei der Grundschuld niemals der Kall ist.

Die Grundschuld wird durch Einigung des Berechtigten und des Eigentümers und durch Eintragung in das Grundbuch begründet. § 873 Abs. 1 BGB. Dem Grundbuchrichter braucht aber nur die Bewilligung des Eigentümers als des von der Eintragung Betroffenen in der Form des § 29 GBD beigebracht zu werden; liegt diese Bewilligung vor, so kann der Antraa von dem Eigentümer oder dem Gläubiger in privatichriftlicher Form gestellt werden. Die Belastung einer Beimstätte gemäß dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1920 (AGBI S. 962) erfordert ferner die Austimmung des Ausgebers der Heimstatte (§ 17 das.). Die Grundschuldsumme kann verzinslich und auch mit andern Nebenleistungen verbunden sein. § 1191 Abs. 2 BGB. Die Zinsquittungsscheine ber früheren preußischen Grundschuld sind jett nicht mehr zulässig. Sat der Eigentlimer beantragt, auf sein Grundstüd eine verzinsliche Grundschuld für seine Frau einzutragen und den Grundschuldbrief ihm zuzustellen. so kann ein Bedenken gegen die Eintragung nicht daraus hergeleitet werben, daß eine Belastung des Grundstücks mit dem Rinsrecht infolge des ehemannlichen Rupniegungsrechts des Eigentumers nicht vorliege (RGJ 37 A 293); vgl. dagegen KGJ 40 140 und unten § 159 Anm. 1.

Bei der Eintragung der Grundschuld müssen der Gläubiger, die Geldsumme²), der Zinssatz bei Verzinslickseit und der Geldbetrag etwaiger Nebenleistungen im Grundbuch angegeben werden. §§ 1192 Abs. 1, 1195 BGB.

¹⁾ Attiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Attien, bei benen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothetarischen Beleihung von Grundstüden und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erwordenen Hvootheten besteht (Hypothetenbanken), unterliegen einer weitgehenden staatlichen Aufsicht nach dem Hypothetenbankgeset vom 13. Juli 1899 (KGBI S. 375). Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Gesellschaften und einzelnen Personen ist der Vetried eines Unternehmens der bezeichneten Art untersagt. Den Hypotheten stehen die Grundschulden gleich (§ 40 des Ges.). Im übrigen siehe die Ausstührungen bei Güthe Anm. 9ff. zu Art. 21 AGGBD.

²⁾ Aber die Eintragung einer Grundschuld in ausländischer Währung vgl. Berordnung vom 13. Februar 1920 (RGBI S. 231).

Im übrigen kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Die Berhandlung über Bestellung einer Grundschuld lautet 3. B.:

Amtsgericht.

Eingegangen am 23. Oktober 1922, vorm. 10 Uhr 25 Min. Schmidt.

Lobau, den 23. Ott. 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter der Raufmann Richard gatoby in Lobau.

Der Erschienene ift bem Richter befannt.

Er ertlärte:

Ich bewillige und beantrage, daß für den Aentner Ludwig Ehrenbaum in Berlin W, Stegliger Str. 12, eine Grundschuld von 30000 M.
— dreißigtausend Mart — mit fünf vom Hundert jährlich vom 1. Oktober 1922 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich, zahlbar sechs Monate nach Kündigung, auf dem mir gehörigen, im Grundbuche von Lobau Bd. II Bl. Nr. 22 verzeichneten Grundstüd eingetragen werde.

Der Grundschuldbrief soll dem Gläubiger ausgehändigt werden.

Die Kosten übernehme ich.

r. g. u. Richard Jakoby. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf ergeht folgende Berfügung:

1. Einzutragen im Grundbuche von Lobau Bd. II Bl. Ar. 22 Abt. 111 Sp. 1 bis 4.

Nr. 7.

1. und 2.

30000 M. — breißigtausend Mark — Grundschuld mit fünf vom Jundert jährlich, vom 1. Oktober 1922 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich, zahlbar sechs Monate nach Kündigung, für ben Nentner Ludwig Shrenbaum in Berlin. Eingetragen am . . . Oktober 1922.

2. Ein Grundschuldbrief ist zu erteilen und dem Gläubiger auszu-

bändigen.

3. Betanntmachung an:

a) den Eigentümer,

b) den Gläubiger.

Lobau. 23. Ottober 1922.

Schmidt.

Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothef entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus etwas anderes ergibt, daß die Grundschuld eine Forderung nicht voraussett. § 1192 Abs. § 1163 BGB ist nicht anwendbar (RG 78 60). Hervorzuheben ist folgendes:

Auch bei der Grundschuld kann die Erkeilung des Briefes ausgeschlossen werden; die §§ 1116, 1117 BGB kommen zur Anwendung. Auch bei der Grundschuld ist ohne Zustimmung der im Range

gleiche und nachstehenden Berechtigten eine Erweiterung dabin zulässig, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet: ebenso ist zu einer Underung der Bahlungszeit und des Bahlungsortes die Austimmung dieser Berechtigten nicht erforderlich. BGB.

Wird die Grundschuld geteilt, so ist zur Anderung des Rangverhältnisses der Teilgrundschulden untereinander die Ruftimmuna des Eigentlimers nicht erforderlich; im Fall einer Teilung der Grundschuld kann, sofern nicht die Erteilung des Grundschuldbriefes ausgeschlossen ift, für jeden Teil ein Teilgrundschuldbrief hergestellt werden: die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. §§ 1151, 1152 BGB.

Uber die Abtretung, Berpfändung und Pfandung ber Grundschulden gelten dieselben Vorschriften wie für die Abtretung der Hypotheken, und es treten hier wie dort dieselben Unterschiede bei Abtretung von Grundschulden mit Brief und bei solchen ohne Brief ein. §§ 1154, 1155 BGB; val. oben §§ 105ff.

Das Rapital der Grundschuld wird in Ermangelung abweichender Bestimmung nach einer beiden Teilen freistehenden sechsmonatigen Ründigung fällig. § 1193 BGB. Die Zahlung des Kapitals sowie der Linsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ift, an dem Ort zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sin hat. § 1194 BGB. Ift nichts darüber angegeben, wann die Zinsen zu entrichten sind, so wird man jährliche Zahlungstermine annehmen müssen1). Der Eigentümer erwirbt durch Befriedigung des Grundschuldgläubigers die Grundschuld (KGJ 35 A 327).

Abweichend von der Briefhypothek kann eine Grundschuld nach s 1195 BCB auch in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird; es kann dann auch die Eintragung unmittelbar für den Briefinhaber erfolgen; für den jeweiligen Gläubiger kann dann gemäß § 1189 BGB ein Bertreter mit der Befugnis bestellt werden, ihn mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten; zur Bestellung des Bertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Eintragung kann z. B. lauten:

100000 M. — hunderttausend Mart — Grundschuld mit fünf vom Hundert jährlich verzinslich, zerlegt in 1000 Teilbeträge über je 100 M. unter Bildung von Teilgrundschuldbriefen auf den Inhaber mit dem Bemerten, daß jum Bertreter ber Inhaber ber Grundichuldbriefe ber Raufmann Richard Wolff in Berlin bestellt ift und wegen der Binszahlungstermine und der Zahlungsbedingungen auf die Eintragungsbewilligung vom 22. Oktober 1922 Bezug genommen wird, eingetragen am 12. Nopember 1922.

¹⁾ Motive III, 789.

Ift die Grundschuld für den Inhaber des Briefes eingetragen. jo bedarf es zur Eintragung von Veränderungen der Vorlegung des Briefes beim Grundbuchamte nur dann nicht, wenn der Gintragungs= antrag durch die Bewilligung1) eines nach § 1189 BBB bestellten Vertreters begründet wird. § 43 Say 2 GBD. Dem Vertreter kann bei der Bestellung auch die Befugnis zur Ernennung eines Nachfolgers verliehen werden (KG3 51 304). Hervorzuheben ist, daß auf die Grundschuldbriefe auf den Inhaber die Boridrijten über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Unwendung finden. § 1195 Sat 2 KGB. Es dürfen daher die Grundschuldbriefe auf den Anhaber gemäß § 795 BGB nur mit staatlicher2), dem Grundbuchrichter vor der Eintragung der Grundschuld auf den Inhaber nachzuweisenden Genehmigung in den Vertehr gebracht werden (RV 59 381; RV3 20 A 105). - Die Ubertragung folder Grundschulden erfolgt durch einfache Ubergabe des Briefes. Ru dem Briefe fönnen Zins- und Erneuerungsscheine ausgegeben werden. Soll die Umschreibung auf den Namen eines Gläubigers im Grundbuch erfolgen, so müssen die Einwilligungserklärungen des Gigentumers und des Briefinhabers in der Form des § 29 GBD beigebracht und der Brief vorgelegt werden.

Eine Grundschuld kann auch für den Eigenkümer bestellt werden. 1196 BGB. Es genügt zu diesem Zwecke, daß der Eigenkümer in der Form des § 29 GBD die Bestellung der Grundschuld für sich bewilligt; gleichzeitig mit der Bewilligung wird er den zur Eintragung ersorderlichen—in privatschriftlicher Form ausreichenden— Antrag beim Grundbuchamte stellen. Der Eigenkümer kann auf diese Weise den ganzen Grundstückswert durch Schaffung solcher Grundschulden erschöpfen und dann zunächst die minder sicheren unterzubringen versuchen, die besseren aber zur gelegentlichen Benutzung zurücklegen. Die Grundschuld des Eigenkümers kann mit oder ohne Brief begründet werden.

Die aufzunehmende Verhandlung würde etwa so lauten:

Amtsgericht.

Eingegangen am 10. Juni 1922, vormittags 10 Uhr 25 Minuten. Schmidt.

Lobau, den 10. Juni 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter der Kaufmann Rarl

Der Erschienene ift dem Richter befannt.

Er erklärte:

Ich bewillige und beantrage, daß im Grundbuche des mir gehörigen Grundstücks Lobau Bd. VII Bl. Ar. 343 eine Grundschuld von 10000 M.
— zehntausend Mark — für mich eingetragen werde.

¹⁾ Unter Umständen genügt die Zustimmung (KGF 50 198).
2) Bgl. Art. 8 Bdg v. 16. Nov. 1899 (GS S. 562). Hiernach geben die zuständigen Minister auf Grund der Ermächtigung des Staatsministeriums (Art. 81, 82 der preußischen Berkassung vom 30. November 1920) die Genehmigung. — 3) Wotive III, 792.

Das Rapital soll mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und drei Monate nach Kündigung gezahlt werden. Die Erteilung eines Briefes soll ausgeschlossen sein. Die Rosten übernehme ich.

v. g. u. Karl Rosenberg. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Die darauf ergehende Verfügung lautet:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bb. VII Blatt Ar. 343 Abt. III Sp. 1—4

Ar. 12. 2 u. 3. 10000 M. (i. W.) Grunbschuld mit fünf vom Hundert jährlich verzinslich und drei Monate nach Kündigung zahlbar für den Raufmann Karl Rosenberg in Lobau. Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen.

Eingetragen am . . . Juni 1922. 2. Befanntmachung an ben Eigentumer.

Lobau, 10. Juni 1922.

Schm.

Eine Hppothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hppothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleichs oder nachstehenden Berechtigten ist nicht ersorderlich. § 1198 BGB. Es genügt vielmehr nach materiellem Rechte die Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Gläudiger und die Eintragung im Grundbuche. §§ 877, 873 BGB¹). Steht die Hppothek oder Grundschuld dem Eigentümer zu, so ist die einseitige Erklärung des Eigentümers außreichend.

Dem Grundbuchrichter braucht zur Eintragung der Umwandlung nur die Bewilligung des Eigentümers und Gläubigers, im letterwähnten Falle nur die des Eigentümers in der Form des § 29 BGD beigebracht zu werden. Bei Umwandlung einer verzinslichen Eigentümergrundschuld in eine Sicherungshypothek für eine unverzinslichen Eigentümergrundschuld in eine Sicherungshypothek für eine unverzinsliche Forderung muß die Erklärung des Eigentümers erkennen lassen, od ihm das Zinsrecht verbleibt; verneinendenfalls ist es zu löschen, salls es nicht auf den Erwerder übergehen soll (KGF 51 285). Der Antrag auf Eintragung der Umwandlung kann nach §§ 13, 30 GBD vom Eigentümer oder Gläubiger privatschriftlich gestellt werden. Die von dem Eigentümer dewilligte Eintragung, daß eine ihm zustehende Hypothek kraft Gesetzes in eine Grundschuld verwandelt sei, darf nicht von dem Nachweise des Erlöschens der Forderung abhängig gemacht werden (KGF 36 A 256). Bei Umwandlung einer Brieshypothek oder Briesgrundschuld muß nach § 42 GBD der Bries zur Vermerkung

¹⁾ Wird zwischen bem Hypothekengläubiger und dem Ersteher des belasteten Grundstücks gemäß § 91 Abs. 2 JwVG vereinbart, daß die aus dem Bargebot zur Hebung kommende Hypothek bestehen bleiben soll, so verwandelt sich die Hypothek nicht in eine Grundschuld; vielmehr tritt der Ersteher an Stelle des bisherigen Schuldners in die der Hypothek zusgrunde liegende Schuld ein (KGJ 30 A 222).

der neuen Eintragung¹) vorgesegt werden; auch muß bei der Umwandlung in eine Grundschuld die Eintragung der Rechtsänderung auf dem bisherigen Briefe verwerkt und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde absetrennt werden. § 65 GBD.

Bei der Umwandlung einer Briefgrundschuld in eine Briefhppothef nuß die etwa vorhandene Schuldurkunde mit dem bisherigen Briefe verbunden werden. § 70 GBD. Wird eine Briefshppothet in eine Buchgrundschuld oder eine Briefgrundschuld in eine Buchhppothek umgewandelt, so ist der Brief nach § 42 AllgBfg undrauchbar zu machen und mit der abzutrennenden Schuldurkunde zurückzugeben. § 69 GBD.

Bei der Umwandlung können die bisherigen Bestimmungen über Verzinslichkeit, Kündigung usw. unberührt bleiben; sie können aber auch gemäß § 1119 BGB ohne Zustimmung der im Range gleich= oder nach= stehenden Berechtigten geändert werden.

Beispiel:

Amtsgericht Lobau.

Eingegangen am 24. April 1922, vorm. 11 Uhr 23 Min. 1 Anlage. Schmidt.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. ber Badermeister Rarl Ufabel, 2. ber Rentner August Schlen,

3. der Schanfwirt Karl Sperling,

famtlich in Lobau. Die Erschienenen sind dem Richter von Person bekannt.

Der Erschienene zu 2. überreichte einen Grundschuldbrief vom 23. März 1916 und erklärte:

Im Grundbuche von Lobau Bd. III Bl. Ar. 82 ist in Abt. III unter Ar. 4 eine Grundschuld von 10000 Mark zu vier vom Hundert jährlich verzinslich für mich eingetragen. Diese Grundschuld trete ich mit den Zinsen seit dem 1. April 1922 an den Erschienenen zu 3. ab und bewillige und beantrage, die Abtretung in das Grundbuch einzutragen und den überreichten Grundschuldbrief dem Erschienenen zu 3. auszuhändigen.

Der Erschienene zu 1. erflärte:

Ach bekenne, von dem Erschienenen zu 3. 10000 Mark — zehntausend Mark — als Darlehn empfangen zu haben. Dieses Kapital soll vom 1. April 1922 ab mit jährlich vier vom Hundert in halbjährlichen Teilen verzinst werden. Die Rückzahlung soll sechs Monate nach Kündigung erfolgen.

Für diese Forderung bestelle ich an dem im Grundbuche von Lobau Bd. III Bl. Ar. 82 verzeichneten Grundstücke Hypothek und wandele zu diesem Zwede die soeben an den Erschienenen zu 3. abgetretene Grundschuld in eine Hypothek für die Darlehnsforderung um. Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des an Stelle des disherigen Grundschuldbriefes zu bilbenden Hypothekenbriefes an den neuen Gläubiger.

¹⁾ Es kann auch die Erteilung eines neuen Briefes, z. B. wenn der alte unübersichtlich geworden ift, beautragt werden. §§ 68, 69 GBD. Der alte Brief ist gegebenenfalls unbrauchbar zu machen (§ 42 AllgBfg).

Der Erschienene zu 3. erklärte:

Ich bin mit den porstehenden Erklärungen des Erschienenen zu 1. einverstanden und bewillige ebenfalls die vom Erschienenen zu 1. beantragten Eintragungen im Grundbuche.

Die Rosten übernimmt der Erschienene zu 1.

Rarl Usabel.

v. g. u. August Schlen.

Rarl Sperling.

Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf ergeht folgende Verfügung:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Ar. 82 Abt. III Sp. 5—7.

Ar. 4. 10000 Mark. Zehntausend Mark mit den Zinsen seit dem 1. April 1922 abgetreten an den Schankwirt Karl Sperling in Lobau und umgewandelt in eine Hypothek für eine vom 1. April 1922 an jährlich mit vier vom Kundert in halbsjährlichen Teilen verzinsliche, sechs Monate nach Kündigung rüczahlbare Darlehnsforderung. Eingetragen am . . April 1922.

2. Der Grundschuldbrief ist in einen Hypothekendrief umzuwandeln,

2. Der Grundschulbbrief ist in einen Hypothetenbrief umzuwandeln, mit dem eingetragenen Vermerke zu versehen, mit einer Ausfertigung der Schuldurkunde vom 24. April 1922 zu verbinden

und dem neuen Gläubiger auszuhändigen.

3. Bekanntmachung an:

a) ben Eigentümer,

b) ben bisberigen Gläubiger,

c) ben neuen Gläubiger.

Lobau, 24. April 1922.

Schm.

§ 112. Die Rentenschulden.

Eine Rentenschuld¹) liegt vor, wenn eine Grundschuld in der Weise bestellt wird, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Gelbsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist. § 1199 BGB.

Reine Rentenschuld liegt vor, wenn die als Rente bezeichnete wiederkehrende Geldleistung zu einem Teile bestimmt ist, die Ablösungssumme zu vermindern, wenn sie also gleichzeitig Beitrag zur Kapitalstilgung ist. Es liegt dann vielmehr eine allmählich zu tilgende verzinsliche Grundsschuld vor (KGJ 20 A 212). Unzulässig ist die Eintragung einer Kentenschuld zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines andern Grundstückz, vielmehr ist die Kentenschuld stets subjektivspersönlich.

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Jahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Abslösungssumme muß im Grundbuch und in dem etwa gebildeten Rentenschuldbrief angegeben werden. § 1199 BGB.

Das Recht zur Ablösung steht nur dem Eigentümer zu, der es erst nach einer in Ermanglung anderweiter Bestimmung auf sechs Monate

¹⁾ Verschieben von der Rentenschulb ist die in die zweite Abteilung bes Grundbuchs gehörende Reallast; vgl. oben § 81.

bemessen Kündigungsfrist ausüben kann. Eine Beschränkung der Kündigungsfrist ist nur so weit zulässig, daß der Eigentümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann. Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. §§ 1201, 1202 BGB, Art. 32 AGBGB. In dieser absoluten Unkündsvarkeit seitens des Gläubigers liegt die wesentlichste Bedeutung der Rentenschuld (AGS 20 A 212).

Die nachträgliche Erhöhung der Ablösungssumme einer Rentenschuld ist unzulässig; die Erhöhung darf daher nicht in das Grundbuch eingetragen werden (KG3 40 342).

Bur Eintragung der Rentenschuld genügt die Bewilligung des Sigentümers in der Form des § 29 GBD und ein privatschriftlicher Antragal).

Beispiel:

Amtsgericht Lobau.

Eingegangen am 9. Januar 1922, vormittags 11 Uhr 20 Minuten. Schmidt.

Lobau, den 9. Januar 1922.

Es ericbien vor bem unterzeichneten Richter:

Der Raufmann Albert Dobms in Lobau.

Der Erschienene ist dem Richter von Person bekannt.

Er ertlärte:

Ich bewillige und beantrage, daß für den Agenten Karl Ahmus in Berlin NW, Oorotheenstr. 77, eine Rentenschuld von jährlich 300 Mart — dreihundert Mart —, vom 1. Januar 1922 ab jährlich, in halbsährlichen Teilen am 1. Januar und 1. Juli fällig und mit 6000 Mart — sechstausend Mart — ablösbar, auf dem im Grundbuche von Lobau Bd. XX Bl. Ar. 482 verzeichneten Grundstüd eingetragen werde.

Der Rentenschuldbrief soll an Akmus ausgehändigt werden.

Die Rosten übernehme ich.

v. g. u. Albert Dohms. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bb. XX Bl. Ar. 482 Abt. III Sp. 1—4.

Ar. 4. 1 bis 3. 6000. Dreihundert Mark vom 1. Januar 1922 ab jährlich in halbjährlichen Teilen am 1. Januar und 1. Juli fällige Rentenschuld, mit 6000 (i. W.) Mark ablösbar, für den Agenten Karl Ahmus in Berlin. Eingetragen am ... Januar 1922.

2. Ein Rentenschulbbrief ist zu erteilen und bem Glaubiger auszuhandigen.

2) Die Erteilung eines Rentenschulbbriefes tann auch ausgeschlossen werden.

¹⁾ Die Belastung einer Heimstätte nach dem Ges. vom 10. Mai 1920 (RGBI S. 962) erforbert ferner die Zustimmung des Ausgebers der Heimstätte (§ 17 das.).

3. Bekanntmachung an:

a) den Eigentümer,

b) den Gläubiger.

Lobau, 9. Januar 1922.

Schm.

Die Übertragung usw. der Rentenschuld ersolgt nach den Borschriften der §§ 1154, 1155 BGB. Ist der Kentenschuldbrief auf den Insaber ausgestellt, so kommen die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber zur Anwendung. § 1195 BGB.

Eine Rentenschuld kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich. § 1203 BGB.

§ 113. Die Eigentümerhypothek.

Von einer Eigentümerhypothek spricht man, wenn die Hypothek mit dem Eigentum an dem Pjandgrundstück in derselben Person zussammentrifft. Die Rücksicht auf den Realkredit erfordert, daß in solchen Fällen der Eigentümer dieselbe Sicherheit mit demselben Rangrechte, das die disherige Hypothek hatte, zur Befriedigung eines weiteren Kreditbedürfnisses an einen neuen Gläubiger vergeben kann. Es mußte deshalb dem Eigentümer die Möglichkeit gewährt werden, über die Hypothek zugunsten eines Dritten zu versügen (Motive III S. 203fs.)²).

Siernach erwirbt der Eigentümer die Spothet:

1. wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet (§ 1168 BGB). Dieser Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigenkümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

1) Auch die Sicherungshypothet kann Gegenstand der Eigentümerhypothet sein; vol. unten § 114 st. Dagegen kann eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothet oder einer Sicherungshypothet nicht zur Eigentümerhypothet werden (KGJ 25 A 170; RG 65 260).

2) Eine Ausnahme enthält § 1178 BGB. Danach erlischt die Hypothef für Rückftände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, im Falle der Bereinigung der Belastung mit dem Eigentum in einer Person. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf künftige Nebenleistungen und Kosten. Die Hypothef für diese allein als Teile der Hypothefenforderung kann sich in eine Eigentümerhypothef verwandeln, wenn die Voraussehungen hierfür bezüglich ihrer besonders gegeben sind. Im § 1178 BGB sind unter "Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind" nur die im § 1118 BGB genannten Kosten zu verstehen, für die das Grundstäd trast der Hypothet auch ohne besondere Eintragung haftet (KGJ 32 A 261).

3) Die durch die Amortisationsbeiträge getilgten Teile der Hypothek (vgl. oben § 97) sind der Eigentümerhypothek nicht entzogen, da die Beisträge nicht zu den Nebenseistungen im Sinne des § 1115 BCB gehören

(§ 1178 BGB, AGR 24 A 246).

Durch eine bloße Eintragungsbewilligung wird der Verzicht dem Grundbuchrichter nicht genügend nachgewiesen (KGJ 32 A 257). Wird nicht auf die Hypothek verzichtet, sondern nur die durch die Hypothek gesicherte Forderung erlassen, so genügt zur Verwandlung der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld nicht die einseitige Erlaßerklärung des Gläubigers, sondern es muß der Schuldner seine Zustimmung geben (KGJ 32 A 261). Der Verzicht auf eine Hypothekendormerkung begründet keine Eigentümerhypothek (KG 65 260).

Ferner entsteht eine solche nicht, wenn der Gläubiger im Zwangsversteigerungsversahren nach erfolgtem Zuschlage auf seine Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse verzichtet (KV 55 260);

2. wenn die Forderung, z. B. durch Befriedigung des Gläubigers seitens des Eigentümers¹)²) erlischt (§ 1163 BGB). — Über den Fall, daß einer von mehreren Miteigentümern den Hypothekens betrag zahlt, vgl. KGJ 41 245 —;

3. wenn die Forderung, für die die Hypothet bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt ist, z. B. weil der Gläubiger den Gegenwert nicht gegeben hat?) (§ 1163 BGB).

- 4. wenn und solange bei einer Briefhypothek der Brief dem Gläubiger vom Eigentümer nicht übergeben ist; jedoch steht der Übergabe des Briefes die Bereinbarung gleich, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen. § 1117 BGB 4).
- 5. durch Erlassung des Ausschlußurteils gemäß § 1170 BGB, es sei benn, daß darin angemeldete Rechte vorbehalten sind (KG 67 95; KG 30 A 269).

¹⁾ Befriedigt der Käufer eines Grundstüds einen Hypothekengläubiger in der Zwischenzeit von der vor dem Grundbuchaunt durch den Berkäufer erteilten Auslassung dis zu seiner Eigentumseintragung, so erwirdt nicht der Berkäufer die Hypothek als Gigentümerhypothek, sondern der Käufer erlangt sie im Augenblick der Eintragung seines Eigentums (KGJ 28 A 122).

²⁾ Das Erlöschen kann auch vertraglich an den Zeitpunkt des Todes des Gläubigers geknüpft werden. So kann z. B. bei der Restellung der Hypothek zwischen Eigenkümer und Gläubiger vereindart werden, daß die Hypothek oder die ihr zugrunde liegende Forderung mit dem Tode des Gläubigers erlöschen und nach seinem Tode die Löschung auf Untrag des Eigenkümers ohne Zustimmung des Rechtsnachsolgers des Gläubigers ersolgen oder die Hypothek als Eigenkümergrundschuld auf den Eigenkümer umgeschrieben werden solle (KG) 39 A 238).

umgeschrieben werden solle (KGJ 39 A 238).

3) MG 51 43. In diesem Falle ist — im Gegensatzum Fall unter Nr. 2 bes Textes (RG 55 220) — bersenige der Erwerber der Hypothet, der zur Zeit der Eintragung der Hypothet der Eigentümer des Erundstücks war, nicht der jenige, der es ist, wenn das Nichtentstandensein der Forderung festgestellt wird.

Dies gilt auch in Ansehung der Zwangs- und Arresthypothet (NG 78 398).

1) Aber einen weiteren Fall der Eigentümerhypothet vol. § 868 BBD.

In allen Fällen ist zur Entstehung einer Eigentümerhypothek erforderlich daß die Hypothekbestellung rechtswirksam erfolgt, insbesondere die dingliche Einigung zustande gekommen und die Eintragungsbewilligung rechtsgültig erklärt ist; z. B. kann eine Hypothek, die infolge Betruges angesochten ist, nicht Gegenstand einer Eigentümerhypothek sein (KGZ 27 A 128: RG 70 356).

In der Braris ift der Fall zu 2., also der Erwerb der Eigentumerhuvothek infolge Erlöschens der Forderung, der weitaus wichtiaste1). Wohl zu beachten ist hierbei, daß die Forderung nur erlischt, wenn ber Grundstüdseigentumer, nicht auch, wenn ein anderer sie getilgt hat. Es muß daher der Gläubiger in der mit seiner Löschungsbewilligung verbundenen Quittung ausdrücklich erklären, daß er von dem Grundftudseigentumer Rahlung erhalten habe. Sagt er dagegen barin nur allgemein, daß die Hypothek bezahlt sei und die Löschung bewilligt werde. so ist nicht der Beweis erbracht, daß die Sppothet Eigentumerhypothet geworden ist. Denn es könnte auch Rahlung durch einen Dritten erfolgt sein, der dann traft Gesetzes die Forderung und damit die Hypothet erworben hatte. Bei solcher mangelhaften Quittung fann der Eigentumer nur durch Löschung²), nicht aber durch Abtretung, Umwandlung u. dal. über die Hubothet verfügen (RGJ 23 A 236; 26 A 149; 28 A 138; 33 A 331 [DLG Jena]). Befriedigt der perfonliche Schuldner, der nicht Grundstückseigentumer ist, den Gläubiger, so kommt es darauf an, ob er von dem Eigentumer ober einem Rechtsvorgänger bes Eigentümers Ersat verlangen Letterenfalls erwirbt der Eigentümer die Hypothek. kann ober nicht. Ersterenfalls dagegen geht sie auf den Schuldner über, und zwar in Sohe des Ersatanspruchs (§ 1164 BBB). Hierbei ist der Bollstredungsschuldner als Rechtsvorgänger des Erstehers anzusehen (RG 89 77).

In den Fällen der Eigentümerhypothek zu 1. bis 5. verwandelt sich die Hypothek, da sie von einer Forderung nicht mehr abhängt, in eine Grundschuld. Es ist also die Bezeichnung "Sigentümerhypothek"

2) Der Grundbuchrichter braucht hierbei nicht von Amts wegen zu prüfen, ob ein Dritter durch Bezahlung der Hypothet diese fraft Gesehes erworden hat. Ersieht er letteres aus der Quittung, so darf er es freisich nicht uns berficijchtigt lassen, sondern hat zur Löschung auch die Zustimmung des neuen, nicht eingetragenen Hypothetengläubigers zu ersordern (KGJ 36 A 150).

¹⁾ Der Eigentümer erwirdt die Hypothet erft mit dem Erlöschen der Forderung; bis dahin steht die Hypothet ausschließlich dem Gläubiger zu. Das Nebeneinanderbestehen zweier Hypothetenrechte, nämlich die zutage liegende Hypothet des Gläubigers und daneben eine zur Zeit latente Hypothet des Grundstüdseigentumers, ist ausgeschlossen (KGJ 28 A 141).

nicht eingetragenen Hopothekengläubigers zu erfordern (KEJ 36 A 150).

3) Auch die Hopothek, die für den Ersteher eines zwangsweise versteigerten Grundstücks eingetragen und von ihm mit dem entsprechenden Teil des dar zu zahlenden Kaufgeldes verrechnet ift, verwandelt sich in eine Grundschuld des Eigentumers; sie ist daher nur als solche oder als Hopothek nach Ersat der erloschenen Forderung durch eine neue abtretungsfähig (KGZ2A313).

irreführend, und es würde besser der Ausdruck "Eigentümergrundschuld" gebraucht. Hat z. B. der Gläubiger in der Form des § 29 GBD auf eine ihm zustehende Buchhhpothek verzichtet, so kann der Eigentümer die Hypothek in eine Grundschuld für sich umschreiben lassen. Der in Spalte Veränderungen einzutragende Vermerk wird etwa lauten:

Diese Hypothet lit infolge Verzichts des Gläubigers vom 27. Januar 1922 als Grundschuld für den Kaufmann Paul Springborn in Lobau umgeschrieben am 30. Januar 1922.

Auch in dem besondere praktische Bedeutung beanspruchenden Kalle zu 2. erlischt die Forderung durch die Rahlung seitens des Grundstüdseigentumers endaultig und lebt nicht etwa bei einer Berfügung über die Eigentümergrundschuld wieder auf; vielmehr bleibt nur das dingliche Recht erhalten, und zwar als Grundschuld, nicht als Hypothek (RGJ 20 A 282; 25 A 299). Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Gigentumer durch die Befriedigung des Gläubigers außer dem dinglichen Recht auch die Forderung erwirbt, was besonders dann geschieht. wenn der Eigentumer nicht ber perfonliche Schuldner ift1). diesem Falle verwandelt sich die Hypothek nicht in eine Grundschuld. sondern die bisherige Verbindung zwischen der Forderung und der Hypothet bleibt bestehen, wenn auch die Forderung einstweilen ruht und die Rechte des Eigentumers, solange die Bereinigung besteht, nach den für die Grundschuld des Gigentlimers geltenden Vorschriften bestimmt werden. § 1177 Abs. 2 BCB. Wird daher die Vereinigung gelöst und überträgt der Eigentümer die Forderung mit der Sppothet an einen Dritten, so liegt nunmehr wieder eine regelmäßige Spothek vor.

Gehört das belastete Grundstüd zu einem ungeteilten Nachlaß und befriedigt ein Miterbe im eigenen Namen den Hypothekengläubiger, so wird die Hypothek zur Eigentümergrundschuld der Erbengemeinschaft. Der Tatbestand der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer liegt nicht vor. War der Erblasser der persönliche Schuldner, so geht die Forderung mit der Hypothek auf den zahlenden Miterben über, soweit er von den übrigen Miterben Ausgleichung verlangen kann; im übrigen entsteht auch in diesem Falle eine Eigentsimergrundschuld der Miterbensgemeinschaft (KVI 50 206). Bezahlt der Vorerbe eine Hypothek am Nachlaßgrundstüd mit eigenen Mitteln, so gehört die Eigentsimergrundsschuld nicht zum Nachlasse, sondern steht dem Vorerben zu (KVI 50 210).

¹⁾ Bu beachten ist jedoch, daß in dem Falle, wenn der Eigentümer die Hypothek in Anrechnung auf den Kauspreis übernommen hat, ohne persönlicher Schuldner gewesen zu sein, die Ersöschung der Forderung bei Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenkümer möglicherweise doch eintritt, nämlich dann, wenn die Zahlung nachweisdar stattgesunden hat zur Ersällung der persönlichen Verbindlichkeit, den Schuldner zu befreien (KGZ 27 A 278). Das Reichsgericht meint sogar, daß eine dereartige Absicht, die Schuld zu tilgen, im Zweifel anzunehmen ist (KG 80 317).

Umgekehrt erwirbt der Eigentümer, der eine Nachlaßhppothek an den Borerben ohne Zustimmung des Nacherben zahlt, keine Eigentümergrundschuld

(AG3 50 217).

Will der Eigentümer über die ihm — regelmäßig als Grundschuld — angefallene Hypothek verfügen¹⁾²), sei es, daß er das ihm zugefallene Recht, so wie es ift, löschen lassen oder auf einen Dritten übertragen, oder sei es, daß er es vor dieser Übertragung unter Umwandlung in eine Hypothek abtreten will, so braucht er sich nicht zuvor als Gläubiger in das Grundbuch eintragen zu lassen³. Die Vorschrift des § 40 Abs. 1 GBD sindet also keine Anwendung. Auch wenn der Eigentümer noch nicht als solcher eingetragen ist, braucht er sich in diesem Falle nicht vor der Verfügung über das ihm zugefallene Recht als Eigentümer eintragen zu lassen.

Sobald jedoch der Eigentümer sein Grundstück veräußert oder sonstwie das Eigentum verliert, untersteht er wieder dem § 40 Abs. 1 GBC

(RG3 36 A 258; 41 248; gegen 28 A 136).

Ferner ist § 40 Abs. 1 zu beachten, wenn nicht der Eigentümer allein, sondern noch andere Personen die Hypothek erworden haben (z. B. in den Fällen der §§ 1172, 1175 BGB) oder einer von mehreren Miteigentümern die Hypothek allein erwirdt (KGJ 41 248). Weiterhin verlangt das Kammergericht, wenn der Erbe des eingetragenen Eigentümers das ihm zugefallene Recht nicht einsach abtreten, sondern zugleich noch in eine Hypothek umwandeln will, die vorherige Eintragung des Abtretenden sowohl in seiner Eigenschaft als Eigentümers wie auch als Grundschuldgläubigers (KGJ 25 A 303). Will also A als Erbe des eingetragenen Eigentümers die ihm durch Befriedigung des Hypothek unter Umwandlung in eine Hypothek an C abtreten, so muß er sich zuvor nach Ansicht des Kammergerichts nicht allein als Grundstückseigentümer, sondern auch als Grundschuldgläubiger auf Grund des § 40 Abs. 1 GBD eintragen lassen als Grundschuldgläubiger auf Grund des § 40 Abs. 1 GBD eintragen lassen 4).

4) Dies gilt hiernach nicht für den Fall, daß zunächst die Abtretung und dann erst die Umwandlung der Grundschuld beabsichtigt und erklärt ist (KGJ 41 239).

¹⁾ Zweifelhaft ist aber, ob der Eigentümer in den Fällen zu 3. und 4. (Nichtentstehung der Hypothek, Nichtübergabe des Briefes an den Gläubiger) ohne Zustimmung des bereits im Grundbuch eingetragenen Gläubigers über die Hypothek verfügen kann.

²⁾ Zur Verfügung über eine Eigentümerhypothek ist, wenn bei der Hypothek eine Vormerkung auf Löschung im Falle der Vereinigung der Hypothek mit dem Eigentum in einer Person eingetragen ist, die Bewilligung des Vormerkungsberechtigten nicht erforderlich (KG) 33 A 293).

des Vormerkungsberechtigten nicht erforderlich (KGF 33 A 293).

3) Dasselbe gilt im Falle der Pfändung der Rechte des Eigentümershypothekars. Bgl. auch oben § 57 Nr. 4 und die dort zitierten Entscheidungen. Im übrigen erfolgt die Pfändung der Eigentümerhypothek dzw. Grundschuld nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. oben § 104; KGF 41 244).

4) Dies gilt hiernach nicht für den Fall, daß zunächst die Abtretung

Der Ansicht des Kammgerichts, die zu einer Belastung des Grundbuchs mit überstüssigen Vermerken führt, kann nicht beigetreten werden. Denn auch dann handelt es sich um die Eintragung einer Übertragung einer Sphothek oder Grundschuld im Sinne des § 41 GBD, wenn die Abertragung nach vorheriger Anderung des Rechtes ersolgt. Auch in diesem Falle scheidet das Recht vollskändig aus dem Vermögen des Übertragenden aus, so daß es keinen erkennbaren Zweck hat, denjenigen als Gläubiger in das Grundbuch einzutragen, der sofort wieder aus dem Kreise der dinglich Verechtigten ausschiedet. (Ebenso KG3 36 A 240f.)

Mit der Abtretung einer Gigentümergrundschuld ist häufig eine Umwandlung in eine neue Sphothet nach § 1198 BGB verbunden1). Hierbei muß eine neue Forderung eines Dritten zugrunde liegen; in Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssates, der Zahlungszeit und der sonstigen Rahlungsbedingungen bleiben die für die frühere Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend, solange nicht der Eigentümer mit dem neuen Gläubiger Abweichendes vereinbart. § 1177 Abs. 1 BGB. Der Eigentümer kann aber nicht die Grundschuld in eine ihm selbst zustehende Hypothek umwandeln; denn dieser Hypothek wurde die Boraussekung des Bestehens einer Forderung sehlen, da niemand gegen sich selbst eine Forderung begründen kann (KGF 25 A 299). Es muß also mindestens gleichzeitig das dingliche Recht an den neuen Gläubiger abgetreten werden. Materiellrechtlich ift also die Einigung bes Eigentümers und des neuen Gläubigers nötig; formellrechtlich bedarf es aber der Bewilligung des neuen Gläubigers nicht. Es genügt vielmehr zur Eintragung der Rechtsänderung die Bewilligung des Cigentumers, daß er die als Grundschuld auf ihn übergegangene Hypothek an einen Dritten abtrete und sie zugleich in eine Hypothek für die anzugebende Forderung dieses Tritten umwandle (KGI 39 A 240).

Die Grundschuld kann bei der Abtretung an einen Dritten auch zugleich in eine Sicherungshppothek zur Sicherung für Forderungen des Dritten umgewandelt werden (KGJ 25 A 166).

Beiipiel:

Unitsgericht Lobau.

Eingegangen am 19. August 1922, vormittags 10 Uhr 10 Minuten. 1 Anlage. Schmidt. Lobau, den 19. August 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter: Der Schmiedemeister Karl Lehmann in Lobau. Der Erschienene ist dem Richter von Person bekannt.

¹⁾ Beantragt der Eigentümer die auf ihn übergegangene Hypothek auf einen anderen umzuschreiben, so muß er angeben, ob er die Hypothek als Hypothek oder als Grundschuld erworben hat und ob demgemäß eine Forderungsauswechslung (§ 1180 BGB) oder eine Umwandlung (§ 1198 BGB) stattsinden soll (KGJ 45 283).

Er überreichte einen Hnpothekenbrief vom 22. Marg 1917 und erflärte:

Im Grundbuche von Lobau Bd. VI Bl. Ar. 180 bin ich als Eigentumer des dort verzeichneten Grundstücks eingetragen. In Abt. III Nr. 4 steht dort eine Darlehnshppothet von 12000 Mark, zu fünf vom Hundert jährlich verzinslich, für den Kentner Paul Schumacher in Berlin einzetrjährlich verzinslich, für den Kentner Paul Schumacher in Berlin einzetragen. Diese Hypothet ist unter Verwandlung in eine Grundschuld dadurch auf mich übergegangen, daß ich als persönlicher Schuldner aus dem Varlehn den Släubiger durch Zahlung befriedigt habe, wie die anbei überreichte löschungsfähige Quittung ergibt.

Zh trete diese Grundschuld mit den Zinsen seit dem 1. Zuli 1922 an den Kaufmann Richard Michaelis in Berlin S, Prinzenstr. 50, ab. Ich bekenne, von ihm 12000 Mart — zwölstausend Mart — als Varlehn empfangen zu haben; dieses Kapital soll vom 1. Zuli 1922 ab mit jährlich künf nom Aundert in halbiährlichen Teilen perzinst merden. Die Rückstung der diese Kückstellen verzinst merden. Die Rückstung der der der der der Regien verzinst merden. Die Rückstung der der der der der Regien verzinst merden.

fünf vom Rundert in balbjährlichen Teilen verzinst werden. Die Rudsahlung soll drei Monate nach Kundigung erfolgen!). Die abgetretene Grundschuld wandele ich in eine Hypothet für diese

Darlehnsforderung um und bewillige und beantrage:

Die Abtretung und Umwandlung in das Grundbuch ein-gutragen und den Sypothetenbrief') dem neuen Glaubiger, die bisherige Schuldurtunde aber mir auszuhandigen.

Die Roften übernehme ich.

v. g. u. Rarl Lebmann. Schmidt. Amtegerichterat.

Aberreichte löschungsfähige Quittung des Rentiers Paul Schumacher, die der Unterschrift nach notariell beglaubigt ist, lautet:

Berlin, ben 1. Juli 1919.

8m Grundbuche von Lobau Bd. VI Bl. Ar. 180 steht in Abt. III Ar. 4 eine Darlehnshppothet von 12000 Mart zu fünf vom Hundert jährlich verzinslich für mich eingetragen. Ich habe diese 12000 Mark nebst Binsen bis heute von dem Grundstückseigentümer, Schmiedemeister Karl Lehmann in Lobau, am 6. Juni 1919 gezahlt erhalten und willige in die Loidung der Anpothet nebst Binsen im Grundbuche.

Paul Schumacher.

Lehmann hat also schon im Jahre 1919 Zahlung geleistet und die ihm damals ausgestellte löschungsfähige Quittung sowie den ihm übergebenen Hypothekenbrief bis zum Jahre 1922 aufbewahrt, wo er wieder 12000 Mark gebrauchte und sich diese Summe durch Abtretung der auf ihn mit ihrem Rangrecht übergegangenen Bost leicht beschaffen konnte. Källt die Quittungsleistung und Annahme eines neuen Gläubigers zeitlich zusammen, so wird regelmäßig der bisherige Gläubiger auf Anweisung

neuen Briefes beantragt werden. § 65 GBD.

¹⁾ Bei diesem Beispiel wird angenommen, daß dieselben Zins- und Bahlungsbestimmungen auch bei ber abgetretenen Grundschuld gelten.
3) Es konnte auch an Stelle bes bisherigen Briefes bie Erteilung eines

bes Eigentümers die Hypothek unmittelbar an den neuen Gläubiger abtreten.

Auf den Antrag Lehmanns ergeht folgende Berfügung:

- 1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Vd. VI VI. Ar. 180 Abt. III Sp. 5—7. Ar. 4. 12000 (i. W.) Mark abgetreten mit den Insen seit
 - Ar. 4. 12000 (i. W.) Mark abgetreten mit den Insen seit dem 1. Juli 1922 an den Kausmann Richard Michaëlis in Berlin unter Umwandlung der zunächst als Grundschuld auf den Eigentümer übergegangenen Hypothek in eine Hypothek für eine Forderung aus einem Darlehn mit denselben Lins- und Bahlungsbetsimmungen. Eingekragen am . . . Lugust 1922.
- bestimmungen. Eingetragen am . . . August 1922.
 2. Auf dem disherigen Hypothetenbrief ist die Umschreibung und Umwandlungzu vermerken; die alteSchuldurkunde ist abzutrennen?), eine zu fertigende Aussertigung der Verhandlung vom 19. August ist mit dem Hypothekenbrief zu verbinden; der Hypothekenbrief ist sodann dem Michaëlis, die alte Schuldurkunde dem Eigentümer auszuhändigen.
- 3. Befanntmachung an:
 - a) ben Eigentümer,
 - b) den neuen Gläubiger,
- c) den früheren Gläubiger. Lobau, den 19. August 1922.

Echm.

Die Verfügung des Eigentümers über eine ihm anfallende Hypothek kann badurch ausgeschlossen werden, daß er sich einem anderen, z. B. dem Hypothekengläubiger selbst (NG 52 5), einem nachstehenden Hypothekar oder einem solchen gegenüber, der eine Nachhypothek erst erwerden will, verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Zur Sicherung dieses Anspruchs auf Löschung, durch den man sich im voraus den besseren Rang sichert, kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden (KG3 21 A 175; 25 A 166; vgl. auch unten § 120).

Ist dem Eigentümer nur ein Teil einer Hppothek zugefallen, so kann er nach § 1176 BGB über diesen Teil nicht zum Nachteil der dem Gläubiger verbleibenden Resthhpothek versügen. Geht also beim Grundbuchamt ein Antrag des Eigentümers auf Umschreibung der auf ihn übergegangenen Teilpost auf einen neuen Gläubiger ein, so muß der Richter von Amts wegen im Grundbuch eintragen lassen, daß dem dem alten Gläubiger verbleibenden Restbetrage der Hppothek der Borrang vor dem

¹⁾ Eine solche Abtretung kann der Eigentümer nur im Falle einer besonderen Vereinbarung verlangen. Das Grundbuchamt darf dasür die Hypothek auch dann nicht auf einen Dritten umschreiben, wenn ein Gläubiger des Eigentümers den angeblichen Auspruch des Eigentümers auf Erteilung der Abtretungserklärung hat pfänden und sich zur Sinziehung überweisen lassen und der Hypothekengläubiger auf Grund des Pfändungs- und überweisungsbeschlusses die Eigentümerhypothek an den Dritten, insbesondere den Pfändungsgläubiger, selbst abtritt (NG) 39 A 230). — 2) § 65 GBD.

abgetretenen Teil zusteht. Das Kannmergericht nimmt dagegen an, daß eine solche Sintragung des Vorrangs überflüssig und daher unzulässig sei, weil nach § 1176 BGB bei teilweiser Tilgung einer Hypothek dem Gläubiger bezüglich des nicht getilgten Teiles vor dem zur Sigentümershypothek gewordenen getilgten Teil kraft Gesehes das Vorzugsrecht zustehet, ohne daß es einer durch Eintragung zu sichernden Vereinbarung des Gläubigers und Schuldners bedürfe (KGJ 28 A 139). Den Interessen des Verkehrs dürfte es aber dienlicher sein, das Kangverhältnis im Grundbuch und auf den Vriesen zum Ausdruck zu bringen, weil die Beteiligten in den seltensten Fällen die zur klaren Erkenntnis der Rechtslage ersorderslichen Kenntnisse besitzen werden.

Eine unter ber Herschaft der preußischen Grundbuchgesetz vom 5. Mai 1872 entstandene Eigentümerhypothek hat
sich nicht in eine Grundschuld gemäß § 1177 Abs. 1 BGB¹), sondern in
eine Eigentümerhypothek des BGB verwandelt, da nach früherem Recht
dem Eigentümer, auch wenn er zugleich der persönliche Schuldner war,
die Forderung zustand. In diesen Fällen kann also der Eigentümer die
Forderung mit der Hypothek abtreten (KG3 21 A 160).

Wegen der besonderen Vorschriften für die Gesamthppotheken val. §§ 1172 bis 1174 BGB und unten § 119 a. E.

Die Sicherungshypothet.

§ 114. Überficht.

Eine Sicherungshypothek liegt vor, wenn eine Hypothek in der Weise bestellt wird, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und sich der Gläubiger zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berusen kann. § 1184 Abs. 1 BGB. Die Sicherungshypothek unterscheidet sich also von einer sonstigen Hypothek dadurch, daß bei der ersteren der Eigentümer Einreden aus der Forderung gegenüber jedem Gläubiger, auch gegenüber dem gutgläubigen Erwerber, geltend machen kann, während dei der letzteren solche Einreden wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs unzulässig sind (KGJ 25 A 170). Die Sicherungshypothek ist die Hypothek des gemeinen (römischen) Rechts, die Berkehrshypothek verdankt ihre Ausbildung der neueren Grundbuchund Hypothekengesetzgebung.

Die Sicherungshypothek ist hiernach kein Verkehrsgegenstand, da jeder dritte Erwerber Gefahr läuft, daß sein erworbenes Forderungsrecht durch Einreden des Eigentümers beeinträchtigt oder beseitigt wird.

Man unterscheidet drei Arten der Sicherungshppothet:

1. Die Sicherungshypothek im engeren Sinne, bei der eine Hypothek zu einem festen Betrage für eine bestimmte Forderung eingetragen wird.

¹⁾ Dies nahm ursprünglich bas R.G. an (RGJ 20 A 282).

2. Die Höchstbetrags- oder Kautionshppothek, bei der nur ein Höchstbetrag für eine ihrem Betrage nach zunächst noch unbestimmte Forderung eingetragen wird.

3. Die Inhaber- oder Orberhypothek, bei der die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Orderpapier bestellt wird, die Person des Gläubigers also ungewiß ist.

Dazu kommt dann noch die Hypothek, die kraft Gesetzes nur als Sicherungshypothek entstehen und bestehen kann. Sierher geshört die zur Bollstreckung einer Forderung und zur Bollziehung des Arrestes in ein Grundskäck sowie die im Zwangsversteigerungsversahren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts zur Einstragung kommende Hypothek; vgl. auch die Bauhypothek, § 648 BGB und Abschnitt 2 des Reichsgesehes über die Sicherung der Bausordesrungen vom 1. Juni 1909 (RGBI S. 449).

§ 115. Die Sicherungshypothek im engeren Sinne.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann mit seinem Gläubiger vereinbaren, daß für die ihrem Grunde und Betrage nach bestimmte Forderung, z. B. für eine drei Monate nach Kündigung zahlbare, mit sünf vom Hundert in halbjährlichen Teilen verzinsliche Darlehnsforderung von 15000 Mark nicht eine regelmäßige Hypothek, sondern eine Siche-rungshhpothek auf dem Grundstück des Schuldners eingetragen wird. Er will sich auf diese Weise alle auf die Darlehnsforderung bezüglichen Einwendungen, z. B. daß ein Teil der Valuta nicht gezahlt oder daß ein Teil bereits getilgt sei, auch gegenüber jedem gutgläubigen Erwerber der Sppothek vorbehalten.

Bur Eintragung einer solchen Hypothek ist nur ersorderlich, daß der Eigentümer die Eintragungsbewilligung in der Form des § 29 GBO erklärt; hinzukommen muß dann noch der Antrag gemäß § 13 GBO.

Die Forderung ist im Grundbuch in derselben Weise, wie bei der Verkehrshypothek einzutragen, also durch Angabe des Geldbetrages, des Jinssates, der Nebenleistungen ihrem Geldbetrage nach, der Person des Gläubigers und bezüglich der sonstigen Punkte durch Bezugnahme auf die Sintragungsbewilligung (KGJ 23 A 237). Jedoch ist nach § 1184 Uhl. 2 BGB die Sicherungshypothek als solche im Grundbuch zu bezeichnen, damit jeder sofort erkennen kann, daß es sich nicht um eine verkehrsfähige Hypothek handelt; dagegen bedarf es der Sintragung der Ausschließung des Hypothekenbrieses nicht, weil sich aus der Bezeichnung der Hypothek als Sicherungshypothek gemäß § 1185 Abs. 1 BGB ohne weiteres ergibt, daß ein Brief nicht gebildet ist.

Beispiel:

Amtsgericht Lobau.

Eingegangen denselben vormittags
11 Uhr 30 Minuten.

Schmidt.

Lobau, den 6. März 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter: der Fabritbesitzer Paul Lindstedt in Lobau.

Der Erschienene ist bem Richter von Berson bekannt.

Er ertlärte:

Ich bekenne, dem Kaufmanne Karl Hamburger in Berlin W., Potsbamer Str. 23, 15000 Mark — fünfzehntausend Mark — als Darlehn zu verschulden. Dieses Kapital soll vom 1. April 1922 ab mit fünf vom Hundert jährlich in halbjährlichen Teilen verzinst und drei Monate nach Kündigung zurückaezablt werden.

Für diese Forderung bestelle ich an meinem, im Grundbuche von Lobau Bd. I Bl. Ar. 6 verzeichneten Grundstück eine Sicherungshypothet. Augleich bewillige und beantrage ich die Eintragung der Sicherungs-

hnpothet im Grundbuche.

Die Roften übernehme ich.

v. g. u. Paul Lindstedt. Schmidt. Umtsgerichtsrat.

Darauf wird verfügt:

- 1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. I Bl. Ar. 6 Abt. III Sp. 1 bis 4.
 - Sp. 1. 4.
 - Sp. 2. 1 und 2.
 - Sp. 3. 15000.
 - Sp. 4. Sicherungshypothet für eine mit fünf vom Hundert jährlich verzinsliche Varlehnsforderung von fünfzehntausend Mark für den Kaufmann Karl Hamburger in Berlin. Wegen der Sinsund Rückahlungsbedingungen wird im übrigen auf die Eintragungsbewilligung vom 6. März 1922 Bezug genommen. Eingetragen am . . . März 1922.
- 2. Bekanntmachung an:
 - a) den Eigentümer,
 - b) den Gläubiger.

Lobau, 6. März 1922.

Schmidt.

Die Abtretung einer Sicherungshypothek ersolgt wie die einer Buchhypothek (Bewilligung des bisherigen Gläubigers und Sintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch). §§ 1153, 1154 Abs. 3 BGB finden Anwendung. Auch die Borschriften über die Sigentümerhypothek gelten für die Sicherungshypothek.).

Eine Sicherungshypothek kann in eine Verkehrshypothek, eine Verkehrshypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden.

¹⁾ KGJ 21 A 155; vgl. §§ 868, 932 Abs. 2 3PD. Eine Vormerkung zur Sicherung bes Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek kann nicht zur Eigentümerhypothek werben (KGJ 25 A 170).

Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich. § 1186 BGB. Gine Sicherungshppothek kann auch in eine Grundschuld oder Rentenschuld umgewandelt werden.

Bur Eintragung der Umwandlung im Grundbuch genügt es, daß der Sigentümer und der Gläubiger ihre Zustimmung in der Form des § 29 GBD erklärt haben (KGJ 21 A 158). Der Zustimmung des vom Sigentümer verschiedenen persönlichen Schuldners bedarf es zur Umwandlung der Sicherungshhpothek nicht. Bei der Umwandlung kann an die Stelle der bisherigen Forderung eine andere Forderung gesetzt werden. Bei der Umwandlung der Sicherungshypothek in eine Briefhypothek muß natürlich ein Brief gebildet und dem Gläubiger ausgehändigt werden. Wird eine Briefhypothek in eine Sicherungshypothek umgewandelt, so muß der Brief unbrauchbar gemacht und die Schuldurkunde abgetrennt und zursächgeben werden. § 65 GBD.

§ 116. Die Söchstbetrags- oder Kautionshypothek.

Wird eine Sicherungshppothek in der Weise bestellt, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird, so liegt eine sogenannte Höchstbetrags- (Illtimat-, Maximal-Rautions-) Hypothek vor. § 1190 Abs. 1 BGB. Auf mehreren Grundstücken kann sie nur als Gesamthöchstbetragshypothek eingetragen werden (KGZ 49 222). Die Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf einem Grundstück für denselben Forderungsfreis ist unstatthaft (KG3 a. a. D.). Durch die Höchstbetraashppothek wird das Grundstud sogleich durch Eintragung zum vollen eingetragenen Höchstbetrage unbedingt belastet; Die Höchstbetragshypothet ist nicht etwa als eine bedingte Hypothek anzusehen, deren Entstehung davon abhängt, daß dem Gläubiger Forderungen gegen den Eigentümer erwachsen. Ungewißheit besteht vielmehr nur darüber, ob oder zu welchem Betrage die Spothek dem Gläubiger oder dem Eigentümer gebührt. Hiernach muß stets der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück für die Forderung haften soll, im Grundbuch eingetragen werden1); dieser Höchstbetrag schließt nicht nur das später festzustellende Rapital der Forderung, sondern auch die etwa von ihm zu entrichtenden Zinsen in sich. § 1190 Abs. 2 BGB. Für rückftändige Zinsen der Forderung haftet die Sicherungshhpothek also nur dann, wenn durch ihre Hinzurechnung zu der Forderung die Maximalgrenze der Hypothek nicht überschritten wird (KGR 21 A 150). Die Verzinslichkeit und der Zinssatz der einer Höchst= betragshppothek zugrunde liegenden Forderung sind nicht eintragungsfähig (RGJ 39 A 256). Die Eintragung einer Sicherungshppothek zum

¹⁾ Über die Eintragung des Höchstbetrags in ausländischer Währung vgl. Verordnung vom 13. Februar 1920 (NGVI S. 231).

Höchstetrage einer bestimmten Summe und laufender Zinsen ist nur bezüglich der Zinsen ihrem Inhalte nach unzulässig, im übrigen gültig (KGJ 31 A 331). Die Feststellung des Betrags der Forderung bleibt einer späteren Zeit vorbehalten; hierdurch unterscheidet sich die Höchstetragshppothek von der Sicherungshppothek im engeren Sinne, dei der Forderungsbetrag von vornherein sesssteht (vgl. oben § 1151).

Der Vorbehalt kann sich aber nicht nur auf den Betrag der Forderung, sondern auf alle ihre Merkmale mit Ausnahme des Höchstbetrags und der Person des Gläubigers, also auch auf die Person des Schuldners und den Schuldarund beziehen (KGJ 35 A 284).

Für die Höchsteragshypothek gelten im übrigen dieselben Borschriften wie für die Sicherungshypothek im engeren Sinne. Zur Einstragung genügt außer dem Antrage gemäß § 13 GBD die Sintragungsbewilligung des Sigentümers in der Form des § 29 GBD. Die Erteilung eines Hypothekendrieses ist auch hier kraft Gesehes ausgeschlossen. Die Höchsteragshypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist. Jedoch ist es unzulässig, dei der Höchsteragshypothek den Vermerk einzutragen, daß sich der Sigentümer in Ansehung der Hypothek der sortigen Zwangsvollstredung unterworfen habe und die Zwangsvollstredung gegen den jeweiligen Sigentümer zulässig seinsoll; denneine sofortige Wangsvollstredung wegen zukünftiger, ungewisse und der Höhe nach unbestimmter Ansprüche ist unzulässig (KB3 28 A 150).

Die Höchstbetragshypothek kommt z. B. vor, wenn für die aus der Amtsführung eines Vormundes oder eines Beamten etwa entstehenden Forderungen eine Hypothek auf dem Grundstüd des Vormundes oder des Beamten eingetragen werden soll.

Besonders häufig aber dient sie dazu, die aus einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen dem Eigentümer?) eines Grundstücks und einem anderen entstehenden Forderungen des letzteren gegen jenen die zu einem fest bestimmten Höchstbetrage zu sichern. Hierdei können die Beteiligten den Kreis der in die Haftsumme fallenden Forderungen dergestalt umgrenzen, daß die Hypothek nur zur Befriedigung der aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, einer bestimmten Geschäftsverbindung sich ergebenden Forderungen dienen soll; dann muß das die Grundlage der Forderung bildende Rechtsverhältnis jedenfalls mittelbar durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung in das Grundbuch

¹⁾ Es kann aber auch für eine unter den Beteiligten nach Grund und Betrag bereits festschende Forderung eine Hypothek in der Weise bestellt werden, daß im Grundbuch nur der Höchstetrag, dis zu dem das Grundstück haften soll, nicht aber die Forderung als feststehend bezeichnet wird (KG) 34 A 320).

^{*)} Auch zwischen bem Eigentümer und bessen allgemeinen Rechtsnachfolgern ober bessen Rachfolgern im Eigentum bes Grundstücks (KGJ 44 362 Oberstes Landesgericht München).

eingetragen werden. Ist aber die Höchstbetragshppothek für alle Aniprüche bestellt, die irgendwann und aus irgendwelchem Grunde dem Gläubiger gegen den Schuldner erwachsen sind oder erwachsen werden. so daß innerhalb des eingetragenen Höchstbetrags der Gläubiger jede Forderung gegen den Schuldner geltend machen kann, so ist auch die Bezugnahme auf die Gintragungsbewilligung mangels einer angegebenen Forderung nicht erforderlich (KUF 23 A 237). Dasselbe gilt hinsichtlich des Schuldners, falls dessen Feststellung vorbehalten ist. Ist aber, was die Regel bilden wird, der persönliche Schuldner bestimmt, so muß er durch unmittelbare Eintragung oder durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung erkennbar gemacht werden (KG3 35 A 279). Dies kann dann unterbleiben, wenn der eingetragene Eigentümer der persönliche Schuldner ist (KG3 47 198, abweichend von der vorerwähnten Entsch. im 35. Bande).

Beiiviel:

Amtsgericht Lobau.

Eingegangen am 25. April 1922, vormittags 10 Uhr 27 Minuten. Schmidt.

Es erschien por dem unterzeichneten Richter: der Kaufmann Karl Rosenberg aus Lobau. Der Erschienene ist dem Richter von Berson bekannt. Er erflärte:

Ich stehe mit dem Mühlenbesitzer Friedrich Scherz in Lobau dergestalt in Geschäftsverbindung, daß dieser an mich das in seiner Mühle

hergestellte Mehl zum Weitervertauf veräußert. Wegen aller fur Scherz aus diefer Geschäftsverbindung gegen mich bereits entstandenen oder tunftig entstehenden Anspruche bestelle ich bis zu einem Höchstetrage von 20000 Mark — zwanzigtausend Mark — an meinem im Grundbuch von Lobau Bd. XXI Bl. Ar. 536 eingetragenen Grundstude Sppothet und bewillige und beantrage die Eintragung diefer Bochstbetragsbypothet im Grundbuche.

Die Roften übernehme ich.

Rarl Rosenberg. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Darauf wird verfügt:

- 1. Einzutragen im Grundbuche von Lobau Bd. XXI Bl. Ar. 536 Albt. III Ep. 1 bis 4.
 - Sp. 1. Nr. 6.
 - 1 bis 3.
 - Sp. 2. 1 bis 3 Sp. 3. 20000.
 - Sp. 4. Sicherungshypothet jum Höchstbetrage von zwanzig-taufend Mart für den Mühlenbesiter Friedrich Scherz in Lobau unter Bezugnahme auf die Eintragungebewilligung vom 25. April 1922. Eingetragen am . . April 1922.
- 2. Befanntmachung an:
 - a) ben Eigentümer,
 - b) den Gläubiger.

Lobau, 25. April 1922.

Schmidt.

Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis braucht nicht eingetragen zu werden; es genügt die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung. Diese sehlt zwar in der Probeeintragung des amtlichen Formulars. Die Probeeintragung gibt aber ein Beispiel der Unbestimmtheit der Forderung im weitesten Sinne (vgl. oben), trifft also im vorstehenden Beispiel nicht zu (NGF 23 A 237).

Die Vorschrift des § 1163 Abs. 1 BGB sindet auch auf Höchstbetragshnvotheken Anwendung.

Das Reichsgericht nimmt neuerdings entgegen früheren Entscheidungen (RG 51 115; 56 322) an, daß die Höchstbetragshypothek von vornherein, soweit die Forderung noch nicht entstanden ist, Eigenkümergrundschuld werde, die indes vorläufig einer Eintragung im Grundbuch nicht sähig und nicht zugänglich sei (RG 61 374; 75 249; 78 409; 84 80; 97 223). Dieser Ansicht ist auch das RG beigetreten (RGJ 45 290 gegen RGJ 28 A 269; 30 A 243; 35 A 317). Auch wenn der Eigentümer während der Dauer des Bertragsverhältnisse eine Zahlung leistet, kann er den Unterschied zwischen Kautionssumme und Forderungsbetrag nicht als Eigentümergrundschuld verwerten. Erst dann, wenn bei der endgültigen Abrechnung die Forderung weniger beträgt als die eingetragene Summe, kann der Eigentümer über das Mehr als endgültige Eigentümergrundschuld grundbuchmäßig verfügen.

Hat zwischenzeitlich ein Eigentumswechsel stattgesunden, so fällt die Eigentümerhypothek demjenigen zu, welcher zur Zeit der Entstehung der Höchstetragshypothek Eigentümer des Grundstücks war (RG 51 398; 55 217).

Die einseitige Erklärung des Gläubigers, es sei für ihn aus dem gesicherten Rechtsverhältnis nur eine Forderung von bestimmter Höhe entstanden, genügt nicht, um darzutun, daß der überschießende Teil der Sicherungshypothek eine endgültige Eigentümergrundschuld darstellt. Vielmehr kann die Feststellung der Forderung, für die eine Sicherungshypothek haftet, nur durch Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner oder durch Urteil erfolgen (KGJ 35 A 317). Bei der Umschreibung der Sicherungshypothek auf den Eigentümer ist kein Grundschuldbrief zu ersteilen (KGJ 34 A 340 DLG Dresden).

Die Höchsteragshypothek kann gleichzeitig zur Sicherung mehererer Gläubiger so bestellt werden, daß sie nur dann und insoweit sür die Forderungen aus dem an die zweite Stelle gesetzen Schuldverhältnis in Betracht kommt, wenn und insoweit die endgültig sestgeskelsten Forderungen des an die erste Stelle gesetzen Gläubigers hinter dem Höchstetrage der Sicherungshypothek zurückleiben (KGJ 22 A 160; a. W. Eccius D. Jur. Atg. 1902 S. 62 und KG 75 245). Auch während des Bestehens der Höchstetragshypothek kann der Eigentümer mit Zustimmung des eingetragenen Gläubigers einen zweiten Gläubiger mit der Bestimmung eintragen lassen, daß ihm die Sicherungshypothek

nur für den Anteil haften soll, den der erste Gläubiger an ihr nicht versbraucht1).

Ferner kann eine Forderungsauswechslung gemäß § 1180 BGB

stattfinden (KGJ 45 286; 49 224; RG 60 239).

Dagegen ist die Bestellung der Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpstlichtungsgemeinschaft stehende Schuldner unzulässig (RV 75 245). Wohl aber ist sür statthaft zu erachten die Bestellung der Hypothek für Forderungen aus dem Areditverhältnis zwischen dem Gläubiger einerseits und dem Eigentümer des Grundstücks sowie dessen allgemeinem Rechtsnachsolger oder dessen Nachsolger im Eigentum des Grundstücks andererseits (KGJ 44 362, Oberstes Landessericht München).

Die Erweiterung der Hypothek durch nachträgliche Erhöhung des einsgetragenen Höchstbetrags ist nicht angängig (KGJ 40 282). Als eine Erweiterung gilt aber nicht die Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine verzinsliche Verkehrshypothek oder Grundschuld von gleicher

Höhe (RG 60 243; KGJ 40 321).

Die vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Kautionsshypotheken sind zu Höchstetragshypotheken im Sinne des § 1190 BGB geworden. Art. 192 GGBGB (RG 49 162; 52 411; KGJ 25 A 173)²). Nur dann ist dies nicht der Fall, wenn zu der Zeit, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ausgeschlossen ist, daß aus dem Verhältnis, sür das die Kautionshypothek eingetragen war, eine Forderung zur Entstehung kommen kann, z. B. wenn die zugrunde liegende Geschäftsversbindung abgebrochen ist, ohne daß es zur Begründung eines Schuldverhältsnisses gekommen ist (KGJ 21 A 150).

Die Übertragung der Höchstbetragshypothek und ihre Umschreibung im Grundbuch folgt keinen besonderen Regeln. Die Forderung kann schon vor ziffermäßiger Feststellung mit der Hypothek ganz oder zum Teil abgetreten und auf den neuen Gläubiger umgeschrieben werden (KGZ 24 A 253). Insbesondere ist die Teilung der ganzen Hypothek gemäß § 1151 BGB zulässig, wenn zwar die Forderung noch nicht zum vollen Betrage entstanden, die Forderung aber verzinslich ist und durch die Zinsen der volle Betrag erreicht werden kann. (KGZ 51 340, DLG Dresden.)

¹⁾ Ift bas Vermögen einer Attiengesellschaft gemäß § 306 HB auf eine andere Attiengesellschaft übergegangen, so kann bei einer für die erstere eingetragenen Höchstbetragshypothet zusätlich vermertt werden, daß die Hypothet auch für die Forderungen der übernehmenden Gesellschaft aus deren Fortsetung der Geschäftsverbindung mit dem Schuldner hafte (KG3 28A145).

²⁾ Eine nach früherem preußischen Grundbuchrecht eingetragene Kautionshypothek über Kosten und andere Nebenansprüche einer Hypothekenforderung ist mit dem Inkrastreten des BGB zur Höchstbetragshypothek geworden, auf die die Vorschriften über Verwandlung einer Hypothek in eine Eigenkümerhypothek Anwendung sinden (KGI 32 A 261).

Die durch eine Höchstbetragshppothek gesicherte Forderung kann auch nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften, also nach den §§ 398ff. BGB, übertragen werden; in diesem Falle ist aber der Übergang der Sypothet ausgeschlossen. § 1190 Abs. 4 BUB1). Der Gläubiger kann aber auch die Forderung mit der Sypothek in der Form des § 1154 Abs. 3 BGB (Eintragungsbewilligung und Eintragung im Grundbuch) übertragen, jedoch mit der Wirkung, daß er für den Kall der Feststellung eines die abgetretene Summe übersteigenden Betrags der Forderung die Hypothet insoweit verliert, als dieser Betrag die Grenze der eingetragenen Haftungesumme überschreitet (KG? 24 A 253). Dagegen kann ebenso wie die Verkehrshppothek auch die Sicherungshppothek gemäß § 1153 Abs. 2 BGB grundsätlich nicht ohne die durch sie gesicherte Forderung übertragen werden. Ist eine Forderung noch nicht entstanden, besteht aber das gesicherte Rechtsverhältnis und können aus diesem Forderungen entstehen, so kann der Gläubiger an sich die Höchstbetragshypothet auch allein übertragen; es geschieht dann die Ubertragung unter dem Vorbehalt der demnächstigen Entstehung der Forderung (KGJ 28 A 269).

Vor der Feststellung der Forderung kann der Gläubiger die Sicherungsshppothek in voller Höhe auch dann auf einen Dritten übertragen, wenn die bisher aus dem gesicherten Rechtsverhältnis entstandene Forderung den eingetragenen Höchstbetrag der Hypothek nicht erreicht (KGF 35 A 317).

Soll die Höchstbetragshypothek in eine Verkehrshypothek gemäß 1186 BGB umgewandelt werden, so bedarf es der Feststellung (Erklärung) des Grundstückseigentümers, daß dem Hypothekengläubiger eine bestimmte Forderung zusteht. Es genügt nicht eine bloße Vereinbarung der Umwandlung zwischen Sigentümer und Gläubiger. Dies gilt besonders, wenn die Umwandlung in voller Höhe erfolgen und außer-

¹⁾ Diese Ausnahme beruht auf der Erwägung, daß die unbeschränkte Anwendung der in den §§ 1153, 1154 BGB für die Übertragung einer Hypothek gegebenen Borschriften auf den Fall, in dem eine einzelne Forderung aus dem durch die Höchsteragshypothek gesicherten Berhältnisse während der Dauer desselben übertragen wird, nicht angemessen sein würde, weil sie zu einer Minderung der Sicherheit für das Schlußguthaben des Cläubigers aus dem Rechtsverhältnis führen müßte. Motive zum I. Entw. BGB III, 768. Erklären Gläubiger und Sigentümer, daß die dem Gläubiger dis zu einem bestimmten Tage aus dem Kreditverkehr erwachsenen Forderungen nach den allgemeinen Vorschriften ohne die Hypothek an einen Dritten abgetreten sein und bewilligen und beantragen die Erklärenden die Eintragung, daß die Sicherungshypothek fünftig nicht mehr für die Forderungen des Gläubigers, sondern wiederum für die an den Dritten abgetretenen Forderungen haste, so darf das Grundbuchamt die Eintragung nicht von der Veidringung der Urkunde über die Abtretung der Forderungen an den Dritten abhängig machen (KG3 32 A 269).

dem Zinsen eingetragen werden sollen¹). Auch können die Zinsen, die bisher gemäß § 1190 Abs. 2 BGB in den Höchstbetrag eingerechnet waren, ohne Zustimmung der im Range gleich= oder nachstehenden Berechtigten nur vom Tage der Umwandlung an eingetragen werden (KGJ 25 A 173).

Die bis zum Tage der Eintragung der Umwandlung fälligen Zinsen dürfen auch dann nicht neben dem Kapitalbetrag eingetragen werden, wenn die im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten zustimmen (KGJ 31 A 337; 44 298). Die Sicherungshppothek kann in eine gewöhnliche Hypothek nicht nur für die sestgektellte, sondern auch für eine andere Forderung des Gläubigers umgewandelt werden. Diese andere Forderung ist bestimmt zu bezeichnen; die Vorlegung einer Schuldurkunde ist nicht erforderlich (KGJ 31 A 337).

Ist der Geschäftsverkehr, zu dessen Sicherung die Höchstetragshypothek bestellt ist, beendet und das Schlußguthaben festgestellt,
so ist die bisher unbestimmte Forderung zu einer bestimmten geworden.
Soweit das Schlußguthaben den eingetragenen Höchstetrag nicht erreicht, unterliegt die Höchstbetragshypothek der freien Verstugung des
Eigentümers. Über den eingetragenen Höchstbetrag hinaus haftet das
Grundstüd auch für gesetliche Zinsen nicht (KGF 35 A 317).

Ist eine Sicherungshypothek für eine auf Lebenszeit des Gläubigers beschränkte Forderung eingetragen, so kann, selbst wenn Rücklände nicht ausgeschlossen sind, die Hypothek nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Gläubigers ohne Bewilligung seiner Erben auf Antrag des Grundstückseigentlimers gelöscht werden (KGJ 34 A 312).

§ 117. Die Inhaber- und Orderhnpothek.

Die Forderungen aus Inhaber- und Orderpapieren widerstreben ihrer auf leichte Übertragbarkeit gerichteten Natur nach der Berbindung mit Hypotheken. Bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber ist der jeweilige Besißer des Papiers zur Geltendmachung der Forderung lestimiert. § 793 BGB; die Nechte aus Orderpapieren gehen durch Indossament und Übergabe des indossierten Papiers auf den Erwerber über. § 364 HBB; Art. 9ff. WD. Durch die Berbindung mit der nicht leicht begebbaren Hypothek scheint die Umlaufsähigkeit solcher Papiere gestört zu werden. Da sich aber das Bedürsnis nach hypothekarischer Sicherung jener Forderungen, besonders bei der Großindustrie und den Großgrundschistern, herausgestellt hat und in diesen Betrieben große, in gleichwertige Teilschuldverschreibungen zerlegte Napitalien zu angemessenm Zinssaße häusig nur bei hypothekarischer Sicherung zu erlangen sind, so ist in den §§ 1187—1189 BGB die Inhaber- und Orderhypothek in das Geset ausgenommen und in einer Weise geregelt, die die leichte Begebbarkeit ermöglicht.

¹⁾ Aber die Zulässigkeit dieser Umwandlung vgl. AG 60 243.

Zur Bestellung der Inhaberhppothek genügt die Eintragungsbewilligung des Eigentümers in der Form des § 29 GBO und ein Antrag gemäß § 13 GBO sowie die Eintragung in das Grundbuch. Der Grundbuchichter darf aber die Inhaberhppothek nicht eher eintragen, als dis ihm die staatliche Genehmigung (§ 795 Abs. 1 BGB) in der Form des § 29 Sat 2 GBO nachgewiesen ist (vgl. RG 59 381). Dagegen brauchen die Schuldverschreibungen auf den Inhaber dem Richter nicht vorgelegt zu werden. Dies gilt aber nur bei der ersten Eintragung der Hypothek. Sollen später Veränderungen eingetragen werden, so soll die Eintragung nur ersolgen, wenn die Urkunden vorgelegt werden; die Eintragung ist auf den Urkunden zu vermerken. § 44 Abs. 1 GBO.

Bei der Eintragung der Inhaberhppothek braucht der Gläubiger in das Grundbuch nicht eingetragen zu werden. Die Inhaberhypothek ist stets eine Sicherungshypothek (oben § 114), auch wenn sie als solche im Grundbuch nicht bezeichnet ist. Die Erteilung eines Sypothekenbriefes ist also kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die Forderung in Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber zerlegt, so genügt es bei der Eintragung der Hypothet, wenn der Gesamtbetrag unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Teile eingetragen wird. § 51 Abs. 1 GBD. Bei Bestellung der Inhaberhppothek kann ein Bertreter (Treuhänder) für die jeweiligen Gläubiger mit der Befugnis im Grundbuch eingetragen werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Spothet zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. § 1189 Dem Bertreter kann auch die Befugnis zur Ernennung eines Nachfolgers verliehen werden (KG3 51 304). Ohne weiteres hat er diese Befugnis nicht (KG3 45 282). Erfolgt eine Eintragung bei der Hypothek auf Grund der Bewilligung des Vertreters1), so braucht das Inhaberpapier nicht zur Vermerkung der Eintragung vorgelegt zu werden. § 44 Abj. 2 GBO. Der bestellte Treuhander muß in das Grundbuch eingetragen werden. § 1189 Abs. 1 BGB. Neben dem Treuhander ist auch der Gläubiger, falls nicht etwa dem Treuhander die ausschließliche Bertretungsmacht eingeräumt ist, zur grundbuchmäßigen Verfügung über die Sypothek befugt; er muß aber nach § 44 Abs. 1 GBD die Urkunden zur Vermerkung ber Eintragung vorlegen.

Die Eintragung einer Inhaberhypothek lautet z. B.:

100000 M. — einhunderttausend Mark — Sicherungshypothek für 100 mit vier vom Hundert jährlich verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Anhaber über je 1000 M. Wegen der Zinszahlungs- und Rüdzahlungsbedingungen wird auf die Eintragungsbewilligung vom 12. März 1922 Bezug genommen. Zum Vertreter der Gläubiger ist der Kausmann Karl Hamburger in Breslau bestellt. Eingetragen am 24. April 1922. Schmidt.

¹⁾ Unter Umständen genügt seine Zustimmung (KGJ 50 198).

Die Übertragung der Inhaberhypothekensorberung ersolgt einsach durch Übergabe der Inhaberschuldverschreibung; die sonst bei Übertragung von Hypotheken geltende Vorschrift des § 1154 Abs. 3 VGB sindet keine Anwendung.

Die Orderhypothek wird für eine Forderung aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt; es kommen hauptsächlich die von einem Kaufmann ausgestellten, au Order lautenden Verpslichtungsscheine in Vetracht. Die Orderhypothek solgt im allgemeinen denselben Vorschriften wie die Inhaberhypothek. Bei der Eintragung muß "der erste Nehmer oder der durch Indossament legitimierte Inhaber des Papiers" als Gläubiger eingetragen werden. Es genügt nicht, wenn nur der erste Nehmer des Papiers als Gläubiger eingetragen wird (KGJ 22 D 28; 35 B 29).

Bei der Eintragung einer Hypothek für indossable kaufmännische Teilschuldverschreibungen genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrages und der Bezeichnung der Teile eingetragen wird.

Die Übertragung der Forderung, für die die Orderhypothek besteht, bedarf ebenso wie bei der Inhaberhypothek nicht der Einigung der Beteiligten und der Eintragung in das Grundbuch, sondern durch Übergabe des mit Indossament versehenen Papiers geht das Recht über. Wer das gehörig indossierte Papier erwirdt, erwirdt nach § 1153 Abs. 1 BGB damit auch die Hypothek. Der legitimierte Inhaber des Papiers ist zusgleich als Gläubiger bezüglich der Hypothek ausgewiesen. § 44 Abs. 1 GBD. Eine Eintragung des Ilbergangs der Hypothek auf einen neuen Gläubiger sindet nicht statt.

Die Bildung von Eigentümergrundschulden erfolgt wegen des Wertspapiercharakters der Schuldverschreibung oder des Orderpapiers nur, wenn das einmal begebene Papier vernichtet oder für kraftlos erklärt wird; in den übrigen Fällen entstehen nur Eigentümerhypotheken. Hierbei ist § 1179 BGB anwenddar, und es genügt zur Eintragung der Vormerkung entgegen dem Wortlaut des § 44 Abs. 2 GBD statt der Bewilligung die Zustimmung des nach § 1189 BGB bestellten Vertreters (KGF 50 198), so daß sich die Vorlage des Wertpapiers erübrigt.

§ 118. Die Bwangs- und Arresthypothek.

Die Zwangshypothek entsteht entweder durch Zwangsvollstreckung (Zwangshypothek im engeren Sinne) oder durch Vollziehung des dinglichen Arrestes (Arresthypothek).

Der Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, kann sich wegen seiner Forderung aus dem Grundstück seines Schuldners gemäß § 866 3PD unter anderem dadurch Befriedigung zu verschaffen suchen, daß er für seine Forderung eine Sicherungshppothek auf dem

Grundstück seines Schuldners eintragen läßt. Während der Dauer des Konkurses oder der Geschäftsaussicht über den Schuldner ist die Eintragung zugunsten eines von dem Versahren betroffenen Gläubigers unstatthaft. Dies ist von Amts wegen zu beachten. Ersolgt die Eintragung gleichsvohl, so ist die Hypothek nichtig; es entsteht keine Eigentümergrundschuld (KGJ 50 223). Sine Beschlagnahme des Grundstücks gemäß den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes macht die Einstragung der Zwangshypothek gegenüber demjenigen unwirksam, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme ersolgt ist, und zwar auch dann, wenn der Eintragungsantrag bereits vor der Beschlagnahme gestellt war (RG 84 279 bis 281).

Soll eine Zwangshppothek eingetragen werden, so hat der Grundbuchrichter folgendes zu beachten:

- 1. Es muß der die Zwangshhpothek beantragende Gläubiger gegen den Grundstückseigentümer einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel erlangt haben. Zu diesen Titeln gehören z. B. rechtskräftige oder vorläufig vollstreckare Urteile der Gerichte, Bergleiche gemäß 794 Rr. 1 ZPD, Kostensestsetzungsbeschlüsse, Bollstreckungsbeschle, vollstreckare Urkunden nach § 794 Nr. 5 ZPD u. a. Dem Grundbuchamt muß eine mit der Bollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels eingereicht werden.
- 2. Der an sich gemäß Ar. 1 zur Eintragung der Zwangshypothet geeignete Schuldtitel muß den Betrag von 300 Mark überskeigen. § 866 Abs. 3 ZPD1). Hierdurch soll die Zwangseintragung unerheblicher Forderungsbeträge tunlichst verhindert werden. Es dürsen nur die in einem und demselben Schuldtitel für einen einzigen Gläubiger sestgestellten mehrsachen Forderungen (Hauptsorderungen im Sinne des § 4 ZPD) zur Erreichung des eintragungsfähigen Mindestbetrages von mehr als 300 Mark zusammengerechnet werden; eine Zusammenrechnung von Forderungen aus mehreren Schuldtiteln zur Ersmöglichung der Zwangseintragung ist also unzulässig (KVZ 20 A 111; RV 48 242; 84 272). Dasselbe gilt, wenn die den Gegenstand des vollsstreckbaren Schuldtitels bilbenden Forderungen verschiedenen Gläubigern

¹⁾ Die Zwangsvollstredung burch Eintragung einer Sicherungshypothet auf Grund eines Urteils, durch das ein Schuldner zur Zahlung einer Geldjumme verurteilt ist, und eines Urteils, durch das der Eigentümer eines Grundstüds auf Grund des Ansecht. G. zur Duldung der Zwangsvollstredung wegen jener Geldschuld in das Grundstüd verurteilt ist, richtet sich gegen den Eigentümer des Grundstüds, nicht gegen den Schuldner als dessen früheren Eigentümer. Die Hypothet kann eingetragen werden, wenn die Gelbsorderung an den Schuldner nach § 4 ZPO 300 Mark übersteigt. Es genügt in dieser dieser diesenschungsbrozesses insolge der Ausdehnung der Duldungspflicht auf Zinsen und Kosten mehr als 300 Mark beträgt (KG) 37 A 303).

zustehen und nur zusammen den Betrag von 300 Mark übersteigen 1). Ebenso können die in einem Kostensestsigseschlusse feitgesetzten Kosten für sich allein, auch wenn die urteilsmäßige Hauptsorderung durch Iwangseintragung bereits gesichert ist oder gesichert werden konnte, nur dann als Iwangshypothek eingetragen werden, wenn die sestgesetzkostensumme 300 Mark übersteigt (RG 61 423; KG 320 A 113; 21 A 121). Dasselbe gilt auch für die Zwangseintragung von Grundsteuersorderungen. Ist auf Grund eines Schuldtitels ein Teilbetrag von über 300 Mark eingetragen worden, so darf der Gläubiger den Restbetrag desselben Schuldtitels dann nicht zur Eintragung bringen, wenn dieser den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt (KG 40 301).

3. Die allgemeinen Boraussehungen der Zwangsvollstreckung müssen vorliegen. Es müssen also gemäß §§ 750ff. ABO insbesondere die Personen, für und gegen welche die Vollstreckung stattfinden foll, in dem Urteil oder in der diesem beigefügten Bollstreckungsflausel namentlich bezeichnet sein; ferner muß der Schuldtitel dem Schuldner zugestellt2), der im Schuldtitel für den Beginn der Bollstreckung etwa bestimmte Kalendertag abgelaufen sein3). Die Eintragung der Sicherungshypothet ist daher nur wegen bereits fälliger Forderungen zulässig. Wegen der künftig fällig werdenden Beträge kann nur die Eintragung einer Arresthppothek (vgl. unten) erwirkt werden (KGJ 26 A 297). Es muß ferner auch die dem Gläubiger etwa obliegende Sicherheit geleistet sein. Alles dies muß dem Grundbuchrichter durch Urkunden nachgewiesen werden. Auch ist zu beachten, daß die Vollstreckung aus Rostenfestsetzungsbeschlüssen, die nicht auf das Urteil gesett sind, und vollstreckaren Urkunden (§ 794 Nr. 5 BBD) nur beginnen darf, wenn der Schuldtitel mindestens drei Tage vorher zugestellt ift. § 798 BBD. Richt zu prüfen hat dagegen der Grundbuchrichter, ob die Vollstreckungsklausel zu Recht erteilt ist. — Hat sich der Eigentümer in einer nach § 794 Nr. 5 ABO aufgenommenen Urfunde in Anschung einer Hypothek. Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde

3) Eine unter Verletung bes § 752 BPO eingetragene Zwangshppothet ift nichtig (KGJ 49 236).

¹⁾ Werben dem Grundbuchamt gleichzeitig zwei Schuldtitel vorgelegt, deren einer sich auf die mehr als 300 Mark betragende Hauptsorderung und deren anderer sich auf die weniger als 300 Mark betragende Kostensnebenforderung bezieht, so kann die Zwangssicherungshypothek für beide Beträge zusammen eingetragen werden (KGJ 32 A 309, DLG Hamburg).

²⁾ Nachweis der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gemäß § 198 FD nuß dem Grundbuchrichter genügen. Die vor der Zustellung des vollstredbaren Titels erfolgte Eintragung einer Zwangssicherungshypothef ist unwirtsam. Der Mangel wird jedoch durch die nachträgliche Zustellung des Litels geheilt. Die Heilung ist nur gegenüber den jenigen Personen ausgeschlossen, die inzwischen ein Recht am Erundstüd erworden haben (KGI 34 A 323).

gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (s. oben § 95), so bedarf es bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren, im Grundbuch eingetragenen Eigentümer nicht der Zustellung der den Erwerd des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde. § 800 Abs. 2 BPD. Ist serner dem Rechtsnachsolger des Gläubigers eine vollstreckbare Aussertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachsolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachsolger im Grundbuch eingetragen ist. § 799 ZPD.

- 4. Die Eintragung muß nach den Borichriften der Grundbuchordnung zulässig sein (KG3 26 A 244). Ift also 3. B. der im Schuldtitel bezeichnete Schuldner zwar Eigentümer des Grundstücks, aber nicht als solcher eingetragen, so muß gemäß § 40 Abs. 1 GBO die Gintragung abgelehnt werden. Der Gläubiger kann aber gemäß § 14 GBO (vgl. oben § 34) die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Schuldners als Eigentümer bewirken und daraufhin die Zwangshypothek eintragen lassen. Eine Awangshppothek kann auch an einem zu einer Vorerbschaft gehörenden Grundstück wegen einer gegen den Vorerben begründeten Forderung eingetragen werden; es muß aber zubor der Borerbe als Eigentümer und das Recht der Racherben eingetragen werden. (Bgl. AGJ 27 A 133). — Die Eintragung einer Zwangshppothet ist ferner auf Grund eines gegen den Erblasser oder Nachlaftpfleger vollstreckbaren Titels zulässig, wenn der Erblasser (nicht der Erbe) als Eigentümer eingetragen ist. Dasselbe gilt, wenn der Antrag auf einen gegen den Testamentsvollstreder vollstreckbaren Titel gegründet wird, sofern der Titel gegen den Erben wirksam ist. § 41 GBO. Die vollstreckbare Ausfertigung muß aber nach § 750 BPD gegen den Erben gerichtet sein.
- 5. Bei der Eintragung ist zu vermerken, daß sie im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt (KUJ 49 228).
- 6. In den Bruchteil eines Grundstücks ist die Zwangsvollstreckung nach § 864 Abs. 2 BBD nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit dem der Bruchteil als solcher belastet ist. Auf dem Anteil eines Miterben an einem Nachlaßgrundstück kann daher eine Zwangshhpothek nicht eingetragen werden; vgl. § 859 Abs. 2 BBD und oben § 87 (KGJ 20A85). Svensowenig kann eine Zwangshhpothek auf dem Bruchteil eines im Alleineigentum stehenden Grundstücks eingetragen werden (KGJ 23 A 230); vgl. oben § 87.
- 7. Der Antrag auf Eintragung der Zwangshppothek kann privatsschriftlich unter Beifügung der Unterlagen, insbesondere des vollstreckbaren Titels und der Zustellungsurkunde, gestellt werden. Ein Bevollmächtigter braucht sich nach § 30 GBD nur durch eine privatschriftliche Bollmacht auszuweisen. Der Prozesbevollmächtigte des Gläubigers

kann den Antrag auf Grund seiner Prozesvollmacht stellen. Ist der vollstreckbare Titel im amtsgerichtlichen Versahren ergangen, so genügt es, wenn der Prozesbevollmächtigte in dem Titel als solcher bezeichnet ist; die Vorlegung der Vollmacht erübrigt sich, da im Amtsgerichtsprozes die Bevollmächtigung von Amts wegen geprüft wird. Der Gläubiger kann die Eintragung einer Sicherungshypothek auch in Höhe eines geringeren als des in dem vollstreckbaren Schuldtitel angegebenen Betrags beantragen. Hür einen solchen Antrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen Antrags ist die Beobachtung der Formvorschriften des § 29 GBD nicht ersorderlich (KGJ 37 A 299; 41 248; RG 71 315). Der Prozese und der Vollstreckungsrichter sind nicht

antragsberechtigt.

Die Awangshypothet wird gemäß § 866 BPD stets als Sicherungshppothek in das Grundbuch eingetragen; die Erteilung eines Hppothekenbriefes ift also ausgeschlossen. Der Gläubiger kann nicht verlangen, daß statt einer Sicherungshypothek eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshppothek eingetragen wird (My 56 15: Aug 21 A 324)1). — Die Kosten des Eintragungsantrags des Prozesbevollmächtigten des Gläubigers sind nicht eintragungsfähig, da das Grundstück schon kraft Gesetzes (§ 867 Abs. 1 Sat 3 JAD) für diese Kosten haftet; val. auch oben § 62. Der Grundbuchrichter kann daher die Eintragung ber Kosten, obwohl sie nicht ihrem Inhalt nach unzulässig ist, als unnötig ablehnen (KG3 35 A 325). Dagegen bedürfen andere Rosten, 3. B. die Rosten einer früheren fruchtlosen Zwangsvollstreckung, der besonderen Eintragung (RUN 30 A 246). Wird diese abgelehnt, so steht dem Gläubiger hiergegen die Beschwerde nach § 71 GBD zu; der Schuldner kann gegen diese Rosteneintragung nur nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 und § 54 GBO vorgehen. Zinsen, die als Nebenforderungen zuerkannt find, durfen nur als Nebenforderungen eingetragen werden; eine Kapitalisierung der Zinsen kann nur durch Bereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgen; denn sie bewirkt eine Umwandlung der Zinsenforderung (KGJ 50 155). — Die Eintragung der Zwangshppothet ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken; der Titel ist sodann dem Gläubiger zurückzugeben. § 867 Abs. 1 3PD. Soll die Forderung auf mehrere Grundstücke des Schuldners eingetragen werden, so ist ihr Betrag auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger durch formlosen Antrag (RG 71 312 gegen KGJ 33 A 301). § 867 Abs. 2 BPD. Eine Gesamthypothek ist also bei Zwangshypotheken ausgeschlossen. Auf diese Teilbeträge findet die Vorschrift, daß die Zwangshypothek nur

¹⁾ Bird auf Grund eines vollstreckbaren Titels in das Grundbuch einsgetragen, daß "eine Judikatsorberung" vorgemerkt werde, so kann hierin die Eintragung einer Zwangssicherungshupothek gefunden werden (KG3 34 A 323).

für eine 300 Mark übersteigende Forderung eingetragen werden dürse, keine Anwendung; hier entscheidet lediglich der Gesamtbetrag der Forderung, nicht der einzelne Teilbetrag (RG 84 276). Eine unter Verletzung des § 867 Abs. 2 BPD eingetragene Gesamthypothek ist inhaltlich unzuslässig und daher von Amks wegen zu löschen (KGR 40 310; 49 232).

Die Eintragung von Sicherungshypotheken aus einem gegen mehrere grundbesitzende Gesamtschuldner ergangenen Urteil ist so zu gestalten, daß auf dem Gesamtgrundbesitz jedes einzelnen Gesamtschuldners die Gesamtschuldsumme, in der vom Gläubiger angegebenen Weise auf die Einzelgrundstüde verteilt, einzutragen und hierbei die Gesamthaft der verschiedenen Grundstüdsmassen (Gesamtgrundbesitze) zu vermerken ist (KG3 21 A 326; 22 A 173).

Die Eintragung einer Zwangshppothek wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die betressende Forderung bereits eine Vertragssicherungshppothek auf einem anderen Grundstück besteht. Es muß dann nur gemäß § 49 GBD die Mitbelastung auf jedem Grundstück von Amts wegen erkennbar gemacht werden (KGJ 48 262, Oberstes Landesgericht München, gegen KGJ 44 285). Dagegen ist fraglich, ob das Bestehen einer Verkehrshypothek die Eintragung der Zwangshypothek sür dieselbeForderung zuläßt. Während das Kammer gericht sich dieher dagegen ausgesprochen hatte (KGJ 44 285; vgl. auch 48 265), hat das Reichsgericht die Frage nunmehr bejaht (KG 98 106), und zwar mit dem Hinzusügen, daß die Zwangshypothek in voller Höhe eingetragen werden kann, § 867 Abs. 2 JBD also nicht anwendbar ist, gleichwohl aber eine Gesamtshypothek nicht entsteht. Die Begründung des Reichsgerichts ist nicht überzeugend.

Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckarkeit ausgehoben, oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirdt der Eigentlimer des Grundstücks (d. h. der zur Zeit des Erwerbes der Hypothek der Eigentlimer ist, KYJ 38 A 276; RY 78 403) die Hypothek. Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einskellung der Vollstreckung und zugleich die Aushebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt. § 868 ZPD. Der Eigentümer kann in diesen Fällen die Zwangshypothek auf seinen Namen umschreiben lassen oder auch an einen Dritten abtreten. § 868 sindet auch auf die Arresthypothek Anwendung (§ 932 Abs).

Beispiel:

Am 25. April 1922 geht folgender Antrag beim Amtsgericht in Lobau ein: Berlin, den 22. April 1922.

Als Prozesbevollmächtigter des Gläubigers beantrage ich, unter Aberreichung der vollstrecharen und dem Schuldner nach der beigefügten

Zustellungvurtunde zugestellten Ausfertigung des Urteils des Landgerichts in Felsheim vom 30. Mai 1921 wegen der in dem Urteil festgestellten Forberung von 2500 M. nebst 4% Zinsen seit dem 23.August 1920 und wegen 11,60 M. Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen des Unterzeichneten für diesen Antrag, auf dem Grundstück des Schuldners, eingetragen im Grundbuch von Lobau Bb. 11 Bl. Ar. 67, eine Sicherungshypothet für den Gläubiger einzutragen.

Meine Bevollmächtigung ergibt sich aus der beigefügten Brozeß-

vollmacht.

Mar Danziger, Rechtsanwalt.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt versieht den Antrag mit dem Eingangsvermert und ftellt aus ber Tabelle fest, daß der in dem Schuldtitel bezeichnete Schuldner als Eigentümer von Lobau Bd. II Bl. Rr. 67 eingetragen ist. Da ferner auch ber Schuldtitel mit der Bollstreckungsklausel versehen und ordnung3mäßig zugestellt ift, auch die Schuldsumme 300 Mart überfteigt, so verfügt er:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 67

Abt. III Sp. 1 bis 4.

Sp. 1. 24. Sp. 2. 1 bis 3.

Sp. 3 u. 4. 2500 (i. W.) Mart Sicherungshypothet nebst vier vom Hundert Zinsen seit dem 23. August 1920 aus dem vollstreckbaren Urteil des Landgerichts in Felsheim vom 30. Mai 1921 für den Kaufmann Karl Schlesinger in Berlin. Eingetragen am . . . April 1922.

2. Die Eintragung der Anpothet ist auf dem Schuldtitel zu vermerten. Der Schuldtitel ist sodann dem Rechtsanwalt Danziger

zurüdzugeben.

3. Begl. Abschrift des Schuldtitels mit Vollstreckungsklausel und

Zustellungsurtunde 3. d. 21.

4. Befanntmachung an: a) ben Eigentümer,

b) ben Gläubiger,

c) den A.-A. Danziger mit dem Bemerten, daß dem weitergehenden Antrage auf Eintragung von 11,60 M. Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen nicht stattgegeben werden tonnte, weil das Grundstüd gemäß § 1118 BGB auch ohne Eintragung für diese Kosten haftet. Die Eintragung der Kosten wurde das Grundbuch unnötig belaften und ist daber unzulässig. Lobau, 25. April 1922.

Schmidt.

Besonders häufig werden Zwangshypotheken im Wege des Berwaltungszwangsverfahrens1) (Bdg vom 15. November 1899, GS S. 545) auf Antrag (nicht Ersuchen, AG3 33 A 301) ber Gerichtskaffen zur Beitreibung der Gerichtskosten in das Grundbuch eingetragen. Aft der Antrag der Gerichtskasse ordnungsmäßig mit Siegel und Unterschrift versehen, so muß der Grundbuchrichter ihm stattgeben und darf nicht die Vollstreckbarkeit der Kostenforderung und die Aulässigkeit der Bollstredung nachprüfen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift

¹⁾ Dies ist bei der Eintragung ersichtlich zu machen (KGJ 49 228).

der Kostenrechnung beigefügt. Kassenordnung vom 28. März 1907 (AMBI S. 125) § 401). Diese Rostenrechnung und nicht der von der Gerichtstasse gestellte Antrag auf Eintragung einer Sicherungshpwothet ist der Schuldtitel im Sinne des § 866 Abs. 3 RBD (KGJ 25 A 176; 33 A 301). Das Rehlen dieser Rechnung ist aber kein Grund zur Aurückweisung des Gintragungsantrages. Ist aber die Beifügung nicht erfolgt, so muffen die in dem Antrag enthaltenen Kostenforderungen im einzelnen gemäß den Rostenrechnungen aufgeführt werden. Der Antrag ist dann gleichzeitig ein Ersak für die Kostenrechnungen in ihrer Eigenschaft als Schuldtitel. Eine Rostenforderung, die ohne Nebenforderung 300 Mark nicht übersteigt. darf nicht eingetragen werden. § 866 Abs. 3 ABD. § 40 Mr. 1 Rass. Drdg. Eine Ausammenrechnung von mehreren Kostenrechnungen unter 300 Mart aur Erzielung einer Summe von 300 Mark ober mehr ist unzulässig, und zwar auch dann, wenn die Rechnungen über die Kosten verschiedener Instanzen desselben Prozesses lauten (RGI 33 A 301); es dürfen vielmehr nur die in einer Kostenrechnung festaestellten mehreren Kostenansätze zur Erreichung des Mindestbetrages zusammengerechnet werden (KG? 25 A 176) 2). Wird vom Gerichtsschreiber an Stelle mehrerer Einzelrechnungen gemäß § 12 Abs. 9 Raff. Drog. eine Gesamtkostenrechnung aufgestellt, so bildet diese den Schuldtitel im Sinne des § 866 Abs. 3 BPD. Die Beträge der in einer Kostenrechnung vereinigten Rosten- oder Stempelforderungen des preußischen Kiskus und des Reichsfiskus dürfen nicht zu dem Awede zusammengefaßt werden, um dadurch eine den Betrag von 300 Mark übersteigende Forderung zu schaffen. Dies gilt auch dann, wenn sowohl der preußische wie auch der Reichsfisfus durch die gleiche Gerichtskasse vertreten wird (AGR 40 301). Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Sicherungshppothek belastet werden, so sind die einzutragenden Teilbeträge bestimmt zu bezeichnen. Die Bezeichnung bedarf nicht der öffentlich beglaubigten Form (MG 71 312 gegen KGR 33 A 304).

Uber die Frage, was als Schuldtitel für die Beitreibung von Berufsgenossensschaftsbeiträgen und von Vorschüssen auf solche Beiträge gilt, vgl. KGJ 39 A 258 und 261. Eintragungen in diesem Falle erfolgen gebührenfrei (§ 115 RBD, Allg Vfg vom 27. Nov. 1893, JWBI S. 342).

Ist ber Schuldner nicht Eigentümer eines Grundstück, hat er aber einen Anspruch gegen den eingetragenen Eigentümer auf Auflassung, so kann der Gläubiger den Anspruch des Schuldners pfänden lassen. Der eingetragene Eigentümer hat dann das Grundstück an einen vom Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden Sequester als Bertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungs

¹⁾ Aber die Organisation und Geschäftsverwaltung der Gerichtskasse vollen, neuerdings die AllgSfg vom 13. Juli 1920 (JWB S. 378 Nr. 205).
2) Bgl. hierzu Mügel, Erläuterungsbuch zum Pr. GKG, 7. Aufl., Anm. 4 zu § 16.

hypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshppothek zu bewilligen. § 848 APO.

Die Arresth npothet wird zur Vollziehung des Arrestes in ein Grundstüd eingetragen. Sie ist eine Sicherungshppothek für die dem Arreste zugrunde liegende Forderung. Der Geldbetrag, durch dessen Sinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Untrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt ist, ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück haftet. § 932 Abs. 1 BBD. Den Antrag auf Eintragung der Arresthypothek hat der Gläubiger (nicht etwa das Arrest= oder Bollstreckungsgericht) oder sein Bevollmächtigter beim Grundbuchamt unter Überreichung einer Ausfertigung des den Arrest anordnenden Urteils oder Beschlusses zu stellen. Die Stellung des Antrags auf Eintragung einer Arresthypothek gilt nur dann als Vollziehung des Arrestbefehls, wenn der Eintragung kein Hindernis entgegensteht: andernfalls gilt der Arrestbefehl erft mit der Hebung des hindernisses als vollzogen (AGI 31 A 331). In dem Antrage (nicht schon in dem Urrestbefehl) muß das Grundstück, auf das die Hypothek eingetragen werden joll, angegeben werden. Bei der Eintragung auf mehrere Grundstücke erfolgt eine Verteilung der Forderung nach Bestimmung des Gläubigers. 🕵 932 Abs. 2, 867 Abs. 2 FPD. Die Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner braucht nicht nachgewiesen zu werden, da die Vollziehung des Arrestes schon vor Zustellung des Befehls an den Schuldner zulässig ist. § 929 Abs. 3 BD. Da aber nach § 929 Abs. 2 BD die Bollziehung des Arrestbefehls unstatthaft ift, wenn seit dem Tage, an dem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist, so hat der Grundbuchrichter den Tag der Verfündung des Arresturteils oder die Austellung des Arrestbeschlusses an den Gläubiger zu prüfen. Die Forderung, die dem Arreste zugrunde liegt, muß 300 Mark übersteigen (KGJ 20 A 115). Im übrigen finden die für die Zwangshypothek gegebenen Vorschriften auch bei der Arresthypothek Anwendung; so ist z. B. auch die Eintragung der Arresthypothek auf dem Arrestbefehl zu vermerken.

Der in Spalte 3 und 4 Ubt. III einzutragende Vermerk kann z. B. lauten: 3000 M. Sicherungshppothek zum Höchstbetrage von dreitausend Mark auf Grund des Arrestbefehls des Landgerichts in Felsheim vom 9. März 1922 eingetragen am 15. März 1922.

Eine Arresthypothek kann in eine Zwangssicherungshypothek (§ 866 3PD) umgewandelt werden. Hierzu bedarf es der Borlegung des die Einstragungsbewilligung des Eigentümers ersehenden vollstreckbaren Schuldstiels und eines unbeglaubigten Antrags des Gläubigers (KGJ 40 314).

Bei Aufhebung des Arrestbefehls fällt die Arresthypothek dem Eigenstümer des Grundstücks zu. Hat ein Wechsel im Eigentum stattgefunden, so erwirdt der zur Zeit der Aufhebung des Arrestbefehls vorhandene

Eigentümer die Hypothek. Das gleiche gilt, wenn der Tatbestand des § 1163 Sat 2 BGB vorliegt. mährend im Falle des § 1163 Sat 1 BGB der frühere Eigentümer Inhaber der Hypothek wird (§ 932, Abs. 2, 868 ABD, RG 78, 398; RGJ 38 A 276).

§ 119. Die Gesamthnpothek.

Bon einer Gesamthppothek spricht man, wenn für eine Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstüden besteht und jedes Grundstüd für die ganze Forderung haftet. § 1132 Abs. 1 BGB. Eine Gesamt= hppothek liegt auch dann vor, wenn mehrere Bruchteile eines Grundstücks. die verschiedenen Versonen zustehen, Gegenstand der Belastung sind. Kerner verwandelt sich eine Einzelhppothek in eine Gesamthppothek, wenn der Alleineigentumer des Grundstücks Bruchteile des letteren veräußert (KG3 30 A 258). Die Eintragung zweier selbständiger Einzelhppotheken für dieselbe Forderung ist unzulässig (RGJ 35 A 310). Gine Gesamthppothek kann zwar auf dem einen Grundstück einen weiteren Umfang als auf dem anderen Grundstüd haben. Sie muß dagegen ihrem Inhalte nach einheitlich gestaltet sein. Die Kündigungsbedingungen mussen daher für alle Grundstücke die gleichen sein (RGJ 40 299). Eine Gesamthppothet kann nicht in der Weise eingetragen werden, daß das eine mithaftende Grundstud mit einer Verkehrshppothet, das andere mit einer Sicherungshppothek (AGI 22 A 164) oder das eine mit einer Buch-, das andere Grundstüd mit einer Briefhppothek (MG 77 175) belastet wird. Die Bewilligung, daß eine bereits eingetragene Buchhppothek auf einem weiteren Grundstud eingetragen werde, braucht nicht die Ausschließung der Erteilung des Hoppothekenbriefes zu enthalten. Eine Gesamthppothek kann nicht mit der Makgabe eingetragen werden, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus dem einen Grundstück nur insoweit suchen dürfe, als sie aus dem anderen Grundstück nicht zu erlangen ist (KGF 35 A 310). Die Eintragung einer Awangshypothek wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die betreffende Forderung bereits eine Vertragshppothek auf einem anderen Grundstüd besteht1).

Eine Belastung mehrerer Grundstücke mit Einzelhppotheken wegen derselben Forderung ist dem Gesetz unbekannt, und zwar ohne Unterschied, ob sie ausschließlich auf Grund einer Einigung oder ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung oder zum Teil auf dem einen, zum Teil auf dem anderen Wege erfolgt ist (vgl. jedoch RG 98 106). Mehrere Hypotheken können nicht zu einer einheitlichen Hypotheken vereinigt werden (KG) 33 A 330, Oberstes Landesgericht München).

¹⁾ KUJ 25 A 294; KU 98 106; a. M. KUJ 44 285, wo angenommen wird, daß die Verbindung einer Vertrags- und einer Zwangshypothef zu einer Gessamthypothef unzulässig ist, gleichviel ob die Vertragshypothef eine Verkehrssober eine Sicherungshypothef ist. (Vgl. oben § 118 Kr. 7 Abs. 4, S. 256).

Eine Gesamthypothek kann nicht von dem Hypothekengläubiger dahin vervielkältigt werden, daß er dem Hypothekenrecht an dem einen und dem Recht an dem anderen besasteten Grundstück einen verschiedenen Inhalt gibt. Unzulässig ist auch, daß von einer Gesamthypothek die Hypothekensorderung lediglich mit dem Hypothekenrecht an dem einen der mehreren verhafteten Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung durch Pfändungsbeschluß und Eintragung gepfändet wird (KGF 33 A 297).

Bei Eintragung einer Gesamthypothek ist auf dem Blatte jedes Grundstücks die Mitbelastung der librigen von Amts wegen erkennbar zu machen. § 49 GBD. Die Unterlassung des Vermerks der Mithaft kann weittragende Folgen haben; denn es bestehen dann nach dem Grundbuch mehrere formell selbständige Hypotheken, die in der Hand gutgläubiger Erwerber auch materielle Selbständigkeit erlangen können.

Beispiel:

Bewissigt und beantragt der Eigentümer der drei Grundstäcke Lobau Bb. XII Bl. Ar. 136, XV Bl. Ar. 180 und XXII Bl. Ar. 343 die Einstragung einer Darsehnsgesamthypothek von 10000 Mark auf die drei Grundstücke, so lautet die Berfügung:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau:

a) Bd. XII Bl. Ar. 136,

b) Bb. XV Bl. Ar. 180, c) Bb. XXII Bl. Ar. 343.

Abt. III Sp. 1 bis 4.

Sp. 1. 12 baw. 4 baw. 7.

Sp. 2. 1 bis 3 baw. 2 baw. 1.

Sp. 3 u. 4. 10000 (i. W.) Mark Darlehn, mit fünf vom Jundert jährlich vom 1. Juli 1928 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich, rückzahlbar drei Monate nach Kündigung, für den Kaufmann Karl Reiche in Lobau. Die Grundstücke:

bei a: Bd. XV Bl. Ar. 180 und Bd. XXII Bl. Ar. 343, bei b: Bd. XII Bl. Ar. 136 und Bd. XXII Bl. Ar. 343, bei c: Bd. XII Bl. Ar. 136 und Bd. XV Bl. Ar. 180

haften mit. Eingetragen am . . . Juli 1928.

2. Gesamthypothekenbrief zu bilden, mit einer Aussertigung der Schuldurkunde zu verbinden und an den Gläubiger zu senden.

3. Bekanntmachung an:

- a) den Eigentümer, b) den Gläubiger.
- 4. Nachricht wegen ber Mithaft zu den Grundakten von Bb. XV Bl. Nr. 180 und Bb. XXII Bl. Nr. 3431): Lobau, 11. Juli 1928.

Echmidt.

Der Schlußvermerk zu 1. kann auch auf allen Grundbuchblättern gleichmäßig lauten:

Eingetragen bei Bb. XII Bl. Ar. 136, Bb. XV Bl. Ar. 180 und Bb. XXII Bl. Ar. 343 des Grundbuchs von Lobau am . . . Juli 1928.

¹⁾ Die Berfügung ergeht bei den Grundakten von Lobau Bd. XII Nr. 136; hier bleiben auch die Eintragungsunterlagen.

Wird mit einem an einem Grundstück bestehenden Recht nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet, so ist ebenfalls die Mitbelastung auf dem Blatte jedes Grundstücks erkennbar zu machen. § 49 BBD.

It ein Brief gebildet, so ist, sofern nicht die Erteilung eines neuen Briefes über die Gesamthypothek beantragt wird, die Mitbelastung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und zualeich der Inhalt des Briefes in Ansehung des anderen Grundstücks nach § 57 GBD zu erganzen. § 63 GBD.

Ift also 3. B. eine Darlehnsbriefhypothek von 20000 Mark auf Lobau Bb. I Bl. Nr. 6 eingetragen und verpfändet der Eigentümer das ihm ebenfalls gehörige Grundstück Lobau Bd. II Bl. Nr. 62 nachträglich auch

noch für dieselbe Darlehnforderung, so wird verfügt:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau

a) Bb. I Bl. Ar. 6, Abt. III Spalte Veränderungen (5 bis 7):

Ar. 12. 20000 M. Das Grundstüd Lobau Bb. II Bl. Ar. 62 baftet mit. Eingetragen am . . . September 1927.

b) Bb. II Bl. Ar. 62,

Abt. III Sp. 1 bis 4.

Sp. 1. 6. Sp. 2. 1 bis 5. Sp. 3 u. 4. 20000 (i. W.) Mart Darlehn, mit fünf vom Hundert vom 1. Oktober 1926 ab in jährlichen Teilen verzinslich, rückahlbar drei Monate nach Kündigung, für den Bacermeister Karl Scheffler in Lobau. Eingetragen bei Bd. I Bl. Ar. 6 am 23. August 1926 und hierher zur Mithaft übertragen am . . . September 1927.

2. Die Mitbelastung ist auf dem bisherigen Hppothekenbrief zu vermerten und der Indalt des Briefes in Ansehung des Grundstüds Lobau Bb. II Bl. Ar. 62 gemäß § 57 GBO zu erganzen1);

ber Brief ist sodann dem Gläubiger auszuhändigen.

3. Betanntmachung an:

a) ben Eigentümer,

b) den Gläubiger.

4. Nachricht zu den Grundatten von Lobau Bb. II Bl. Nr. 62. Lobau, 22. September 1927.

Schmibt.

Uhnlich ist zu verfahren, wenn im Falle der Ubertragung eines Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird. § 49 GBD. Dies kommt oft bei den sogenannten Parzellierungen bor, bei benen von dem Stammgrundstud ein Teil abgeschrieben und als selbständiges Grundstück auf ein neues Grundbuchblatt übertragen wird; vgl. oben § 73.

Der Gläubiger der Gesamthupothek ist nach § 1132 Abs. 2 BGB berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in

¹⁾ Es tonnte auch die Erteilung eines neuen Briefes über die Gesamthypothet beantragt werden. § 63 GBD.

der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstüd nur für den zugeteilten Betrag haftet. Es genügt, daß er zu diesem Zwede dem Grundbuchamt eine bezügliche Erklärung in der Form des § 29 GBD¹) einreicht. Der Eigentümer kann dieser Berteilung nicht widersprechen, er braucht also seine Zustimmung hierzu nicht zu geben; er braucht auch der Löschung von Teilbeträgen auf den einzelnen Grundstüden, die eine Folge der Berteilung ist, nicht zuzustimmen (NG 70 91; RGJ 37 A 307)²). Auf diese Weise wird die Gesanthypothet in Einzelhypotheten umgewandelt. Die Mithaft der einzelnen Grundstüde muß natürlich in diesem Falle auch ohne besonderen Antrag gelöscht werden. Der über die Gesanthypothet etwa gebildete Brief ist vorzulegen; er wird undrauchdar gemacht und statt dessen Teilbetrag ein neuer Brief gebildet. § 64 GBD.

Der Gläubiger kann auch die Entlassung der mithaftenden Grundstücke nur in Höhe eines bestimmten Betrages aussprechen, so daß die ursprüngliche Gesamthypothek teilweise Einzelhypothek wird oder daß die Zahl der gesamthastenden Grundstücke sich vermindert, wie dies z. B. eintritt, wenn von den für eine Hypothek von 10000 Mark haftenden drei Grundstücken a, b und e, zwei (b und e) in Höhe von 5000 Mark entpfändet werden; es ist dann eine Gesamthypothek von 5000 Mark auf a, b und e und eine Einzelhypothek von 5000 Mark auf a borhanden. Edenso würden, wenn der Gläubiger einer auf drei Grundstücken eingetragenen Gesamthypothek bezüglich eines Grundstücks den Zinssat ermäßigte, sür die Zinsen in dem früheren Umfange nur noch zwei Grundstücke hasten (KGJ 21 A 168).

Der Gläubiger darf aber nicht die Forderungen vervielstältigen; er darf also nicht etwa die Forderung an dem einen Grundstück abtreten und an dem anderen zurückbehalten (KGJ 21 A 168). Die eine Bervielsältigung eines Gesantrechts bedeutende, auf dem Blatte nur eines Grundstücks bewirkte Eintragung einer Rechtsänderung ist inhaltlich unzulässig, und es ist weder eine spätere Nachholung der sehlenden Eintragungen noch eine Heilung der Unzulässigkeit durch einen späteren Rechtsatt möglich (KGJ 44 182ff.).

Aber den Fall, daß die mehreren, zur Mitbelastung bestimmten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchrichter desselben Gerichts oder verschiedener Gerichte liegen, vgl. oben § 6.

Unzulässig ift eine Gesamthppothet bei Zwangshppothefen; val. oben \$ 118.

Mehrere Pfandrechte an einer Gesamthypothek mussen auf bem einen Grundstud benselben Rang haben wie auf bem anderen Grundstud.

¹⁾ Bgl. jedoch RG 71 312.
2) Erforderlich ist natürlich stets die Zustimmung eines etwa an ber Gesamthypothek als Pfandgläubiger, Nießbraucher usw. Berechtigten.

Andernsalls sind die Eintragungen nach ihrem Inhalt unzulässig und von Amts wegen zu löschen (KGF 39 A 248).

Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amts wegen zu vermerken. Entläßt also z. B. der Gläubiger einer auf den Grundstücken Lobau Bd. I Bl. Nr. 3 und Bd. XX Bl. Nr. 3 und Bd. XX Bl. Nr. 493 haftenden Gesanthypothek von 20000 Mark das letztgedachte Grundstück aus der Mithast (KGJ 21 A 169; 45 251), so ist zu verfügen:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau.

a) Vd. 1 Vl. Nr. 3.

Albt. III Spalte 5 bis 7.

Nr. 10. 20000 Mart. Die Mithaft des Grundstuds Lebau Bb. XX Bl. Nr. 493 ist erloschen. Eingetragen am . . . Juni 1922.

b) Bd. XX Bl. Ar. 493. Abt. III Sp. Löschung.

Nr. 4. 20000 Mart. Bier geloscht am . . . Juni 1922.

2. usw.

Kraft Gesetse erlischt die Mithaft in den Fällen der §§ 1173, 1174 Abs. 1, 1181 Abs. 2 BGB. Mit Kücksicht auf §§ 1173 Abs. 2 und 1182 BGB kann dann, wenn der Eigentümer eines der belasteten Grundstücke den Gläubiger befriedigt oder dessen Befriedigung aus einem der Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, das Erlöschen der Mithast der anderen Grundstücke nur dann eingetragen werden, wenn sesstsche daß jenem Eigentümer gegen Eigentümer der anderen Grundstücke keine Ersapansprücke zustehen (KGJ 24 A 255; 42 274). Wird eins der deslasteten Grundstücke in der Zwangsversteigerung dem Hypothekengläubiger zugeschlagen, so liegt der Tatbestand des § 1173 Abs. 1 Sat 2 nicht vor (KGJ 51 299). Die Gesamthypothek bleibt vielmehr bestehen (vgl. auch RG 77 149 für den Fall des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines der belasteten Grundstücke durch den Gläubiger).

Sind in den Fällen der §§ 1173, 1174, 1182 Ersapansprüche begründet, so erwirdt der Berechtigte die Hypothek an dem Grundstück des ersappflichtigen Eigentümers als Hypothek für seine Ersapforderung (RG 81 71). Ob ihm daneben noch gemäß § 1143 BBB die ursprüngliche Hypothekenforderung zusteht, ist zweiselhaft (vgl. RGJ 42 274). Berzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek an einem der belasteten Grundstücke, so bedarf es zu der entsprechenden Löschung der Hypothek nicht der Zustimmung des Grundeigentümers. Der Gläubiger einer Nachhypothek ist berechtigt, diese Löschung zu beantragen (KGJ 47 207).

¹⁾ Betrifft bei einer Gesamthypothet das gemäß § 1170 BGB ergehende Ausschlußurteil nur eines oder einige der belasteten Grundstüde, so erlischt die Hypothet an diesen Grundstüden (KGJ 34 A 301). § 1175 Abs. 2 BGB.

§ 120. Die Vormerkungen der dritten Abteilung.

Über die Vormerkungen ist das in § 83 Gesagte zu vergleichen. Hier ist über die in die dritte Abteilung einzutragenden Vormerkungen noch folgendes zu bemerken:

Bormerkungen können auch eingetragen werden, um den Anspruch auf Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentensschuld, Sicherungshypothek¹), serner den Anspruch auf Abtretung, Berspfändung, auf Anderung der Zinssund Zahlungsbestimmungen und des Ranges, auf Entpfändung eines Grundstücksteils unter gewissen Boraussetungen, sowie auf Löschung einer Hypothek usw. zu sichern (RG 52 3; RGJ 23 A 152; 25 A 170). Wit der Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek kann einer Hypothek der Borrang eingeräumt werden (RGJ 22 Ä 311).

Die Eintragung einer Vormerfung zur Sicherung bes Vorrangs einer Sprothek vor einer künftigen Eigentümergrundschuld ist unzulässig (RG 84 78: a. M. Oberstes Landesgericht München, KGJ 46 262). Tagegen ift vormerkungsfähig die Berpflichtung bes Eigentumers "einem anderen" gegenüber, die Spothet loschen zu laffen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt; die Bormerkung dient dann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung. § 1179 BGB. Unter dem "anderen" des § 1179 BGB ist auch der Hypothetengläubiger, für den die Verpflichtung erst in Zufunft Interesse erlangen fann, zu verstehen (RG 52 5); diese Vormerkung ist also nicht nur zugunften eines nachfolgenden Hypothekengläubigers, sondern auch zugunften dessen zulässig, der ein nachstehendes Recht, insbesondere eine Nachhppothek erst erwerben will. § 1179 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des & 883 BOB, aus der zu entnehmen ist, daß von der Vormertung ein gegenwärtiges eingetragenes Recht betroffen sein muß (MG 72 277). Eine Ausdehnung der Ausnahmevorschrift auf andere Källe ift unzuläijia (RV3 45 268). Die Vormertung des § 1179 BVB foll dem Sypothetengläubiger das Borrüden seiner Post durch eine den Ausschluß der Eigentümer hppothek betreffende Bereinbarung sichern. Sie kann nicht auch eine Berpflichtung sichern, die Sypothet löschen zu lassen, wenn sie außer dem Eigen tümer einem Dritten zufalle. Sie kann auch nur bei einer schon gebuchten Sypothek, nicht aber für den Fall eingetragen werden, daß eine Sypothek mit gleichem oder besserem Range wie die Bost, zu deren Gunsten die Bor-

¹⁾ Ift in einem Vertrag über die Bebauung mehrerer selbständiger Grundstücke die Vergütung einheitlich für die gesamten Bauarbeiten vereindart, so kann der Unternehmer die Einräumung einer Gesantsicherungshypothek an den bebauten Grundstücken verlangen. Die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchsk kann im Wege der einstweiligen Verfügung bei den sämtlichen bebauten Grundskücken angeordnet werden (KGJ 36 A 259).

merkung bewilligt ist, künftig einmal entstehen sollte (AGF 23 A 154). Zur Sintragung dieser Vormerkung ist die Bewilligung des Hypothekens gläubigers nicht ersorderlich; es genügt vielmehr die Bewilligung und der Antrag des Grundsküdseigentümers (AGF 26 A 161).

Weiterhin ist zu erwähnen der Bauvermerk nach § 11 des Gesehes über die Sicherung der Buchsorderungen vom 1. Juni 1909 (NGBI S. 449), der auf Ersuchen der Baupolizeibehörde (§ 16) einzutragen ist und die Wirskung einer Bormerkung zur Sicherung des Anspruchs der Baugläubiger auf Eintragung einer Bauhppothek hat.

Eine Vormerkung ist auch zulässig zur Sicherung des Anspruchs eines Hypothekengläubigers auf Bestellung der Hypothek im Falle ihrer Vereinigung mit dem Eigentum als Sicherungshypothek für alle Ansprüche, die demselben Gläubiger außer der Forderung, für die Hypothek bestellt ist, erwachsen werden (KGJ 25 A 166)).

Bur Sicherung des Anspruchs des Eigentümers gegen einen Hypothekengläubiger auf Einräumung des Vorranges für eine künftige Hypothekkann eine Vormerkung auch dann eingetragen werden, wenn die Bestimmung des Betrags der künftigen Hypothekk dem Ermessen eines Sachverständigen überlassen ist (KGJ 31 A 321).

Dagegen ist nicht zulässig die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der Pfändung und Überweisung einer Hypothek und darf auch nicht auf Ersuchen des Gerichts erfolgen, das die Eintragung solcher Vormerkung durch einstweilige Verfügung angeordnet hat (NGJ 33 A 272).

In der Bewilligung der Eintragung einer Vormerkung muß außer dem Inhalt des zu sichernden Anspruchs auch sein Grund näher angegeben sein KGR 32 A 213).

Die Vormerkungen werden in den Spalten 1 bis 4 der Abt. III, und zwar Spalte 3 (Halbspalte), eingetragen, wenn die Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek usw., und in den Spalten 5 dis 7, wenn die Sicherung des Anspruchs auf Abtretung, Verpfändung, Löschung usw. der Hypothek usw. vorgemerkt werden soll. § 14 Allgkfg Die Halbspalte 3 bleibt bei den erstgedachten Eintragungen für die künftige endgültige Eintragung frei. Hat seit Eintragung einer Vormerkung ein Eigentumswechsel stattgesunden, so ist zur Umschreibung der Vormerkung in eine endgültige Hypothek die Vewilligung des persönlich verpflichteten Schuldners, gegen den die Vormerkung gerichtet war, und nach § 888

¹⁾ Die zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungsschypothet im Grundbuch eingetragene Vormerkung kann nur auf Grund der Bewilligung des Eigentümers oder eines diesen zur Abgabe der Bewilligung verurteilenden rechtskräftigen Urteils, nicht aber auf Grund eines den Eigentümer zur Jahlung der Schuld verurteilenden Urteils in eine Sicherungshypothek umgeschrieben werden (KGJ 36 A 253).

BGB, § 19 GBD die Zustimmung des derzeitigen Eigentümers erforderlich (MG 53 28). Der Schuldgrund braucht bei der Eintragung der Vormerkung nicht angegeben zu werden. Besondere Urkunden werden über die in den Spalten 1 bis 4 einzutragenden Vormerkungen nicht gebildet. Soll bei einer Briefhppothek eine Vormerkung in den Spalten 5 bis 7 eingetragen werden, so muß nach § 42 UBO der Brief vorgelegt werden: auf dem Briefe wird nach § 62 GBD die Eintragung der Vormerkung vermerkt (KG3 21 A 175, 286; 27 A 82). Der Brief ist auch dann borzulegen, wenn bei der Hypothek eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs des Hypothekengläubigers auf eine Verbesserung seines Rechtes. 3. B. auf eine Zinserhöhung, eingetragen werden soll (KG3 44 250). Der Brief ist ferner vorzulegen, wenn es sich um die Eintragung des durch eine einstweilige Verfügung angeordneten Widerspruchs, der sich gegen die Ubertragung einer Briefhypothek richtet, handelt (KGR 38 A 294). Die Vorschrift des § 42 GBO ist aber eine bloke Ordnungsvorschrift. Erfolgt also die Eintragung ohne Vorlegung des Briefes, so ist sie materiell wirksam, wenn das Gläubigerrecht im Zeitpunkt der Eintragung wirklich bestand (RG3 27 A 82). Die nachträgliche Borlegung des Briefes kann nicht erzwungen werden (KG3 38 A 294).

Beijpiel:1)

Der Maurermeister Friedrich Köppen in Lobau hat durch seinen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Koch, gegen den Kentner Paul Wolff, als den eingetragenen Eigentümer des Grundstücks Lobau Bd. IV Bl. Ar. 404, auf Grund der § 648, 885 BGB wegen seiner Baugelbsorderungen in Höhe von 8500 Mark nehst 4% Zinsen seit dem 1. April 1920 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts in Felsheim des Inhalts erwirkt, das die Eintragung einer Vormertung zur Erhaltung des Unspruchs auf Eintragung einer Sicherungshhpothef in Höhe von 68 500 Mark im Grundbuch von Lobau Bd. IV Bl. Ar. 404 angeordnet wird. Auf Grund dieser einstweiligen Verfügung beantragt der Rechtsanwalt Koch²) in privatschriftlicher Form die angeordnete Eintragung bei dem Antsgericht in Lobau.

Der Amtsgerichtstat Schmidt stellt fest, daß Wolff Eigentümer des bezeichneten Grundstücks ift und, da er die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Berfügung nicht nachzuprüfen hat, sich auch sonst keine Bedenken ergeben, so verfügt er:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bb. IV Bl. Ar. 404 Abt. III Sp. 1 bis 4.

Sp. 1. 27.

Sp. 2. 1 und 2.

Sp. 3 und (Halbspalte) 4. 68 500 Mart. Vormertung zur Sicherung bes Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothet im Betrage von achtundsechzigtausenbfünfhundert Mart

¹⁾ Das Beispiel sett voraus, daß nicht in Lobau der 2. Abschnitt des Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl S. 449) im Wege der Bdg (§ 9) eingeführt worden ist.

²⁾ An Stelle bes Gläubigers konnte nach § 941 BBD auch bas Landsgericht in Felsheim bas Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1920 für den Maurermeister Friedrich Köppen in Lobau unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts in Felsheim vom 23. Mai 1921 eingetragen am . . . Mai 1921.

2. Bekanntmachung an: a) den Eigentümer,

b) den Gläubiger.

3. Einstw. Vfg. 2. d. Al. Lobau, 27. Mai 1921.

Schmidt.

Die künftige endgültige Eintragung in der zweiten Hälfte der Spalte 3 würde, indem die linke Halbspalte rot unterstrichen wird, etwa lauten:

Umgeschrieben in eine Sicherungshypothet für eine Baugelbforderung von achtundsechzigtausenbfünfbundert Mark nebst vier vom Hundert Zinsen seit dem 1. April 1920 für den Maurermeister Friedrich Köppen in Lobau unter Bezugnahme auf das rechtsträftige Urteil¹) des Landgerichts in Felsbeim vom 22. September 1921 eingetragen am . . . November 1921.

Zweifelhaft ist, ob der Grundbuchrichter dem Antrage auch hätte stattgeben müssen, wenn der Anspruch Köppens nur 300 Mark oder weniger betragen hätte. Da eine unsreiwillige, im Wege der Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung herbeizusührende Eintragung erstrebt wird, so könnte man gemäß § 866 Abs. 3 ZPD die Vormerkung in diesem Falle für unzulässig halten. § 866 Abs. 3 ZPD ist aber auf das Gebiet der Zwangsvollstreckung wegen Geldsorderungen zu beschränken und nicht auf Vollstreckung von Schuldtiteln anwendbar, die eine Individual-leistung, z. B. den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek, sichern wollen; es ist sonach einem Ersuchen auch stattzugeben, wenn die Vormerkung eine hinter 300 Mark zurückbleibende Forderung zum Gegenstand hat (KGJ 21 A 96).

§ 121. Der Appotheken-, der Grundschuld- und der Renten-

Die Briefe werden vom Grundbuchamt erteilt²)³). Sie sind am Kopfe mit dem Preußischen Abler und einer Überschrift zu versehen, die die Bezeichnung "Preußischer Hentenschuldbrief", "Preußischer Grundschuldbrief" oder "Preußischer Kentenschuldbrief" enthält. Dahinter wird die Hypothek usw. nach dem Grundbuch, den Nummern des Bandes und Blattes. der Eintragungsnummer und dem Geldbetrag aufgeführt.

3) Der Richter muß außer ben Entwurf bes Gerichtsschreibers auch bie Ausfertigung bes Hypothetenbriefes selbst prüfen (RG 77 423).

¹⁾ Dies Urteil würbe auf Erteilung der Umschreibungsbewistigung sauten (KGF 36 A 253).
2) Aber die Weitergeltung älterer Briefe vgl. oben § 85.

Liegen die Voraussetzungen zu I der AllgBfg vom 25. Januar 1921 (JWBI S. 75) vor, so sind die Briefe sowie die nachträglich auf sie gesetzten Bermerke von dem Grundbuchführer und einem zweiten Gerichtsschreibereibeamten oder Kanzleibeamten zu unterschreiben.

Der Eingang eines Hppothekenbriefes lautet also z. B.:

(Abler.)
Preußischer Hypothekenbrief
über
die im Grundbuch von Lobau
Bb. II Bl. Ar. 23 Abteilung III Ar. 3
eingetragenen 10000 Mark.

Es folgen jodann:

a) Der Inhalt der Eintragung. Hier wird unter Anführung der Eintragungsnummer der ganze unverkürzte Inhalt der die Hypothek usw. betreffenden Eintragungen vermerkt. Hierbei muß auch ein ausdrücklicher Vermerk über den Vorrang aufgenommen werden, mit dem etwa das Recht vor einem früher eingetragenen Recht eingetragen ist, obwohl dieses in dem Briese nicht aufgeführt wird (KGJ 35A 294; 45 291; s. unter d). Soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, wird auch der Inhalt dieser Urkunde mitgeteilt; ist aber die Urkunde über die Forderung mit dem Briese verbunden, so wird der Inhalt der Urkunde in den Briese nicht ausgenommen.

Beifpiel:

Inhalt der Eintragung:

- Ar. 3. 10000 (zehntausend) Mark Darlehn, mit vier vom Hundert jährlich vom 1. April 1922 ab in halbjährlichen Teilen verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückahlbar, für den Gastwirt Karl Krause in Lobau eingetragen am 3. Mai 1922.
- b) Die Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs, also insbesondere die Angabe der Beschaffenheit des Grundstücks (Wohnhaus, Bauerngut usw.), seine Katasterbezeichnung, Größe, Grundsteuerreinertrag, Gebäudesteuernutzungswert nebst den Nummern der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, endlich auch die letzten im Grundbuch vermerkten Erwerbspreise, salls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

Beispiel:

Belaftetes Grundftud.

- 1. Das im Bestandsverzeichnis unter Ar. 1 verzeichnete, in Lobau belegene Wohnhaus mit Hofraum, Kartenblatt 2 Parzelle $\frac{152}{67}$ von 6 a 17 qm mit 360 Mark Gebäudesteuernutungswert; Grundsteuermutterrolle Art. 63, Gebäudesteuerrolle Ar. 61. Feuerversicherungssumme im Jahre 1921: 25000 Mark.
- 2. Der im Bestandsverzeichnis unter Ar. 3 verzeichnete, am großen Lobausee belegene Acker Kartenblatt 3 Parzelle 47 von 10 ha 18 a 20 qm mit 20,23 Elr. Grundsteuerreinertrag; Grundsteuermutterrolle Art. 65.

c) Die Bezeichnung bes eingetragenen Gigentumers.

Beiiviel:

Eigentümer.

Aderbürger Paul Rüdert in Lobau.

d) Die turze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Spothek usw. im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Rinssates, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt1). Bu den Eintragungen gehören auch Berfügungsbeschränkungen, die das Eigentum betreffen, z. B. Konkursvermerk, Enteignungsvermerk. Nacherbfolge (KG3 38 A 299). Sind keine vorgehenden ober gleichstehenden Eintragungen vorhanden, so muß dies ausbrücklich hervorgehoben werden; es genügt nicht, daß der Brief über solche Eintragungen nichts enthält. Der Gläubiger soll sicher sein, daß das Grundbuchamt wirklich ein Negativzeugnis habe erteilen wollen (RGR 21 A 173 und Anlage B zur AllaBfg). Redoch kann eine Bescheinigung, durch die ein Sppothekenbrief dahin erganzt werden soll, daß keine Eintragung in der zweiten Abteilung der verbrieften Vost im Range vorgehe oder gleichstehe, insoweit nicht gefordert werden, als eine solche Eintragung nur bei einem Bersehen des Grundbuchrichters denkbar wäre (KGA 23 A 162).

Beiipiel: Borgehende ober gleichstehende Eintragungen: Abteilung II: Nr. 1 ein Altenteil im Range Ar. 2 ein Wegerecht f vorgehend.

Abteilung III: feine.

e) Am Schluß bes Briefes ist außer dem Orte ber Ausstellung auch das Datum des Tages, an dem der bei den Aften befindliche Entwurf des Briefes vom Grundbuchrichter genehmigt ift, anzugeben (KGJ 23 A 162). Es folgt dann die Bezeichnung: "Amtsgericht" und die Unterschrift der beiden Grundbuchbeamten2). Endlich ist der Brief mit dem Siegel3) des Verichts — Stempel genügt nicht - zu versehen.

¹⁾ In dem Brief über eine auf einem Bruchteil des Grundstuds haftende Hypothek sind als im Range vorgehend ober gleichstehend nicht nur die Belastungen aufzuführen, die auf dem belasteten Anteil ruhen, sondern auch die auf den anderen Anteilen ruhenden Lasten (KGJ 26 A 304;

a.M.Förster im "Recht" 1904 S.89 ff., gegen ihn Falkmann J.Bl.f.fr. Ger. 5 300).

2) Agst. jedoch Ann. 3 Mbs. 2 S. 268.

3) Der Unterschied zwischen Siegel und Stempel ist der, daß das erstere in einen mit dem Kapier verbundenen Stoff (Siegellack, Oblate), der lettere dagegen unmittelbar mittels Farbstoffs ober unmittels bar mittels Presse auf ober in das Papier abgedruckt wird (vgl. Allg.Pfg vom 24. Januar 1900, 6. April 1900 und KGJ 20 A 14, JWBI 1900 S. 45, 297, 404 f.). Das Schwarzbruchiegel ift auch bann nur als Stempel anzusehen, wenn es sich auf einem mittels einer Oblate auf ber Urkunde befestigten Papierstück befindet (KGJ 20 A 14; 43 23).

Beilpiel:

Lobau, den 20. September 1922. Amtsgericht.

(Siegel.)

Edmidt.

Lebmann.

Bal. zu vorstehenden Bemerkungen die §§ 56, 57 BBD, Art. 7 AGGBO, §§ 37, 38 AllgBfg und die Anlage B der AllaBfa.

Der in den Spoothekenbrief aufzunehmende Auszug ift auf Antrag zu erganzen, wenn sich ber Inhalt bes Grundbuchs andert. § 57 Abs. 3 GBD. Hierher gehören 3. B. spätere Löschungen vor- ober aleichstehender Rechte. Eintragung eines neuen Eigentümers oder eine spätere Burndführung des Bestandsverzeichnisses auf das Steuerbuch ulw.

Spätere Gintragungen, die bei ber Sppothet usw. selbst erfolgen, 3. B. Abtretungen, Berpfändungen, Pfandungen, Pfandentlassungen einzelner Trennstude, Widerspruche, Bormertung gur Sicherung des Anspruchs auf Löschung, der Konkursvermerk usw. (vgl. KGZ 21 A 147, 175; 22 A 129), sind vom Grundbuchamt von Amts wegen zur Verhütung von Täuschungen im Verkehr und, um Grundbuch und Brief in Ginklang zu bringen, auf dem Briefe zu vermerken1). Der Bermerk ist mit der Unterschrift der beiden Grundbuchbeamten2) sowie dem Ort und Datum und dem Siegel des Gerichts zu versehen. § 62 Abs. 1 GBD, Art. 7 AGGBO3). Auch das durch einstweilige Verfügung ergangene Verbot. über die Hypothek zu verfügen, kann nur bei Borlage bes Briefes eingetragen werden (KG3 49 285, Oberstes Landesgericht München). Der auf den Brief zu setzende Vermerk über die Eintragung der Verpfändung braucht eine nähere Bezeichnung des Inhalts des Pfandrechts nicht zu enthalten (KGJ 33 A 262).

Der Borlegung des Briefes bedarf es auch dann, wenn bei der Hypothek eine Eintragung vorgenommen werden soll, durch die die Rechts-

¹⁾ Ift ein mit einer Hopothet belaftetes Grundstüd auf einen Borerben als Eigentumer umgeschrieben und babei gemäß § 52 WBD bas Recht des Nacherben in Abt. II des Grundbuchs vermerkt, und wird demnächst eine Erweiterung der Hypothek durch Erhöhung des Zinssapes eingetragen, jo ift bei dem nach § 62 BD zu bewirkenden Bermert der letteren Gintragung auf dem Sypothetenbrief zugloich die furze Bezeichnung der das Recht des Nacherben betreffenden Eintragung als der nachträglichen Hupothetenerweiterung im Range vorgehend auf bem Brief nachzutragen. Wird ein gemeinschaftlicher Hypothetenbrief über mehrere in dieser Rechtelage befindliche Hypotheten erteilt, so ist der Vermert in dem im Briefe selbst enthaltenen Auszuge aus dem Grundbuch aufzunehmen (KGJ 38 A 299).

^{) &}amp;gl. jedoch Ann. 3 Abs. 2 &. 268.

³⁾ Die bei ber Abertragung eines Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt unter Mitübertragung einer eingetragenen Briefhypothek zwecks Erkennbarmachung der Mitbelastung zu bewirkenden Vermerte sind keine Eintragungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Sat 1 und § 62 Abs. 1 GBC. Die Abschreibung des Grundstücksteils unter Mitübertragung der Hypothek kann deshalb erfolgen, ohne daß der Hypothekenbrief vorgelegt wird (KG34A292).

stellung der Hypothek verbessert wird, wie z. B. bei einer Vorrechtseinräumung (KGF 44 256). Dagegen bedarf es der Vorlegung nicht, wenn es sich um Eintragungen handelt, die die dingliche Rechtslage nicht ändern, sondern nur eine Tatsache kundgeben (KGF 34 A 292; 36 A 222; 44 257). Sbensowenig ist die Vorlegung nötig, wenn eine Briefhypothek mit einem Rangvorbehalt eingetragen ist und nunmehr das vorbehaltene Recht in das Grundbuch eingetragen werden soll (KGF 36 A 222).

Ist über die Forderung, für die eine Hypothet besteht, eine Urkunde ausgestellt, so soll diese Urkunde in Urschrift oder Aussertigung mit dem Hypothekenbrief durch Schnur und Siegel verbunden werden. § 58 Abs. 1 UBD, § 41 AllgBfg. Hierdurch soll verhindert werden, daß mißbräuchlicherweise über die Hypothek und über die verbriefte Forderung besondere Verfügungen getrossen werden (KGJ 25 A 319). Der Grundbuchrichter ist daher berechtigt und verpflichtet, die Vorlegung einer Schuldurkunde, deren Ausstellung ihm bekannt ist, zu verlangen, bevor dem Antrag aus Erteilung eines Hypothekenbrieses stattgegeben wird.

Erstreckt sich der Inhalt der Schuldurkunde auch auf andere Angelegensheiten, so genügt es, wenn ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde mit dem Hypothekenbrief verbunden wird. § 58 Abs. 1 GBD. Doch soll dies nur geschehen, wenn besondere Zwedmäßigkeitsgründe für dieses Verfahren sprechen (KGJ 37 A 311). In solchen Fällen hat der Richter zu verfügen, welche Teile der Schuldurkunde in den Auszug aufzunehmen sind; in dem Aussertigungsvermerk ist zu bezeugen, daß weitere die Schuld betreffende Vestimmungen in der Urkunde über die Forderung nicht enthalten sind.

Zum Nachweise dafür, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Eigentümers in det Form des § 29 GBD. § 58 Abs. 3 GBD. Steht die materielle Unrichtigkeit dieser Erklärung fest, so kann das Grundbuchamt ungeachtet ihrer dis zur Borlegung der Schuldurkunde die Erteilung des Briefes ablehnen.

Andere Schriftstücke als die Schuldurkunde, z. B. Abtretungserklärungen, auf Grund deren die Hypothek umgeschrieben ist, Berpfändungserklärungen (AGJ 33 A 262), Bollmachten usw., werden mit dem Briefnicht verbunden; sie werden vielmehr in Urschrift oder beglaubigter Ubschrift bei den Grundakten ausbewahrt (AGJ 25 A 319).

In den Fällen des § 62 Abs. 2 GBD (3. B. im Falle der Berichtigung unrichtiger Eintragungen) hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten. Ob jemand gegenwärtiger Besitzer ist, hat das Grundbuchamt zu ermitteln und festzustellen. Eine Pflicht der zur Vorlegung aufgeforderten Person, die den Brief früher besessschaft, jest aber nicht mehr zu besitzen behauptet, den Besitzverlust glaubhaft zu machen, besteht nicht (AGI 38 A 291).

Über eine Gesamthypothek soll nur ein Brief erteilt werden,

wenn die belasteten Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen. In diesem Falle werden der Gesanthypothekenbrief sowie die nachträglich darauf gesetzten Vermerke nur von einem Richter und von einem Gerichtsschreiber unterschrieben. Liegen aber die belasteten Grundstücke in den Bezirken verschriebener Grundbuchämter, so soll jedes Amt sür die Grundstücke seines Bezirks einen besonderen Brief erteilen; die Briefe sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. § 59 GBD, § 41 Allgusz; vgl. auch über die Bildung der Gesanthypothekensbriefe oben § 119.

Ein Beispiel für einen Brief über eine Gesamthppothek enthält die Anlage D der AllaBfg.

Ein Teilhppothekenbrief1), zu bessen Bildung nach § 1152 BGB die Rustimmung des Grundstückseigentümers nicht erforderlich ist, kann außer von dem Grundbuchamt auch von einem anderen Amtsaericht oder einem Notar hergestellt werden. Er muß die Bezeichnung als "Teilhypothekenbrief", eine beglaubigte Abschrift der Angaben des bisherigen Briefes über den Geldbetrag der Hypothek und das velastete Grundstück enthalten, den Teilbetrag bezeichnen, auf den er sich bezieht, sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein. Er soll ferner eine beglaubigte Abschrift der sonstigen Angaben des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke enthalten. Auch foll auf ihm angegeben werden, daß die Herstellung des Teilbrieses auf dem bisherigen Briese vermerkt ist. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde soll in beglaubigter Abschrift mit dem Teilhppothekenbrief durch Schnur und Siegel verbunden werden; die Abschrift ist nicht etwa in den Teilbrief aufzunehmen (AGF 22 A 176); die Urkunde über die nachträgliche Teilung der Briefhypothek ist mit dem Teilbrief nicht zu verbinden. § 61 Abs. 2 UBD. § 1152 BGB findet auf den Fall, in dem eine Forderung auf eine Bruchteilsgemeinschaft übergeht, mindestens entsprechende Unwendung (AG3 39 A 268).

Auf dem bisherigen Briefe soll die Herstellung des Teilshpothekens briefes sowie der Betrag vermerkt werden, auf den sich der Brief noch bezieht; es wird also neben der in der Aberschrift enthaltenen Angabe des Rechts vermerkt:

Noch gültig auf . . .

§ 61 GBD; § 39 Abj. 2 AllgBjg. Dieser auf den nach § 83 preuß. GBD 5. Mai 1872 gebildeten Hypothefenbriesen eiwa nicht vorhandene Nochsgültigkeitsvermerk ist nachzuholen, sobald ein solcher Teilbrief dem Grundbuchamt vorgelegt wird (KGJ 40 328).

Ein Beispiel für einen Teilhypothekenbrief enthält die Anlage C der Allgufg.

1) Bgl. wegen Bildung der Teilhypothekenbriefe auch oben § 102, S. 205.

Stehen einem Gläubiger mehrere Hypotheken zu, die gleichen Kang haben oder im Range unmittelbar aufeinander folgen, so ist ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des Eigentümers über die mehreren Hypotheken ein Hypothekendrief in der Weise zu erteilen, daß der Brief die sämtlichen Hypotheken umfaßt. § 66 UBD. Im Grundbuch, und zwar in Spalte Beränderungen, ist die Erteilung des neuen gemeinsschaftlichen Brieses gemäß § 68 Abs. 3 UBD zu vermerken. Der Vermerk wird etwa lauten:

1. 5000 diber diese Hypotheten ist der Gläubigerin ein gemeinschaftlicher Brief erteilt. Eingetragen am 3. 3000 23. Oktober 1922.

Ein solcher gemeinschaftlicher Hppothekenbrief kann nicht gebildet werden, wenn sich unter den mehreren Hppotheken eine Teilshypothek besindet (AGJ 20 A 103). Jedoch steht der Bildung eines solchen Briefes nichts entgegen, wenn zwar eine der Hypotheken früher geteilt worden ist, die bezüglichen Teilhypotheken aber sämtlich in der Hand des Antragstellers vereinigt sind. Auch ist ein gemeinschaftlicher Briefzulässig, wenn der über die Teilhypothek zu bildende Brief kein Teilhypothekenbrief, sondern ein Stammbrief ist (AGJ 39 A 271). Das Muster eines gemeinschaftlichen Briefes enthält die Anlage E der Allguss. Ein gemeinschaftlicher Brief kann über mehrere Hypotheken, die unter sich gleichen Rang haben, nicht erteilt werden, wenn ein in Abt. II eingetragenes Recht im Range zwischen diesen Hypotheken steht (KGJ 39 A 276).

Einem Antrage des Berechtigten auf Erteilung eines neuen Briefes, z. B. weil der alte schadhaft geworden oder verloren gegangen ist, ist statzugeben, wenn der disherige Brief oder in den Fällen der §§ 1162, 1170 und 1171 BGB das Ausschlußurteil vorgelegt wird. § 67 GBD. Wird ein neuer Brief erteilt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des disherigen Briefes tritt. Bermerke, die nach den §§ 1140, 1145 und 1157 BGB für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, z. B. über Unrichtigkeit des Grundbuchs in bezug auf den Eigentümer, die Größenangaben usw., sind auf den neuen Brief zu übertragen. Die Erteilung des neuen Briefes ist im Grundbuch zu wermerken. § 68 GBD. Der bisherige Brief ist undrauchdar zu machen; eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Briefe zu verbinden ist, zurückzugeben. § 69 GBD.).

¹⁾ Hat der nicht im Grundbuch eingetragene Sonderrechtsnachfolger bes eingetragenen Grundschuldgläubigers im Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefs erwirkt, so kann ihm ein neuer Brief auf seinen Namen statt auf den des eingetragenen Gläubigers nur erteilt werden, wenn er zugleich die Berichtigung des Grundbuchs herbeiführt (NGF 34 Å 343).

Wegen Unbrauchbarmachung der Briefe im Falle der Löschung

einer Spoothek vgl. § 109.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf den Grundschuld- und Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Eine Schuldurkunde kommt für diese Briefe nicht in Betracht. Ist eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Kentenschuld in Teile zerlegt, so ist über jeden Teil ein besonderer Brief herzustellen. § 70 Ubs. 1 und 2 GBD. Wenn eine Briefhypothek sich zum Teil in eine Eigentümergrundschuld verwandelt hat, so ist, wenn die besondere Verbriefung des Teils beantragt wird, ein Teilgrundschuldbrief und nicht ein selbständiger Grundschuldbrief herzustellen (KGJ 40 339). Der Kentenschuldbrief muß auch die Ablösungssumme angeben; in der Überschrift ist nur der Betrag der einzelnen Jahresleistung, nicht der Betrag der Ablösungssumme anzusgeben. § 70 Abs. 1 GBD; § 38 Abs. 4 AllgSfg.

Beispiele für Grundschuld- und Rentenschuldbriefe enthalten die

Anlagen F und G ber AllgBfg.

Verlorengegangene ober vernichtete Briefe können nach § 1162 BGB im Wege des Aufgebotsversahrens für kraftlos erklärt werden. Das Versahren richtet sich nach den §§ 1003 ff. ZPD. Ferner werden die Briefe dann kraftlos, wenn die unbekannten Gläubiger in den Fällen der §§ 1170, 1171 BGB im Wege des Aufgebotsversahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Beschwerde in Grundbuchsachen.

§ 122. Die Buläsfigkeit der Beschwerde.

Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechts= mittel der Beschwerde statt. § 71 Abs. 1 GBO1).

Beschwerdeberechtigt ist nicht jeder; die Beschwerde ist nicht als Bopularbeschwerde zugelassen, sondern nur den durch eine Anordnung des Grundbuchrichters in ihren Rechten beeinträchtigten Personen und Behörden so weit gegeben, als sie zur Vertretung der Beteiligten berusen oder für Ersuchen an die Grundbuchsmier um Vornahme von Grundbuchs

¹⁾ Bird die Anderung einer Entscheidung des Grundbuchführers in den Angelegenheiten, die ihm auf Grund der AllgBfg vom 25. Januar 1921 (JWBI S. 75) übertragen worden sind, verlangt, so ist zunächst die Entscheidung des Grundbuchrichters nachzusuchen. Die Beschwerde sindet in den Fällen, in denen sie zulässig ist, erst gegen die Entscheidung des Richters statt (§ 2 des Ges. v. 14. Dezember 1920, GS 1921, S. 75).

akten zuständig sind (val. RGJ 30 A 202). Legt ein Notar1), der den Gintragungsantrag nicht gestellt hat, gegen die Ablehnung der Eintragung Beschwerde ein, so ist diese nur dann zulässig, wenn ihm von einem Beteiligten Vollmacht erteilt ist. Die Bevollmächtigung, die keiner besonderen Form bedarf, kann jedoch nicht in der Justanz der weiteren Beschwerde nachgewiesen werden (KGJ 32 A 287). (Über das Beschwerderecht des Notars val. auch oben § 35 S. 67.) Auffichtsinstanzen können zwar darauf hinwirken, daß Beschwerde eingelegt wird, aber nicht selbständig Beschwerde erheben (KG3 20 A 13). Andererseits muß die Beschwerde nicht nur dem Antragsteller, gegen den die Entscheidung unmittelbar ergangen ist, sondern jedem Beteiligten gewährt werden, der durch die ergangene Entscheidung in seinem Rechte betroffen wird und deshalb an deren Beseitigung ein rechtliches Interesse hat (RGI 21 A 96; 25 A 88, 93; 33 A 305; 47 210, 264); 3. B. fehlt im Kalle der Gewährung der Grundbucheinsicht oder Erteilung des Grundbuchauszugs dem Eigentümer die Beschwerdeberechtigung (AG3 48 252, DLG Karlsruhe). Der Antragsberechtigte hat das Beschwerderecht ohne Rücksicht darauf, ob er den abgelehnten Antrag gestellt hat oder nicht (KGJ 44 177), ferner steht dem Vollstreckungsgericht gegen Entscheidungen des Grundbuchamts, wodurch das Ersuchen nicht dem Gesetze gemäß erledigt wird, die Beschwerde zu, und im Falle des § 941 3BD kann neben dem um eine Eintragung ersuchenden Prozefrichter auch die Partei selbst Beschwerde einlegen (KGZ 21 A 96). Ob das Grundbuchamt auf Antrag oder Ersuchen oder von Amts wegen tätig geworden ist, ist für die Beschwerdeberechtigung belanglos (KGZ 50 127).

Einem Hypothekengläubiger steht gegen die auf Antrag des Eigentümers vom Grundbuchamt durch Zusammenschreibung bewirkte Vereinigung des mit der Hypothek belasteten Grundstücks mit einem anderen Grundstück die Beschwerde nicht zu (AGJ 31 A 239). Wohl aber ist der Gläubiger einer Gesamthhypothek berechtigt, über die Ablehnung des Antrags des Grundeigentümers auf Zuschreibung des einen mit der Gesamthhypothek belasteten Grundstücks zu dem anderen als dessen Bestandteil Beschwerde zu führen (KG 30 A 178).

Das beeinträchtigte Recht, dessen Anerkennung im Beschwerdewegeersstrebt wird, kann dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören (KGJ 25A88).

Die Beschwerde ist auch dann gegeben, wenn das Recht, das beeinträchtigt sein soll, erst nach Erlaß der Entscheidung entstanden ist (KGF 33A 305).

Die sachliche Beschwerbe (und auch die weitere Beschwerde) nur wegen der Kosten einer gerichtlichen Entscheidung ist mit der Begründung zuslässig, daß die Entscheidung unrichtig sei. Rechtsmittel aus dem preußischen Gerichtskostengesetzten dabei nicht in Frage. Auch ist es für die Zus

¹⁾ Der Notar kann eine Beschwerde im eigenen Namen nicht um besswillen einlegen, weil er wegen Beanstandung einer von ihm aufgenommenen Urkunde mit einem Schadensersatzunspruch rechnen muß (KGF 35 A 199).

lässigkeit des Rechtsmittels ohne Bedeutung, ob die Vartei den zur Haupt= sache in der Vorinstanz gestellten Antrag nicht aufrechterhalten kann oder will (KGJ 22 A 3; KG 62 142).

Au den Entscheidungen des Grundbuchamts, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, gehören auch Zwischenverfügungen im Sinne des § 18 GBD (KGJ 20 A 125; 45 204). Sie können mit der Beschwerde auch nur hinsichtlich eines oder einzelner der von dem Grundbuchrichter erhobenen Anstände angefochten werden (KG3 43 139). Durch endaültige Aurückweisung des gestellten Antrags wird die Awischenverfügung gegenstandsloß und damit die Beschwerde hiergegen unzulässig (RGJ 51 276 gegen RGJ 43 141).

Auch die Entschließung des Grundbuchamts, einen angekündigten. aber noch nicht gestellten Eintragungsantrag gegebenenfalls abzulchnen, stellt eine beschwerdefähige Entscheidung dar (KGZ 38 A 255; 44 204).

Wenn sich ein Beteiligter zwecks Herbeiführung einer Eintragung, aber vor Stellung des Eintragungsantrags an das Grundbuchamt wendet. so sind drei Källe zu unterscheiden:

- a) Verlangt der Beteiligte nur eine Auskunft über etwaige, dem Antrag entaegenstehende Bedenken und erteilt das Grundbuchamt die Auskunft, so ist die Beschwerde unzulässig (KGJ 37 A 218; 48 171).
- b) Verlangt der Beteiligte die Ansehung eines Termins und lehnt das Grundbuchamt diesen Antrag mit der Begründung ab, daß eine Verpflichtung zur Terminsansetzung nicht bestehe, so ist die Beschwerde, wenn zulässig, unbegründet.
- c) Verlangt der Beteiligte die Terminsansetzung mit der Ankundigung, daß er in dem Termin einen bestimmten Eintragungsantrag stellen werde, jo kann das Grundbuchamt den Antrag mit der gleichen Begründung wie im zweiten Falle ablehnen. Begründet es aber die Ablehnung damit, daß es dem angekündigten Eintragungsantrag nicht stattgeben könne, jo ist die Beschwerde zulässig (KG3 38 A 257; 39 A 278; 45 222; 48 171).

Wegen eine Eintragung (KGJ 38 A 255; 44 204)1)2) - zu ber

Dagegen kann ber Eigentümer eines Rittergutes gegen bie wegen Abverkaufs von Gutsteilen erfolgte Löschung ber Rittergutseigenichaft im Grundbuch Beschwerde einlegen. Denn es handelt sich nicht um eine Ginstragung im Sinne bes § 71 Abs. 2 GBD (KGJ 31 A 231).

¹⁾ Die Vormerkung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist keine Eintragung im Sinne des § 71 Abj. 2 GBO (KUJ 35 A 261).

²⁾ Der Vermerk, durch den der Erbankeil eines Miterben auf einen anderen Miterben oder einen Tritten umgeschrieben wird, ift eine derartige Eintragung (KGF 40 167). Auch eine Zusammenschreibung nichrerer Grundstude zweds Bereinigung ober Zuschreibung (§ 5 GBC) ist eine Eintragung, gegen die weder Beschwerde noch, wenn auf Beschwerde das Landgericht die Zusammenschreibung angeordnet hat, weitere Beschwerbe zulässig ift; es tann vielmehr nur die Gintragung eines Widerspruchs verlangt werden, sofern die Voraussehungen des § 54 Abs. 1 Sap 1 GBD vorliegen (KG 31A 229).

auch Löschungen zu rechnen sind (KGJ 48 184) — ist aber die Beschwerde nicht zulässig. § 71 Abs. 2 GBD. Sine unzulässige Beschwerde gegen eine Sintragung liegt auch dann vor, wenn die Ergänzung einer unvollständigen Sintragung verlangt (KGJ 42 256), serner wenn zunächst gegen die Sintragung eine Vorstellung und nunmehr sormell (KGJ 26 A 290; RG 55 404) gegen die Ablehnung der Vorstellung Beschwerde erhoben wird.

Dagegen ist die Beschwerde gegeben, wenn die Eintragung ihrem Inhalt nach allgemein ausgeschlossen ist (KGJ 20 A 98; 23 A 133), und wenn es sich um eingetragene Rechte handelt, auf die sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht erstreckt (KGJ 42 203). Daher ist z. B. zulässig die Beschwerde gegen die Eintragung eines Widerspruchs im Falle des 5 54 GBD (KGJ 26 A 238)1) sowie einer Vormerkung (KGJ 27 A 82; 31 A 324); auch ist serner nicht unzulässig eine weitere Beschwerde gegen den eine Eintragung anordnenden Beschluß des Landgerichts, solange als die Eintragung noch nicht oder in unzulässiger Weise erfolgt ist (vgl. hierzu KGJ 23 A 133; 36 A 149 und unten § 124 Ubs. 2).

Streitig ist, ob gegen die vom Grundbuchrichter getroffene Anordnung einer Eintragung vor deren Vollziehung Beschwerde gegeben ist. Für den Fall, daß eine Amtslöschung nach § 54 GBD in Frage kommt, hat dies das KV wegen der besonders einschneidenden Wirkung der Löschung bejaht (KVJ 49 146). Im allgemeinen dürfte die Frage zu verneinen sein, da die Anordnung der Eintragung ein Internum des Verichts ist.

Die formelle Zusammenschreibung mehrerer Grundstücke auf ein gemeinschaftliches Blatt ist, da sie keine materiellrechtlichen Folgen hat, keine der Beschwerde unzugängliche Entscheidung; vielmehr kann auch im Beschwerdewege geltend gemacht werden, daß statt der formellen Zusammenschreibung eine Zuschreibung des einen Grundstücks als Bestandteil des anderen habe erfolgen müssen (KGJ 23 A 221). Bgl. ferner KGJ 50 127.

Wenn auch die Beschwerde gegen eine Eintragung nicht zugelassen ist, so kann doch im Wege der Beschwerde verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 54 GBO einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen. § 71 Abs. 2 GBO. Ein solches Verlangen ist in dem Antrage auf Beseitigung der Eintragung als das Mindere sür mitenthalten anzusehen (KGJ 25 A 106; 27 A 138).

Die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs ist unzulässig, es sei denn, daß sie sich nicht sowohl gegen die Eintragung als vielmehr gegen deren Weiterbestehen richtet, also die ursprüngliche Richtigkeit des Grundbuchs unangetastet läßt und sich nur darauf gründet, daß das Grundbuch durch spätere, außerhalb des Grundbuchs vollzogene Rechtsvorgänge unrichtig geworden sei (KGJ

¹⁾ Seine frühere gegenteilige Ansicht (KGJ 20 A 217; 21 A 147) hat das AG aufgegeben.

39 A 283; 50 139; 51 143). Das Reichsgericht (RG 55 404; 88 90) scheint sogar die Beschwerde schon dann zulassen zu wollen, wenn sich die Beschauptung der ursprünglichen Unrichtigkeit der Eintragung auf neu beisgebrachte Tatsachen oder Urkunden stützt. Dies hat das KG jedoch bisher abgelehnt.

Die Beschwerbe ist stets zulässig, wenn sie sich nicht gegen den Inhalt, jondern gegen die Fassung des Eintragungsvermerks richtet (KGF 37 A 213: 47 201: 49 229).

Eine Beschwerde kann sich nur auf Entscheidungen des Grundbuchrichters in bestimmten Einzelfällen beziehen, und die übergeordneten Instanzen können dem Grundbuchrichter nicht allgemeine Anweisungen erteilen, wie er in künftigen Fällen zu versahren habe (NGJ 28 A 153). Die Rechtsbeschwerde ist ferner nur gegen sachliche Versügungen des Grundbuchrichters am Plate. Steht die Art des Geschäftsbetriedes des Grundbuchamts in Rede, so ist in Preußen nach § 85 UGGBG die Bezichwerde im Dienstaussichtswege gegeben. J. B. sindet die Sachbeschwerde dann statt, wenn das Grundbuchamt die Entgegennahme einer Auflassung mit der Begründung ablehnt, daß diese — da nur zum Schein vorgenommen — ungültig sein würde (RGJ 44 213). Dagegen würde die Aufsichtsbeschinkerde gegeben sein, wenn z. B. der Richter die Beurkundung abselchnt, weil er anderweit in Anspruch genommen sein will.

Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts ist stets nur die Beschwerde nach der GBD zulässig. Dies gilt z. B. auch dann, wenn das eine gerichtliche Urkunde als Grundbuchamt verwahrende Umtsgericht gemäß § 797 Abs. 1 und 3 JPD über die Erteilung einer vollstreckdaren Aussertigung der Urkunde eine Entscheidung trifft (KGJ 46 18)¹); auch wo es sich um die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Iwangsvollstreckung gemäß § 866 JPD handelt, ist nicht etwa die sofortige Beschwerde nach der JPD gegeben. Denn der Grundbuchrichter wird dadurch, daß er die Eintragung im Grundbuch vorninnnt, nicht zum Vollstreckungsrichter im Sinne des § 764 JPD (KGJ 24 A 124; 27 A 138).

§ 123. 2. Das Beschwerdeverfahren.

Über die Beschwerde entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat. § 72, 81 Abs. 1 GBD.

Die Beschwerbe kann bei dem Grundbuchamt oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, also nicht, wie nach der BPO (§ 569), grundsätlich nur bei der Behörde, welche die angesochtene Entscheidung erlassen hat. An eine Frist ist sie nicht gebunden. Die Ein-

¹⁾ Dagegen wird über Einwendungen gegen die Zulässigteit der Vollsitreckungsklausel nach den Vorschriften der ZVD entschieden und ist gegen die Entschiedung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 795, 732, 793, 797 Abs. 3 BP) gegeben (KGK 48 4).

legung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erflärung zum Protokoll des Grundbuchamts oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts. § 73 GBD. Sie kann auch telegraphisch erfolgen. Die aufgegebene Urschrift des Telegramms muß die eigenhändige Namensunterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. In der Telegrammausfertigung muß sich unter dem Text ein Name befinden, der sich als die Unterschrift des Unterzeichners der Beschwerde darstellt, die bloke Bezeichnung einer beschwerdeführenden Behörde unter der Depesche ohne den Namen des für sie handelnden zuständigen Beamten genügt nicht (KG 35 A 4). Diese Ansicht des KG erscheint formalistisch; u. E. muß genügen, daß die dem Telegramm zugrunde liegende Berfügung von dem zuständigen Beamten gezeichnet ist. Rach RGJ 50 9 bedarf die Beschwerdeschrift einer Behörde zu ihrer Wirkung der Unterschrift ihres berufenen Vertreters. Liegt diese vor, so genügt es, wenn die Reinschrift von einem Bureaubeamten mit dem Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk versehen ist. Bei Einlegung von Beschwerden zu Protokoll des Grundbuchamts ist eine Unterzeichnung durch die Beteiligten nicht erforderlich. Jedoch kann die Ablehnung der Unterschrift nach der Sachlage ergeben, daß eine Erklärung der Beteiligten nicht vorliegt (RG3 49 144).

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden. § 74 GBD. Das Beschwerdegericht kann eine vollskändige Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vornehmen.

Erachtet schon das Grundbuchamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelsen. § 75 GBD. Andernfalls legt es die Beschwerde mit den Grundakten dem Beschwerdegericht vor. Letzteres kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Grundbuchamt ausgeben, eine Bormerkung oder einen Widerspruch einzutragen¹). Die Bormerkung oder der Widerspruch wird von Amts wegen geslöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist. § 76 GBD.

Wird gegen die einen Eintragungsantrag beanstandende Zwischenversügung des Grundbuchamts mit dem Antrage Beschwerde eingelegt, das Grundbuchamt zur Vornahme der Eintragung anzuweisen, so ist das Beschwerdegericht auf die Berücksichtigung des vom Grundbuchamt erhobenen Bedenkens nicht beschränkt, sondern berechtigt, den Beschwerdeantrag aus anderen Gründen abzulehnen (KGF 35 A 202).

¹⁾ Der Löschung eines solchen Widerspruchs und der Neueintragung eines solchen Widerspruchs auf Erund der schließlichen Entscheidung des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn der Widerspruch, dessen Eintragung das Beschwerdegericht in seiner schließlichen Entscheidung für geboten ersachtet, den gleichen Infalt hat wie der auf Erund der einstweiligen Anordnung bereits eingetragene Widerspruch (KGK 38 A 276).

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Tatbestand1) und Gründen zu versehen und dem Beschwerdesührer mitzuteilen. § 77 GBC.

§ 124. 3. Die weitere Beschwerde.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesehes beruht¹). Die §§ 550, 551, 561, 563 3PD sinden entsprechende Anwendung. § 78 GBD. Rein tatsächliche Erwägungen sind also der Nachprüfung des Gerichts der weiteren Beschwerde sedenfalls insoweit entzogen, als sie von einem Rechtsirrtum nicht beeinflußt gewesen sind.

Ter Beschluß eines Landgerichts, durch den das Grundbuchamt auf erhobene Beschwerde angewiesen ist, von seinen Bedenken gegen eine bei ihm beautragte Eintragung Abstand zu nehmen, kann von einem dritten Beteiligten nicht mehr mit der weiteren Beschwerde angesochten werden, nachdem das Grundbuchamt auf Grund des Beschlusses die beantragte Eintragung im Grundbuch bewirkt hat. Ter Tritte kann nur im Wege der ersten Beschwerde verlangen, daß das Landgericht das Grundbuchamt anweist, die Eintragung, soweit zulässig, zu löschen oder einen Widerspruch einzutragen. AGF 36 A 149, a. M. KG 70 234, wo der vom Kammergericht bezeichnete Weg mit Kücksicht auf § 80 Abs. 2 GD als nicht statthaft erklärt wird.

Über die weitere Beschwerde entschiedet in Preußen ein Zivilssenat des Kammergerichts. Hängt die Entscheidung nach der Aufsassung des Kammergerichts von der Aussegung eines in seinem Bezirk nicht geltenden Gesetzs ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgericht zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirk das Landsgericht gehört, das die angesochtene Entscheidung erlassen hat. Der Übersweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. §§ 79, 102 GBD, Art. 7 und 8 RKGG.

Will das Kammergericht bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesehlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen — in der Regel außerpreußischen — Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdegericht vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem

¹⁾ Für das Gericht der weiteren Beschwerbe sind die vom Landgericht seifgestellten Tatsachen maßgebend, und deshalb muß der landgerichtliche Beschluß den Sachverhalt, auf den er seine Nechtsausführungen aufbaut, angeben (NGJ 48 1).

Beschwerdeführer mitzuteilen. In solchen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht. § 79 Abs. 2 und 3 GBD.

Die weitere Beschwerde kann bei dem Grundbuchamt, dem Landgericht oder dem Kammergericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Ruziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde¹)2) oder von dem Notar eingelegt wird, der nach § 15 BD den Eintragungsantrag gestellt hat. § 80 GBD. Es genügt aber nicht, daß der Notar die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, sondern er muß den Eintragungsantrag gestellt haben. Die weitere Beschwerde kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines der drei Gerichte — Grundbuchamt, übergeordnetes Landgericht, Kammergericht — eingelegt werden; Gerichtsschreiber anderer Gerichte sind nicht zuständig. Ebensowenia kann die weitere Beschwerde zu Protokoll des Richters erster Instanz eingelegt werden (KG3 20 A 145). Die die weitere Beschwerde aufnehmenden Beamten dürfen sich nicht etwa damit begnügen, einen vom Beschwerdeführer überreichten Schriftsatz nur mit der protokollarischen Eingang3- und Schlußformel zu versehen (KGJ 22 A 102).

Das Grundbuchamt und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelsen. § 80 Abs. 2 GBD³). Im übrigen sinden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung. § 80 Abs. 3 GBD. Es kann also insbesondere auch das Kammergericht vor der Entscheidung durch eine einstweisige Anordnung dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Das KG kann seine Entscheidung nicht ändern, wenn es sie nachträglich für unrichtig hält (KGJ 31 A 352, DLG Hamburg). Dies gilt aber nicht, wenn die Entscheidung noch nicht durch Zustellung usw. einem der Besteiligten verkündet worden war.

¹⁾ Als solche Behörde ist z. B. auch die Schlesische Generallandschaftsdirektion angesehen (KGF 25 A 93), desgl. das Berliner Pfandbriefannt (KGF 29 A 112).
2) Die Zuziehung eines Anwalts ist auch dann entbehrlich, wenn die

Dehörde als Bevollmächtigte einer Privatperson auftritt (KGF 46 176).

3) Das Beschwerbegericht kann seine Entscheidung auch dann nicht nachträglich abändern, wenn eine Beschwerde nicht eingelegt ist (KGF 46 3).

Künfter Abschnitt.

Die beurkundende Tätigkeit des Grund= buchamts.

§ 125. Aberblick.

Der Grundbuchrichter muß bei der Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten wissen, in welchen Källen er von der Mitwirkung fraft Gesetzes ausgeschlossen ift. Er muß ferner, wie jeder andere Urkundsbeamte, eine Reihe von Vorschriften über die Form und Fassung der Protofolle im allgemeinen und in besonderen Källen, insbesondere bei der Verhandlung mit Blinden, Tauben, Stummen, Schreibensunkundigen und den der deutschen Sprache nicht Mächtigen, beobachten. Auch muß er die Roentität der Beteiligten feststellen, ihre etwaige Geschäftsunfähigfeit beachten und die Vertretungsbefugnis der als Bevollmächtigte auftretenden Personen prüfen.

Er darf die Anberaumung eines Termins zur Entgegennahme von Erklärungen nicht deshalb ablehnen, weil er eine Eintragung auf diese

hin für unzulässig hält (KG3 35 A 258).

Die nachstehend abgehandelten Vorschriften gelten im wesentlichen auch für die beurkundende Tätigkeit der Amtsgerichte überhaupt und der Notare1)2).

§ 126. Ausschluß des Grundbuchrichters von der Beurkundung.

Die Källe, in denen der Grundbuchrichter ebenso wie der etwa erforderliche Zeuge oder Gerichtsschreiber bei der Beurkundung nicht mitwirken darf, enthalten die §§ 170 bis 173 FGG. Es gehören hierher z. B. die Fälle, in denen der Richter, Gerichtsschreiber oder Reuge entweder selbst bei dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft beteiligt ist oder zu den Beteiligten in einem nahen Verwandtschafts- oder Schwägerichaftsverhältnis steht, oder bei denen in der Urkunde zugunsten des Richters usw. oder naher Verwandter eine Verfügung getroffen, z. B. eine

1) Uber die Gebühren für Aufnahme gerichtlicher Urkunden siehe I. Teil

Abschnitt 2 des PrGKG; insbesondere §§ 34, 35, 39, 43; die Gebührensätze sind durch Geset vom 29. April 1920 und vom 10. Dezember 1920 (GS S. 155 und 540) erhöht worden.

2) Das Protokoll über eine Erklärung, die der im § 29 GBD vorgeschriebenen Form bedarf und vor dem Grundbuchamt abgegeben wird (vgl. Art. 5 AGGBD), kann auch von dem Grundbuchämter aufgenommen werden, falls dieser ein Justizoberinspettor oder Justizinspettor oder vom Landgerichtspräsidenten hierzu ermächtigt ist (AllgBfg vom 25. Januar 1921, AMBI S. 75).

Hypothek für ihn an dem Grundstück des Erklärenden bestellt werden soll. Die zu beurkundende Verfügung darf vom Richter nicht nur dann nicht aufgenommen werden, wenn sie eine Freigebigkeit für ihn in sich schließt, sondern auch dann nicht, wenn er aus der getroffenen Verfügung ein Recht herleiten kann; so darf z. B. der Richter eine Vollmacht aus sich selbst nicht aufnehmen (str. vgl. AUF 24 A 7; 36 A 194; 38 A 190; Schlegelberger, Anm. 4 Abs. 2 zu § 171 FGG).

Der etwa zugezogene Gerichtsschreiber oder Zeuge darf zu dem Richter nicht in nahem Verwandtschaftss oder Schwägerschaftsverhältnis stehen; der zugezogene Zeuge darf nicht minderjährig sein¹), muß die bürgerslichen Chrenrechte besitzen und darf nach den Strafgesetzen nicht zur Abslegung eines eidlichen Zeugnisses unfähig sein, auch nicht im Dienste des Richters als Gesinde oder Gehilfe stehen. Auch müssen die Zeugen schreiben können sowie die deutsche Sprache beherrschen und dürfen nicht blind oder taub sein (Motive 5 269). Frauen können als Zeugen zugezogen werden.

Vorstehende Vorschriften gelten nur insoweit, als die beurkundende Tätigkeit des Grundbuchrichters in Frage kommt. Soweit seine übrige Tätigkeit, insbesondere die Anordnung von Eintragungen in das Grundbuch in Betracht kommt, findet das oben in § 2 Gesagte Anwendung.

§ 127. Die Jassung der Urkundsprotokolle im allgemeinen.

Die über die Erklärungen der Beteiligten aufzunehmenden Prostokolle müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden; es soll in ihnen nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Zusäte sollen am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Anderungen beurkundet werden. Aus Anderungen geringsügiger Art sinden diese Vorschriften keine Answendung. Art. 64 ArxGG.

Jedes Protofoll muß enthalten (§ 176 FGG):

a) den Ort und Tag der Verhandlung2),

b) die Bezeichnung der Beteiligten, d. h. derjenigen, deren Erklärungen beurkundet werden sollen, § 168 FGG, und der bei der Berhandlung mitwirkenden Personen³);

¹⁾ Wohl aber der zugezogene Gerichtsschreiber (Justizanwärter).

²⁾ Über die Ortsbezeichnung verhält sich KGJ 39 A 69, über die Angabe bes Tages KGJ 41 86.

³⁾ Der Vorschrift wird nicht dadurch genügt, daß die Beteiligten und Mitwirfenden lediglich unterschreiben; vielmehr muß ihre Bezeichnung im Protofoll enthalten sein (NGJ 23 A 168; 41 81; RG 50 16). Die Art der Bezeichnung, wie sie im Protofoll gewählt ist, ist beweiskräftig. Ist daher 3. B. in einem notariellen Protofoll die im Grundbuch als Ehefrau einsgetragene Eigentümerin als Witwe bezeichnet, so darf der Grundbuchrichter

- c) die Erklärungen der Beteiligten;
- d) den Vermerk, daß die Vorlesung, die Genehmigung und das Unterschreiben erfolgt ist:
- e) die Unterschrift der Beteiligten.

§ 177 %&&.

- Zu a. Der Teil des Protokolls, in dem sich die Angaben über Ort und Tag der Verhandlung besinden, ist mit vorzulesen (NG 50 215).
- 3u b. Auch der instrumentierende Richter gehört zu den bei der Vershandlung mitwirkenden Personen und es genügt daher nicht, wenn er seinen Namen und Amtscharakter an den Schluß des Protokolls sept. Es reicht also z. B. nicht aus solgende Protokollsassung:

Loban, den 9. Januar 1923.

Es erschienen beute an Gerichtsstelle:

1. usw.

Sie erklärten:

ujw.

v. g. u. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

sondern der Protofolleingang muß gefaßt werden:

Lobau, den 9. Januar 1923.

Es ericienen heute vor dem unterzeichneten Richter, Amtsgerichtsrat Schmidt:

1. ujw.

Der gerügte Mangel des Protokolls könnte auch nicht dadurch beseitigt werden, daß links neben der Verhandlung vermerkt würde:

Gegenwärtig: Umtsgerichtsrat Schmidt als Richter.

Dagegen genügt es, daß eine im Protofoll enthaltene Bezeichsnung des instrumentierenden Beamten durch Bezugnahme auf die nachfolgende Unterschrift präzisiert wird. So erscheint außreichend die Fassung:

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter:

1. usw.

weil sie durch die in Bezug genommene Namensunterschrift unter dem Protofoll dem Gesetz entsprechend vervollständigt werden kann (AGF 23 A 168).

Bu c. Da keine Form der Erklärung vorgeschrieben ist, können die Beteiligten sich auch zu dem Inhalt einer von ihnen überreichten oder ihnen vorgelegten Urkunde bekennen.

şum Nachweis ihrer Verfügungsbesuguis daneben nicht noch eine Sterbesurtunde ihres Mannes verlangen (KGJ **44** 208).

Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen, die von der Urkundsperson nicht zurückgewiesen werden dürsen. Art. 1 PrFGG; § 13 FGG. Im Protokoll brauchen diese Beistände aber nicht vermerkt zu werden.

- Bu d. Dieser Vermerk kann burch die Schriftzeichen: "v. g. u." ausgedrückt werden (KGJ 25 A 53; KG 53 150). Der Vermerk "beglaubigt" genügt dagegen nicht (KG 79 366). Es braucht nicht vermerkt zu werden, daß die Beteiligten "eigenhändig" unterschrieben haben (KGJ 20 A 128).
- Bu e. Zu unterschreiben ist außer mit dem Zunamen auch mit dem Bornamen; jedoch genügt der als Rusname bestimmte Borname. Der Vertreter eines Beteiligten muß mit seinem Namen unterzeichnen. Frauen müssen mit dem Familiennamen ihres Mannes unterschreiben; die Beissügung des Geburtsnamens ist nicht ersprechtlich (KGJ 41 150), aber wünschenswert. Ist handelstrechtlich der Gebrauch einer Firma vorgeschrieben, so können auch die gerichtlichen Urkunden mit der Firma statt mit dem bürgerlichen Namen der die Firma vertretenden Person unterzeichnet werden (KGJ 21 104; 33 156; 37 226; 41 175). Der Vertreter von Handelsgesellschaften muß sich seines bürgerlichen Namens bedienen. Ohne Unterschrift ist die Verhandlung nichtig (KGJ 23 A 117; 35 A 253).

Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen bei der Borlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein. § 174 FGG. Während der ganzen Berhandlung ist ihre Anwesenheit nicht ersorderlich, wenn auch zweckmäßig. Borzulesen ist das Protokoll den Beteiligten und den mitwirkenden Personen (Zeugen, Gerichtsschreiber usw.), genehmigt muß es werden von den Beteiligten, unterschreiben müssen es die Beteiligten und die mitwirkenden Personen (KGJ 23 A 19).

Der Richter braucht das Protokoll nicht selbst zu schreiben; er kann es vielmehr auch von einem Reserendar oder Gerichtssschreiber schreiben lassen; unterschreiben muß er es natürlich stets selbst.

§ 128. Die Anlagen des Protokolls.

Die Beteiligten können in ihrer zu Protokoll gegebenen Erklärung auf eine Schrift Bezug nehmen und diese dem Protokoll als Anlage¹) mit überreichen. § 176 Abs. 2 FGG. Die Schrift bildet dann einen Teil des Protokolls und muß daher auch mit diesem vorgelesen werden, und aus dem Protokoll muß hervorgehen, daß dies geschehen ist (KGJ 22 A 209; RG 54 195; 61 145; 71 318; 72 415; 96 181). Der besonderen Unterzeichnung

¹⁾ über diesen Begriff vgl. Schlegelberger Anm. 16 zu § 176 FGG. Reine Bolmachtsurkunden sind keine Protokollanlagen. Sie werden durch den Aussertigungsvermerk nicht gebeckt, sind vielmehr, falls sie der Aussertigung in Abschrift beigefügt werden, zu beglaubigen (KGF 45 12; vgl. auch RG 72 413). Desgleichen können Karten und Zeichnungen nicht als Anlage dienen; auch der öffentlichen Beglaubigung sind sie nicht fähig (KGF 22 A 209; 50 131).

der Anlage durch die Beteiligten bedarf es nicht. Auch einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Anderungen bedarf es nicht, wenn aus dem Protofoll hervorgeht, daß die Anderungen genehmigt worden sind. Art. 64 Abj. 3 PrFGG.

§ 129. Seffellung der Identität der Beteiligten.

Jedes Protofoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter die Beteiligten kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, auf welche Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. § 176 Abs. Tie Unterlassung einer solchen Angabe zieht die Ungültigkeit der Beurkundung nicht nach sich, da es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt (KGJ 20 A 177; 21 A 188). Der Grundbuchrichter kann aber bei mangelhaften Vermerken über die Persönlichkeit der Beteiligten in gerichtlichen oder notariellen Urkunden diese als geeignete Grundlagen einer Eintragung beanstanden und die Eintragung deshalb ablehnen, da er zur Wahrung der buchmäßigen Rechte die Legitimation der Bewilligenden zu prüsen hat (KGJ 20 A 177; 23 A 5).

Der Urkundsbeamte hat zu ermessen, in welcher Weise er sich darüber vergewissen will, daß die Beteiligten auch wirklich diesenigen sind, für die sie sich ausgeben. Eine völlige Sicherheit über die Identität der betreffenden Bersonen läßt sich häufig nicht erzielen. Die sicherste Urt der Festftellung der Persönlichkeit der Erschienenen ist die durch den sogenannten Erstennungszeugen. Dieser ist eine der Urkundsperson bekannte und glaubwürdige Persönlichkeit, die den Erschienenen als den bezeichnet, für den er sich ausgibt. Der Vermerk im Protokoll lautet z. B.:

Die Perfönlichteit des Erschienenen wurde durch den persönlich bekannten Zustizwachtmeister Richard Sprenger von hier fostgestellt.

Der Richter braucht im allgemeinen den Erkennungszeugen über die Grundlage seiner Kenntnis von der betreffenden Persönlichkeit nicht zu befragen (RG 81 157).

Der Erfennungszeuge braucht den Vermerk über Anerkennung des Erschienenen nicht zu unterschreiben (KGJ 21 A 188). Immerhin empsiehlt es sich im Interesse des beurkundenden Beamten, den Anerkennungsvermerk durch den Identitätszeugen unterschreiben zu lassen. Der Erskennungszeuge kann sich alsbald nach der Feststellung der Persönlichkeit des Erschienenen entsernen; er braucht dei der Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde nicht anwesend zu sein (KGJ 21 A 188).

Ist eine Vorstellung der Beteiligten durch einen solchen Zeugen nicht möglich, so müssen sich die Erschienenen durch Urkunden außeweisen, die auf ihren Namen lauten und von öffentlichen, insbesondere staatlichen, kommunalen, kirchlichen usw. Behörden unter Siegel und Unterschrift außgestellt sind.

So genügen z. B. Militärpässe, Steuerzettel, Radfahrfarten, Standes-

amtsurkunden, Jagdscheine und ähnliche Legitimationspapiere. Urkunden bieten gegenüber den von Brivatversonen ausgestellten Schriftstücken eine größere Gewähr, da die ausstellenden Behörden ebenfalls die Identität zu prüfen pflegen.

Es genügt aber nicht die Bezeichnung der Beweismittel nach Kategorien (Erkennungszeugen, Urkunden); vielmehr muffen die konkreten Beweismittel angegeben werden (AGJ 31 A 245). Jedoch darf das Grundbuchamt, wenn ein Beteiligter in der Urkunde in zweifelsfreier Beise als erschienen aufgeführt ist, die Urkunde als geeignete Grundlage einer Eintragung nicht deshalb beanstanden, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält, ob der Richter oder Notar den Beteiligten kennt oder in welcher Beise er sich Gewischeit über dessen Versönlichkeit verschafft hat (KG3 36 A 151). Die abweichende Ansicht bei KG3 20 A 177: 23 A 5 ist aufgegeben.

Rann sich die Urkundsperson die Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten nicht verschaffen und wird tropdem von den Erschienenen die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so hat sie zwar die Verhandlung aufzunehmen, aber dabei den Sachverhalt und dasjenige, was etwa zur Keststellung der Bersönlichkeit beigebracht ist, in dem Protokoll zu vermerken. § 176 Abs. 3 FGG. Gine etwa beantragte Cintraguna in das Grundbuch darf in solchen Fällen nicht eher bewirkt werden, als bis die Identität nachträglich nachgewiesen ist.

Fehlt die Angabe der Identitätsfeststellung im Protokoll, so kann dieser Mangel nicht etwa dadurch beseitigt werden, daß der Urkundsbeamte nachträglich eine einseitige Bescheinigung ausstellt über die Mittel, durch die er sich Gewikheit über die Berson eines ihm bis dahin unbekannten Beteiligten verschafft hat. Eine solche Bescheinigung kann als genügende Grundlage der von dem Grundbuchrichter vorzunehmenden Brüfung der Identität der Beteiligten nicht anerkannt werden, da auch die Roentitätsfeststellung den Beteiligten gemäß § 177 BFG mit vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben werden muß (KUR 23 A 5).

§ 130. Geschäftsfähigkeit der Beteiligten. Ablehnung von Benrkundungen ungültigen und ftrafbaren Inhalts.

Einer ausdrücklichen Feststellung im Protokoll, daß die Beteiligten die zu dem beurkundeten Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, bedarf es nicht. Es ist also nicht erforderlich, im Eingange der Protofolle zu sagen: "Es erschienen geschäftsfähig usw."

Rur für den Fall, daß während oder nach der Beurkundung vor Abgabe der Unterschrift (RG 85 337) begründete Zweifel darüber entstehen, ob ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder ob das zu beurkundende Geschäft überhaupt gültig ist, sollen die Zweifel den Beteiligten mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokoll sestgestellt werden. Art. 40 Abs. 1 PrFGG. Die Sintragung im Grundbuch kann stets erst ersolgen, wenn die Zweisel beseitigt sind, also z. B. eine sehlende Bollmacht nachgereicht ist. Die Tatsache, daß eine notarielle Urkunde Feststellungen in bezug auf Zweisel über die Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten nicht enthält, verpslichtet das Grundbuchamt nicht, eigene begründete Zweisel hierüber sallen zu lassen (KGF 35 A 199).

Ist das Geschäft zweisellos ungültig, so ist die Beurkundung abzulehnen. So wird z. B. die Beurkundung der Auflassungserklärung eines Geschäftsunfähigen, etwa eines wegen Geisteskrankheit Entmünsdiaten, zu verweigern sein. Art. 40 Abs. 2 Prisch.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgeset, liegt ihm also z. B. offensichtlich auf der einen Seite betrügerische oder wucherische Absicht zugrunde, oder will etwa der in Vermögensversall geratene Eigentümer in der Absicht, die Befriedigung eines Gläubigers zu vereiteln, sein Grundstück noch schnell veräußern, ehe die Zwangs-versteigerung eingeleitet ist (§ 288 StVB), so ist ebenfalls die Beurkundung abzulehnen.

8 131. Benrkundung der Erklärungen Blinder.

Ist ein bei einer Verhandlung Beteiligter nach der Überzeugung der Urkundsperson blind, so ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen zu der Verhandlung erforderlich. § 169 FGG. Die Überzeugung des Urkundsbeamten ist allein entscheidend; die Beurkundung ist also auch in den Fällen gültig, in denen sich die Überzeugung als irrig erweist.

Beispiel:

Almtsgericht.

Lobau, den 20. September 1922.

Es erichien por dem unterzeichneten Richter der Arbeiter Karl Henning aus Buchhain.

Der Erschienene ist dem Richter von Berson bekannt.

Er ist nach der Uberzeugung des Richters blind.

Es wurde deshalb der perfonlich bekannte Justizobersekretär Friedrich Lebmann von hier zu der Verhandlung hinzugezogen.

Der Arbeiter Karl Benning erklärte:

ustv.

Es folgt die Erklärung bes Henning; jum Schluß heißt es:

v. g. u. Karl Henning. Friedrich Lehmann. Schulke, Amtsgerichtsrat.

§ 132. Beurkundung der Erklärungen Canber und Stummer.

1. Aft ein bei einer Verhandlung Beteiligter nach der Überzeugung des Urfundsbeamten taub, so ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen erforderlich. Ift ein tauber Beteiligter nicht imstande. Geschriebenes zu lesen, so foll außerdem eine Bertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protofoll foll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung der Urfundsperson die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protofoll foll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden; daß dies geschehen, braucht im Protofoll nicht ausdrücklich festgestellt zu werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Beteiligten sein. § 169 KGG; Art. 41 Abl. 2 Pracks.

Kann der taube Beteiligte Geschriebenes lesen, so ist die Ruziehung einer Vertrauensverson nicht erforderlich; es genügt dann die Rusiehung eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen. Jedoch soll dann dem Tauben das Protofoll auch ohne sein Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, und in dem Protofoll foll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Art. 41 Abs. 1 BrFB.

Ist im erstgedachten Falle eine Vertrauensperson, die sich mit dem Tauben verständigen fann, nicht zu beschaffen, so ift die Beurkundung abzulehnen und den Beteiligten die Erwirfung der Bestellung eines Bflegers für den Tauben zu überlaffen.

Beispiel:

Umtsgericht.

Lobau, den 6. März 1921.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter der Bauer Beinrich Feldau aus Seedorf. Die Berfonlichteit des Erschienenen wurde burch den perfonlich bekannten Gemeindevorsteher Karl Bergemann aus Geedorf festgestellt.

Feldau ist nach der Überzeugung des Richters taub und nach seiner glaubhaften Angabe nicht imstande, Geschriebenes zu lesen.

aber feinen Namen ichreiben.

Es wurde daber der persönlich bekannte Austizobersetretar Friedrich Lehmann von hier und als Vertrauensperson der Gemeindevorsteher Rarl Bergemann, der sich mit dem Tauben verständigen tann, zu der Verhandlung zugezogen.

Der erschienene Feldau erklärte sodann:

— usw. (es folgt dann die Ertlärung). —

Das porstehende Prototoll wurde darauf vorgelesen und von Leh-

mann und Bergemann genehmigt.

Bergemann verständigte darauf den Feldau über den Inhalt des Prototolls, und Feldau hatte nach der Überzeugung des Richters den Bergemann und somit auch den Inhalt des Prototolls verstanden. Feldau genehmigte darauf ebenfalls den Inhalt des Prototolls.

Das Protofoll wurde darauf, wie folgt, unterschrieben: Beinrich Feldau. Karl Bergemann. Friedrich Lehmann. Schulke, Amtsgerichtsrat.

Hätte Feldau Geschriebenes lesen können, so wäre die Zuziehung der Vertrauensperson nicht nötig gewesen; es hätte ihm aber dann das Protokoll auch ohne sein Verlangen zur Durchsicht vorgelegt und dies im Protokoll vermerkt werden müssen.

Statt Bergemanns hätte auch der Justizobersekretar Lehmann als Vertrauensperson zugezogen werden können, vorausgesest, daß er sich mit Feldan hätte verständigen können.

2. Ift ein Beteiligter nach der Überzeugung der Urfundsperson stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so mussen ebenfalls ein Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zugezogen werden.

Wenn aber nach der Überzeugung der Urkundsperson eine schrift= liche Verständigung mit dem Stummen oder sonst am Sprechen Vershinderten nicht möglich ist, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Tolmetscher zugezogen werden, auf dessen Vereidigung nicht verzichtet werden kann. Im Protokoll muß sestgestellt werden, daß die Urkundsperson die Überzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Tas Protokoll muß von dem Tolmetscher genehmigt und unterschrieben werden. Jedoch bedars es in diesem Falle der Zuziehung eines Zeugen oder eines Gerichtssischreibers nicht. § 178 KGG.

Beifpiel:

Umtsgericht.

Lobau, den 10. Juni 1922.

Es ericien vor dem unterzeichneten Nichter der Invalide Paul Garbrecht aus Lobau.

Der Erschienene ift dem Richter von Verson befannt.

Der Richter hat die Überzeugung gewonnen, daß der Erschienene stumm und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Es wurde deshalb als Oolmetscher der persönlich bekannte Taubstummenlehrer Karl Ruge aus Lobau zu der Verhandlung zugezogen und vorschriftsmäßig vereidigt.

Durch Vermittlung des Dolmetschers wurde folgende Erklärung von

Garbrecht abgegeben:

usw.

Das Prototoll wurde vorgeleien, von Garbrecht und von dem Dolmetscher genehmigt und, wie folgt, unterschrieben:

Paul Garbrecht. Rarl Ruge.

Schmidt, Umtsgerichtsrat.

Bare eine schriftliche Verständigung mit Garbrecht möglich gewesen, so hätten an Stelle des Dolmetschers ein Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zugezogen werden können.

§ 133. Benrkundung der Erklärungen Schreibensunkundiger.

Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so nuß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung, nicht auch bei der sonstigen Verhandlung, muß

die Urkundsperson einen Zeugen zuziehen. Ist aber der Beteiligte nach der Überzeugung der Urkundsperson taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, und sind deshalb ein Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zugezogen, so braucht nicht noch ein weiterer Zeuge zugezogen zu werden. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen, z. B. weil der Richter es gemäß Art. 2 Abs. 2 Arkus angeordnet hat, ein Gerichtsschreiber bei der Verhandlung mitwirkt. Das Protokoll muß von dem Zeugen unterschrieben werden. § 177 Abs. 2 und 3 KGG.

Beiipiel:

Amtsgericht. Lobau, den 23. Oktober 1922.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter: Der Arbeiter Wilhelm Krause aus Buchbain.

Die Perfönlicheit bes Erschienenen wurde burch einen auf seinen Ramen lautenben Steuerzettel festgestellt.

Er erklärte:

usw. Sodann erklärte der Erschienene, daß er nicht schreiben könne. Es wurde deshalb der persönlich bekannte Justizobersekretär Friedrich Lehmann von hier als Beuge zugezogen.

v. g. u. Friedrich Lehmann. Schulke, Amtsgerichtsrat.

Bu beachten ist, daß eine Fassung: "Krause ist schreibenzunfähig" unzulässig ist und die Beurkundung nichtig macht. Krause muß seine Unfähigkeit erklären, und diese Erklärung ist zu protokollieren (KGZ 20 A 130; 26 A 42; KG 56 366; 69 79). Krause braucht kein Handzeichen, etwa drei Kreuze, an die Stelle seines Namens zu sehen; es genügt, daß der zugezogene Zeuge, Justizobersekretär Lehmann, unterschreibt.

§ 134. Beurkundungen der Erklärungen der der deutschen Sprache nicht Mächtigen.

Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. § 179 FGG. Die Erklärung des Beteiligten ist allein maßgebend. Ist daher auch die Urkundsperson überzeugt, daß der Beteiligte entgegen seiner Erklärung die deutsche Sprache beherrscht, so muß er dennoch einen Dolmetscher zuziehen.

Unterbleibt die Zuziehung des Dolmetschers, so ist deshalb die Beurdundung nicht unwirksam. § 179 Abs. 5 FGG. Dies gilt aber nur, wenn die Urkundsperson annimmt, daß der Beteiligte die deutsche Sprache beherrscht; andernsalls muß er bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung einen Dolmetscher zuziehen und die sonstigen Vorschriften des § 179 FGG beachten (KGJ 21 A 12).

Zu der Verhandlung ist ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen. Die Art der Vereidigung braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden.

Es ist auch gleich, ob der Dolmetscher im allgemeinen vereidigt ist oder ob er für den besonderen Fall vereidigt wird (KGF 21 A 7). Zu prüfen ift. ob der vom Dolmetscher geleistete allgemeine Eid sich auch auf die Übertragung bei der in Frage stehenden Beurkundungsart mitbezieht, da die Beurfundung nichtig ist, wenn dies nicht der Fall ist (KG3 21 A 12). Über die Vereidigung sind die Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 nebst den AllgAfgn vom 5. Februar 1900 und 5. März 1901 (IMBI 1899 S. 856: 1900 S. 50: 1901 S. 51), sowie die §§ 191, 192 GBG zu veraleichen: über die Verautungen der Dolmetscher vgl. AllgTfg vom 13. Juli 1920 (MBI S. 380). Der im allgemeinen vereidigte Dolmetscher wird nur die Richtigkeit seiner Übertragung unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid zu versichern haben. Die Vereidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligten darauf verzichten. § 179 KGG. Versteht die Urkundsperson die fremde Sprache, so braucht ein Dolmetscher nicht zugezogen zu werden. Das stets in deutscher Sprache aufzunehmende Protofoll ist in deutscher Sprache vorzulesen und muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder. wenn ein solcher nicht zugezogen worden ist, durch die Urkundsverson in der fremden Sprache vorgetragen werden1) und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist. Auch muß im Protosoll festgestellt werden, daß der Beteiligte erklärt habe, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein.

Die Vorschrift des § 179 Abs. 3 FGG, wonach im Protofoll festgestellt werden soll, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig
sei, ist nicht ausstührbar; denn wenn die Urkundsperson davon überzeugt
ist, daß der Beteiligte Deutsch versteht, kann sie nicht in das Protofoll aufnehmen, daß er kein Deutsch versteht²).

Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

Ist das Protokoll in deutscher Sprache den Beteiligten und den Mitwirkenden, z. B. dem Dolmetscher, nicht vorgelesen, so ist die Beurtundung nichtig, auch wenn die Betreffenden anderweit, z. B. durch Selbstesen, von dem Protokollinhalt Kenntnis bekommen haben (KGJ 22 A 19). Sind alle Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig, versteht aber die Urkundsperson die fremde Sprache und zieht deshalb keinen Dolmetscher zu, so braucht das Protokoll nur in der fremden Sprache vorgelesen zu werden (KGJ 22 A 19).

Beispiel:

Amtsgericht. Lobau, den 9. Januar 1921. Es erschien heute vor dem unterzeichneten Richter: der Büdner Ignah Rowalsti aus Buchhain. Der Erschienene ist dem Richter von Person betannt.

¹⁾ Die Feststellung, daß ein Dolmetscher zugezogen ist, reicht nicht aus (KGJ 39 A 75).
2) Schlegelberger Anm. 6 zu § 179 FGG.

Er erklärte, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sondern nur die polnische Sprache beherrsche. Es wurde deshalb der persönlich bekannte Raufmann Richard Schwarz aus Lobau als Dolmetscher der polnischen Sprache zugezogen und beeibet.

Rowalsti ertlärte barauf:

isw.

Das vorstehende Protokoll ist in deutscher Sprache vorgelesen, dem Büdner Kowalski durch den Dolmetscher mündlich in die polnische Sprache überseht, von dem Beteiligten genehmigt und von ihm, sowie dem Dolmetscher, wie folgt, unterschrieden:

Ignat Rowalsti.

Nichard Schwarz.

Schulke, Antsgerichtsrat.

Ist zu einer Beurkundung die Zuziehung eines Dolmetschers und eines Schreibzeugen notwendig, so kann nicht eine Person gleichzeitig als Dolmetscher und als Schreibzeuge mitwirken; ist dies dennoch geschehen, so ist die Beurkundung nichtig (AG3 43 26).

§ 135. Urschriften, Aussertigungen und beglaubigte Abschriften der Protokolle.

Die Urschrift des vom Grundbuchrichter aufgenommenen Protofolls bleibt in der Verwahrung des Gerichts, Art. 42 PrFGG, und wird regelmäßig zu den über das betreffende Grundstüd gehörenden Grundakten genommen.

Bon diesen Urschriften können Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erteilt werden.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann stets nur von dem Gericht erteilt werden, in dessen Berwahrung sich die Urschrift besindet. Art. 43 PrzGG. Die Aussertigungen werden von dem Gerichtsschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. § 182 FGG.

In der Aussertigung und auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage und Orte die Aussertigung erteilt ist. Art. 46 BrKGG.

Die als Teil des Protofolls anzusehenden Anlagen müssen mit ausgesertigt werden. Andere Anlagen, z. B. Bollmachten eines Vertreters, werden bei der Aussertigung nicht berücklichtigt; sie sind aber auf Antrag der Aussertigung in beglaubigter Abschrift beizusügen. Art. 48 Pros.

Die Ausfertigung lautet 3. B.:

Ausfertigung:

— es folgt darauf die Urschrift im Bortlaut und es heißt dann jum Schluß: Die porstehende Ausfertigung wird dem Bauer Heinrich Feldau in Seedorf erteilt.

Lobau, den 10. März 1921.

(Gerichtsfiegel.)

Lehmann, Justizobersekretär bes Amtsgerichts.

¹⁾ Stempel genügt nicht (KGJ 20 A 17); vgl. oben § 121.

Links neben die Unterschrift des Justizobersekretärs wird das Gerichtsliegel gesetht; auf der Urschrift des Protofolis vom 6. März 1921 vermerkt Lehmann, daß er am 10. März 1921 an Feldau eine Ausfertigung erteilt hat.

Die beglaubigten Abschriften der gerichtlichen Urkunden haben folgende Kassung:

Beglaubigte Abichrift.

Es folgt die Urichrift im Wortlaut: barunter wird folgender Bermert gefett:

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der als Hauptschrift überreichten Uridrift überein.

Lobau, ben 10. März 1921. (Gerichtssiegel ober Stempel.)

Lebmann.

Auftizobersetretär des Amtsgerichts.

Beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuch sind dagegen außer von dem Gerichtsschreiber auch von dem Richter zu unterschreiben. Art. 7 Abs. 2 AGGBD und oben § 25.

Anträgen auf Erteilung von Aussertigungen und beglaubigten Abschriften darf der Gerichtsschreiber nicht nach eigenem Ermessen stattgeben, sondern er hat solche Antrage dem Richter zur Entscheidung vorzulegen1). Dieser hat dabei zu beachten, daß, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erflärung gegenüber dem Gericht etwas Abweichendes bestimmt ist, eine Aussertigung oder Abschrift des Protofolls nur verlangen können: diejenigen Versonen, die das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von anderen vorgenommen ist, sowie die Rechtsnachfolger dieser Bersonen.

Ist einer Berson oder derem Rechtsnachfolger oder Rechtsvorgänger schon eine Aussertiaung erteilt, so soll die Erteilung einer weiteren Ausfertigung verweigert werben, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen (Art. 49 Abs. 3 Prifus); so darf g. B. der Bevollmächtigte eine zweite Ausfertigung der unter seiner Mitwirkung errichteten Vollmacht nur mit Rustimmung des Machtgebers erhalten.

Über die auszugsweise Art der Ausfertigung val. Art. 47 Przes.

¹⁾ Der Grundbuchführer, der Justizoberinspektor ober Justizinspektor ober der Justizobersekretar, der vom Landgerichtspräsidenten hierzu ermächtigt ist, kann auf Anträge betreffend Erteilung von Abschriften selbskändig Verfügung treffen (AllgAfg vom 25. Januar 1921, JMBI S. 75).

Sechster Abschnitt.

Vertretung der Beteiligten im Grundbuch= verfahren.

1. Die Bevollmächtigung.

§ 136. Form und Inhalt der Vollmacht. Sonder- und Generalvollmacht. Vollmacht über den Tod des Machtgebers hinans.

Die Beteiligten können sich bei allen ihren zu beurkundenden Erklärungen, insbesondere auch vor dem Grundbuchamt bei Auflassungen und sonstigen zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Anträgen und Bewilligungen, eines Bevollmächtigten bedienen. Die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. § 165 BGB. Mithin können auch junge Leute unter 21 Jahren als Bevollmächtigte im Grundbuchverkehr auftreten (AG3 35 A 223). Der Bevollmächtigte muß sich über die ihm erteilte Ermächtigung durch eine Vollmacht ausweisen. Diese Vollmacht muß in der Regel die Form des § 29 GBO aufweisen; es muß also wenigstens die Unterschrift des Machtgebers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein; dagegen ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Vollmacht selbst zu Auflassungen und zur Bewilligung sonstiger Eintragungen im Grundbuch nicht erforderlich (KGJ 22 A 296)1). Aft die Bollmacht zu notariellem Protokoll erklärt2), so ist die Bollmachtsurkunde die Ausfertigung dieses Protokolls (KGJ 33 A 149). Es genügt aber eine bloß privatschriftliche Form der Vollmacht, wenn der Bevollmächtigte einen Eintragungsantrag stellt, ohne daß dieser Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung erseten soll. § 30 GBD, vgl. auch oben § 36. Die Vollmacht kann auch zu Protokoll des Gerichts= sekretärs erklärt werden; der Machtgeber muß dann aber das Brotokoll unterschreiben.

Will 3. B. der alleinige Erbe eines im Grundbuch eingetragenen Hypothekengläubigers sich durch einen Bevollmächtigten X auf Grund

2) Auf sich selbst kann der Rotar eine Bollmacht nicht beurkunden (KGJ 38 A 190); vgl. oben § 126.

¹⁾ Ist in einem privatschriftlichen Vertrage, durch den der eine Teil sich verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, eine Auflassungsvollmacht erteilt und sind die Unterschriften unter dem Vertrag öffentlich beglaubigt, so ist regelmäßig anzunehmen, daß die Bertrag-schließenden auch bei Kenntnis der Formvorschrift des § 313 Sat 1 VGB die Vollmacht erteilen wollten (KGJ 35 A 238).

eines Erbicheins an Stelle seines Erblassers im Grundbuch als Gläubiger eintragen lassen, so genügt es, wenn er eine privatschriftliche Vollmacht ausstellt, in der er den X bevollmächtigt, den Antrag auf Eintragung seines, des Machtgebers, Gläubigerrechts im Grundbuch zu erwirken. X brauchte dann nur unter Überreichung des Erbicheins und der pripatichriftlichen Vollmacht den privatschriftlichen Antrag auf Gintragung seines Machtgebers als neuen Gläubigers der Hypothek zu stellen. Ebenjo bedarf auch z. B. die Vollmacht keiner Beglaubigung, die zur Erwirkung der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf Grund eines gericht= lichen Urteils ermächtigt. In diesen Källen sind die materiellen Gintragungsunterlagen der Erbschein und die vollstreckbare Urteilsausfertigung, während der Antrag nur die Tätigkeit des Grundbuchamts veranlaßt. Der Grundbuchrichter kann sich aber in allen Källen mit einer nur privatschriftlichen Vollmacht begnügen und selbst von jedem besonderen Beweise für das Vollmachtsverhältnis absehen. Dies gilt auch für Anträge eines Notars außerhalb des Bereichs seiner gesetlichen Vertretungsmacht (f. oben § 35). (AG3 33 A 65).

Ist die Vollmacht Bestandteil eines Vertrages, so zerstört die Nichtigseit des Vertrages nicht immer die Wirksamkeit der Vollmacht (RG 97 273; KGJ 35 A 238).

Die Bollmacht muß regelmäßig gestempelt werden; nur wenn im Falle der Auflassung eines Grundstücks, sowie im Falle der Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles durch Bevollmächtigte vor dem Grundbuchamt erklärt wird, ist die Vollmacht stempelsrei, wenn das der Einigung zugrunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar beurstundet und die Vollmacht in der Urkunde erteilt ist. § 31 GBD. Bedingung ist aber, daß die Vollmacht ausdrücklich zur Auslassung vor dem Grundbuchamt ermächtigt; vgl. AllgBsg vom 3. Juli 1912 (IWBI S. 363).

Der Umfang der Vollmacht bestimmt sich stets nach ihrem Wortlaut, und eine jorgfältige Prüfung der vorgelegten Vollmachten nach Echtheit, Form und Inhalt ist eine wichtige Aufgabe des Richters. Diese Prüfungspsslicht des Richters erübrigt sich nicht dadurch, daß der Notar, der die sie Sintragung ersorderliche Erklärung des Vertreters aufgenommen oder beglaubigt hat, diesen für genügend ausgewiesen erachtet (KVI 23 A 120). Nach preußischem Recht ist der Notar zur öffentlichen Beurtundung der Form und des Inhalts der Vollmacht nicht besugt (KVI 43 154); vgl. § 138 Abs. 2.

Vielmehr hat das Grundbuchamt auf Grund der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde selbst zu prüsen, ob die Vollmacht den Bevollmächtigten zu der abgegebenen Erklärung ermächtigt (KGJ 38 A 321, [DLG Hamburg]).

Eine sogenannte Generalvollmacht¹) ermächtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller vermögensrechtlichen Angelegenheiten für den Machtgeber; sie lautet z. B.:

Ich bevollmächtige ben . . ., mich in allen mein Bermögen betreffenden Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

Lobau, den

Unterschrift.

Ob der Chemann seiner Chefrau zur Verwaltung des eingebrachten Gutes Generalvollmacht erteilen kann, ist zweiselhaft, aber nicht unbedingt zu verneinen. Gegebenensalls kann die Chefrau zu ihren Versügungen über das eingebrachte Gut namens des Chemannes selbst die nach §§ 1395 ff. BOB erforderlichen Zustimmungserklärungen abgeben (KGJ 51 205).

In der Generalvollmacht brauchen nicht etwa die einzelnen Arten von Geschäften, zu deren Bornahme der Bevollmächtigte besugt sein soll, besonders hervorgehoben zu werden, da es jest Geschäfte, zu denen Sonders vollmacht ersorderlich ist, von einzelnen hier nicht interessierenden Aussnahmen abgesehen, nicht mehr gibt. Die auch jest noch oft in Generals vollmachten sich sindenden Vermerke, wie: "insbesondere soll er besugt sein, Grundstücke sür mich zu veräußern, zu erwerben, zu belasten usw." sind also überslüssig.

Eine Sondervollmacht ermächtigt nur zur Vornahme des darin bezeichneten Rechtsgeschäfts; eine Vollmacht des Inhalts z. B., daß A ein Grundstüd im Namen des Machtgebers an B auflassen solle, ermächtigt den A nicht etwa, das Grundstüd an den Rechtsnachfolger des B (KGJ 51 A 202) oder gar an einen beliebigen Tritten aufzulassen oder sonstwie von der Vollmacht abzuweichen.

Eine Erkärung, durch die eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedarf dem Grundbuchrichter gegenüber steis der Form des § 29 GBD, also selbst in den Fällen, in denen die Vollmacht selbst nur privatschriftlich erteilt werden konnte. § 32 GBD. Der Verzicht auf den Widerruf einer Generalvollmacht ist unzulässig (KGJ 47 150).

Ergibt sich aus der Vollmacht, daß sie über den Tod des Wachtsgebers hinaus, also auch für seine Erben, gelten soll, so sett sie den Besvollmächtigten in den Stand, nach dem Tode des Machtgebers im Namen von dessen Erben zu handeln, ohne daß nachgewiesen zu werden braucht,

¹⁾ Eine juristische Person kann durch ihren Vorstand einem anderen Generalvollmacht zur Wahrnehmung aller Rechtsangelegenheiten erteilen. Auch einem Mitgliede des mehrgliedrigen Vorskandes kann von den übrigen Vorskandsmitgliedern eine solche Generalvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht dieses bevollmächtigten Vorskandsmitgliedes ist unabsängig von dem Wechsel der anderen Vorskandsmitgliedes ist unabwenn das eine oder das andere der letteren Mitglieder aus dem Vorskandaussicheidet, bis der zeitige Vorskand die Vollmacht widerruft (KV) 32 A 187).

ob das der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis durch den Tod des Machtgebers nicht erloschen und welcher Art überhaupt dieses Rechtsverhältnis sei (KG3 32 A 197; 37 A 231; 41 168). Eintragung des Eigentumsüberganges auf Grund der durch den Bevollmächtigten bewilligten Auflassung bedarf es weder des Nachweises der Erbfolge noch beim Vorhandensein minderjähriger Miterben der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (RG 88 345; KGJ 50 156 gegen KGJ 41 166). Der Bevollmächtigte ist auch, wenn der Machtgeber in seinem Testament eine Racherbsolae angeordnet hat, schon vor dem Eintritt der Nacherbsolge zur Vertretung des Nacherben insoweit berechtigt, als letterer selbst vor Eintritt der Nacherbfolge in seiner Eigenschaft als Racherbe handeln kann. Der Bevollmächtigte kann im Namen des Vorerben und des Nacherben mit einer den Nacherbfall überdauernden Wirksamkeit verfügen (KG3 36 A 166; 43 159). Dies gilt aber nicht, wenn der Bevollmächtigte der alleinige Vorerbe des Machtgebers ist (KGJ 43 158). Ferner kann der Borerbe nicht für die Zeit nach seinem, des Borerben, Tode, also mit Wirkung für den Nacherben, Bollmacht erteilen (KY3 50 161). Der Vertreter einer Korporation ist auch noch nach deren Auflösung zur Vornahme der Abwicklungsgeschäfte, insbesondere auch zur Auflassung bejugt (KG3 31 A 306).

§ 137. Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst. Vertretung zweier Beteiligter durch denselben Bevollmächtigten. Substitutionsbefugnis des Bevollmächtigten.

Im allgemeinen kann ein Bertreter im Namen des Bertretenen mit sich selbst im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft nur vornehmen, wenn es ausschließlich in der Erfüllung einer Berbindlichkeit (KGJ 26 A 100) besteht. § 181 BGB¹).

Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für den Fall, daß der Machtgeber dem Bertreter ausdrücklich gestattet, mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Legt also z. B. A eine Bollmacht folgenden Inhalts vor:

Ich bevollmächtige ben A . . . , mein im Grundduch von Lobau Bd. l Bl. Ar. 17 eingetragenes Grundstück an sich selbst aufzulassen. Lobau, den 22. August 1922.

Unterschrift (notariell beglaubigt)

so kann A das Grundstüd auf Grund der Vollmacht an sich selbst auflassen. In einem solchen Falle besonderer Gestattung liegt die sonst beim Abschlusse eines Rechtsgeschäfts mit sich selbst befürchtete Gesahr eines Widerstreites der Interessen und der Schädigung des einen oder des anderen Teiles nicht vor (KGF 21 A 292).

¹⁾ Auf ben Testamentsvollstreder findet § 181 keine Anwendung, da er nicht Bertreter der Erben ift (vgl. hierzu § 162).

Die Vorschrift des § 181 BVB bezieht sich aber nur auf zweiseitige und solche einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, bei denen der Vertreter selbst der Empfänger der Erklärung oder dessen Vertreter ift. Es fann also 3. B. der Antrag auf Eintragung einer Spothef — der eine einseitige nicht empfangsbedürftige Erklärung ist — von demjenigen als Bevollmächtigten des Gigentümers abgegeben werden, der zugleich Vertreter des Gläubigers ist. Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit sich selbst ist ferner nicht darin zu erblicken, daß bei einer Verfügung eines Nichtberechtigten dieser als gesetzlicher Vertreter des berechtigten Minderjährigen dem Vertragsgegner die erforderliche Austimmung erteilt (RG 76 89). Ebenso kann der die Löschung der Hypothek bewilligende Gläubiger als Vertreter des Grundstückseigentümers für diesen der Löschung zustimmen: denn hierbei nimmt er das Rechtsgeschäft nicht mit sich selbst vor, sondern dem Grundbuchamt gegenüber (KGJ 39 A 235). Bestritten ist, ob der Bertreter eine Sintragung zu seinen Gunsten bewilligen kann (verneinend AGS 41 172; 47 147; bejahend anscheinend AG 89 367).

Auch die Vertretung zweier Beteiligter durch denselben Bevollmächtigten ist zulässig, wenn beide Teile den gleichen Vertreter bestellt haben. So geschieht es z. B. nicht selten, daß in notariellen Grundstückstausverträgen der Käufer und der Verkäuser eine und dieselbe Person zur Aussassigung des Grundstücks vom Verkäuser an den Käuser bevollmächtigen.

Der Bevollmächtigte kann nicht seinerseits wieder einer anderen Person Untervollmacht erteilen, wenn ihm dies nicht ausdrücklich gestattet ist. § 664 BGB. Ist ihm dies gestattet und hat er eine Untervollmacht erteilt, so bestimmt sich die Frage, ob sie zugleich mit dem Erlöschen der Hauptvollmacht erlischt, sowohl nach dem Umfange der Hauptvollmacht wie auch der Untervollmacht. Ist die Hauptvollmacht zeitlich begrenzt erteilt, so ist der Bevollmächtigte im Zweisel nicht ermächtigt, eine zeitlich undegrenzte Untervollmacht zu erteilen (KGJ 37 A 239). In der Erteilung der Substitutionsbesugnis ist regelmäßig die Erlaubnis zum Geschäftseabschlusse mit sich selbst nicht als mitenthalten anzusehen.

Jedoch kann der Unterbevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers mit dem Bevollmächtigten ein Rechtsgeschäft vornehmen (KGJ 30 A 158).

Bulässig ist es endlich, einer von einem Dritten zu bestimmenden Person oder dem Inhaber der Bollmachtsurkunde Bollmacht zu erteilen. Dagegen beweist eine öffentlich beglaubigte Urkunde, in der die Erteilung einer Bollmacht erklärt, der zu Bevollmächtigende aber zur Zeit der Beglaubigung noch nicht bezeichnet ist (Blankovollmacht), die Bollmachtserklärung für den Grundbuchverkehr auch dann nicht, wenn die Bezeichnung des zu Bevollmächtigenden nach der Beglaubigung in der Urkunde nachgeholt ist (AG, 35 A 227).

§ 138. Vorlegung der Vollmachtsurkunde; Bezugnahme auf andere Akten wegen der Vollmacht.

Die Vollmachten sind bei der Aufnahme der Beurkundung vorzulegen; sie sind zu den Akten zu nehmen, auf Verlangen aber nach Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift dem Bevollmächtigten zurückzugeben. Es muß nachgewiesen werden, daß der Vertreter in dem jenigen Zeitpunkt Vertretungsmacht hatte, in dem er die Bewilligung dem Grundbuchamt oder dem sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber abgegeben hat (KGJ 37 A 221). Wird die Vollmachtsurkunde vorgelegt, so bedarf es nicht noch des Nachweises, daß die Vollmacht nicht widerrusen oder sonst erloschen oder für kraftlos erklärt sei, sosen nicht dem Grundbuchamt bestimmte Tatsachen für das Erlöschen derVollmacht bekannt geworden sind (KGJ 33 A 149).

Der Besitz ber Vollmachtsurkunde — nicht auch ihre Form und ihr Inhalt — kann durch ein notarielles Zeugnis darüber, daß dem Notar die Urschrift der notariell beglaubigten Vollmachtsurkunde bei der Beschaubigung der Abtretungsurkunde oder der sonst in Frage kommenden Beurkundung vorgelegen habe, gemäß Art. 31 Abs. 1 Sah 2 Arhus bewiesen werden (NGJ 23 A 120; 25 A 120; 33 A 149; 37 A 221; 38 A 321 [OCG Hamburg]; 43 155).

Befindet sich die Vollmacht bereits bei anderen Aften desselben Gerichts, die von der Vernichtung ausgeschlossen sind, z. B. bei anderen Grundakten oder Testamentsakten, so genügt es, in dem Beurkundungsprotokoll auf diese Akten hinzuweisen; ein solcher Hinweis erspart dem Bevollmächtigten, der die Vollmacht anderweit gebraucht, Weiterungen und Kosten. Zu beachten bleibt aber, daß die Bezugnahme auf eine bei den Akten besindliche bloße beglaubigte Abschrift der Vollmacht oder die Überreichung einer solchen Abschrift nicht genügt; denn nur das Vorhandensein der Vollmachtsurkunde selbst oder einer Aussertisgung bietet eine Gewähr dasürkunde selbst oder einer Aussertisgung bietet eine Gewähr dasür, daß der Beteiligte auch wirklich der Bevollmächtigte ist und die Vertretungsmacht im Zeitpunkt der Rechtsbandlung wirklich noch bestand (KGJ 20 A 288; 23 A 120; 43 156). Zedoch kann der Inhalt der Vollmacht dem Grundbuchamt durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde nachgewiesen werden (KGJ 37 A 221).

§ 139. Vertreter ohne Vollmacht und ohne Vertretungsmacht.

Kann ein Bevollmächtigter bei Aufnahme einer Beurkundung eine Bollmacht nicht vorlegen und auch nicht die Vorlegung durch Bezugnahme auf eine bei anderen Aften befindliche Vollmacht ersehen, so kann bennoch die Erklärung des Bevollmächtigten beurkundet werden, und sie wird wirksam, wenn nachträglich die Vollmacht beigebracht wird. Der Grundbuchrichter, der auf Grund der von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen Eintragungen in das Grundbuch verfügen soll, muß aber den Nachweis verlangen, nicht nur daß der Bevollmächtigte zur Zeit der nachträglichen Einreichung der Bollmacht beim Grundbuchamt bevollmächtigt gewesen ist, sondern daß er schon zur Zeit der betrefsenden Erklärung die Vertretungsmacht gehabt hat, da, abgesehen von dem Fall einer nachträglichen Genehmigung, nur unter dieser Voraussehung die Erklärung für den Vertretenen wirksam ist (KGJ 35 A 231)1).

Gibt jemand für und im Namen eines anderen eine Erklärung, z. B. eine Auflassungserklärung ab, ohne hierzu Vollmacht zu haben, so wird diese Erklärung gültig, wenn der Vertretene nachträglich seine Genehmigung erteilt (§ 177 BGB); die Eintragung des Eigentumstberganges würde ersolgen können, wenn diese Genehmigung in der Form des § 29 GBD erklärt würde (KGJ 22 A 146). Diese Genehmigung kann aber nur dem Vertreter oder dem anderen Teile, nicht dem Gericht gegenüber wirksam erklärt werden (KGJ 34 A 253).

Dasselbe gilt auch, wenn ein Nichtberechtigter im eigenen Ramen und nicht im Ramen des Berechtigten die Erklärung abgibt, also z. B. die Auflassung erteilt. Auch in diesem Falle würde die Auflassung durch die Genehmigung des eingetragenen Eigentümers in der Form des § 29 GBD derart gültig werden, daß die Eintragung des Eigenstundsüberganges ersolgen könnte (KG, 23 A 136).

II. Die gesetliche Vertretung.

A. Die gesetliche Vertretung natürlicher Personen.

§ 140. Die elterliche Gewalt. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Beistandes.

I. Minderjährige eheliche Kinder werden von dem Vater fraft der elterlichen Gewalt gemäß §§ 1627, 1630 BGB vertreten. Ein durch nachfolgende Che oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärtes Kind steht dem ehelichen Kinde gleich und wird wie dieses durch den Vater vertreten. §§ 1719, 1736 BGB. In Außnahmefällen tritt an Stelle des Vaters ein Pfleger. §§ 1628, 1630, 1795 BGB (vgl. KGF 21 A 59). So steht dem Vater die Vertretung des Kindes insoweit nicht zu, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. § 1630 Abs. Dies ist z. B. der Fall bei einem

¹⁾ Soll eine Vollmacht gemäß § 167 BGB durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt sein, so bedarf nur die Erklärung selbst des Beweises durch die im § 29 Sat 1 GBD bezeichneten formellen Mittel. Der Beweise dafür, daß die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden abgegeben und ihm zugegangen ist, kann durch Beweismittel jeder Art geführt werden, bei deren Bürdigung auch allgemeine Ersahrungssätze zu berücksichtigen sind (KG3 35 A 231).

Rechtsgeschäft, das die Aushebung der zur Sicherung einer Forderung des Mündels gegen den Bornund bestellten Hypothet zum Gegenstand hat. § 1795 Nr. 2 BGB. Die Vertretungsmacht des Vaters ist daher auch für das Erfüllungsgeschäft ausgeschlossen, und es kann an ihn rechtsgültig nicht gezahlt werden, wenn die Zahlung den Verlust der Hypothet herbeissührt (KGJ 23 A 245; 24 A 17)1).

Die Mutter kann für den Vater auftreten, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, oder wenn seine elterliche Gewalt ruht. § 1685 BGB. Der Grundbuchrichter wird in solchen Fällen eine Bescheinigung des Vormundschaftsrichters über das Vorliegen solcher Tatsachen verlangen müssen.

Nach der Scheidung der Che behält der Later selbst dann das alleinige Recht zur Vertretung des Kindes, wenn er für allein schuldig erklärt ist.

Ein an Kindes Statt angenommenes Kind wird durch den Ansnehmenden, nicht mehr durch den bisherigen gesetzlichen Vertreter verstreten. §§ 1760, 1761 BGB. Ter Annehmende wird sich dem Grundbuchsrichter gegenüber durch Vorlegung des vom zuständigen Amtsgericht bestätigten Adoptionsvertrages zu legitimieren haben.

Die vom Vater oder vom Adoptivvater für sein Kind abgegebenen Erklärungen werden in gewissen Fällen erst gültig durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1643 BGB2). Diese Genehmigung nuß regelmäßig vorher erteilt werden; dies gilt insbesondere bei einsseitigen Rechtsgeschäften, z.B. der Belastung eines Grundstücks des Kindes mit einer Hypothek; die Erklärung wird auch nicht dadurch wirksam, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachträglich erteilt wird; jedoch braucht die Genehmigung nicht schon vor Vornahme der betreffenden Erklärung, sondern nur vor dem Zeitpunkt erteilt zu werden, in dem die Erklärung dem Grundbuchantt zugeht (KGZ 24 A 216; vgl. unten § 159). Handelt es sich aber um den Abschluß eines Vertrages sür das Kind, so genügt die nachträgliche Genehmigung.

Die Genehmigung nuß ferner aber auch dem Bater wie bei Besvormundeten dem Bormunde gegenüber erklärt werden, § 1828 BGB. Der Bormundschaftsrichter nuß also die Genehmigung dem Bater mündlich oder schriftlich mitteilen, und ob dies geschehen ist, muß der Grundsbuchrichter nachprüsen (KGJ 34A 49). Soweit es sich um Berträge handelt, muß er weiter noch feststellen, ob die Genehmigung durch den Bater

¹⁾ Tagegen ist der Bater eines Miterben an der Entgegennahme der Auflassung für ihn nicht deshalb rechtlich verhindert, weil dem Bater der Nießbrauch an dem Erbteil vermacht ist und nach der Anordnung des Erbslassers bei der Auflassung zugleich der Nießbrauch auf das Grundstück einsgetragen werden soll (KG3 31 A 239).

²⁾ Bei rechtsträftiger Verurteilung des Kindes darf die Genehmigung des Bormundichaftsgerichts nicht verlangt werden (KG3 45 264).

wie sonst durch den Vormund dem anderen Teile gemäß § 1829 BGB mitgeteilt ist (KGJ 34 A 49; 38 A 62)1).

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der Bater insbesondere, wenn er über ein Grundstück seines Kindes oder ein in Abteilung II eingetragenes Recht des Kindes an einem Grundstück in irgendeiner Weise verfügen2) will. §§ 1643 Abs. 1, 1821 BGB. Die Genehmigung ist auch dann nötig, wenn die minderjährigen Kinder zusammen mit anderen Personen Miteigentumer des Grundstücks in ungeteilter Erbengemeinschaft sind und wenn die Verfügung zwecks Erfüllung einer rechtlich erzwingbaren Verpflichtung zu deren Vornahme bewirkt werden soll (KGJ 38 A 219)3). Ein genehmigungspflichtiger Fall liegt andererseits nicht vor, wenn bei der Liquidation einer offenen Handels= gesellschaft, an der ein Minderjähriger beteiligt ist, über Grundstücke des Gesellschaftsvermögens verfügt wird (RG 54 278).

a) Der Later kann also das Grundskück nicht ohne Genehmigung Vormundschaftsgerichts verkaufen, vertauschen, verschenken, auflassen oder mit einer Sppothek oder einem sonstigen Rechte belasten4)5). Will er z. B. ein Grundstück seiner Kinder verkaufen, so muß er entweder zu dem von ihm als gesetlichen Vertreter seiner Kinder mit dem Käufer geschlossenen gerichtlichen oder notariellen Kaufvertrag oder zu der Auflassung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen. In der Regel ist der Verlauf der Sache der, daß der Bater den Kausvertrag im Namen seiner Kinder mit dem Käufer notariell abschlieft und sodann eine Ausfertigung des Vertrages dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Erteilung der Ge-

¹⁾ Sind bei einem Vertrage, den ein Notar ober Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen hat, auf der anderen Seite mehrere Personen beteiligt, so ist die Frage, ob einer von diesen mehreren allein den Bater oder Vormund mit der im § 1829 Abs. 2 BGB bezeichneten Wirkung zur Mitteilung über die Genehmigung auffordern kann, nach dem unter den mehreren bestehenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen. Wenn bieses Verhältnis nicht erhellt, so darf das Grundbuchs amt mit der Möglichkeit rechnen, daß nur alle auf der anderen Seite Beteiligten die Aufforderung wirksam erlassen können (KGJ 36 A 160).

2) Als Verfügung in diesem Sinne gilt auch die bloße Berichtigungsbewilligung (KGJ 42 215).

3) Bei rechtsträftiger Verurteilung des Kindes darf die Genehmigung

bes Vormundschaftsgerichts nicht verlangt werben (KEJ 45 264).

4) Bei Entgegennahme der Auflassung eines dem Kinde vermachten Grundstücks kann der Bater den vom Erblasser einem Dritten zugewandten Nießbrauch an dem Grundstück ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bestellen (KGJ 49 245, DLG Colmar).

⁵⁾ Als eine Berfügung über das Grundstück dürfte wohl auch die Abtretung einer dem Kinde zustehenden Eigentümerhppothet ober grundschuld zu erachten sein.

nehmigung einreicht. Das Vormundschaftsgericht ermittelt dann durch Einsichtnahme der eventuell einzufordernden Grundakten, burch Besprechungen mit dem Bater und Verwandten der Kinder, durch Erfordern behördlicher ober auch nur von Sachverständigen hergestellter Taren über den Wert des zu verkaufenden Grundstücks u. a., ob der Verkauf für die Kinder vorteilhaft ist. Ist dies der Fall, so genehmigt es den Vertrag und macht dem Vater von der Genehmigung Mitteilung. Der Bater setzt den Käufer von der Genehmigung in Kenntnis und reicht den Kaufvertrag mit der vormundschaftsrichterlichen Genehmigungserklärung dem Grundbuchrichter bei der Auflassung ein. Einer besonderen vormund. schaftsrichterlichen Genehmigung der Auflassungserklärung des Baters bedarf es regelmäßig nicht, da in den meisten Fällen die Genehmiaung des obligatorischen Rechtsgeschäfts zugleich die Genehmigung des dinglichen Rechtsgeschäfts in sich schließt; jedoch hat das Grundbuchamt in jedem einzelnen Kalle durch Auslegung zu ermitteln, ob die Genehmigung auch für die auf Grund des Vertrages erfolgte Auflassung wirksam ist (KGJ 24 A 238). Hat also z. B. das Vormundschaftsgericht einen Erbvergleich genehmigt, durch den das Kind verpflichtet wird, das Eigentum an einem Nachlakarundstück auf einen Miterben zu übertragen, so bedarf es regelmäßig einer besonderen Genehmigung zur Auflassung nicht (RGS 20 A 237; 24 A 238).

b) Der Bater bedarf nach KGJ 21 A 19 auch ferner der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er sein Kind der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen einer auf dem Grundskück des Kindes haftenden Hypothek unterwersen will. Dagegen nimmt KGJ 32 A 280 an, daß die Unterwersung des Kindes unter die sosortige Zwangsvollstreckung weder eine Verzügung über das Grundskück noch die Eingehung der Verzsügung einer solchen Verfügung enthält und deshalb als solche der vormundschaftgerichtlichen Genehmigung nicht bedarf. Es ist also auf Grund einer vom Vater namens des seiner elterlichen Gewalt unterworsenen Kindes ausgestellten vollstreckbaren Urkunde auf Untrag des Gläubigers eine Sicherungshypothek auf das Grundsstück des Kindes einzutragen (KGJ 32 A 280); vgl. unten § 159 III b.

Der Bevollmächtigte des Vaters bedarf natürlich in demselben Umsfange, wie der Vater selbst, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Vater kann dagegen alle übrigen in bezug auf das Grundbuch ersorderlichen Geschäfte seines Kindes ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen. Hierzu gehören 3. B.:

a) Der entgeltliche ober unentgeltliche Erwerb von Grundstücken für das Kind, und zwar soweit der obligatorische Vertrag (Kauf,

Tausch, Schenkung) wie auch die Auflassung in Frage kommt. § 1643 Abs. 1 BBB¹)²). Der Bater bedarf aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er in dem Kauf- oder Tauschvertrag im Namen seines Kindes für den Verkäufer eine Spoothet für den Kaufpreis bestellt; dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung einer Restfaufgeldhyvothet auf dem für das Kind erworbenen Grundstück (KGJ 32 A 232 gegen KGJ 21 A 316). Das oberste Landesgericht München (KG3 27 A 290) hält die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch in dem Kalle gemäß § 1822 Nr. 10 BGB für erforderlich, daß nach dem Vertrage die auf dem Grundstück haftenden Sprotheken in Anrechnung auf den Raufpreis übernommen werden sollen; dem stimmt RG3 28 A 6 zu, da es sich hierbei um die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit handelt. Die Genehmigung zur Auflassung an das Kind ist aber dann nicht nötig, wenn die Auflassung zum Awede der Erfüllung einer dem Auflassenden dem Kinde gegenüber obliegenden Berbindlichkeit erfolgt ist (KG3 33 A 327 | Oberstes Landesgericht München]). Beim Erwerbe von Grundstücken ist hiernach der Bater freier gestellt als der Bormund, der nach § 1821 Abs. 1 Nr. 4 BBB auch in diesem Falle der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts bedarf.

- b) Der Bater kann serner auch ohne Genehmigung des Vornundsschaftsgerichts Hypotheken, Grunds und Rentenschulden seines Kindes entgeltlich abtreten, verpfänden, zur Löschung bringen, bezüglich ihrer neue Zinds und Zahlungsbestimmungen mit dem Grundstückseigentümer vereinbaren, Entpfändungserklärungen absgeben und Vorrechtseinrämmungen erklären (§ 1821 Abs. 2 BGB). If mit der Abtretung einer Hypothek die Übernahme einer Verbindlichkeit verbunden, so bedars das Rechtsgeschäft nach § 1822 Rr. 10 BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (RG 63 78; 76 93).
- c) Ebenso kann der Bater für sein Kind ohne weiteres hypotheken usw. entgektlich oder unentgektlich erwerben. Ein Zinsrecht der Kinder bezüglich einer für sie vom Bater an seinem Grundstück bestellten Darlehnshypothek kann nur insoweit begründet und eingetragen werden, als die Forderung der Kinder der Nutniesung des Baters nicht unterliegt (KGJ 45 257).

¹⁾ KGJ 24 A 103; 51 174. Der Umstand, daß die Entgegennahme der Auflassung gleichzeitig eine Verfügung über die auf Eigentumsübertragung gerichtete Forderung bedeutet (§ 1821 Abs. 1 Nr. 2 BGB), steht nicht entgegen.

²⁾ Ift der Bater selbst der Beräußerer, so ist die Zuziehung und Einswilligung eines Pflegers erforderlich, und zwar auch dann, wenn die Auflang an ein über sieben Jahr altes Kind schenkungsweise erfolgt und das Grundstück unbelastet ist (KGJ 45 238).

II. Minderjährige eheliche Kinder werden von der Mutter kraft der elterlichen Gewalt vertreten, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirft hat und die Ehe aufgelöst ist. § 1684 BGB. Auch sonst übt in gewissen Fällen die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt aus; vgl. § 1685 BGB.

In Ausnahmefällen tritt an die Stelle der Mutter ein Pfleger. §§ 1628, 1630, 1795 BGB. So ist z. B. die Mutter, die mit ihrem Grundstüd für das Vatererbe der Kinder Hypothef bestellt und dasselbe später veräußert hat, durch § 1795 BGB sowohl von der Empfangnahme der Jahlung für die Kinder als von der Erteilung der Löschungsbewilligung ausgeschlossen.

Die Mutter bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsserichts in denselben Fällen wie der Vater. Ift der Mutter ein Beistand (§§ 1687 is. BGB) bestellt, so muß sie dessen Genehmigung einholen, wenn sie für ihre Kinder ein Grundstüd oder ein Recht an einem Grundstüd gegen Entgelt erwerben will. Tagegen ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht ersorderlich. §§ 1690, 1686 BGB (KGJ 38A 26 i.). Der Beistand sam die Genehmigung nur der Mutter gegenüber erklären. § 1690 Abs. 1 Sat 3, § 1828 BGB. Die Genehmigung des Beistandes wird, soweit sie von ihm nicht zu erlangen ist, durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersett. § 1690 Abs. 2 BGB.

Die Wutter bedarf der Genehmigung des Beistandes (nicht des Vormundschaftsgerichts) auch dann, wenn sie eine Hypothet usw. ihres Kindes abtreten, verpfänden oder zur Löschung bringen will, überhaupt in allen Fällen, in denen ein Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder Gegenvormunds einholen nuß. §§ 1686, 1690 BGB. Die Genehmigung des Beistandes ist nicht ersorderlich bei Rechtsgeschäften, die Mutter schon nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen sann. Eine andere Stellung hat der Beistand, wenn ihm die Verwaltung des Kindesvermögens gemäß § 1693 BGB vom Vormundschaftsgericht übertragen ist; er hat dann die Rechte und Pflichten eines Pflegers, § 1693 BGB, so daß er unter Ausschluß der Mutter gesehlicher Vertreter des Kindes ist und z. B. beim Erwerbe eines Grundstäds der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedars (KGJ 38 A 265.). Dem Grundbuchrichter gegenüber legitimiert sich der Beistand durch Vorlegung seiner Bestallung.

Der Grundbuchrichter hat zu beachten, daß eine allgemeine tatfächliche Vernutung weder für die uneingeschränkte elterliche Gewalt der Mutter noch für die Bestellung eines Beistandes spricht. Er muß nach verständigem Ermessen entscheiden, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein Beistand bestellt sei oder nicht; nur wenn nach den Umständen des Falles zu Zweiseln Anlaß besteht, wird er den Nachweis sordern, daß die elterliche Gewalt der Mutter nicht durch Bestellung eines Beistandes eingeschränkt sei; er kann hierbei auch Auskünste von den Beteiligten oder von dem zuständigen Vormundschaftsrichter einziehen. Er kann also nicht in jedem Falle vom Antragsteller den urkundlichen Nachweis sordern, daß kein Beistand bestellt sei (KGJ 31 A 370, [DLG Rostock)). It der Mutter dagegen z. B. in einem Testament ihres Ehemannes als Vorerbin eine freiere Stellung nur solange eingeräumt, als sie sich nicht wieder verheiratet, so kann der Grundbuchrichter den Beweis der Nichtwiederverheiratung durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde verlangen (KGJ 25 A 311).

Die Mutter kann ihre Kinder natürlich nicht vertreten, wenn sie selbst noch minderjährig ist; in diesem Falle vertritt die Kinder ein besonders zu bestellender Vormund. § 1696 BGB. Hat sich die Mutter wieder verheiratet, so hat sie nach § 1697 BGB die elterliche Gewalt verloren, so daß ebenfalls wieder ein besonderer Vormund zur Vertretung der Kinder berufen ist. Häusig wird die Mutter zur Vormünderin ihrer Kinder bestellt; diese vertritt sie dann nicht auf Grund der elterlichen Gewalt, sondern als Vormünderin; es kommen dann sür sie die unten im § 141 abgehandelten Vorschriften zur Anwendung.

§ 141. Die Vormundschaft und Pflegschaft. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Gegenvormundes.

I. Minderjährige uneheliche Kinder, minderjährige eheliche Kinder, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, z. B. weil beide Eltern tot sind, und entmündigte Volljährige werden durch ihren Vormund vertreten. Dieser muß sich dem Grundbuchrichter gegenüber durch Vorlegung seiner Bestallung außweisen. § 1793 BGB. In gewissen Fällen ist der Vormund von der Vertretung außgeschlossen; vgl. § 1795 BGB.

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der Vormund stets, wenn er ein Grundstück seines Mündels veräußern oder belasten¹) oder wenn er ein Grundstück sür sein Mündel gegen Entgelt erwerben will. § 1821 BGB²). Wegen der Frage, ob die Genehmigung zu dem obligatorischen Rechtsgeschäft und zu der Auflassung erforderlich ist, vgl. oden § 140 unter a. Zur Abtretung, Verpfändung, Veränderung der Zins= und Zahlungsbedingungen von Hypotheken usw. eines Mündels bedarf der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes

gerichts bestellen (KGJ 49 245 [OLG Colmar]).

2) Ist er selbst der Beräußerer, so bedarf es der Zuziehung und Einwilligung eines Pflegers, und zwar selbst dann, wenn die Austalsung an das über sieben Jahre alte Mündel schentungsweise erfolgt und das Erundstück

unbelastet ist (KGJ 45 238).

¹⁾ Bei Entgegennahme der Aussassing eines dem Minderjährigen vermachten Grundstücks kann er den vom Erblasser einem Dritten zugewandten Nießbrauch an dem Grundstück ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bestellen (KGR 49 245 IDRG Colman).

und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Vormundschaftsgerichts (KG3 24 A 20). § 1812 BGB1). Sind die Briefe über die Snbotheken- usw. Forderungen hinterlegt, so bedarf der Vormund zur Verfügung über die Sypotheken usw. stets der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1819 BBB. Ru Vorrechtseinräumungen, Entpfändungen, Löschungsbewilligungen und Umwandlungen bezüglich der Hypothek usw. des Mündels ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. § 1822 Nr. 13 BGB (KGJ 24 A 216). Dagegen nimmt KGJ 27 A 169 an, daß § 1822 Nr. 13 BGB nur auf jolche Rechtsgeschäfte Anwendung findet, durch die lediglich eine Sicherheit für eine Forderung aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird, die Forderung selbst aber unberührt bleibt: es soll also die vormundschaftsrichterliche Ge= nehmigung 3. B. erforderlich sein, wenn ausschließlich das Sypotheken= recht aufgegeben oder einem anderen Rechte der Vorrang eingeräumt wird. Wenn aber der Vormund in anderer Weise über eine Hpbothek des Mündels verfügt, erfolgt also Tilgung, Quittungsleistung, Löschungsbewilligung gleichzeitig oder Aug um Aug oder ist die durch die Sypothek gesicherte Forderung schon getilgt und wird die Löschung der Hypothek nachträglich bewilligt, so bedarf der Bormund, wie AGS 27 A 169 darlegt. nach §1812 BGB ber Genehmigung des Gegenvormundes, und nur dann, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenigen des Vormundschaftsgerichts. Bgl. auch AGI 50 220. Zur Bewilligung der Löschung einer verzinslichen Spothekenforderung, an der dem Mündel ein Nießbrauchsrecht eingeräumt ist, bedarf der Vormund nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (AG3 40 163). Zur übertragung einer Sigentümergrundschuld eines Mündels unter Umwandlung in eine Darlehnshppothek bedarf es gemäß § 1822 Nr. 8 BGB der Genehmigung des Vormundschafts= gerichts. Bur Bewilligung der Löschung einer Reallast und eines Wohnungsrechts namens der Erben des eingetragenen Berechtigten bedarf der Bormund nach § 1821 Nr. 1 BVB, Art. 210 EVBVB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (KGJ 27 A 169).

Wegen des Zeitpunkts der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und der Bekanntmachung der Genehmigungserklärung an den Vormund gilt das oben im § 140 Gesagte auch hier.

Der Bevollmächtigte des Vormundes bedarf natürlich in demselben Umfange wie der Vormund selbst, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (KGF 27 A 169).

II. In den Fällen der § 1909 bis 1914 BGB kann ein Pfleger als gesetzlicher Vertreter für seine Pflegebesohlenen auftreten. Auch er weist sich dem Grundbuchrichter gegenüber durch seine Bestallung aus.

¹⁾ Bgl. die Ausnahmebestimmungen bei Beträgen von 300 Mark und barunter im § 1813 BGB.

In dieser müssen seine Besugnisse im einzelnen dargelegt sein. Der Pfleger bedarf in denselben Fällen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wie der Vormund.

Ist ein Vormund oder Pfleger rechtskräftig zur Abgabe einer Auflassungserklärung oder Löschungsbewilligung verurteilt worden, so ersolgt die Eigentumsumschreibung auf den Antrag des obsiegenden Klägers. Von dem Nachweise der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts darf das Grundbuchamt die Eigentumsumschreibung nicht abhängig machen (KG3 31 A 293; 45 264).

III. Auch zur Ausstellung einer bloßen Berichtigungsbewilligung hinsichtlich dersenigen Rechte des Mündels, über die der Vormund (Pfleger) ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Gegenvormundes) nicht verfügen darf, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Gegenvormundes) erforderlich (AGR 42 215).

III. Die gesethliche Bertretung juriftischer Personen. Genehmigung von Auffichtsbehörden.

Borbemertung.

Der Grundbuchrichter muß wissen, durch welche Organe die juristischen Personen bei den auf das Grundbuch bezüglichen Erklärungen und Ansträgen vertreten werden und in welchen Fällen noch die Genehmigung von Aussichtsbehörden!) hinzukommen nunk, um die Erklärungen dieser Organe rechtswirksam zu machen. Im solgenden sind daher die einschlägigen Bestimmungen für eine Reihe der wichtigsten im Grundbuchverkehr bessonders oft beteiligten juristischen Bersonen mitgeteilt. Für die vor ihm abgegebenen mündlichen Erklärungen (z. B. Auslassungen) von Berstretern von Behörden kann das Grundbuchantt den Nachweis verlangen, daß die Erklärenden in amtlicher Eigenschaft handeln (KG3 33 A 190).

§ 142. Der deutsche Reichsfiskus und der preußische Staatsfiskus.

I. Der deutsche Reichsfistus wird vom Reichskanzler oder den obersten Reichsbehörden vertreten. Hiernach ist z. B. der Präsident einer Oberpostdirektion zur Beräußerung und Auflassung der in seinem Bezirke belegenen, der Benutzung durch die Post unterliegenden Grundstücke des Reichs nicht besugt. Er bedarf vielmehr der Genehmigung des Reichspostanuts (KG3 2 97).

Nach einem Erlasse des Reichsprässehren vom 21. März 1919 (RGBI S. 327) ist die Verwaltung reichseigenen Besitzes und die

¹⁾ Solche Genehmigungen sind im Grundbuchverfahren nur dann verwertbar, wenn sie unbedingt erklärt sind. Eine Ausnahme gilt, wenn die Genehmigung von der Vornahme anderer von dem gleichen Grundbuchsamt vorzunehmenden Eintragungen abhängig gemacht wird (KGJ 44 191).

Verwertung von Hecres, Marine- und sonstigen reichseigenen Gütern dem Reichsschahministerium übertragen worden. Die Grundbuchämter haben daher zu beachten, daß zu Versügungen über Grundstücke des Reichs sowie über dem Reiche zustehende Rechte an Grundstücken und über Rechte an solchen die Zustimmung des Reichsschahministeriums ersorderlich ist (AllgVig vom 12. April 1919, JMVI ©. 262).

- II. Beim Preußischen Staatsfiskus gilt Besonderes für den Erwerb von Grundstüden für den Fiskus und für die Veräußerung von Staatsgrundstüden.).
 - a) Bei dem Erwerbe von Grundstücken wird der Fiskus durch den betreffenden Nachminister vertreten; die den Ministern unteritellten Behörden und Beamten bedürfen hierzu meist der Genehmigung der Minister; vgl. 3. B. für die Justizverwaltung AllgBfg vom 1. April 1874 (3MBl S. 101). Erlaß vom 30. März 1886 (IMBI S. 96) ist den Ministern die Ermächtigung erteilt, die Befugnis zum Erwerb unbeweglicher Sachen für den Staat auf die ihnen unterstellten Behörden zu übertragen, so daß lettere ohne besondere Genehmigung des bezügliche Verträge abschließen und die Auf-Rejjortchefs laffungserklärung entgegennehmen können. Bon dieser Ermächtigung hat der Minister der öffentlichen Arbeiten Gebrauch gemacht. Es können daher z. B. Oberpräsidenten selbständig ohne ministerielle Genehmigung Grundstücke erwerben. Bef. v. 5. u. 11. Mai 1886 (IMBI S. 139); Bef. v. 6. u. 17. November 1900 (IN 181 S. 637)
 - b) Bei der Veräußerung von Staatsgrundstüden ist zwischen Domänen und anderen Staatsgrundstüden zu unterscheiden.
 - 1. Bei den Domänen²) (ALR II, 14 §§ 11, 12) ist jede früher ersorderliche gerichtliche Krüsung der Notwendigseit der Beräußerung und Belastung und der Einhaltung der Grenzen des Schuldentilgungsplans sortgefallen. AllgBig vom 6. November 1896 (FMBI S. 342). Der Fiskus wird in bezug auf alle Domänen durch die Regierungen vertreten. Soweit Domänen der bei Preußen verbliebenen Restreise der Provinzen Posen und Westwreußen in Frage sommen, ist dis auf weiteres die Regierung in Franksurt a. D. dzw. Marienwerder zuständig. Die Regierungen bedürsen zu jeder Veräußerung und Berpsändung von Domänen der Genehmigung des Landwirts

2) Lgl. Guthe E. 1649, Bd. 11.

¹⁾ Da der Preuß. Fistus trot der verschiedenen Geschäftsbereiche nur eine juristische Berson ist, so bedarf es beim Abergang eines Grundstucks von einem Geschäftsbereich zum anderen, z. B. vom Justizsistus auf den Eisenbahnsistus, keiner Auflassung (KGJ 10 311).

schaftsministers. Bei kleineren Objekten — jett nach der AllgBfg vom 4. November 1904, JWBI S. 296, dis zum Ertrage von 100 Mark einschließlich dei Domänen- und Forstgrundstücken; dei Ertragswerten zwischen 100 und 300 Mark kann die Genehmigung ein für allemal erteilt werden (Erlaß vom 19. August 1904, JWBI 1904 S. 298) — bedarf es der besonderen Genehmigung des Ministers nicht, jedoch muß die Regierung dem Grundbuchrichter nachweisen, daß es sich um einen Fall handelt, in dem die Genehmigung nicht ersorderlich ist (KGJ 8 149). Der Landwirtschaftsminister bedarf zur Veräußerung von Domänen- und Forstgrundskücken der Genehmigung des Staatsministeriums nur, wenn der Jahresertrag des Grundskücks 300 Mark übersteigt (KG im JWBI 1900, S. 55).

Handelt es sich um Abtretung von Domänen an eine andere Staatsverwaltung, so darf der Grundbuchrichter den Eigentumsübergang (Auflassung ist in diesem Fall nicht erstorderlich [RG 21 57]) nicht eintragen, bevor ihm die ministerielle Genehmigung der Veräußerung nachgewiesen ist. Bei Ablösungen von Domänenrenten und dergleichen bedarf es regelmäßig keiner Genehmigung des Ministers. Die Ablösungsurkunden werden von der Regierung ausgestellt.

2. Bei anderen Staatsgrundstücken ist zur Veräußerung regelmäßig (eine Ausnahme macht z. B. der Erlaß vom 23. Februar 1911 bezüglich justizfiskalischer Grundstücke, sofern sie die Größe von 1250 am nicht erreichen, MBU 1912 S. 67) die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. Die Genehmigung des Staatsministeriums entfällt, wenn der Kinanzminister gewisse, dem Fistus als Bestandteil einer erblosen Verlassenschaft oder als herrenloses Gut zugefallene Grundstüde veräußern will1). Die Veräußerung justizfiskalischer Grundstücke sowie deren Abtretung an eine andere fiskalische Behörde bedarf der Genehmigung des Justizministers. AllgBfg vom 1. April 1874 (AMBI S. 101). Provinzialbehörden können auf Grund eines vom Verwaltungschef genehmigten Vertrages über die Beräußerung die Auflassung erklären oder zu diesem Awede einen Bevollmächtigten bestellen (KGF 4 72). Finanzminister kann entbehrlich gewordene Grundstücke der Steuerverwaltung, von denen für eine andere Verwaltung kein Gebrauch zu machen ist, ohne Genehmigung der Regierung veräußern (MBI 1894 S. 161).

¹⁾ Erlaß vom 4. Juli 1853 (JMBI S. 266). In gewissen Fällen bedarf es der Genehmigung des Landtags (vgl. Güthe S. 1769/1680 2b). Diese Genehmigung ist dem Grundbuchamt nachzuweisen (vgl. KGJ 42 197, 198).

Die Vorschriften über die Genehmigung der Zentralbehörden oder des Staatsministeriums haben jedoch nur interne Bedeutung (KG 42 194).

§ 143. Die Provinzen.

Die Provinzen des Preußischen Staates1) sind juristische Bersonen und können daher Bermögen besitzen. Nach der für die Brovinzen Oftpreußen und Westhreußen, Brandenburg2), Pommern, Oberund Niederschlesien (val. Geset vom 14. Oktober 1919, GS S. 169) und Sachsen geltenden Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS S. 335) und 22. März 1881 (GS S. 233) vertritt der Landesdirektor ober Landeshauptmann den Provinzialverband in allen Grundbuchangelegenheiten. Urkunden, nach denen der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt (val. KG3 17 52 und 107)3), müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtags oder des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor oder Landeshauptmann und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors (Landeshauptmanns) versehen sein (KGR In den Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist diese der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen. Über die Verwendung des Kapitalvermögens, über die Aufnahme von Anleihen sowie über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten beschließt der Provinziallandtag; jedoch kann durch Provinzialstatut dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken niederen Wertes beigelegt werden. Beschlüsse des Provinziallandtags. welche die Aufnahme von Anleihen, durch die der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, zum Gegenstand haben, bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. §§ 90, 91, 37, 38, 119 a. a. D. Dieselben Vorschriften gelten für Westfalen, die Rheinprovinz, den Restteil der Provinz Posen und Schleswig-Holstein nach den Gesehen vom 1. August 1886 (GS S. 254), abgeändert durch Gesetz vom

¹⁾ Die bei Breußen verbliebenen Restteile der Brovinzen Westpreußen und Posen sind der Verwaltung einer besonderen Regierungsstelle in Schneidemühl unterstellt.

²⁾ Die Stadtgemeinde Berlin bildet für sich einen von der Provinz

Brandenburg abgesonderten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk (Ges. vom 27. April und 7. Ottober 1920, GS S. 123, 435).

3) Eine Auflassung ist keine verpflichtende Erkärung. Daher darf der Landesdirektor (Landeshauptmann) die Auflassung eines veräußerten Provinzialgrundstücks namens des Provinzialverbandes ohne den Nachweis der Genehmigung des Provinziallandtags oder des Provinzialausschusses und ohne Anführung bes Genehmigungsbeschlusses vornehmen. Anderes gilt für ben Kaufvertrag (KGJ 40 223).

6. Oftober 1911 (GS S. 209), 1. Juni 1887 (GS S. 249) und 27. Mai 1888 (GS S. 191)¹). Auch in Hessen-Rassau gelten ähnliche Bestimmungen; nur gibt es hier nach dem Gesetze vom 8. Juni 1885 (GS S. 242) außer dem die ganzen Provinzen umsassenden Provinzialverbande noch zwei den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände, die ebenso wie der Provinzialverband durch den Landeshauptmann vertreten werden, während die übrigen Regierungsbezirke nur Staatsverwaltungsbezirke, aber keine kommunalen Körperschaften sind²).

In der Provinz Hannover tritt nach dem Gesetze vom 7. Mai 1884 (GS S. 237) an die Stelle des Landesdirektors das aus dem Landesdirektor und zwei Schatzäten bestehende Landesdirektorium. Hier vertritt also das Landesdirektorium den Provinzialverband vor dem Grundbuchrichter, und Urkunden, nach denen der Verband Verpflichtungen übernimmt, müssen vom Landesdirektorium und von zwei Witgliedern des Provinzialausschusses unterschrieden und mit dem Amtssiegel des Landesdirektoriums versehen sein. § 90, 91 a. a. D. Im übrigen gelten hier die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Provinzen.

§ 144. Die Kreise.

Die Kreise sind ebenfalls juristische Personen und können daher Bermögen, z. B. Grundstüde, Sppothefen und bergleichen besitzen.

Nach der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (GS S. 661), mit Anderung vom 19. März 1881 (GS S. 180), vertritt der Landrat den Kreis nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und zeichnet alle Schriftstäde... Urkunden siber Rechtsgeschäfte, die den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten, müssen unter Anführung des betressenden Beschlusses des Kreistags oder Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses der der mit der Angelegenheit betrauten besonderen Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.

Auch der Bestvreußische Provinzialausschuß ist zeitweilig ermächtigt worden, die Besugnisse und Obliegenheiten des Provinziallandtags wahrzunehmen (Ges. vom 4. Juni 1919. GS. S. 97).

¹⁾ Bgl. ferner Geset betreffend den Provinzialausschuß der Restrovinz Posen vom 13. Dezember 1919 (GS 1920 S. 2). Bis zur endgültigen Regelung der kommunalen Berhältnisse der Restrovinz Posen hat der Provinzialausschuß auch die Aufgaben und Juständigkeiten des bisherigen Provinzialaudschuß zum übrigen siehe das Geset vom 19. Mai 1889 (GS S. 108) und Bdg. vom 5. November 1889 (GS S. 177).

zunehnien (Ges. vom 4. Juni 1919, GS S. 97).

2) itber die Vertretung des Landeskommunalverbandes in Hohenspollerniche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 mit Anderung vom 9. Oktober 1900 (GS 1900 S. 324).

§ 137 a. a. D. Zur Verfügung über das dem Kreise gehörige Grund- und Kapitalvermögen und zur Aufnahme von Anleihen bedarf es des Besichlusses des Kreistags, §§ 115, 116, 124 a. a. D. Beschlüsse des Kreistags, die Beräußerungen von Grundstüden und Immobiliarrechten des Kreise und Anleihen, durch die der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande besaftet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert wird, zum Gegenstand haben, bedürsen der Bestätigung des Bezirksaussichusses §§ 28ff. des Landesverwgel, vom 30. Juli 1883 (GS. 195).

In den Kreisen, die nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), kommen lediglich die Borschriften der Städteordnung zur Anwendung. § 169 a. a. D.

Zum Erwerbe von Grundstücken bedarf es keiner weiteren Genehmigung.

Die gleichen Vorschriften gesten nach den Kreisordnungen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westsalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz nach den Ges. vom 26. Mai 1888 (GS S. 139), 6. Mai 1884 (GS S. 181), 31. Juli 1886 (GS S. 217), 7. Juni 1885 (GS S. 193) 30. Mai 1887 (GS S. 209). Hinzichtlich des Verwaltungsbezirfs Posen ist auf die KrD. vom 20. Dezember 1828 (GS 1829 S. 3) und Ges. vom 19. Mai 1889 (GS S. 108) hinzuweisen.

§ 145. Die Stadtgemeinden. Die Sparkaffen.

Nach § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen2) vom 30. Mai 1853 (GS S. 261) vertritt der Magistrat die Stadtsgemeinde nach außen, verhandelt in ihrem Namen mit Behörden und Privatversonen und vollzieht die Gemeindeurkunden in der Urschrift.

Der Magistrat sam einzelne seiner Obliegenheiten auch einem andern durch Erteilung einer Vollmacht für den einzelnen Fall oder durch allgemeine Ermächtigung für alle Angesegenheiten einer bestimmten Art übertragen, z. B. für die Entgegennahme von Auflassungen für die Stadtzgemeinde oder für die Stellung von Eintragungsanträgen (RG 89 433; RGJ 5 117).

Die Aussertigungen der Urkunden werden im Namen der Stadts gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichner, werden in ihnen Verpflichtungen der Stadtgemeinde übersnommen, so nung noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzus

¹⁾ Wegen der Vertretung der vier Amtsverbände in Hohenzollern, vgl. Hohenz. Unter u. Landes D. vom 2. April 1873 mit Anderung vom 9. Oftober 1900 (1858 5. 324).

tober 1900 (GS S. 324).

2) Mit Aussichluß Neuvorpommerns, wo das Gejet vom 31. Mai 1853 (GS 3201) eift

⁽GS S. 291) gift.

3) Jur Bewilligung einer Löschung im Grundbuch bedarf es außer der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters nicht noch der Unterschrift anderer Magistratsmitglieder (KGJ 33 A 198).

kommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ersorderlich ist, muß sie in beglaubigter Form dieser Aussertigung beigefügt werden. Sind nach § 59 a. a. D. besondere Deputationen gebildet, so ist eine Urkunde, die von dem Borsitzenden und einem Deputationsmitgliede unterschrieben ist, als der Form des § 56 Nr. 8 für Verpflichtungserklärungen genügend anzusehen. Eine Anweisung des Magistrats, daß der Vorsitzende der Deputation diese allein zu vertreten und sür sie Erklärungen abzugeben habe, ist unbeachtlich (NG 89 433). Noch weniger ist eine entsprechende Beaustragung eines Magistratsrats zulässig (NGF 47 135). Uber die zwingende Natur der Formvorschriften vol. noch RG 64 408; 67 269; 68 407; 73 205; 82 8.

Die Venehmigung des Bezirksausschuffes ift erforderlich: gur Veräußerung von Grundstüden1) und folchen Gerechtsamen, die jenen gesetzlich gleichstehen, sowie zu Anleihen, durch die die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene verarökert wird. § 50 Nr. 1 u. 3 a. a. D. und § 16 des Ruständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS S. 237). Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. § 50 Rr. 2 Städteordg. und § 16 des Zuständ.-Ges. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Tare unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung stattfinden; der Bezirksausschuß kann jedoch auch den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch gestatten. Für den Grundbuchrichter genügt zum Nachweise, daß bei der Veräußerung den gesetzlichen Vorschriften genügt ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß. § 51 a. a. D.

Zum Erwerbe von Grundstüden durch die Stadtgemeinden bedarf es der Genehmigung der Aussichtsbehörde nicht.

In Berlin hat an Stelle des Regierungspräsidenten und Bezirksausschusses der Oberpräsident die Genehmigung zu erteilen. §§ 42, 43 Landesverw.-Ges. vom 30. Juli 1883 (GS S. 195).

Die Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (GS S. 237) und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856²) (GS S. 406) hat im wesentlichen dieselben Vorschriften. Minliches gilt auch in Schleswig-Holstein nach der Städte- und Flecken-D vom 14. April 1869 (GS S. 589), in Frankfurt a. M. nach dem GemBrsch vom 25. März 1867 (GS S. 401), in Hessen-Nassau, außer Frankfurt a. M., nach der Städteordnung vom

¹⁾ Zu biesen Beräußerungen gehören nicht Besastungen, insbesondere nicht die Besastung eines Erbbaurechts (AGF 21 A 129).

²⁾ Das Grundbuchamt ist nicht besugt, von dem Beigeordneten einer rheinischen Stadt, der ihm als solcher bekannt ist, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß er im besonderen Falle zur Vertretung des Bürgermeisters berechtigt ist (KGJ 33 A 194).

4. August 1897 (GS S. 254) und in Hannover nach der Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hann. GS I S. 141). In Hohenzollern gilt die Gemeindeordnung vom 3. Juli 1900 (GS S. 189) auch für die Städte.

Die städtischen Sparkassen, deren Vermögen der Vemeinde zusteht, werden durch den Magistraf, daneben mitunter auch statutengemäß durch ihre Vorstände vertreten. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit neben der Stadtgemeinde (RV 64 400; 68 280; KVJ 28 A 71); sie können nur gemäß § 4 Allgoss im Grundbuch Erwähnung sinden. 3. B.

Stadtgem. Lobau (Sparkasse der Stadt Lobau).

Der Magistrat ist zur Vertretung der Sparkasse auch dann berechtigt, wenn die Sparkasse nach ihrem Statut durch einen besonderen Vorstand vertreten wird, es sei denn, daß der Sparkasse juristische Persönlichkeit verliehen wäre (KGJ 34 A 224). Zur Legitimation der Vertreter einer Gemeindesparkasse, deren Vorstand nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat, im Grundbuchverkehr ist außer dem Nachweise der Bestellung der derzeitigen Vertreter auch der Nachweis des Inhalts des Statuts über deren Vertretungsmacht ersorderlich. Der letztere Nachweis kann nicht nur durch Vorlegung des Statuts, sondern auch durch eine Vescheinigung der Aussichtsbehörde geführt werden. Doch kann eine allgemeine Bescheinigung, die, ohne den Inhalt des Statuts erkennen zu lassen, dahin geht, daß gewisse Versonen zur Vertretung der Kasse berechtigt seien, die Vorlegung des Statuts nicht erseten (KGS 33 A 200).

Sind die von der Stadtgemeinde errichteten Sparkassen organissert und mit selbständiger Verwaltung ausgestattet, so haben sie die Eigenschaften öffentlicher Behörden (KGJ 30 A 162). Dasselbe gilt für die selbständig organisserten Kreissparkassen. Außerdem steht im Geltungsgebiet des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 (GS 1839, S. 5) den organisserten Vorständen der Gemeindesparkassen die Behördenseigenschaft zu (KGJ 30 A 162).

Soweit die Sparkasse öffentliche Behörde ist, bedürsen die Unterschriften ihrer Vertreter keiner Beglaubigung (vgl. Art. 9 AGGBD; KGJ 21 A 101). Juristische Persönlichkeit haben auch die Sparkassen, die öffentliche Behörden sind, ohne besondere Verleihung nicht (KGJ 28 A 71; 34 A 224; KG 64 401; 68 280). Die von einer Landgemeinde errichteten Gemeindesparkassen haben keinen öffentlichen Behördencharakter, sondern werden von der gesetlichen Gemeindevertretung verwaltet (KGJ 26 A 254; 33 A 200; 38 A 200)).

¹⁾ Der Vorstand der Sparkasse eines mit den Rechten einer öffentlichen Körperichaft ausgestatteten Sparkassenwerbandes in Schleswig-Holstein hat — auch gegenüber dem preuß. Zwedverbandsgeset vom 19. Juli 1911 — nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde (KGJ 43 174). Dies gilt auch dann, wenn dem Sparkassende die Rechte einer öffentslichen Körperschaft verliehen sind (KGJ 38 A 200).

§ 146. Die Landgemeinden.

Nach der für die sieben östlichen Provinzen geltenden Landgemeindevrdnung vom 3. Juli 1891 (GS S. 233) wird die Gemeinde durch den
Gemeindevorsteher vertreten. § 74 a. a. D. Er kann z. B. für die Landgemeinde eine Auflassung entgegennehmen (KGJ 46 171 st.). Rechtsgeschäftliche Urkunden und Vollmachten müssen unter Auführung
des betreffenden Gemeindebeschlusses und der etwa erforderlichen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde
von dem Gemeindevorsteher und einem der Schöffen unterschrieben und
mit dem Gemeindesiegel versehen sein. § 88 Kr. 7 a. a. D. Über die zwingende Natur dieser Vorschrift vgl. RG 64 408; 67 269; 68 407; 73 205; 82 8.

Ter Genehmigung des Kreisausschusses bedarf die Dorfgemeinde zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gerechtigkeiten. § 114 a. a. D. Zum Erwerbe von Grundstücken bedarf die Dorfgemeinde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht. Sollen Sachen von wissenschaftlichem, historischem oder Kunstwert veräußert oder wesentlich verändert werden, so bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidenten. § 114 LGD vom 3. Juli 1891, § 30 Just vom 1. August 1883 (GS S. 237). Zum Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten die den Gemeinden vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landrats als Vorsitzendem des Kreiseausschusses. § 88 Nr. 7 Abs. 3 LGD vom 3. Juli 1891.

Benachbarte Landgemeinden oder Gutsbezirke können zur Bahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten zu Verbänden zusammengelegt werden. Die Verbände können durch Genehmigung des
Staatsministeriums die Rechte einer juristischen Person erhalten; ihre Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut bestimmt, ihre Vertretung ersolgt statutengemäß durch den Verbandsvorsteher und Verbandsausschuß. §§ 128 s. vom 3. Juli 1891.

Mehrere Landgemeinden bilden einen Amtsbezirk, der durch den Amtsvorsteher vertreten wird. Urkunden werden von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses vollzogen. Die Beräußerung von Grundstüden und Rechten an solchen bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

Alhnliche Bestimmungen gelten nach den Landgemeindeordnungen für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS S. 147), Hespein-Rassauvom 4. August 1897 (GS S. 301) und Hohenzollern vom 3. Juli 1900 (GS S. 189).

¹⁾ Die in der Provinz Hessenschaftau für die Veräußerung von Gemeindegrundstüden erforderliche Genehmigung des Kreisausschusses kann auch durch den Vorsikenden des Kreisausschusses allein wirksam erteilt werden. Die Urtunde über diese Genehmigung des Vorsikenden bedarf für den Grundbuchverkehr der Beidrückung des Siegels des Landrats (KGJ 38 A 239).

Nach der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (48 6. 265) vertritt der Gemeindevorsteher die Gemeinde. Genehmigung des Kreisausschusses ift erforderlich: zur Beräufierung von Grundstuden und zu Anleihen, durch die die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird. Bur Erwerbung von Grundstüden und von solchen gesetlich gleichstehenden Gerechtsamen ift nach § 53 der LGD und Art. 7 § 1 Abs. 1 AGBGB die staatliche Genehmigung erforderlich, wenn die Grundstücke einen Wert von mehr als 5000 Mart haben. Bur Veräußerung oder wefentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen. historischen oder Kunstwert haben, bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Für die Grundbuchbehörde genügt zum Nachweise. daß diesen Vorschriften genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß oder den Regierungspräsidenten. § 53 a. a. D. § 30, 31 Zust vom 1. August 1883. Urfunden, durch die die Gemeinde vervilichtet werden soll, müssen von dem Amtmann und von dem Gemeindevorsteher, und wenn der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher ift, statt des letteren von dem Stellvertreter vollzogen werden. Die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist in beglaubigter Form beizufügen. Mehrere Gemeinden bilden ein Amt. Dieses wird durch die Amtsversammlung, deren Vorsikender der Amtmann ist, vertreten. Wegen der Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken gilt dasselbe wie bei den Gemeinden. Urfunden, die das Amt verpflichten, muffen vom Amtmann und dessen Beigeordneten oder statt des letteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden. §§ 75, 76 a. a. D.

Für die Rheinprovinz gilt die GD vom 23. Juli 1845 (GS S. 523), ergänzt durch Geset vom 15. Mai 1856 (GS S. 435). Die rheinischen Landgemeinden werden vom Gemeinderat (Schöffenrat) oder Bürgermeister und Gemeindevorsteher vertreten. Urfunden sind vom Bürgermeister und dem Borfteber zu unterzeichnen. Bur Beräußerung und zum Erwerbe von Grundstüden bedarf die Gemeinde der Genehmigung des Kreisausschusses, zum Erwerbe von Grundstüden indes nur bei einem Werte von mehr als 5000 Mark (KGZ 27 A 273). Die rheinischen Landbürgermeistereien sind gleich den Landgemeinden vermögensfähia. Urfunden sind vom Bürgermeister (Stellvertreter) und zwei Mitgliedern der Bürgermeistereiversammlung zu unterzeichnen. Bur Beräußerung von Grundstüden bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses. gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrerer Bürgermeistereien ist in der aus allen Bürgermeistereivertretern der beteiligten Bürgermeistereien gebildeten Versammlung ein einheitliches Organ geschaffen, das nicht nur zu beraten, sondern bindende Beschlüsse zu fassen hat. Dieser Berwaltungstörper stellt aber eine privatrechtsfähige juristische Person nicht bar (KGJ 28 A 76).

In Hannover vertritt nach dem Landgemeindegeset vom 28. April 1859 (Hannov S I. S. 393. abgeändert durch Gesek vom 17. März 1911 [US S. 25]), der Vorsteher die Gemeinde. Die Gemeindeversammlung hat mitzuwirken bei Veränderungen im Bestande des Gemeindevermögens und bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinde. Verkäufe unter der Hand dürfen nur auf Grund von Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vorgenommen werden. § 41 Nr. 4—6 a. a. D. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Kreisausschusses bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird, bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinden und bei Übernahme bleibender Lasten. § 42 Nr. 4-6 a. a. D.; § 31 Zusts. Handelt es sich um Veräußerung von Sachen. die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Aunstwert haben, so ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Die Urkunden der Gemeinde, insbesondere Bollmachten, find von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und vom Landrat zu beglaubigen.

Ist eine Landgemeinde rechtskräftig zur Abgabe einer Auflassungserklärung verurteilt worden, so erfolgt die Eigentumsumschreibung auf den Antrag des obsiegenden Klägers. Von dem Nachweise der Genehmigung des Kreisausschusses darf das Grundbuchamt die Eigentumsumschreibung nicht abhängig machen (KGI 31 A 293).

C. Die Religionsgesellschaften.

§ 147. Die evangelischen Kirchengesellschaften.

In den Provinzen Oftvreußen, Brandenburg, Bommern, Ober- und Niederschlesien, Sachsen, sowie den Restteilen der Provinzen Westpreußen und Posen erfolgt die Vertretung der Kirchengemeinden und die Verwaltung des Kirchenvermögens nach der Kirchengemeinde- und Spnodalordnung bom 10. September 1873 (GS S. 417) und dem Gesetz vom 18. Juli 1892 (Kirchlices und VBI 1893 S. 9); dazu Verordnung wegen Ausführung dieses Gesetzes vom 8. März 1893 (das. S. 12)1). Die Gemeinde wird in vermögensrechtlicher Beziehung durch ben Gemeindekirchenrat vertreten. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeindekirchenrats bedarf es der Unterschrift des Borsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Altesten sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. § 22 Kirch. u. Synd. Andernfalls lieat eine wirksame Erklärung nicht vor (RV 82 9). Die vom Gemeindekirchenrat

¹⁾ Hierzu hat ber evangelische Oberkirchenrat am 25. Januar 1882 eine "revidierte Instruktion" und am 15 Dezember 1886 eine "Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche" erlassen. Kirchl. Gesul 1882 S. 1 ff., 1887 S. 1 ff.

als einer öffentlichen Behörde (KGJ 33 A 190) ausgestellten Urkunden bedürfen keiner anderweiten amtlichen Beglaubigung. Die vorgeschriebene Form kann nicht dadurch ersett werden, daß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Alteste die Erklärung im Namen des Gemeindekirchenrats zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll abgeben (KGJ 1 102). Dagegen würde es zuläsig sein, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeindekirchenrats die betressenden Erklärungen zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erklären (KGJ 33 A 190); diese sehr umständliche Form wird regelmäßig dadurch vereinsacht, daß der Gemeindekirchenrat in öffentlicher Form eines seiner Mitglieder oder auch eine dritte Person, z. B. den Küster, zur Vornahme der betressenden Handlung, z. B. der Ausschläftigt, daß das bevollmächtigte Witglied die Urkunde mitvollzogen hat; auch seine Mitwirkung bei der Beschlußsassung über die Bevollmächtigung ist zulässig (KGJ 2 71; 30 A 190).

Durch die Beobachtung dieser Formen wird die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses seitgestellt, so daß es des Nachweises seiner einzelnen Erfordernisse, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist (Kirch. u. ShnO § 31), nicht bedarf. § 22 Kirch. u. ShnO.

Das Attest darüber, daß die Personen, die eine Urkunde vollzogen haben, die Gigenschaft des Vorsitzenden oder der Mitglieder des Gemeindektrichenrats besitzen und daß das beigedruckte Siegel das Kirchensiegel ist, stellt das Provinzialkonsistorium aus. Das Attest wird aber nur ausnahmsweise bei angeregten Zweiseln vom Grundbuchrichter zu ersfordern sein.

In gewissen Källen bedarf es der Zustimmung des Patrons. Wenn dieser nämlich Patronatslaften für die firchlichen Bedürfnisse trägt, so muß seine Genehmigung zu gewissen Geschäften, z. B. zur Ginziehung und Ausleihung von Kirchenkapitalien, Aufnahme von Kapitalien für die Kirche, Veräußerung von Kirchengut (vgl. KV3 48 205), Anlegung eines Grundbuchblattes für das einer Patronatkirche gehörige Grundstück (RGA 7 299) eingeholt werden: §§ 629 ff., 645, 647 II, 11 ULR. Die Zustimmung des Patrons zu Beschlüssen der kirchlichen Körperschaften gilt als erteilt, wenn er auf die abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfange dem Gemeindefirchenrat seinen Widerspruch zu erkennen gibt. Der etwaige Widerspruch des Patrons kann auf Rekurs des Gemeindekirchenrats vom Regierungs= präsidenten verworfen und seine Einwilligung ergänzt werden. Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die lettere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Erklärungsfrist für erteilt zu erachten, so wird seine sehlende Unterschrift durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Bolizeipräsidenten) ergänzt. § 23 Kirch.-u.ShnD; Art. 28 Ges. v. 3. Juni 1876 (GS S. 125); Bdg v. 9. September 1876 Art. III Nr. 3 und v. 30. Januar 1893 (GS S. 10).

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchenregimentlichen Organe und der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Erwerbe, der Beräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und serner bei Berwendung des kirchlichen Bermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zweden (mit gewissen Ausnahmen) (AGJ 21 A 303). Das Grundbuchamt kann einen besonderen Nachweis dafür, daß der Erlös für den Berkauf eines Pfarrgrundstücks dem bisherigen Zwede wieder zugeführt wird, nicht verlangen, es sei denn, daß ein sicherer Anhalt für eine bestimmunaswidrige Verwendung gegeben ist (AGJ 50 142).

Rum Erwerbe von Grundstücken ist nach Art. 7 § 1 Abs. 1 AGBGB die staatliche Genehmigung nur dann erforderlich, wenn die Grundstücke einen Wert von mehr als 5000 Mark haben. Handelt es sich um mehrere Grundstücke, so ist der gesamte, den Gegenstand eines einheitlichen Erwerbsattes bildende Wert entscheidend. Beim Erwerbe mehrerer Grundstude von verschiedenen Rechtsvorgängern findet keine Zusammenrechnung statt, auch wenn die Rausverträge in eine Urkunde zusammengefaßt sind (AG3 25 A 126). Zu beachten ist, daß der Kaufpreis und der gemeine Wert sich nicht immer decken; der Grundbuchrichter hat zu prüfen, ob die Raufpreise dem gemeinen Werte der Grundstüde entsprechen; halt er dies nicht für dargetan, so hat er den Nachweis der Werte durch öffentliche Urkunden (Bescheinigungen) und, wenn die Taxen etwa der Summe von 5000 Mark nahekommen, im Zweifel auch eine Erklärung der Aufsichtsbehörde über die erteilte Genehmigung oder daß die Genehmigung wegen Minderwerts nicht notwendig sei, zu fordern (KGJ 25 A 126). Die Genehmigung der kirchenregimentlichen Organe ist aber auch bei Werten von 5000 Mark und darunter erforderlich.

Wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 Mark übersteigt, so werden die Rechte des Kirchenregiments von dem evangelischen Oberkirchenrate, die des Staates von dem Minister sür Wissenschaft, Kunst und Volksdildung, in allen sonstigen Fällen durch das Konsistorium bzw. durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten) ausgesübt. Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 11. Dezember 1880 (Kirch). GVI S. 190); Vog vom 9. September 1876 (GS S. 395). Vdg. vom 30. Januar 1893 (GS S. 10). Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Kirchengemeinden vgl. Art. 6 AGBGR, KGJ 42 1881).

¹⁾ In Angelegenheiten ihres Pensionssonds wird die evangelische Landesstirche der älteren preuß. Provinzen durch den Evangelischen Oberkirchenrat ohne Mitwirkung des Generasynnodalvorstandes vertreten (KGJ 43 166).

Ahnliche Vorschriften gelten auch für die übrigen Provinzen Preußens. In Westfalen und in der Rheinprovinz wird nach der Kirchenordnung vom 5. März 1835 und der Verwaltungsordnung vom 7. Mai 1838 jede Ortsgemeinde durch ein Preschterium vertreten; das Psarrdotalgut steht nicht im Eigentum der Pfarre als einer juristischen Person, sondern im Eigentum der Kirchengemeinde. Der Austausch eines zu dem Pfarrdotalgut gehörigen Grundstücks gegen ein anderes Grundstück bedarf an sich der Genehmigung des Evangel. Oberkirchenrats und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (KGF 37 A 321, [DLG Köln]).

Vertreter der Kirchengemeinde ist, wie bemerkt, das Presbyterium. Zur Veräußerung und zum Erwerbe von Grundstücken muß die Kreissinwode zustimmen. Im übrigen gilt das oben Gesagte.

In Schleswig-Holftein und dem Kreise Herzogtum Lauenburg erfolgt nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 (GS S. 415) und dem Erl. vom 7. November 1877 (GS S. 232) die Vertretung durch den Kirchenvorstand.

In Hannover werden die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 (GS S. 224) von dem Kirchenrat, die evangelisch-lutherischen Gemeinden nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 (Hannov. GS I S. 413, 437, 439) durch den Kirchenvorstand vertreten.

Im Regierungsbezirk Kassel übernimmt die Vertretung das Pressehtterium nach der Presshterials und Shnodalordnung vom 16. Tezember 1885 (GS 1886 S. 2). Im Konsistorialbezirk Kassel können in Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, gewisse Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft gebildeten Gesamtverband übertragen werden, Ges. vom 22. Juni 1902 (GS S. 265); dazu Vdg über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber diesen Gesamtverbänden vom 16. November 1902 (GS S. 335).

Für die Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden gelten überall die oben entwickelten Grundsäße.

Die in Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeit bestehenden evangelischen Domkapitel haben gleichsalls Körperschaftsrechte.

§ 148. Die katholischen Kirchengemeinden').

Die fatholischen Kirchengemeinden des Preußischen Staates werden nach dem Ges. vom 20. Juni 1875 nebst Wdg vom 27. September

¹⁾ Bezüglich der Stden und ordensähnlichen Kongregationen vgl. KGF 47 129; RG 97 122.

Im Gebiet des rheinischen Rechts ift zur Veräußerung von Grundseigentum durch Orden oder ordensähnliche Kongregationen die Genehmigung der staatlichen Aussichensbehörde nicht ersorderlich (KGJ 41 218).

1875 (GS S. 241, 571) durch einen Rirchenvorstand vertreten, der aus dem Pfarrer oder sonstigen Geistlichen und mehreren durch die Gemeinde gewählten Kirchenvorstehern besteht. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitalieder des Kirchenvorstandes sowie der Beidrüdung des Amtssiegels1). Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises seiner einzelnen Erfordernisse, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf. Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes erteilt in besonderen Aweifelsfällen der Regierungspräsident. Bon dem Patrone gilt dasselbe wie bei evangelischen Kirchengemeinden (val. § 147). Zur Veräußerung und Verpfändung (nicht zum Erwerbe) von unbeweglichen Kirchengütern ist die Einwilligung des Bischofs erforderlich?). Macht dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch, so ist er von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu dessen Ausübung aufzufordern. Leistet er dieser Aufforderung binnen 30 Tagen keine Folge, so geht die Ausübung auf die staatliche Aufsichtsbehörde über. Versagt er die Ginwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, der endgültig entscheidet. §§ 219—223, 227, 645, 648ff. II, 11 ALR, §§ 48, 49 Gef. vom 20. Juni 1875.

Neben der Einwilligung des Bischofs ist bei Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung über die Beräußerung oder
dingliche Belastung von Grundeigentum die Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Bolksbildung, wenn der Wert des
zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung
100000 Mark übersteigt, in den übrigen Fällen die Genehmigung des
Regierungspräsidenten, in höherer Instanz des Oberpräsidenten,
einzuholen. § 20 Ges. vom 20. Juni 1875; Wdg vom 30. Januar 1893
(GS S. 13). Nach Art. 7 Abs. 1 UGBGB bedarf es zum Erwerbe von
Grundstücken nur dann der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, wenn die Grundstücke einen Wert von mehr als 5000 Mark haben.
Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen vgl. Art. 6
UGBGB. Die Genehmigung der Aussichtsbehörde ist auch dann er-

1) Diese Vorschrift ift zwingend (RG 82 9).

²⁾ Der Bischof ift eine öffentliche Behörde; seine Urkunden bedürsen keiner Beglaubigung. Auch das Bistum ist eine juristische Person des öffentslichen Rechts (§1032 II II URR; Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, anerkannt durch Kab.D. vom 23. August 1821 GS. 113). Das gleiche gist von den Domkapiteln und dem Kollegiatstift in Aachen. Zur Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichen Sachen des Bistums bedarf der Bischof der Genehmigung des Domkapitels.

forderlich, wenn eine Genehmigung aus Art. 6 nicht in Frage kommt (KGR 29A 141).

In Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können gewisse Rechte und Pflichten, 3. B. die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstüden, zu erwerben, ganz oder teilweise einem Gesamtverband übertragen werden, der aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden, gebildet wird. Einem solchen Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden. Die Bildung eines Gesamtverbandes und die Feststellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgt auf Anordnung der bischöflichen Behörde und bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden sowie der Genehmigung der Staatsbehörde. Der Gesamtverband wird durch einen Ausschuß der Berbandsvertretung vertreten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Gesamtverband gegen Dritte vervflichten sollen. insbesondere Vollmachten, mussen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Ausschusses von dem Vorsipenden und zwei Mitaliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde gelten die Borschriften der §§ 47ff. Ges. vom 20. Juni 1875 (f. oben). §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 Gef. vom 25, Mai 1903 (GS S. 179).

§ 149. Die Synagogen-, Mennouiten-, Herrnhuter-, Altlutheraner-, Altkatholiken- und Baptistengemeinden.

Die Synagogengemeinden können nach dem Ges. vom 27. Juni 1847 (GS S. 263) selbständig Vermögen erwerben. Der Vorstand vertritt die Gemeinde. Zur Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, sowie zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken ist das Einverständnis des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung sowie die Genehmigung der Regierung erforderlich; dasselbe gilt beim Erwerbe von Grundstücken, die einen Wert von mehr als 5000 Mark haben. Art. 7 § 1 Abs. 1 AGBBB.

Die Baptistengemeinden und Mennoniten haben Körpersichaftsrechte, soweit sie ihnen durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und des Kultus verliehen sind. Ugl. Gesetze vom 12. Juni 1874 und 7. Juli 1875 (GS 74 S. 238, 75 S. 374).

Das gleiche gilt von den Altlutheranern (Art. I des Gef. vom 23. Mai 1808, GS S. 155).

Die Altkatholiken haben die Gigenschaft öffentlicher privilegierter Körperschaften nach dem Ges. vom 4. Juli 1875, GS S. 333.

Die Religionsgesellschaften ber böhmischen und ber herrnhuter Brübergemeinden haben juristische Bersonlichkeit. Generalkonzess, vom

15. Dezember 1742, 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763 sowie Konfirmation vom 10. April 1789. Sie werden durch einen Altestenrat vertreten, der aber nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat (val. auch KV3 28 69).

In Rukunft erwerben nach Art. 137 Abs. 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, RGBI S. 1383ff., Religionsgesellschaften die Rechtsfähiakeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Vorbehalt des Art. 84 GGBGB erscheint hiernach beseitigt, so daß ein Landesgeset weder erforderlich noch geeignet ist, fortan einer Religionsgesellschaft Körperschaftsrecht zu verleihen.

& 150. Die Schulen').

Bu unterscheiden sind "Volksschulen", "gelehrte Schulen und Ghmnafien" und "Universitäten".

Die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Bolksschulen lieat nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS S. 335)2) den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob. meinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden zu einem Gesamtschulverband vereinigt.

Die Schulen treten hiernach nicht selbständig im Rechtsleben in die Erscheinung: vielmehr tritt die Land- oder Stadtgemeinde für sie auf, als deren Veranstaltungen sie erscheinen.

Gutsbezirke als Träger der Schullasten und Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts: erstere werden durch den Gutsvorsteher, lettere durch den Schulvorstand und Verbandsporsteher vertreten (§ 46. 49 des Ges.)3).

Die vor dem Infrafttreten des Gesetzes vom 28 Auli 1906 bestehenden mit besonderen Körperschaftsrechten versehenen Schulen, auch Schulgemeinden genannt, sind beseitigt. Ihr Vermögen ist als Ganzes auf den Schulverband übergegangen (§ 24 a. a. D.)4).

RGJ 11 120; 14 109; 26 A 85; 27 A 244; 31 A 306.
2) Für die Stadtgemeinde Groß-Berlin sind ferner die § 42ff. des Gesetzes über die Bilbung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS S. 123) zu beachten.

Geltung geblieben.

¹⁾ Hinsichtlich des früheren Rechtszustandes vgl. RG 58 62; 74 57;

³⁾ Der Verbandsvorsteher ist eine öffentliche Behörde. Eine Erklärung dieses Borftehers muß baber bem Grundbuchamt genügen, auch ohne daß der Unterzeichner der Erklärung sich durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde als der Verbandsvorsteher ausweist (KGF 43 179).

⁴⁾ Im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 ist dei Elementarschulen auf dem Lande die "Schule", nicht die "Schulgemeinde" Träger der selbständigen Rechtspersönlichkeit und Inhaber des Schulvermögens (KGF 27 A 244).
Diese Regelung ist nach § 70 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in

Die rechtliche Stellung der Schulaufsichtsbehörde, wie sie durch die Instr. vom 23. Oktober 1817 (GS S. 248) begründet war, ist grundsätzlich aufrechterhalten (NGJ 42 184). Jum Erwerbe von Grundstücken im Werte von über 5000 Mark sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf es der Genehmigung der Regierung und des Patrons (vgl. §§ 194, 219ff. N 11 ULK).

Ein allgemeines Antragsrecht hat die Aussichtsbehörde nicht. Die Beschwerde steht ihr nur insoweit zu, als durch die angesochtene Entsicheidung ihr Aussichtsrecht beeinträchtigt ist (KGR 42 144ff.).

Die gelehrten Schulen und Ghmnasien haben, sosern sie nicht lediglich Staatsanstalten oder kommunale Einrichtungen ohne vermögenserechtliche Selbständigkeit sind, "die äußeren Rechte" einer Körperschaft (§ 54 II, 12 ULR)¹). Sie werden vom Provinzialschulkollegium vertreten (Instr. vom 23. Oktober 1817 GS. 237; Kabo vom 31. Dezember 1825 GS 1826 S. 5).

Die Universitäten sind bevorrechtete Körperschaften; ihre Verstretung bestimmt sich nach den Universitätsstatuten. Sie unterstehen der Aufsicht des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; vgl. § 67 II, 12 ALM.

§ 151. Die Vereine und Stiftungen. Die Freimaurerlogen.

I. a) Die in das Bereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Vereine (§ 21 BGB) werden durch den Vorstand vertreten. — Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Versonen bestehen. § 26 BVB. Besteht er aus mehreren Personen, so müssen diese sämtlich die erforderlichen Erklärungen abgeben. Einzelne Vorstandsmitglieder bedürfen zur Vertretung des Vereins einer besonderen Vollmacht. Der Nachweis der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sowie der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird dem Grundbuchrichter gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt. § 69 BGB. Das Zeugnis muß neuesten Datums sein. — Durch die Satung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Weschäfte. 3. B. für alle den Verein betreffenden Grundbuchangelegenheiten, besondere Vertreter zu bestellen sind. § 30 BGB. Ist dies geschehen, so werden die Rechte des Vereins durch diese besonderen Vertreter wahrgenommen. Diese weisen sich aus durch den Auszug aus dem Register, ausweislich dessen der Verein eingetragen ist, durch die Satung und den Beschluß der Mitgliederversammlung.

¹⁾ Dies gilt nicht für die Mheinprovinz (Jur. Boch. 1906 G. 427) und Hannover (RG 71 229).

Durch die Eröffnung des Konkurses verliert der Berein die Rechtsfähigkeit, § 42 BGB. Über die Entziehung der Rechtsfähigkeit in gewissen Källen val. §§ 43ff. BGB.

Nach eingetretener Liquidation wird der Berein durch die Liquidatoren vertreten, die nicht notwendig aus denselben Bersonen wie der Borstand bestehen müssen, wenn auch in der Regel die Liquidation durch den Borstand erfolgt. § 48 BGB.

- b) Die Bereine, denen Kechtsfähigkeit durch staatliche Berleihung¹) zugesprochen ist (§ 22 BGB) werden ebensfalls durch den Borstand vertreten. Dem Grundbuchrichter werden die Berleihungsurkunde und der Beschluß der Mitgliedersversammlung, durch den der Vorstand bestellt ist, vorzulegen sein.
- c) Bereine, die nicht rechtsfähig find, gelten als Gefellschaften und können als solche weder vor dem Grundbuchrichter vertreten, noch in das Grundbuch eingetragen werden. Es müssen also die sämtlichen Mitalieder der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen abgeben; in der Regel werden sie ein Mitglied zur Abgabe bevollmächtigen. Gine solche Gesellschaft kann in das Grundbuch nicht eingetragen werden; vielmehr werden die sämtlichen Mitglieder dergestalt eingetragen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder daß gesaat wird. daß die Eingetragenen eine Gesellschaft bilden. § 48 GBD. Die hierdurch sich ergebenden Weiterungen und Unbequemlichkeiten (man denke nur an das Ausscheiden oder Todesfälle einzelner Mitglieder) vermeidet man öfter dadurch, daß nur ein Mitglied eingetragen wird, daß aber diese Eintragung tropbem, zwar nicht nach außen erkennbar und wirksam, wohl aber nach innen als für die Gesellschaft erfolat gelten soll: man wird natürlich in solchen Källen nur ein solches Mitglied eintragen lassen, dem man unbedingtes Vertrauen entgegenbringt.
- II. Ahnliche Vorschriften wie für die Vereine gelten für rechtsfähige Stiftungen (§§ 80ff. BGB). Auch sie werden im Grundbuchverkehr durch den Vorstand vertreten. § 86 BGB2). Vorzulegen sind das Stiftungsgeschäft und die behördliche Genehmigungsurkunde.

1) In Preußen erfolgt die Verleihung durch den Minister des Janern. Art. 1 Br. Bdg vom 16. November 1899 (GS S. 562); WinErl vom 25. November 1899 (BWBI S. 230).

²⁾ Eine von einer Stadt verwaltete Stiftung hat nur, wenn sie gemäß 80 BGB besonders genehmigt ist, Rechtspersönlichkeit neben der Stadtgemeinde. Wegen der Zuständigkeit für die staatliche Genehmigung einer Grundstücksveräußerung durch eine Hoppitalstiftung s. KGJ 44 203. Rach den in der Kheinprovinz geltenden Vorschriften bedürfen Stiftungen zur Belastung von Grundstücken der Genehmigung der Bezirksregierung (KGJ 39 A 310, [DLG Köln]).

Rum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mark bedürfen die Bereine und Stiftungen, die in Breuken ihren Sit haben, der Genehmigung der staatlichen Auflichtsbehörde. Die Vereine und Stiftungen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sit haben, bedürfen in denselben Fällen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten. Bürde die juristische Person, wenn sie am Orte des zu erwerbenden Grundstück ihren Sit hatte, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer anderen staatlichen Aufsichtsbehörde als dem Regierungs=(Bolizei=)Bräsidentenunterstehen, so ift diese andere Behörde für die Genehmigung zuständig. In allen Källen ist für die örtliche Auftändigkeit die Lage des Grundstücks maßgebend. Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische Vereine und Stiftungen zum Erwerbe von Grundstüden ohne Rücksicht auf den Wert. Art. 7 88 1. 2 ACBCB sowie Verordnung der Preußischen Staatsregierung vom 25. März 1920 (GS S. 85). Wegen der Familienstiftungen vgl. Art. 1, 2, 6 § 4 und 7 § 1 Abs. 2 AGBGB.

III. Die Freimaurerlogen, die Körperschaftsrechte haben (z. B. die drei Mutterlogen: Zu den drei Weltkugeln, die Große Landessloge und die Kohal York), werden meist satungsgemäß durch Repräsentanten vertreten, die sich durch die von der Polizeibehörde ausgestellten Urkunden dem Grundbuchrichter gegenüber ausweisen. Zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken ist die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. Zum Erswerbe von Grundstücken ist diese Genehmigung nur nach Maßgabe des Art. 7 AGBGB erforderlich.

§ 152. Die Innungen, Krankenkassen, Eingeschriebenen Silfskassen, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften und Anappschaftsvereine.

- 1. Die Junungen alten Rechts, d. h. die zur Zeit des Jukraftetretens der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (KGBI S. 245) schon bestanden, werden durch ihren Vorstand vertreten. Dieser weist sich beim Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde aus. Zur Veräußerung und Besastung von Grundstücken ist die Genehmigung der Gemeindebehörde ersorderlich. Für die Fälle des Erwerds von Grundstücken gilt jest Art. 7 UGBGB.
- 2. Die Junungen neuen Rechts (§ 81ff. der Gewd) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, RGBI S. 871) sind Korporationen des öffentlichen Rechts. Ihre Grundstücksgeschäfte unterliegen den zu 1 bezeichneten Beschränkungen. Der sie vertretende Vorstand weist sich durch ein Attest der Aufsichtsbehörde (in Preußen die Gemeindebehörde in Städten über 10000 Einswohnern, sonst der Landrat) aus. §§ 92b, 96 der Gewd.

- 3. Die Junungsverbände, die durch mehrere, nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen gebildet werden können, werden, soweit ihnen juristische Persönlichkeit verliehen ist. durch
 - den Vorstand vertreten, der sich durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sit hat, legitimieren muß. § 104ff. Gew D.
 - 4. Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen werden von dem Vorstande vertreten. Dieser weist sich durch ein Attest der Aussichtsbehörde aus. Einer Genehmigung von Aussichtsbehörden bedürfen diese Kassen in keinem Falle. § 5 und § 226ff. RVD. Beschränkungen des Umsangs der Vertretungsmacht können sich aus dem Gesetze oder aus der Satzung ergeben (§ 5 a. a. D.).
 - ergeben (§ 5 a. a. D.).

 5. Die Eingeschriebenen Hilfskassen werden durch den Vorstand vertreten. Dieser weist sich dem Grundbuchrichter gegenüber durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes aus. Die Besugnis des Vorsstandes zur Vornahme von Rechtshandlungen wird durch das
 - bem Grundbuchrichter ebenfalls vorzulegende Statut dargetan. RG vom 7. April 1876; vgl. auch Abänderungsgeset vom 1. Juni 1884 (NGBI 1876 S. 125 und 1884 S. 54). Nach dem Gest vom 20. Dezember 1911 (NGBI S. 985), sog. Aushebungssches, ist das Hilfstassengeset aufgehoben worden und sinden seit dem 1. Juni 1912 (NGBI S. 309) auf die Eingeschriebenen Hilfssch
 - fassen die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBI S. 139) Anwendung (vgl. die Vorbemerkung weiter unten):

 6. Die Berussgenossenssenschaften werden durch ihren Vorstand vertreten (§§ 685, 975, 1146 RVO). Zum Erwerbe von Grundskücken im Werte von mehr als 5000 Mark bedarf er der Genehmigung der Aussichtsbehörde. Er ist keine öffentliche Behörde. Die von der
 - Berufsgenossenschaft durch die Heberolle sestgesten Beiträge, Prämien und Vorschüsse werden durch die Gemeindekasse beisgetrieben. Letztere hat daher auch um die Eintragung einer Zwangsschpothek zu ersuchen (KGJ 39 A 258; 41 253).

 7. Die Gewerkschaften neuen Rechts, die nach dem Berggeste vom 24. Juni 1865 errichtet sind, werden durch den Res
 - präsentanten oder den Grubenvorstand vertreten (§ 117, 119 Bergges.), der in einzelnen Fällen einer besonderen Vollmacht der Gewerkenversammlung bedarf, z. B. bei Auslassung oder Belastung des Bergwerkeigentums (§§ 114, 120). Der Erwerb von Grundstüden erfordert keine staatliche Genehmigung; vielmehr ist § 96 des Bergges, maßgebend (KGJ 24 A 98; 26 A 106).
 - 8. Die Knappschaftsvereine haben die Rechte juristischer Personen,

wenn ihre Statuten vom Oberbergamt bestätigt sind (§ 6 bes Knappsichaftsgesetzes vom 17. Juni 1912, GS S. 137, und 28. Dezember 1912, GS 1913 S. 4, § 502 RBO). Der Vorstand vertritt den Verein und legitimiert sich durch eine Bescheinigung des Oberbergamts. Zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken ist die Genehmigung des Oberbergamts erforderlich (KGJ 27 A 2651). Beim Erwerbe von Grundstücken ist diese Genehmigung nur bei Objesten im Werte von mehr als 5000 Mark nach Maßgabe des Art. 7 UGBGB einzuholen (KGJ 27 A 265).

§ 152a. Sonstige juriftische Personen.

- 1. Eine mit den Rechten einer juristischen Person beliehene Versorgungsanstalt im Sinne des § 42 II 19 ULM bedarf zur Versäußerung von Landgütern und Häusern der Genehmigung der Ministerialinstanz (KGJ 37 A 268).
- 2. It eine juristische Person als Erbin eingesetzt, so bedarf es zur Aufslassung eines Nachlassgrundstücks durch den Testamentsvollsstrecker weder der im Art. 6, 7 USBGB vorgesehenen Genehmigung zum Erwerbe der Erbschaft bzw. des Grundstücks durch die juristische Person noch des Nachweises der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Beräußerung des Grundstücks, die etwa sonst nach besonderen gesetzlichen Borschriften für die juristische Person einzuholen ist (RGJ 40 213).
- 3. Die Handelskammern und die Landwirtschaftskammern bedürsen zum Erwerbe von Grundstüden im Werte von mehr als 5000 Mark der Genehmigung des Handelsministers bzw. des Landwirtschaftsministers (KGZ 40 217).
- 4. Eine unter der Verwaltung und Aussicht katholisch-firchlicher Cregane stehende Wohltätigkeitsanstalt erlangt durch die staatliche Genehmigung ihrer Satung die Rechte einer juristischen Person. Jum Erwerbe des nach Inhalt der Satung für ihre Zwecke bestimmten Grundstücks bedarf die Austalt einer weiteren Genehmigung seitens der Staatsregierung oder der staatlichen Aussichtsbehörde nicht (KGJ 31 A 289). Nach den in der Rheimprovinz geltenden Vorschriften bedürsen Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Genehmigung der Bezirkzegierung (KGJ 39 A 310 [DLG Köln]).
- 5. Ift zu der Zeit, zu der eine Auflassung behufs Abwicklung der Geschäfte einer aufgelösten Korporation erfolgen soll, die alte Bertretung der Korporation nicht mehr vorhanden, so kann und mußeine neue Bertretung gebildet werden (KG3 31 A 306).

¹⁾ Dies gilt nicht im früheren Geltungsgebiet des rheinischen Rechts (KGJ 33 A 204).

Bertretung der Sandelsgesellschaften.

Borbemerfung.

Die auf das Grundbuch bezüglichen Kechtsgeschäfte der Handelsgesellschaften, die ihren Sit in Preußen haben, sind dort keinen össentlicherechtlichen Beschränkungen unterworsen. Dagegen bedürsen die zu den juristischen Personen gehörenden Handelsgesellschaften, die in einem anderen Bundesstaate ihren Sit haben, zum Erwerde von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mark der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten. Würde die juristische Person, wenn sie am Orte des zu erwerbenden Grundstücks ihren Sit hätte, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer anderen staatlichen Aussichtsbehörde als dem Regierungs-(Polizei-)Präsidenten unterstehen, so ist diese andere Behörde für die Genehmigung zuständig. In allen Fällen ist sie örtliche Zuständigkeit die Lage des Grundstücks maßgebend (Art. 7 AGBGB, Bdg der Preußischen Staatsregierung vom 25. März 1920, GS S. 85).

Ausländische Handelsgesellschaften bedürfen der Genehmigung

zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

Bersicherungsaktiengesellschaften und Bersicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken der Genehmigung der Aussichtsbehörde, und zwar unabhängig vom Werte des zu erwerbenden Grundstücks. § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Bersicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (NGBI S. 139). Der landesgesetzlich vorgeschriedenen staatlichen Genehmigung bedarf es dagegen nicht. Ob dies auch für ausländische Versicherungsgesellschaften gilt, ist fraglich, aber wohl aus § 85 Abs. 2 des Gesetzs zu folgern.

Hopothekenbanken bürfen Grundsküde nur zur Verhütung von Versulften an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen erwerben (§ 5 Abs. 3 des Hypothekengesetzes vom 13. Juli 1899, RGBl S. 375). Die Beachtung dieser Beschränkungen ist jedoch nur von der Aussichtsbehörde

zu überwachen, geht also den Grundbuchrichter nichts an.

§ 153. Nachweis der Vertretungsbefugnis im allgemeinen.

Dem Grundbuchrichter wird der Nachweis darüber, wer zur Bertretung von Handelsgesellschaften befugt ist, durch einen Auszug aus dem Handelsregister erbracht. § 33 GBD. Statt des Auszuges kann auch eine vom Notar oder Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift vorgelegt werden (KGJ 20 A 285; 24 A 96). Bescheinigungen des Notars über den Inhalt des Handelsregisters genügen aber nicht. Wenn das Grundbuchamt zugleich das Registergericht ist, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register. § 35 GBD 1). Im Falle der Bezugnahme ist das

¹⁾ Dies gilt auch, wenn bas Grundbuch und bas Register von versichiebenen Richtern desselben Gerichts geführt wird.

Grundbuchamt berechtigt und verpslichtet, den gesamten, die Firma betreffenden Inhalt des Handelsregisters zu berücklichtigen und ersorderlichenfalls auf das den Registervermerken zugrunde liegende Aktenmaterial einzugehen (RGJ 20 A 72). Der Nachweis der aus dem Handelsregister sich ergebenden Boraussehungen einer Eintragung in das Grundbuch kann auch in anderen als den im § 35 GBD erwähnten Fällen durch Bezugnahme auf das Handelsregister geführt werden, wenn dieses bei dem Umtsgericht geführt wird, zu dem das Grundbuchamt gehört (RGJ 37A 226).

Der Auszug muß regelmäßig ein solcher aus ber neuesten Zeit sein, da in der Zwischenzeit das Vertretungsverhältnis sich geändert haben kann. Der Zeitpunkt der Ausstellung des Auszuges muß sich möglichst genau mit dem Zeitpunkt decken, in dem der Vertreter der Gesellschaft seine Erklärung abgegeben hat; ist aber die bezügliche Erklärung in einer nur der Unterschrift nach beglaubigten Urkunde enthalten, so ist der Zeitpunkt, in dem die Beglaubigung erfolgt ist, ebenso maßgebend wie der, in dem die Unterschrift vollzogen ist (RGZ 21 A 276). Auszüge, die erst mehrere Tage vor oder nach dem maßgebenden Zeitpunkt ausgestellt sind, wird der Grundbuchrichter regelmäßig zurückweisen, wenn nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß eine Anderung in dem Vertretungsverhältnis in der Zwischenzeit erfolgt und veröffentlicht sein kann (RGZ 20 A 179).

Bei Zweiseln, die sich aus dem Inhalt des Auszuges über die Legitimation eines eingetragenen Gesellschafters ergeben, kann das Grundbuchamt auch andere Beweismittel, namentlich die Registerakten, heranziehen (KGJ 33 A 153).

§ 154. Die offene Handelsgesellschaft. Die stille Gesellschaft. Die Kommanditgesellschaft.

1. Die offene Handelsgesellschaft, die unter ihrer Firma Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben kann, kann von jedem Gesellschafter vertreten werden, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung außgeschlossen ist. Die Verstretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. §§ 124 sf. How. Diese Bestimmungen müssen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der zur Vertretung nach außen befugte Gesellschafter berechtigt und verpflichtet die Gesellschaft gemäß §§ 125 ff. HBB auch in dem Falle wirksam, wenn er sich im Verhältnis nach innen, seinen Mitgesellschaftern gegenüber, der Eingehung des betreffenden Geschäfts hätte enthalten sollen (KGJ 23 A 122).

Im Falle der Liquidation sind die Liquidatoren die Vertreter der Gesellschaft. §§ 149, 150 HB. Ift eine als Hypothekengläubigerin einsgetragene Handelsgesellschaft aufgelöst, so können die früheren Gesellschafter über die Hypothek vor dem Grundbuchamt nur dann versügen, wenn sie sich als Liquidatoren ausweisen oder sich nach erfolgter Auseinandersetung zuvor als Privatgläubiger der Hypothek eintragen lassen (KGR 33 Å 184).

2. Die stille Gesellschaft (§§ 335 ff. HB) ist keine Handelsgesellschaft und kann keine Rechte erwerben. Vielmehr wird der Inhaber des Handelsgeschäfts aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

3. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter (nicht etwa durch die Kommanditisten), im Falle der Liquidation durch die Liquidatoren vertreten. §§ 161 sch.

§ 155. Die Gesellschaft mit beschränkter Saftung.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden nach dem Ges. vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (KGBl S. 370) vor dem Grundbuchrichter durch die Geschäftskührer vertreten. Diese haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftssührer erfolgen. (Zur Zulässigskeit anderweitiger Kezelung vgl. KGZ 29 A 95; 42 170.) Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Kamensunterschrift beisügen. Ist nur ein Geschäftssührer bestellt, so vertritt dieser allein die Gesellschaft.). Zede Anderung in den Personen der Geschäftssührer, sowie die Beendigung der Vertretungsbesugnis eines Geschäftssührers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. §§ 35 und 39 a. a. D. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird diese durch die Liquidatoren vertreten. §§ 66ff. a. a. D.

§ 156. Die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Die Aktiengesellschaft wird durch ihren Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, vertreten. Zu Willens-

¹⁾ Die Eintragung der Belastung eines Grundstädseiner G.m.b.H. zugunsten des Geschäftsführers kann auf Grund der vom Geschäftsführer selbst namens der Gesellschaft erklärten Eintragungsbewilligung nicht erfolgen (KGJ37A283).

erklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellichaft, bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitalieder des Borstandes. sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Borstand kann jedoch einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Die betreffende Vollmacht, durch die ein Vorstandsmitglied z. B. zu einer Auflassung bevollmächtigt wird, muß von allen Borftandsmitgliedern, auch dem Mitalied, dem Bollmacht erteilt wird, unterschrieben, und die Unterschriften müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein (KG3 20 A 76). Steht nicht iedem einzelnen Borstandsmitaliede die selbständige Bertretung der Gejellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zu, so kann durch letteren bestimmt werden, daß die Borstandsmitglieder, wenn nicht mehrere zusammen handeln, in Gemeinschaft mit einem Profuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen1). Auch kann durch den Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat ermächtigt werden, einzelnen Mitaliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein ober in Gemeinschaft mit einem Proturisten zu vertreten. Im Falle der Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand oder für einzelne Mitglieder des Borstandes ift Dritten gegenüber die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter nicht davon abhängig, daß der Vertretungsfall auch wirklich vorhanden war (AUS **26** A 90).

Der Borstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzusügen. Jede Anderung des Vorstandes oder der Vertretungsbesugnis eines Vorstandsmitgliedes, sowie eine vom Aufsichtsrate nach besonderer Ermächtigung einzelnen Vorstandsmitgliedern erteilte Vertretungsbesugnis ist durch den Vorstand zum Handelsregister anzumelden. §§ 231 bis 234 HGB.

Für den Fall der Liquidation bestimmen die §§ 295 ff. HWB das Nähere über die Vertretung der Attiengesellschaft durch Liquidatoren (vgl. auch KGJ 46 190 und 194).

2. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die versönlich haftenden Gesellschafter vertreten. § 320 HB. Wegen der Liquidation vgl. § 331 a. a. D.

§ 157. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie werden mit Angabe ihrer Firma und ihres Sites im Grundbuch eingetragen. 3. B.: Hinterpommerscher Molkerei-Verein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftplicht in Stolp. § 4 Abs. 1

¹⁾ Hierbei ift vorausgesett, daß mehrere Borftandsmitglieber vorhanden sind (KGJ 20 A 30).

Nr. 2 AllgBfg. Sie werden durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gerwssenschaft zu zeichnen. Weniger als zwei Mitglieder dürsen hiersür nicht bestimmt werden. Ist in dem Statut sür Willenserklärungen des Genossenschaftsvorstandes die Zeichnung der Genossenschaftssirma ersordert, so ist dies eine für die Rechtswirksamkeit der betreffenden Willenserklärungen unerhebliche und im Grundbuchverkehr undeachtliche Vorschrift. Si genügen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder (NGZ 21 A 104). Das Grundbuchamt ist nicht berechtigt, eine nach dem Inhalt der Urkunde von den Vorstandsmitgliedern im Namen der Genossenschaft erklärte, notariell beglaubigte Eintragungsbewilligung deswegen zu beanstanden, weil die Vorstandsmitglieder sie ohne Voranstellung der Firma lediglich mit ihrem Vor- und Zunamen unterzeichnet haben (KGS 33 A 156).

Ift in dem Statut nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes ersolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Zum Ausweise des Vorstandes dem Grundbuchrichter gegenüber genügt eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die darin bezeichneten Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. §§ 24 bis 26 des Ges. vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (NGBI S. 369).

Die Vertretung der Genossenschaft kann auch sonstigen Bevollmächtigten¹) oder Beamten der Genossenschaft bei einzelnen geschäftlichen Maßnahmen und für ganze Geschäftskreise zugewiesen werden (KGZ 21 A 106). In diesem Falle bestimmt sich deren Besugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht. § 42 a. a. D. Über die Vertretung der Genossenschaft durch Liquidatoren im Falle ihrer Ausschung vol. §§ 82ff. a. a. D.

Die eingetragenen Genossenschaften sind juristische Personen im Sinne des Art. 7 § 2 Abs. 1 AGBGB (KGJ 36 A 156).

§ 158. Prokura und Handlungsvollmacht im Grundbuchverkehr.

1. Die Prokura kann nur von dem Inhaber eines Handelsgeschäsis oder seinem gesetzlichen Vertreter²) und nur durch ausdrückliche Erklärung erteilt werden. Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura). Der Prokurisk kann alle Arten von Geschästen

^{1) &}quot;Sonstige" Bevollmächtigte können auch Vorstandsmitglieber sein (KGJ 21 A 106).

²⁾ Der Bormund ober Pfleger eines Inhabers eines Hanbelsgeschäftstann Profura nur mit Genehmigung bes Vormundschaftsgerichts erteilen, §§ 1822 Ar. 11, 1897, 1915 BGB, besgleichen ber Vater als gesetzlicher Vertreter bes minderjährigen Kindes (§ 1643 BGB).

und Rechtshandlungen vornehmen, die der Betrieb eines Handlungsgewerbes mit sich bringt; er kann also z. B. Grundstüde erwerben¹), hypotheken und Grundschulden abtreten oder verpfänden, Entpfändungserklärungen abgeben, Borrechtseinräumungen bewirken, löschungskähige Duittungen erteilen u. dgl. Da sich seine Vertretungsmacht auf das gesamte Vermögen des Prinzipals erstreckt, so kann er auch die Löschung einer auf den Familiennamen des Einzelkaufmanns im Grundbuch einzgetragenen Hypothek bewilligen (KGJ 37A 226). Dagegen darf er Grundsklücke veräußern und belasten nur, wenn er hierzu besonders ermächtigt²)³) ist. Vestritten ist die Frage, ob der Prokurist deim Erwerbe eines Grundsklücks eine Restkauspreishhpothek bestellen kann (verneinend KG 29 A 242, siehe auch oben § 140 Ia S. 306). Siner Belastung des Grundskläß ist die Übertragung von Sigentümershypotheken oder Sigentümergrundschulden gleichzustellen. Auch hierzu dürste der Prokurist nicht besugt sein.

Der Profurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Profura andeutenden Zusate beifügt. Die Profura ist jederzeit widerrussich und nicht übertragdar; sie erlischt aber nicht durch den Tod des Inhabers des Handlungsgeschäfts. Die Erteilung und das Erlöschen der Profura, sowie die Erteilung einer Gesamtprofura ist für das Handelsregister anzumelden. §§ 48ff. HBB. Dem Grundbuckrichter gegenüber weist sich der Profurist durch Vorlegung eines Auszuges aus dem Handelsregister aus.

2. Der Handlungsbevollmächtigte (§ 54 HB) fann Grundbuchgeschäfte für den Inhaber des Handelsgeschäfts nach Maßgabe der ihm erteilten Handlungsvollmacht vornehmen. Lautet die Vollmacht allgemein auf den Betrieb des Handelsgewerbes, so kann der Bevollmächtigte alle Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, die der Betrieb eines derartigen Handlungsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt; er kann also gegebenensalls Grundstücke erwerben, Hypotheken abtreten u. dgl. Dagegen kann er ebenso wie der Prokurist Grundskücke veräußern und belasken nur, wenn er hierzu besonders bevollmächtigt

¹⁾ Es sei benn, daß der Erwerb des Grundstücks im Austausch gegen ein anderes Grundstück erfolgt (KGF 43 162).

²) Die besondere Ermächtigung des Prokuriften einer Aktiengesellschaft zur Beräußerung von Grundftücken kann allgemein durch die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags erteilt werden, daß die Gesellschaft durch ein Borstandsmitglied und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen verstreten wird (FGF 43 162).

treten wird (KGJ 43 162).

3) Der Prokurist einer Zweigniederlassung kann nicht beantragen, eine durch Fusion in das Vermögen einer Aktiengesellschaft übergegangene Hypothek auf die Firma einer Zweigniederlassung umzuschreiben (KGJ 32 A 203).

¹⁾ Dies ist aber nur eine Ordnungsvorschrift (KGF 41 175).

ist. § 54 HBB. Dem Grundbuchrichter gegenüber muß er sich durch Vorlegung seiner in der Form des § 29 GBD ausgestellten Vollmacht ausweisen; er kann nicht wie der Prokurist seine Vertretungsbefugnis durch einen Auszug aus dem Handelsregister dartun, weil seine Vollmacht in das Register nicht eingetragen wird.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Broturg andeutenden Zusates zu enthalten; er hat mit einem das Bollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusate zu zeichnen. Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen. §§ 57, 58 S**GB**.

Siebenter Abschnitt.

Cheliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren.

A. Cheliches Güterrecht.

§ 159. Das eheliche Güterrecht im Grundbuchverfahren.

I. In der Regel hat der Chemann Nießbrauch und Berwaltung am Bermögen seiner Chefrau. § 1363 BGB. Der Grundbuchrichter kann daher solange das Bestehen des Niekbrauchs- und Verwaltungsrechts des Chemannes annehmen, bis er aus dem Grundbuch oder aus einem Reugnis des für die Führung des Güterrechtsregisters zuständigen Gerichts ersieht, daß das gesetliche Recht des Chemannes nicht besteht oder durch ein anderes Recht erset ist1). — Aus seinem Nießbrauchs- oder Berwaltungsrecht kann der Shemann — von Ausnahmen abgesehen — im allgemeinen nicht etwa die Besugnis herleiten, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Austimmung zu verfügen. § 1375 BGB. Deshalb kann z. B. auf Grund seiner Gintragungsbewilligung die Eintragung einer Hypothek auf dem zum eingebrachten Gute gehörigen Grundstück einer im gesetzlichen Güterstand lebenden Chefrau nur erfolgen, wenn die Zustimmung der Frau in der Form des § 29 GBD nachgewiesen ist (KGJ 37 A 286). Streitig ist, ob der Mann zur Bewilligung einer Vormerkung befugt ist (val. KGJ 29 A 150). Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gilt nicht als Verfügung über das Grundstück (KGR 47 260).

¹⁾ Wird durch eine einstweilige Verfügung die Verwaltung und Autnießung bes Mannes an dem eingebrachten Gut der Frau einstweilen aufgehoben, so darf bis zur Entscheidung des hauptprozesses oder duf-hebung der einstweiligen Berfügung die Frau ohne Einwilligung des Mannes über ihr eingebrachtes Gut verfügen (KGJ 40 136).

Andererseits ist auch die Einwilligung des Mannes ersorderlich, wenn seine Ehefrau über ihr gehörige Grundstück, Hypotheken, Grundschulden usw. verfügen will. § 1395 BGB. Auch dann, wenn die Ehefrau vor ihrer Verheiratung widerrufliche Vollmacht zu einem Grundstücksverkauf erteilt hatte und der Kausvertrag auf Grund der Bollmacht nach Eingehung der Ehe abgeschlossen wurde, kann die Auflassung nicht ohne Zustimmung des Mannes ersolgen (KG 80 247). Hat ferner eine unsverheiratete Grundstückseigentümerin die Eintragung einer Hypothek auf ihr Grundstück in bindender Weise bewilligt, wird aber der Eintragungsantrag bei dem Grundbuchamt erst gestellt, nachdem sie eine Ehe mit dem geschlichen Güterstande geschlossen hat, so kann gleichsalls die Eintragung der Hypothek nur mit Einwilligung des Mannes ersolgen (KGF 37 A 289).

Ter Grundbuchrichter darf sich aber nicht mit der Tatsache begnügen, daß der Mann überhaupt eine zustimmende Erklärung abgegeben hat. Er muß vielmehr den Nachweis sordern, daß die Zustimmung auch durch Erklärung gegenüber der Frau oder dem anderen Teile wirksam ersolgt ist; denn eine nicht so erklärte Zustimmung ist nach § 182 Abs. 1 WB unwirksam¹). Die nachträgliche Zustimmung kann die Unwirksamkeit nicht immer beseitigen. So ist z. B. nach § 1398 EGB ein einsseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Wannes über eingebrachtes Gut verfügt, z. B. eine Entpfändungserklärung oder Löschungsbewilligung bezüglich einer für sie eingetragenen Hypothek, unwirksam, da es der vorherigen Zustimmung des Mannes bedarf; die nachträgliche Genehmigung des Mannes kann die Nichtigkeit dieses einseitigen Rechtsgeschäftes nicht heilen.

Dieser strenge Grundsat wird aber in der Praxis durch besondere Berhältnisse häufig gemildert. So ist z. B. der Notar oft ermächtigt, die sehlende Zustimmung für die Beteiligten entgegenzunehmen, so daß sie mit dem Eingange bei ihm wirksam geworden ist (KGJ 24A 235; RG 54 385).

Hat ferner z. B. in einer notariellen Verhandlung zunächst die Ehefrau die Löschung bewilligt, dann der Mann diese Bewilligung genehmigt und demnächst der Eigentümer die Löschung beantragt, so ist, wenn der Notar Aussertigung der Verhandlung zu den Grundakten lediglich mit dem Antrag auf Löschung einreicht, hierin die Abgabe der Löschungsebewilligungserklärung der Frau auch gegenüber dem Grundsbuchamte zu sinden und die von dem Manne in der Verhandlung erteilte

¹⁾ Das Oberste Landgericht München (KGJ 27 A 305) hält dafür, daß statt der Erklärung eine Betätigung des Genehmigungswillens des Mannes genüge und darin liege, daß der Mann seine Genehmigungserklärung in öffenklicher Form habe beurkunden lassen, damit sie dem Grundbuchant vorgelegt werde und dieses den genehmigten Rechtsakt eintrage. Dagegen Güthe Anm. 48 zu § 19 S. 405).

Genehmigung als Einwilligung in diese lettere Erklärung der Frau zu erachten (KGF 23 A 240; 24 A 216; 25 A 273).

Handelt es sich um eine Versügung zugunsten des Mannes, nicht um einen Eingriff in sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, so z. B. um die teilweise Aufgabe der vom Manne für das Eingebrachte bestellten Sicherheit, so ist die Genehmigung nicht erforderlich (KGJ 23 A 241).

Das gleiche gilt, wenn die Shefrau Grundstücke, Hypotheken usw. 1) erwirbt (KGJ 30 A 207; 31 A 297); auch bedarf es der Genehmigung dann nicht, wenn die Chefrau beim Erwerbe eines Grundstücks für das gestundete Kausgeld mit dem Kausgrundstück Hypothek bestellt (KG 69 177; KGJ 26 A 283; vgl. jedoch oben § 140, S. 306). Eine von der Frau außegekellte Quittung bedarf aber der Zustimmung des Mannes (KGJ 40 148).

Ausnahmen gelten auch unter Umständen bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes. § 1401 BGB. Auch kann die Zustimmung des Mannes in gewissen Fällen durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersett werden. § 1402 BGB. Endlich kann auch die Frau, wenn sie selbst zum Vormund oder Pfleger ihres Mannes bestellt ist, zu Rechtsgeschäften über eingebrachtes Gut, zu denen nach §§ 1395 ss. BGB die Einwilligung oder Genehmigung des Mannes erforderlich ist, diese sich selbst erteilen und bedarf es der Bestellung eines (anderen) Pslegers nicht (KGF 27 A 166).

Ob der Ehemann seiner Ehefrau zur Verwaltung des eingebrachten Gutes Generalvollmacht erteilen kann, ist zweiselhaft. Unter Umständen wird man dies zulassen müssen. Alsdann kann die Shefrau zu ihren Verfügungen namens des Chemannes selbst die nach § 1395ss. VGV erforderlichen Zustimmungserklärungen abgeben (KV) 51 205).

II. Behauptet ein Beteiligter, daß das gesetzliche Nießbrauchse und Verwaltungsrecht des Mannes nicht bestehe, so muß der Nachweis über das bestehende Güterrecht durch ein Zeugnis des zuständigen Registergerichts erbracht werden. § 34 GBD. Das Zeugnis muß, da inzwischen der Güterstand geändert sein kann, entweder neuesten Datums sein oder, wenn es ein älteres ist, mit einer Bescheinigung gemäß § 162 FGG versehen sein. Der Grundbuchrichter hat die Rechtswirtsamkeit des vom Registerrichter bezeugten Güterrechts nicht zu prüsen. In den Fällen, in denen das Grundbuchamt zugleich das Registergericht ist, genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register; der Grundbuchrichter hat dann das Register einzusehen. § 35 GBD. Der Vorlegung der Heiratse

¹⁾ Handelt es sich um eine Hypothet an einem dem Manne gehörigen Grundstück, so erlischt das Zinsrecht nicht dadurch, das dem Manne die Autsnießung zusieht (KGF 47 194). Dagegen hält das KG nicht für zulässig die Eintragung einer Hypothet, die der Chemann seiner Frau für eine verzinsliche Forderung einräumt (KGF 40 140); vgl. jedoch KGF 37 A 293.

urkunde neben dem Zeugnis bedarf es nicht, da eine Eintragung in das Güterrechtsregister erst nach Abschluß der She ersolgen kann und daher durch die Eintragung die Eheschließung bewiesen wird. Die Ersetzung des Zeugnisses gemäß § 34 GBD durch andere Mittel ist nicht ausgeschlossen. Vor allem wird durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen Ehevertrags dem Grundbuchamt nicht nur die Entstehung des durch den Ehevertrag begründeten ehelichen Güterrechts, sondern auch das Fortsehsen dieses Güterrechts troß erheblicher Zwischenzeit so lange nachsgewiesen, die sich bestimmte Anhaltspunkte sür eine Aussehung oder Anderung des Güterrechts ergeben (KGJ 39 A 180). Das Grundbuchamt ist nicht berechtigt, die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses in das Güterrechtsregister zu sordern (KGJ 30 A 169).

III. An ehelichen Güterrechtsverhältnissen kommen neben dem unter I erwähnten regelmäßigen Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Mannes besonders in Betracht: das Vorbehaltsgut der Frau, die Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft, sowie die Rechtsverhältnisse nach Scheidung der Ehe.

- a) Besteht Gütertrennung ober handelt es sich um Vorbehaltss gut der Frau¹), so kann diese ohne Zustimmung ihres Ehemannes verfügen. Gütertrennung tritt zwischen Chegatten u. a.²) ein, wenn das Nießbrauchss und Verwaltungsrecht des Mannes durch Chevertrag ausgeschlossen wird, ohne daß die Güterrechtsverhältnisse anderweit geregelt werden; serner wenn der Mann für tot erklärt oder der Konkurs über sein Vermögen verhängt ist. §§ 1436, 1419, 1420 BGB.
- b) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, die durch Chevertrag begründet werden kann, sieht die Verwaltung, Versügung und Vertretungsbesugnis bezüglich des gütergemeinschaftlichen Vermögens dem Manne zu. § 1443 BGB. Deshald kann der Mann Verträge zum Zwecke der Erwerbung von Sachen und Grundstücken sür das gütergemeinschaftliche Vermögen schließen. Erwirdt also z. B. der Mann durch Kauf ein Grundstück für das Gesamtgut, so bedarf er hierzu nicht der Genehmigung der Frau, selbst wenn er für das gestundete Kaufgeld das gekaufte Grundstück verpfändet. Lesteres ist streitig. (Lgl. RG 69 177; KGJ 21 A 316; vgl. oben S. 340).

Dagegen bedarf der Mann zu den in den §§ 1444 bis 1446 BGB bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung der Frau; insbesondere bedarf hiernach der Mann der Zustimmung der Frau, wenn er ein zu dem Gesamtaute gehörendes Grundstück peräußern

¹⁾ Tie Eintragung ber Vorbehaltsgutseigenschaft einer Hypothek ist unzulässig (KGJ 38 A 211).
2) Bgl. auch die Fälle der §§ 1364, 1418 BGB.

oder belasten will. § 1445 BGB1)2). Eine Verfügung über ein Grundstück im Sinne des § 1445 BGB liegt aber nicht vor, wenn eine Ranganderung, eine Abtretung oder Löschung von Hypotheken in Frage steht; zu solchen Rechtshandlungen bedarf der Mann also nicht der Zustimmung der Frau (AGF 22 A 134)., wenn nicht einer der in den §§ 1444, 1446 BGB erwähnten Ausnahmefälle Nicht erforderlich ist hierbei, daß die Zustimmungs= erklärung seitens des Chemannes zugleich namens der Chefrau abgegeben wird; denn die von dem ausschlieklich verfügungsberechtigten Chemann in eigenem Namen erklärte Austimmung hat die rechtliche Wirkung, daß dadurch zugleich die Austimmung der Chefrau ersett wird. Hiernach kann der Mann in einem Rechtsstreite, der sich auf ein zum Gesamtaute gehöriges Grundstück bezieht, ohne Einwilligung der Frau durch einen Brozestbergleich über dieses Grundstück nicht verfügen. Ebenso bedarf es, wenn im Wege der Grundbuchberichtigung eine Grundgerechtigkeit auf ein im Miteigentum eines Chepaares kraft alla. Gütera, des BGB stehendes Grundstück eingetragen werden soll, der Bewilligung beider Cheleute, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht nachgewiesen ift (KGR 40 157). Als eine Verfügung über das Grundstück gilt auch die Erhöhung des Zinsfußes einer Hypothek, nicht aber die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (AGZ 38 A 317; 47 260). Hat der Mann allein die Umschreibung einer zum Gesamtgute gehörigen Hypothek bewilligt, so kann der Grundbuchrichter bei der Prüfung der Vertretungsmacht des Mannes zu dieser Verfügung auf Grund des § 1446 BGB den Nachweis fordern, daß die Abtretung und Umschreibung nicht zum Zwecke der Erfüllung eines ohne Zustimmung der Chefrau erteilten Schenkungsversprechens diene ober daß die Chefrau in die Umschreibungsbewilligung eingewilligt habe (AG3 23 A 130). Der Nachweis verlangt nicht die besonderen Formen des § 29 GBD; bal. unten zu c.

Dagegen muß aus dem vollstreckbaren Schuldanerkenntnis, das der Mann ausgestellt hat, wenn die formalen Boraussekungen der Awangsvollstreckung erfüllt sind, die Vollstreckung in das Gesamtgut, insbesondere auch durch Eintragung einer Sicherungshppothek, zugelassen werden. Das Grundbuchamt darf die Gin-

¹⁾ Dies schließt die Befugnis des in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Mannes nicht aus, über den zum Gesamtgute gehörenden Anteil an einer Erbschaft ohne Einwilligung der Frau auch dann zu verfügen, wenn zu der Erbschaft ein Grundstück gehört (KGF 27 A 30) (str.).

2) Unter den Begriff der Belastung fällt auch die Bewilligung einer Vormerkung (KGF 29 A 150).

tragung nicht deshalb ablehnen, weil das Schuldanerkenntnis und die darauf erfolgende Eintragung gegen die Berfügungs-beschäftungen der §§ 1444 bis 1446 BGB verstießen. (AGJ 32 A 273). Dies gilt auch für die Bollziehung einer einstweiligen Berfügung (AGJ 29 A 150).

Mit Eintritt der Gütergemeinschaft werden Grundstücke, Hypotheken usw. des Mannes oder der Frau gemeinschaftlich, ohne daß es einer besonderen Übertragung bedürfte. § 1438 BGB. Da aber infolge der eingetretenen Rechtsänderung das Grundbuch unrichtig geworden ist, so kann jeder Ehegatte nach § 1438 Abs. 3 BGB vom anderen die zur Umschreibung der Grundstücke, Hypotheken usw. auf den Namen beider Ehegatten nach § 894 BGB erforderliche Bewilligung verlangen; vgl. oben § 67. Die nach § 22 Abs. 2 GBD erforderliche Zustimmung der Frau zu ihrer Eintragung als Gesamthänderin kann nicht von dem Ehemann kraft seines Berwaltungsrechts erklärt werden (KG3 40 153).

Bei der Umschreibung im Grundbuch ift nach § 48 GBD zu vermerken, daß das Gemeinschaftsverhältnis auf der allgemeinen Gütergemeinschaft beruht; val. oben § 67 (KGJ 20 A 188).

Solange die Berichtigung nicht erfolgt ist, sind Dritte beim Erwerb vom Chemann (ob auch beim Erwerb von der Ehefran, ist streitig, aber wohl anzunehmen) gegen die Wirkungen des ihnen nicht bekannten Güterstandes der Chegatten gemäß §§ 892, 893 BGB geschützt, und daraus entsteht für den anderen Chegatten eine Gesährdung des ihm an dem eingetragenen Recht als Bestandteil des Gesamtgutes zustehenden Anteilsrechts. Der Grundbuchrichter darf aber nicht von Amts wegen dieser Gesährdung vordeugen und nicht die auf Grund eines rechtswirksamen Erwerdsgeschäfts beantragte Eintragung wegen des auf dem Güterstande beruhenden Rechtes des anderen Chegatten verweigern. Es ist vielmehr Sache des Chegatten, die dem bestehenden Güterstand entsprechende Berichtigung des Grundbuchs herbeizussühren (KGF 27 A 303 [Oberstes Landesgericht München]).

Das Grundbuchamt darf die Entgegennahme der Auflassung eines Grundstücks an die gütergemeinschaftliche Ehefrau nicht deshalb ablehnen, weil die Zustimmung des Ehemannes zu Vertrag und Auflassung sehlt (AGF 30 A 207). Die Frau kann ohne Zustimmung des Mannes ein Grundstück für die Gütergemeinschaft erwerben. Liegt der Auflassung ein gültiger Vertrag zugrunde, so ist dieser allerdings nicht unter allen Umständen durch die Aufslassung an die Frau erfüllt (AGF 31 A 297).

Unzulässig ist es, eine Sphothek auf den Namen einer in allgemeiner Gittergemeinschaft lebenden Chefrau mit dem Ber-

merk einzutragen, daß die Hippothek zum Vorbehaltsgut der Frau gehöre (AGF 38 A 211).

Bu beachten ift, daß bei Fortsetzung der Gütergemeinsichaft im Falle des § 1483 BGB der Anteil des verstorbenen Ehesgatten am Gesamtgut nicht zum Nachlasse gehört; es kann also ein zum Gesamtgut gehörendes, noch auf den Namen der beiden Ehegatten eingetragenes Grundstück von dem überlebenden Ehesgatten erst aufgelassen werden, nachden zuvor gemäß § 40 GBD die Abkömmlinge in das Grundbuch mit dem Vermerk eingetragen sind, daß der überlebende Ehegatte mit ihnen die Gütergemeinschaft sortsetzt (KG3 27 A 258).

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Spegatte besugt, ohne Zustimmung der Kinder den Zinssuß einer auf einem Gesamtgutsgrundstück der Gütergemeinschaft lastenden Buchhppothek zu erhöhen und die Erteilung eines Hypothekensbrieses zu bewilligen (KGK 38 A 317 [DLG Hamburg]).

Wenn im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach westfälischem Güterrecht die Kinder vei Aushebung der Gütergemeinschaft durch Schichtung auf ihr Teilnahmerecht an der Gemeinschaft verzichten, so erlangt der überlebende Elternteil nur durch Auflassung Gigentum an den zum bisherigen Gesantgut gehörenden Grundstücken. Dies gilt auch nach dem BGB (KGJ 31 A 373 [DLG Hamm]; 36 A 200).

Nach § 1484 BGB kann der überlebende Shegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Alsdann ist der Anteil des verstorbenen Shegatten am Gesantgut Bestandteil seines Nachlasses. Für den Beginn der in den §§ 1484, 1944 BGB vorgesehenen Frist zur Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist die Verkündung einer Verstügung von Todes wegen des verstorbenen Shegatten ohne Bedeutung (KGF 51 168).

c) Über die Rechtsverhältnisse bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft voll. Güthe Ann. 34ff. zu § 34 GBD.

Eine für Chegatten in Fahrnisgemeinschaft eingetragene Hypothek kann auf Grund einer Löschungsbewilligung des Mannes ohne Einwilligung der Frau nur gelöscht werden, wenn nachsgewiesen ist, daß die Aushebung der Hypothek keine Schenkung ist. Dieser Nachweis ist nicht an die Form des § 29 GBO gebunden. Das Grundbuchamt hat alle ihm beigebrachten Beweismittel zu würdigen und nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung allgemeiner Ersahrungssätz zu entschen, ob der Nachweis geführt ist (KG3 35 A 209; 38 Å 212).

d) Über die Übergangsbestimmungen, die für die vor dem 1. Januar

1900 geschloffenen Ehen gelten, val. Güthe Anm. 3, 13, 34, 42, 49 zu § 34 GBO. Art. 200 EGBGB. Art. 44ff. AGBGB¹).

e) Mit der Scheidung der Che erlöschen die Rechte des Mannes am Vermögen seiner Chefrau. Eine rechtskräftig geschiedene Frau fann daher im Grundbuchverkehr stets ohne Zuziehung ihres früheren Chemannes auftreten; jedoch wird sie zum Nachweise der Scheidung das mit Rechtskraftattest versehene Scheidungsurteil dem Grundbuchrichter vorzulegen haben.

B. Stellung der Erben im Grundbuchverfahren.

§ 160. Legitimation der Erben durch Erbschein und Teftament. Beugnis bei fortgesekter Gütergemeinschaft.

1. Nach § 36 GBO wird der Nachweis der Erbfolge dem Grundbuchrichter in der Regel erbracht durch einen vom zuständigen Nachlaßgericht ausgestellten Erbschein (§§ 2353ff. BBB). Darunter ift nur ein gemäß § 2353 ober § 2369 BGB von einem deutschen Gericht erteiltes Reugnis zu verstehen (KGJ 36 A 162). Es muß eine Ausfertigung des Erbscheins vorgelegt werden; die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift genügt in der Regel nicht zum Ausweise des Erben; denn ein Erbschein, von dem nur eine beglaubigte Abschrift vorgelegt wird, kann schon eingezogen und deshalb fraftlos sein (KGJ 26 A 92). Werden zum Nachweise der Ertfolge ein Erbschein und das ihm zugrunde liegende Testament vorgelegt, jo ist nur der Inhalt des Erbscheins für den Grundbuchrichter maggebend. Ist der Erbschein unverständlich, so ist dem Antragsteller nach § 18 UBD eine Frist zu setzen, um beim Nachlaßgericht die Erteilung eines anderen Erbicheins zu erwirken (KGJ 34 A 227). Wird ein Erbichein vorgelegt, so darf das Grundbuchamt die Verfügungsbefugnis der in ihm genannten Erben nicht deshalb beanstanden, weil das Testament, auf Grund bessen die vorgelegte Bescheinigung erteilt ist, wegen Verletzung einer Formvorschrift nichtig ist (KGJ 37 A 249). Andererseits ist das Grundbuchamt an den Erbschein nicht gebunden, wenn ihm neue Tatsachen, die der Richtigkeit des Erbscheins entgegenstehen, bekannt geworden sind, von denen es annehmen muß, daß das Nachlafgericht angesichts ihrer ben Erbschein nicht aufrechterhalten würde (KGJ 45 252).

Ist der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben, so kommt § 36 UBD nicht zur Anwendung; es bewendet dann bei dem bisherigen Rechtc.

¹⁾ Die Befugnis des die westfälische Gütergemeinschaft fortsetzenden Chegatten, über das gemeinschaftliche Vermögen selbständig durch Abertragsvertrag zu verfügen, erstreckt sich auf einen Abertragsvertrag mit einem Schwiegerkinde grundsätlich nicht (KGJ 45 241).

Die Borschrift, daß bei Übertragung des gütergemeinschaftlichen Bermögens auf eins der Kinder der Schichtteil der übrigen Kinder zu wahren ist, verleiht letteren nur einen personlichen Gelbanspruch (KGF 45 332).

Nach bem dann zur Anwendung kommenden § 51 Preuß. CBO vom 5. Mai 1872 kann der Nachweiß der Erbfolge außer durch eine Erbbescheinigung nach dem Preuß. Ges. vom 12. März 1869 (GS S. 473) und ein öffentliches Testament auch durch ein Privattestament geführt werden; nur muß die Echtheit desselben durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden gemäß § 33 Preuß. GBO dargetan werden.

II. An Stelle des Erbscheins genügt zum Nachweise des Erbrechts auch eine Berfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. Eine solche öffentliche Urtunde liegt bor, wenn das Testament vor einem Richter oder Notar errichtet ist; diese Errichtung kann in der Weise erfolgen, daß der Erblasser dem Richter oder Notar seinen letten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergibt. daß sie seinen letzten Willen enthalte. § 2238 BGB. In einem solchen Falle nimmt der Nachlafrichter oder Notar über die Errichtung des Testaments ein Protokoll auf, verschlieft dies Protokoll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Ubergabe einer Schrift, nebst dieser Schrift mit dem Amtssiegel, versieht es mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift und bringt es in die besondere amtliche Berwahrung des Gerichts. §§ 2240, 2246 BGB. Ginem solchen Testament fteht gleich ein vom Gemeindevorsteher gemäß § 2249 BGB (KGZ 24 A 88) und ein gemäß § 2250 a. a. D. an abgesperrten Orten sowie ein während einer Seereise nach § 2251 a. a. D. errichtetes Testament; jedoch ist die Wirkung dieser Testamente zeitlich beschränkt2).

Ein privatschriftlich gemäß § 2231 Nr. 2 BGB errichtetes Testament reicht niemals zum Ausweis der Erben im Grundbuchverkehr aus. § 36 GBD. Vielmehr ist ein Erbschein zu erfordern. Dies gilt selbst dann, wenn das privatschriftliche Testament auf Verslangen des Erblassers gemäß § 2248 BGB in amtliche Verwahrung genommen ist; denn dieses Testament bleibt trot der amtlichen Vers

¹⁾ RGJ 25 A 123. Hiermit steht anscheinend KGJ 27 A 108 in Widerspruch; denn hier wird angenommen, daß die §§ 29, 36 GBD auch auf die vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Erbfälle Anwendung sinden. Es wird deshalb ein nach ausländischem Recht im Auslande wirksam errichtetes eigenhändiges Testament, das vermöge der nach dem Tode des Erblasses durch dessen Angehörige dei der zuständigen ausständischen Behörde formell bewirkten Riederlegung nach ausländischem Rechte die Vermutung der Schtheit erhält, nicht für eine Urkunde erachtet, die als Unterlage für eine Eintragung dienen kann.

²⁾ Wegen der Form der vor dem 1. Januar 1900 errichteten Testanente vgl. Art. 214 EGBGB. Ein unter der Herrschaft des ALR dem Borbehalt im Testament gemäß außergerichtlich errichteter Nachzettel hat, wenn der Erblasser nach dem Intrastreten des BGB gestorben ist, trot gleichseitiger Eröffnung und Aussertigung mit dem Testament für den Grundbuchvertehr nicht die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde (KGJ 35 A 202).

wahrung, und wenn es auch später vom Nachlaßgericht eröffnet und außegefertigt wird, ein privatschriftliches, und bietet den in ihm eingesetzten Bersonen dem Grundbuchrichter gegenüber keine außreichende Legitimation (KGJ 25 A 278). Wenn neben einer in einer öffentlichen Urkunde entshaltenen Berfügung von Todes wegen ein vom Nachlaßgericht verkündetes privatschriftliches Testament vorliegt, ist das Grundbuchamt nicht besechtigt, in eine Würdigung des Inhalts des privatschriftlichen Testaments einzutreten und je nach dem Ergebnis seiner Erwägungen den Nachweis der Erbsolge sür geführt oder sür nicht geführt anzusehen (KGJ 37 A 245).

Soll der Nachweis des Erbrechts durch ein öffentliches Testament usw. geführt werden, so muß dem Grundbuchrichter die lett willige Berfügung und das vom Rachlakgericht über die Eröffnung der Verfügung aufgenommene Protokoll (§§ 2260, 2273, 2300 BGB) in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.). Befinden sich die Urschriften dieser Urkunden bei den Akten desselben Gerichts, wenn auch einer anderen Abteilung, so genügt eine Bezugnahme auf diese Atten (KUR 20 A 289; val. § 35 Abs. 2 AllgBfg). In diesem Falle hat der Grundbuchrichter die Testamentsakten einzusehen und durch einen Bermerk in den Grundakten auf die als eine Ergänzung ihrer anzusehenden Testamentsakten hinzuweisen (AGJ 20 A 292). Der Grundbuchrichter kann aber die Borlegung eines Erbscheins verlangen2), wenn er die Erbsolge durch die vorgelegten Urkunden nicht für nachgewiesen hält, z. B. wenn die Rechtsgültigleit des Testaments und der Erbeseinsetzung zweiselhaft oder die Ansechtbarkeit des Testaments gemäß § 2079 BGB aktenkundia (KG3 29 A 159), wenn die Erbfolge nach ausländischem Rechte zu beurteilen ist (AGJ 36 A 162), wenn in der eine Nacherbfolge anordnenden lettwilligen Verfügung die Nacherben nicht mit derjenigen Bestimmtheit. die zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden find (KGJ 23 A 127; 24 A 88; 25 A 151), wenn das öffentliche Testament nicht für sich allein, sondern nur in Berbindung mit anderen öffentlichen Urkunden das Erbrecht beweist, wenn das Grundbuchamt etwa prüfen mußte, ob einer von mehreren Testamentserben vor dem Erblasser ge= storben und sein Erbteil den neben ihm eingesetzten Erben angewachsen ist (AG, 38 A 225), und dergleichen. Liegen aber keine auf konkrete Tatsachen gegründete Zweisel vor, so kann der Grundbuchrichter einen Erb=

¹⁾ Dies gilt auch, gleichviel ob das für das Erbrecht maßgebende aussländische Recht die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen kennt oder nicht (AGF 36 A 162).

²⁾ Das Grundbuchamt hat natürlich nicht etwa nach seinem Ermessen endgültig darüber zu bestimmen, ob ein Erbschein beizubringen ist; eine solche Entscheidung unterliegt vielmehr auch der Nachprüfung in den Rechtsmittelinstanzen (KGF 24 A 88).

schein nicht verlangen (KGJ 29 A 159)1). Dagegen können die Beteiligten in allen Källen, also auch wenn ein in einer öffentlichen, die Erbfolge zweifelsfrei dartuenden Urkunde enthaltenes Testament errichtet ift, statt des Testaments einen Erbschein zum Nachweis des Erbrechts vorlegen.

Ru beachten ist noch, daß sich die Erbfolge in deutsche Liegenschaften

grundsätlich nach deutschem Recht regelt (RG 78 48).

III. Das Bestehen ber fortgesetten Gütergemeinschaft (§§ 1483ff. BGB) kann nach § 36 Abs. 2 GBD dem Grundbuchrichter gegenüber nur durch ein nach § 1507 BGB vom Nachlaßgericht dem überlebenden Chegatten erteiltes Reugnis geführt werden2).

Beiipiel:

Die Witwe Krause in Lobau will nach dem Tode ihres Chemannes, mit dem fie in Gutergemeinschaft gelebt hat, mit ihren Sohnen Detar und Richard in fortgesetter Gütergemeinschaft verbleiben und dies auf dem Rachlaßgrundstüde vermerken lassen. Sie stellt daher bei dem Erundbuch-amt unter Aberreichung des ihr nach § 1507 BGB vom Rachlaßgericht erteilten Zeugnisses den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs³). Die in die Spalten 1 bis 3 der ersten Abteilung zu bewirkenden Eintragungen lauten:

- Witwe Ottilie Rrause geborene Hader in Lobau in fortgesetter Gutergemeinschaft mit ihren Sohnen Ostar und Richard Krause, Gp. 1. beide in Lobau.
- Ep. 2. 1 bis 5.
- Gp. 3. Auf Grund des Zeugnisses des Amtsgerichts in Lobau vom 15. März 1922 eingetragen am 14. April 1922.
- IV. Soll bei einem Grundstück, einem Erbbaurecht, einer Sppothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ober einer fortgesetten Gütergemeinschaft gehört, ein Beteiligter, auf den das Recht bei der Auseinandersettung4) übertragen ist, als neuer Gigentümer usw. eingetragen werden. so kann dies auf Grund eines von dem zuständigen Amtsgericht erteilten Zeugnisses geschehen. § 38 GBD; Art. 10 AGGBD.
- V. Beim Güterstande des märkischen Provinzialrechts hört der überlebende Chegatte mit der Wahl der Rücknahme des eigenen Bermögens nicht auf, Erbe des erstverstorbenen zu sein; die Nachlahaegenstände fallen jedoch ohne weiteres in das Alleineigentum der anderen Erben. Kur den Grundbuchverkehr genügt zum Nachweise des Eigentums-

4) §§ 1471 ff., 1546 ff., 1497 ff. 28 & 28.

¹⁾ Gegen unbegründetes Einfordern des Erbicheins ift Beschwerde gulässig (KGJ 24 A 88). Zur Anstellung besonderer Ermitstungen über den Willen des Erdlassers oder über tatsächliche Verhältnisse ist der Grundbucherichter nicht verpflichtet (RG 54 344; KGJ 24 A 221; 24 A 233; 38 A 225).

2) § 1507 enthält mittelbar auch die Pflicht des Nachlaßgerichts, ersorder-

lichenfalls ein Regativzeugnis darliber auszustellen, daß die Fortsetzung der Entergemeinschaft nicht eingetreten ist (KGJ 45 246).

3) Der Antrag muß in der Form des § 29 GBD gestellt sein; vgl. oben § 74.

überganges ein allen Erben erteilter Erbschein, in dem bezeugt wird, daß der überlebende Ehegatte Erbe ohne Anteil am Nachlasse sei (KGF 35 A 213).

§ 161. Die Nacherbschaft.

Sehr häufig wird in Testamenten ein Erbe in der Weise eingesetz, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe). § 2100 GBG. Besonders die wechselseitigen Testasmente unter Ehegatten werden vielsach dahin gesast, daß der überslebende Shegatte Vorerbe und die aus der She hervorgegangenen Kinder Nacherben sein sollen. Häusig wird auch das Nacherbrecht der Kinder dadurch beschränkt, daß sie sich nach der Bestimmung der Erblasser mit dem begnügen müssen, was von der Erbschaft nach dem Tode des überlebenden Shegatten noch übrig sein wird. § 2137 Abs. 1 BGB. Man spricht in letzterem Kalle von besreiten Vorerben.

Der Grundbuchrichter muß, wenn nicht der Nacherbe hierauf verzichtet (RG 61 232; KGJ 29 A 163; 40 213), nach § 52 GBO in allen Fällen, in denen er den Borerben als Eigentümer, Hypothekengläubiger usw. in das Grundbuch einträgt, ohne besonderen Antrag von Amts wegen die Eintragung des Nacherbrechts verfügen. If der Borerbe besteit, so ist dies bei der Eintragung zum Ausdruck zu bringen (RGJ 23 A 127), indem entweder bei dem Rechte des Borerben vermerkt wird, daß dieser in der Verfügung über den Nachlaß nicht beschränkt ist, oder bei dem Rechte der Nacherben angegeben wird, daß die Nacherben sich mit dem bes gnügen müssen, was von der Erbschaft beim Tode des Vorerben noch übrig sein wird. Vgl. auch KGJ 40 195.

Auch der unter einer aufschiebenden Bedingung (z. B. für den Fall der Wiederverheiratung des Vorerben) eingesetzte Nacherbe ist bei Einstragung des Vorerben mit seinem Rechte zugleich in das Erundbuch einzutragen (KGJ 33 A 176), desgleichen der Ersatznacherbe (KGJ 43 304 [DLG Kostod], a. M. KGJ 35 A 215). Das Nacherbenrecht der vom Erblasser testamentarisch errichteten und zum Nacherben eingesetzten Stiftungist von Amts wegen bei dem Recht des Vorerben selbst dann zu vermerken, wenn die Stiftung noch nicht genehmigt ist (KGJ 28 A 85).

Die in den §§ 52, 53 GCD angeordneten Vermerke dürfen nur eingetragen werden, wenn ihre Richtigkeit dem Grundbuchrichter durch Vorlegung geeigneter Urkunden (Erbschein, letztwillige Verfügung) nachgewiesen ist; bloße Erklärungen der Beteiligten genügen nicht (KGJ 40 190).

Gegen eine Eintragung auf Grund des § 52 GBO ist die Beschwerde mit dem Ziele der Beseitigung der Eintragung zulässig (KGJ 34A 237). Das gegenkommt die Eintragung eines Widerspruchs nicht in Frage (KGJ 34A236).

¹⁾ Ein Antrag bahingehend, nur bas Recht bes Vorerben einzutragen, ift zurückzuweisen.

Das Recht des Nacherben kann nicht mehr eingetragen werben, wenn der Fall der Nacherbfolge bereits eingetreten ist (KGF 49 177; 50 160).

Die Vorschrift des § 52 GBD gilt auch für die Fälle, in denen es sich um einen vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Erbfall handelt (KGJ 20 A 84; 23 A 127; 26 A 202; 40 194); sie kommt also auch für die siedelskommissauchtliche Substitution des ALRund für das gemeinrechtliche Universalssiedekommis, und zwar auch bei Vermächtnissen, zur Anwendung (KGJ 22 A 299; 34 A 237).

Die §§ 52, 53 GBD sind serner auch dann anzuwenden, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte an Grundstücken handelt, die nicht zur Erbschaft gehören, sondern durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft sür diese erworben sind (AGJ 27 A 110; 40 190). Wird ein Nachlafgrundstück einem der Miterben, auf dessen Erbteil Nacherben eingesetzt sind, bei der Erbauseinandersetzung übereignet, so erscheint es zweiselhaft, ob der Fall der Surrogation des § 2111 BGB vorliegt oder der erwerbende Miterbe freies Sondereigentum erlangt hat. Lgl. hierüber AGJ 30 A 212; 42 228; RG 89 53.

Durch die Eintragung wird das Recht der Racherben gegen mißbräuckliche Verfügungen des Vorerben geschützt und verhindert, daß ein autgläubiger Dritter ein der Anfechtung des Nacherben nicht unterworfenes Recht erwirbt. Denn der nicht befreite Vorerbe darf nach § 2113 BGB über das betreffende Grundstück oder Recht ohne Ruziehung der Nacherben weder entgeltlich noch unentgeltlich verfügen (KGJ 22 A 315; 23 A 250; 27 A 110). Zahlt daher der Grundstückseigentümer den Hypothekenbetrag ohne Zustimmung des Nacherben an den Borerben, so erwirbt er keine Eigentümergrundschuld (KG3 50 217). Soll ferner eine Hubothek, mit der ein zu einer Borerbschaft gehörendes Grundstück belastet ist, mit Austimmung des als Sigentümer eingetragenen Borerben gelöscht werden, so bedarf es der Zustimmung des Nacherben. Dies gilt auch, wenn Rechte, die der zu löschenden Spothet im Range nachstehen, im Grundbuch nicht eingetragen sind. Wird die Zustimmung durch einen dem Nacherben bestellten Pfleger erklärt, so bedarf sie, falls ein Gegenpfleger oder Mitpfleger nicht bestellt ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (KGJ 35 A 305).

Auch der befreite Vorerbe darf trop seiner freieren Stellung gemäß §§ 2136, 2113 Abs. 2 EGB unentgeltliche Versügungen ohne Zustimmung des Nacherben nicht vornehmen. Will daher z. B. eine testas mentarisch zur befreiten Vorerbin ihres Shemannes eingesetzte Witwe das Nachlaßgrundstück auflassen, so muß sie entweder sich und ihre als Nacherben eingesetzten Kinder zuvor in das Grundbuch eintragen lassen, oder sie muß die Zustimmung ihrer Kinder in der Form des § 29 GBO beibringen, da auch bei befreiter Vorerbschaft die Nacherben als passib Beteiligte im Sinne der §§ 41, 40, 19, 13 GBO anzusehen sind

(RG) 26 A 264; 30 A 261; 33 A 178, 184; 35 A 305; RG 61 228; 65 214; 70 332). Will ein befreiter Vorerbe eine Nachlaßhupothek umschreiben lassen, so wird dasselbe gelten müssen; er muß also entweder die Bewilliaung der vorbehaltlosen Umschreibung durch die Nacherben beibringen oder einen Vorbehalt der Rechte der Nacherben miteintragen lassen (KGR 25 A 303; 33 A 178). Will er eine Rachlaghppothet gur Lofdung bringen, so wird in der Regel die Rustimmung des Nacherben erforderlich sein (KGJ 33 A 178; 35 A 105; 41 180)1). Ift die Lustimmung des Nacherben nötig, so kann das Grundbuchamt, wenn der Nacherbe durch einen Pfleger vertreten wird, zur Löschung der Nachlafgrundschuld auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Austimmung des Pflegers fordern; es kann sich aber auch an Stelle der Austimmung des Nacherben mit dessen Augeständnis begnügen, daß die Löschungsbewilligung des Vorerben nicht unentgeltlich erfolge; ein solches Augeständnis bedarf keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (KGR 33 A 43). Das Grundbuchamit kann aber, auch wenn nach den Erklärungen der Beteiligten in der Verfügungsurfunde die Verfügung des befreiten Borerben über die Nachlakhppothek eine entgeltliche ist, eine unentgeltliche Berfügung als möglich ansehen (KGJ 33 A 178). Enthält die Löschungsbewilligung zugleich die Quittung, woraus sich die durch Leistung begründete Verpflichtung zur Löschungsbewilligung ergibt, so kann ohne besondere Gründe nicht vermutet werden, daß die Verfügung entgegen der Erklärung unentgeltlich erfolgt2). Eines in der Form des § 29 BD zu führenden Beweises der Entgeltlichkeit bedarf es dann nicht, wenn die Unentgeltlichkeit durch die Natur der Sache oder die Sachlage ausgeschlossen wird (vgl. RG 61 228; 65 214; 69 257; RGJ 41 176). Der zweite Fall wird regelmäßig dann vorliegen, wenn die Bewilligung des Vorerben Bestandteil eines zweiseitigen entgeltlichen Geschäfts ist (KG3 38 A 223). Das lettere gilt auch für die einseitigen Rechtsgeschäfte; doch ist bei diesen besonders sorgfältig zu prüsen, ob nicht durch die besondere Sachlage eine Ausnahme bedingt wird (KGJ 40 174). Die Unentgeltlichkeit wird regelmäßig durch die Sachlage dann ausgeschlossen sein, wenn ein Notar bezeugt, daß das Entgelt an den Vorerben bezahlt ift, und wenn die

1) Neben der Löschungsbewilligung des von dem verstorbenen eingetragenen Hypothekengläubiger für sich und seine Erben Bevollmächtigten kann indes der Rachweis der Zustimmung des Nacherben zur Löschung der Hypothek regelmäkig nicht perlangt werden (PCKS 36 A 166).

Hypothek regelmäßig nicht verlangt werben (KGJ 36 A 166).

2) KGJ 25 A 278. Dagegen nimmt KGJ 33 A 184 an, daß die Quittierungserklärung des Vorerben allein die Entgekklichkeit nicht gemügend beweise. — Der Vorerbe kann nicht zugleich als gesetlicher Vertreter eines
minderjährigen Racherben (z. B. kraft elkerklicher Gewalt) die Zustimmung
zu seiner eigenen Erteilung löschungskähiger Quittung hinsichtlich einer
Nachlaßhypothek rechtswirksam erklären, es sei denn, daß die Quittung
wirklich gegen Entgelt erteilt ist (KGJ 33 A 184; vgl. auch KGJ 36 A 261.)

sonstigen tatsächlichen Verhältnisse die Unentgeltlichkeit unwahrscheinlich machen (KGA 40 180).

Sollen die in Ansehung einer Hypothek zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und den Vorerben des eingetragenen Gläubigers vereinbarten Anderungen der Zins- und Zahlungsbedingungen in das Grundbuch eingetragen werden, so müssen zwor die Vorerben als Gläubiger der Hypothek und die Nacherben mit ihrem Rechte gemäß 40 Abs. 1 GVD in das Grundbuch eingetragen werden; eine Einwilligung der Nacherben in die Versügung macht die Eintragung der Vorerben und Nacherben in diesem Falle nicht entbehrlich (KGJ 27 A 125). — Die Eintragung einer Zwangshhpothek an einem zu einer Vorerbschaft gehörigen Grundstück ist nicht allein wegen einer Nachlaßsorderung, sondern auch wegen einer gegen den Vorerben begründeten Forderung zulässigig; jedoch müssen zuvor der Vorerbe als Eigentümer und die Nacherben mit ihrem Rechte in Abt. I nötigensalls unter Anwendung des § 14 GBD eingetragen werden (KGJ 27 A 133); str.

Das Recht der Nacherben wird, wenn es das Eigentumsrecht an einem Grundstück betrifft, nach § 11 Nr. 2 AllgBfg nicht in Abt. I, sondern in Abt. II des Grundbuchs eingetragen. Betrifft das Recht der Nacherben eine Hypothek oder ein sonstiges Recht an einem Grundstück, so sindet es in Spalte Veränderungen der betreffenden Abteilung (II oder III) seinen Platz. § 12 Abs. 2 AllgVfg. Die Racherben sind nach § 4 Nr. 1 AllgVfg, soweit tunlich, mit ihren Namen zu bezeichnen (RG3 23 A 127)¹).

Beispiel:

Die Bitwe Karoline Reblich geb. Mühsam in Lobau überreicht in Aussertigung ein öffentlich errichtetes Testament ihres verstorbenen Ehemannes, des Kausmanns Karl Redlich, nebst dem Protofoll über bessen Eröffnung mit dem der Unterschrift nach notariell beglaubigten Antrage²), sie auf Erund dieses Testaments als Eigentümerin des Erundstücks Lobau Bb. XX Bl. Ar. 530 und als Gläubigerin der im Grundbuche von Lobau Bb. XII Bl. Ar. 223 Abt. III Ar. 22 eingetragenen Buchhypothet von 5000 M. einzutragen.

In dem Testamente ist die Antragstellerin zur befreiten Borerbin und sind ihre Kinder Paul und Richard Redlich als Nacherben auf den Uberrest eingesetzt. Die Berfügung lautet:

1. Einzutragen im Grundbuch von Lobau a) Bb. XX Bl. Nr. 530

albt. I Sp. 1 bis 3.

¹⁾ Zulässig ist die Eintragung, daß die in einem bestimmten künftigen Zeitpunkt vorhandenen Abkömmlinge einer Person die Nacherben sind (NGI 42 224).
2) Soweit sich der Antrag auf die Eintragung als Eigentümerin richtet,

²⁾ Soweit sich ber Antrag auf die Eintragung als Eigentümerin richtet, bedarf er der Form des § 29 GBO (KGF 25 A 113, vgl. auch oben § 74); soweit er sich aber auf die Eintragung bei der Hypothet richtet, würde er auch privatschriftlich genügen (KGF 22 A 154).

Sp. 1. Sp. 2. Witwe Raroline Redlich geb. Mühfam in Lobau.

1 bis 5.

Auf Grund des Testaments des Raufmanns Karl Redlich in Sp. 3. Lobau vom 22. August 1917 nebst Eröffnungsverhandlung vom 12. April 1921 eingetragen am . . . Juli 1921.

Abt. II Sp. 1 bis 3.

4.

Sp. 1. Sp. 2. 1 bis 5.

Øp. 3. Paul Redlich und Richard Redlich, beide in Lobau, sind Nacherben der nach näherer Maggabe des Testaments des Kaufmanns Rarl Redlich in Lobau vom 22. August 1917 als befreiter Vorerbin eingesetzten Eigentumerin Witwe Raroline Redlich geb. Mühsam in Lobau. Eingetragen am . . . Juli 1921.

> b) Bb. XII Bl. Ar. 223 Abt. III Sp. Veränderungen.

- 5000 M., Fünftausend Mark, nebst den Finsen seit dem 1. Mai 1921 sind im Erdwege auf die Witwe Karoline Redlich geb. Mühsam in Lobau mit der Maßgabe übergegangen, daß die Witwe Redlich als Vorerbin unter Befreiung von den Beschrän-Nr. 22. kungen ihres Verfügungsrechtes, ihre Sohne Paul und Richard Redlich, beibe in Lobau, als Nacherben eingesett sind. Eingetragen am . . . Juli 1921.
 - 2. Nachricht von der Eintragung in Abt. I an das Ratasteramt, Finanzamt und Zwangssteueramt, die Witwe Redlich und die dinglich Berechtigten (Rentenbank, Ritterschaftsdirektion, Rentner Sahnau), von ber Eintragung in Abt. II an die Witwe Redlich und ihre beiben Gobne. von der Eintragung in Abt. III an den Eigentümer von Lobau Bd. XII Bl. Ar. 223, die Witwe Redlich und ihre beiden Sohne, sowie das Finanzamt.
 - 3. Testamentsausfertigung nebst Eröffnungsprototoll a. d. 21.
 - 4. Beglaubigte Abschrift ber Berf. ju 1b, 2-4 zu ben Grundatten von Lobau Bd. XII Bl. Ar. 223.

Lobau, 13. Juli 1921.

Gom.

Dem für einen Nacherben eingesetten Ersaterben steht bis jum Wegfalle des Nacherben kein eintragungsfähiges Recht zu. Der Vorerbe ist bis zum Wegfalle des Nacherben nur durch diesen in der Verfügung über den Nachlaß beschränkt (KG3 35 A 215, str., a. M. DLG Rostod, RUN 43 304).

Endlich ist noch zu beachten, daß das Unwartschaftsrecht des Nacherben mit dinglicher Wirkung übertragen werden kann. Hierbei ist die Form des § 2033 BBB zu beachten. Die Übertragung kann auch an den Borerben erfolgen. Alsbann wird dieser Bollerbe. Er behält das Anwartschaftsrecht des Nacherben nicht als besonderes Recht in seiner Hand, kann es daher nicht weiterveräußern (KGJ 51 214). Das Nacherbenrecht ist auch pfändbar, und die Pfändung kann durch Eintragung im Grundbuche kenntlich gemacht werden (RG 67 428; 83 434; KGJ 42 234ff.; 47 167).

§ 162. Befugniffe des Teftamentsvollftreckers').

Ist von dem Erblasser ein Testamentsvollstreder ernannt, so tritt dieser vor dem Grundbuchrichter auf.

Die Stellung bes Testamentsvollstreckers ist als ein Amt zu betrachten, das er zu eigenem Rechte, aber in fremdem Interesse ausübt, und das kein öfsentliches Amt ist (KGJ 24 A 106; 25 A 73; 27 A 148; 40 213; 41 80; KG 56 330; 61 145). Der Testamentsvollstrecker versügt an Stelle der Erben und für sie, aber doch in eigenem Namen, über die Nachlaßgegenstände²); den Erben ist eine Berfügung über den Nachlaß untersagt. § 2211 BGB. Der Testamentsvollstrecker kann also z. B. zum Nachlaß gehörige Grundstücke auflassen, ohne daß zuvor die Erben als Eigentümer oder ihre Löschung bewilligen, ohne daß zuvor die Erben als Eigentümer oder Erben einzutragen wären. § 41 Abs. Ferner ist er zur hypothekarischen Belastung des Nachlaßgrundstücks besugt; auch in diesem Falle brauchen die Erben zuvor nicht etwa als Eigentümer einzaetragen zu werden. § 41 Abs. § 43 Abs. § 27 A 192).

Aus der Rechtsprechung ist noch folgendes hervorzuheben: Der Testamentsvollstreder tann gemäß § 13 BD ben Berichtigungsantrag stellen und Nachlaßhppotheken usw. auf die Erben umschreiben lassen (AGJ 44 231). Er darf auch die nach § 22 Abs. 2 GBD zur Eintragung des Erben als Eigentümer eines Nachlakarundstücks erforderliche Austimmung kraft eigenen Rechts erklären (KGJ 24 A 204). Auf Grund seiner Eintragungsbewilligung kann aber, selbst wenn der Erbe zustimmt, eine Eintragung in das Grundbuch nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamt nachgewiesen ist, daß die Verfügung nicht unentgeltlich ist oder daß sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Dieser Rachweis braucht aber nicht durch die im § 29 GBD bezeichneten Mittel geführt zu werden. Der Grundbuchrichter hat auch andere Beweismittel zu würdigen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der Beweis erbracht ist (KGJ 33 A 164; 48 151). Der ohne Anordnung von Beschränkungen ernannte Testamentsvollstrecker kann zum Livecke der Auseinandersetzung unter den mehreren Miterben ein Rachlafgrundstück an einen Miterben auflassen, ohne nachweisen zu brauchen, daß er die Erben über den Auseinandersetzungsplan gehört hat. Er kann aber nicht zugleich für den Miterben, dem er das Grundstück zugewiesen hat, die Auflassung entgegennehmen; vielmehr muß dieser Miterbe bei der Auflassung als Auflassungsempfänger mitwirken. (KGJ 31 A 299). Die Umschreibung

¹⁾ Wegen Vertretung ber Erben burch einen Bevollmächtigten, ber über ben Tob bes Machtgebers hinaus zur Vertretung berechtigt ift, s. oben § 136, S. 298, 299.

²⁾ Einer Genehmigung bes Vormundschaftsgerichts ober ber in Art. 6, 7 AGBGB vorgeschriebenen Genehmigung von Aufsichtsbehörden bedarf er nicht (AG3 40 213, 216; RG 61 144).

einer Hypothek durch den Testamentsvollstrecker auf einen Miterben im Wege der Erbteilung erfordert den Nachweis des Erbrechts dessen, auf den die Hypothek umgeschrieben werden soll, eventuell durch ein Zeugnis gemäß § 37 GBO (RGJ 48 151). Endlich steht dem Testamentsvollstrecker, nicht den Erben, das Beschwerderecht gemäß §§ 71 ff. GBO zu (RGJ 51 216).

Der Testamentsvollstreder nuß aber, bevor er über Nachlaßgegenstände versügen kann, sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angenommen haben und in der Lage sein, dies dem Grundbuchrichter nachzuweisen (KGJ 25 A 278; 40 A 196). Auch der Erbe kann vor diesem Zeitpunkt über Nachlaßgegenstände nicht versügen (KGJ 40 196).

Mit dem Amt des Testamentsvollstreders ist es nicht unvereinbar, daß er zu seinen Gunsten Versügungen vornimmt. Regelmäßig ist er hierzu berechtigt, es sei denn, daß ein entgegenstehender Wille des Erblassers ersennbar ist (§ 2208 BGB) oder ein Widerstreit der Interessen besteht (RG 61 139; 74 215; RGJ 50 162). Liegt ein derartiger Ausnahmefall vor, so steht das Versügungsrecht dem Erden zu. Insbesondere wird dei Versügungen zu eigenen Gunsten oft ein Widerstreit der Interessen gegeben sein. § 181 BGB sindet keine Anwendung, da der Testamentsvollstreder nicht Vertreter der Erden ist (RG 61 145; 82 151). Sind zwei Testamentsvollstreder vorhanden, so bietet sich die Möglichseit, daß der einevon ihnen an den anderen veräußert (RG 58 299; vgl. auch RG 61 143; 98 174).

Unentgeltliche Verfügungen des Testamentsvollstreders zu eigenem Rugen sind selbst mit Zustimmung des Erben nichtig (RG 74 215).

Der Testamentsvollstrecker kann für einzelne bestimmte Geschäfte Bevollmächtigte bestellen; er darf aber nicht seine sämtlichen Besugnisse auf einen Dritten übertragen, es sei denn, daß der Erblasser ihm dies ausdrücklich gestattet hat. §§ 2218, 2220 BGB (KGJ 27 A 197)). Mehrere Testamentsvollstrecker führen ihr Amt gemeinschaftlich, wenn nicht der Erblasser etwas anderes bestimmt hat. § 2224 BGB.

Der Testamentsvollstrecker weist sich dem Grundbuchrichter gegenüber durch Borlegung einer Aussertigung des betressenden Testaments nebst Eröffnungsprotokoll aus. Ist das Testament nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so muß er sich durch ein ihm gemäß § 2368 BGB vom Nachlaßgericht über seine Ernennung zu erteilendes Zeugnis ausweisen. § 36 Abs. 2 (BBO2)³). Das Zeugnis des Nachlaßgerichts kann also nicht

¹⁾ Dagegen barf er eine Gesamtvollmacht unter Vorbehalt bes Wiberrufs erteilen (LGJ 32 A 90). Über Erteilung einer Profura vgl. KGJ 41 75.

²⁾ Will der Testamentsvollstreder für die Erben ein Grundstüd oder ein Recht am Grundstüd erwerben, so bedarf er außer dem Testamentsvollstrederzeugnis noch des Nachweises der Person der als Eigentümer einzutragenden Erben in der Form des § 36 Abs. 1 GBD (RGJ 40 201; 50 165).

^{3) § 36} Abs. 2 GBO gilt nicht nur in ben Fällen, wo die Besugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand in Frage steht (KGJ 42 219).

in jedem Kalle vom Grundbuchrichter verlangt werden (KGJ 24 A 221). Dagegen muß bei Nichtvorlegung dieses Reugnisses der Nachweis der Annahme des Testamentsvollstreckeramts durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden, auch wenn die Ernennung zum Testamentsvollstrecker durch Vorlegung einer Testamentsausfertiauna Etwaige Beschränkungen des Testamentsvollstreders nachaewiesen ist. in der Verwaltung des Nachlasses sind in dem Zeugnis zu vermerken. § 2368 BGB. Sind mehrere Testamentsvollstrecker ernannt und vom Erblasser über die Führung des Amtes von der Borschrift des § 2224 BGB abweichende Anordnungen getroffen, so ist dies ebenfalls in dem Zeugnis anzugeben (KG3 22 A 269). Der Inhalt des Zeugnisses ist für den Grundbuchrichter makaebend: er braucht nicht zu prüfen, ob der Nachlastrichter das Reugnis richtig ausgestellt hat. Er darf auch die Berfügungsbefugnis des in dem Zeugnis benannten Testamentsvollstreckers nicht aus dem Grunde beanstanden, weil das Testament, auf Grund dessen das Zeugnis erteilt ist, wegen Verletung einer Formvorschrift nichtig ist (KGJ 37 A 249): val. jedoch KGJ 42 219. Andererseits kann das Grundbuchamt, wenn das Nachlahgericht die Erteilung eines Testamentsvollstrederzeugnisses wegen Ungültigkeit der lettwilligen Verfügung abgelehnt hat, die selbständige Brüfung dieser Ungültigkeit zwecks Feststellung der Verfügungsbefugnis des vermeintlichen Testamentsvollstreckers ablehnen und fordern, daß ihm die Verfügungsbefugnis durch ein im Wege der Beschwerde gegen die Entscheidung des Nachlaßgerichts zu erlangendes Testamentsvollstreckerzeugnis nachgewiesen werde (KGJ 34 A 233).

Endlich ist noch zu beachten, daß auch die Befugnis ausländischer Testamentsvollstrecker zur Verfügung über ein zum Nachlasse eines Ausländers gehörendes, im Inland belegenes Grundstück dem Grundbuchamt, salls nicht die Ernennung zum Testamentsvollstrecker in einer öffentlichen Urtunde enthalten ist, durch ein Zeugnis des inländischen Nachlasgerichts dargetan werden nuch (KGJ 30 A 307, DLG Hamburg).

Ist ein Testamentsvollstreder ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen mit einzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreders nicht unterliegt. § 53 GBD. Deshalb ist dei Eintragung des Erben als Eigentümer die Ernennung des Testamentsvollstreders von Amts wegen mit einzutragen, wenn der Testamentsvollstreder gemäß § 2209 BGB die Verwaltung des Erbteils auch nach beendeter Nachlaßteilung sortzusühren hat (KGJ 31 A 259). Durch die Vorschrift des § 53 GBD soll verhindert werden, daß die Erben an Stelle des Testamentsvollstreders über den betreffenden Nachlaßgegenstand versügen; denn wenn die Ernennung des Testamentsvollstreders im Grundbuch eingetragen ist, kann sich der Erwerber nicht auf seinen guten Glauben berufen, da ihm der Inhalt des Grundbuchs bekannt sein muß. Die Eintragung des Testaments-

vollstreders erfolgt in Abt. II Spalte 1 bis 3 oder in Abt. III Spalte Veränderungen, je nachdem das Eigentum eines Grundstücks oder ein Recht an einem solchen in Frage steht. § 11 Nr. 2, 12 Abs. 2 Alla Bfg. Der Name des Testamentsvollstreckers und der Umfang der ihm zustehenden Bertretungsmacht darf dabei nicht angegeben werden (KG3 36 A 189; 40 193; 50 168).

Beifpiele:

1. Rachdem in Abt. I Sp. 1 bis 3 die Erben als Eigentümer eingetragen sind, wird in Abt. II Sp. 1 bis 3 vermerkt:

Sp. 1 u. 2. Nr. 4. 1 und 2.

Sp. 3. Es ist ein Testamentsvollstrecker des Nachlasses des

Rentiers Friedrich Garlieb ernannt. Eingetragen am 22. November 1921.

2. Ift in Abt. III eine Rachlaghnpothet auf die Erben umzuschreiben, so lautet die Gintragung in Gp. Beränderungen:

Sp. 5. Nr. 4. 10000

Sp. 6. Sp. 7. Sp. 7. Zehntausend Mart sind mit den Sinsen seit dem 1. Fanuar 1920 im Erbwege auf den Malermeister Karl Schröder und den Jandelsmann Richard Schröder, beide in Lobau, in ungeteilter Erbengemeinschaft übergegangen. Es ist ein Testamentsvollstrecker des Nachlasses des Sattler-meisters Paul Schröder ernannt. Eingetragen am 22. November 1921.

Das Grundbuchamt hat die Eintragung, daß ein Testamentsvollstreder ernannt sei, solange als makgebend anzusehen, bis ihm Tatsachen für die Unrichtigkeit der Eintragung befannt werden (KGJ 40 196). Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt nicht dadurch, daß er zum Vormunde des Alleinerben bestellt wird (AGR 48 141).

Af ein Testamentsvollstrecker zur Ausübung der Rechte des Nacherben bis zum Eintritt der Nacherbfolge ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Vorerben und des Rechtes des Nacherben von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen (KG3 40 196).

§ 163. Eintragungen auf Grund eines Bengnisses im Jalle der Erbauseinandersekung.

Ist kein Testamentsvollstreder ernannt, so mussen stets die sämtlichen Erben die zur Verfügung über die hinterlassenen Vermögensstücke erforderlichen Erklärungen abgeben1). Nur wenn bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Grundstüd, einem Erbbaurecht, einer Hypothet, oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Gläubiger eingetragen werden soll, ist ein bereinfachtes Verfahren möglich. § 37 UBD. Art. 10 AUGBD.

¹⁾ Die Pfändung eines Erbteils schließt ben Pfändungsschulbner von ber Mitwirtung bei ber Nachlaßteilung nicht aus. Bgl. §§ 81, 82 BrGRG.

Hatenes Lestament nebst Eröffnungsprotokoll dem Grundbuchrichter vorlegen und fantlich ihre Einwilligung zu der Umschaften der Franklaßen und son Grundbuchrichter vorlegen und sämtlich ihre Einwilligung zu der Umschreibung der Hypothek auf C in der Form des § 29 GBD erklären. Hat aber ein gerichtliches Rachlaßordnungsversahren stattgefunden und haben in diesem die Erben zu Protokoll des Nachlaßrichters erklärt, daß sie darin willigen, daß die Hypothek auf C im Grundbuch umgeschrieben werde, so braucht dem Grundbuch umgeschrieben werde, so braucht dem Grundbuch umgeschrieben werde, so braucht dem Grundbuchuch umgeschrieben werde, so braucht dem Grundbuchuch umgeschrieben werde, so braucht dem Grundbuchuch vorgelegt zu werden, daß die Hypothek auf C übergegangen ist.

Ein solches Zeugnis wird etwa lauten:

Es wird hiermit bescheinigt, daß in dem gerichtlichen Versahren betreffend Ordnung des Nachlasses des am 22. September 1921 verstorbenen . . . sich als Erben ausgewiesen haben und daß die samtlichen Erben in die Umschreibung der im Grundbuch von Lobau Bd. VII unter Nr. 7 für den Erblasser eingetragenen Hypothek von 10000 Mark nehst den Zinsen seit dem 1. April 1920 auf den Miterden . . . gewilligt haben?).

Lobau, den 20. Oktober 1921. (Siegel des Gerichts.)

Amtsgericht. Schulze.

Ein solches Zeugnis darf vom Nachlaßgericht nur ausgestellt werden, wenn die Boraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind. § 37 Abs. 2 GBD. Diese Vorschrift der Grundbuchordnung ist aber nur eine Auleitung für den Nachlaßrichter, und der Grundbuchrichter hat nicht nachzuprüfen, ob der Nachlaßrichter bei Ausstellung des Zeugnisses vorschriftsmäßig versahren ist.

Das Zeugnis genügt dem Grundbuchrichter gegenüber zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erden. Es braucht also in unserem Falle C weder einen Erbschein³), noch ein Testament, noch eine Bewilligung seiner Miterben vorzulegen, sondern er beantragt in privatschriftlicher Form unter Überreichung des Zeugnisse und des etwa gebildeten Hypothekendrieses die Umschreibung der Hypothekendrieses die Umschreibung der Hypothekendrieses der Erbscheiber Erworthekendrieses der Erworthekendrieses der Erbscheiber Erworthekendrieses der Erbscheiber Erbscheiber Erworthekendrieses der Erbscheiber Erbscheiber Erworthekendrieses der Erworthekendri

2) Es muß also die Erbsolge und das Vorliegen der Eintragungsbewillis gung beschienigt sein; es darf nicht bloß die Abereignung der Hypothek besicheinigt sein (KGF 44 237).

3) Es wird dadurch erheblich an Kosten gespart (vgl. §§ 81, 82 PrGKG).

¹⁾ Wird das Grundbuch bei demsclben Amtsgericht geführt, das als Rachlaße ober Teilungsgericht zur Ausstellung des Uberweisungszeugnisses bezüglich eines einem Beteiligten zugewiesenen Grundstücks zuständig ist, jo tann die Auflassung vor dem Rachlaße oder Teilungsrichter auch dann wirtsam erfolgen, wenn dieser nicht zuständiger Grundbuchrichter ist und nicht in dessen Bertretung handeln will (KGJ 44 233).

auf seinen Namen. Das Zeugnis ersett aber den Antrag nicht; das Amtsgericht ist weder als Nachlaßgericht noch als Vormundschaftsgericht besugt, das Grundbuchamt um Umschreibung einer bei der Auseinandersetzung einem von mehreren Erben überwiesenen Nachlaßhhpothek zu ersuchen und gegen die Ablehnung der Umschreibung Beschwerde einzulegen (KG32A243).

Erleichterte Formen für den Grundbuchverkehr sind auch gegeben im Falle einer rechtskräftig bestätigten Erbauseinandersetungs verhandlung. Die Versäumniswirtungen einer solchen Auseinandersetung gemäß §§ 89 st. FGG erstrecken sich auch auf diesenigen Erklärungen der Beteiligten, die die Ausführung der Auseinandersetung betreffen, soweit sich nicht aus dem Protokoll ein anderer Wille der Beteiligten ergibt. Sind also z. B. von den drei Erben A, B und C nur A und B in dem Bershandlungstermin erschienen und haben A und B in diesem Termin bei der Auseinandersetung u. a. den X zur Auflassung des Nachlaßgrundstücks an Y bevollmächtigt, so braucht, wenn die Versäumnissolgen gegen C eingetreten und die Auseinandersetung bestätigt ist, bei dem Versähren vor dem Grundbuchamt nicht noch eine besondere Vollmacht des C beisgebracht zu werden (KGF 28 A 30).

Die Erteilung eines Überweisungszeugnisses ist auch möglich bei der Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft von Todes wegen, die nach märkischem Provinzialrecht durch die Einwersung des Vermögens des überlebenden Chegatten zwecks Teilung nach dem Statut entstanden ist

(RGJ 44 233).

§ 164. Der Vermächtnisnehmer.

Der Vermächtnisnehmer kann nicht auf Grund der letzwilligen Verfügung dem Grundbuchrichter gegenüber über das vermachte Grundsklüd oder Recht an einem solchen verfügen. Vielmehr wird nach § 2174 BGB durch das Vermächtnis für ihn nur das Recht begründet, von dem beschwerten Erben die Übertragung des vermachten Grundstücks usw. zu sordern. Der Erbe muß also gemäß §§ 19st. GBD das Eigentum oder das sonstige Recht an dem vermachten Grundstück auf den Bedachten übertragen.

Achter Abschnitt.

Die Tätigkeit des Grundbuchamts in besonderen Sällen.

§ 165. Die Bwangsverkeigerung und Bwangsverwaltung.

1. Die Eintragung der Anordnung der Zwangsversteisgerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks erfolgt auf Ersjuchen des Bollstreckungsrichters; das Ersuchen darf auch dann nicht unters

lassen werden, wenn der Bollstreckungsrichter auch das Grundbuch führt. § 9 Abs. 1 ZwBG. Der Grundbuchrichter hat nach § 39 GBD nur zu prüfen, ob das Vollstreckungsgericht gesetzlich befugt ist, die beantragte Eintragung zu verlangen und ob das Ersuchen nach Art. 9 AGGBO ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel ober Stempel versehen ist. Liegt dies vor, so ist die Rechtmäßigkeit des Ersuchens nicht weiter zu prüfen1); die Verantwortung trägt allein der Vollstreckungsrichter. Die Anordnung der Zwangsverwaltung ist auf Grund des Ersuchens des Vollstredungsgerichts auch dann einzutragen, wenn die Awangsverwaltung auf Grund des § 1134 Ubs. 2 BGB durch einstweilige Verfügung angeordnet ist (RG3 35 A 265). Der einzutragende Vermerk soll verhindern, daß der Schuldner nach Anordnung der Zwanasversteigerung oder Zwanasverwaltung noch Verfügungen über das Grundstück treffe, die entweder die Bersteigerungsinteressenten oder den Erwerber benachteiligen könnten (KGR 26 A 78). Durch die Eintragung des Awangsversteigerungsvermerks wird der Eigentümer an der Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nicht gehindert; er kann vielmehr auch dann noch die Eintragung von Rechten in das Grundbuch bewilligen (AG3 34 A 282); der Erwerber oder Gläubiger muß sich aber die Fortsetzung der Versteigerung gefallen lassen. §§ 265, 266, 325, 727 ABD. Der Grundbuchrichter darf also die Entgegennahme der Auflassungertlärungen und der Eintragung des neuen Erwerbers auf Grund dieser, sowie die Eintragung neuer Hypotheken usw. trot des eingetragenen Vermerks nicht ablehnen; er wird aber den Erwerber auf die Folgen des Vermerks aufmerksam machen mussen, und es wird nach dieser Belehrung der Erwerber in der Regel von dem Erwerbe wieder abstehen.

Der gemäß § 11 Nr. 2 AllgBfg in die zweite Abteilung einzutragende Vermerk lautet:

Die Zwangsversteigerung des Grundstücks ist angeordnet. Eingetragen am 28. April 1921.

Schmidt.

Lebmann.

Ober bei Versteigerungen eines der mehreren auf einem Grundbuch-blatt eingetragenen Grundstücke:

"Die Zwangsversteigerung des unter Ar. 2 des Verzeichnisses der Grundstücke eingetragenen Gartens ist angeordnet.

Eingetragen am 3. Mai 1921."

Schmidt.

Lehmann.

Ober wenn ein ideeller Grundstücksteil versteigert werden soll:

¹⁾ Db ber Grundbuchrichter bem Ersuchen auch stattgeben muß, wenn ber Schuldner nicht als Eigentümer eingetragen ist, ist streitig; vgl. KGJ 21 A 96: 26 A 78.

"Die Zwangsversteigerung der dem Kaufmann David Strauf gebörigen ideellen Hälfte des Grundstüds ist angeordnet 1).

Eingetragen am 10. Mai 1921."

Schmidt.

Lehmann.

Die Eintragung des Zwangsversteigerungs und Zwangsverwaltungs vermerks ist gewissen Hypothekenbanken und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bekanntzumachen (AllgBsg vom 15. Sepstember 1914, IWBI S. 712).

Der Grundbuchrichter hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerks von Amts wegen dem Vollstreckungsgericht eine beglaubigte,
von ihm und dem Gerichtsschreiber zu unterschreibende Abschrift des
Grundbuchblattes und der Urkunden, auf die im Grundbuche Bezug
genommen wird, zu erteilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben (nach Maßgabe des
Wohnungsblattes), was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen
Beteiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Erteilung einer
beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beisügung der Grundakten oder der Urkunden. § 19 Abs. 2 ZwVG. Lesteres wird bei kleinen
Gerichten, insbesondere dann, wenn der Grundbuch- und Vollstreckungsrichter dieselbe Person ist, zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks stets
ersolgen müssen.

2. Wird das Versteigerungsversahren aufgehoben, z. B. wenn der betreibende Gläubiger den Versteigerungsantrag zurückgenommen hat, so ersucht der Vollstreckungsrichter das Grundbuchamt um Löschung des Versteigerungsvermerks. § 33 ZwVG. Auch diesem Ersuchen hat der Grundbuchrichter ohne Prüsung der Rechtmäßigkeit zu entsprechen. Die Eintragung in Abt. II Sp. Löschung lautet (KGZ 22 A 157; 23 A 252; 25 A 311):

Ar. 3 gelöscht am 30. Juli 1921. Schmidt.

Lehmann.

3. Nach Ausführung des Teilungsplans und nach Rechtsfrast des Zuschlags ersucht der Vollstreckungsrichter das Grundbuchamt, den Ersteher?) als Eigentümer einzutragen, den Versteigerungsvermerk sowie die durch den Zuschlag erloschenen Rechte zu löschen und die Eintragung der Sicherungshppotheken für die Forderungen gegen den Ersteher zu bewirken. Das Grundbuchamt hat auch in jedem Falle dem Ersuchen des Vollstreckungsgerichts um Eintragung einer

¹⁾ Das Ersuchen um Eintragung bes Vermerks kann der Erundbucherichter nicht um deswillen ablehnen, weil die Größe des Anteils (Bruchteils) im Erundbuche nicht angegeben ist (KGJ 34 A 257).

²⁾ Ift der Ersteher nach dem Zuschlage verstorben und ersucht der Vollsstreckungsrichter um Eintragung des Rechtsnachfolgers, so steht dem Grundsbuchamt die sachliche Nachprüfung der Rechtsnachfolge zu (Oberstes Landessgericht München, LGJ 46 258).

Sicherungshhpothet für den Ersteher zur Sicherung der auf ihn übertragenen Forderung des Bersteigerungsschuldners stattzugeben; insbesondere kann es das Ersuchen nicht auf Grund des § 118 Abs. 23 wBG beanstanden (AGJ 44292). Die hier erwähnten Sicherungshhpotheken können für Beträgeunter 300 Mark und auf mehreren Grundstücken als Gesamthhpotheken eingetragen werden.

Soll das Eigentum des versteigerten Grundstücks für mehrere Erssteher eingetragen werden, so hat sich das Ersuchen des Bersteigerungsrichters dei Bermeidung der Ablehnung darüber auszusprechen, ob Mitseigentum nach Bruchteilen oder welches sonstige für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis einzutragen ist. § 48 GBD (KG3 23 A224).

Ist das Grundstück dem Subhastaten zugeschlagen, so ist dessen erneute Sintragung ersorderlich (KGJ 34 A 282ff.; 41 290ff.; 51 190).

Die Prüfung der Frage, welche Rechte im Zwangsversteigerungsversahren durch den Zuschlag erloschen sind und also gelöscht werden müssen,
steht dem Vollstreckungsrichter zu; sein Ersuchen um Löschung unterliegt
nicht der Nachprüfung des Erundbuchrichters (KGF 23A 252). Der Volls
streckungsrichter ist aber nicht besugt, das Erundbuchamt um Löschung von
hypothesen, die nach dem Zuschlag auf Erund der Eintragungsbewilligung
des Erstehers etwa eingetragen worden sind, zu ersuchen (KGF 34 A282).

Der Grundbuchrichter hat einem Ersuchen des Zwangsversteigerungsrichters um Wiedereintragung einer Hypothek, die infolge Versehens des letzteren bei dem nach Ausführung des Verteilungsplans erkassenen Ersuchen um Grundduchberichtigung gelöscht ist, stattzugeben, jedoch vorbehaltlich inzwischen wohlerwordener Rechte Dritter. Besteht die Möglichkeit der Verletzung solcher, so ist ein Widerspruch gegen die Kichtligkeit des Grundbuchs einzutragen (KGJ 25 A 311).

Der Bollstreckungsrichter hat aber nur für die nötigen Eintragungen auf dem Blatte des versteigerten Grundstücks zu sorgen. Das Ersuchen des Bollstreckungsgerichts um Löschung der Gesamthypotheken auf den Blättern der mithaftenden Grundstücke entbehrt der gesetlichen Grundslage; denn selbst wenn die Gesamthypotheken dort erlöschen, so ist dies nicht die Folge des Zuschlags, sondern der Bestiedigung aus dem versteigerten Grundstücke. Die Löschung kann jedoch ersolgen auf Grund von Erklärungen der Beteiligten. Ersolgen sie im Berteilungstermine, so kann der Bollstreckungsrichter sie dem Grundbuchrichter übermitteln, nicht aber sie durch sein Ersuchen erseten (KG) 23 A 254).

Ergibt sich, daß ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes Recht nicht zur Entstehung gelangt, oder daß es erloschen ist — so z. B. Hypotheken, die von einem Nichtberechtigten bewilligt sind oder auf nichtiger oder angesochtener Eintragungsbewilligung beruhen¹) —

¹⁾ Nicht hierher gehören aber Hypotheken, die sich in der Hand einer Berson mit dem Eigentum vereinigen; diese bleiben gemäß den Borschriften über die Eigentumerhypothek (§§ 889,1143 ff. BGB) bestehen und erlöschen nicht.

so ift das Ersuchen auch auf die Löschung dieses Rechts zu richten. § 130 JwBG.

Eine Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses sowie des Protokolls über den Versteigerungstermin wird nicht beigefügt; für das Grundbuchamt ist nur der Inhalt des Ersuchungsschreibens des Bollstredungsgerichts, in dem das Datum des Zuschlagsbeschlusses anzugeben ift, maßgebend, während ihm eine Prüfung der Grundlagen des Ersuchungsschreibens, für das allein das Vollstredungsgericht die Versantwortung trägt, nicht zukommt (KGH 22 A 157; 23 A 252; 25 A 311).

Das Grundbuchamt darf die vom Bollstreckungsgericht beantragte Eintragung nur ablehnen, wenn das Ersuchen der erforderlichen Form (f. oben) entbehrt oder wenn die darin bezeichnete Berson oder das Grundstud mit der Bezeichnung im Zuschlage nicht übereinstimmt. Dem Erjuchen um Löschung ber burch ben Zuschlag erloschenen Sppotheken, Grund- oder Rentenschulden brauchen entgegen den §§ 42, 70 BBD die Briefe nicht beigefügt zu werden. § 131 AwBG. Diese werden vielmehr, wenn sie im Zwangsversteigerungsverfahren vorgelegt werden, was nicht unbedingt erforderlich ift, bei ganglichem Erlöschen des Rechts bom Vollstreckungsrichter unbrauchbar gemacht und bei teilweisem Erlöschen von ihm mit einem entsprechenden Vermerk versehen. § 127 AwBG. In letterem Falle ift ein weiterer Bermerk bes Grundbuchamts auf dem Briefe entbehrlich (KGJ 51 308). Zwecknäßig wird sich aus dem Ersuchen zu ergeben haben, daß der Vollstredungsrichter mit den Briefen porschriftsmäßig verfahren ist: notwendig ist aber eine solche Mitteilung an den Grundbuchrichter nicht.

Dagegen wird anzunehmen sein, daß dem Ersuchen des Bollstreckungsrichters um Löschung einer bei der Feststellung des geringsten Gebotes
berücksichtigten, jedoch nicht zur Entstehung gelangten oder erloschenen
Hentenschuld (vgl. oben) gemäß § 42 GBD der
bezügliche Brief beizusügen ist, da § 131 ZwBG nur den Fall des § 130
Abs. 1, nicht aber auch den des Abs. 2 erwähnt. In diesem Falle werden
auch neben dem Bollstreckungsrichter die Beteiligten selbst die Löschung
betreiben können.

Bei der Eintragung der vorerwähnten Sicherungshppothek hat der Grundbuchrichter folgendes zu beachten: die Sicherungshppothek, die sür Forderung gegen den Ersteher wegen Nichtberichtigung des Bargebots gewährt wird, entsteht mit der Eintragung.). Sie wird mit dem Range des Anspruchs eingetragen; da sie räumlich in der dritten

¹⁾ Die Belastung bes Bruchteils eines Grundstücks, bessen Alleinseigentum im Versahren der Zwangsversteigerung durch Zuschlag vom Erssteher erworden ist, mit einer Hypothek zur Sicherung des Kaufgelderrestes ist unzulässig; das darauf gerichtete Ersuchen des Bollstreckungsrichters ist vom Grundbuchrichter abzulehnen (KGJ 23 A 230; 26 A 157).

Abteilung nur nach den bestehenbleibenden Sypotheken, Grund- und Rentenschulden eingetragen werden kann, so muß, wenn sie diesen Rechten vorgehen soll — was bei den Rechten aus § 10 Mr. 1—3 AwBG, also 3. B. bei den Lohnforderungen des ländlichen Gesindes der Kall ist1) das Eintragungsersuchen des Vollstreckungsrichters den Rang der einzutragenden Sicherungshppothek angeben. Im Grundbuch muß bann nicht nur bei der Eintragung der Sicherungshpvothek vermerkt werden. daß sie den bereits eingetragenen (bestehengebliebenen) Sypotheken im Range vorgeht, sondern es muß auch bei den bereits eingetragenen Hopptheken in Spalte Veränderungen vermerkt werden, daß die Sicherungshnvothek den Vorrang vor dieser Hyvothek hat. Dagegen ist die Vorlegung des Briefes über die bereits eingetragen gewesene Hypothel, damit auf ihm der Borrang der Sicherungshppothek vermerkt werde, nicht erforderlich. § 131 AwBG. Bei der Eintragung der Sicherungshppotheken soll aber auch im Grundbuch noch ersichtlich gemacht werden, daß sie auf Grund eines Awanasversteigerungsverfahrens erfolgt ist. § 130 Abs. 1 Say 2 ZwBG. Auch wird der Grundbuchrichter nach § 55 GBO nicht nur den Gläubiger der Sicherungshppothet, sondern auch den Gläubiger der zurücktretenden Hypothek von der Eintragung der Sicherungshprothek benachrichtigen.

War das Recht, aus welchem der Anspruch des Sicherungshppothekars herrührt, nach dem Inhalt des Grundbuchs mit dem Recht eines Dritten, z. B. einem Pfandrecht belaftet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung zusammen mit der Sicherungshppothet eingetragen. § 128 AwVG.

Das regelmäßige Ersuchen des Vollstreckungsrichters wird etwa folgenden Wortlaut haben:

Amtegericht.

Lobau, den 20. März 1921.

Bu den Grundakten von Loban 38. II 31. Nr. 63 wird ersucht:

- 1. den Ersteher, Schlossermeister Karl Glauser in Lobau, auf Grund des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts in Lobau vom 5. Februar 1921 als Eigentümer einzutragen;
- 2. den Versteigerungsvermert, sowie den Zwangsverwaltungsvermert Abt. II Nr. 3 und 4, sowie die durch den Zuschlag erloschenen Hypotheten Abt. III Nr. 7, 9, 13 und 15 zu löschen;
- 3. mit dem Range vor den bestebenbleibenden Sprotheten Abt. III Ar. 3 von 20000 M. und Ar. 5 von 10000 M. eine Sicherungshypothet für die Lohnforderung des Inspettors Karl Redlich in Lobau gegen ben Ersteher in Höhe von 500 M. nebst 4% Binsen vom 5. Februar 1921 einzutragen.

Die Appothekenbriefe über die Posten Abt. III Ar. 7, 9, 13 und 15 sind unbrauchbar gemacht.

(Siegel bes Amtsgerichts.) Schmidt.

¹⁾ Bgl. aber § 129 ABG, wonach das Rangrecht nach einer bestimmten Frift verlorengeht.

Der Grundbuchrichter verfügt auf dieses Ersuchen, das von dem Grundbuchführer Juftizobersekretar Lehmann mit dem Gingangsvermerk versehen und mit den Grundakten Lobau Bd. II Nr. 63 vorgelegt ift. folgendes:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. II Bl. Ar. 63 216t. I

Schlossermeister Rarl Glauser in Lobau. Ep. 1.

Ev. 2. 1 und 2.

Ep. 3. Auf Grund des Auschlagsbeschlusses des Amtsgerichts in Lobau vom 5. Rebruar 1921 eingetragen am . . . Marx 19211).

Abt. II

Ep. Löschung.

Nr. 3. Nr. 4. gelöscht am . . . März 1921.

abt. III

Sp. Löschung. Ar. 7. 3000 M. Nr. 9. 4000 M. gelöscht am . . . Marg 19212). Nr. 13. 2000 M. Nr. 15. 1500 M.

Abt. III Ep. 1 bis 4.

16. Ep. 1.

Sp. 2. Sp. 3. 1 und 2.

500.

Fünfhundert Mark Sicherungshypothek mit vier vom Hundert Ep. 4. jährlich seit dem 1. Oktober 1920 verzinslich für die Lohnforderung des Inspettors Karl Redlich in Lobau mit dem Range vor den Hypotheten Nr. 3 von 20000 M. und Nr. 5 von 10000 M. auf Grund des das Grundstud betreffenden Zwangsversteigerungsverfahrens eingetragen am . . . Marz 1921.

Abt. III Sp. Veränderungen.

Ar. 3. 20000. ber Sicherungshppothet Abt. III Ar. 16 steht ber Vorrang vor biesen Sppotheten zu. Eingetragen am . . . März 1921.

- 2. Die frühere Eigentumseintragung ist rot zu unterstreichen.
- 3. Bekanntmachung an den früheren und jetigen Eigentumer, das Katasteramt, Zuwachssteueramt und Inangamt, sowie an sämtliche Berechtigte in Abt. II und III; nämlich: die Rentenbank wegen Abt. II Nr. 1,

die Gläubiger von Abt. III Ar. 3 und 5.

leitung bes Zwangsversteigerungsverfahrens gelöscht waren.

¹⁾ Für die Form der Eintragung des Erstehers ist ausschließlich § 10 Bfg maßgebend; in Sp. 3 ist daher der Zuschlagsbeschluß mit Datum ohne Erwähnung des Ersuchens des Vollstredungsgerichts anzugeben.

2) Es wird angenommen, daß die Nr. 8, 10—12 und 14 schon vor Ein-

4. Nachricht von der Eintragung in Abt. III dem früheren und jegigen Eigentumer sowie den beteiligten Gläubigern.

5. Abschrift ber Verfügung zu 1, geht zu ben Zwangeversteigerungsatten K 2/20.

Lobau, 22. März 1921.

Schm. 1)

Hervorzuheben ist noch, daß der Ersteher nach § 90 Aw&G bereits durch den Ruschlag und nicht erst durch seine Gintragung im Grundbuch Eigentümer des Grundstücks wird. Er kann daber schon vom Ruschlage ab dem Grundbuchamt Eintragungkanträge einreichen. Die noch nicht erfolgte Grundbuchberichtigung ist nicht als ein entgegenssehendes Hindernis im Sinne des § 18 GBD anzusehen (RG 62 140). Allerdings können nach § 130 Abs. 3 Aw BG Eintragungen von Rechten an dem versteigerten Grundstück, die der Ersteher vor seiner Eintragung als Sigentlimer bewilligt hat, nicht vor der Erledigung des geschilderten Ersuchens des Bollstredungsrichters erfolgen. Hätte also 3. B. der Ersteher im Verteilungstermin mit einem Spoothekengläubiger zu Brotokoll des Versteigerungsrichters vereinbart, daß seine an sich nach den Versteigerungsbedingungen zur Löschung kommende Sprothek bestehen bleiben soll, daß aber die Zinsund Rudzahlungsbestimmungen in einer näher dargelegten Weise geändert werden sollen, so darf der Grundbuchrichter einen von den Beteiligten gestellten Antrag auf Eintragung der abgeänderten Zins- und Zahlungsbestimmungen nicht eher stattgeben, als bis das im § 130 Abs. 1 Aw&G erwähnte Ersuchen des Vollstreckungsrichters erledigt ist (KGR 22 A 157). Der Bollstredungsrichter nimmt berartige Antrage in sein Ersuchen nicht mit auf; er kann sie indes dem Grundbuchrichter übermitteln; dieser muß aber die Rechtsaultiakeit ber Bewilligung auch dann selbständig prufen, wenn sie zum Protofoll des Vollstredungsrichters im Verteilungstermin erklärt sind oder vom Vollstredungsrichter zu den Grundakten übermittelt sind. Diese Abermittlung ist kein Ersuchen im Sinne des § 39 BBO (RGJ 22 A 157).

4. Wird die Zwangsverwaltung eines Grundstücks angeordnet, so wird das Grundbuchamt vom Vollstreckungsgericht um die Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerks ersucht²). § 146 ZwVG. Der Vermerksautet:

"Die Zwangsverwaltung des Grundstücks ist angeordnet. Eingetragen am 10. Mai 1924."

Die Zwang3verwaltung hat den Zweck, den betreibenden Gläubiger aus den Einkunften des Grundstücks zu befriedigen. Dem Eigentümer

¹⁾ Der Amtsgerichtsrat Schmidt ist gleichzeitig Vollstredungs- und Grundbuchrichter.

²⁾ Die Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerks erfolgt auch auf Ersuchen gewisser landschaftlicher oder ritterschaftlicher Kreditanstalten. §§ 1—6 Ges. v. 3. August 1897 (GS S. 388); Art. 167 EGBGB; § 2 EG ZwBG.

wird zwar die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen (§ 48 Abs. 2 Aw&G); er verliert aber damit nicht die Befuanis. das Grundstück aufzulassen oder weiter zu belasten. Natürlich muß jeder Erwerber oder neue Gläubiger die Awangsverwaltung gegen sich gelten lassen. Soweit in dem Zwangsverwaltungsverfahren ein Sppotheken- oder Grundschuldgläubiger durch Zahlungen auf das Kapital befriedigt ist, hat der Bollstreckungsrichter unter Beifügung einer Ausfertigung des über ben Hergang aufgenommenen Protofolls das Grundbuchamt um die Löschung des Rechtes zu ersuchen. Der Borlegung des über das Recht erteilten Briefes bedarf es hierbei nicht. Der Brief wird vielmehr regelmäßig vom Bollstredungsgericht unbrauchbar gemacht ober mit dem Bermerk, daß das Recht nur zum Teil erloschen sei, versehen. §§ 158, 127 ZwBG.

Nach der Aufhebung des Verfahrens hat das Vollstreckungsgericht ben Grundbuchrichter um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu erluchen.

5. Die Verfügungen betreffend Eintragungen und Löschungen ber Bermerke über Einleitung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens, Ausführung des Ersuchens des Vollstredungsrichters nach beendetem Verfahren liegen an Stelle des Grundbuchrichters dem Grundbuchführer ob, falls dieser ein Juftizoberinsvettor oder Juftiginspektor ober vom Landgerichtspräsidenten hierzu ermächtigt ist (AllgBfg vom 25. Ranuar 1921, RMBl S. 75).

§ 166. Das Konkursverfahren.

Ein vom Konkursgericht gemäß § 106 KD erlassenes allgemeines Beräuferungsverbot oder die Eröffnung bes Ronkursverfahrens über das Vermögen des Eigentümers ist nach § 113 KD in das Grundbuch einzutragen:

1. bei den Grundstücken, als deren Eigentümer der Gemeinschuldner

im Grundbuch eingetragen ist;

2. bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu beforgen ist (KGJ 22 A 129).

Das Konkursgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung

Ersucht das Konkursgericht um Eintragung der Eröffnung des Konkursperfahrens bei einer für den Gemeinschuldner eingetragenen Sppothek, so bedarf es der Vorlegung des Hypothekenbriefes nicht. Bei Briefhppotheken wird aber die Eintragung des Vermerks nur nötig sein, wenn der Brief fehlt; liegt der Brief vor, so läßt sich dem Gemeinschuldner die

368 Achter Abschnitt. Die Tätigkeit bes Grundbuchamts in besonderen Källen.

Möglichkeit der Verfügung über das Hypothekenrecht dadurch entziehen. daß der Konkursverwalter den Brief in Besitz nimmt.

Die Sintragungen sollen nur auf Ersuchen des Konkursgerichts ober auf Antrag des Konkursverwalters erfolgen; ein ausdrückliches Grsuchen des Konkursgerichts ist aber nicht erforderlich; vielmehr kann eine Nachricht von der Konkurseröffnung als ein Ersuchen um Gintragung aufgefaßt werden.

Das Ersuchen des Konkursgerichts wird z. B. lauten:

Amtsaericht. Lobau, den 5. Nebruar 1920.

Bu den Grundatten des auf den Namen des Kaufmanns Heinrich Büttner in Lobau im Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Ar. 97 eingetragenen Grundstücks wird ersucht, einzutragen, daß über das Bermögen des Eigentümers das Konkursverfahren eröffnet ist.

(Siegel des Amtsgerichts.) Schulke.

Der Umtsgerichtstat Schmidt, dem dieses Ersuchen (vom Juftigoberjekretär Lehmann mit dem Eingangsvermerk versehen) mit den Grundalten von Lobau Bb. III Bl. Nr. 97 vorgelegt wird, verfügt, da der Bermerk gemäß § 11 Rr. 2 AllgBfg in Abt. II einzutragen ist, folgendes:

1. Einzutragen in das Grundbuch von Lobau Bd. III Bl. Ar. 97 Albt. II Sp. 1 bis 3.

Sp. 1. Nr. 4. Sp. 2. 1 und 2.

Sp. 3. Über das Bermögen des Eigentumers ist das Konkursverfahren eröffnet. Eingetragen am . . . Februar 1920.

2. Nachricht dem Eigentümer und zu den Kontursatten.

Lobau. 12. Februar 1920.

Schmidt.

Ist dieser Vermerk im Grundbuch eingetragen, so darf der Grundbuchrichter Auflassungs- oder Belastungserklärungen des Eigentümers nicht mehr entgegennehmen1). Verfügungen eines Gemeinschuldners. die erst nach der Eröffnung des Konkursversahrens getroffen oder beim Grundbuchamt eingereicht werden, können zu Eintragungen in das Grundbuch nicht führen (RG 71 38; RGJ 40 278). Die früher abweichende Auffassung des KV3 (KVJ 22 129) ist aufgegeben. Dies bezieht sich aber nur auf rechtsändernde2), nicht auf berichtigende Eintragungen, wie die nach der Konkurseröffnung beantragte Umschreibung einer vorher wirksam abgetretenen Briefhypothek. Dabei kann, wo es, wie im Kalle einer dazwischenliegenden Konkurseröffnung, auf den Zeitpunkt der zur Abtretung einer Briefhypothek erforderlichen Übergabe des Sypothekenbriefes an-

¹⁾ Veräußert der Konkursverwalter ein Grundstück des Gemeinschulbners aus freier Hand, so darf das Grundbuchamt die Eintragung des Erwerbers nicht von dem Nachweis abhängig machen, daß der Gläubigerausschuß ober die Gläubigerversammlung die Veräußerung genehmigt hat (KGJ 45 236).
2) Z. B. Löschungen (KGJ 23 A 242).

kommt, dieser Zeitpuntt aus dem Datum der Abtretungserklärung auch in Berbindung mit dem gegenwärtigen Besitze des Sypothetenbriefes durch den Ressionar nicht entnommen werden (RG3 30 A 267; 40 278). Im übrigen hat der Grundbuchrichter noch zu beachten, daß nach § 14 KO während der Dauer des Konkursverfahrens Sicherungssypvotheken im Wege der Awangsvollstreckung und zur Vollziehung eines Arrestes, sowie Vormerkungen auf Grund einer einstweiligen Verfügung im Grundbuch des dem Gemeinschuldner gehörigen Grundstücks nicht eingetragen werden dürfen, wenn sie zugunsten einzelner Konkursgläubiger1) wirken sollen. Auch Eintragungsanträge dieser Art hat der Grundbuchrichter daher zurückzuweisen.

Rach Beendigung des Konkursverfahrens hat das Konkursgericht das Grundbuchamt um die Löschung des eingetragenen Vermerks zu ersuchen.

Die Verfügungen betreffend Eintragung und Löschung des Vermerks über Eröffnung des Konkurses liegen an Stelle des Richters dem Grundbuchführer ob, falls dieser ein Justizoberinspektor oder Justizinspektor oder vom Landgerichtspräsidenten hierzu ermächtigt ist (AllgBfg vom 25. Januar 1921, JMBl S. 75).

§ 167. Das Enteignungsverfahren.

Im Falle einer Enteignung kommt das gemäß Art. 109 EGBGB aufrechterhaltene Ges. vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) zur Anwendung²). Nach Feststellung des Plans über die Ausführung des Unternehmens ist dem Unternehmer, also z. B. dem Eisenbahnfiskus, zum Zwecke des Untrags auf Feststellung der Entschädigung gegen Borlegung einer mit dem Rechtstraftzeugnisse versehenen Ausfertigung des Blanfeststellungsbeschlusses (RGJ 40 130)3) ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch zu erteilen. Gleichzeitig hiermit hat der Grundbuchrichter ohne weiteren Antrag eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsversahren im Grundbuch, und zwar gemäß § 11 Nr. 3 AllgBfg in den Spalten 1 bis 3 der Abteilung II einzutragen. § 24 Abs. 4 Ent. Die Eintragung dieser

¹⁾ Anderes gilt bei Anträgen anderer Gläubiger des Gemeinschuldners. 2) Ein besonderes Enteignungsverfahren ist z. B. in den §§ 15ff. Reichsfiedlungsgesetes vom 11. August 1919 (GRBI S. 1429, §§ 1 ff. bes Aussführungsgesetes hierzu vom 15. Dezember 1919 GS S. 31) vorgesehen. Nicht ausgeschlossen ist ferner, daß Grundstücke aus Anlaß der Ausführung des Friedensvertrags (RGBI 1919 S. 687ft.) enteignet werden. Bgl. hierzu bas Geset vom 31. August 1919 (AGBI S. 1527) und die Berordnungen der Reichsregierung vom 11. Mai und 31. Juli 1920 (RGBI 970 und 1489). Der Antrag auf Eintragung des neuen Eigentümers eines gemäß § 2 des Gestes vom 31. August 1919 enteigneten Grundstücks ist Berichtigungsantrag (§ 9 a. a. D.) auch bann, wenn als neuer Eigentumer nicht bas Reich, sondern derjenige, zu bessen Gunsten die Enteignung erfolgt ist, eingetragen werden soll (Beschluß des KG vom 28. Januar 1921, JMBI S. 242).

3) Die Borlegung des festgestellten Plans kann nicht verlangt werden

⁽KGJ 50 174).

Vormerkung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß das Katasteramt die zu enteignende Fläche vermißt und mit einer besonderen Parzellensnummer versieht. Zur Bezeichnung der zu enteignenden Fläche in der Vormerkung genügt, wenn die Fläche ein Parzellenteil ist, die Angabe der Größe und die wörtliche Beschreibung der Grenzen. Enthält das dem Grundbuchamt vorliegende Material solche Beschreibung nicht, so ist die Vormerkung tropdem einzutragen, gleichzeitig aber die Enteignungsbehörde um Mitteilung des weiter ersorderlichen Materials zu ersuchen und nach dessen die Vormerkung die Vormerkung zu berichtigen (KGF 35 A 261).

Der bez. Vermerk lautet:

Das Enteignungsverfahren ist eingeleitet. Eingetragen am . . .

Seine Löschung ersolgt mit vollzogener Enteignung oder auf besonderes Ersuchen des Regierungsprösidenten.

Der Vermerk hindert nicht die Veräußerung und die weitere Belastung der zu enteignenden Grundstüde. Er tut nur jedem Erwerber eines dinglichen Rechtes dar, daß eine das Grundstüd betrefsende Enteignung eingeleitet ist, also eine öffentlich-rechtliche, die Pflicht zur Abtretung des Grundeigentums in sich schließende Belastung besteht. Die Eintragung des Vermerks ist dem Sigentümer, dem Unternehmer, der Enteignungsbehörde sowie den eingetragenen Verechtigten bekannt zu machen.

Gemäß § 24 EntG muß der Grundbuchrichter während der Dauer des Enteignungsversahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsänderung, die für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amts wegen der Enteignungsbehörde Nachricht geben.

Die Enteignung wird von dem Bezirksausschusse, in Berlin von der 1. Abt. des Polizeipräsidiums ausgesprochen. Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Eigentümer und den Unternehmer, nicht etwa erst mit der Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch, geht das Eigentum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über. § 44 EntG. Der Bezirksausschluße ersucht auf Grund des in Aussertigung beigefügten Enteignungsbeschlusses das Grundbuchsamt um Bewirkung der Eintragung des Übergangs des Eigentums an dem enteigneten Grundstück auf den Unternehmer. Es muß jedoch vorher der Enteignungsbeschluß an den Eigentümer und den Unternehmer zugestellt sein. Der Bezirksausschuße braucht aber dem Grundbuchamt die Zustellung nicht nachzuweisen; es genügt die Mitteilung, daß die Zusstellung erfolgt ist. Es braucht nicht angegeben zu werden, wann der Beschluß zugestellt ist. Die Erörterung des Legitimationspunktes steht lediglich

¹⁾ Durch die Unterlassung der Eintragung des Bermerks und der Benachrichtigung der Enteignungsbehörde von den vorgefallenen Beränderungen wird die Rechtsgültigkeit des Versahrens nicht in Frage gestellt (KGF 24 A 114).

der Enteignungsbehörde zu. Der Grundbuchrichter kann also das Ersuchen nicht deshalb beanstanden, weil der Enteignungsbeschluß nicht dem derzeitig eingetragenen Eigenkümer, sondern dessen Rechtsvorgänger zugestellt sei, oder weil nicht die im Enteignungsversahren als Eigenkümer zugezogenen, sondern andere Personen im Grundbuch als Eigenkümer eingetragenseien (KGR 27 A 255).

Die Abschreibung und Übertragung der enteigneten Trennstücke von den Stammgrundstücken ersolgt nach den allgemeinen Vorschriften; vgl. oben § 73. Es sind jedoch hierbei die Anträge des neuen Eigentümers der Trennstücke zu berücksichtigen, insbesondere dahingehend, ob für die Trennstücke ein neues Grundbuchblatt angelegt werden soll oder ob sie in den Fällen des § 90 GBD und Art. 1 Vog aus dem Grundbuche ausscheiben sollen. Die Beibringung des Steuerbuchauszuges und der Karte von den enteigneten Trennstücken kann der Grundbuchrichter nicht verlangen. § 30 Abs. 4 Allguss. Jedoch wird er regelmäßig ohne den Auszug den auf dem Stammgrundstücke nach Abschreibung des Trennstücks verbleibenden Bestand nicht richtig und vollständig eintragen können. Auch kann der Grundbuchrichter das Ersuchen ablehnen, wenn die katastermäßige Bezeichnung der Trennstücke weder aus dem Ersuchen noch aus dem Enteignungsbeschlusse hervorgeht noch sonst dem Grundbuchamt bekannt ist (KB3 32 A 208; 41 191).

Bei der Eintragung des Eigentumsübergangs wird die früher einsgetragene Vormerkung von Amts wegen gelöscht. Mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Unternehmer wird das enteignete Grundskück von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer sie nicht vertragsmäßig übernommen hat. Der Grundbuchrichter hat daher bei Abschreibung der Parzellen die auf dem Stammgrundskück eingetragenen Lasten und Hypotheken regelmäßig nicht mit zu übertragen!); nur wenn die Enteignungsbehörde darum ausdrücklich ersucht, weil der Unternehmer sie mit übernommen hat, mußeine Mitübertragung ersolgen. Die Entschädigung tritt regelmäßig rücksichtlich aller Lasten, Hypotheken usw. an die Stelle des enteigneten Grundskücks. § 45 Ents.

Wird die Enteignung nur durch Auferlegung einer Beschränkung vollzogen, indem z. B. bestimmte Flächenabschnitte eines Grundstücks zur Anlage von Waldschutztreisen und Feuergräben an einer Eisenbahnstrede bestimmt werden, so wird das Grundstück nicht entzogen, sondern nur belastet, indem dem Eigentümer gewisse Eigentumsbesugnisse entzogen werden. Das dem Unternehmer bestellte Recht wird dann nach § 45 a. a. D. von den auf dem Grundstück haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen

¹⁾ Die Enteignungsbehörbe ist zu bem entsprechenben Löschungsers suchen befugt (KGJ 28 A 155; 41 194).

frei; es treten also die Realrechte im Range hinter das Recht des Unternehmers zurück. Es wird dann die Belastung des Grundstücks zugunsten des Unternehmers mit dem Vorrechte vor den in Abt. II und III einzetragenen Rechten eingetragen, und es bedarf demnach insbesondere auch der Eintragung der Rangänderung bei den in Abt. III eingetragenen Hypotheten und Grundschulden. Der Vorlegung der Briese zu den im Range zurücktretenden Rechten der III. Abteilung bedarf es trop der §§ 42 ff. GBD nicht. Werden aber die Briese nachträglich vorgelegt, so ist die Eintragung auf ihnen zu vermerken (KG) 28 A 105).

Die Enteignung durch Entziehung des Eigentums an einem Grundsstück, das nicht allein auf einem Grundbuchblatt eingetragen steht, kann im Grundbuch nur durch Abschreibung und Übertragung auf ein anderes Grundbuchblatt oder durch Ausbuchung, nicht aber durch einen Vermerk in Abt. II eingetragen werden (KGJ 32 A 208).

Erfolgt eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmer und kommt es dehalb nicht zu einem förmlichen Enteignungsverfahren, so vollzieht sich der Eigentumsübergang nach den allgemeinen Borschriften, also durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch. In diesem Falle können die Trennstücke pfandfrei nur abgeschrieben werden, wenn die betreffenden Berechtigten sie aus der Berbindlichkeit entlassen und etwaige Hypotheken- usw. Briefe vorlegen; vgl. oben § 73.

§ 168. Die Rentengüter und die Anerbengüter1).

Unter Rentengut versteht man ein Grundstück, das nicht gegen Zahlung eines in einem Kapitalbetrage bestehenden Kauspreises, sondern gegen Übernahme einer sortlausenden Rente zu Eigentum erworben wird. Die Rechtsverhältnisse der Kentengüter sind geregelt in den Gesehen vom 27. Juni 1890 (GS. 209) und vom 7. Juli 1891 (GS. 279), sowie im Geseh zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (GS. 51). Die Gesehe sind auch dann anwendbar, wenn die Rentengutsbildung durch Konsolidation, d. h. durch Zusammenlegung eines dem Rentengutserwerder bereits eigentümlich gehörigen Gutes mit anderen, von ihm erst zu erwerdenden Grundstüden erfolgen soll (vgl. im einzelnen KG3 30 A 190).

Für das Grundbuchwesen ist hinsichtlich der durch Bermittlung der Landeskulturbehörden begründeten Rentengüter folgendes hervorzuheben. Die Landeskulturbehörde hat, wenn der Antrag auf Begründung

¹⁾ Die früheren Spezial- und Generalkommissionen haben durch Ges. vom 3. Juni 1919 (GS S. 101) die Bezeichnung Kulturämter und Landes-kulturämter erhalten. Das Oberlandeskulturgericht führt den Namen Oberlandeskulturamt.

des Rentengutes zugelassen ist¹), sofort das Grundbuchamt um die Eintragung einer Bormerkung über die eingeleitete Begründung des Rentenguts zu ersuchen. § 12 Abs. 3 Ges. In dem Ersuchen müssen die Grundstücke, auf die sich das Bersahren erstrecken soll, genau bezeichnet sein. Eine sachliche Prüsung des Ersuchens darf der Grundbuchrichter nicht vornehmen. Die Bormerkung wird in der II. Abt. Spalte 1 dis 3 des Grundbuchs einsgetragen. § 11 Nr. 2 Allassa. Sie lautet z. B.:

Das Verfahren ber Begründung von Rentengütern ist eingeleitet. Eingetragen am . . .

Durch die Vormerkung wird bewirkt, daß die später eingetragenen prwatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegensüber rechtsunwirksam sind. Die nach der Eintragung der Vormerkung auf dem Stammgrundsküd eingetragenen Hypotheken usw. werden im Falle der Errichtung des Rentenguts aus diesem beseitigt. Die Versfügungsbefugnis des Rentengutsausgebers wird durch die Vormerkung nicht berührt; er kann vielmehr die zum Rentengute bestimmten Grundstüde veräußern und belasten. Die Belastungen sind nur dem Erwerber des Rentenguts gegenüber unwirksausgeber gegenüber sind sie wirksausgeber gegenüber sind sie wirksausgeber gegenüber sind sie wirksausgeber

Erfolat die Rentengutsbildung, so ist die Bormerkung gleichzeitig mit der Umschreibung des Eigentums auf den Erwerber auf Ersuchen der Landeskulturbehörde zu löschen. § 12 Abs. 3 Ges. privatrechtliche Belastungen nach der Vormerkung eingetragen, so sind auch diese bei Umschreibung des Eigentums auf Ersuchen der Landesfulturbehörde zu löschen. Die vor der Vormerkung eingetragenen Sppotheken usw. werden entweder auf Grund des von der Landeskulturbehörde erteilten Unschädlichkeitsattestes ober auf Grund der von dem Gläubiger erklärten Löschungsbewilligung auf Ersuchen der Landeskulturbehörde gelöscht. Nach Eintragung der Bormerkung kann aber die Landeskulturbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der vor oder nach der Lormerkung eingetragenen Sypotheken und Grundschulden ersuchen. Ersuchen braucht mit dem Ersuchen um Umschreibung des Eigentums auf die Rentengutsnehmer nicht verbunden zu werden, kann vielmehr gestellt werden, bevor die Rentengutsbegründung bis zur Bestätigung des Vertrages durchgeführt ist. Das Grundbuchamt darf die Löschung nicht von der Borlegung einer Rustimmungserklärung des Eigentumers oder einer Löschungsbewilligung der Gläubiger abhängig machen (KGR 43 197). Eine etwaige Einräumung des Vorrechts für die Rentenguts-

¹⁾ Der Antrag ist abzusehnen, wenn ber Kentengutsausgeber zur Aufslassung nicht berechtigt sein würde. Ein Zwang gegen den Kentengutsausgeber zum Rachweise seines Eigentums und ein Ersuchen an das Grundsbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Eigentums des Kentengutsausgebers findet daher nicht statt (KG3 33 A 212).

3) Dies braucht nicht besonders eingetragen zu werden.

rente vor den übrigen privatrechtlichen Belastungen des Kentenguts kann nur durch Erklärungen der Gläubiger bewirkt werden. Die Landesskulturbehörde kann diese Erklärungen nicht durch ihr Ersuchen erseten, wohl aber das Grundbuchamt unter Vorlegung der Erklärungen um Einstragung des Vorrangs ersuchen.

Das Gigentum am Rentengut wird durch die Eintragung des Gigentumsüberganges im Grundbuch erworben, die auf Grund des von der die Landeskulturbehörde bestätigten Rentengutsvertrags erfolgt. § 12 Abs. 2 G. (RGJ 24 A 228). Der Gigentumsübergang voll= zieht sich also nicht erst wie bei Auseinandersetzungen durch die Besitzeinweisung (AGZ 24 A 228) seitens der Landeskulturbehörde. Die Umschreibung erfolgt auf Ersuchen der Landeskulturbehörde, die den bestätigten Rentengutsvertrag beizufügen hat. Das Ersuchen ersett die Auflassung. Die Umschreibung des Eigentums und die Ausbuchung von Grundstücken regelt sich hierbei nach den allgemeinen Borschriften über das Grundbuchwesen (KGJ 24 A 228). Auch die sonstigen infolge der Begründung des Rentenguts und der Übernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Landeskulturbehörde. Unter den "erforderlichen" Eintragungen sind nicht nur diejenigen zu verstehen, die das Gesetz selbst in den §§ 6 Rr. 6, 12 Abs. 2 und 3 als erforderlich bezeichnet hat, sondern alle Eintragungen, ohne die die in dem Begründungsvertrage getroffenen Vereinbarungen rechtliche Wirkungen nicht erlangen können sowie diejenigen Eintragungen. die nach Einleitung des Begründungsverfahrens die Wirksamkeit der in dem fünftigen Begründungsvertrage zu treffenden Bereinbarungen iichern sollen (AGR 36 A 186; 40 118; 41 185; 43 196). Das Grundbuchamt hat dem Ersuchen zu genügen oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der Landeskulturbehörde mitzuteilen. Als solcher Anstand gilt hier nicht die Tatsache, daß der, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, als der Berechtigte im Grundbuch nicht eingetragen ist. Die Landeskulturbehörde muß aber bescheinigen, daß der bei den Berhandlungen aufgetretene Eigentümer sich als solcher ausgewiesen habe (KG) 26 A 125). Eine materielle Nachbrüfung steht dem Grundbuchrichter nicht zu (KGJ 49 160). Nach der Bestätigung des Rentengutsrezesses bezeichnet der Rezeß die Grenzen der Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zu Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt (KG3 43 191).

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit sowie über die Feststellung des Abslösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. It dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstüd belastende Kente als eine solche, die von dem Verpflichteten mit dem zwanzigsachen Betrage sechs Monate nach Kündigung abgelöst werden kann. § 1 Abs. 3 Ges. vom 27. Juni 1890. Art. 29 AGBGB läßt die Eins

tragung eines dinglichen Wiederkaufsrechtes im Grundbuch zu¹). Auch die sonstigen zur Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kentenguts in dem Kentengutsvertrage dem Unternehmer auserlegten Pflichten, z. B. die Pflicht, auf dem Gute zu wohnen, seine Bewirtschaftung selbst zu sühren, darauf befindliche Gebäude sowie das Inventar in gutem daus lichen Zustand zu erhalten usw. und im Falle der Zuwiderhandlung Berstragsstrasen zu entrichten, sind eintragungsfähig (KGF 39 205; 45 223; 47 309; 51 232 unter Aufgade der früheren gegenteiligen Ansicht dei KGF 26 118). Unzulässig ist aber die Abrede, daß die Bertragsstrase im Berswaltungsversahren beizutreiben sei. Die vertragsmäßige Beschräntung, das Kentengut als Ganzes nicht ohne die Zustimmung des Kentengutssausgebers zu veräußern oder in Pacht, zum Nießbrauche oder sonst zur Nutzung zu geben, ist nicht mehr eintragungsfähig (KGF 45 220).

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten= und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (GS S. 124)2) gelten fort. Jedes Anerbengut erhält ein besonderes Grundbuchblatt. § 3 Sat 3 a. a. D.; § 82 Abs. 2 GBD; Art. 4 GGBGB. Es tritt aber das in Anlage A der Algusig enthaltene Formular auch für die Eintragung von Anerbenzgütern an die Stelle des im § 3 Sat 1 Ges. vom 8. Juni 1896 vorgeschriebenen Formulars I der GD vom 5. Mai 1872. In Sp. 7 des Verzeichenisses der Grundstücke ist einzutragen:

Anerbengut Ar. . . . (Angabe der Hausnummer in der Gemeinde). Der nach \S 2 des Ges. vom 8. Juni 1896 einzutragende Vermerk der Anserbengutseigenschaft gehört in die Sp. 1 bis 3 der zweiten Abteilung des Grundbuchs. \S 21 AlgVfg.

Die Zwangsversteigerung eines Ancrbengutes hat das Erlöschen der Anerbengutseigenschaft nicht zur Folge. Ein entsprechendes Ersuchen des Vollstreckungsrichters ist unzulässig (KGJ 42 205 f.).

§ 169. Die agrarrechtlichen Auseinandersetzungen3).

Bu ben agrarrechtlichen Auseinandersetzungen gehören z. B. Gemeinheitsteilungen, Grundstückzusammenlegungen und Ablösungen

¹⁾ An ber Stammstelle eines Zukaufrentenguts kann ein Wiederkaufsrecht nicht begründet und deshalb auch auf Ersuchen der Landeskulturbehörde nicht eingetragen werden (KGF 43 191). Ersucht die Landeskulturbehörde auf Grund eines Nachtragsrezesses um die Eintragung eines Wiederkaufsrechts auf dem Kentengut, so darf ihre Zuständigkeit in der Regel nicht deshalb beanstandet werden, weil sie dem Grundbuchant die Beendigung des Verfahrens mitgeteilt hat (KGF 35 A 249).

²⁾ Bgl. auch das Ges. v. 2. Juli 1898, betr. das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen usw. (GS S. 139).

³⁾ Besonderes gilt in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirke Viesbaden, vgl. Güthe zu Art. 12 AGGBO. Wegen der Rechtskraftwirkung des Separationsrezesses nach den hannoverschen Verkoppelungsgesehen in bezug auf den Parzellenaustausch s. KGJ 31 A 378 (DLG Celle).

von Dienstbarkeiten und Reallasten. Für das Verfahren sind die wichtigften Gesetze: die Bdg vom 20. Juni 1817 (GS S. 161); Bdg vom 30. Juni 1834 (GS S. 96); Gef. vom 2. März 1850 (GS S. 77), vom 27. April 1872 (GS S. 417), vom 26. Juni 1875 (GS S. 325); Gef. vom 2. April 1887 (US S. 105): Bdg vom 18. Kebruar 1880 (US S. 59), jett in neuer Kassung US 1899 S. 403, sowie Ges. vom 3. Juni 1919 (US S. 101) und 21. Sevtember 1920 (GS S. 453, Umlegungsordnung). Bei allen Auseinandersekungen erhalten die Teilnehmer das Abfindungsland frei von allen bisher darauf ruhenden Belastungen (Sypotheken, Servituten, Reallasten usw.). Die Abfindung tritt, mag sie in Land oder Geld bestehen, an die Stelle der abgetretenen Grundstücke, der abgelösten Servitutberechtigungen usw. und überkommt alle deren privatrechtliche Eigenschaften; jede Abfindung tritt also in die Belastungsverhältnisse der bisher ihrem Empfänger gehörig gewesenen Grundstücke ein. Dieser Wechsel in dem Gegenstande der Belastung tritt traft Gesetzes nicht erst mit der Berichtigung des Grundbuchs, sondern schon mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans ein. Durch die Berichtigung des Grundbuchs wird nur dessen Inhalt mit der wirklichen Rechtslage in Einklang gebracht (KG3 45 219). Die Besitznehmer können also schon vor der Berichtigung des Grundbuchs über die Abfindungen verfügen. insbesondere sie belasten. Die Verfügung trifft buchmäßig das noch eingetragene Grundstück, in Wirklichkeit den Abfindungsplan. Jedoch ist die Belastung eines reellen Grundstücksteils mit Rücksicht auf § 6 UBD während des Rusammenlegungsverfahrens bis zur Berichtigung des Steuer- und Grundbuchs nicht angängig (KGJ 23 A 141).

Bur Beantragung von Eintragungen und Löschungen im Grundbuch aus Anlaß agrarrechtlicher Auseinandersetungen ist die Landeskulturbehörde (vgl. Ges. vom 3. Juni 1919, GS S. 101) zuständig. Sie kann z. B. das Grundbuchamt um die Löschung einer Hypothek ersuchen, wenn ein Teil des belasteten Grundstücks in einem Busammenlegungsversahren gegen Kapitalsabsindung abgetreten werden soll und die gesehmäßige Berwendung des Absindungskapitals bescheinigt ist (KGJ 36 Å 182). Sie hat die Legitimation der Beteiligten zu prüsen, zu diesem Zwecke das Grundbuch einzusehen, Abschriften daraus zu entnehmen und das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines neuen Eigentümers zu ersuchen.

Die Landesfulturbehörde veranlaßt die reale Subrepartition und die sich daran anschließende Berichtigung des Grundbuchs. Sie ist allein für die materielle Richtigkeit ihres Antrages, insbesondere auch für die Zuverlässigkeit der Legitimationssessthellung der Beteiligten verantwortlich. Dem Grundbuchrichter steht eine Prüfung nach dieser Richtung nicht zu (KGJ 45 216). Hat also z. B. ein vor dem 1. Januar 1900 verstorbener Erblasser Erben mit der Maßgabe eingesett, daß seine Witwe zur freien

Berfügung über den Nachlaß befugt sein soll, und ersuchen die Auseinanderssetzungsbehörden in einem vor ihnen anhängigen Versahren das Grundsbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der Erben als Eigentümer und einer Verfügungsbeschtränkung zugunsten der Witwe, so kann das Grundbuchamt die Eintragung dieser Beschränkung nicht ablehnen (KGJ 25 A 270). — Das Ersuchen der Landeskulturbehörde erset den Antrag der sonst autragsberechtigten Person, die Bewilligung dessenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, sowie den Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs.

Im einzelnen hat die Landeskulturbehörde insbesondere folgende Obliegenheiten in bezug auf das Grundbuch:

1. Sie beantragt die Eintragung und Löschung des sogenannten Sperrvermerks aus § 59 Vdg vom 30. Juni 1834. Dieser Vermerk soll eingetragen werden, sobald entweder durch Vereinbarung der Veteiligten oder durch rechtskräftige Entscheidung sessteht, daß bei Auseinandersetzungen eine Absindung in Kapital statsinden wird. Der gemäß § 11 Nr. 2 AllgBfg in Abt. II einzutragende Vermerk lautet 3. B.:

Die Parzellen Kartenblatt 4 Nr. 22 und 23 von 4 a 23 qm Größe werden durch Kapital abgelöst und können künftig nicht mehr mit verpfändet werden. Eingetragen am 20. Dezember 1921.

Der Vermerk will verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Grundstüd Weiterungen entstehen.

2. Sie kann schon vor Bestätigung des Rezesses und nach ber Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans auf Grund des gemäß Art. 113 Sat 2 EGBGB aufrechterhaltenen Ges. vom 26. Juni 1875 (GS S. 325) für einzelne Teilnehmer bes Berfahrens die Berichtigung bes Grundbuchs durch Abtrennung der in Frage kommenden Barzellen beantragen, sofern das Grundbuch vorläufig auf Grund des Plans und der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters berichtigt ist. Solange der Plan noch nicht in das Grundsteuerkataster übernommen ist, kann der Antrag auf Berichtigung nicht gestellt werden (KGR 21 A 115). Im Grundbuch ist bei einer solchen Berichtigung ausdrücklich zu vermerken, daß sie vor der Bestätigung des Rezesses auf Grund eines Planüberweisungsattestes erfolgt ist. Vermerk erfolgt im Verzeichnis der Grundstücke. Außerdem ist die veränderte Rechtslage in Abt. I zum Ausdruck zu bringen, z. B. in der Form: "Zu Nr. 2: Auf Grund der Ausführung des Auseinandersetungsplans vom . . .; eingetragen am . . . " (KG3 50 145). Später ist auf Ersuchen der Landeskulturbehörde die Bestätigung des Rezesses nebst den aus diesem sich etwa ergebenden Anderungen des Auseinandersetzungsplans in das Grundbuch einzutragen. Bal.

- A. 10 zu Muster 16 Gesch. Der Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Steuerbuch sowie einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte bedarf es zu diesen Abschreibungen nach § 30 Abs. 4 AllgBsg nicht. In der Praxis kommt man aber regelmäßig ohne einen Auszug aus dem Steuerbuch nicht durch, weil man ohne diesen den auf dem Stammgrundstüd nach Abschreibung des Trennstücks verbleibenden Bestand nicht richtig und vollständig eintragen kann (vgl. auch KG3 23 A 141).
- 3. Der Inhalt des Rezesses ist nur in den in Art. 12 AUGBO bezeichneten Källen in das Grundbuch einzutragen1). suchen ist nicht nur auf die Eintragung der neuen Grundstüde, sondern auch, wenn es im einzelnen Falle erforderlich ift. zualeich auf Eintragung der Personen als Gigentumer der Abfindunasstude zu richten, die im Auseinandersetzungsverfahren als die legitimierten Eigentümer der zum Verfahren gezogenen Grundstücke behandelt sind2); die Auseinandersetzungsbehörden können den Eigentümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigentums erforderlichen Urfunden durch Ordnungsstrafen anhalten. Art. 14 AGGBD. Sind Abfindungsgrundstücke für mehrere, namentlich auch für Cheleute gemeinschaftlich ausgewiesen, so muß die Landeskulturbehörde bei ihrem Ersuchen angeben, zu welchen Bruchteilen diese Miteigentümer sind oder welches Rechtsverhältnis für ihre Gemeinschaft maßgebend ist (RG3 26 A 103; vgl. aud) § 48 GBD).
- 4. Besteht die Absindung in einer an den Berechtigten zu entrichtenden sesten Geldrente, so ist die Rente im Grundbuch des belasteten Grundstücks in Abt. II Spalte Beränderungen an Stelle der absgelösten Last, und falls diese nicht eingetragen war, in Abt. II Spalte 1 die 3 einzutragen. Ferner ist die Rente im Grundbuch des berechtigten Grundstücks im Bestandsverzeichnis der Rechte einzutragen, eventuell an Stelle der dort eingetragenen disherigen Berechtigung. Besteht die Absindung in einem auf einmal oder in mehreren Raten zu zahlenden Kapital von mehr als 60 Mark, so ist dieses sowohl im Grundbuch des belasteten als des berechtigten

¹⁾ Sind auf Ersuchen der Landeskulturbehörden über die Vorschriften des Art. 12 AGGBO hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Landeskulturbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigentümers hat sie die Löschung herbeizusühren. Die Löschung erfolgt kostenfrei. Art. 13 AGGBO.

²⁾ Das Ersuchen, an Stelle eines zur Separation gezogenen Grundsstücks ober Rechtes ein Absindungsgrundstück einzutragen, darf mangels Bezeichnung des Berechtigten nicht abgelehnt werden, wenn erkennbar ist, auf wessen Namen das Absindungsgrundskück eingetragen werden soll (KG3 38 A 246).

Grundstück, in jenem in Abt. II, in diesem im Bestandsverzeichnis der Rechte an Stelle der abgelösten Last bzw. Berechtigung und, falls diese nicht eingetragen waren, selbständig einzutragen. Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 AGBD. Die Löschung des Kapitals erfolgt auf Grund einer von der Landeskulturbehörde ausgestellten Bescheinisgung über dessen gesetzmäßige Verwendung auf Antrag der Landeskulturbehörde oder der Beteiligten.

5. Oft bleiben mehrere Grundflächen gemeinschaftliches Eigentum der Teilnehmer der Auseinandersetung. Dahin gehören
z. B. die in dem Verfahren ausgewiesenen Wirtschaftswege, Trockenplätze, Sandgruben u. a. Das gemeinschaftliche Eigentum kann sich
auch auf Rechte, insbesondere Grundgerechtigkeiten, beschränken
(NGJ 34 A 287). Die Gesamtheit der Teilnehmer der Auseinandersetung wird durch dieses reale Band zu einer dauernden Rechtsgemeinschaft. Nach dem Ges. vom 2. April 1887 (GS S. 105)
erhält die Gesamtheit der Beteiligten ein besonderes Vertretungsorgan, und zwar meist in der Person des hierzu von der Landesfulturbehörde bestellten Gemeindevorstandes. Dieser muß sich
dem Grundbuchrichter gegenüber über den Umfang der ihm übertragenen Angelegenheiten durch Vorlegung der von der Landesfulturbehörde hierüber ausgestellten Urkunde ausweisen.

Für eine in solcher Weise vertretene Gesamtheit kann für die ihr gehörigen gemeinschaftlichen Anlagen ein Grundbuchblatt derart angelegt werden, daß lediglich die Gesamtheit der Beteiligten, nicht die einzelnen Mitglieder als Eigentümer einzutragen sind. § 4 Abs. 3 AllgBs.

Der Gemeindevorstand kann mit Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts über die Substanz des gemeinschaftlichen Bermögens verfügen. Er kann also die dazu gehörigen Grundstucke veräußern und belaften, sowie das gemeinschaftliche Recht löschen lassen; auch kann er für die Gesamtheit erwerben. Bei der Auflassung erfolgt die Sintragung des veräußerten Grundstücks auf dem vorhandenen oder anzulegenden Grundbuchblatt des Erwerbers, ohne daß vorher, wenn das Grundstück oder die Anteilsrechte daran bisher nicht gebucht waren, für die Gesamtheit der Beteiligten ein Grundbuchblatt angelegt und das Grundstück darauf eingetragen würde oder daß die Anteilsrechte der einzelnen Mitglieder auf deren Grundbuchblättern vorher vermerkt würden. Art. 113 Sap 2 EGBGB; § 83 GBD; § 8 des Ges. vom 2. April 1887. Sind die Anteilsrechte auf den Grundbuchblättern der einzelnen Teilnehmer vermerkt, so sind auf diesen Blättern die Anteilsrechte an dem veräußerten Grundstück zu löschen. Sind auf den Grundstücken der einzelnen Teilnehmer Lasten eingetragen, so kann die Auflassung erst erfolgen, wenn von der Landeskulturbehörde bescheinigt wird, daß die Beräußerung oder der Tausch für die Realinteressenten unschädlich ober daß die Verwendung der Gelbentschädigung erfolgt ist; val. hierzu KGA 31 A 277.

Bei der Auflassung hat also der Vertreter der Gesamtheit dem Grundbuchrichter durch urkundliche Erklärungen der Landeskulturbehörde seine Vertretungsbefugnis, die Genehmigung der Veräußerung und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Realinteressenten oder die Verswendung der Geldentschädigung nachzuweisen.

§ 170. Die Sideikommiß-, Erbpachts- usw. Eigenschaft der Grundflücke.

Als Eigentümer der Fideikommiß-, Erbpachts- usw. Grundstücke ist der jeweilig zu Besitz und Nutung Berechtigte, der sogenannte Unteroder Nuteigentümer einzutragen. Die Eigenschaft des Gutes ist als
Berfügungsbeschränkung einzutragen. Urt. 15 UGGD. Im Geltungsbereich des Preuß. Ges. vom 2. März 1850 (GS S. 77) besteht nur
noch beim Familiensideikommiß und beim Thronlehen geteiltes
Eigentum. In einzelnen Landesteilen, z. B. in Hannover, Franksurt a. M.,
Lauenburg und Hessen gibt es außerdem noch Erbzins-, Erbpacht-, Lehnsund andere Güter, die nicht in freiem Eigentume stehen-1).

Ist die Fideikommißeigenschaft im Grundbuch vermerkt, so darf der Grundbuchrichter auf Grund von Erklärungen des Fideikommißbesitzers allein Eintragungen nicht bewirken. Ist aber die Eigenschaft im Grundbuch nicht eingetragen, so unterliegen die Verfügungsbeschränkungen beim Fideikommiß den Grundsätzen des VGB vom guten Glauben, kommen also dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht in Vetracht. Art. 61 COVGO.

Veräußerungen und Belastungen (Vorrechtseinräumung AGJ 20A 118) kann der Besitzer nur mit Genehmigung der Familie vornehmen. Die Familienschlüsse bedürfen der Bestätigung der Fideikommißbehörde²).

Die Eintragung des Fideikommißfolgers erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über seine Berechtigung. Art. 16 AGGBO.

Die in Abt. I Spalte 1 bis 3 zu bewirkende Eintragung lautet z. B.:

- Sp. 1. Rammerherr Rarl Anton von Luderit in Sobenhausen.
 - 5p. 2. 1
- Sp. 3. Auf Grund der Bescheinigung des Oberlandesgerichts in Riel vom 22. April 1921 eingetragen am 1. Mai 1921.

2) Liegt aber ein Unschählichkeitszeugnis vor, so bedarf es zur Grunds bucheintragung der Beräußerung und des Austauschs von Teilen eines im Fibeikommißverbande stehenden Grundstücks keiner Mitwirkung der Fibeikommißbehörde (KGZ 27 A 105).

¹⁾ Jit ein gemäß ALR begründetes Erbpachtrecht noch als solches eingetragen, obwohl es sich durch das vorgenannte Ablösungsgeset in volles Eigentum des Erbpächters verwandelt hat, so zerstört die Eintragung den guten Glauben eines dritten Erwerbers des Grundstäcks (RG 98 215).

Die Löschung der Fideikommißeigenschaft bei solchen beaufsichtigten Fideikommissen ersolgt auf Grund einer Bescheinigung der Behörde über das Erlöschen oder auf Grund eines von der Behörde bestätigten Familienschlusses über die Aushebung der Eigenschaft. Art. 16 AUGBD.

Bon jeder Eintragung in das über ein Fideikommißgut geführte Grundbuch ist die Fideikommißbehörde zu benachrichtigen.

Näheres ergeben die Art. 15 bis 17, 19 AGGBO. Art. 18 ist durch § 13 der Bdg vom 10. März 1919. GS S. 39. aufgehoben.

Im Falle der Veräußerung eines Teils eines Grundstück, das im Lehns-, Fideikonmiß-, Ethstammguts-, Stammguts- oder Leiheverbande steht oder mit Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Kentenschulden belastet ist, kann der Teil auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses (KGJ 27 A 105; 41 199; 42 199) der zuständigen Behörde (z. B. des Vortehers des Kulturants) frei von allen oder einzelnen der vorbezeichneten Beschänkungen und Belastungen des Hauptgrundstücks von diesem ohne die Bewilligung der Berechtigten unter den im Art. 20 AGGBO näher bezeichneten Voraussehungen abgeschrieben werden. Eine Veräußerung im Sinne des Art. 20 liegt auch vor, wenn einzelne Karzellen von dem Familiensideikommißgute abgeschrieben und einem Grundstück, das zu dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers gehört, zugeschrieben werden sollen. Eine Auflassung der Karzellen ist zu diesem Zweck nicht ersorderlich (KGJ 36 A 209).

Über mehrere zu einem Familienfibeikommiß gehörende Grundstücke kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt gemäß § 4 GBD auch dann geführt werden, wenn die mehreren Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach § 20 UGGLG zu bestimmen. Art. 37 Bdg, AllgLsg vom 10. Januar 1907, IWBI S. 6.

Nach der Bog der Preuß. Regierung vom 10. März 1919 (Familiengüterverordnung, GS S. 39), ergänzt durch die Bog des Staatsministeriums vom 22. September 1920 (GS S. 431), in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1920 (GS 1921 S. 77), und dem
Geste über die Aussehung der Standesvorrechte des Adels usw. vom
23. Juni 1920 (GS S. 367, Adelsgeset) sind die Familiengüter (d. h.
standesherrliche Hausvermögen, Familiensielsommisse, Lehen und Erbstammgüter — also nicht Familienstiftungen —) auszulösen, und zwar
grundsählich durch Familienschluß. Soweit dies dei standesherrlichen
hausvermögen und Hausgütern nicht dis zum 1. April 1923, bei sonstigen
Familiengütern nicht dis zum 1. April 1921²) bewirkt ist, tritt gemäß Bog
des Staatsministeriums ein Zwangsausschlösungsversahren ein; vgl. hierzu

¹⁾ Diese Frist kann bis zum 1. April 1922 verlängert werden, wenn triftige Gründe hierfür sprechen (§ 1 Abs. 4 ber Bek. v. 30. Dezember 1920).

die Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920, CS S. 463. Ferner ist hinzuweisen auf die AllgBfg vom 30. November und 30. Dezember sowie die RdBfg. vom 30. Dezember 1920 (JMBI 1920 S. 671ff., 1921 S. 21, 24) und die AllgBfg vom 1. März 1921 (JMBI S. 173). Die letztgenannten betreffen die ErgBdg vom vom 22. September 1920. Ein Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde, dei Thronlehen auch der Thronlehnskurie. Die Löschung der Familiengutseigenschaft im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Oberlandesgerichts.

Bis zur Durchführung der Auflösung ist zum entgeltlichen Erwerbe von Grundbesitz für ein Familiengut die von dem Oberlandesgericht einzuholende Genehmigung des Justizministers und des Landwirtschaftsministers ersorderlich; vgl. im übrigen noch die AllgEsg und die AdSsy vom 10. Juni 1919 (IMBI S. 320f.).

Bur Auflösung eines Familiengutes oder Hausvermögens ist nach § 10 der Kamilienauterverordnung in der Kassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1920 und nach §§ 7, 15 des Adelsgesetzes die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich, wenn zu dem Gute bzw. Vermögen Wald gehört, der sich nach Beschaffenheit und Umfang zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet (Schupforst). Die Mindestaroke soll in der Reael nicht unter 100 ha sein. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn in dem Kamilienschlusse Vorsorge getroffen ist, daß der Wald vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geschützt wird und der Verfügungsberechtigte sich hinsichtlich des Makes der Nukung und der Art der Bewirtschaftung einem behördlich genehmigten Wirtschaftsplan unterwirft. Aur Sicherung aegen unwirtschaftliche Rersplitterung genügt es, wenn der zu einer einheitlichen Bewirtschaftung zu erhaltende Wald im Grundbuch als ein einheitliches Grundstück eingetragen und auf dem Grundbuchblatt dieses Grundstücks vermerkt wird, daß eine Teilung oder Veräußerung nur mit Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft. Domänen und Forsten zulässig ist (Schutforstvermerk: val. im einzelnen hinsichtlich der Grundbuchbehandlung die AllgBfg vom 31. Dezember 1920, Waldufg, MB11921 S. 30). Diese Bestimmungen finden auf die geschlossene Erhaltung von Weinbergen entsprechende Unwendung mit der Makaabe. daß es eines Wirtschaftsplanes hier nicht bedarf, auch eine Mindestgröße hier nicht vorgeschrieben ist. Über die Umwandlung von Wäldern in eine Stiftung vgl. § 9b der Familiengüterverordnung, § 18 des Abelsgesepes, Nr. 8 der AllgEfg vom 30. Dezember 1920 und Nr. 11, 12 der RoBfg vom gleichen Tage (IMBI 1921 S. 21, 24).

Nach der Zwangsauflösungsverordnung liegen die Geschäfte der Zwangsauflösung besonderen Auflösungsbehörden ob. Die unteren Auflösungsbehörden, die am Siţe eines jeden Oberlandesgerichts und

für bessen Bezirk zu bilden sind (AllgAss vom 15. Dezember 1921, JMBI S. 106) führen die Bezeichnung "Auflösungsamt sür Familienzüter". Gegen ihre Entscheidungen sindet Beschwerde beim Landeszamt für Familiengüter in Berlin statt, das dem Justizministerium angezgliedert ist. Das Nähere über die Besetzung der Auslösungsämter und des Landesamts regelt § 27 a. a. D.¹) Die Auslösungsbehörde hat über das Erslöschen der Fideistommißesgenschaft eine Bescheinigung zu erteilen (FideistommißeAuslösungsschein). Hiergegen ist sofortige Beschwerde zulässig. Nach Eintritt der Rechtskraft des Fideistommißeusscheins hat die Auslösungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der Fideisommißeigenschaft im Grundbuch zu ersuchen.

Auch im übrigen erfolgen die zur Vollziehung der Anordnungen der Auflösungsbehörden erforderlichen Eintragungen auf Ersuchen der Auflösungsbehörden oder ihres Vorsitzenden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß dis zur Erteilung des Fideikommiß-Auslösungsscheins die Auflösungsbehörde auf Antrag der Fideikommißgläubiger die Sicherstellung der Vläubigeransprüche durch Eintragung von Sicherungshypotheken auf den zum Fideikommißvermögen gehörigen Grundstücken anordnen kann. Dies gilt auch für die Angestellten, Absindungs- und Versorgungsberechtigten (§§ 4, 7, 19ff., 23). Aus besonderen Gründen kann auch die Eintragung eines anderen Sicherungsrechts angeordnet werden.

Im öffentlichen Interesse ist in den §§ 12ff. der Zwangsauflösungsverordnung die Erhaltung der Wälder und anderer Bestandteile der Familiengüter und Hausvermögen vorgeschen.

a) Der Erhaltung der Wälder dient die Bildung von Waldgütern. Bor Erteilung des Fideikommiß-Auflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung der Waldgutseigenschaft im Grundbuch zu ersuchen.

Die Grundstücke sind auf einem einheitlichen Grundbuchblatt eins zutragen und tunlichst zu einem Grundstück zu vereinigen; gehören zum Waldgute Grundstück aus verschiedenen Grundbuchbezirken, so wird das zuständige Grundbuchamt vom Justizminister bestimmt.

Hinjichtlich der Verfügungen über das Gut oder Teile desselben ist der Besißer beschränkt. Dies gilt auch für Vergrößerungen des Bestandes. Die Vererbung des Waldgutes (Gutssolge) ist durch ein besonderes Anerbenrecht geregelt (vgl. § 12 Abs. 3 st., 13 a. a. D.), dem das jüngste, beste und praktisch wohl am meisten gehandhabte und bewährte Anerbenrechtssystem des Hößegeses für die Provinz Hannover in der Neusassung vom 9. August 1909 (GS S. 663) zum Vorbilde gedient hat.

¹) Bgl. auch die durch AllgBfg vom 26. März 1921 mitgeteilte Gesichäftserdnung für die Auflösungsbehörden (JMBI 1921 S. 232).

- b) Weiterhin kommen Deich- und Weingüter sowie Landgüter in Frage (§§ 15, 16), lettere indes nur mit einer Acker- und Wiesenfläche bis zu 1500 ha.
- c) Gemeinnüßige Anstalten (Kranken-, Armen-, Waisenhäuser usw.), die zum Fideikommißvermögen gehören, können unter gewissen Voraussetzungen auf den Staat, eine Gemeindebehörde, einen Armenverband, eine Stiftung oder eine andere Rechtsperson übertragen oder in eine Stiftung umgewandelt werden. Der Übergang des Vermögens, also auch etwaiger Grundstüde und Rechte an solchen, tritt mit der Rechtskraft des Beschusses der Auslösungsbehörde ein. Das Grundbuch bedarf gegebenenfalls lediglich der Berichtiaung.
- d) Endlich sieht § 18 die Erhaltung von Kunstwerken und Sammlungen vor.

§ 171. Erbbanrecht, Bergwerkseigentum und andere selbständige Gerechtigkeiten. Bahngrundbucher.

1. Das Erbbaurecht¹) ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

Die gesetliche Regelung des Erbbaurechts ist neuerdings unter Aufshebung der §§ 1012 bis 1017 BGB und des § 7 GBD durch die Bdg vom 15. Januar 1919, RGBI S. 72, ersolgt, die am 22. Januar 1919 in Kraft getreten ist. Die Berordnung hat keine rückwirkende Kraft; vielmehr bleiben für ein Erbbaurecht, mit dem ein Grundstück vor dem 22. Januar 1919 belastet worden ist, die bisherigen Gesete maßgebend. Aus der Fülle der materiellen und sormellen Vorschriften der genannten Bdg seien hier nur solgende erwähnt:

- a) Bei der Bestellung des Erbbaurechts findet § 925 BGB keine Anwendung, wohl aber § 20 GBD; es genügt also im Falle der Bestellung, Anderung des Inhalts oder Abertragung eines Erbbaurechts zur Eintragung nicht die Bewilligung des von der Eintragung Betroffenen, sondern es muß auch die Zustimmung des anderen Teils vorliegen. Auch die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Erbbauberechtigten darf, sosen nicht der Fall des § 14 GBD vorliegt, nur mit Zustimmung des Erbbauberechtigten ersolgen. § 22 Abs. 2 GBD.
- b) Das Erbbaurecht kann nur zur ausschliehlich ersten Rangstelle bestellt werden; der Rang kann nicht geändert werden (§ 10 der

¹⁾ Dem Erbbaurecht nachgebildet sind die Heimstätten für Kriegsteilnehmer, Witwen der im Kriege Gefallenen und kinderreiche Familien nach dem Ges. vom 10. Mai 1920, RGBI S. 962.

Bbg). Ausnahmen können durch einzelstaakliche Bbg zugelassen werden; bgl. z. B. Bbg der preuß. Staatsregierung vom 30. April 1919, GS S. 88.

c) Bei der Sintragung in das Frundbuch wird für das Erbbaurecht ein besonderes "Erbbaugrundbuch" angelegt. Der Inhalt¹) des Erbbaurechts ist im Erbbaugrundbuch vollständig ohne Bezugnahme auf die Sintragungsbewilligung zu vermerken.

Die Einzelheiten der formellen Behandlung des Erbbaurechts sind in der AllgBfg vom 25. März 1919 (JMBl S. 138) und vom 12. Januar 1921 (JMBl S. 50) geregelt.

Jede Eintragung in das Erbbaugrundbuch soll auch dem Grundsstückseigentümer, die Eintragung von Versügungsbeschränkungen des Erbbauberechtigten den im Erbbaugrundbuch eingetragenen dinasich Verechtigten bekanntgemacht werden.

Dem Erbbauberechtigten andererseits ist die Eintragung eines Grundstückseigentümers, die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Grundstückseigentümers sowie die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung des Eigentümers mitzuteilen.

Auf die Bekanntmachungen kann verzichtet werden.

- d) Die Übertragung des Erbbaurechts muß unbedingt und unbefristet sein.
- e) Gine Aufhebung des Rechts bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- f) Wird das Grundstück zwangsweise versteigert, so bleibt das Erbsbaurecht auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des gesringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.
- 2. Für das Bergwerkseigentum (KGJ 22 A 148, 152; 23 A 98, 226; 24 A 141; 25 A 129; 26 A 100, 106) kommt das durch zahlreiche Gespe abgeänderte²) Berggeset vom 24. Juni 1865 (GS S. 705) in Betracht.

Nach Artikel 22 ACCBO finden die sich auf Grundskäde beziehenden Borschriften der GBO und des ACCBO auf Bergwerke, selbskändige Kohlenabbaugerechtigkeiten und andere selbskändige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung³).

Die Art. 23 bis 28 AGGBO enthalten ins einzeine gehende Borschriften für die grundbuchliche Behandlung des Bergwerkseigentums usw.

¹⁾ Uber ben vertragsmäßigen Juhalt bes Erbbaurechts vgl. Streder im Recht" 1920. S. 227ff.

im "Recht" **1920**, S. 227 ff. 2) Bgl. auch die Ges. vom 24. Juni 1892 (GS S. 131), 14. Juli 1905 (GS S. 307), 28. Juli 1909 (GS S. 677), 17. Juni 1912 (GS S. 137 ff.), sowie Art. 37 AGBGB.

²⁾ Die Tonnenzinsverpflichtung ist nicht eintragungsfähig (KGF 47 218).

Brand Schnigler, Grundbuchjachen. 2. Aufl.

Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet, so hat das Oberbergamt, wenn es das Grundbuchamt um die Anlegung eines Grundbuchblattes ersucht, die ersorderlichen Eintragungen bestimmt zu bezeichnen, namentlich auch das Nechtsverhältnis mehrerer Berechtigter (NGJ 32 A 179).

Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts gemäß Art. V 1 § 38 c des Ges. vom 18. Juni 1907 (GS S. 119) ist auch für dieses ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen; die Anlegung wird auf dem Grundbuchblatt des Bergwerks vermerkt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 20 AllgVfg finden auf Bergwerke, Gewinnungsrechte (AllgVfg vom 5. August 1907, JMBI S. 491) usw. entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23 bis 26 AllgVfg ein anderes bestimmt ist. Bergwerke, die verschiedenen Eigentümern gehören, können nicht auf demselben Grundbuchblatt eingetragen werden. Das Bergwerk kann andererseits im Miteigentum nach Bruchteilen stehen. Wollen die eingetragenen Miteigentümer eine Gewerkschaft bilden, so entsteht diese dadurch, daß die Miteigentümer vor dem Grundbuchamt ihre Einigung dahin erklären, daß die zu begründende Gewerkschaft als neue Eigentümerin des Bergwerks eingetragen werde (AGF 30 A 180).

Die Eintragung eines Bergwerkseigentümers ist auch dem Oberbergamt mitzuteilen. § 31 Abs. 2 AllgBfg in der Fassung der AllgBfg vom 25. September 1908 (JMBI S. 355).

- 3. Auf die Erbpacht-, Büdner- und Häusterrechte (bäuerliche Erbleihe) sowie die vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals (Art. 63 und 68 EGBGB) sinden die Vorschriften der §§ 20 und 22 GBD über das Erbbaurecht (vgl. unter 1) sowie die Vorschrift des § 50 GBD entsprechende Anwendung. § 84 GBD; vgl. serner Art. 15 AGGBD. Für ein Recht der im Art. 63 und 68 EGBGB bezeichneten Art ist auf Antrag ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Bei Veräußerung oder Belastung des Rechts ersolgt die Anlegung von Amts wegen. Landesgesete können bestimmen, daß statt dieser Vorschriften die §§ 14 bis 17 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (KGBI S. 72) entsprechend anzuwenden sind (§ 37 das.).
- 4. Für Gerechtigkeiten, die nach den disherigen Gesetzen in Anssehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf dem Grundstücke beziehenden Vorschriften des VII, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat. Unter der gleichen Voraussetzung sinden die für den Erwerd des Eigentums und die Anssprücke aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung. Art. 40 Abs. 1 und 2 AGBUB. Soweit sie nach dem bisherigen Rechte "selbständige Gerechtig-

keiten" waren, kommen auf sie die sich auf Grundstücke beziehenden Bor= schriften der UBD zur Anwendung, sofern nicht ein anderes bestimmt ift. Auch für solche Gerechtigkeiten kann ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden1). Ebenso findet § 870 ABD Anwendung. Die Zwangs= vollstrectung erfolgt also durch Cintragung einer Sicherungshppothek.

5. Die Bahnarundbücher werden nach dem durch Art. 112 EG BGB aufrechterhaltenen Geset über die Bahneinheiten vom 19. August 1895 (GS S. 499) in der Fassung des Ges. vom 8. Juli 1902 (GS S. 238) und nach der AllaBfa vom 19. September 1895 (SWBI S. 286). geändert durch die AllgBfg vom 11. November 1902 (AMBI S. 275). geführt. § 45 AllgBfg. Rechte an einzelnen Bestandteilen einer Bahneinheit können nicht in das Bahngrundbuch eingetragen werden. Daher läßt sich 3. B. eine beschränfte personliche Dienstbarkeit an einer Gleisteilstrede nicht durch Eintragung in das Bahngrundbuch bestellen (AUX 33 A 220). Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Bahneinheit2) wird in den Sp. 1 bis 3 der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragen. § 11 Mr. 2 Allg&fg3).

¹⁾ Es kann beshalb auch für eine Fischereigerechtigkeit in Preußen, sofern sie eine selbständige Gerechtigkeit ist, ein besonderes Grundbuchblatt auf Antrag des Berechtigten angelegt werden. Selbständige Gerechtigkeiten sind aber in Preußen nur solche, die subjektiv persönlich, nicht solche, die subjektiv dinglich sind (RG 57 33 f.; 67 221; RG 3 34 A 218; 39 B 94; 49 186). Aft die Kischereigerechtigkeit subjektiv dinglich, so kann sie dem herrschenden

Sachregister.

(Die Bahlen bebeuten bie Geiten.)

```
M.
Mbfindung 376ff.
Abfindungeland 376 ff.
Abtommlinge, Beraugerungen an — fteuer-
           frei 17.
frei 17.

**Foldenung von Anträgen 77ff.; — bes Griudjens um Rechtshilfe 14. 15; — ber Beurtundungen ungültigen und strafbaren zinhalfs 289; — der Gerichtsberfonen in der Beschwerbeinstanz 5; Unzulässigseit der — von Grundbuchbeannten 5.

**Foldenung der Kealfassen und Dienstbarkeiten 171. 172. 376ff.; — der Rentenschuld 230.
 Mblojungejumme bei ber Rentenschulb 230;
            Aufnahme ber - in ben Rentenschuld-
            brief 275.
 216ichreibung von gangen Grundstuden 31f.
 Abgreibung von ganzen Grunofinaen 37.

141ff.; — von Grunofiläteilen ohne Abertragung auf ein neues Blatt 30. 31;

— mit Abertragung auf ein neues Blatt 31ff. 144ff.; — von Grunofiüdsteilen zweds Belgitung 182; — von Grunofiüdsteilen im Halle der Enteignung 371;

— von Warffeinichutzlächen 55.

16ffeiften, beglandigte — des Grunobachkattes 3. 361; beglandigte — non Ur-
             blattes 53. 361; beglaubigte -
                                                                                                                                           - non lir-
 biattes 53. 361; beglaubigte — bon Urfunden als Grundlagen der Eintragung 95. 96; — als Gegenstand der Ausbewahrung bei den Erundlagen 50; der glaubigte — der Protofolte 294. 295. **
**Stetiung des Grundbuchs, die erste — 39 dis 41; die zweite — 41. 42; die britte — 42. 43; Eintragungen in die erste — 130ff.; in die zweite — 154ff.; in die — ditte 178ff.
                      britte 178ff.
  Abtrennung ber Schulburfunde vom Spposthefenbrief 216. 220. 229.
  thetenbrief 216. 220. 229.
**Motreting der Briefhypotheken 200ff.; — ber Buchhypotheken 203. 204; Teil—204ff.; — ber Grundfaulden 226; — ber Indabergrundfaulden 237; — ber Kentenschulben 232; — ber Eigentümerhypotheken 103. 236ff.; — ber Sicherungshypotheken 242; — ber Höckerungshypotheken 242; — ber Jühaber- und Orderhypotheken 251; — ber Jühaber- und Orderhypotheken 251; Eintraauna der — auf den Hondriekenschulber
            — ber Juhaber- und Orderhypotheken 261; Eintragung der — auf den Hypotheken beife 271; Eintragung der — ohne vorgängige Eintragung des Berechtigten bei Briefhypotheken 99. 100; Eintragung der — eines Rechts ohne vorgängige Eintragung des Erben des eingetragenen Berechtigten 100ff.; — des durch Bormerkung gesicherten Anfpruchs 177; Unzulässigkeit der — des Borkaufsrechts 169; — des Niekbrauchsrechts an einer Hypothek 200
              Diegbraucherechts an einer Sypothet 200.
```

- G. auch Abertragung.

```
Abweifung f. Ablehnung.
Abzweigung f. Abschreibung.
Aboption 302.
 Moontippater, Bertretung bes Rinbes burch
      ben - 303.
 Abreffen ber gu benachrichtigenben Betei-
     liaten 118.
 Unberung bes Ranges f. Ranganberung.
       G. auch Beranberung.
 Mgrarrechtliche Auseinanberfegungen 375ff.
Attenzeichen 51.
Attienzeichen 51.
Attienzeichlichaft, Bertretung der — 334.
335; Kassung der von einer — ausgestellten Urfunden 335; Art der Zeichenung der Bertreter 335; — Genehmigung von Aussichtsbehörden zu gewissen Achteaten 332; Eintragung einer Oppothes für eine — 1861.; Übergang des Eigentums an Grundstüden einer — 6et Jusionen 128; Eintragung der Firma einer Zweignsteberkassung der Firma einer Zweignsteberkassung einer — 39. 187;
 Attenzeichen 51.
  Bweignteberlaffung einer — 39
Liquidation einer — 335.
Allgemeine Gütergemeinschaft 341 ff.
  Alteneine Gutergemeinigni 321 [].
Altenteit, Begriff und Inhalt 164. 165; —
Einteitragung 41. 165. 166; Fessiehung
eines — in einem Kausvertrage 138 si.;
        Beränderungen eines — 166; Löschung
        eines — 166. 167.
  Mittatholiten 325.
  Altlutheraner 325
  Amortifationsbeiträge,
                                                           rechtliche
      (Rüdzahlungsbedingungen, feine Reben-
leistungen) 192. 196. 232; Bezugnahme
       auf die Eintragungsbewilligung wegen ber
              196.
  Amortifationsfonds 196.
   Amortifationshypothet 196. 197.
  Antimann 319.

Antigericht als Grundbuchbehörde 1. 4:

Befugnis des — zur Beurkundung den

Eintragungsdewilligungen 86 bis 88, zur

Beglaubigung den Unterschriften und

Handzeichen 88 ff.; Bildung eines Teil-

hypothetendriefs durch das — 273.

Antistichter als Grundbuchbeamten 1ff.

Antisversammlung 319.

Antisversammlung 319.

Antisversammlung 319.
  Amtmann 319.
  Amis vegen, Eintragungen von 60. 61;
Eintragung eines Widerspruchs von — im
Halle der Unrichtigfeit des Grundbuchs
119ff.; Löschung unzulässiger Eintragungen von — 125.
Analygebeten s. Schreibensunkundige.
    Anerbengüter 375.
   Anerbenrecht 375.
Anertenntnis einer fraft Gefetes erfolgten
        Forberungsübertragung 100. 202.
   Anfangstag ber Berginfung 186. 190.
```

Anlagen bes Brotofolls 286, 294; - cines Antraas 78.

Grundbuchs Unlegung be3 21 ff.; nachträgliche — von Grundbuchblättern 47ff. Anlegungsbezirt bei ber Einrichtung ber neuen Grundbücher 24.

Annahme an Kindes Statt 303.

Anhaffung ber alten Formulare an das neue Kormular für Grundbuchblätter neue Formular 21. 22.

Unfiedelungsguter 372.

Anteile ber Miteigentumer, Eintragung ber — 39. 113 ff.; — Belastung ber — 181.

182.
— S. auch Teile.

**Mntickrefe, Begriff 163; — nicht eintragungsfähig 112. 155; Behanblung ber unter altem Mecht eingetragenen — 163.

**Antrag, rechtliche Matur 61. 62; Inhalt 62; die zur Setellung bes — Berechtigten 63; Behuguis Tritter zum — auf Berichtigung 64. 65; Recht ber Notare zur Setellung eines — 65 bis 67; Form 67. 68; — unter Borbehalt 68; — auf eine Wehrheit von Eintragungen 69 bis 71; Abweilung und Beanflandung 71ff.; Zurücknahme 76. 77; Beurkundung eines Beitpunktes des Singangs bes — 77. 78; — auf Eintragung einer Hypothef 184; bes Zeitvunttes bes Eingangs bes — 77. 78; — auf Eintragung einer Hypothef 184; einer Grunbschuld 224; einer Jwangschyvothef 254; — als Voraussehung ber Eintragung 60. 61; — auf Eintragung en Wezitt verschiebener Richter ober Grundschuchmetr belegene Grunbschüchter beter der Wichter von Urfunden und beglaubigten Abschieften von Urfunden 294. 295. 294, 295

Antragfteller, Benachrichtigung bes - von ber Eintragung 116f.

Mrmenrecht 19.

Arten ber Gintragungen 111.

Artitelnummer i. Grundsteuermutterrolle. Risenbenten, Steuerfreiheit bei Beräußer rungen von — an Abfömmilinge 17. Aufbewahrung von Urfunden bei den Grundatten 49. 272.

Mufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung verlorener ober vernichteter Hypothefenbriefe 275.

Aufhebung s. Löichung. Auflassung, Begriff und Inhalt 81. 130ff.; uflassung, Begriff und Inhalt 81, 130s.; Anstade, Bedingungen und Stellverterung bei der — 133; Anwendungsgebiet der —, Abgrenzung gegen bloße Berichtigung 134 bis 136; — auf Grund von Kaulverträgen 137s.; — fämtlicher Grundstüde eines Grundbuchblattes 137s.; — einzelner von mehreren auf einem Grundbuchblatt eingetragenen Grundstüde 141s.; — von Trennstüden 144 bis 152; — von iveellen Grundbuchblate 113ss.; — von iveellen Grundbuch Beurfundung der — vor dem Erundbuch-amt 86; — vor einem Amtsgericht ober vor dem Rotar 86; — auf Gerichfstagen 7. 8; — durch Bevollmächtigte 299. 300; - burch Gesellschafter, Miterben und güter-

gemeinschaftliche Eheleute 114. 115; — von Erben bes Eigentümers 102; vormundigigftsrichterliche Genehmigung zur — 304. 1995 Bormerfung gur Erhoftung des Rechts auf — 176. 177. 178; Pfändung des Anfpruchs auf — 258; Mitteilung von der — an die Steuerbeförden 59; — Grunderwerbsteucr bei der — 17. 18.

Auflösung ber Familienguter 381ff. Aufrechterhaltung ber Orbnung bei Grundbuchverhandlungen 13.

Muffchrift, Die - bes Grundbuchblattes 25. Muffichtsbehörden, Genehmigung von 310 ff

Musbuchungen von Grunbftuden 55.

Auseinanderschungen, agrarrechtliche 375 ff. Auseinanderschungen, agrarrechtliche 375 ff. Auseinanderschungsbehörden, Ersuchen der — um Eintragungen 97, um Abschrei-bungen von Trennstüden auf Ernub eines Rezesses 145, um Löschung der Reallasten 172; Unschäblichteitszengnisse der — 142. 147; Besugnis der Kommisare der — zur Beurkundung 87, zur Reglankieung von 147; Bestignts ver nomingme ver — 311. Beutfundung 88, 3ur Beglaubigung von Unterschriften und Handseichen 88; Befugnisse der — bei agrarrechtlichen Auseinanderschungen 376sff.

Museinanderfesungsplan 376. 377.

Ausfertigung von Urfunden, Aufbewahrung bei den Grundakten 49; — der Protokolle 294 ff.

Musfünfte aus bem Grundbuche 54.

Auslandisches Necht 95f. Auslandische Bahrung bei Augabe bes Ausländische Währung bei Angade des Gelbectrags der ähnvotsfeiensorerung 189, Auslächen eines Grundstüds aus dem Grundbuche 22. 55. Ausläsieigung der Grundbuchbeamten von ihrer Tätigleit 4;— der Gerichtspersonen

in der Veichiwerdeinstaus 5; — des Grund-buchtchfters von der Veurkundung 283, 284; — der Erteilung cincs Sypotheten-briefes 216. 217, eines Grundschuldbriefes 228 ff

Musichluß ber Effentlichkeit in Grundbuchjadien 13.

Ausichlugurteil als Erfah für den Hhvo-thetendrief 207. 209. 213. 216. 220; — im Berfahren zwecks Aulegung von Grundblättern 48.

Musftreichen im Grundbudy unftatthaft 105. Austreichen in Grundbuch unstatthat 105.
Auszug aus dem Handelsregister für Eintragungen in die erste Abteilung des Grundbuchs 153, als Nachweis der Berterungsdesugnis 332. 336. 337. 338;—aus dem Güterrechtsregister zum Nachweis des Güterrechts 340;— aus dem Grundbuch für den Internehmer im Entragenter Auszuschung 260. eignungsverfahren 369;— aus dem Steuer-buche bei Auflassung von Trennstiden 144ff., jedoch nicht erforderlich bei Vor-nertungen 176, im Enteignungsverfahren 369 und im agrarrechtlichen Museinander-

fenungeverfahren 376. Muszugerecht f. Alltenteil.

Bahneinheit 387. Bahngrundbücher 387.

Bahminternehmen, Grundstüde eines bem öffentlichen Verkehr bienenben — nicht buchungspflichtig 54. 55.

Band bes Grundbuchs 24; Mumerierung De8 - 24.

Babtiftengemeinden 325.

Bauhandwerter, Gintragung von Bormer-fungen für bie Forberung ber - 267. Bauhppothet, Baugelbhypothet 107. 129. 241. 265.

Beamte, Söchstbetragshypothet an Grund-ftuden ber — 244. Beanstandung von Antragen 71ff. 133.

Bedingung, Anträge unter einer — 68. 69; Auflassung unter einer — 133; — bei Hopvorhefen 180. Befangenheit als Erund zur Enthaltung

von der Amtsätigfeit 5. **Beglaubigung** von Albschriften des Grundbudgblattes 53; — von Abschriften der Prototolle 294si.; — von Anterschriften

38ff.; — von Handschen 88ff. Segröbnisvlak, Anlegung eines — criett nicht die Anflassung an die Kirchenge-meinde 136; Recht auf Venugung eines — nicht eintragungsfädig 164.

Behörden für Föhrung ber Grundbücher 1; Erjuchen von — als Voraussehung der Eintragung 96; Eintragungsbewilligungen in Urkunden öffentlicher — 91f.; Necht der öffentlichen — auf Grundbucheinsicht 52, auf Gewährung von Ausfünften aus bem Grundbuche 54; Form ber mit — geschlossenen Grundstudsveräußerungs-

geichoffenen Gentofftavoetungeringsgeschape, Seiftand, Sicherungshypothek am Grundsthüde bes 97; — als Verwalter der Kindesvermögens 307; Genehmigung bes 30, gewissen gewisser Rechtsakten der Mutter 307.

Beiftande bei Urfundeverhandlungen 285.

Befanntmachung f. Benadhrichtigung. Belaftung, Gegenstand ber — bei hypo-thefen 181ff.; — von ibeellen Grundsstüden teilen 113ff.; — von Grundstüden ber Miterben, Gesellschafter und gütergemeinöchaftlichen Ehelaute 114. 1115; — eines ererbten Rechis ersorbert zur Eintragung vorherige Eintragung des Erben 101. 102.

Benadrichtigung von Eintragungen im Grundbuch 116 bis 118; — ber dinglich Berechtigten bei Eigentumsvoränderungen 140. 143; — der Enteignungsbehörde von gewissen Eintragungen 370; — der Steuer-behörde von Erundbucheintragungen 57 ff.

Bergwerte, Bustanbigteit ber Erundbudy-amter für die in ihrem Bezirt belegenen —10; — als Gegenstand ber Belaftung 181.

Bergwertseigentum 385. 386.

Vergwertseigentum 385. 386.

Verichtigung bes Grundbuchs, im allgemeinen 118 ff.; — im Halle eines Verschens bes Grundbuchrichters 119 ff.; — in anderen Källen 125 ff.; Abgreugung. des —derfahrens gegen Auflassung 134 bis 136; Eintragungen in die erste Abstellung 135; — auf Antrag eines Dritten 64 ff.; — im agrarrechtlichen Auseinandersehungsverfahren 376 ff.; — des Bestandbarrechtungsverfahren 376 ff.: — des Bestandbarrechtungsverfahren 376 ff.: — des Bestandbarrechtungsverfahren arbeinntelein anseinweiteganisseriumen 376si.: — des Bestandsverzeichnisses 31. 32; Unzulässigsteit der — der Bestandsangaben bei der Möglichkeit eines gutgläubigen Rechtserwerds 35. 3eruf, Eintragung des — in das Grundbuch 39.

Bernfegenoffenichaften 330.

Beideinigung über Entrichtung ber Grunb. erwerbsteuer 17.

Beidrantungen bes Berfügungerechte bes Gigentumers 172. 173.

Beichwerde, Bulaffigfeit ber — 275 bis 282: elchwerde, Buldssigleit ber — 275 bis 282; — versahren 279. 280; die weitere — 281. 282; — gegen Fessiehung einer Trduungsstrafe 13. 14; — bei Ablehuung des Eruchens um Rechtshisse 14. 15; — gegen Verlagung der Frist dur Beseitigung von Anständen 71; — det Koelehuung von Eruchen des Prosegeerichts um Eintragung von Bormerkungen 175; — im Aussichtebung und Phaerichesung und Phaerichesung

20-im Auffinissiege 4.
20-ichwerdeinstang, Ausschließung und Abstehmung der Gerichtspersonen in der — 5.
20-ichwerdeberfahren 279. 280.
20-ichkeunis zweist Anlegung von Grundbuchblättern 47.

Beiondere Berwahrung f. Berwahrung,

Bestandsangaben f. Bestandsungtung.
Bestandsangaben f. Bestandsverzeichnis.
Bestandsverzeichnis, die beiden Teile des
— 25sff.; Berichtigung 21. 33sff.; Indyassung der alten Formulare an das neue
Formular beim — 22sff.; Berhältnis des

Formular beim — 223ft.; Berhaltnis bes öffentlichen Glaubens zum — 20.

Beftandteit, Juschreibung eines Grundsstüds als — zu einem anderen 28. 29, zu einem in einem anberen Amtsgerichtsbezirfe belegenen Grundsstäft 11.

Bestimmung bes zuständigen Amtsgerichts bei Vereinigung mehrerer in verschiebenen Amtsgerichtsbezirken belegener Grundstüde gu einem Grundftud 10.

Betriebstrantentaffen 330.

Betriebstrantentaffen 330.

Benrkundung, allgemeine Borschriften über — 283 ff.; Ansichluß bes Grundbuchrichters von der — 283. 284; Absehnung von — ungültigen und strafbaren Inhalts 289; — der Erklärungen Blinder 289, Tauber und Stummer 290 bis 292, Schreibensunfundsiger 291. 292, ber der beutighen Sprache nicht Mächtigen 292 bis 294; — von Eintragungsbewiltigungen 86 bis 91; — von Berträgen. insbel, Kausverträgen von Eintragungsbewilligungen 86 bis 91;
— von Berträgen, insbes. Kausverträgen
138ss.; — von Ertlärungen der Beteisigten 284ss.; — einer Vollmacht 5;
von Ertlärungen auf Gerichfstagen 8;
bes Zeitpunftes der Eingänge in Erundbuchsachen 3, 8, 77, 78; Mitteilung der —
an die Steuerbehörden 57fs.

Beurfundungsregifter 57.

Bevollmäckligte, Form und Inhalt ber Bollmacht 296 ff.; — zur Bornahme von Nechtsgeschäften mit sich selbst 299; Bertretung zweier Beteiligter durch benselben — 300; Substitutionsbelugnis des — 300; Bockgung der Bollmachtsurfunde 301; Bezugnahme auf andere Aften wegen der - 301; — Vertreter ohne Vollmacht und ohne Vertretengsmacht 301. 302; — zur Grundbucheinsicht 52; — bes Testamentsvollsireders 355; — bei Anträgen auf Eintragung einer Zwangsbypothet 254; Zustellung an — 73.

S. auch Bertreter.

Beweisaufnahme bei Anlegung von Grunds buchblättern 48. 49; keine Berpflichtung gur - in ben auf Antrag zu erledigenben Bewilligung ber Eintragungen 78ff.; bas ber — gugrunde liegende Konsensprinzip 79 bis 81; Inhalt der — 81. 82; Kon-valeszensprinzip bei der — 82. 83; die Berfügungsbestungs des Ertlärenden bei Verlugungsverignis des Ertlatenden dei der — 83; — nachträgliche Verfügungsbeschränkungen 84; Form 84ff.; — zu Protofoll des Grundbuchrichters 86, in öffentlichen Urfunden 86ff., in öffentlich beglaubigten Urfunden 88ff., in Urfunden öffentlicher Behörden 91, 92; — zwecks Eintragung von Sypothefen 184.

Begirtsausschuß, bestätigt gewisse Beichlüsse bes Kreistags 315, genehmigt gewisse Beschlüsse ber Stadtgemeinde 316; — als

ver netetags 313, geneymigt gewille Beschlicise ver Erbatzgemeinde 316; — als Enteiguungsbehörde 370.

Beugnahme auf die Eintragungsbewilligung, bei Eintragung einer Grunddiensteit 159, eines Rießbrauchs 162, beichräufter persönlicher Dienstbarteit 166, eines Vorfaufsrechts 169, von Kealsalten 171, von hypotheten 185, 186, bei der Goldlaufel 189, beim Anfangstag der Gestinsung 190, wegen der Jahlungsbedingungen 192, auf die Sahung von Hypotheten der Kreditanstatten 195, von Grundlichulen 225, von Sicherungshypotheten 241, von Höckertungshypotheten 244, von Höckertungshypotheten 245, von Techendertungshypotheten 250; — auf Testamentsatten 347, auf das Handelstegister 340, auf die bei anderen Aften besindliche Vollmacht 301: — auf Aften befindliche Bollmacht 301: — auf eine Urfunde bei Eintragung eines Wider-

veride ingeleifig 121.

3ifcof, Einwilligung des — zu gewisen Rechtsatten der katholischen Kirchengemeinden 324.

Bistum 324.

Blinde, Beurkundung ber Erklärungen — 289; Beglaubigung von Unterschriften

Böhmifche Brudergemeinden 325.

Brief f. Hypothelenbrief. Briefhypothel, Begriff 197; Entstehung riefhyvothet, Begriff 197; Entifehung 197. 198; Erwerb durch den Gläubiger 197. 198; Mehrsauch dei — 199: Wetretung 99. 100. 200ff.; Teilabtretungen 204ff.; Berpändung 207ff.; Pidudung und Überweisung 209ff.; — Anderung der Zinf. Umwandlung einer — in eine Auchgeworder 216ff.; — Enthyfändungen 217; Eintragung den Eiberprücken bei — 218. 219; Löfchung won — 219; Umwandlung einer — in eine Mennschung einer — in eine wandlung einer — in eine Grunbschuld 228, in eine Siderungshppothef 242. 243.

- G. auch hypothet. Brieftaften bes Amtsgerichts für Gingaben in (Brundbuchjadjen nicht bestimmt 77.

m Grunounjatien nah benimit in Grunounjatien nah bei Miteinentsimern 39. 113 bis 116. 328. 362.
378; Belastung von — 181. 182. 254;
Hypothesenbriese über die auf einem —
eines Grundbüds hastende Hypothese 270.

eines Grundziach laftende Hopvolet 2008 199; Erwerb durch den Gläubiger 199; Miejdrauch dei einer — 199; Afteitung 102. 103. 203. 204; — Verpfändung 208; — Pfändung und Überweifung 209ff.; — Anderung der Jinde und Jahefungsbestimmungen 213ff.; Umwandlung

- in eine Briefhppothef 216ff .: einer Entyfandungen 217. G. aud Sypothet.

Buchungezwang, Grunbstud ohne — 10, 54. Bubnerrechte 386. Bürgermeifter 315 319.

Collationieren f. Bergleichen.

9

Dampfe, Buführung von - ale Dienfibarfeit 157.

Darlegung bes für bas Recht gur Grund-bucheinsicht erforberlichen berechtigten Intereffes 52.

013 Raufalgeichäft Darlehnsvertrag ber Eintragungsbewilligung 79. 80; — als Schulbgrund bei der Hypothef 183. 185. Datum ber Gintragungen 105; - bes Supothetenbriefes 270.

Deichgüter 383.

Deichlaften nicht eintragungsfähig 156. Deszendenten f. Abkömmlinge. Deszendenz als Gläubigerin 187.

Deutsche Sprache, Beurfundung ber Er-flärungen ber ber — nicht Mächtigen 292ff. narungen der der — nicht Mächtigen 292ff. **Dienschafteit,** Belastung eines vom Stamm-grundstüd nicht abgeschriebenen Grund-stüdsteils mit einer — 30; Absölung von — 376ff.; beschränkte persönliche — 163ff. — S. auch Grundbienschaft.

- S. auch Grundbiensthateit. Dienstbehörde bes Schuldners, Benachrichtigung ber — von gewissen Grundbuch-

tigung ber — von gewissen Grundbucheintragungen 117.
Dienstregehen der Grundbuchbeamten 5.
Dinglicher Vertrag 79; Auflassung als — 130.
Diziblinaritrase bei Grundbuchbeamten 5.
Dolmetscher 16; Zuziehung bei Beurtindung
der Ertlärungen Stummer 290, der der
deutschlichen Sprache nicht Mächtigen 292ff. beutigien Sprage uigt wagitg Domänen, Beräußerung von — Dorfgemeinde s. Landgemeinde. Dorfgerichtlicks Testament 346. Trittsquidner, Austellung des Pbeschilles an den — 209. 212. 311, 312.

Pfändungs.

Chefrau, Rechte bes Chemanns am Ber-mögen ber — 338ff.; Stellung ber — bei allgemeiner Gutergemeinschaft 341ff. Spegatte, testamentarisch angeordneter Nich-brauch) bes — an einem Grundstück 161. Chelines Guterrecht im Grundbuchverfahren

Stemann, Rießbrauch und Aerwaltung bes — am Bermögen ber Frau 338; Auftimmung bes — an gewissen Bechtsaften ber Frau erfordertigt 339. 340; Stellung bes — bei ber allgemeinen Gütergemeinschaft 341 ff.; Rugniegung bes -nicht ein-

Chevertrag 341.

Gib bes Dolmetichers 291. 292.

Gigentlimer, Eintragung bes — in die erste Abteilung 39 bis 41; Benachrichtigung bes — von Grundbucheintragungen 116; Berichtigung bes Grundbuche burch Gintragung eines - 120 ff. 126 ff.; Aufnahme

triging eines — 12011. 2211., Anfindine bes — in die Briefe 270. **Eigentimergrundschuld** 234 ff.; Bestellung der — 227. 228; — Bfändung 210. **Eigentimerhybother**, Begriff 232; die

igentimerhypothet, Begriff 232; bie einzelnen Fälle 232ff.; Erwerb der — infolge Bezights des Gläubigers auf die dypothet 232. 233, infolge Erfölchens der Forderung durch Befriedigung des Gläubigers (eitens des Eigentümers 233ff., infolge Richtentslehens der Forderung 233, vor Abergade des dypothetendriefs an den Gläubiger 233, infolge Jahlung den Mmortifationsbeiträgen 196. 232; Berflagung über die — 236ff. Abtretung, Berpfändung oder Löschung einer — ohne vorherige Eintragung des Eigentümers 102. 236; — Pfändung 210; Sicherungshypothet als Gegenstand der 232. 242; Höchstetragshypothet als Gegenstand der Durch die vom Eigentümer übernommene Berpstichtung zur Löschung 239; — bei Gesamthypotheken 240; Umwandlung der — in eine neue dypothek bei Abtretungen 237. 238; bie unter ben fruheren Grundbudigefeken entftanbene -- 240.

Eigentimerverzeichnis 9. 56. Eigentum, Inhalt des — 153; Abertragung

bes - an nicht buchungspflichtigen Grund-

Gigentumswechfel, Benachrichtigung vom - 116. 117.

Gingangevermert 3. 8. 77.

Eingefigriebene hifstaffen 330. Ginlagebogen als Fortfehung bes Bestanbs-verzeichniffes in alten Grundbüchern 22. Einlegung ber Beschwerbe 279. 280; — ber weiteren Beichwerbe 282.

Ginreben bes Eigenttimers bei ber Giche-rungshupothet 240. 241.

Sinreichung, f. Borlegung. Ginrichtung bes Grundbuchs 19ff. Ginfeitige Erklärungen im Grundbuchver-

aften 51ff.; Feststellung ber — bei Be-urtundungen 288. Ginfict in bas Grundbuch und in bie Grund-

urtundungen 288.

Ginstweilige Verstägung, Eintragung von Vormertungen auf Grund — 175 ff.

— S. auch Verfügungen.

Gintragung, Vedeutung, Inhalt und Ausführung der — 104 bis 106; Verfügung der — 103. 104; Reihenfolge 106 bis 108 litten 111; — für mehrere gemeinschaftlich 113 ff.; Wehrheit von — 69 ff.; Vorausfetzung der — außer der Verwilligung 95 ff.; vorgängige — des Verechtigten als Vorausfetzung der Grundbucheintragung 77 ff.; Verachtigtung von der Hernstädigten und verfies der Grundbucheintragung vorfies derachtichticung von der gung 97ff.; Benachrichtigung von der — 116 bis 118; — in die erste Abteilung 130ff.; - infolge einer Auflassung 130ff.; - in — infolge einer Auflassung 130ff.; — in bie erste Abteilung ohne Auflassung 153; — auf Grund eines Testaments, Erbisgeins ober Auszugs aus dem Handelsregister 153; — auf Grund des Ersuckens von Behörden 96. 97. 154; — in die zweite Abteilung 154; — einer Grunddienstharkeit 156ff.; — des Rießbrauchs 160ff.;

— ber beichränkten perfonlichen Dienst-barteiten 163 ff.; — bes Borfauferechts 167; — ber Reallasten 169 ff.; — einer 167; — ber Reallasten 169ss; — einer Vormerkung 173ss. 267, besonberd der zweiten Abteilung 173ss, der dritten Abteilung 173ss. — in die dritte Abteilung 178ss.; — der Hoteilung 178ss.; — der Hoteilung 178ss.; — der Gelamthypothet 260ss. — unzulässig — 111. 112. 154; Beschwerde gegen — unzulässig 278; — in die Tadelle 50; Aufnahme des Inhalts der — in den Hypothetenbrief 269. 271.

Gintragungsbewilligung, f. Bewilligung.

Eintragungspringip 20. Einzelfaufmann f. Raufmann.

Singehang, Mormoeijung einer hypothet jur — 210. 211.
Elterliche Gewatt 302ff.
Empfangsbedürftige Willenserklärungen im Grundbuchverkehr 81.

Enteignung 369; - auf Grund bes Friebensvertrage 369.

Enteignungsbefdrbe, Ersuchen ber — um Eintragungen 97, um Abschreibung von Trennstüden 145; Benachrichtigung ber —

von gemissen Eintragungen 117. 370. Enteignungsbeichluß 370; Erwähnung des — in der ersten Abteilung des Grund-buchs 40.

Enteignungsverfahren, Gintragungen in bab Grundbuch im — 42, 173, 369si.; Form bei ben im — über die freiwillige Abrietung von Grundeigentum geschlossenen Berträgen 137; gesehliches Bortaussrecht im - 167.

Enthaftungeerflarungen 142. 146. 151. 152. Entpfandung bei Abzweigung von gangen Grundfuden 142, bei Trennstüden 145, bei Trennstuden 146. 151. 152. 217; Zulässigheit vor Eintragung ber — auch beim Richteingetragensein bes Erben bes eingetragenen Sypothetenglaubigers 102; Eintragung ber - auf bem hipothefenbriefe 271.

Entpfändungserflärungen 142. 146. 151. 152. Erbauseinanderschung, Sintragung au Grund eines Zeugnisses im Falle ber – 357. 359.

Erbbauberechtigter, Berichtigung bes Grund-buchs burch Eintragung eines — 123ff.; 126 ff.

126 fl. Erbaurecht, Begriff 384; Eintragung 385; Nachweis ber Einigung beiber Teile zur Eintragung 81. 384; — Beurkundung vor dem Grundbuchamt, Amtsgericht oder vor einem Notar 86. 131: — als Gegenstand ber Belastung 181. 385.

Erbbeicheinigung 346.
Erbe, Stellung bes — im Grundbuchverfahren 345ss.; — Legitimation durch Erbischein und Testannent 345 bis 348; Berich ichein und Testantent 345 bis 348; Berichtigung des Grundducks durch Eintragung des — 127. 128; Aussassian eines Nachlatzentunbstücks durch die — an Miterben 131; Eintragung der — als Sigentiumer auf Grund eines Erhscheins oder Testaments 153, auf Grund eines Beugnisse im Halle der Auseinanderfehung 357 die 359; Eintragung der — als solcher in das Grundduck 187; Untrag des — eines Oppothefengläubigers auf Eintragung im Grundduch 68; Richteintragung der — bes eingetragenen Berechtigten bei Gintragung ber Ubertragung ober Auf-hebung bes Rechts 101 102; Zeugnis ber — bei fortgesetter Gutergemeinschaft 348; Racherben 349ff.; Bertretung bes burch einen Teftamentsvollstreder 354ff.; Stellung bes - jum Bermachtnisnehmer

Erbengemeinichaft, Gintragung ber - in bas Grundbuch 39.

Erblasser, vollstreckbarer Titel gegen ben — als Ersat ber Erbeneintragung 103. Erbpacht 380.

Erbichaftstauf als Erfat für bie Huflaffung

Erbschein, Ausweis ber Erben durch einen — 345; beglaubigte Abschrift ersetz nicht die Aussertlaung 345; Eintragungen in die erste Abteilung auf Grund eines — 153; Erwähnung des — bei Eintragungen in die erste Abteilung 40; Ausstellung eines — auf Antrag eines Gläubigers des Erben

Erbteilungsvertrag als Grundlage ber Unf= lassung 137

Erbvertrag als Legitimation ber Erben im Grundbuchverfehr 346.

Grinnerung gegen Entscheibung bes Grunde buchfuhrers 275.

Erfennungszeugen 287. Erloichen f. Loidung.

Ermeffen bes Grundbuchrichters bei Ab-weilung ober Friftgewährung im Falle mangelhafter Anträge 71. Ermittlungspflicht bes Grundbuchrichters

48. 97. 118.

Ernenerungsichein bei Inhabergrunbidjulbbriefen 227.

Erfatpflicht f. Echabenserfagpflicht.

Erfuchen ber zuständigen Behörde als Grundlage ber Eintragung 78. 96; Eintragungen in die erste Abteilung auf Grund tragungen in die erste Abreilung aus Grund des — von Besörben 154; — einer Bebörbe um Eintragung eines Rechts für mehrere gemeinschaftlich 115; — um Rechtschifte 14 bis 16; — bezüglich mehrerer, in verschiebenen Amitägerichtsbezirten bergenen oder zum Geschäftstreis verschiebenen Richter Verschiebenen Richter verschiebenen Richter verschiebenen Werichts gehöriger Grundslüde 11. 12; — bes Prozesgerichis um Eintragung von Vormerkungen 176, des Zwangsverkeigerungsrichters 359f., des Konlursrichters 367ff., der Enteignungsbehörbe 369ff., bes Kulturamts bei Bil-bung von Rentengutern 372ff. und im agrarrechtlichen Auseinanderjegungsverfabren 376ff.

Errungenschaftsgemeinschaft 344.

Erwerb von Grundstuden seitens bes Baters erforbert feine Benehmigung bes Bormunbichaftsgerichts 305.

Erwerbs. und Birticaftsgenoffenicaften, Bertretung 335; Willenserflärungen ber —; Bevollmächtigte; Art ber Zeichnung 336; Liquibation 336.

Erwerbegrund, Eintragung bes - in bas Grundbuch 41. Erwerbspreis f. Raufpreis.

Erzwingung von Anordnungen 14.

Fabritanlage, Ausschluß ber Errichtung einer — als Gegenstanb einer Grund-bienstbarkeit 156.

bienstbarfeit 156.
Fahren als Grundbienstbarfeit 156.
Fahren als Grundbienstbarfeit 156.
Fahren als Grundbienstbarfeit 156.
Fahrensteit er Grundbuchbeamten 5.
Fahrensgemeinschaft 344; Berichtigung des Grundbuchs bei einer — 126.
Familienstdeildnumiß, Eintragung des —folgers 380; Busammenschreibung mehrerer zu einem — gehöriger Grundstüde auf ein Grundbuchblatt 28. 381, Auslösung 381 sf.
Familienname s. Name.
Familienschlift 380. 381.
Familienstiftung 328. 381.

Familienftiftung 328. 381.

Berfonlichfeit bei Beur-Feitfellung ber Berfonlichfeit bei Beur-tunbung 287ff. Fenertaffenbeitrage nicht eintragungsfähig

Fenerberficherungssumme, Eintragung ber — in das Grundbuch 41, in die Briefe 269. Fibeitommissarische Substitution 350. Fibeifommigbehörde 380ff.

Fibeitommißeigenicaft, Eintragung ber — in bas Grundbuch 173. 380ff.; Löfchung 381. Finanzminifter, Beräußerungsbefugnis bes -312

Firma, Eintragung ber — in das Frundbuch 39; Eintragung ber — ber Zweigmiederlichaft 39; Beglaubigung einer Afriengefellschaft 39; Beglaubigung ber — 90; Unterzeichnung bes Protofolis mit ber — 286.
Bistus, Bertreter des — 310. 311; Erwerd von Grundstüden durch den — 311; Beräuferung von Grundstüden des — 310ff.

Flurbuch 33. Flurbuchsanhänge 33.

Flurbuchsanhänge 33. Forderung, die der Hypothet zugrunde liegende — 178. 180. 183ff.; Geldbetrag der — 188ff.; die bei der Sicherungschypothet zugrunde liegenden — 216ff.; Meibtrauch an — 162. 163. Form des Antrags 61 67; — der Gurüdnahme des Antrags 77; — der Eintragungsbewilligung 84ff.; — der Gulinacht 296. 297; — der du flassung zugrunde liegenden Beräußerungsgeschäfte, insbescher Kausperträge 137. ber Raufvertrage 137.

Formalar ber Antrag als — 61. 67.
Formular, altes — für die Grundbuchblätter 21 st.; neues — 24 st.; amtliches
— für Auflassungen 132.
Forstwirtschaftliche Grundbude, Rachvet-

gung über den Eigenkunsvechief an — 6 Fortigierung der alten Grundbücker 21 st. Fortigefette Gütergemeinschaft 344. Freimaurerlogen 329.

Friedensvertrag, Enteignung auf Grund bes

Fredensvertrug, entrignen generalen 71 ff.;
— 369.
3rift für Erlebigung von Anständen 71 ff.;
— Beginn, Ende, Berlängerung 73; fills schweigende Gewährung einer — 73;
keine — für Einlegung der Beschwerbe 279.

Saje, Buführung von - als Dienftbarkeit 157.

Bebaube, Richtaufführung ber einzelnen im Grundbuch 34. 35.

Gebäudefteuer 26.

Gebaudeftenerbuch f. Steuerbuch.

Gebändesteuermisungsvert, Eintragung bes
— in das Erundbuch 26; Verichtiqung bes
— 35; Aufnahme bes — in die Briefe 269.
Gebändesteuerrolle 33; Eintragung der Nr.

ber — in bas Grundbuch 26; Berichtigung ber — 35.

Gebäudesteuerrollenanhänge 34.

Begenvormund, Genehmigung bes — zu gewissen Rechtsakten bes Bormundes 308f.

gewissen die Ernahbeienstbarfeit 156.
Gelbbetrag der der Hypothet zugrundeliegenden Forderung 188. 189ft.; — der Webenleistungen einer Supothet 191;
— bei der Grundschuld 224; — der Rebenleistungen einer Grundschuld 224; — bei ber Rentenschuld 230.

Geldrente als Absindung im agrarrechtslichen Auseinandersehungsversahren 378.

Gelditrafe bei Stempelfteuerhinterziehungen.

— S. auch Ordnungsftrafe. Gemartung, Gintragung ber zeichnis ber Grundstude 25.

Gemeinde, Grundftude ber - nicht budjungs. pflichtig 54.

— G. auch Lande, Stadte, Rirden-und Spnagogengemeinden.

Gemeindefirchenrat als Bertreter ber evan-

gelischen Kirchengemeinde 320. Gemeindeborsteher als Vertreter der Ge-meinde 318. 319; — als Vertreter der Gesamtheit der Teilnehmer einer agrar-rechtlichen Auseinandersehung 379; Testament vor dem — 346.

Gemeinheitsteilungen 375ff.

Gemeinichaft nach Bruchteilen 113 bis 116; — zur gesamten Hand 114; Eintragung bes für die — maßgebenden Rechtsver-hältnisses in das Grundbuch 39. 113. 115. Bemeinichaftliches Eigentum ber Teilnehmer

einer agrarrechtlichen Auseinandersetzung 379, 380. Gemeinichaftlicher Spothelenbrief 274. Gemeinichaftliches Recht, Gintragung eines

Gemeinschuldner, Befugnisse b Grundbuchverfahren 368. 369. Befugnisse bes - im

Genehmigung von Auffichtsbehörben gewissen Rechtsakten der Bertreter des Fiskus 311 bis 313, der Provinzen 313. 314, ber Rreise 314. 315, ber Stadtgemeinben 315 bis 317, ber Landgemeinden 318 oen 31.0 pis 31.7, der Landgemeinden 318 bis 320, der Kirchengesellschaften 320ff.; der Bedisalten des Baters 303 ff.; der Antier 307, des Beistandes 307, 308, des Vriumers 308, 308, 336, des Psiegers 309, 336, als Ersah für die fehlende Genehmigung des Ehemanns 338; des Checkender der Bedisalten der Schrift der Schr manns zu gewiffen Rechtshandlungen ber manns zu gewissen Rechtshandlungen der Ehefran 340; — der Ehefran zu gewissen Handlungen des Ehemanns dei allgemeiner Gütergemeinschaft 341 st.; staatliche — zur Ausgabe von Indbeergrundschuldbriefen 227; zwecks Eintragung von Inhabershyvothefen 256; — des Protofolis durch die Beteiligten 285. 286.

eneralesten über das Jurücksührungs-

Generalatten geschäft 33.

Generalvollmacht 298.

Genoffenicaften, eingetragene, Gintragung ber — in bas Grunbbuch 39. 335; Geber — in das Grundbug 39. 330; wernehmigung von Aussichtsbehörben zu gewissen Rechtsaften 332; Vertretung 336; Zeichnung der Firma 336. Gerechtigkeiten, felbständige 386. 387; Zuständigkeit der Grundbuchämter sur die in ihrem Bezirf belegenen — 10; — als Eccondant der Velokung 181.

Gegenstand ber Belaftung 181. Gerichtsaffefforen als Grundbuchbeamte 1.

Gerichtöferien ohne Ginfluß auf Grund-buchsachen 14.

Gerigistalle, Jurudbehaltungsrecht ber — an Hypothelenbriefen 16; Erluchen ber — um Eintragung von Kostenforberungen 257. 258.

Gerichteloften f. Roften.

Gerigistosten f. Kosten. Gerigismotorietät i. Offentundigseit. Gerigisigreiber, Beglaubigung von Unter-ichnisten durch den — 88; Ausschluß des — von der Mitwirfung bei Beurfundungen 283. 284; Juziehung des — dei Beur-fundungen der Ertfärungen Minder 289, Aauber und Summer 290; Untereich-nung der Aussertigungen und beglaubigten Abschriften der Krototolle durch den — 294. 295; — am Setelle des Michters 3.4. 295;— an Stelle des Richters 3. 4. Gerichtsliegel 1. Siegel. Gerichtsliegel 16.

Gericitatage, Bearbeitung ber Grundbuch- fachen auf - 7. 8. 9; Sigungspolizei auf

— 13.

Gesamthänderverhältnis 114. 115.

Gesamtheit der Teilnehmer einer agrarrechtlichen Auseinandersetung 379. 380.

Gesamthyvothet, Begriff 260; Abgrenzung des Inhalts 260. 261; Entragung 261; nachträgliche Belastung eines zweiten Grundfücks 262; Recht des Gläubigers der Exteriorung der Aufrigung der Verteilung der Schreitung der — auf Berteilung ber Forberung auf die einzelnen Grundstüde 263; Erlöschen ber Mitbelastung 263; Gigentumerhypothef Mitbelastung 263; Eigentümershypothef bei ber — 240; — bei ber Zwangshypothef ausgeschlossen 255; Bilbung bes Briefes über bie — 272. 273.

noer die – 272. 273. Bildung des – 272. 273; Unbrauchdarmachung dei Verteilung der Gesamthopothek auf die einzelnen Grundsitte 263.

nen Grunofulae 263. Kesamtprotura 338. Gesantverband von Kirchengemeinden 325. Gesästlessägleit, Prüfung der — 6; — bei der Beglaubigung von Unterschriften 90, bei Beurtundungen 288; Rachweis der — durch öffentliche Urfunden 95.

Geigaftsjahr 3. Geigaftsjofal für Bearbeitung ber Grund-buchfachen 7, für Einsichtnahme ber Grundbudjer 52.

Gefchäftsverbindung, Sicherung von Forderungen aus einer — burch eine Söchits betragshupothet 244ff.

Geichäfteverteilung in Grundbudhfadhen 2.

Gefellichaft mit beidrantter haftung, Bertretung 334; Form ber Willenserflarungen 335; Liquidation 335.

Gefellichafteverhaltnis, Gintragung bes in bas Grundbuch 113ff.
— S. auch Sandelsgefellichaft.
Gefetlicher Bertreter f. Bertreter.

Gewalt, elterliche 302ff.

Gewälfer öffentliche, nicht budungspflichtig

Gewerticaft, Bertreter 330; Genehmigung von Aufsichtsbehörden zu gewissen Rechts-atten ber — 330; Auflassung von Grundstücken einer aufgelösten — an den Alleininhaber ber Rure 135. Gewinnungerecht 386.

Gläubiger der Hopothet 186ff., der Grunds schulb 224, der Rentenschuld 230, der 311haberthpothet 250, der Ordershydothet 251. Slaube, der öffentliche — des Grundbuchs 19. 20. 35. 120 ff.

Glaubhaftmachung bes Anspruchs beim Erlaß einstweiliger Berfügungen 175, 267; — im Berfahren zur Anlegung von Grunds buchblättern 47. 48.

Goldklaufel 189.

Größe, Eintragung ber — in bas Grundbud) 26. 27, in die Briefe 269; Berichtigung 35, Anderung infolge Neuvermessung 146.

Grundatten, Inhalt und Bestandteile ber — 49; Ginsicht in die — 51 ff.; — Mit-

senndatten, Indat und Bestandreite der
— 49: Einsight in die — 51 st.; — Mitnahme zu Gerichtstagen und Lotalterminen
8. 9; — Bersendung 52; Ausbewahrung
von Urfunden bei den — 49. 272. 294.
Grundbuchamt, Verfassung 1; sachliche Juständigsteit 9; örtliche Juständigsteit 10 dis
13; Eintragungsdewilligungen vor dem
— 86; Ausschlung vor dem — 131.
Erundbuchstatt, Mumerierung 24. 25; Abichrift des — 53; nachträgliche Anlegung
eines — bei disher nicht eingetragenen
Erundbuchstättyrer 1; Bestimmung des —
durch den Ausschlichter 1; Ertedigung
richterlicher Geschäfte durch den — 3. 4;
Ausschlichung von seiner Tätigseit 4; Veretesen des — 5; sachliche Juständigseit
9; Verufundung des Zeitvunstes des
Eingangs der Anträge 77. 78; Bewirtund
der Eintragungen in das Erundbuch 104ff.; eingangs der antuge 7. 7. 3. Bebieting der Eintragungen in das Grundbuch 104ff.; Aufsewahrung von Urfunden durch den — 49; Tageduch des — 57; Beforgung von Zustellungen 72f.; örtliche Zuständigfeit 10 bis 13.

teri 10 da 13. Grundbucker Ausschließung von seiner Tätigkeit 4. 283. 284; Versehen vos — 5; sachliche Zusändiche Busändigkeit vos — 9; Verurtundung vos Zeitvunktes ver Eingänge 77. 78; Eintragungsbewilligungen zu Protofoll bes - 86; örtliche Buftanbigfeit bes

Grundbuchverfassung, die Grundpringipien

Grundbuchverfassung, die Erundprinzipien ber — 19. 20.
Grundbücher, Einrichtung 24 st.; — Iwed 19; Fortsührung der alten — 21 st.; Anslegung der — 24. Zurückführung auf die Seinecrdücher 33 st.; Einsicht in die — 51 st.; Anskläniste auf den — 54; Bergleichen der — mit der Tadelle 50; Ungulässigieit der Bersendung der — und der Mitnahme der — au Gerichtstagen 8. 52.
Grundbienskarfeit. Venriff. Juhalt und

— zu vertagistagen 8. 52. Grunddienstbarteit, Begriff, Juhalt und Arten 156 bis 160; Eintragung 155 bis 160; Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung 159f.; Eintragung der — in das Verzeichnis der mit dem Eigentume verbundenen Nechte 37; Behandlung der - nach Teilung des belafteten Grundftuds 160; Belaftung eines Teils eines Grundftude mit - 160; Unterschiebe zwischen - und beschränkten perfönlichen Dienstbarfeiten 163. 164.

Grunderwerbsteuer 17. 59.

Grunderwerbsteuer 17. 59.
Grundreditanstalten f. Krebitanstalten.
Grundschuld, Begriff 224; Begründung 224; Unterschiede zwischen —, Hypothek und Kentenichuld 178. 224. 230; Einstagung 42. 178. 224f. 18ezugnahme auf die Eintragungsbewilligung 225; Musschiedung der Brieferteilung 227; — Erweiterung des Jinssages 226; Moerung der Zahlungszeit und des Jahlungsvetes 226; des Kangberhältniss der Teilschiedung, Jahlung des Kapitals, der Zinsen digung, Jahlung des Kapitals, der Zinsen und Redenleistungen 226; Bekandlung der älteren — 179; Anhaber- — 227; Beschiedung 227; Beschiedung 228; Bekandlung der älteren — 179; Anhaber- — 227; Beschiedundszeiten — 179; Anhaber- — 227; ne. älteren — 179; Inhaber — 227; Be-stellung ber Eigentümer — 227. 228; Umwandlung in eine Sypothek 228 bis 230, in eine Rentenschuld 232; Umwandlung

in eine Rentenschuld 232; Umwandlung einer Sicherungshypothef in eine — 243; die — bei der Eigentümerhypothef 234ff. Grundschuldbrief, Inalt 268ff; Alfbung des — 275; Kusschlefung der Erteilung eines — 227; — auf den Indaber 226. 227; Eils— 275; — nach älterem Recht 179. Grundsteuerbuch f. Staassteamt. Grundsteuerbuch f. Steuerbuch. Grundsteuerbuch f. Steuerbuch. Grundsteuerbuch f. Steuerbuch. Grundsteuerbuch f. Steuerbuch.

- 253. nnn

Grundsteuermutterrolle, Berichtigung ber - 35; Eintragung ber Nr. ber — in bas Grundbuch 26.

Grundsteuern nicht eintragungsfähig 112. Grundstellern nach eintragungstagg 112.

krundstellerreinerktrag Eintragung bes —
in das Grundbuch 26. 27, in die Briefe
269; Berichtigung 35; Abgang an —
infolge Beranlagung von Grundstücksteilen
zu Straßen, Plägen usw. 146.
Grundstücke, Abschreibungen, Bereini-

Grundfüde, Abidyreibungen, Bereinigungen, übertragungen und Buschreibungen von — aus dem Grundbuche 32; Aussassie von — aus dem Grundbuche 32; Aussassie von — als segenstand von — 137ff.; Pießbrauch an — 160ff.; — als Gegenstand ber Belastung 178; — ohne Buchungszwang 10. 54 ff.
Grundfüdszissmmenlegungen 375ff.
Erundfüdszissmmenlegungen 375ff.

Gütergemeinschaft, allgemeine, Sintragung ber — in bas Grundbuch 39. 99. 113ff. 126. 343; Befugnisse ber Ehegatten bei ber - 341 bis 343

Gütergemeinicaft, fortgefette 344. Güterrecht eheliches, im Grundbuchverfahren

Güterrechtsregister 338. 340.

Gütertrennung 341. Gutsüberlaffungsverträge 137ff. 164ff. Chmnafien 327.

Ø.

Häusterrechte 386.

Handlerrechte 386.
Haftung der Erundbuchbeamten für Berjehen der Grundbuchdeanten 6.7.
Halbündbeanten 6.7.
Haftigung einer —, bet Eintragung von Bormerkungen 266.
Handligefellschaft, Bertretung 332ff.;
Genehmigung von Aufsichtsbehörben und bes Staatsministeriums in gewisen Källen 329ff.; Eintragung ber - in bas Grundbuch 39; Eintragung einer Sypothet für eine - 186; Auflaffung von Grunbftuden der — bei Beräußerung des Geschäfts ober Auflösung der Gesellschaft 134; Unzu-lässigteit der Verpfändung des Anteils eines Gesellschafters an dem zum Ber-mögen einer — gehörigen Grundstud 182; Beglaubigung der Unterschrift eines Bertreters der — 90. treters ber -

Sandelstammer 331.

Handelstammer 331.
Sandelsregisterauszug f. Luszug.
Sandlungen bes Sigentümers bes bienenben Grunbfidds fein Gegenstanb einer Grunblienstbarteit 156. 157.
Handlungsvollmacht 337.

Heinflichen, Beglaubigung 88ff.; — bei Beurtundung Schreibensunfundiger nicht erforderlich 292. Leinflätten 159.161.165.171.184.224.231.384.

herrnhutergemeinden 325. 326.

Silfstaffen, eingeschriebene 329.

Histaften, eingeschriebene 329. Födiktetragsbyvothet, Begriff 243; rechtliche Katur 243. 244. 245; Begründung und
Eintragung 244; — Anwendungsgebiet
244. 245; Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung dei — 244 dis 246;
Unzulästigteit der Klaufel, betreffend die
jofortige Fwangsvollstredung bei der —
194. 244; Anwendung der Borschriften der
Eigentümerhypothet auf die — 246;
für mehrere Gläubiger gleichzeitig 246;
Ubertragung 247; Umwandlung in eine
Bertehrähypothet 248; die vor dem 1. Januar 1900 eingetragene — 179. 247.

für mehrere Gläubiger gleichzeitig 246; Abertragung 247; Umwanblung in eine Bertehrshypothet 248; die vor dem 1. Januar 1900 eingetragene — 179. 247.

Sypothet, Begriff 179; Unterschiede zwischen — Grundichuld und Kentenschieden 188. 224; Gegenstand der Belatung 181 bis 183; Begründung infolge Rechtsgeschieß 183; die 186; Eintragung in die dritte Abteilung des Grundbuchs 42. 178; Inhalt der Eintragung 184 bis 186; Benachrichtigung von der Eintragung 117; der Gläubiger der Iss die 188; der Geldbetrag der Forderung 188 ff.; der Zinsfag der Forderung 190; Strafprozente, Ansangstag der Berzinstung 191; 192; Zahlungsbedingungen 192, 193; — Unterwerfung unter die soschieften 194 bis 196; Amortisationsbeiträge 196, 197; Pricse und Huch — 197 bis 199; Absteilung der Brief — 200 die 203; Wörtetung der Brief — 200 die 203; Wörtetung der Brief — 200 die 203; Wörtetung der Brief — 203. 204; Teilabteungen 204 bis 207; Rießkrauch an — 194; Bervfändung 207 ff.; Kländung und überweifung 209 ff.; Minderung der Plands und Breweifung 209 ff.; Minderung der Plands und Breweifung 213 ff.; Umwandlung der — und der Alfardung eines Areis einer — 222, 223; Eigentümer — 232 ff.; Unterschied zwischen der Erfehrs — und Der Sicherungs — 249 ff.; Indabung der Brief — 232 ff.; Unterschied zwischen er Erfehrs — und Der Sicherungs — 249 ff.; Nochster und Sterigentümer — 232 ff.; Unterschied zwischen der Erfehrs — 248; Behanblung der am 1. Januar 1900 bestehenden — 179.

Sypothetenbanten 179, 224, 332

Dybothetenbatten 179. 224. 332.

hypothetenbrief, Infalt 268ff; Berbinbung
ber Schuldurlunde mit dem — 272. 273;

— über eine Gesamthypothef 273; semeinschaftlicher
— 274; Erreilung eines neuen — 274; Bermert der Mitbelastung bei einer Gesamthypothef auf dem — 262; Undrauchdarmachung des Gesamt — der Vertellung der Forberung auf bie einzelnen Grundstude Forberung auf die einselnen Grundstüde 263; Kraftloserslärung verlorengegangener oder vernichteter — 275; — bei der Brief-hypothef 197. 198; Jushämblgung des — eitens des Grundbuchamtes 198. 212; Lushändigung des — erst nach Lahlung der Kosten und Stempel 16. 199; Wergade bei Ubtretungen 200. 201, bei Berpfändungen 207; Vorlegung des — bei dem Grund-buchamt zum Bermert einer Anagabe-rung 111, einer Pfandentlassung 142. 152. 218, von Verpfändungen 207, von Wetpfändungen von Verpfändungen 209, von Pfändungen 218, von Verpfändungen 207, von Wetpfändungen und Reführungen 209, von Kfändungen und Nickerungen ber Jind- und Aahlungsbestimmungen 213. 215, von Umwandungen 216. 217. 228, von Widersprücken 218. 219, vol. aber auch 124, von Vormertungen 267, von Tösichungen 220; Teillöschungen 222; Vehandlung der — im Awangdverseigerungdversahren 368, im Awangdversahren 367, im Konturdversahren 367,; — nach älterem Rechte 179.

Jagbichein als Ausweis 288. Ideeller Grundstücksanteil, Austassung und

Befastung 113. 181. 182.
3bentität, Festiellung ber — ber Beteiligten bei Beurkundungen 6. 287ff.; Prüfung ber — bei ber Unterichriftsbeglaubigung 89.

ber — bei ber Unterschriftsbeglaubigung 89. Andoffament 249. 251. Anhabergrundschulb 226. 227. Inhabergrundschulb 226. 227. Inhabergrundschulberief 226. 227. Inhabergrundschulberief 226. 227. Inhabergrundschulberief 226. 227. Inhabergrundschulberief 226. 267. Inhabergrung 251; Vorlegung 249. 250: Abertragung 251; Vorlegung ber Schulbererschung auf den Inhaber 250; Verlegung der Forderung in Teilichulberschulbergrung 250. Inhaberpapiere 249 bis 251. Inhaberrentenschuld 232. Inhaberrentenschuld 232. Inhalt des Antungs 62, der Eintragungsdemiligung 81. 82, der Eintragung besüglich der Hoppothet 184 bis 186. Innungen alten Mechts, neuen Rechts, Innungskantentassen.

Innungsfrantentaffen 329. 330.

Innungeverbande 330.

giningsverbande 330.

znteresse, berechtigtes, als Borausiehung
für das Recht aus Erundbucheinsicht 51.

3rtium des Katalieramts über das Eigentum an einer Parzelle 35.

3urifisische Person, als Mäubigerin einer
Hopvothef186.187; Nießbrauch einer—161.

zustäminister, Genehmigung des — zur
Beräußerung von Grundstüden 312.

Rammergericht als Bericht ber weiteren Beschwerbe 281. Kapitalabsindung im agrarrechtlichen Aus-

einanberfegungeverfahren 876.

sarte bes Katasteramts, Borlegung einer — bei Abschreibung von Grundstüdsteilen — bet Abschreibung von Grunopnusierien 144ff.; — bei Belastung eines nicht ab-geschriebenen Grunbstüdsteils mit einer Dienstbartett ober Reallast 30; — nicht erforderlich bei Eintragung von Bormer-fungen 176, im Enteignungsversahren 371, im agarrechtlichen Auseinanderfenungeverfahren 378.

Rartenblatt, Gintragung ber Rr. bes - in

das Grundbuch 25. Ratafteramt 33, Benachrichtigung von Eigentumsanderungen 116; Irrtum bes - über das Eigentum an einer Parzelle 35. Ratasterauszüge 144ff.

— G. auch Rarte und Auszug. Ratafterparzelle i. Barzelle.

Ratholifche Rirdjengemeinden f. Rirdiengemeinben. Raufmann, Gingel — unter feiner Firma

nicht eintragungsfähig 187.

Raufmannifde Berpflichtungsicheine bei ber Orberhupothet 251.

Kaufpreis, Eintragung bes — in bas Grunds buch 41; Aufnahme in die Briefe 269. Saufvertrag, ale Raufglaefdraft bei ber Gin-

tragungsbewilligung 79. 130; Form bes — 137; — als Grunblage ber Auflossung 130. 137ff.; — über länbliche Güter 138ff.; als Schulbgrund bei einer hypothet 183. 185; vormundschaftstichterliche Ge-nehmigung zum Abschluß eines — 303 bis 305; Aufbewahrung bes - bei ben Grundaften 50.

Stanfalgeichaft bei ber Gintragungebewillis gung 79, 80.

Rautionshypotheten alten Rechts 179, 247. S.im übrigen bochftbetragehppothet. Rinder f. Minberjährige.

Rirchenabgaben, nicht eintragungefähig 156. Birchengemeinden, Grunbftude ber buchungspflichtig. 54.

buchungsplichtig. 54. Archengemeinden, evangelische, Bertreter 320; Vollmacht ber — 321; Urfunden 320; Juftimmung des Patrons zu gewissen Rechtsaften 321, der firchlichen und staatlichen Aussichtsbehörde zu gewissen Kechtsaften 322; Schenkungen und lehtwillige Verfügungen an — 322; Gesamtverbände der — 323. her -393

Ber 320; Buffengemeinden, katholische, Bertreter, Urkunden 324; Zustimmung des Batrons zu gewissen Rechtsakten 324; Einwilligung des Bischoffs 324; Genemigung von staatlichen Aufsichtsbehörden 324; Gesamtverbande der 325; Schenkungen und letztillige Dinnskungen und letztillige Dinnskungen und 324 willige Buwenbungen an - 324.

Rirmenrat 323.

Mirchenvorftand 323.

Aldfter, Grundstude ber — nicht buchungs-pflichtig 54.

Anappichaftsvereine 330.

Rohlenabbaugerechtigkeiten 10. 385; — als Gegenstand ber Belaftung 181. Rollationieren f. Bergleichen.

Kommandigefellichaft, Bertretung 334; Genehmigung von Aufsichtsbehörden zu gewissen Rechtsakten 229. 330. Kommanditgefellschaft auf Aftien, Ber-

tretung 334; Genehmigung von Aufsichts-behörden zu gewissen Rechtsakten 332.

Rommissionsgebühren 9.

Kommunallasten nicht eintragungsfähig 156. Konturrenzbetrieb, Aussichluß des — auf den Gelasten Kunkschluß des — auf dem Gelasten Kunkschluß des — auf dem Gelasten Kunkschluß der Gegenstand der Grunddiensteit 158.
Konturs des Mannes, Einfluß auf die Güterrechisterisch 341.
Kontursgericht, Ersuchen des — um Eintragungen in das Grundduch 97. 367 ff.
Kontursverfahren, Eintragungen in das Grundduch im — 42. 367 ff.
Kontursvermerk, Eintragung in das Grundduch 173, in den Hypothetenbrief 271; Bedeutung des — 368. 369.
Kontursverwalter, Befugnisse des — im Grundducherfahren 368 ff. Rommunallaften nicht eintragungsfähig 156.

Grundbudberfahren 368ff.

Konfenspringip bei ber Gintragungebewilli-

gung 79ff. Konfistorium 321.

Stonful, Beurfundungsbefugnis 86; Befugnis

zur Unterschriftsbeglaufigung 88.
**Sonvaledzenzprinzip bei der Eintragungsbewilligung 82. 83.

bewilligung 82. 83.

**Soften in Grundbuchsachen 16; Zahlung der — als Bedingung für Aushändigung der Hypothetenbriese 185. 199; Beschwerde wegen der — 276; — der Kündigung und der bei Befriedigung aus dem Grundstückbezwedenden Achtsverfolgung nicht eintragungsfähig 112. 186. 255. 257; Ersuchen der Karchtstellen um Eintragung der ber Gerichtstassen um Eintragung ber im Grundbuche 257. 258.

Koftenfestiebungsbefcsluß als Grunblage einer Zwangshypothef 253. Softenrechnung als Unterlage bei Eintragung von Gerichtstoffen 258.

Araftloserflärung von Supothefenbriefen

Arantentaffen 330.

Kranfenkassen 330.

Kreditanstalten, Begriff 194; Sppotheken ber — 194; Sahungen ber — 195; Bezugnahme auf die Sahung der — 195. 196; Eriuchen der — um Eintragung des Jwangsverwaltungsverwerts 366.

Kreis, Bertreter, Urfunden über Rechtistate 314; Bestätigung gewiser Bechtlüsse der 314; Bestätigung gewiser Bechtlüsse der 314; Bestätigung gewiser Bechtlüsse der Augs durch den Bezitrsausschuß 315.

Kreisausschuß 314; Genehmigung des — zu gewisen Rechtsatten der Gemeinde 318.

Areisipartaffe f. Spartaffe.

Areistag 315

Aretstag 315.
Kulturamt 142, 147. 372ff. 376ff.
Kündigung, bei Hypothefen 192; — bei Grundichulben 226; Kusschluß ber — für gewisse Zeit 22. 193.
Kündigungsfrift bei Hypothefen 192, 193.

Rure, unbewegliche, als Gegenstand ber Belaftung 181.

Lage eines Grundstüds, Eintragung in bas Grundbuch 26; Berichtigung ber Bezeich-nung ber — 35. Landesamt, Merjenbung von Nachweisungen

an bas ftatistische — 59. 60. Landesdirettor 313. 314, — unzuständig für

Ausstellung von Bestigattesten 47. Landesdirektorium 314. Landeshauptmann 313, 314.

Landestulturamt 372ff.

Landgemeinde Bertreter ber — 318 bis 320; Urfunden und Bollmachten ber — 318. 319; Genehmigung des Kreisausschusses au gewissen Rechtsatten der — 318. 319. Landgut 383.

Landfrantentaffen 330.

Landrat als Bertreter bes Kreises 314; Besitz-attest bes — 47.

attet bes — 47.
2anbigaftsiyabigi, Befugnis zur Beurtunbung und zur Beglaubigung von Unterichriften und Handzeichen 87. 88.
2andburtschaftliche Grundftide, Nachweifungen über ben Eigentum wechsel an — 60.

Landwirtschaftsminister, Genehmigung des — zu gewisen Rechtsatten 311.
Lasten öffentliche, nicht eintragungsfähig 112. 156.

Legalifierung von Unterschriften auslanbijder Behörben und frember Ronfuln 87.

Legalitätsprinzip 21.
Legalitmation, Brufung ber — 6. 287; — ber Erben im Grundbuchversahren 345ff.; bes Teftamentevollftreders vor bem Grundbuchrichter 355.

Lehnegüter 380.

Leibgedingsrechte 164ff.

Leibzucht 164.

Liquidatoren als Bertreter eines Bereins 328; von offenen Sanbelsgesellichaften 334 von Gesellichaften mit beschränkter baftung

von Geselligiaften mit belgicantier Hattung
334, von Attiergefellssaften 335, von Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften 336. **Zdigung**, Eintragung der — in die zweite Abteilung des Grundbuchs 42, in die britte Abteilung des Grundbuchs 43; —
ber Eintragungen im Berzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte 38, des Nießbrauchs 162, der beschräntten 30, des Riegitudis 102, det destruktiere perfontigen Dienstbarteiten 166, 167, des Bortaufsrechts 169, der Reallasten 171, des Bermerts der Rentenpssicht 172, der Bormertungen und Widersprüche 94, 177, 178; — des Rießbrauchs dei einer Hydo-116. 200, des Kfandrechts einer Hupothek 208, einer ganzen Hupothek 219ff., eines Teils einer hupothek 222, der Mitbelastung eines Grundstüds 264, einer Eigentümer-hypothet 102, bes Bersteigerungsvermerts 361, bes Zwangsverwaltungsvermerts 367, bes Konfursvermerts 369, bes Enteignungsvermerts 371, ber Bormerfung im Rentengutbilbungsverfahren 373, unzulässiger Eintragungen 125.

Lohnforderungen bes Gefindes, Sicherungs-hunothet für - 364. 365.

hupothet für — 364, 365. Lolaltermin in Grundbuchlachen 8, 9, 13,

M.

Magiftrat einer preußischen Stadtgemeinbe,

Magistrat einer preußischen Stadtgemeinde, Kertreter der Stadtgemeinde 315; Vollmacht des — 315; Unzuständigkeit zur Ausstellung von Besigattesten 47.
Marsteinschuftlächen, Abschreibungen 55, Mädübertragung des Eigentums an — 55.
Materielle Natur des Antrags 61. 62. 67.
Maximathypothef I. Söchstetragshypothef.
Mehrheit, Untrag auf eine — von Eintragungen 68. 69, bezüglich desselben Nechts 69. 70

Mennonitengemeinden 325.

Miete, nicht eintragungefähig 112. 125. 155: Unterschied zwischen - und Wohnungs. recht 165

Militarpag als Legitimation 287.

Minderjährige, Bertretung burch ben Bater 302ff., die Mutter 307ff., den Beistand 307, ben Bormund 308. 309, ben Pfleger 302. 309. 310.

Minifter als Bertreter bes Fistus 311 ff .: Genehmigungsbefugnis bei gemiffen

Rechtsatten 322. 324. Mitbelaftung, Erfennbarmachung ber bei Eintragung einer Gejamthyvothet 261. Miteigentimer, Eintragung der Anteile der — in das Grundburd 39. 113 st., im Zwangs-versteigerungsversahren 362, im agrar-rechtlichen Auseinanderietungsversahren 258 250. Weifennesser

bersteigerungsversapren 302, im ageur rechtlichen Auseinanderietungsversahren 378. 377; Berfügungsrecht der — 113 st. Miterben, Eintragung von — in das Erund-buch 113 st.; Auflassung an — dei Über-tragung des Eigentums an Nachlaßgrund-stüden 131; Unzulässigteit der Berpfän-dung eines Teils eines mehreren — in un-cateauter Manginschaft gehörigen Kundegetrennter Gemeinschaft gehörigen Grundstüds 182; Eintragung einer Zwangshypothet auf den Anteil eines — unzulässig 254; ber Testamentspollstreder als - 354.

Mithaft, Ausscheiden von Trennstüden aus der — 151. 152; Bermert der — bei einer Gesamthypothet 261.

Mitteilung ber Schulbubernahme an ben Gläubiger 141, ber Genehmigung bes Bormunbichaftsgerichts an ben Bormunb und bei Berträgen auch an ben anderen Teil 303. 304 309: - von gemiffen Grund-buchatten an bie Steuerbehörben 57 bis 60,

an bas statistische Lanbesamt 60. Mutter, Bertretung ber Minberjährigen burch bie — 302. 307. 308.

achbarverhaltnis fein Erfordernis der Grundbienstbarfeit 158. Nachbarverhältnis

Racerbicaft 42. 173. 349ff.

Rachfrift, Bewährung einer - bei Bean-

ftanbung von Antragen 73. Rachlafmaffe, Gintragung einer hipothet für eine — 188.

Rachlagufleger, Bewilligung bes — ersett be vorherige Eintragung bes Erben 103; vollstredbarer Titel gegen ben — ersett bie vorherige Gintragung bes Erben 103.

Radricht f. Benachrichtigung.

Radweitungen ber eingetragenen und ge-löschten hypotheken 58. 59. 178; — über ben Eigentumswechsel an lande und sorst wirtschaftlichen Grundstüden 60; Aber-sendung von — an das statistische Landes-amt 59. 60.

amt 59. 60.
Name, Eintragung bes — in bas Grundbuch 39. 40; — unter dem Frotofolf 286.
Nebenleistungen bei einer hypothet 191.
192; bei hypotheken von Kreditanstalten 195. 196; Zinseszinsen als — 190; — außer ben Zinsen 190; — Amortisationsbeiträge keine — 192. 196. 197.
Niehbrauch an Grundstüden 160 si; Vegriss und Industrial i

amifchen — und beschränkten perfonlichen Dienftbarkeiten 163; — bes Ehemanns am

Dienstharteiten 163; — bes Ehemanns am Bermögen seiner Frau 338.
Notare, Antragsrecht 65 bis 67; Besugnis zur Beurkundung von Eintragungsbewilligungen 86, zur Beglaubigung von Unterschriften und dandzeichen 88 st., zur Bisbung von Teilhypothesendrieren 273, zur Eilgung von Teilhypothesendrieren 273, zur Eilgung von Teilhypothesendriumgen 131; Aushändigung der Hypothesendriese von Auflassungen 131; Aushändigung der Hypothesendriese von Grundbuchamt an die — nicht ohne weiteres zusässig 198; Recht der — auf Grundbuchsentigt 52.
Notoricät s. Essentundigseit.

Notoriciat f. Offenfundigfeit.

Notweg, Gintragung einer Rente für einen

Numerierung ber Grundbuchblätter 24. 25. Nutniegung bes Ehemanns und Baters nicht eintragungsfähig 163.

Rutungepfandrecht 155. 163.

- C. auch Untichrese.

D.

Cherbergamt 331.

Sberbergamt 331.
Sberlirgenrat, evangelischer, Genehmigung bes — zu gewissen Rechtsakten ber evangelischen Kirchengemeinden 322.
Sberlandesgericht, Entscheidung des — über Ablehung des Ersuchens um Nechtshiffe 13. 15; iberweitung der weiteren Beschwerde an ein — seitens des Kammerschless dat gerichts 281

Eberpoftdirettion, feine Befugnis zur Ber-äußerung und Auflaffung von Grund-ftiden bes Reichs 310.

crwert 311; Benehmigung des — erfor-bertich zu gewissen Beichstüffen der Etabt-gemeinde Berlin 316, zu gewissen Kents-atten der tatholischen Kirchengemeinden 324; Entscheidung durch den — an Stelle bes Bifchofs 324.

Effentliche Laften nicht eintragungsfähig

Effentlicher Glaube bes Grundbuchs 20.

Effentlichteit, Aussichluß ber — in Grund-buchsachen 13. Ertliche Zuftanbigteit f. Zuständigteit. Effene Sandelsgesellichaft, Bertreter 383;

Liquidation 334.

C. auch Sanbelsgefellichaft.

Offentundigkeit ersetzt den Nachweis burch öffentliche Urfunden 96.

Erdershyvothet, Begriff 241. 251; — Einstragung 251; — für indossable taufsmännische Teilschuldverschreibungen 251;

Abertragung ber — 251. Erberpapier 241. 249. 251.

Ordnungenummer 51.

vrdnungstrafen wegen Ungebühr 13, zur Erzwingung von Anordnungen 14; zur Erzwingung von Anordnungen 14; zur Erzwingung ber Einreichung von dyposthetenbriefen 218; — im Verfahren zur Anlegung von Grundbuchblättern 48. 49. Ert der Tätigteit der Grundbuchbeamten 7; — der Verhablung im Protofoll 284. 285. Ertsgerichte. Vefinanis der — zur Veolaus

Ertsgerichte, Befugnis ber - jur Beglau-bigung von Unterschriften 89.

Ertetrantentaffen 330.

Bacht nicht eintragungsfähig 112. 125. 155. Barzelle, Gintragung ber Rummer ber in das Grundbuch 25ff.

Barzellenverwechfelung 129.

Barzellierung 31. 32. 144ff. 262. Baffivbeteiligter bei ber Eintragungsbewilli-

gung 79. 80.

3atton, Justimmung des — zu gewissen Mechtsatten der evangelischen Kirchengemeinben 321, der fatholischen Kirchengemeinden 324.

Berjonliche Rechte nicht eintragungsfähig 112. Berfonlichteit, Gestitellung ber - bei Be-urtunbungen 287ff.

Berjonalfolien ber alten Grundbucher 21.

Berjonen, natürliche: Eintragung in das Grundbuch 39; gejegliche Vertretung der 302ff.; jurihilche —, Eintragung in das Grundbuch 40; gejegliche Vertretung 310ff.

Bfandung von Sypothefen 209ff.; Eigentümerhypothet und Eigentümer-grundichuld 210, von Grundichulden 226; bes Anspruchs auf Auflassung 258; Eintragung der — auf bem hypotheten-

Pfandungsbeichluß 209. 210. 212. Pfandbriefichulb f. Sppothefen ber Krebit-

anitalten Bfandentlaffung f. Entpfanbung.

Pfandhaft, Anderung der — 217. 218. Pfandrecht an Supotheten 207ff.

Pfleger, 80; Bertretung durch einen — 302. 307. 309; Sicherungshypothet am Grundsftud bes — 97.

Min des 97.
Planüberweisungsattest 377.
Polizeipräsident in Berlin 322. 324; als Enteignungsbehörde 360.

Polizeiverwaltung, Zuständigkeit der — zur Ausstellung von Besitzattesten 47. **Präsidium** des Landgerichts, Geschäftsver-

teilung durch bas — in Grundbuchlachen 3. Preschiterium 323.

Prengen f. Staat. Prenginger Fistus f. Staat. Privatschriftlichteit als Form des Antrages

Brivatteftament nicht geeignet gur Legiti-mation im Grundbudperfahren 346. 347. Profura 336. 337.

Protoroll, Fassung bes — im allgemeinen 284ff.; die Anlagen des — 286; Feststellung der Ivnlagen des — 286; Feststellung der Ivnlagen des Beteiligten im — 287ff.; — über Erstärungen Blinder 289, Tauber und Stummer 290ff., Schreibensuntundiger 291ff., der der deutschen Sprache nicht Mächtigen 292ff.; Urschriften Unsfertigungen und beglaubigte Abschriften des — 294ff.; Eintragungsbewilligung zu des Grundbuchrichters und Grundbuchrens 28, 26: — über die Ausstaliung zu — des Grundbugtinners und Kruldbuchführers 85. 86; — über die Auffallung 132. 138ff. 142ff.; Beriehen des — mit dem Eingangsvermerte 77. 78; — über die Eröffnung eines Teifaments 347; — über den Bersteigerungstermin 363.

Brobingen, Bertreter ber - 313. 314. Provinzialausichuß 313. 314. Provinziallandtag 313.

Provinzialicultollegium 327.

Brozekbevollmächtigter, Recht bes - gur deflung von Antragen auf Eintragungen im Grundbuch 177. 209. 264; Kosten bes — nicht eintragungstähig 255. 257.

Brozekgericht, Ersuchen bes — um Ein-tragungen in bas Grundbuch 97, um Ein-tragung von Vormerfungen 175.

Publizitätsprinzip 20.

Duittung über gahlung bes hnpotheken-fapitals 220. 221; als Boraussehung ber Entstehung ber Eigentümerhppothek 234. 238.

99

Mabfahrlarten als Legitimation 287.

Madjahrtarten als Legitimation 287. Rang f. Kangberhältnis. Rangänderung eingetragener Rechte 108ff. Rangänderung eingetragener Rechten 106ff. — unter ben Teilen einer hypo-thet 204. 205, einer Grunbichulb 226. Rajuren im Grunbbuch unzulässig 105. Realset Beeriff und Tunbbucher 21.

Mealiak, Begriff und Juhalt 169. 170; — auf Zeit 170; Eintragung, Beränderungen und Löschungen, Abstülung 171. 376ff.; Eintragung der — in das Verzeichnis der mit dem Eigentume verdundenen Rechte 37; Belaftung eines vom Stammgrunbftud nicht abgeschriebenen Grundstüdsteils mit einer — 30.

Rechtsanwalt, Buziehung eines — bei ber weiteren Beichwerbe 282. Rechtsfähigteit als Noraussehung ber Ein-

tragung einer physischen ober juriftischen Berson 40.

Rechtsgeichaft gur Begrunbung einer Supo-

Rechtshilfe in Grundbuchfachen 14. 15. Rechismittel ver Beschwerbe 275sf.; — ber weiteren Beschwerbe 281. Referendare, Tätigkeit der — in Grundbuchjachen 1.

Regierung als Bertreter bes Fistus 311; Genehmigung ber - ju gewissen Rechtsatten 325. 327.

Regierungsprafident, Genehmigung bes - ju gewiffen Rechtsatten ber Stadtgemeinben 316, ber Landgemeinben 318 bis 320, ber Rirchengemeinden 322, 324; Ergangung ber Kirchengemeinden 322, 324, 244manne ber Einwilligung des Patrons durch den — 321; Aussiellung von Attesten über die Legitimation des Kirchenvorstandes 324. Regikeranszug (. Auszug. Regikratur über den Beglaubigungsver-

mert 90.

Reich, Deutsches, Grundstude bes - nicht

buchungspflichtig 54. Reichsfistus beuticher, Bertreter bes - 310. 311.

Reichsgericht als Gericht ber weiteren Beschwerbe in gewissen Fallen 281. 282. Reichstanzler als Bertreter bes Reichsfistus

Reichsichatminifter als Bertreter bes Reichs. fielus 310. 311.

Reichemahrung bei Angabe bes Gelbbetrages ber Supothetenforberung 189.

Reihenfolge ber Eintragungen 106 bis 108.

Reinertrag f. Grundsteuerreinertrag. Reiten als Grundbienftbarteit 156.

Religionsgesellichaften 320ff. Religionsgesellichaften 320ff. Rente, Eintragung einer — in das Grund-buch 170; — für Aberbau und Kotweg 155; — als Abstinbung im agrarrechtlichen Museinanderfetungeverfahren 378.

Rentenbant 172. Rentenbantrenten, nicht eintragungefähig

154.

154. **Rentengüter**, die grundbuchlichen Maß-nahmen bei der Errichtung der — 372 ff. **Rentengutsvertrag**, Horm des — 137. **Rentenschuld**, Begriff 230; — teine Real-last 171; Unterschiede zwischen — und hypothet und Grundschuld 178. 230; Ein-

guporger und Grunolymio 178, 230; Einstragung 42, 231; Thertragung 232; Umwandlung in eine Grundliche 232; Umwandlung einer Eicherungshypothef in eine —243; Ablöjung bei ber —230, 231. Rentenfouldbrief, Inhalt bes — 268ff., insbef. 275; — auf den Inhader 232.

Repräfentantenverfammlung 325. Revenüenhypothet 181

Rezel im agrarrechtlichen Auseinanber-fegungsverfahren 377ff. Richter f. Grundbuchtlichter.

Roggenrenten, bie Unichablichfeitsattefte ber Landestulturbehörde beziehen fich nicht auf - 147.

Not unterftreichen als Beichen für bie Ungultigfeit bes Unterstrichenen 106.

Rüdgriff bes Staates gegen bie Grundbuch: beamten 6.

Rüdzahlungsbedingungen f. Bahlungsbebinaungen.

ತ.

Cachliche Buftanbigfeit f. Buftanbigfeit.

Cammelatten 49.

Entungen ber Rrebitanftalten 194 bis 196. Schaben, Erfat bes bei Bearbeitung ber Grundbuchsachen burch Berfeben entstan-

benen — 5ff. Schadenserfat, Bergicht bes Gigentumers auf — nicht eintragungsfähig 155.

Schabenserfaspflicht ber Grundbuchbeamten und bes Staates 5. 6. 7.

Schätungswert, Eintragung bes — in bas Grundbuch 41, in bie Briefe 269.

Stindoug 11, in de Briefe 269.
Schat, Borbehalt bes Beräußerers auf ben — nicht eintragungsfähig 156.
Scheldung der She, kein Einfluß auf die Bertretungsbelugnis des Baters 303; Einfluß der — auf das Güterrecht 345. Echeidungsurteil 345.

Schentung als der einer Auflassung gugrunde liegende obligatorische Bertrag 130. 137;
— an Kirchengemeinden 322. 324.
Schliehung eines Grundbuchlattes 43 bis 46.

Echoffen ber Gemeinbe 318. Schreibensunfundige, Beurfundung ber Er-Härungen — 291. 292. Schreibfehler ber Grundbuchbeamten 6.

Schreibgebühren für Grundbuchblattab. ichriften 53.

Schulabgaben nicht eintragungefähig 156 Schuldanertenntnis, als eine ber Sppothet zugrunde liegende Forderung 183. Emuldarund bei ber Snpothet, Gintragung - 185. hea -

Schuldtitel, vollstrectbare, als Borausjekung für Eintragungen von Bwangshppotheten

25.1. 23.2. and the first state of the desired for the desired ber - vom Snputhetenbrief 216. 220. 229.

Ungabe bes -fes bei Eduldverhaltnis, 2ln einer Snpothet 183. Edulbverichreibungen auf bie Inhaber 226.

232. 241. 249 bis 251. Coulen, Grunbftude ber - nicht buchungs. pflichtig 54; bie einzelnen Arten ber

326. 327 Edulgemeinden 326.

Cetretare 1

Selbitverftandliche Vermerte nidit eintragungefähig 112.

Sequester, Auflassung an einen — als Bertreter bes Schulbners 258. Servituten s. Dienstharfeiten.

Sicherheitsleiftung, Rachweis ber - bei Gintragung von Zwangehnpotheten 253.

Sicherungshyvothet, die einzelnen Arten ber — 240; Begriff 240; Untericied von sonstigen hypotheten 240; — im engeren Sinne 241 bis 243; Höchstbetrags- ober Kantsonshyvothet 243 bis 249; Inhaberund Crberhyvothet 249 bis 251; Zwangsund Experhypothet 249 bis 251; Awangs-und Atreschypothet 251ff.; Eintragung der 65; Eintragung eines zweiten Gläubigers für den vom ersten Gläubiger nicht verbrauchten Teil einer — 216; — als Gegenstand der Eigentümerhypothet 232; Richteintragung des Gläubigers bei der für eine Trincherforderung 1883. Umman für eine Inhaberforberung 188; Umwand-lung einer — in eine Bertehrshypoihet 242, in eine Grundichulb und Rentenichulb 243; im 8mangeverfteigerungeverfahren 36! ff.: -- an Grundstüden bes Bormundes, Bflegere ober Beiftanbes 97.

Steget bei Urfunden öffentlicher Behörden 91. 92. 96, bei der Unterschriftsbeglaubigung 88, bei Ersuchen von Behörden 96. 154, bei Austertigungen und beglaubigten Abichriften von gerichtlichen Urfunden 294. 295; Unterichieb von - und Stempel 270.

Sigungspolizei bes Grunbbudrichters 13. Epartaffen, Bertreter ber - 317; Bor-legung ber Statuten ber - jum Radimeis ber Organisation 92.

Sperre bes Grundbuchs, burch Eintragung bes Wiberspruchs feine — 122. Sperrvermert im agrarrechtlichen Ausein-

andersetungeverfahren 377.

Spesialvollmacht 296, 298.

Staat, Hafting bes - für Bersehen ber Grunbbuchbeamten 6; Grunbstude bes nicht buchungepflichtig 54. - S. auch Fistus.

Stadtgemeinde, Bertreter 315; Urfunden ber — 315; Genehmigung bes Bezitsaus-ichusses zu gewissen Beichlüssen ber — 316. Etand, Eintragung bes — in bas Grund-buch 30.

Standesamtsurfunden als Legitimation 287.

Statiftische Jusammenstellungen ber Grund-buchgeschäfte im Tagebuch 57, im Be-urtundungsregister 57; — Rachweisungen

Statiftifdes Lanbesamt 59. 60.

Stellvertreter ber Beamten in Grundbudyfachen 1. 3.

Stempel bei Urfunben öffentlicher Behörben 91. 92. 96; — bei ber Unterschriftsbeglau-bigung 88; — bei beglaubigten Abschriften otgung 38; — Det begiandigten kulpftieten gerichtlicher Urkunden 295; — bei der Bolfenacht 297; Unterschied von — und Siegel 270; Bezahlung des — vor Kushändigung der Briefe 185, 199.

Stempelvoridriften in Grundbudjaden 17ff. Sterbeurkunde, Borlegung ber — bei Löschung eines Niesbrauchs ober einer beschränkten persönlichen Dienstbatkeit 162.

Steuerbehörden, Mitteilungen ber Grund-buchamter an bie — 57ff. 116ff.

buchämter an die — 57 ff. 116 ff.
Etenerduch, Jurudführung des Grundbuchs auf das — 33 ff.; Borlegung von Ausstägen aus dem — bei Auflassung von Trennstüden 144 ff. 371.
Stenerzettel als Legitimation 287.

Etiftungen 328. Stille Gefellicaft 334.

Strafbare Geschäfte dur Beurfundung un-geeignet 289, desgl. zur Beglaubigung 90. Strafprozente 190.

Stragenfluchtlinien 156. 176.

Strafenherftellungetoften nicht eintragunge. făhig 156.

Stumme, Beurfundung von Erflärungen 291: Bealaubigung von Unterfchriften 90. Substitutionebefugnie bes Bevollmachtigten

Synagogengemeinde 325. Ennbitus f. Lanbichafteinnbifus.

Tabelle, Anlegung und Führung 50. 51; Eintragungen in bie — burch ben Richter 105. burch ben Grundbuchführer 106; Bergleichen ber - mit ber Berfügung 105.

Zag ber Gintragung 105, ber Berhandlung im Prototoll 284. 285.

rototoli 284. 285. Ragebuch 284. 285. Ragebuch 284. 285. Ragebuch bes Grundbuchführers 57. Taube, Beurfundung der Erflärungen 290. 291; Beglaubigung von Unterchaftien 90. 291; Beglaubigung von Unterchaftien der Eintragungsbewiltigung 79. 130; als Grundlage der Auffahung 137ff.; Aufbewahrung der Unflunde über den — bei dem Grundaften 50.

Zaren 305.

Zarwert f. Schätzungswert. Teilabtretungen bezüglich einer hippothet

204 ff. Abtretung von — einer Hypother eile, Abtretung von — einer Hypother 204 ff.: Kfändung und Aberweisung von — einer Hypother 211; Löschung von — einer Hypother 222, 223. — auch Anteile. Zeile,

Zeilarundidulbbrief 226.

Zeilgrundichulden 226.

Zeilhypotheten 204ff.

Zeilighpothetenbrief 205. 210. 273. 274. Teiliguldverichreibungen auf ben Inbaber 249; inbossable kaufmännische — 251.

Zeilungeblan 355.

Teftament als öffentliche Urfunde 95; — als Legitimation ber Erben im Grundbuch-

afs Legitimation der Erben im Grundbuchperfahren 346ff.; Eintragungen in die erste Abeitung auf Erund eines — 40. 153.
Testamentsatten, Bezugnahme auf — 347.
Testamentsvollitreder, rechtliche Ectsung 354; Besugnisse 354ff.; Eintragung des — in das Grundbuch 42. 173. 356. 357.
Bewilltigung des — oder ein gegen den — vollstreckaren Titel als Ersa der dort berigen Eintragung ber Erben 103. 254. 354ff.; Beschräntung ber Berfügungs-befugnisse bes —, ber gleichzeitig Miterbe

Thronlehen 375.

Titel, vollftredbarer, als Grundlage ber Gintragung 78. 254; — als Boraussehung ber Antragsbefugnis Dritter auf Berichtigung ntragsbejugnis etriete auf Beitagingung bes Grundbuchs 64. Trennftude, Auflassung von 144 ff. Trenhander bei der Inhaberhypothet 250.

11.

iberbau, Gintragung einer Rente für einen

überfegungen von frembiprachlichen Urtunben 16.

Abertragung ber Grundbuchgeschäfte auf ein anderes als das zunächst zuffändige Unts-gericht 3: — eines Grundstüds auf ein anderes Blatt 27ff. 141ff., eines Grund ftüdsteils auf ein anderes Blatt 144ff., von Lasten bei Abzweigung von Grund-ftuckteilen 150. 151; — bes Eigentums an nicht budjungspflichtigen Grundftuden 56. G. auch Abtretung.

Aberweifung von Shpotheten gur Gingiehung 210, an Rahlungs Statt 211; — einer weiteren Beschwerbe vom Kammergericht

an ein Oberlandesgericht 281. Aberweisungsbeichluß 100. 202.

Uferhaulaften nicht eintragungsfähig 156. Mitimathubothet f. Sochftbetragehupothet. Amlegungeordnung vom 21. Geptember 1920

Umidreibung bes Grunbbuchblatte bei Unübersichtlichkeit 45; — ber Bormerkung in eine enbgültige hippothek 266.

G. aud Abtretung.

Umwandlung ber Shpotheten und ber ihr gugrunde liegenden Forberungen 216ff.; —einer Buchhppothet in eine Briefhnpothet und umgefehrt 216; — einer hipothet in eine Grundiculb und umgefehrt 228; ber Rentenichulb in eine Grunbichulb und umgefehrt 232; - ber Gigentumerhapothet in eine neue Sypothet anläglich ber Ab-tretung 237 bis 239, ber Sicherungshupothet in eine Bertehrshupothet 242. 243; einer Sochitbetragshppothet in eine Berfehrshupothet 248.

Unbrauchbarmachung ber Briefe bei Um-wandlungen von Supotheten und Grundfoundunger 16. 229, bei Wichning einer Sphothef 220, bei Verteilung einer Weinenhopothef auf die einzelnen Grundtinde 263, bei Erteilung eines neuen Bricfes

Ungebühr bei Berhandlungen in Grundbuch. fachen 13.

Ungultigfeit bes Geschäfts als Grunb gur Ablehnung ber Beurfundung 289.

Universalfideitommiß 350. Universitäten 327.

Unrichtigfeit bes Grundbuche, Berichtigung

Unimablimteitexeugnie 147ff. 381. Untereigentümer 380.

Unterlagen bes Untrage 61.

Unternehmer im Enteignungsperfahren 369. Anternehmer im Enteignungsverfahren 369. Unterschrift, unter Protofolle 285. 286; — unter bas Auflassungsprotofoll 132; — unter bie Urfunden und Ersuchen öffentlicher Behörden 91. 96. 154; Beglaubigung der — 88 ff.; — unter die Eintragungsverfügungen 104; — unter die Eintragungen im Grundbuche 105.

Untervollmacht 300.

Anterwerfung unter die sosortige Zwangs-vollstreckung 193. Unübersichtlichkeit des Grundbuchblatts, Um-

ichreibung bet — 45. Unverzinslichteit bes Sppothefentapitals 190.

214. Mrsuksfige Eintragungen 111. 112. Artunden, Aufbewahrung der — bei den Grundatten 49. 272; Begriff der öffentlichen — 84. 91; öffentliche — als Boraustehung der Eintragung 95; Eintragungs bewilligungen in öffentlichen — 87 bis 91; bewilligungen in disentlichen — 87 bis 91; vollstreckbare — als Grunblage der Jorangshypothet 252; Alinahme des Inhalfs gewisser in den Hopvothefendrief 269; Verbindung der Hoer die Forderung mit dem Hopvothefendrief 272; Hassing der — in deutscher Sprache 16; Siegel und Stempel dei — 96; — der Konfuln 86. 88; Horm der — der Brovinzen 313. 314, der Kreise 314, der Etadogemeinden 315. 316, der Landsgemeinden 318. 319, der eungelischen Kirchengeseitsder 320. 321, der tatholischen Kirchengemeinden 321, der Gelantwerdahde katholischen ber Gesamt verbanbe fatholischer Rirchengemeinben 325.

stumengemeinnen 323. Irkundspersonen, die Grundbuchbeamten als
— 1 ff. 84 bis 86. 283 ff.

Irkundsprotofolf (. Brotofolf.

Irkriften von Urkunden 49f.; — der Brotofolfe 294; — als Grundlagen der Eintragung 95. 96.

tragung 95. 96.

**Inteil, rechtsträftiged — ald Unterlage ber Eintragung 78. 92 bis 95. 133; vorläufig vollstrechared — als Unterlage ber Eintragung einer Bormerfung ober eines Widerspruchs 94, bei Fändungen und Aberweisungen von Hoerweisungen von Hoerweisungen von Franklichen 209ff., zur Eintragung von Zwangshppotheten 252.

Bater, Bertretungsbefugnis 302. 306; Genehmigung bes Vormunbschaftsgerichts zu gewissen Rechtshandlungen bes — 303 bis 305; Rugniegung bes - nicht eintragungs. fähig 163.

Beränderungen, Eintragung ber — in bas Grundbuch 38. 42. 43; — bei hupotheten und Grundschulen bes alten Rechts 179, und Grundiguen des mitter gebes bei neuen Rechts 200ff.; — bet Teilhypotheren 204; — ber Zinds und Zahlungsbestimmungen bet einer Hypothet 213ff.; — ber Pfandhaft 217. 218; vorherige Ein-

tragung ber Erben jur Eintragung ber — von ererbten Rechten 101. 104; teine — beim Rießbrauch 162, bei beschränkten — beim Aleßbrauch 162, bet beschränkten beriönlichen Dienstbarfeiten 166, beim Borfaufsrecht 169, bei Reallasten 171.

Beräußerungsgeschäft, bas der Auflassung zugrunde liegende — 130. 137.

Beräußerungsverbot, Eintragung bes — in bas Grundbuch 42. 173. 368.

Berantwortlicheit der Grundbuchbeamten stu Bersehen 5. bis 7.

Bereidigung des Dolmeischer 16. 291 bis 294.

Bereine, bie in bas Bereineregifter einge-Bereine, die in bas Bereinstegister einge-tragenen — 327. 328; die durch staatliche Berleihung rechtsfähigen 328; — ohne Bechtsfähigteit 328; Eintragung einer Hopothef für einen — 187. Bereinigung von mehreren Grundstüden zu einem Grundstüd 28. 29; — bei den im Bezirfe verschiebener Umtsgerichte be-legenen Grundstüde 11.

legenen Grunbftude 11.

Berfassung ber Grundbuchämter 1. Berfügung ber Eintragungen in bas Grundbuch 103ff.; einstweitige — zweds Ein-tragung eines Wiberspruchs 126, einer Bormertung 175ff. - G. auch einstweitige Berfügung.

Berfügung bon Tobes wegen f. Teftament

und Erbvertrag. Serfügungsbefugnis bes Erflärenben bei ber Eintragsbewilligung 83. 95.

Berfügungebeidrantungen, Ginwirfungnach.

träglicher — auf bie Eintragungsbewilligung 83. 84; — bes Eigentumers 172. 173. Berfügungerecht, Beschränfungen bes bes Gigentumere 172. 173.

Bergleich als Grundlage ber Zwangshypothet

Bernichtung f. Unbraudbarmadjung

Sernigtung 1. Unbrauchdarmachung.
Berthänbung von Spothefen 207ff, von
Grundschulben 226; Eintragung der
auf dem Hypothefendrief 271; Benachtlchtigung von der Eintragung der — 117;
— einer Auchhypothef seitens eines Erbendes Gläubigers 102; — einer Eigentümerschypothef 103; Unzuläsigseit der — eines Borfaufsrechts 169.

Berichnibungegrenze 155. 178. 179.

Berfehen, haftung ber Grunbbuchbeamten für — 5ff.; Berichtigung bes Grunbbuchs bei — bes Grunbbuchrichters 119ff.

bei — des Grundbuchtigters 11341.

Berfinderung, Pflicht des Eigentümers zur — nicht eintragungsfähig 155.

Berficerungsgefellschaft auf Gegenseitigkeit, Auflassung von Grundfücken der — bei Lustösung von Grundfücken der — bei Lustösung von Grundfücken der — bei Lustösung von Grundfücken der — der Attiengefellschaft 135; Genehmigung den Kachtschaften zu gewissen Kechts. von Aufsichtsbehörden zu gewissen Rechtst handlungen ber — 332.

Berficherungsjumme f. Feuerverficherungs. fumme.

Berfteigerungstermin, Auflaffung im -

Berfteigerungsvermert 360.

Berteilung ber Forberung auf bie einzelnen Grunbftude bei einer Gejamthppothet 262. - ber Grundbuchgeschäfte unter bie Grunbbuchbeamten 2. 3. Bertrag, binglicher 79. 80.

Bertrageftrafen für unpunktliche zahlung 190.

Bertrauensperson, Bugiehung einer — bei Beurfundung ber Erflärungen Tauber 290.

Bertreter ohne Vollmacht und ohne Ver-tretungsmacht 301. 302; — bes Gläubigers bei ber Inhabergrundichuld 227; — bei ber Inhaberthypothet 250; gesetiche bet der Indabergrundignib 227; — Det der Indaberchypothef 250; gefestliche — natürlicher Bersonen 302ss., juristischer Versonen 310ss., des beutschen Reichs-istus 310, bes preußischen Staatssissus 311, der Brovinzen 313, 314, der Kreise 314, 315, der Stadtgemeinden 315 bis 317, ber Sparkassen 317, ber Landgemeinden 318 bis 320, der Kirchengesellschaften 320 ff.; ber Testamentsvollstreder als — der Erben 354 ff.

Sertretung ber Richter in Erunbbuchsachen 3. 14; — ber Beteiligten im Grunbbuch-verfahren 296ff.; — ber Erben burch einen Testamentevollstreder 354ff.

G. auch Bertreter.

Bermahrung, beinnbere - von Urfunden in Grundbudsachen 15. 49; — ber Ur-ichriften der Brotofolle 294. Berwaltung bes Ehemannes am Bermögen

feiner Frau 338.

gemer han 338.
Serwaltungszwangsversahren, Eintragung von Zwangshypotheten im — 257. 258; Einziehung der Ordnungsstrafen im — 14.
Serzeichnis der mit dem Eigentum verdundenen Rechte 35.

Berzeichnis der Grundkicke als Teil des

Bestandeverzeichnisses 25ff. Bergeichnis bes Beftanbes f. Beftanbs. verzeichnis.

berzeichnis.

Serzicht, Eintragung bes — auf das Eigentum an einem Grundsück 40. 153; — auf Rente für Überbau und Notweg 155; — bes Gläubigers auf die Hopothet als Entichungsursache der Eigentümerhyvothet 282ff.; — auf einen Teil einer Hypothet 222; — des Eigentümers auf Schadenserfan icht eintragungskicht 155; — auf Beracknicht eintragungsfähig 155; — auf Benacherichtigungen über Grundbucheintragungen 118.

Scrzinfung bei ber hypothet 185, 190.
— S auch Zinsfuß und Zinsfab.
Berzögerungen ber Erunbbuchbeamten 5.
Biehtreiben als Grundbienstarfeit 156.
Boltstehlen 326. 327.

Sollmacht, Form und Inhalt 296ff.; Sonber-— 298; General — 298; — zur Bor-nahme von Rechtsgeschäften mit fich selbst 299; — Vertretung zweier Verlister burch benselben Bevollmächtigten 299; Vorlegung ber — 301; Bezugnahme auf andere Aften wegen ber — 301; Vertreten ohne — 301, 302; Veurfundung einer ogie — 301. 302; ventindung einer — 5. 284; — zur Frundbudjeinsicht 52, zur Etellung von Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch 209, zur Eintragung einer Zwangshypothet 254; — über den Tod des Machtgebers 298. 299; — des Kreifes 314, ber Stabtgemeinben 315, ber Landgemeinben 318, ber Rirchengemeinben

821ff., ber Aftiengesellichaften 335, ber Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 336; — im handelsvertehr 336. Bollftrechare Schuldtitel bei Zwangshppo-

ihelen 252 bis 264, Eintragung der Jinangschypotheten auf bem — 255; — Urfunden bei Jwangshypotheten 252; — Urfunden bei Jwangshypotheten 252; — Bollitredung von Ordnungsftrafen 13, 14. Bollitredungsbefehl als Grundlage für eine

Zwangshypothet 252.

Soliftredungsgericht, Ersuchen bes — um Eintragungen in bas Grundbuch 97. 360st.; — zuständig für Pfändungen von hypothetensorberungen 200 st.; Beschwerbebefugnis 276.

verugnis 2.0.

80litredungstlaufel eines Urteils als Erjorbernis für Eintragungen im Grundhuch 94, 253, 254.

80rausiesung, ber Antrag als — ber Eintragung 60 ff.; — ober Bebingung bei
Anträgen auf Eintragung 68, 69; Rachweis
Eintragung 4, 1652 feiterente aufer feite anderer — ber Eintragung außer ber Ein-tragungsbewilligung 95. 96.

Borbehalt bei Anträgen 68. 69. Borbehaltsgut ber Frau 341. Borerbe, Stellung bes — im Grundbuch-

Vorerbe, Siellung des — im Grundbuchverfahren 349 st.
Vorerbschaft, Behandlung der — im Grundbucherschien 349 st.; Eintragung einer
Jwangshypothef aus einem zu einer —
gehörigen Grundstüde 254. 352.
Vortaufsrecht dingliches, Begriff, Inhalt
und Bedeutung des — 167. 168; Eintragung 37. 41. 154. 169; Wöschung 174;
gewisse gesehliche — nicht eintragungsbedürftig 154. 167; gesehliches — des Enteignungen 167; Beschrätung des — aus einzelne Trennstüde 169.
Vortegung der hypothefendriefe, bei Kangpiändungen 207, Anderungen der Zinsund Bahlungsbestimmungen 219, Umwandlung von hypothefen und der ihnen

und Zahlungsbestimmungen 213, Um-manblung von Hypotheten und der ihnen zugrunde liegenden Forderungen 216. 218, 229, Entpfändungen 218, Wider-hrüchen 218, Wichungen 220, Teilföschun-gen 222, Inhabergrundschulden 227, nach-träglicher Verpfändung eines zweiten Grundstüds 262, Verteilung einer Gesamt-hypothet auf die einzelnen Grundstüde 263. Cintragung dem Vorwertungen in ge-263, Eintragung von Bormerkungen in ge-wissen Fällen 267; — ber Bollmachis-urtunde 301.

Borlefen bes Protofolls 285. 286.

Vortesen bes Protofolis 285. 286.

Pormerfung, Begriff, Inhalt und Iwed
173. 174; Berhältnis bes öffentlichen
Claubens zur — 20; — ber zweiten Abteilung 155. 175ff; — zur Erhältung bes
Nechis auf Auflasjung 174. 176. 177; Eintragung einer — bei Beansfandung von
Anträgen 74; Abtretung bes durch bie
— gesicherten Anspruchs 177; Löschung
177; — zur Sicherung bes Anspruchs auf
Löschung einer Ciaentsmerhvootset 239. Löschung einer Sigentümerhypothet 239. 265; — ber britten Abteilung 265ff.; Borlegung bes Briefes in gewissen Fällen 267. 271; Eintragung und Wischung von — auf Grund von Urtellen 94; — zugunsten der Nötömmilinge der Kinder des Erblassers 113; Beschwerde gegen Eintragung einer — 278; Eintragung einer — im Beschwerbeversahren 280. 282; — über ein Enteignungeverfahren 369. 370; - über bie eingeleitete Begrundung eines Renten-

sormund, Bertretung burd einen — 308.
309; Genehmigung bes Bormundighistgerichts zu gewissen Rechtsbandlungen bes
— 308. 309; Genehmigung bes Gegenbormundes zu gewissen Rechtsakten bes
— 308; Sicherungshydethef an Grundftüden des — 97. 244.

ftiden bes — 97. 244. **Bormundichaftsgericht**, Genehmigung bes — zu gewissen Rechtsbandlungen bes Baters 303 bis 305, ber Wutter 307. 308, bes Bormundes 308. 309. 336, bes Kssegers 310. 336; Genehmigung bes — als Erlat ber sehlenden Justimmung bes Espenanns 340; Erjuchen des — um Einsteinsen zu der Angeleichen 201 tragungen in bas Grundbuch 97.

kragungen in das Grundbudg 97.
Vorname, Eintragung des — in das Grundbudg 39; — unter dem Brotofoll 286.
Vorrang 1. Kangverhältnis.
Vorrangseinräumung 107ff.
Vorrangsvordehalt 108. 109.

Sortangsvoregut 105. 109.
Sortang eines Bereins 327. 328, einer Sifftung 328, von sonstigen juristischen Personen 329 bis 331; — von Attiengesellschaften 334. 335; — von Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften 335. 336.

Bahrung bei Gintragung bes Gelbbetrages ber Sppothetenforderung 189.

ber Hipothetenhoverung 100. Maldgut 383. Basser, disentliche, nicht buchungspflichtig 54. Wege, disentlaten nicht eintragungsfählg 156. Begerecht, Eintragung in das Berzeichie der mit dem Eigentume verbundenen Rechte 37, in die zweite Abeilung 41. 159. Beingüter 383.

Beitere Beschwerbe 281. 282. Bertherechnung bes Gegenstanbes ber Auflassung 17.

Bertzuwachsftener 59. 117. Biberruf einer Bollmacht 298. 301.

Biderfyruch, Eintragung eines — bei Be-anstandung von Anträgen 74 bis 76; bei Unrichtigteit des Einnebuchs infolge Verlehung gesehlicher Vorschriften, insdes. Berletung geletilider Borichristen, insbet.
im Falle eines Berfehens des Grundbuchrichters 5. 119 st.; Insalt, Awed und
Bedeutung des — in solchen Fällen 121 st.; Eintragung eines — bei Unrichtigkeit des
Grundbuchs, abgesehen vom Falle des Bersehens des Richters 125 st. 130; Löschung
eines — nach Berichtigung des Grundbuchs 124; — gegen die Löschung eines
Riehbrauchs 162, einer beschränkten persönlichen Dienstbarteit 166; Eintragung eines
— bei Hypothefen 218. 219, wegen unterbliebener Darlehnshingabe 219; Eintragung
bes — auf dem Hypothefenbriese 271; —
auf Grund vorläusig vollstresbarer Urteile bes — auf dem Hopothefenbriefe 271; — auf Erund vorläufig vollfredbarer Urteile 94; Wödung eines — nach Aufhebung der vorläufig vollftredbaren Urteile 94; Eintragung eines neuen — gegen einen eingetragenen — unzulässig 119; Unzu-lässigkeit der Eintragung eines — gegen dem Bermerf über die Anordnung der Vwangebersteigerung 122, sowie gegen eine Bormerkung 174; Beschwerbe gegen Eintragung eines - 278; Eintragung eines im Beichwerbeverfahren 280 bis 282.

im Beschwerbeversahren 280 bis 282. **Biederrintragung** von verschentlich gesöschen Hypothesen 362. **Biedersperkellung** eines zerstörten ober abhanden gekommenen Grundbuchs 46. **Biedertauszecht** 375. **Biederberheitatung** der Mutter, Berlust ber elterlichen Gewalt durch die — 308. **Birtschaftsrat**, Eintragung der — eines Grundstids in das Grundbuch 26. 27. **Bohnort**, Sintragung des — in das Grundschaftsrat, Grundschaftsrat, — in das Grundschaftsrat, Bohnort, Gintragung bes - in bas Grund-

ouch 39. Sintragung in bas Bohnungs-blatt 39. 51. **Bohnungsblatt**, 51. 118. **Bohnungsbrech**t, Begriff und Inhalt 165; Eintragung 165. 166; Beränberungen 166; Löschung 166. 167.

Jahlungsbekenntnis f. Quittung. Jahlungsbektimmungen bei ber Supothet Jahungsberimmungen ber ber hijdsliger 184, 186, 190, 191; Amortifationsbeiträge als — 196; Anderungen ber 213ff. Zahlungsort bei Hypotheken 192; — bei Grundichulben und Rentenschulben 192.

226; Anderungen des — bei Grund-ichniben 226. Zahlungs Statt, Aberweisung einer hppo-

Jongtongs State, theetweiging einer hipfortheft m. 211.

3ahlungszeit bei hypotheken 192; Anderung ber — bei Grundichulben 226.

kehnten, Eintragung ber — in bas Grundbuch 170.

Beitbeftimmung bei Auflaffungen 134.

Zeitbestimmung bei Auflahungen 134.
Beithunkt, Beurkundung bes — ber Eingänge in Grundbuchlachen 3. 8. 77. 78;
— ber Anlegung bes Grundbuchs 21. 24.
Zeugen, Ausschließung von — bei ber Beurkundung 283. 284; Zuziebung von — bei Beurkundung ber Erklärungen Blinder 289, Tauber und Stummer 290, Schreibens-

289, Tauber und Stummer 290, Schreibens-unfundiger 291. 292.
3eugnis de fortgeseter Gütergemeinschaft und ehelicher Gütergemeinschaft 348; — über die Ernennung eines Testaments-vollstreders 355; — im Halle der Erdaus-einandersehung 358. 359.
— S. auch Auszug.
3insdeftimmungen bei der Hypothek 184 bis 190; Anderungen der 213 ff.
3insen als solche nicht Gegenstand der Scharung einer Berkeftesthydothek 190; Behandlung der — bei der Höchstbydothek 295, hypothek 243. 244, bei der Zwangshypothek 255.

Binfeszinfen 190.

Binggenuß lebenslänglicher, bei Sppotheten

Zinsquittungsscheine nicht mehr zulässig 224. 3inslate bei der Hypothet 184. 185. 190; Beränberung bes — 204. 205. 213ff.; — bei der Grunbschuld 224; Beränderung bes — bei der Grundschuld 226. 3inslebeine bei Inhabergrundschuldbriefen

Ainstermine bei ber Hypothek 186. Bivillammer bes Landgerichts als Be-schwerbegericht 279.

Bivilsenat bes Kammergerichts als Gericht ber weiteren Beschwerbe 281.

Bubehor, Angabe bes Bertes bes -Kaufvertrage zur Minderung der Grund-erwerbsteuer 140.

Burudbehaltungerecht ber Berichtstaffe an Supothetenbriefen 16.

Grundbuchs auf bas

Aufdführung bes Grundbuchs (Steuerbuch 38ff. Steuerbuch 38ff. Aurücknahme eines Antrags 76. 77. Zurückweifung von Anträgen 71ff. Zufäße zum Brototoll 284.

Bufammenlegungsverfahren 375ff.

Busammenrechnung von Forderungen aus mehreren Schuldtiteln zur Ermöglichung ber Zwangshppothet unzulässig 252. 258.

ber Imangshyvothet ungulasig 252. 258. **3usammenichreibung** von mehreren Grundstüden auf ein Grundbüchblatt 27ff.;

Beschwerbe gegen die — 276. 278. **3uichlagsbeichluß**, Bermert des — in ber erfen Abteilung des Grundbüchs 40. 41.

364ff.; — gelangt zu den Grundsten erst nach Bernichtung der Zwangsversteigerungsten 363 rungsatten 363.

Buidreibung eines Grunbftude als Be-ftanbteil gu einem anberen Grunbftude 28 ff., im Bezirt eines anderen Amisgerichts 11; — eines Grundfindsteils zu bereits vorhandenem Grundbesit 147; Beichwerbe gegen bie - 276.

lufchukdarlehn 196.

Aufäntsgariehn 196.
Aufändigkeit, sachliche — ber Grundbuchbeamten 9; örtliche — ber Grundbuchbeamten 10; Bestimmung der — bes
Grundbuchamts bei Bereinigung mehreren in verschiebenen Amtsgerichtsbezirten belegenen Grundftude zu einem Grundftud 10; - ber Behörben zu Ersuchen um Gintragungen in bas Grundbuch 96. 154.

Rufelfung von Berfügungen des Grund-buchrichters mit Fristbestimmung 72. 73; — des Pfändungsbeschlusses an den Tritt-ichuldner 209. 212; — des Schuldvittels als Boraussehung der Sintragung einer Bwangshypother 253; — des Entetgnungs-beichtusses als Boraussehung gewisse Frundbucheintragungen 370; — des Arrest-kefalls um Girthenung auss Arresthypo-Frundbucheintragungen 370; — des Arrest-besehls zur Eintragung einer Arresthypo-thek nicht ersorberlich 259.

Buftellungsbevollmächtigter eines

unictungsvewitinagungter eines Gläubigers nicht eintragungsfähig 188. Buftellungsurfunde 73. Buftimmung bes Spemanns zu gewissen Rechtshandlungen ber Ehefrau 339ff. Buwachstieuer 59. 117. Bwangsbefugnisse bes Grundbuchamis 14.

3wangshipothet, Borausfetjungen ber Gintragung einer — 251ff.; Bermert ber Eintragung ber — auf bem vollstrectbaren Gintragung ber — auf bem vollftrecharen Titel 255; Eintragung ber — auf mehrere Grundftide bes Schuldners 255; — aus einem gegen mehrere Gesamtschuldner ergangenen Urteil 256; — beim Besteben einer Vertragshypothel für dieselbe Forberung 256; Erwerb ber — durch ben Gigentsmer 256; — auf Ersuchen der Gerichtstasse zur Beitreibung der Gerichtstoffen 257. 258; Eintragung einer — auf einem zu einer Vorerbschaft gehörigen Grundsstad 352. **Zwangsverkeigerung**, Eintragung des Vermerks der Einleitung der — in das Erundbuch 42. 173. 360; Zwed und Vedeutung des Vermerks 360; Eintragung des Vermerks gilt niemals als unzulästige Eintragung 125; Unzulästigteit der Eintragung eines Viderhruchz gegen den Vermert 122; sonstige grundbuchliche Maßnahmen im Verfahren der — 359sft. **Imangsverwaltung**, Eintragung des Vermerks der Einleitung der — in das Erundbuchliche Vahrendbuchliche Vahrendbuchliche Vahrendbuchliche Vahrendbuchliche Vahrendbuch im Verfahren der — 366. 367.

3wangsvollftredung in ein Grunbftud burch Eintragung einer Sicherungshppothet 64. 65. 251 ff.; Unterwerfung unter bie sofortige - 193.

3wed bes Grundbuchs 19.

3wedbestimmung, Gintragung ber - in bas Grundbuch 40.

3weigniederlassung, Eintragung der Firma einer — in das Grundbuch 39; Eintragung einer Hypothek für eine — 187.

Bwifchenverfügung bei beanstandeten Anträgen 71 ff.; Beschwerbe gegen — 277.